



S 17005





# Jahrbuch

des

## Schlesischen Forstvereins

für 1901.

---

Herausgegeben

von

Schirmer,

Königl. Preuß. Oberforstmeister, Präsident des Schlesischen Forstvereins.

---

Breslau, Königsplatz 1.

G. Morgenstern.

1902.

Bz 26492  
136486 II

1901

517005



15-

2002-08-22

136486 1901  
II

## Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Verhandlungen der 59. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins in Habelschwerdt am 2., 3. und 4. Juli 1901.	
Tagesordnung . . . . .	1 u. 2
Stenographischer Bericht (erste Sitzung am 2. Juli 1899, zweite Sitzung am 4. Juli 1901.) und zwar:	
1. Geschäftliche Mittheilungen . . . . .	3—9
	34—43
	116—119
	161
2. Mittheilungen über neue Grundsätze, Erfindungen. Ver- suche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirth- schaftlichen Betriebes und der Jagd. Referent: Forstmeister Fricke-Beutnitz . . . . .	9—27
3. Mittheilungen über Waldbeschädigungen durch Insecten oder andere Thiere, Naturereignisse, Pilze u. s. w. Referent: Forstassessor Meyer . . . . .	28—33
Debatte hierüber . . . . .	33—34
4. Empfiehlt sich die Begünstigung der Weißtanne im Vereins- gebiet? Bejahenden Falles wo und in welcher Weise? Referent: Forstmeister Schmidt-Natiborhammer . .	43—51
Correferent: Forstmeister Nichtsteig-Gamenz . . .	51—58
Debatte hierüber . . . . .	58—63
5. Welche Maßnahmen sind im Interesse der Forstwirthschaft zur Beseitigung des bestehenden Arbeitermangels zu em- pfehlen? Referent: Regierungs- und Forstrath Hausendorf= Dppeln . . . . .	64—81
Debatte hierüber . . . . .	91—93

6. In welcher Weise ist der Anbau der Eichen im Vorber-  
 jüngerungsverfahren zu bewirken? In Gassen, in Horsten  
 oder in gleichmäßiger Vertheilung unter dem Schirm des  
 gelichteten Altholzbestandes.  
 Referent: von Salisch auf Postel . . . . . 93—103  
 Debatte hierüber . . . . . 103—116
7. Welche Gesichtspunkte kommen bei Anlage der Chauffeen  
 und Eisenbahnen im Walde für den Waldeigentümer  
 in Betracht?  
 Referent: Regierungs- und Forstrath Hermes-  
 Dppeln . . . . . 119—134
8. Welche Erfahrungen sind in den letzten Jahren hinsichtlich  
 der Waldbrände gemacht worden, und welche Maßregeln  
 zur Verhütung ihrer Entstehung und Verbreitung haben  
 sich bewährt?  
 Referent: Stadtrath und Forstmeister Laeger-  
 Görlich . . . . . 134—154  
 Debatte hierüber . . . . . 154—161
- Bericht a) über die Excursion des Schlesiſchen Forstvereins in  
 die Wustung am 4. Juli 1901 . . . . . 162—165  
 b) die Hauptexcursion in den Erbzinswald am 5. Juli 1901 . . . . . 165—166  
 c) das Festessen am 6. Juli 1901 . . . . . 166—167
- Registatur d. d. Liegnitz, den 1. October 1900, betreffend  
 Maßregeln zur Verhütung und weiteren Verbreitung von  
 Waldbränden . . . . . 168—183
- II. Berichte über Versammlungen anderer Vereine.
- Bericht über die 46. Versammlung des Sächsischen Forstvereins  
 in Eibenstock.  
 Vom Forstmeister Niedel zu Ujest . . . . . 184—188
- Bericht über die 55. Hauptversammlung des Mährisch-schlesiſchen  
 Forstvereins zu Znaim.  
 Vom Forstmeister Fricke zu Beutniß . . . . . 189—197
- Bericht über die 53. Generalversammlung des Böhmiſchen  
 Forstvereins zu Pilgram.  
 Vom Kgl. Prinzl. Forstmeister Nichtsteig zu Camenz . . . . . 198—206
- III. Verfügungen und Entscheidungen.
- A. Verfügungen u. s. w.
1. Bestimmungen für die Waldsamen-Prüfungsanstalt bei der  
 Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde . . . . . 207—210
2. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft u. vom  
 3. December 1900 betr. Annahme von Werthpapieren als  
 Faustpfand für Holzkaufgelder . . . . . 210—211

3. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 12. December 1900, betr. Gewährung einer Längenzugabe als Uebermaß bei Langnutzholz . . . . .	211
4. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 11. März 1901, betr. Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben	212—217
5. Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 11. März 1901 . .	218—223
6. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 11. Februar 1901, betr. Krammetsvogelfang . . . . .	224
7. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 23. März 1901, betr. Verhütung von Waldbränden . . .	225—226
8. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 15. März 1901, betr. Vertilgung wilder Kaninchen . . .	226—227
9. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 20. April 1901, betr. Bekanntgabe der mit Forstverwaltungsbeamten zu besetzenden Stellen . . . . .	227
10. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 28. März 1901, betr. Jagdzuständigkeit auf neu erworbenen, bisher einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugehörig gewesenen Grundstücken . . . . .	228
11. Verfügung des Ministers für Landwirtschaft zc. vom 19. August 1901, betr. Darstellung der Wege auf Forstarten . . . . .	229

## B. Entscheidungen.

### a. Des Reichsgerichts.

1. Darf das über die Anklage eines Jagdvergehens im Sinne des § 294 Str.-G.-B. erkennende Gericht behufs Nachweises der auf gewerbsmäßige Begehung gerichteten Absicht des Angeklagten einem früheren demselben zur Last gelegten Jagdvergehen (§ 292 das.) eine Beurteilung angebeihen lassen, welche von dem hierüber ergangenen, rechtskräftigen, ihn freisprechenden Urtheile abweicht?

Urtheil des V. Straffenats vom  $\frac{25. \text{Mai}}{1. \text{Juni}}$  1900 . 230—231

### b. Des Ober-Verwaltungsgerichts.

#### 1. Eigenjagdbezirk.

Urtheil vom 21. April 1900 . . . . . 232

2. Für das Zustandekommen des Pachtverhältnisses bei Waldenclaven ist eine Einigung über die für die Aus-

übung der Jagd zu gewährende Entschädigung und über die Dauer des Verhältnisses nicht erforderlich. Ist auf die Festsetzung der Entschädigung geklagt worden, so beginnt das Pachtverhältniß jedenfalls von der Erhebung der Klage an. Lediglich zur Vorbereitung eines bloß für die Zukunft beabsichtigten Pachtverhältnisses kann ein Rechtsstreit wegen Festsetzung der Entschädigung nicht anhängig gemacht werden.

Endurtheil des III. Senats vom 11. October 1899 232—235

3. Geschlossenheit der Besitzung ist zur Erfüllung des Erfordernisses eines ununterbrochenen Zusammenhanges (§ 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) nicht nothwendig.

Zum Begriff der Wege, die den Zusammenhang nicht unterbrechen.

Endurtheil des III. Senats vom 5. Mai 1900 . 235—238

4. Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über einen Anspruch auf Zahlung der für die Ausübung der Jagd auf einer Waldenclave zu errichtenden Entschädigung nebst Verzugszinsen davon, sowie über die Wirksamkeit einer Kündigung des Pachtverhältnisses bei Waldenclaven oder sonstiger Verpachtung der Jagd.

Endurtheil des III. Senats vom 5. Januar 1901 239—242

5. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist auch gegen einen Bescheid der Ortspolizeibehörde gegeben, durch den die Ermittlung und Schätzung eines behaupteten Wildschadens wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt wird.

Behandlung einer gegen die Gemeinde gerichteten Klage wegen Wildschadenersatzes als Klage gegen die ersatzpflichtigen Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke.

Zur Wahrung der Frist für die Anmeldung von Wildschaden genügt es, daß das die Anmeldung enthaltende Schriftstück innerhalb der Frist thatsächlich in die Gewalt der Ortspolizeibehörde gelangt ist.

In dem Verwaltungsstreitverfahren wegen Wildschadenersatzes darf die Sache nicht an die Ortspolizeibehörde zurückverwiesen werden, sondern das Verwaltungsgericht hat die für erforderlich erachteten Ermittlungen selbst anzustellen.

Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten ist und deshalb dem

- Eigentümer die Jagd auf ihm zusteht, hat auch gegenwärtig noch der Landrath zu entscheiden.
- Endurtheil des III. Senats vom 6. Januar 1900 242—247
6. Jagdscheincontrole.  
Urtheil vom 16. October 1900 . . . . . 247—249
7. Grundbesitz im Sinne des § 4 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 hat jeder, der Eigentümer eines Grundstücks ist, ohne Rücksicht auf dessen Größe oder Werth.  
Endurtheil des III. Senats vom 23. Sept. 1899 249—253
8. Verjagung des Jagdscheins.  
Urtheil vom 6. Mai 1901 . . . . . 253
9. Bei einer Bestrafung, wegen deren zehn Jahre hindurch der Jagdschein verjagt werden muß, kann auch noch nach dem Ablaufe dieser zehn Jahre aus der That selbst die Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gefolgert werden.  
Endurtheil des III. Senats vom 21. Febr. 1900 253—255
10. Auf eine Bestrafung, ungeachtet welcher der Jagdschein ertheilt worden ist, obwohl er hätte verjagt werden dürfen, kann später nicht als Verjagungsgrund zurückgegriffen werden, auch nicht beim Vorhandensein noch weiterer Bestrafungen, die keine gesetzlichen Verjagungsgründe bilden.  
Endurtheil des III. Senats vom 3. März 1900 255—257
11. Entziehung des Jagdscheins.  
a. Urtheil vom 2. Februar 1901 . . . . . 257  
b. = = 2. Mai 1901 . . . . . 258
12. Ueber die Grundsätze, nach denen bei der Berechnung des Einkommens aus Forsten zu verfahren ist.  
Endurtheil des II. Senats vom 2. October 1900 258—262
13. Klage auf Abnahme einer einzelnen wegebanlichen Leistung.  
Urtheil vom 22. März 1900 . . . . . 262—263
14. Jagd auf eingefriedeten Grundstücken.  
a. Der § 149 Th. I Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts ist durch das Jagdgesetz vom 31. October 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 dahin geändert worden, daß nicht Jedem, sondern nur dem Grundbesitzer die Jagd auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken zusteht, und dies auch nur dann, wenn der Landrath vorher die dauernde und vollständige Einfriedigung festgestellt hat.

- b. Diese Feststellung kann in der landrätlichen Genehmigung des Jagdpachtvertrags gefunden werden, wenn in diesem die betreffenden Grundstücke wegen ihrer Einfriedigung ausdrücklich von der Verpachtung ausgeschlossen worden sind.
- c. Jede Jagdausübung setzt den Aneignungswillen voraus; auf das Motiv (Mitleid) kommt nichts an.  
Urtheil vom 25. April 1901 . . . . . 263—265
15. Jagdausübung auf Grundstücken, auf welchen die Jagd ruhen soll.  
Besitzer isolirt gelegener Höfe, welche ihre Grundstücke gemäß § 5 des Jagdpolizeigesetzes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen haben, dürfen auf diesen Grundstücken die Jagd weder in Person noch durch Verpachtung oder einen angestellten Jäger ausüben. Sonst trifft sie die Strafe aus § 17 Abs. 2 ebd.  
Urtheil vom 28. April 1901 . . . . . 265—269
- c. Des Kammergerichts.
1. Feiertagsheiligung. — Ausübung der Jagd.  
Urtheil vom 24. Septbr. 1900 . . . . . 269—274
  2. Verbot von Hetz- und Treibjagden für Sonn- und Feiertage.  
Urtheil vom 24. Juni 1901 . . . . . 274—277
  3. Ausdehnung der Vorschriften über Sonntagsheiligung auf die gesammte Charwoche oder Bußtagswoche.  
Urtheil vom 27. Juni 1901 . . . . . 277—278
  4. Jagdschongesetz.  
a. Urtheil vom 1. Februar 1900 . . . . . 278—280  
b. = = 12. April 1900 . . . . . 280—281
  5. Jagdscheinvorzeigung.  
Urtheil vom 15. März 1900 . . . . . 281—282
  6. Verkaufsverbote des Jagdschongesetzes. Begriff des Feilbietens.  
Urtheil vom 23. Mai 1901 . . . . . 282—284
  7. Abraupen. Polizeiliche Anordnung. Waldbäume.  
Urtheil vom 1. November 1900 . . . . . 284—286
  8. Unterschiede der rechtlich-öffentlichen und der bloß thatsächlich öffentlichen Wege etc. in strafrechtlicher Beziehung.  
Urtheil vom 11. März 1901 . . . . . 286—290
- d. Anderer Gerichte.
1. Fischdiebstahl oder Fischereistreibel.  
Urtheil des Obersten Landesgerichts in München vom 1. Februar 1901 . . . . . 290

2. Begriff der Jagdausrüstung. Urtheil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 18. September 1900 . . . . .	291
3. Wer ist Arbeitgeber i. S. des Krankenversicherungs- gesetzes? Urtheil des Oberlandesgerichts Darmstadt vom 14. November 1900 . . . . .	292
IV. Verwaltungs- und Rechnungssachen.	
1. Rechnungsbericht des Schlesiſchen Forstvereins . . . . .	293
2. a. Einundzwanzigster Jahresbericht des Brandversicherungs- vereins Preußischer Forstbeamten . . . . .	294—297
b. Rechnungsabſchluß des Brandversicherungsvereins Preußischer Forstbeamten für das Rechnungsjahr 1900	298, 299
3. Angelegenheiten des Sterbekassen-Vereins Schlesiſcher Forst- beamten . . . . .	300
V. Personalien.	
1. Verzeichniß der Mitglieder des Schlesiſchen Forstvereins .	301—320
2. Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Zutritts . . .	321
3. Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Abgangs aus dem Schlesiſchen Forstverein . . . . .	322
VI. Anhang:	
Geschichtliches über Habelschwerdt und Führer für die Excursion des Schlesiſchen Forstvereins durch den Habel- schwerdter Stadtforst am 2. und 5. Juli 1901.	

---

### Druckfehler.

Seite	10	Zeile	21	von oben	lies	Münden	statt	München.
"	12	"	16	"	"	"	"	"
"	21	"	20	"	"	"	"	Sandboden statt Landboden.
"	23	"	5	"	"	"	"	"
"	253	"	15	"	"	"	"	Strafthat statt Straßhaft.



# I. Verhandlungen

der

## 59. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins

zu Habelschwerdt

am 2., 3. und 4. Juli 1901.

### Beiteintheilung.

Montag, den 1. Juli 1901. Nachmittags und Abends Empfang auf dem Bahnhofe, Ausgabe der Vereinsabzeichen, Quartierkarten, der Excursionsführer und sonstiger Schriftstücke. Gesellige Vereinigung im Gefellenhausgarten.

Dienstag, den 2. Juli. Früh 8 Uhr Eröffnung der General-Versammlung im Saale des Hotels „Zum weißen Kopf“. Sitzung bis 1 Uhr mit Frühstückspause. Mittagessen nach Belieben.

Nachmittags 4½ Uhr Zusammenkunft auf der Wüstung, wohin der 3 km lange Weg zu Fuß oder zu Wagen zurückzulegen ist. Pflanzung der Vereinseichen. Abends von der Stadt gegebenes Concert und Beleuchtung der Wüstung.

Mittwoch, den 3. Juli. Früh 7 Uhr Versammlung auf dem Ringe. Abfahrt zur Excursion in die Schutzbezirke Nieder-Brand, Friedrichsgrund und Ober-Brand der Stadtforst Habelschwerdt.

An der Hirschhütte etwa um 11 Uhr von der Stadt gebotenes Gabel-Frühstück.

Um 2 Uhr Fortsetzung der Excursion.

Rückkehr nach Habelschwerdt etwa um 6 Uhr.

Abends zwangloses Zusammensein.

Donnerstag, den 4. Juli. Sitzung von 8 bis 1 Uhr mit Frühstückspause.

Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel „Zu den drei Karpfen“ um 2 Uhr.

## Berathungs-Gegenstände.

I. Wahl des Vicepräsidenten, Erledigung der Vereinsgeschäfte.

II. Besprechung folgender Themata:

1. Mittheilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirthschaftlichen Betriebes und der Jagd.

Referent: Forstmeister Fricke-Keunink.

2. Mittheilungen über Waldbeschädigungen durch Insecten oder andere Thiere, Naturereignisse, Pilze n. s. w.

Referent: Oberförster Märker-Kohlsurt.

3. Empfiehlt sich die Begünstigung der Weißtanne im Vereinsgebiet, bejahenden Falles wo und in welcher Weise?

Referent: Forstmeister Schmidt-Ratiborhammer.

Correferent: Königl. Prinzl. Forstmeister Richtsteig-Gamenz.

4. Welche Maßnahmen sind im Interesse der Forstwirthschaft zur Beseitigung des bestehenden Arbeitermangels zu empfehlen?

Referent: Regierungs- und Forstrath Hausendorf-Doppeln.

5. In welcher Weise ist der Anbau der Eichen im Vorverjüngungsverfahren zu bewirken? In Gassen, in Horsten oder in gleichmäßiger Vertheilung unter dem Schirm des gelichteten Altholzbestandes?

Referent: von Salisch-Postel.

6. Welche Gesichtspunkte kommen bei Anlage der Chauffeen und Eisenbahnen im Walde für den Waldeigenthümer in Betracht?

Referent: Regierungs- und Forstrath Hermes-Doppeln.

7. Welche Erfahrungen sind in den letzten Jahren hinsichtlich der Waldbrände gemacht worden und welche Maßregeln zur Verhütung ihrer Entstehung und Verbreitung haben sich bewährt?

Referent: Stadtrath und Forstmeister Taeger-Görlik.

8. Der Betrieb der Jagd auf Kaninchen und die zu ihrer Vertilgung empfehlenswerthen Maßnahmen.

Referent: Oberförster Glaesemer-Niemberg.

## Erste Sitzung

Dienstag, den 2. Juli 1901, Vormittags 8 Uhr.

---

**Präsident, Oberforstmeister Schirmacher:** Meine hochverehrten Herren! Die 59. General-Versammlung des Schlesischen Forstvereins, welche ich zu eröffnen hiermit die Ehre habe, bedeutet denjenigen Zeitpunkt, an welchem unser Verein das 60. Lebensjahr erreicht hat. Im Allgemeinen wird, wie bekannt, von 60jährigen Jubelfeiern officiell keine Notiz genommen; wenn ich trotzdem mir erlaube, auf den heutigen Tag als unsern Jubeltag hinzuweisen, so ist es geschehen wegen der Seltenheit solcher Feiern im Vereinsleben, und weil ich dem Wunsche Ausdruck geben möchte, daß unser Verein noch nach 40 Jahren in gleicher Blüthe und Frische wie gegenwärtig sein hundertjähriges Jubiläum begehen möge. M. H.! Ich weiß, daß ich aus aller Ihrer Herzen spreche, wenn ich diesem Wunsche die Hoffnung hinzufüge, daß es denjenigen, die im Jahre 1941 ihr Tagwerk noch nicht abgeschlossen haben, vergönnt sein möge, das hundertjährige Jubiläum zu feiern unter dem Regimente unsres jetzigen Königs und Kaisers. Ich bitte Sie, m. H., Ausdruck zu geben der Liebe und Treue und Anhänglichkeit an unser Fürstenhaus mit dem einstimmigen lauten und frohen Rufe: Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und König — — — Gott erhalte, segne und schütze ihn noch lange zum Heile Deutschlands und seines Volkes — — — Se. Majestät der Kaiser er lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung hat sich erhoben und stimmt lebhaft in den Ruf ein.)

M. H.! Ich muß Sie jetzt bitten, mir für einige geschäftliche Mittheilungen das Wort nehmen zu dürfen, und zwar zunächst, um die Wahl des Vicepräsidenten in die Wege zu leiten. Der zeitige Vicepräsident, dem ich Dank sage für seine freundlichen Bemühungen

während der vorjährigen Tagung, hat gar nicht mehr hier das Podium betreten zu dürfen geglaubt, weil er meinte, er müßte doch gleich wieder herunter (Heiterkeit) und das wäre ein unnützer Spaß. Ja, ich muß das zugeben, aber ich weiß, er wäre doch ganz gern hier (Heiterkeit) — — — allerdings hat er mir erklärt, noch einmal würde er dieses mühevollen Amt nicht annehmen (Heiterkeit); wir müssen also einen neuen suchen und ich bitte mir zu gestatten, einen Vorschlag zu machen — — — oder hat einer der Herren einen Vorschlag zu machen? Da das nicht geschieht, so bitte ich Sie, mir zu gestatten, den Herrn v. Gehren als Vicepräsidenten (Bravo!) für dieses nächste Vereinsjahr in Vorschlag zu bringen. (Beifall und Zustimmung.) Ich bitte diejenigen, welche dafür sind, daß Herr v. Gehren als Vicepräsident an meine Seite berufen wird, sich zu erheben. (Geschieht.) — — — Das ist die Allgemeinheit, und ich frage nun Herrn v. Gehren, ob er die Wahl annimmt.

**Kammerdirector v. Gehren:** M. H.! Hocherfreut und hochgeehrt durch die Wahl, die Sie mir antragen, danke ich Ihnen verbindlichst für dieselbe und nehme sie an. (Bravo!) Ich hoffe und wünsche aber, daß ich nicht in die Lage komme, unsern hochverehrten Herrn Präsidenten vertreten zu müssen, denn besser wie er kann es doch kein anderer machen. (Beifall.)

**Präsident:** M. H.! Zur Constituirung des Bureaus berufe ich als Schriftführer die Herren Forstassessor Lange und Forstassessor Kayser; ich bitte die Herren, hier Platz zu nehmen.

Ich darf dann fragen, ob jemand der Herren aus der Versammlung das Wort wünscht.

**Regierungspräsident Dr. v. Seydebrand und der Lasa:** Ich habe es mir diesmal nicht nehmen lassen wollen, Sie innerhalb des Reg.-Bez. Breslau zu begrüßen, wenn auch meine Thätigkeit und meine Geschäfte es mir nicht gestatten, den Verhandlungen bis zu Ende beizuwohnen. Sie haben diesmal Ihre Tagung an die äußerste Grenze des Regierungsbezirks verlegt, in die schöne fruchtbare und waldreiche Grafschaft Glatz, und Sie tagen inmitten einer Commune, die, umgeben von staatlichen und privaten Forsten, sich selbst eines Forstbesitzes erfreut, der rationell verwaltet wird. Die Communal-Aufsichtsbehörde hat in der heutigen Zeit mehr vielleicht als früher ein wesentliches Interesse daran, daß auch die communalen Forsten rationell entsprechend bewirthschaftet werden, denn, m. H., die Forstwirthschaft, und ich meine insbesondere die Holzverwerthung, ist nach meiner Auf-

fassung heute diejenige landwirthschaftliche Production, die noch am meisten die Zukunft für sich hat auf landwirthschaftlichem Gebiete. Es würde ja hier jetzt zu weit führen, diesen Gesichtspunkt näher zu begründen; ich halte es auch in Ihrem Kreise nicht für nothwendig, ich will nur auf ein Moment hinweisen, das bereits bei den Verhandlungen des Deutschen Forstvereins in Breslau vor einigen Jahren — — — vor zwei oder drei Jahren jetzt — — — hervorgehoben worden ist, das ist das: daß gerade derjenige Staat, der geglaubt hat, sich am ehesten der Holznutzung entledigen zu können und dieses Material durch anderes zu ersetzen, — ich meine England, — nach Verlauf von zehn Jahren heute statistisch nachgewiesen ebenso viel Holz, und zwar Nutzholz, einführen muß, wie ganz Deutschland producirt. Es giebt kaum einen drastischeren Beweis dafür, daß wir unsere Wälder, Gott sei Dank, noch nicht entwerthet haben und vor allen Dingen gar nicht entbehren können. Nun, m. H., es wird aber selbstverständlich nur möglich sein, auch dieser Zukunftsfrage correct und nach allen Seiten hin wirksam auf den Leib zu gehen, wenn diejenigen Erfahrungen der Neuzeit, die auf technischem und praktischem Gebiete gemacht werden und die sich als bewährt erwiesen haben, wenn die möglichst Gemeingut aller Forstbesitzer werden. Dazu beizutragen ist einer der wesentlichsten Zwecke des Forstvereins. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß auch die diesjährige Versammlung und Tagung ihrerseits dazu beitragen wird, um auf diesem Gebiete neue Anregungen zu geben und heilsam und segensreich zu wirken. In diesem Sinne begrüße ich Sie innerhalb des Reg.-Bez. Breslau, und damit neben der Forstwirthschaft auch das edle Weidwerk nicht zu kurz komme, rufe ich Ihnen hier ein herzliches Weidmannsheil! zu. (Lebhafter Beifall.)

**Landrath Graf von Finckenstein:** Gestatten Sie auch mir, Sie im Kreise Habelschwerdt recht herzlich willkommen zu heißen. Ich hoffe, daß die Tage, die Sie in diesem waldreichen Kreise verleben, recht angenehm verlaufen mögen — — das wünsche ich ihnen von ganzem Herzen! (Bravo!)

**Bürgermeister Geisler:** M. H.! Es ist mir ein besonderer Vorzug, die 59. Tagung des Schlesienschen Forstvereins in unserer Stadt begrüßen zu können. Sie haben sich diesmal eine kleine Stadt gewählt, und Sie werden vielfach in den Ansprüchen, die Sie sonst zu stellen gewöhnt sind, zurückgehen müssen; aber, m. H., wir bitten Sie, nehmen Sie vorlieb: was an Größe der Stadt mangelt, das wollen

wir versuchen durch Herzlichkeit zu ersetzen, vielleicht gelingt es dieser Herzlichkeit, Sie über einzelne kleine Mängel hinwegsehen zu lassen. Als Waldeigentümerin ist die Stadt Habelschwerdt mit ihrem Forstbesitz ganz besonders betheiltigt an dem Erfolge Ihrer Berathungen; wir wünschen von Herzen, daß wie immerdar, auch in diesem Jahre, die Berathungen des Schlesiſchen Forstvereins zum Segen für den Wald ausschlagen mögen. Wenn außer diesem Ergebniß der Verhandlungen Sie auch noch einige frohe Stunden hier verleben und ein gutes Andenken an die Stadt Habelschwerdt mitnehmen, so haben wir das Ziel erreicht, das uns bei den Vorbereitungen für diese Tage vorgeschwebt hat und zu dessen Verwirklichung wir uns erlaubt haben, seiner Zeit den Schlesiſchen Forstverein zu bitten, seine Tagung im Jahre 1901 hier zu halten. Ich heiße Sie Namens der Stadt Habelschwerdt herzlich willkommen. (Beifall.)

**Oberförster Wilsdorf:** M. H.! Der Sächsiſche Forstverein hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, ihn hier zu vertreten und dem hochverehrten Schlesiſchen Forstverein herzliche Grüße und Weidmannsheil zu entbieten. (Bravo!)

**Forstmeister Hamann:** Gestatten Sie mir, Namens des Böhmiſchen Forstvereins Ihnen die herzlichsten Grüße zu vermelden; ich bitte den hochverehrten Herrn Präsidenten, den freundlichen langjährigen Beziehungen beider Vereine gütigst Ausdruck geben zu wollen.

**Oberförster Jankowski:** Hochgeehrte Herren! Bereits zum dritten Male habe ich die Ehre, bei Ihrer General-Versammlung den Mähriſch-Schlesiſchen Forstverein zu vertreten, und ich gestehe, daß ich mich dieser Mission mit stets erneuter Freude unterziehe. Gestatten Sie, m. H., daß ich Ihnen die herzlichsten Weidmannsheil Ihrer österreiſchen Kollegen überbringe und die Hoffnung ausspreche, daß die freundnachbarlichen Beziehungen, welche zwischen unsern Vereinen bestehen, sich stets neu kräftigen werden. Weidmannsheil! (Bravo!)

**Präsident:** M. H.! Gestatten Sie mir, auf die Begrüßungen, welche uns seitens des Herrn Regierungspräsidenten, des Herrn Bürgermeisters und der Gäste aus fremden Ländern soeben zu Theil geworden sind, einige Worte zu erwidern. Ihnen, hochverehrter Herr Regierungspräsident, sage ich Namens der Versammlung den aufrichtigsten Dank für die Ehre, die Sie uns durch Ihr Erscheinen erwiesen haben. Wir wissen, mit welcher lebhaftem Interesse Sie die Bestrebungen unseres Vereins verfolgt haben und mit welcher Anerkennung — vielleicht mit unverdienter Anerkennung — Sie unseren Berathungen

gefolgt sind und unsere Forsten beobachtet haben. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Erscheinen und hoffen, daß heute nicht das letzte Mal sein möge, wo wir Sie in unserer Mitte sehen.

Dem Herrn Landrath Grafen Finckenstein spreche ich ebenfalls meinen Dank aus für seine freundliche Begrüßung; er kann überzeugt sein, daß wir es uns in seinem Kreise wohl gefallen lassen werden.

Dem Herrn Bürgermeister Geisler erwidere ich auf seine liebenswürdigen Begrüßungsworte, daß die Stadt Habelschwerdt sicher sein kann, von frohen und frischen Gesellen — selbst wenn sie alt sind — besucht zu werden; sie tragen alle ein frisches Herz und Lust und Liebe zum Walde und sie werden es sich gewiß wohl sein lassen unter der liebenswürdigen Gastlichkeit der Stadt Habelschwerdt, die ihre Pforten geschmückt, die ihre Häuser beslaggt hat, die ihren silbernen Löwen — mit doppeltem Schweif sogar und Krone versehen — über die Forst-Versammlung wachen lassen und die uns in ihr schönes, reizendes und landschaftlich prachtvolltes Waldgebiet hineinführen wird.

Den Herren Collegen aus Sachsen, Böhmen und Mährisch-Schlesien rufe ich einen herzlichen Gruß zu und kann nur versichern, daß es uns eine große Freude ist, die freundschaftlichen Beziehungen zu unseren Nachbarvereinen aufrecht zu erhalten. Der Schlesische Forstverein ist ja der Nestor der forstlichen Vereine, aber man sieht, daß auch alten Leuten von auswärts Liebe geschenkt wird. Wir freuen uns, wenn wir die Collegen aus Sachsen, Böhmen und Mährisch-Schlesien hier bei uns sehen. (Bravo!)

Ich habe Ihnen nun, M. H., ehe wir in die weitere Tagesordnung eintreten, noch einige geschäftliche Mittheilungen zu machen, und da möchte ich zunächst auf den Personenstatus unseres Vereins zurückkommen. Es war bei Gelegenheit der vorjährigen General-Versammlung ein Personenstand von 11 Ehren- und 364 zahlenden Mitgliedern; es ist zu verzeichnen ein Zugang von einem Ehrenmitglied und 21 zahlenden Mitgliedern; ausgeschieden sind 8 Mitglieder, gestorben sind im Ganzen 9, darunter zwei Ehrenmitglieder. Gestorben sind, m. H. — und schwere Verluste hat der Verein zu verzeichnen — die folgenden:

Dr. Dandekmann, Kgl. Landforstmeister in Eberswalde,  
Freiherr von Nordenflicht,

beide Ehrenmitglieder unseres Vereins; von dem Letzteren habe ich noch kurz vor seinem Lebensende Beweise seines lebhaften Interesses für unseren Verein erhalten. Ferner:

Regierungs- und Forstrath Richter zu Breslau,  
 Forstmeister Auff'm Ordt zu Jellowa,  
 Oberförster a. D. Passow zu Dels,  
 Forstmeister Hartig zu Königsmusterhausen,  
 Oberförster Becker zu Langwaltersdorf,  
 Forstmeister Elias zu Rohenau,  
 =  
 Wizmann zu Grammentin.

M. H.! Es sind in der That schwere Verluste, die unser Verein erlitten hat. Kein Verlust aber trifft ihn und wohl die gesammte Forstwelt schwerer als derjenige, den der Hingang des Herrn Landforstmeisters Dr. Dandelmann verursacht hat (Lebhafte Zustimmung). Ich darf die hohen Verdienste und den menschlichen Werth des Herrn Landforstmeisters Dandelmann in Ihrem forstlichen Kreise nicht mehr hervorheben — ich würde auch nicht im Stande sein, diesen hochbedeutenden und hochbegabten Forstmann genügend zu würdigen; aber weit über den Kreis unseres Vereins hinaus geht die Trauer und das tiefe Mitgefühl der ganzen Forstwelt über seinen Tod. Nicht minder bedauern wir von Herzen und aufrichtig die andern Dahingeshiedenen, von denen wohl kaum einer nicht liebe treue Freunde unter uns zurückgelassen hat. Wer möchte von uns nicht schmerzlich vermissen den sarkastischen Humor des Forstmeisters Elias, die offene Geradheit des Herrn Forstrath Richter, die humorvolle Rede des Herrn Forstmeister Auff'm Ordt — und so ist jeder der andern Herren uns ein liebes und treues und theures Mitglied geworden. Lassen Sie uns, m. H., von den Klagen erheben zum Zeichen des ehrenden Andenkens, das wir den Dahingeshiedenen bewahren wollen. (Geschicht.)

M. H.! Ich habe Ihnen dann noch mitzutheilen, daß ich gemäß § 18 unserer Satzungen für den ausgeschiedenen Forstrath, jetzigen Oberforstmeister Kühn, den Herrn Forstrath Carganico, in den Ausschuß cooptirt habe. Die Befugniß ist dem Präsidenten statutenmäßig ertheilt und Forstrath Carganico hat die Freundlichkeit gehabt, meiner Bitte nachzugeben.

Ich bitte ferner noch, die Revision unserer Kasse vorzunehmen, den darin schon sehr bewährten Herrn Forstmeister Richtsteig und Herrn Oberförster Gläsemer — ist der hier? (Zuruf: jawohl!)

M. H.! Ich bitte Sie, sich dieser Mühe zu unterziehen.

Dann möchte ich noch die Commission zur Abgabe von Vorschlägen für die Themata, die wir im Jahre 1902 zu behandeln haben, ernennen und Sie erjuchen, auch zugleich die Wahl des Versammlungsortes für

1903 unter sich zu vereinbaren. Ich bitte zunächst den Herrn Vicepräsidenten, dann den Herrn Stadt- und Forstrath Taeger, Herrn Regierungs- und Forstrath Carganico, Forstmeister Klopfer, Forstmeister Cusig und Herrn Regierungs- und Forstrath Hermes, an dieser Commission theilzunehmen, sich aber zu cooptiren durch diejenigen Mitglieder, die noch als besonders erwünscht für diese Vorschlagsabgabe erscheinen mögen.

Endlich, m. H., möchte ich bitten, daß diejenigen, welche an der Excursion und an dem Festessen theilzunehmen beabsichtigen, sich in der Frühstückspause bei Herrn Regierungssecretair Marschner melden und in die Liste einzeichnen. Das ist nothwendig, damit wir den Herrn Bürgermeister und die Stadtverwaltung nicht in Verlegenheit bringen; die Stadt hat mit 41 Wagen, glaube ich, ausreichend für uns gesorgt, wenn aber nachher 80 gebraucht werden, so geht das nicht ohne Weiteres. Und endlich, was das Festessen betrifft, so hoffe ich, daß Sie nicht streifen werden. Wir haben nämlich, nach unserer bisherigen Methode, die Excursion auf den ersten Tag (Zuruf zweiten!) verlegt, um die Herren gefangen zu nehmen für das Festessen, das am zweiten Tage stattfand. Wenn das diesmal anders ist, so denke ich, werden uns die Herren doch nicht vereinsamt lassen, sondern hier bleiben und der Stadt dadurch, durch Ihr zahlreiches Erscheinen, wenigstens einigermaßen Ihren Dank aussprechen für alle die uns erwiesene Freundlichkeit.

Jetzt, m. H., können wir zum ersten oder vielmehr zweiten Gegenstand der Tagesordnung übergehen, zur Besprechung des ersten Themas:

Mittheilungen über neue Grundsätze, Erfindungen, Versuche und Erfahrungen aus dem Bereiche des forstwirthschaftlichen Betriebs und der Jagd.

**Forstmeister Grice:** M. H.! Als ich mich anschickte, nachzuforschen, was uns Neues auf dem Gebiete der Forstwirthschaft das vergangene Jahr gebracht hat, und als ich dann das Wesen und die Ursachen der Neuerscheinungen prüfte, kam ich zu der Ueberzeugung, daß die allgewaltige Natur mit ihren unveränderten Kräften im vorigen Jahre wie schon vor tausend Jahren immer gleichbleibend still und geheimnißvoll in unsern Forsten aufgebaut und umgewandelt hat, daß aber alles Neue auf dem Gebiete der Forstwirthschaft nur in der Veränderlichkeit der Bestrebungen und Wünsche der Forstbeamten und Waldbesitzer; nur in dem Wechsel der Anschauungen beruht. Wenn ich mich daher mit dem Neuen auf

dem Gebiete der Forstwirthschaft beschäftige, so muß ich mich mit dem Menschen beschäftigen, und bei der Mangelhaftigkeit dieses eingebildeten höchsten Wesens dieser Erde haftet auch allem Neuen auf dem Gebiete der Forstwirthschaft Mangelhaftigkeit an, es hat alles nur vorübergehende Bedeutung. Das Neue ist nicht gleichbedeutend mit dem Wahren, es ist nur ein Beitrag zur Schilderung der augenblicklichen Wünsche und Bestrebungen der Forstbesitzer und Forstbeamten und der Geschichte von Fortschritten und Irrthümern in der Erkenntniß des Wirkens der Natur in unserm Walde.

W. S.! Ein Wort von Schiller heißt: „Etwas fürchten und hoffen und sorgen muß der Mensch für den kommenden Morgen“. So ungefähr dachte wohl auch der Herr Forstinspector Melard, als er auf dem Internationalen Forstcongreß zu Paris im vorigen Jahre die Besorgniß aussprach, es würde in nicht allzu ferner Zeit eine große Holznoth auf unserer Erde entstehen. Dieser Furcht gegenüber erklärte dann nachher Professor Endres, wir hätten keine Veranlassung, ängstlich zu sein, wir würden noch auf unabsehbare Zeit hinaus im Ueberflusse schwimmen; aber die Sorge, erst entstanden, kann nicht wieder gebannt werden und Herr Professor Schlich trat auf und sagte: Melard hat Recht, wir gehen thatsächlich einer Holznoth entgegen; Forstmeister Jentsch aus München sprach dagegen wieder die frohe Hoffnung aus, daß auf der Erde noch ungemessene Nutzholzvorräthe vorhanden seien und wir uns vor einer Holznoth nicht zu fürchten brauchten. W. S.! Die Ausführungen dieser forstlichen Weltpolitiker sind zu interessant, auch zu lehrreich, um sie mit Stillschweigen zu übergehen, ich werde deshalb im Nachfolgenden kurz über dieselben referiren.

Herr Melard führte in seinem damaligen Vortrage zunächst an, daß die Nutzholz importirenden Länder in Europa: England, Belgien, Deutschland, Frankreich, Holland, Schweiz, Dänemark, Portugal, Spanien, Griechenland, Italien, Türkei, Bulgarien und Serbien seien; daß diese Länder eine Bevölkerung von 215 Millionen Menschen hätten, und daß in diesen Ländern die Cultur sich rasch entwickle, auch vielleicht mit Ausnahme von Frankreich, die Einwohnerzahl sich stetig vermehre, so daß das Bedürfniß an Nutzholz in jenen Ländern fortwährend im Wachsthum begriffen sei. Als Beispiele des Wachsthums des Nutzholzbedürfnisses führte er England und Deutschland an. Von England theilte er mit, daß es im Jahre 1860 3,8 Millionen Festmeter, im Jahre 1870 6,3 Millionen, im Jahre 1880 9 Millionen und

in den letzten Jahren durchschnittlich 12 Millionen Festmeter importirt habe. Deutschlands Mehreinfuhr habe sich in den letzten 10 Jahren der Masse nach verdoppelt, dem Werthe nach sogar verdreifacht. Eine fortgesetzte Zunahme des Nuzholzbedarfs sei aber nicht allein in den Holz importirenden Ländern nachzuweisen, sondern auch bei denjenigen Ländern zu beobachten, welche vorläufig noch mehr Nuzholz ausführen als einführen, da auch in ihnen Bevölkerung und Industrie bemerkbar zunehmen, so daß nothwendig in diesen Ländern einmal der Zeitpunkt eintreten müsse, da der eigene Bedarf der eigenen Nuzholzproduction gleichkomme und die letztere schließlich sogar übersteige. In mehreren der heutigen Holzexportländern überschreite schon jetzt die Nuzholzausfuhr den gegenwärtigen Holzzuwachs, in anderen Ländern komme die Ausfuhr dem jährlichen Zuwachs bedenklich nahe. Deshalb könne auf eine dauernde, und mit dem Steigen des Nuzholzbedarfs Schritt haltende Vermehrung des Nuzholzeinschlages nicht gerechnet werden. Schon vor Ablauf von 50 Jahren werde ein Mangel an Nuzholz bemerkbar werden. Die zu erwartende dauernde Steigerung der Preise für gute, marktfähige Nadelholz-Nuzholzwaare werde die Krisis beschleunigen, da sie das Angreifen der vorhandenen Nuzholzvorräthe beschleunige.

Gegen diese Behauptungen des Franzosen Melard hat sich Professor Endres aus München in einer längeren Abhandlung gewandt. Der Letztere schätzt die Holzvorräthe des europäischen Rußland sehr hoch. Nach einer amtlichen Publication der Russischen Forstverwaltung betrage die Menge des im europäischen Rußland zur Zeit absehbaren Holzes nur  $\frac{2}{5}$  von derjenigen Holzmenge, welche normalmäßig zum Einschlag kommen müsse. 1898 habe der Erlös für Holz 42 Millionen Rubel betragen, während die unverkauft gebliebenen Holzmassen einen Werth von 46 Millionen Rubel repräsentirt hätten. Allerdings giebt Endres an, daß von diesen 46 Millionen Rubel nicht weniger als 32 Millionen, also beinahe  $\frac{3}{4}$  der gesammten nicht verkauften Holzmenge, auf die vier nordöstlichen Bezirke Archangel, Perm, Wjasha, Wolodga und 6 Millionen auf den fernen Kaukasus entfielen, während in dem westlichen und südlichen Rußland alles zum Angebot kommende Nuzholz ohne die geringsten Schwierigkeiten seinen Abnehmer findet, so daß es in diesen Gegenden z. Th. schon zu völligen Walddevastationen gekommen ist. Endres giebt an, daß das europäische Rußland 165 Millionen Hektar Wald habe (Deutschland 14 Millionen Hektar). Werde der jährliche Zuwachs zu 2,2 fm pro Hektar angenommen,

so betrüge die jährliche Holzproduction 363 Millionen Kubikmeter. Bei 50 % Nutzholz beziffert sich die jährliche Nutzholzproduction auf 181 Millionen Kubikmeter. Der eigene Verbrauch Rußlands wird zu 73 Millionen Festmeter Nutzholz angenommen, bleibt für den Export die Kleinigkeit von 108 Millionen Festmeter Nutzholz über. Die Rundholzmehreinfuhr aller europäischen Staaten beträgt gegenwärtig höchstens 36 Millionen Kubikmeter, so daß die Mehreinfuhr noch um das 3—3,6 fache größer werden kann, ehe die Nutzholzproduction des europäischen Rußlands unzureichend wird, diesen Mehrbedarf ganz allein zu decken. — Dazu kommt noch die bisher fast unberührt gebliebene Waldfläche des asiatischen Rußlands von 500 Millionen Hektar, von welcher das Werk „Les forêts de la Russie“ sagt: Wenn sich der Handel erst einmal entwickelt hat, werden die Wälder Sibiriens eine fast unerschöpfliche Holzreserve für die entferntesten Märkte der Welt sein.

Forstmeister Jentsch aus München rechnet noch weit größere Holzschätze des europäischen Rußlands heraus. Nach ihm sind jene Masse von 363 Millionen Kubikmeter erst  $\frac{2}{5}$  der wirklichen Holzproduction, und zwar einer Holzproduction, welche sich durch Fortsetzung der Steppenaufforstungen und durch eine bessere Forstwirthschaft noch erheblich steigern lasse. Daß das westliche Rußland durch Raubbau größtentheils devastirt sei, habe bei der Größe des ganzen Reichs keine Bedeutung. Wohl hat das aber für uns Bedeutung, da wir einen großen Theil des importirten Holzes gerade aus dem westlichen Rußland bezogen haben. Den Waldreichtum von Amerika hält Jentsch im Vergleich zur dortigen Bevölkerungszahl und der Bewaldung im westlichen Europa für so groß, daß auch bei Fortsetzung der gegenwärtigen Raubwirthschaft irgend ein Nachlassen der Abnutzung in Amerika nicht zu befürchten sei. Ganz besonderes Vertrauen hat Jentsch zu dem 323 Millionen Hektar groß geschätzten Riesenwald von Canada. Hier könne selbst die Fortsetzung der bestehenden Waldverwüstung und Waldverschwendung die Größe der Holznutzung auf absehbare Zeiten hinaus nicht beeinflussen. Großen Ueberfluß an Wald hat natürlich auch Sibirien. Also Ueberfluß an Holzvorräthen an allen Ecken der Erde! Professor Schlich aus Coopershill sieht die Lage des Weltholzmarktes mit ganz anderen Augen an. Zunächst beschäftigt sich derselbe in seiner bezüglichen Abhandlung mit Oesterreich-Ungarn. Dort betrage die jährliche Nutzholzproduction ca. 26 Mill. Festmeter, davon verbranche das eigene Land 20 Mill. Kubikmeter, bleiben

für den Export jährlich 6 Mill. Kubikmeter. Der Nutzholzverbrauch pro Kopf der Bevölkerung sei in Oesterreich zur Zeit niedriger als in Deutschland. Die Industrie Oesterreichs entwickle sich aber in bemerkenswerther Weise, so daß der Zeitpunkt nicht weit entfernt sein könne, da der Nutzholzverbrauch in Oesterreich-Ungarn verhältnißmäßig eben so hoch sei als in Deutschland. Sobald dieser Zustand erreicht sei, habe Oesterreich kein Nutzholz mehr für den Export übrig, sondern werde genöthigt sein, gleich Deutschland mehr Nutzholz zu importiren als zu exportiren. Diese Annahme erscheint nicht unwahrscheinlich, da schon jetzt der eigene Verbrauch von 20 Millionen Kubikmeter Rundnutzholz nicht sehr weit von der Gesamtproduction (20 Millionen Kubikmeter) entfernt ist.

Bei der Beurtheilung der Holzexportfähigkeit von Oesterreich-Ungarn ist zu beachten, daß der wirkliche Vorrath an Althölzern in Ungarn hinter dem normalen zurücksteht, so daß man in den ungarischen Staatsforsten und verschiedenen großen Privatforsten bereits genöthigt gewesen ist, den Einschlag herabzusetzen. Eine gewisse Bestätigung dieser Anschauungen des Herrn Professor Schlich finde ich in dem Bestreben der Industriellen Oesterreichs, auf den Holzexport einen Zoll zu legen, um denselben zu erschweren. Diese Bestrebungen der österreichischen Industriellen werden allerdings keinen Erfolg haben, da einflußreiche Besitzer und Forstleute mit aller Energie gegen dieselben Front gemacht haben, aber jene Rufe nach einem Holzexportzoll beweisen uns doch, daß die Concurrenz deutscher Holzhändler den österreichischen Holzindustriellen in ihrem Lande schon sehr unangenehm geworden ist und daß diese Concurrenz thatsächlich den Oesterreichern die Holzpreise in die Höhe treibt. Daraus ist zu entnehmen, daß das Holzangebot in Oesterreich-Ungarn nicht mehr steigerungsfähig ist, vielmehr die thatsächlich vorhandene Zunahme des Bedarfs an Nutzholz zur Preiserhöhung führt und dadurch auch zu einer allmählichen Abnahme des Holzexports.

Für Deutschland kommt als Nutzholz-Bezugsquelle auch Norwegen in Betracht. Von diesem Lande ist allgemein bekannt, daß es bezüglich der Holznutzung eine Deficitwirthschaft betreibt. Das geben auch Endres und Jentsch zu. Nach Schlich kann Schweden seinen Holzexport zwar noch etwas steigern, jedoch nicht mehr als Norwegens Export demnächst zurückgehen muß. Daher bleibt in Europa nur Rußland und Finnland übrig, um den steigenden Nutzholzbedarf der westeuropäischen Staaten zu decken und für den voraussichtlichen Ausfall

von Oesterreich-Ungarn aufzukommen. Schlich nimmt die Holzproduction Rußlands höchstens zur Hälfte der Endres'schen Angabe an. Rußlands Ausfuhr habe in den letzten Jahren nur 10 Mill. Kubikmeter betragen. Ueber diese Ausfuhr soll sich der Chef der russischen Staatsforstverwaltung geäußert haben, daß dieselbe noch lange Zeit hindurch fortgesetzt werden könne, ohne eine demnächstige Devastation der Forsten fürchten zu müssen. Er hat aber nichts davon gesagt, daß die Ausfuhr noch auf 100 Mill. Kubikmeter gesteigert werden könne, ohne die Nachhaltigkeit der russischen Forsten zu gefährden. Schlich führt Professor Mayr an, der Rußland vor zwei Jahren bereist hat. Mayr theilt Rußland in drei Zonen ein. Von der westlichen Zone, aus der wir bisher hauptsächlich unser Nutzholz bezogen haben, sagt Mayr, daß ihr Vorrath nur 40 % des normalen betrage; im mittleren Rußland sei der Vorrath auf 70 % des normalen zurückgegangen. Nur im fernen östlichen Rußland hat Mayr eine volle Bestockung angetroffen. Will also Rußland seinen Export vergrößern, so muß die Nutzung gegen den Ural und das nördliche Eismeer vorrücken, wo die Schwierigkeiten und Kosten der Waldausnutzung bedeutend große sind. Von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, deren Waldschätze nach der landläufigen Ansicht, auch nach der von Endres und Zentsch unerschöpfliche sind, behauptet Schlich, daß die Nutzung die laufende Production um 33 % übersteige. Für das Jahr 1898 ist die Nutzung in den Verein. Staaten von Amerika auf 170 Millionen Festmeter, der Export auf 4 Mill. Kubikmeter geschätzt. Bei einer so geringen Differenz zwischen der Nutzung und dem eigenen Verbrauch und bei der rapiden Entwicklung der dortigen Industrie wie der bedeutenden Zunahme der Bevölkerung ist anzunehmen, daß auch dieses Land bald mehr Nutzholz einführen als ausführen wird. Schon jetzt beträgt die Holzeinfuhr der Vereinigten Staaten mehr als die Hälfte der Ausfuhr. Die Nordamerikaner selbst sind schon sehr bedenklich geworden und Private, Staatsregierungen wie auch die Centralregierung der Vereinigten Staaten haben schon die verschiedensten Mittel ergriffen, um der Möglichkeit eines späteren Holzmannels vorzubeugen. Müssen die Vereinigten Staaten Nutzholz in größeren Mengen einführen, so werden sie dasselbe aus dem benachbarten Canada beziehen, wo der Waldreichtum noch ein recht großer sein soll. Der Holzüberfluß der östlichen Provinzen von Canada wird zukünftig immer mehr und mehr seinen Weg in die Vereinigten Staaten nehmen und daher den holzbedürftigen Staaten von Europa wenig zu gute kommen. Der Holztransport

aus den westlichen Provinzen Canadas nach Europa ist sehr theuer. Wird erst einmal das walddarme China für die moderne Culturthätigkeit aufgeschlossen, so wird West-Canada seine Holzausfuhr am zweckmäßigsten und mit dem größten Gewinn an die Gestade des himmlischen Reichs hinleiten. Sibiriens Holzvorräthe werden nach Schlich für das westliche Europa keine große Bedeutung erlangen, weil die Holztransportkosten zu hoch werden würden. An den Preisen im englischen Holzhandel hat Schlich ein langsames Fallen der Holzpreise für 1870—1888 wahrgenommen, danach ein Gleichbleiben bis 1894 und für 1894—1899 ein Steigen um 18 %. Dieses Steigen, sagt Schlich, ist der Anfang eines dauernden Steigens der Preise für gutes Nadelholznutzholz. (Sehr richtig!) Ich bitte zu beachten, daß ich sage „für werthvolles Nadelholznutzholz“ — eine allgemeine Steigerung der Holzpreise, also auch für Brennholz, Laubholznutzholz und geringwerthiges Nadelholznutzholz wird nicht behauptet. Was uns fehlt, und worum sich der ganze Welthandel dreht, das ist werthvolles Nadelholznutzholz. Der Preis für dieses Holz ist seit 1894 im Steigen begriffen, und nach den Ausführungen von Autoritäten auf dem Gebiete des Nadelholzhandels ist anzunehmen, daß die Preise für werthvolles Nadelholznutzholz noch fortgesetzt weiter steigen werden. (Sehr richtig! und Zustimmung.)

Sind die westeuropäischen Culturstaaten erst genöthigt, einen großen Theil ihres Nutzholzbedürfnisses durch die Einfuhr aus dem fernen östlichen Rußland und dem noch fernereren Sibirien und Canada zu decken, so müssen schon die höheren Transportkosten den Preis in die Höhe treiben, aber bei solcher Lage des Holzhandels wird noch von größerer Bedeutung für die Preisbestimmung sein, daß nur ganz besonders kapitalkräftige Gesellschaften im Stande sein werden, das nöthige Nutzholz aus so weiten Fernen herbeizuschaffen. Der immer mehr Ausschlag gebende Weltholzhandel wird je länger je mehr in die Hände weniger kapitalistischer Vereinigungen gerathen, welche ihr Monopol dazu benutzen werden, die Preise steigern zu lassen. Das muthmaßliche Steigen der Preise für werthvolles Nadelholznutzholz ist von großer Bedeutung für die Bewirthschaftung unserer Forsten. Es giebt bei uns noch eine größere Zahl von Waldungen — meistens sind sie im Besitz des Staates — in denen das Altholz in reichlicher Menge vorhanden ist, während die Bestände mittleren Alters nur gering vertreten sind. Hier muß es die Aufgabe der Taxation sein, mit den Altholzvorräthen so zu sparen, daß ein Theil von ihnen zum

Ausgleich des Mangels an Beständen mittleren Alters herangezogen werden kann. Wo nur geringe Altholzvorräthe vorhanden sind, muß mit ihnen besonders sparsam umgegangen werden, um später nicht gezwungen zu sein, Bestände zu nutzen, welche das Haubarkeitsalter noch nicht erreicht haben. Diese Maßregeln verursachen allerdings im ersteren Fall einigen Zuwachsverlust, im zweiten Fall Nutzungseinschränkungen in der Gegenwart. Beide Uebelstände werden aber nach meinem Dafürhalten durch die dauernde Steigerung der Preise für werthvolles, reifes Nadelholznugholz wieder ausgeglichen.

Ganz besonders interessirt haben mich die Ausführungen des Herrn Mélard über die besonderen französischen Verhältnisse. In Frankreich beträgt die jährliche Mehreinfuhr 3 Millionen Festmeter Rundholz. An Eisenbahnschwellen und Grubenholz führt aber Frankreich über 1 Million Festmeter mehr aus als es einführt. Die Einfuhr kostet pro Festmeter 54 Mark, während es für sein exportirtes Holz nur 29 Mark erhält. Daraus ist zu schließen, daß es in Frankreich an dem für das Baugewerbe nöthigen guten Nugholz gar arg fehlt, während das geringwerthige Nugholz (Schwellen- und Grubenholz) im Ueberfluß vorhanden ist. — Die ausgedehnten Aufforstungsflächen in den Heidegebieten des westlichen Frankreichs vermögen zur Deckung des Bedarfs an guten Nadelholznugholz nichts beizutragen, während sie Gruben- und Schwellenholz mehr liefern, als Frankreich selbst verbrauchen kann. Hier haben wir ein drastisches Beispiel, daß die Aufforstung von Dedländereien die Nugholzeinfuhr nicht zu vermindern vermag. Das mag uns eine Lehre sein. Ich habe schon öfter — auch von hoher Stelle — die Ansicht aussprechen hören, daß die Dedlandsaufforstungen deshalb ein Werk von hoher nationaler Bedeutung seien, weil sie durch die Vermehrung der Holzproduction im eigenen Lande vom Auslande unabhängig machten und zu einer Abnahme der Mehreinfuhr an Nugholz führen müßten. Frankreichs Bilanz im Holzhandel zeigt uns aber einen anderen Erfolg der Dedlandsaufforstungen. Dieselbe lehrt, daß die Aufforstungen die Einfuhr an gutem Nadelholznugholz nicht vermindern, aber einen solchen Ueberschuß an Schwellen- und Grubenholz herbeiführen, daß wir gezwungen sind, von diesem geringwerthigen Material soviel zu exportiren, als das Ausland nur irgend aufzunehmen vermag. Diese Menge ist aber leider nur eine beschränkte und zwar scheint mir die Aufnahmefähigkeit des belgischen und englischen Grubenholzmarktes geringer zu sein als die Grubenholzproduction auf unseren gegenwärtigen und

zukünftigen Aufforstungsflächen. — Deshalb scheint mir eine Waldwirthschaft, deren Umtriebszeit die Verwerthung des Holzes nur als Grubenholz oder gar Brennholz zuläßt, auf die Dauer weniger rentabel zu sein als eine Waldwirthschaft, welche die Erziehung werthvoller Althölzer zum Ziele hat. Die letztere kann aller Voraussicht nach auf eine noch lange andauernde Steigerung des Preises ihrer Producte rechnen. Dieses trifft namentlich in denjenigen Provinzen Preußens zu, welche ziemlich entfernt von unseren wichtigen Bergbaurevieren liegen, und deshalb bei der Grubenholzverwerthung noch mit hohen Frachtpesen zu rechnen haben. Augenblicklich sind die Grubenholzpreise in unseren westlichen Provinzen so hohe, daß in ihnen möglicherweise eine Waldwirthschaft mit kurzen Grubenholzumtriebszeiten die höchste Bodenrente ergibt. In den östlichen Theilen unserer Monarchie haben die Grubenholzpreise eine solche Höhe nicht erreicht. Hier wird daher die Erziehung von Altholzbeständen dauernd am rentabelsten sein. Aber auch im Walde mit höheren Umtriebszeiten giebt es viel Holz — aus den Durchforstungen —, das sich zu Grubenholz eignet und dem man eine möglichst hohe Verwerthung wünschen möchte. Um dieses zu erreichen, hat der deutsche Forstwirthschaftsrath sich mit großer Majorität für die Herstellung des einen billigen Holztransport ermöglichenden Mittellandcanals ausgesprochen.

Trotzdem hat unser Abgeordnetenhaus gegen den Canal votirt. Einer der wichtigsten Gründe gegen den Canal ist die Befürchtung, daß die Anlage des Canals in den durchschnittenen Geländen eine Senkung des Grundwasserstandes und damit eine Verschlechterung der Bodenertragsfähigkeit herbeiführen würde. Ueber diesen Gegenstand hat der Landesforstmeister Emeis aus Schleswig in diesem Jahre eine interessante Abhandlung veröffentlicht. Er behauptet, daß der Grundwasserstand mit der Höhe des Wasserspiegels von angestautem Wasser selten in directer Verbindung stünde. Emeis erzählt, daß man an der Ostküste von Schleswig oft 100 und mehr Meter unter das Niveau der Ostsee hätte bohren müssen, um auf das gewünschte Brunnenwasser zu kommen; er führt dann weiter aus, daß in der Lüneburger Heide oft beim Bohren nach Brunnenwasser die Beobachtung gemacht sei, daß die Niveauhöhe von angestautem Wasser in Seen, Teichen, auch die Niveauhöhe von fließendem Wasser erheblich über dem Grundwasserstande im unmittelbar angrenzenden Gelände gelegen habe. Aus diesen und aus anderen Wahrnehmungen schließt Emeis, daß es ein Irrthum sei, anzunehmen, daß in allen

Fällen, in denen man stehendes Wasser ableitet, oder den Wasserspiegel von Seen, Teichen senkt, auch ein Sinken des Grundwassers die Folge sei. Namentlich in Gegenden mit lehmigen Diluvialböden, auch im Sandgebiet mit eingelagerten Thonschichten sei ein Zusammenhang zwischen Grundwasser und dem Wasserspiegel der Seen nicht erkennbar. Ein interessantes Beispiel dieser Art wurde mir gestern auf meiner Reise hierher erzählt. Vor einigen Jahren sollte in der Nähe von Schwiebus ein Brunnen gebaut werden. Man hatte vor der Front des schon fertig gestellten Gebäudes bereits über 100 m tief bohren lassen, ohne auf Grundwasser zu kommen. In der Noth wandte man sich an den bekannten Wassergrafen Wrczowicz aus der hiesigen Grafschaft Glaz. Derselbe besah sich die Lage genau und gab dann Anweisung, 8 m von der einen Giebelseite des Hauses entfernt zu bohren. Nach 5 m tiefem Bohren wurde ausreichend Wasser gefunden, welches noch heute läuft. Also auf nahe Entfernungen welch ungeheurer Unterschied in der Höhe des Grundwasserstandes! In den beiden nahe gelegenen Bohrlöchern steht kein communicirendes Grundwasser. In gleicher Weise communicirt auch nicht das Wasser in zwei sehr nahe gelegenen Seen — Grimnitz und Wehrbellin-See in der Mark —, deren Seespiegel 50 m von einander in der Höhe verschieden ist. Es communicirt auch nicht das Wasser eines ständigen Fluß-, Bach-, Kanalaufs mit dem Grundwasser der nächsten Umgebung, wenn wir es nicht mit völlig durchlässigem Diluvialquarzsandboden, Humusboden oder gar stark zerklüfteten und gängereichem Kalkgestein zu thun haben. In Gegenden, in denen der Boden aus Lehm oder Sandboden mit Lehmeinlagerungen besteht, kann man meist ohne jeden Nachtheil für den Grundwasserstand oberirdisch fließendes oder angestautes Wasser ableiten. Trotz solcher, an vielen Orten zu machenden Beobachtungen ist der Glaube an weitgehende Grundwasserentkungen im Walde in Folge einer irgendwo, weit entfernt liegenden Entwässerung, Trockenlegung eines Sees u. A. allgemein. Oft kann man Aeußerungen hören, wie: „Ja, dort in jenem Bruch haben wir früher Enten geschossen — dort war immer Wasser vorhanden, und heute kann man trockenen Fußes hindurchgehen, dort hat sich der Grundwasserstand gesenkt.“ Die Beobachtung mag richtig sein, aber die Erklärung ist in den meisten Fällen falsch. Entweder ist in jenem nassen Loch das Moos mit der Zeit in die Höhe, und zwar über den früheren Wasserspiegel hinausgewachsen, den Grund allmählich mit Schlamm, humosen Stoffen, Torf anfüllend, so daß jetzt offenes Wasser nicht mehr wahr-

nehmbar ist, oder der angrenzende, in den letzten Decennien heraufgewachsene Bestand hat das umliegende Terrain vertical drainirt.

Ende vorigen Jahres hat Prof. Ebermayer in München ein hochinteressantes Werk über den Einfluß des Waldes auf die Bodenfeuchtigkeit und auf das Grundwasser veröffentlicht. Er führt darin aus, daß der Bestand eine bedeutende drainirende Wirkung ausübe, indem er einerseits mittelst seiner Wurzeln einen sehr großen Theil des Bodenwassers aufsaugt und durch die Blätter, resp. Nadeln verdunstet, andererseits eine große Menge des Regenwassers mit Ästen, Zweigen und Nadeln auffängt und abhält, auf den Boden zu gelangen. Deshalb sei die Feuchtigkeit des Bodens in einem Waldbestande weit trockner als außerhalb des Waldes. Der russische Forscher Otokhij hat im Steppengebiet Untersuchungen angestellt über den Grundwasserstand auf der Steppe und im Walde; derselbe ist dabei zu dem Resultate gekommen, daß Quellen außerhalb des Waldes zu finden sind und nicht im Walde, weil der Grundwasserstand außerhalb des Waldes — in dem ebenen Steppengebiet — höher ist als im Walde. Er konnte eine deutliche Steigung des Grundwassers vom Walde nach dem Freilande hin feststellen; so fiel z. B. beim Schipow'schen Walde auf 130 m Entfernung die Höhe des Grundwasserstandes vom Felde nach dem Walde zu um 11 m. Die Untersuchungen von Professor Ebermayer haben ergeben, daß der Boden eines Bestandes, welcher gelichtet wird, nicht an Feuchtigkeit verliert, sondern zunimmt. Ebermayer führt die Untersuchungen von Hoppe in Mariabrunn an, welcher die Bodenfeuchtigkeit in einem 60jährigen Buchenorte untersucht hat, in dem eine Lichtungsversuchsfläche angelegt war. Hoppe fand die Feuchtigkeit des sandigen Lehmbodens auf der Lichtungsfläche größer als im geschlossenen Bestande. In der Regel hört man die Anschauung aussprechen: „In dem geschlossenen Bestande, in dem man dunkle Kühle so angenehm empfindet, durch dessen dichtes Laubdach die heiße, zehrende Sonne nur unendlich vielmal gebrochen hindurchdringen kann, muß der Boden frischer sein, als im lichten Bestande, welcher an vielen Stellen den ungeschwächten Sonnenstrahlen Zutritt zum Boden gewährt.“ Das ist aber eine grundfalsche Ansicht. Je stammreicher, dichter der Bestand ist, desto trockner ist der Boden. Trotzdem soll nicht einer starken, den Bestandeschluß erheblich unterbrechenden Durchforstung unter allen Umständen das Wort geredet werden, da die zu starken Durchforstungen zuweilen mancherlei nachtheilige Folgen haben können. Aber der noch jetzt von vielen

Forstleuten angenommene Nachtheil der starken Durchforstungen und Lichtungshiebe, eine Verminderung der Bodenfeuchtigkeit, ist in Wirklichkeit nicht vorhanden. Die in Revieren meiner Inspection angestellten Untersuchungen von Bodenfeuchtigkeit haben ergeben, daß auch der ganz arme, trockne Sandboden frischer auf Kahlschlagsflächen als im geschlossenen Bestande ist und daß auch unter solchen ungünstigen Verhältnissen die dichteste Beschattung nicht parallel mit der größten Bodenfeuchtigkeit geht, weil zahlreiche, beschattende Gewächse dem Boden viel Wasser für ihren eigenen Verbrauch entziehen. — Daß der unbestockte Boden frischer ist als der mit Wald bestandene, hat natürlich nur für die Ebene Gültigkeit. An Hängen wirkt die Waldbestockung umgekehrt, hier vermehrt und erhält der Wald die Bodenfeuchtigkeit und sorgt für dauernde Speisung der Quellen. — Es ist zwar nicht neu, dennoch ist der abermalige Hinweis in dem Ebermayer'schen Buche von Wichtigkeit, daß der Humusboden das Absickern des Regenwassers in den Untergrund sehr verlangsamt, zeitweilig sogar völlig verhindert. Diese unzweifelhaft richtige Beobachtung läßt es zweckmäßig erscheinen, im Kulturbetrieb beim Umgraben der Pflanzstreifen und Pflanzlöcher den obenaufliegenden Humus, auch Rohhumus, soviel wie möglich mit unterzugraben. Der Boden des umgegrabenen Kulturstreifens ist dann so gelagert, daß die obere, gelbe, wenig Humus enthaltende Sandschicht aus dem Untergrund das Regenwasser leicht hindurchläßt, der in die Tiefe der Wurzelregion gebrachte Humus dort aber das Regenwasser aufhält, an weiterem raschen Durchsickern verhindert und den Wurzeln der jungen Pflanzen darbietet. Das Untergraben möglichst aller humosen Stoffe, welche im natürlich geschichteten Waldboden obenauf liegen, hat außer jener vortheilhaften Regulirung der Absickerung des Regenwassers noch den weiteren und höchst bedeutsamen Vortheil, daß dasselbe einen reichen Vorrath an Nahrungstoffen den jungen Pflanzen darbietet. Die Bedeutung des Humus für die Ernährung der Pflanzen müßte eigentlich so allgemein anerkannt und bekannt sein, daß es unnöthig wäre, darüber noch ein Wort zu sagen. Dennoch kann ich es nicht unterlassen, darüber zu sprechen, weil in letzter Zeit die Mineraldüngung im Walde so außerordentlich in den Vordergrund gestellt ist, daß wir Gefahr laufen, die viel reichere, bessere Nahrungsquelle im Walde ganz zu vergessen. Forstmeister Fent sch hat vor einigen Wochen über seine vorjährige Studienreise nach Belgien und Holland berichtet. Er theilt mit, daß in der niederländischen Staats-Oberförsterei Breda der Rohhumus beseitigt und verkauft werde. Für den Erlös beschaffe man künstlichen

Dünger und streue diesen auf der Culturfläche aus. Nach Zentisch wird durch das tiefe Untergraben der sauren Bodenstreu den Pfahlwurzeln der jungen Kiefernpflänzchen ein Hinderniß bereitet, in die Tiefe zu dringen, sie sterben ab oder machen verzweifelte Anstrengungen, durch horizontale Ausbreitung ihres Wurzelsystems zu ersetzen, was ihnen nach unten verwehrt ist. M. S., die Kraft einer Wurzel ist eine so immens große, — Sie wissen alle selbst, wie die Wurzeln es verstehen, Grabsteine in die Höhe zu heben und Mauern zu sprengen — sie ist eine so große, daß es thatsächlich den Wurzeln unserer Waldbäume ein leichtes ist, durch die untergegrabenen Humusstoffe hindurch zu dringen.

Wenn wir im untergegrabenen Humus eine auffällige horizontale Verbreitung der Wurzeln und ein Zögern der Pfahlwurzel hindurch zu wachsen, wahrnehmen, so ist das nicht auf ein mechanisches Hinderniß, sondern auf den Reichthum der Nahrungsstoffe im untergegrabenen Rohhumus zurückzuführen, da dieser Nahrungsreichthum die Wurzel zu starker Verzweigung anregt. Die Bedeutung des Humus, auch des so sehr geschmähten Rohhumus, für die Ernährung der Pflanzen ist mir aus einem Versuche klar geworden, den ich Ihnen schon im vorigen Jahre mittheilte. Ein schlechter, steriler Landboden, stark mit Rohhumus gemengt, gab viel bessere junge Kiefernpflanzen als der gleiche Boden, gut mit Mineralsalzen gedüngt.

In diesem Winter zeigte mir Professor Möller aus Eberswalde eine größere Zahl von Kiefernpflanzen, die er zum Theil in reinem Rohhumus — ohne jede Beimengung von Mineralerde — zum Theil in gutem Müllboden, gelben Quarzsande des Untergrundes, Ortsteinboden und Aehnlichem mehr, in gesonderten Gefäßen gezogen hatte. Die im reinen Rohhumus erzogenen Pflanzen waren die bei Weitem kräftigsten und größten. Diesen besten Pflanzen hatte ausschließliche Humusnahrung zu Gebote gestanden. Und nun wollen wir auf den Culturflächen diesen nahrungsreichen Rohhumus von den Culturstreifen abziehen, statt ihn unterzugraben und den jungen Pflanzen als Nahrung zu reichen? Höchst lehrreich ist ein Versuch des Professors Stahl aus Jena, den er in seiner neuesten Behandlung über den Sinn der Mycorhizenbildung mittheilt. Stahl hat Pflanzen in sterilisirtem Buchenhumus und in nicht sterilisirtem Buchenhumus gezogen. Der Erfolg war, daß die im sterilisirten Buchenhumus gezogenen Pflanzen sich weit besser entwickelt hatten als die anderen Pflanzen. Stahl nimmt an, daß das Sterilisiren für die Pflanzen deshalb so vortheil-

haft gewesen sei, weil dadurch die vielen Pilze, welche als Concurrenten der Phanerogamenpflanzenwurzeln mit von dem Humus leben, getödtet seien und nun den von ihm gezogenen Pflanzen eine reichere Nahrung zu Gebote gestanden habe, als den Pflanzen, welche in dem pilzreichen, nicht sterilisirtem Humus gezogen sind. Ich schließe aus jenem Versuch, daß unsere Waldbäume selbst von sterilisirtem Humus leben können, daß der Humus also nicht durch seinen Zerfall und seine weiteren Zersetzungsproducte ernährt, sondern direct von den Pflanzenwurzeln aufgenommen und verarbeitet werden kann. Voraussetzung der directen Pflanzenernährung durch Humus ist natürlich, daß die Pflanzenwurzeln mit dem Rohhumus in unmittelbare Berührung gebracht werden. Dazu ist Feuchtigkeit nöthig. Ist diese nicht vorhanden, so nützt der Humus weder direct noch indirect etwas zur Ernährung unserer Kiefern, Eichen, Buchen. Trockner Humus ist werthlos. Um den Humus dauernd feucht zu halten, giebt es im Culturbetrieb nur ein Mittel, das ist das Untergraben oder auch Unterpflügen, Uebererden.

Von allen Lehren meines einstigen Lehrers, des Forstmeisters Knorr, habe ich nur eine im Gedächtniß behalten. Dieselbe hieß: „Lasset den Humus nicht trocken werden!“ Dem füge ich hinzu: „Lasset den Humus aber auch nicht aus dem Wald hinausfahren!“ Streu und der aus der Streu entstehende Humus können für unsere Waldwirthschaft — namentlich auf Diluvialsandböden — gar nicht hoch genug geschätzt werden. Trotzdem wird mancher Forstmann in diesem Jahre genöthigt werden, für die nothleidende Landwirthschaft Streu herzugeben. In solchen Fällen sollte man an die vom Forstmeister Zentsch mitgetheilten Versuche denken. In Belgien soll man in Kiefernstangenorten mit stockenden Wachstumsverhältnissen Rohhumus und Moos verkauft und dafür künstlichen Dünger angeschafft haben. Diese Maßregel soll auf das Bestandeswachsthum sehr förderlich eingewirkt haben. Zentsch theilt Fälle mit, in denen für verkaufte Streu 300 Mark und mehr pro Hektar vereinnahmt sind, und dann für dieses Geld eine Düngung von 100 Centner Kalk pro Hektar zur Ausführung kam. Das Wachsthum soll sich danach gehoben haben. Das glaube ich auch. Aber ich vermuthete auch, daß eine solche Maßregel den Boden — wie man zu sagen pflegt — ausmergelt. Besser wollen mir die in Belgien angewandten Düngungen mit 1000 kg Rainit und 1000 kg Thomaschlacke gefallen. An anderen Orten ist nur mit Thomaschlacke gedüngt, weil man in Holland

glaubt ausreichend Kali im Boden vorrätzig und hauptsächlich Mangel an Phosphorsäure zu haben. Das dürfte für unsere, bei Düngungsfragen überhaupt in Betracht kommende Böden unzutreffend sein. Man kann den Kalimangel geradezu eine charakteristische Eigenschaft unserer armen Landböden nennen. In diesen fehlt Phosphorsäure verhältnißmäßig weniger als Kali.

Nun ist aber die in Belgien als normal angesehene Düngungsmenge von 1000 kg Rainit und 1000 kg Thomasschlacke pro Hektar so außerordentlich hoch und theuer, daß sie bei uns auf größeren Flächen niemals ausgestreut wird. Wir werden in seltenen Fällen für unsere Waldstreu einen so hohen Erlös erzielen, daß derselbe die Beschaffung jener enormen Düngerquantitäten ermöglichte. Wenn wir — der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — an nothleidende Landwirthe Streu abgeben müssen, werden wir höchstens 40 Mark pro Hektar einnehmen. Dieser Preis bedeutet noch immer ein Geschenk an die Landwirthschaft, da nach Danckelmann ein Hektar Kiefernstreu aus einem geschlossenen Stangenholze auf III.—IV. Bodenklasse einen Düngerverth von 100 Mark besitzt. Wird die Streu nicht flächenweise sondern nach Raummetern abgegeben, so erhält man bei einem Preise von 50 Pfg. pro Raummeter, ungefähr 50 Mark pro Hektar. Für dieses als Mindestpreis zu fordernde Geld von 40—50 Mark pro Hektar Streufläche kann man an den meisten Orten unserer Monarchie 500 kg Rainit oder 200 kg 40procentiges Kalisalz und 300kg Thomasschlacke ankaufen, anfahren und im Walde austreuen lassen. Dieses Quantum Düngersalze empfehle ich dringend auf den Streuabgabeflächen austreuen zu lassen und dadurch den Streuraub wieder einigermaßen gut zu machen. In 500 kg Rainit und 300 kg Thomasschlacke sind enthalten 150 kg Kalk, 50 kg Phosphorsäure, 60 kg Kali und 60 kg Magnesia. In der Streu von 1 ha Fläche sind durchschnittlich enthalten: 50—60 kg Kalk, 10 bis 15 kg Phosphorsäure, 15—20 kg Kali und 15—20 kg Magnesia. Wir geben also bei einer Düngung von 500 kg Rainit und 300 kg Thomasschlacke ungefähr das Fünffache an Phosphorsäure, das Vierfache an Kali und das Dreifache an Kalk von denjenigen Mengen, die in der Streu von 1 ha Fläche enthalten sind. Das könnte auf den Gedanken bringen, daß die Streuentnahme mit nachfolgender kräftiger künstlicher Düngung zur Bereicherung des Bodens führte. Dem ist leider nicht so, denn bei der Streuabgabe verlieren unsere Sandböden nicht allein die in der Streu enthaltenen Mineralsalze und Kohlenhydrate, sondern sie

geben in Folge der verstärkten Durchsickerung unbedeckter Böden auch noch einen großen Theil der im Boden enthaltenen Pflanzennahrungsstoffe ab. Die durch die Auswaschung herbeigeführte Verarmung strengerechter Flächen hat Ramann in einem concreten Falle (Kiefernboden V. Kl.) berechnet pro Hektar: 6600 kg Kali, 1238 kg Phosphorsäure, 630 kg Kalk, also weit, weit mehr, als die kargliche Düngung von 500 kg Rainit und 300 kg Thomasschlacke dem Boden wiederzugeben vermag. Bei diesem außerordentlich großen Nachtheile der Streunutzung, der im Auslaugen des Bodens besteht, ist es nöthig, daß wir bei nothgedrungenen Streuabgaben darauf bedacht sind, nur aus solchen Beständen und Lagen Streu abzugeben, in denen die Wasserbewegung im Boden möglichst gering ist. Am geringsten ist die Gefahr der Bodenauslaugung in geschlossenen, gutwüchsigem Stangenorten, weil der reichliche Humus der oberen Schichten dem raschen Absickern des Wassers Widerstand leistet, weil der Wasserverbrauch des Bestandes in geschlossenen wüchsigem Stangenorten bei Weitem am größten ist, also die Baumwurzeln so viel Bodenwasser aufnehmen, daß nur wenig zum Absickern gelangt, und schließlich weil in geschlossenen Stangenorten sich am raschesten wieder eine Bodenbedeckung durch abgefallene Nadeln bildet. — Meine Regeln bezüglich der Streuabgaben sind mithin folgende: Erst wahren bis zum Aeußersten. Wenn das nichts hilft, Verkaufen der Streu zu mindestens 40—50 Mark pro Hektar. Dafür Düngen der Streufläche mit 200 kg 40procentigem Kalisalz und 300 kg Thomasschlacke pro Hektar, Auswahl gut geschlossener, wüchsiger Stangenorte mit dicken Moospolstern für die Streuabgabe, niemals Freigabe von Althölzern oder Kahlhiebsflächen.

Ich möchte die Düngerfrage nicht verlassen, ohne vorher einer kleinen Notiz über Lupinendüngung zu gedenken. Ein Pflanzenphysiologe hat Lupinen, die bestimmt waren, untergepflügt zu werden, vor der Blüthe geköpft. Dadurch ist eine reichere Production an Stengel- und Blattmasse erzielt worden, und die Stickstoffansammlung im Boden soll besonders groß gewesen sein. Daß die Verhinderung des Blühens und der Samenbildung bei kräftig vegetirenden Pflanzen zu einer Vermehrung der Krautmasse führt, scheint sehr wahrscheinlich. Darum verdient diese Mittheilung die Beachtung aller derjenigen Forstleute, welche ihre Kämpfe mit Lupinen düngen.

Im vorigen Jahre hat Professor Schwappach seine Erfahrungen über die Festigkeit von blau gewordenem Holz mitgetheilt; die Festigkeitsuntersuchungen, die in der Polytechnischen Anstalt in Charlotten-

burg angestellt worden sind, haben ergeben, daß das blau gewordene Holz nicht im Geringsten weniger fest ist als gesundes Holz von natürlich heller Farbe. Trotzdem ist das Blauwerden des Holzes für manche Verwendungszwecke höchst nachtheilig und drückt daher beim Verkauf auf den Preis. Deshalb müssen wir Forstleute bemüht sein, das Blauwerden von gefällttem oder geworfenem Holz, auch von Raupen-, Brandstämmen und ähnlichem Holz fernzuhalten. Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die verschiedensten angepriesenen Vorbeugungsmaßregeln keinen Erfolg gehabt haben. Windwurfstämme, die man den Sommer über mit dem Ballen hat liegen lassen, Stämme die mit der vollen Krone liegen geblieben sind, geschälte Stämme, Stämme auf Unterlagen, alle zusammen sind sie im Verlauf eines Sommers im Walde blau geworden. Nur diejenigen Stämme, welche rechtzeitig aus dem Walde abgefahren sind und während des Sommers im Wasser aufbewahrt wurden, haben die gesunde helle Färbung des Holzes behalten.

Bevor ich mein Referat schließe, möchte ich noch der neuesten Publicationen über den Anbau von fremdländischen Holzarten gedenken.

Professor Dr. Schwappach hat die Resultate 20jähriger Anbauversuche der forstlichen Versuchstation zu Eberswalde mitgetheilt. Nach seinen Beobachtungen haben sich in Norddeutschland *Ab. Douglasii*, *Picea sitchensis*, *Quercus rubra*, *Pinus Banksiana* unter den verschiedensten Verhältnissen derartig bewährt, daß ihre Anbauwürdigkeit bei uns als erwiesen anzusehen ist. Der *Carya* und *Juglans* redet er für guten Boden warm das Wort, da diese Holzarten das beste Nußholz lieferten, welches bei uns überhaupt gezogen werden könne.

Dr. Cisar aus Marienbrunn berichtet kürzlichst im österreichischen Centralblatt über die in Oesterreich begonnenen Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten. Die dortigen Beobachtungen stimmen mit den Schwappach'schen gut überein.

Die Cisar'schen Mittheilungen werden besonders durch die in der Einleitung enthaltenen allgemeinen Betrachtungen besonders interessant. Cisar wirft die Frage auf, ob wir in dem Umstande, daß die für den hiesigen Anbau vorgeschlagenen nordamerikanischen und japanischen Holzarten bei uns nicht von Natur vorkommen, einen Beweis zu sehen hätten, daß unsere klimatischen Verhältnisse jenen Fremdländern nicht zusagen. Es ist richtig, daß jede Flora jenen klimatischen Factoren entspricht, denen sie ausgesetzt ist, es ist aber falsch, anzunehmen, daß alle in einem bestimmten Klima möglichen Pflanzen in

dem betreffenden Gebiet auch vorhanden sind. Es giebt noch viele Pflanzen auf der Erdenrunde, welche unserer Flora völlig fehlen, obgleich sie in unserem Klima ein vorzügliches Gedeihen würden finden können. Die Flora einer Gegend ist nicht allein von den gegenwärtigen klimatischen Verhältnissen, sondern auch von dem Klima während früherer geologischer Epochen, sowie von der Vertheilung von Wasser und Land während der Tertiärperiode und dem frühen Diluvium abhängig. Wie paläontologische Funde bewiesen haben, sind diejenigen Holzarten, welche wir jetzt aus dem nordamerikanischen und japanischen Walde in den unseren herüber zu holen bemüht sind, zur Tertiärzeit bei uns heimisch gewesen. — Ja! paläontologische Funde haben sogar den Beweis erbracht, daß zur jüngeren Tertiärzeit selbst in Grönland, Island, Spitzbergen Magnolien, Caryen, Taxodien, Sequoien, Ginkgo, Acer, Populus, Tilia gewachsen sind. Die heutige Flora der nördlichen gemäßigten Zone soll aus einem circumpolaren Entwicklungscentrum abstammen. Die allmähliche Wärmeabnahme am Pol hat dann jene Pflanzen in die vom Pol divergirenden Erdtheile — Amerika, Europa, Asien — südlich vorgeschoben. Die zunehmende Vereisung der nördlichen Erdhälfte, die sogenannte Glacialzeit, hat die Flora eines gemäßigten Klimas immer weiter gegen Süden gedrängt. In Nordamerika und Asien, Japan konnten jene Bäume zurückweichen, und nach dem Rückgange der Berggletscherung in ihr altes Gebiet wieder heimkehren. In Europa verhinderten aber die von West nach Ost verlaufenden Gebirgszüge: Pyrenäen, Alpen, Karpaten, Balkan, Kaukasus, deren Gletscher gegen Norden dem polaren Inlandeis entgegenwuchsen, das Ausweichen jener Flora nach Süden, der atlantische Ocean und die Meeresverbindung vom Caspischen Meer zum Eismeer den Rückzug der Flora nach Osten und Westen, so daß schließlich die europäische Tertiärflora (*Chamaecyparis*, *Liriodendron*, *Platanus*, *Taxodium*, *Sequoia* u. A.) während der Glacialzeit vollständig vernichtet wurde und nach dem Rückgange der großen bis nach Schlessien, Hannover vorgegangenen Eismasse in Europa nur eine artenarme Waldflora übrig geblieben ist, die nicht aus unseren gegenwärtigen klimatischen Verhältnissen, sondern aus der geologischen Vergangenheit zu erklären ist. Klimatisch vermöchten wir in Europa dieselbe Flora zu tragen wie der in der gemäßigten Zone liegende Theil Nordamerikas.

Deshalb brauchen wir die Anbauversuche mit nordamerikanischen und japanischen Holzarten nicht mit dem Hinweife abzulehnen, daß das

Fehlen des natürlichen Vorkommens jener Holzarten bei uns ein von der Natur selbst gegebener Fingerzeig sei. Vielmehr ist es höchst verständig, die Anbauversuche mit fremdländischen Holzarten, die entweder mehr oder besseres Holz als unsere einheimischen liefern, an vielen Orten fortzusetzen. Und wenn wir dadurch auch weiter nichts erreichten als eine Verschönerung unseres Waldes, so würden unsere Bestrebungen auf Anbau der Ausländer schon genügend belohnt sein. Denn auch die Schönheit des Waldes ist eine Sache von größter Wichtigkeit. Sie ist eine Quelle der Stärkung und Erholung vieler, im heutigen heißen Daseinskampfe überanstrengter und ermüdeten Menschen. Daß der Wald diese ideale Aufgabe stets erfüllen möge, und sich seine erfrischende, nervenstärkende und Gemüth erhebende Kraft vor allem an seinen Pflegern, den hier versammelten Freunden und Männern der grünen Farbe offenbaren möge, so daß wir noch lange ein befriedigtes, glückliches Dasein führen, während die Menschen in den großen Städten sich schon gegenseitig verzehrt haben, das ist der Wunsch, mit dem ich heute schließe. (Beifall.)

**Regierungspräsident v. Heydebrand:** Ich möchte mir nur eine geschäftliche Anfrage erlauben. Wie wird es gehalten mit den Vorträgen — erscheinen die im Druck? (Zurufe: Jawohl!) oder hat man keine Gelegenheit, sie zu lesen? Es würde für mich besonders werthvoll sein, den ersten forstwirtschaftlichen Theil aus den Ausführungen des Herrn Referenten in irgend einer Weise zugänglich gemacht zu erhalten. (Zuruf: Stenogramm!)

**Präsident:** Sämmtliche Referate, Herr Regierungs-Präsident, werden in unserem Vereinshefte abgedruckt.

Wenn sich Niemand mehr zum Worte meldet, können wir das Thema schließen mit dem herzlichsten Danke an den Herrn Referenten, der uns neue Anregungen gegeben hat in seinem interessanten Vortrage, der freilich über das gewöhnliche Zeitmaß eines Referats hinausgegangen ist (Zuruf: schadet nichts!), aber ich denke, um so mehr können wir ihm dankbar sein, da er auch die verschiedenartigsten Interessen und Fragen berührt hat und nach den verschiedensten Richtungen hin neue Anregungen uns gegeben hat. (Beifall.) Ich glaube, wir können jetzt zu Thema 2 übergehen, und ich bitte Herrn Forstassessor Meyer, sein Referat zu halten. Ich bemerke noch, daß Oberförster Märker leider hat absagen müssen; er hat sich entschuldigt wegen Krankheit seiner Frau und bedauert, nicht kommen zu können. Ich habe daher Herrn Forstassessor Meyer gebeten, den Vortrag zu

halten, und er ist unterstützt worden durch den Eingang einer Anzahl von Fragebogen, die Oberförster Märker an die Mitglieder unseres Vereins hatte ergehen lassen. Das Thema lautet:

Mittheilungen über Waldbeschädigungen durch Insecten oder andere Thiere, Naturereignisse, Pilze u. s. w.

**Forstassessor Meyer:** Zunächst möchte ich, und ich glaube, daß ich in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Herren handle, dem Herrn Oberförster Märker baldige Genesung seiner Frau Gemahlin wünschen. (Beifall.)

Nun zum Thema!

Gule und Kiefernspinner sind nirgends in wirthschaftlich bemerkenswerther Menge vorhanden. Aus Muskau, wo der Spinner im Jahre 1897 stark fraß, von wo aber bereits im Vorjahre seine wahrscheinliche Vernichtung durch eine Pilzepidemie gemeldet wurde, berichtet Herr Forstassessor Utmann Folgendes:

Die noch vorhandenen Raupen gingen, ohne merklichen Fraß verursacht zu haben, regelrecht in das Winterlager, hatten aber bereits ein kümmerliches Aussehen. Sie starben denn auch bald vollständig ab. Aus diesen unter der Streu liegenden Raupen-Cadavern wuchsen nun im December große, gelbe, keulensförmige Fruchtträger, von *Cordiceps militaris* und zwar in solcher Neppigkeit, daß viele die Länge und Dicke eines Fingers erreichten, den Bodenüberzug durchbrachen und mit dem dicken Ende zu Tage traten. Einzelne Bestände waren wie übersät mit diesen gelben Gebilden.

Der interessante Versuch, ob gesunde, hierher gebrachte Raupen der Krankheit auch unterliegen würden, konnte leider nicht gemacht werden; dafür sind aber zwei Körbe voll *Cordiceps*-Raupen zu den gefundenen Raupen der Oberförsterei Annaburg gesandt und werden diese hoffentlich anstecken.

Der Spanner schwärmt nur in der Breslauer Stadtforst Nienberg in besorgnißerregender Weise. Viele Puppen sind auch in Clodnitz gefunden. Auch in Muskau und Bunzlan war dies der Fall, doch blieb hier die Menge der schwärmenden Falter gegen die nach dem Puppenbefund erwartete Zahl zurück.

Die Nonne, die im Vorjahr in Krascheow, Neudeck und besonders in Kupp und Emanuelsfegen stark gefressen hat, so daß in den letzten Revieren sogar 50 ha Fichten eingeschlagen werden mußten, scheint in diesen Bezirken an Flacherie einzugehen. Dafür tritt sie aber in

Benzig und in nicht unbedenklicher Menge in Bunzlau auf. In Muskau ist der Fraß im Gegensatz zu den bei den Probesammlungen reichlich gefundenen Eierhaufen bisher geringer als im Vorjahr. Es wird dies dadurch erklärt, daß im Anfang Mai, als die Raupen noch in Spiegeln saßen, kurz hintereinander zwei außerordentlich starke Gewitter herniedergingen, nach denen viele Spiegel gefunden wurden, deren Räumchen todt an der Rinde klebten. — Hierzu bemerkt Herr Forstassessor Altmann, daß nach seinen eigenen Erfahrungen junge Nonnenraupen im Zwinger sofort eingingen, sowie man den Zwinger, um das Fraßmaterial frisch zu erhalten, auch nur ganz fein mit Wasser bestäubt. Gegenmittel gegen die Nonnen sind übrigens mit Ausnahme eines Impfsversuches, dessen Erfolg aber wegen allgemein eintretender Flacherie nicht nachgewiesen werden konnte, nicht angewendet worden.

Die Kieferblattwespe ist in Tschiefer, Carolath, Deutsch-Wartenberg, Bölmchen, Woidnig flächenweise sehr stark aufgetreten; auch aus Neudeck in Oberschlesien wird sie gemeldet. In Tschiefer hat sie ca. 170 ha 50—70 jähriger Stangen, in Woidnig 20 ha 50—70 jähriger Kiefern fast kahl gefressen. Die Stämme sind aber fast sämtlich in diesem Frühjahr wieder ergrünt. Auch scheinen die zahllosen Puppen fast sämtlich von Mäusen, Vögeln, Tachinen vernichtet zu sein; wenigstens sind ausgeschlüppte Blattwespen nur selten beobachtet.

Ueber den Carolather Fraß berichtet Herr Oberförster Abesser Folgendes: Der Fraß trat im Herbst urplötzlich, und zwar auf zwei 10 km von einander liegenden 33 bzw. 43 ha großen, 20—40 jährigen Kiefernbeständen auf. — Die Stämme wurden geleimt und die Raupen durch Anprellen mit Holzschlägeln heruntergeworfen. Zu Millionen wurden sie dann in Fanggräben und unter den Leimringen getödtet. Die übrig gebliebenen verpuppten sich im Herbst am Fuße der Kiefer und wurden hier in großen Mengen von Kindern gesammelt. An manchen Stämmen sind so bis zu 1000 Stück Raupen und Puppen vertilgt worden. In diesem Jahre ist denn auch von einem Ausschlüpfen der Wespen wenig zu merken gewesen, und es haben sich die Kiefern wieder begrünt.

Ueber den Maikäfer ist nur zu berichten, daß in Nienberg an 12 Tagen 800 l oder 400 000 Stück gefangen sind. Dagegen ertönt aus vielen Revieren, vorzüglich aus dem Regierungsbezirk Breslau, die Klage über die Zunahme des großen braunen Rüsselkäfers, so daß in Peisternitz, wo auch die Erlen von ihm befallen werden, und in

Niemberg neben den sonstigen Fangmitteln auch die einzelnen Pflanzen abgeseht werden. — Der kleine Rüsselkäfer macht sich vor allen Dingen in Trachenberg, Rogelwitz und Kath.-Hammer, wo 80 Tausend befallene Pflanzen ausgerissen sind, unangenehm bemerkbar. Dagegen kommt aus Bunzlau die erfreuliche Kunde, daß er stark im Abnehmen begriffen ist.

Der große Waldgärtner hat sich in Bunzlau, Rietschen, Klodnitz, Ujest und Emanuelslegen vermehrt. In letzterem Revier, das dem Hüttenrauch ausgesetzt ist und noch an den Folgen des Nonnenfraßes leidet, mußten sogar zu beider, des Waldgärtners und des Stangenrüsselkäfers Bekämpfung einige Bestände abgetrieben werden.

In den Eichen von Panten, Tschieser, Grünberg, Rottwitz, Niemberg und auch Waldenburg hat leider der Eichenwickler zum Theil in Verbindung mit dem Ringelspinner die Hoffnung auf Eichmast zum Schaden von Wald und Wild zu Schanden werden lassen.

Nematus abietum frißt in Crummendorf und hat sich in Emanuelslegen so stark vermehrt, daß er entgegen seiner Gewohnheit sogar 60 jährige Fichten befällt.

Der strenge Winter hat das Wild wieder viel verbeißt und schälen lassen. In Pleß verbeißt das Birkwild die Kiefernsaaten. Die Kaninchen sind in Panten und auch in Kleinitz fast gänzlich vernichtet, in Rogelwitz ist dies trotz eifriger Bemühungen nicht gelungen. In Kuhbrück hat das Bestreichen der Pflanzen mit Schwefelcalcium und Verwittern der Umgebung der Pflanzen mit stinkendem Thieröl genügt gegen Verbiß und Scharren. Ueber den Schaden in Niemberg wird der Herr Revierverwalter nachher noch selbst berichten. Starke Vermehrung der Kaninchen berichtet Klodnitz und Emanuelslegen, welches letzteres überhaupt ein wahres Dorado für den Forstschußprofessor sein muß. Auch in Printenau fehlt das Kaninchen nicht.

Krummendorf beherbergt einen seltenen Gast, nämlich den Siebenschläfer, der dort eine achtjährige Kiefernshonung beschädigt.

Der Sturm hat in den Schaffgott'schen Revieren am 20./21. November, aus SO. kommend, ungefähr 17 000 km geworfen. In Seitenberg sind einem SW. am 28. September cr. 4000 km zum Opfer gefallen. Auch Alt-Reichenau und Rogelwitz hatten nicht unbedeutenden Windfall.

Der Schnee im März hat bedeutenden Bruchschaden in Bunzlau, Penzig, Modlau, Mustau und Niemberg zur Folge gehabt. Doch ist auch in vielen anderen Bezirken ein nicht unerheblicher Bruch-

Druckschaden entstanden. In Riemberg sind Kieferschonungen, die in der Nähe des Altholzes wie gewalzt lagen, zum Theil vom Schnee durch Schütteln befreit, so daß sich die Stämme meist wieder gerade gezogen haben.

Besondere Klagen treten über den Winterfrost auf. Er hat in Benzig, Rietschen, Bölmchen, Tschiefer die einjährigen Eichen, (zum Theil sind es Rothweiden), in Woidnig Erlenjungwüchse und in Ullersdorf auch Fichtenpflanzungen vernichtet. Auch das massenhafte Rothwerden und Absterben der Fichtenpflanzen in Kreuzburgerhütte ist wohl auf den starken Frost zurückzuführen.

Die Schütte, dieser ärgste Feind der Kiefernultur, hat glücklicherweise in diesem Jahre erheblich nachgelassen. Fast sämmtliche Revierverwalter melden, daß sie entschieden milder oder fast gar nicht aufgetreten ist. Nur in den oberschlesischen Revieren Rupp, Kreuzburgerhütte und Pleß haust sie wie zuvor, und in Katholisch-Hammer, als einzigem Revier, ist es sogar noch schlimmer als ehemals.

Vielfach sind Versuche mit Bordelaiser Brühe und Kupfersoda gemacht. Die gewonnenen Ergebnisse dieser Versuche gestatten Sie mir bitte, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechend, genau vorzuführen. Es berichten:

Pantten: Bordelaiser Brühe hat keinen Erfolg gehabt.

Bessere Resultate hat Kupfersoda ergeben, doch hat auch er bei Saatkämpfen versagt.

Tschiefer: Bordelaiser Brühe und auch Kupfersoda hat sich bei 2—5 jährigen Kiefern sehr gut bewährt.

Bunzlau: Mit Bordelaiser Brühe gespritzte 2—3 jährige Saaten ließen keinen Unterschied gegen nicht gespritzte erkennen.

Rietschen: Ein durchschlagender Erfolg des Kupfersodas läßt sich nicht nachweisen.

Carolath: Kupferkalk, der vor zwei Jahren gute Erfolge erzielte, zeigte sich im vorigen Jahre ohne jeden Einfluß.

Kogelwitz: Bordelaiser Brühe, noch vor Juli angewandt, hat sehr gut genützt, später bespritzte Flächen haben gelitten. — Kupfersoda zeigte fast keinen Erfolg.

Kuhbrück: Die bespritzten Culturen haben weniger geschüttet. Bordelaiser Brühe scheint wirkungsvoller zu sein.

Woidnig: Weitere Versuche mit Bordelaiser Brühe hatten günstigen Erfolg. In diesem Herbst werden thunlichst alle bis fünfjährigen Culturen gespritzt werden.

Namslau: Schütte mit Bordelaiser Brühe bis jetzt mit Erfolg bekämpft.

Katholisch-Hammer: Bordelaiser Brühe und Kupfersoda mit gleich vorzüglichen Erfolgen angewendet, wenn nicht sofort nach Bespritzen starker Regen eintrat. Am besten zweimaliges Bespritzen und zwar im Juli und August. Spritzen im Oktober hilft nichts mehr.

Beisterwitz: Die Bespritzung mit Bordelaiser Brühe und Kupfersoda hatte keinen Erfolg.

Klodnitz: Nur in einem Falle war die Wirkung des Bespritzens zu erkennen.

Krascheow: Kein Präparat hat Erfolg gehabt.

Proskau: Die TUBEUFschen Erfahrungen haben sich bestätigt.

Paruschowitz: Versuche mit beiden Präparaten ohne jeden Erfolg.

Jelowa: In den Saatkämpfen hat Bordelaiser Brühe nichts genügt; auf den Freisaaten ist ein Erfolg nicht zu verkennen.

Kupp: In zwei- bis vierjährigen Culturen hat Bordelaiser Brühe auf 8 von 17 ha gute Erfolge gehabt. Kupfersoda zeigte nicht den geringsten Erfolg. Von fünf mit Bodelaiser Brühe fünfmal gespritzten Kampfhälften zeigte nur ein Kamp einen Unterschied zwischen dem gespritzten und dem nicht gespritzten Theil. Der erstere war vollständig grün geblieben, während der letztere stark schüttete.

Koschmieder: Bordelaiser Brühe hat keinen sichtbaren Erfolg.

Neudeck: Deutlicher Erfolg der Bordelaiser Brühe nicht bemerkbar.

Somit ist die Frage: Hat die Bordelaiser Brühe gegen die Schütte genügt? in sieben Revieren verneint, in sieben bejaht, in vier ist sie offen gelassen. Als erwiesen kann aber gelten, daß Bordelaiser Brühe entschieden besser als Kupfersoda ist, und daß eine Bespritzung mit Bordelaiser Brühe im October nicht mehr hilft.

Von sonstigen Krankheiten mag der Hallimasch erwähnt sein, über den vielfach geklagt wird. In Bunzlau sind alle bis 20 jährige Lärchen vom Lärchenkrebs befallen.

Kleinere Waldfeuer werden in großer Zahl und zumeist aus dem Oppelner Bezirk gemeldet. Meist sind sie durch die Eisenbahn entstanden. In Klodnitz, wo es in trockener Zeit fast täglich brennt, haben sich die Sicherheitsstreifen an der Bahn gut bewährt. In Krascheow zündete ein Blitz in einer 15 jährigen Schonung. Ueber die großen Brände im Liegnitzer Bezirk sind mir Nachrichten leider nicht zugegangen. Ich denke aber, daß sie bei Thema 7 erwähnt werden.

Zum Schluß möchte ich der Calamität gedenken, die in diesem Jahre in den sandigen Forsten der Ebene wahrscheinlich mehr Schaden verursacht hat, als alles vorhergehende zusammengenommen. Es ist dies die bis Mitte Juni anhaltende Dürre. Sie hat gewiß manche Cultur vernichtet, und sie wird indirect dem Walde nicht zu unterschätzenden Schaden zufügen durch die colossale Streuabgabe.

Mancher Forstmann wird in diesem Jahre wehmüthig auf die von ihm sorgsam gepflegten Bestände schauen, wenn aus ihnen die letzte Nadel herausgeschafft wird. Aber dann wird er doch schließlich sagen, daß dieser Schaden im Walde nichts bedeutet, wenn dadurch einer großen Zahl in ihrer Existenz bedrohter ländlicher Familien geholfen wird, zumal wenn nach dem Vorschlage des Herrn Vorredners die für die Streu eingenommenen Gelder zur Anschaffung von künstlichem Dung für den Wald verwendet werden.

Ich schließe, indem ich sämmtlichen Herren, die durch ihre Mittheilungen diesen Vortrag ermöglicht haben, auch im Namen des Herrn Oberförster Märker herzlichst danke. (Beifall.)

**Forstmeister Bachmann:** Ich möchte mir nur gestatten, Einiges über meine diesjährigen Erfahrungen in Bezug auf den Fang des großen braunen Käufers mitzutheilen. Es war mehrfach angeregt worden, daß man den großen, braunen Käufers durch Fallen, die mit Terpentin bestrichen sind, besser fangen könne. Ich habe das in meinem Revier in Seitenberg versucht, und ich habe dabei folgende Erfahrungen gesammelt.

Es wurden zunächst frische Rinden als Fallen doppelt gelegt, mit Steinen beschwert und alle Tage in der trockenen Witterung abgesehen. Als sie nun dürr waren, wurde die Hälfte der Rinden, d. h. eine Reihe um die andere, mit Terpentin bestrichen, ohne die Rinden selbst zu erneuern, und die andere Hälfte wurde erneuert. Dabei hat sich nun gezeigt, daß unter den frisch gelegten Rinden mehr Käfer gefangen wurden als unter den Rinden, die nur durch den Terpentinstreich wieder fängisch gemacht worden waren.

Die Kosten für das Legen der Rinden betragen ungefähr für tausend Fallen 3—5 Mark, für das Streichen der Rinden nur ungefähr ein Drittel davon, also ungefähr 1,50 Mark pro tausend Fallen. Da wir aber mit dem Streichen weniger Erfolge hatten, so wurden diese Versuche wieder aufgegeben. Dabei hat sich aber nun weiter herausgestellt, daß man bei intensivem Fraß der Käfer, wie namentlich

in diesem Frühjahr, noch viel mehr fängt, wenn man auch die frischen Rinden mit Terpentin bestreicht, also die Käfer durch diesen intensiven Terpentingeruch mehr anlockt. Ich werde das jedenfalls weiter fortführen und möchte den Herren rathen, wenn sie intensive Fraßstellen haben, die frischgelegten Rindensfallen an der Borkenschicht, denn die frische Bastschicht nimmt das Terpentin nicht so leicht auf — mit Terpentin bestreichen zu lassen; Sie werden dann wahrscheinlich das Doppelte und Dreifache der Zahl der gefangenen Käfer unter der gestrichenen Rinde finden als unter einer frischgelegten Falle, die nicht gestrichen ist; dagegen wird es sich nicht empfehlen, dadurch zu sparen, daß man die alte, dürr gewordene Rinde mit Terpentin anstreicht; es ist dabei, wenigstens bei mir, der Erfolg kein großer gewesen.

**Präsident:** Ich glaube die Zeit ist gekommen, wo wir zum Frühstück schreiten können; es ist gleich 10 Uhr und wir können wohl nicht ein neues Thema beginnen. (Zustimmung.)

Frühstückspause.

**Präsident:** W. H.! Ich habe zunächst verschiedene Vorträge zu halten — aber sehr kurze. Zunächst können wir rauchen. Ferner ist gestern Abend in der Weinstube von Ferschke ein Ueberzieher verwechselt worden; statt eines schwarzen Ueberziehers, in dessen Taschen ein großer Haus Schlüssel steckte (Heiterkeit), ist ein brauner zurückgeblieben, es wird um Umwechslung gebeten und der Mithäter möchte sich melden. (Heiterkeit.)

W. H.! Dann habe ich noch Rechnung zu legen oder wenigstens Mittheilung zu machen über den Rechnungsabschluß des letzten Jahres.

Es war ein Bestand aus dem vorigen Jahre von 3220 Mark — die Pfennige lasse ich weg — Einnahmen inclusive des Bestands waren in diesem Jahre 6657 Mark, Ausgaben 4589 Mark, so daß wir jetzt 2068 Mark Bestand haben. Das ist immerhin ein verhältnißmäßig reichlicher Betrag für unsere Ausgaben, denn wir haben auf eine Einnahme von mindestens 3200 Mark zu rechnen, so daß wir 6000 Mark haben würden und davon unsere Ausgaben bestreiten könnten. Ich möchte noch bemerken, daß wir erhebliche Ausgaben in diesem Jahre gehabt haben, obwohl sie nicht so groß waren wie im Vorjahre, und daß ich ferner mit Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses der Wittve unseres verstorbenen Collegen Elias im Namen des Forstvereins eine Zuwendung von 300 Mark gemacht habe; ich bin überzeugt, daß die Versammlung das gut heißen wird. (Zustimmung.)

Ich möchte dann ferner mittheilen, daß mir ein Antrag vom Verschönerungsverein Breslau zugegangen ist, worin er bittet, zur Herstellung eines Kaiser Wilhelm-Gedächtnisthums ihm einen Beitrag zu geben; er habe schon ungefähr 200 000 Mark zu dem Thurne zusammen, es fehlten aber noch ungefähr 50 000 Mark und bittet also, daß man dazu einen Beitrag geben möchte. In Anbetracht des patriotischen Zwecks möchte ich empfehlen einen Beitrag zu bewilligen. Die Sache liegt schon ein halbes Jahr zurück; da ich sie nicht selbst entscheiden konnte, so habe ich sie vertagt und habe dem Vereine geschrieben, ich würde es der Versammlung vortragen; von ihr würde es dann abhängen, ob und was man geben wird. Ich schlage Ihnen also vor, zu diesem Kaiser Wilhelm-Gedächtnisthurm, der auf der Oswitzer Schanze errichtet werden soll, 150 Mark zu geben. Hat jemand von den Herren etwas dagegen einzuwenden? Will sich Niemand zu der Sache äußern?

**Forstmeister Cusig:** Der Zweck dieses Unternehmens mag ein sehr schöner und patriotischer sein, aber ich glaube doch, daß der Zweck, den Breslawern einen schönen Aussichtsturm zu errichten — denn für die Breslauer ist er doch eigentlich nur bestimmt — uns ziemlich fern liegt, so daß ich es nicht für angebracht halte, aus den Mitteln des Vereins, die doch für andere, uns näher liegende Zwecke bestimmt sind, einen Beitrag zu leisten. Ich muß mich also dagegen aussprechen.

**Präsident:** Ich kann dem Herrn Vorredner nicht ganz Unrecht geben, aber ich muß doch sagen: wir haben mit den Mitteln unseres Vereins auch bei anderen Gelegenheiten nicht statutenmäßig verfahren, denn nach den Statuten sollen wir eigentlich überhaupt keine Mittel haben. (Heiterkeit.) Wenn wir aber für einen patriotischen Zweck eine verhältnißmäßig geringe Summe hergeben, nachdem wir für milde Zwecke, wenn ich so sagen darf, größere und zwar erheblich größere Mittel hergegeben haben, so würde das doch nicht in Widerspruch damit stehen. Ich würde also bitten, daß die Herren, die dafür sind, daß wir 150 Mark nach meinem Antrage bewilligen, sich von ihren Plätzen erheben. (Geschlecht.) Ich bitte die Stimmen zu zählen. (Geschlecht.) Der Antrag ist abgelehnt; die Stehenden sind in der Minderheit. Ich werde also dem Verschönerungsverein entsprechende Mittheilung zugehen lassen.

**Forstmeister Klocke:** W. H.! Wir haben in Keinerz mitten im Revier einen hölzernen Aussichtsturm stehen, den der Glager Gebirgs-

verein aufgestellt hat; derselbe ist baufällig geworden, und wir haben uns schließig werden müssen, einen neuen Thurm, und zwar einen Kaiser Friedrich-Thurm zu bauen. Nachdem für den Kaiser Wilhelm-Gedächtnisthurm ein Beitrag abgelehnt worden ist, möchte ich dafür plaidiren, die Herren möchten einen kleinen Beitrag für den Kaiser Friedrich-Gedächtnisthurm, der mitten in meinem Revier, auf der Hohen Menze, errichtet werden soll, bewilligen. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Ich glaube, daß der Antrag aus demselben Grunde wie der meine abgelehnt werden wird. (Widerspruch und Zuruf: Nein — steht im Revier!)

**Forstmeister Cusig:** W. H.! Ich glaube doch, daß die beiden Anträge nicht wohl in Parallele gestellt werden können. Hier handelt es sich um einen Thurm, der den Zweck hat, eins unserer schönsten Waldbreviere zu verschönern und in ihm einen besonders schönen Aussichtspunkt zu schaffen. Ich würde bitten, da dieser Aussichtsturm nicht der Stadt Breslau, sondern unserm Forste zu Gute kommt, einen Beitrag zu bewilligen und schlage 100 Mark vor. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Entspricht der Zweck aber nun wirklich den Intentionen, nach denen wir unsere Vereinsgelder verwenden sollen? Die beiden Anträge gehen doch in gewisser Weise parallel; es ist ziemlich egal, ob der Thurm auf der Oswitzer Schanze steht oder oben auf der Hohen Menze; bei dem einen sieht man ein bischen weiter ins Land, bei dem andern etwas weniger, dafür werden aber auf dem Thurm auf den Oswitzer Schanzen jedenfalls ganz erheblich mehr sein, die sich die Gegend anschauen, als da oben auf dem Menzethurm. Aber ich stelle Ihnen die Entschließung anheim und werde den Antrag zur Abstimmung bringen.

**Forstmeister Bachmann:** Ich möchte nur zur Information der Herren, die mit den hiesigen Verhältnissen oder denen der Grafschaft Glatz nicht vertraut sind, noch Folgendes erwähnen: Der Aussichtsturm würde nicht zur Verschönerung unseres Reviers dienen, sondern im Gegentheil — was es für eine Annehmlichkeit ist, wenn Tausende von Touristen durch das Revier ziehen, das kann nur der beurtheilen, der es kennt. Außerdem ist die Stadt Reinerz am nächsten dazu befugt bzw. verpflichtet, einen Beitrag zu dem Thurme zu leisten; sie hat sich aber geweigert und ich wüßte nicht, wie der Schlesiische Forstverein dazu kommen sollte, unter solchen Umständen einen Beitrag zu geben.

**Präsident:** Ich bitte die Herren, die für den Antrag Klocke sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. (Große Heiterkeit.) Der Antrag Klocke fällt auch.

Nun müssen wir uns schlüssig werden über den Versammlungsort im Jahre 1902. Es sind von der Commission vorgeschlagen worden die Städte Zauer, Hirschberg, Löwenberg, Lauban, Sprottau — hier war bereits im vorigen Jahre angefragt worden, es hat aber abgelehnt ohne Angabe der Gründe. Zauer, Hirschberg, Löwenberg und Lauban haben erklärt, daß sie den Verein im nächsten Jahre sehr gern in ihren Mauern begrüßen würden. Zauer hat 411 ha, Hirschberg 520, Löwenberg 1290, Lauban 802 ha Wald; über die geographische Lage der Städte ist man vielleicht einigermaßen unterrichtet, über ihre speciellen Verhältnisse bin ich es in keiner Weise; ich bin nur ein einziges Mal in Hirschberg gewesen und die übrigen drei Städte kenne ich auch nicht. Ich möchte also bitten, daß die Herren aus Niederschlesien, die da genauer informirt sind, nun Vorschläge machen möchten über die zwischen diesen drei Städten zu treffende Wahl.

**Oberforstmeister Jagen:** Meiner Ansicht nach würde wohl Zauer ausscheiden. Die Stadt Zauer hat nur einen kleinen Waldbesitz, der noch dazu — zum größten Theil wenigstens — aus Niederwald besteht, so daß diese Stadt überhaupt nicht in Betracht kommen kann. Was die übrigen drei Städte, Hirschberg, Löwenberg und Lauban anlangt, so glaube ich, würde man sich am ersten für Löwenberg aussprechen können. Ich muß leider sagen, daß ich alle in Betracht kommenden Verhältnisse so speciell nicht kenne; immerhin aber glaube ich, daß Löwenberg in erster Linie zu empfehlen wäre; auch die allgemeinen Verhältnisse der Stadt sind, glaube ich, für unsere Zwecke geeignet. (Präsident: Also es ist darauf zu rechnen, daß die Stadt auch im Stande sein wird, uns aufzunehmen? — Sie sagten das nicht!) Ja gewiß, daran zweifle ich nicht!

**Forstmeister Friede:** Ich bin über die Verhältnisse der Stadt Löwenberg einigermaßen orientirt. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir dort eine ausgezeichnete Aufnahme finden werden. Löwenberg ist eine sehr nette Stadt und soll einen instructiven, gut verwalteten Wald besitzen. Ich möchte deshalb auf Grund meiner Kenntniß der örtlichen Verhältnisse empfehlen, Löwenberg zu wählen.

**Präsident:** Wünscht noch einer der Herren das Wort? Dann werde ich die Frage zur Abstimmung bringen, ob Löwenberg im Jahre

1902 der Versammlungsort des schlesischen Forstvereins sein soll. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die überwiegende Mehrheit. Ich kann also dem Magistrat von Löwenberg die erfreuliche Mittheilung machen, daß wir im nächsten Jahre dort tagen werden.

Ich habe hier noch eine Anzahl von Programmen für die Tagung des Deutschen Forstvereins, und bitte diejenigen Herren, die ein Interesse daran haben, hier sie entnehmen zu wollen. Die Versammlung tagt vom 26. bis 31. August in Regensburg.

Für die Forstvereine, mit denen wir in lebhafterem Verkehr stehen, werden diesseits Delegirte abgesandt. Für den Sächsischen Forstverein ist bereits Forstmeister Riedel aus Ujest hingegangen. Das hat sich sehr gut getroffen; er sah bei dieser Gelegenheit sein altes Excursionsgebiet wieder — und das zieht er doch selbst Habelschwerdt vor. Das ist also eine glückliche Lösung gewesen. Ich ertheile jetzt das Wort Herrn Forstmeister Taeger.

**Forstmeister Taeger:** Da unser Verein Mitglied des deutschen Forstvereins ist, so wäre es doch wohl richtig, wenn wir officiell immer bei den deutschen Forstvereins-Versammlungen vertreten wären. Ich möchte deshalb bitten, daß wir unsern verehrten Herrn Präsidenten ersuchen, uns ein für alle Mal bei den Versammlungen des deutschen Forstvereins zu vertreten, und wenn er selbst nicht kann, ein anderes Mitglied des Vereins zu deputiren. (Beifall und Zustimmung.)

**Präsident:** Es ist eine sehr liebenswürdige Offerte, die Sie mir da machen, und wenn sie in der Weise gemeint ist, wie sie gesagt ist, würde ich auch nicht nein sagen. Ich glaube aber, daß es doch wohl anders gemeint sein möchte. Es handelt sich wohl darum, wer Vertreter des Vereins im Forstwirthschaftsrath sein soll. (Zurufe: Nein! Deutscher Forstverein! Forstmeister Taeger ruft: Darf ich noch mal ums Wort bitten?)

**Forstmeister Taeger:** Die Sache ist schon so gemeint, wie ich sie gesagt habe, die Vertretung im Forstwirthschaftsrathe ist eine besondere Sache für sich. Wir müssen aber doch als Verein und als Mitglied des Deutschen Forstvereins vertreten sein. Deshalb hatte ich gebeten, daß unser verehrter Herr Präsident uns ein für alle Mal bei den Versammlungen des Deutschen Forstvereins vertreten soll. (Sehr richtig!)

**Präsident:** Ich möchte doch bitten, mir zu gestatten, Ihnen erst morgen hierüber Auskunft zu geben; ich muß mich erst einmal aus

den Acten informiren, wie die ganze Sache liegt. Ich habe damals, als Landforstmeister Dandelman mich aufforderte, als Vertreter des Vereins in den Forstwirthschaftsrath einzutreten, abgelehnt und jetzt sind Sie (zu Forstrath Laeger) der Vertreter des Vereins für den Forstwirthschaftsrath. (Forstrath Laeger: Ja wohl!) Also wir müssen einen anderen Vertreter in den Forstwirthschaftsrath haben.

**Forstrath Laeger:** Ja, es ist eine Sache ganz für sich, ich bin jetzt Vertreter im Forstwirthschaftsrath für die Stadtgemeinde Görlitz. Da ich natürlich, so viel ich weiß, sowohl den Verein, wie die Stadt Görlitz nicht vertreten kann, so muß ein anderer Vertreter an meiner Stelle für den Forstwirthschaftsrath gewählt werden, aber das ist etwas anderes. Wir müssen, da wir einmal Mitglied des Deutschen Forstvereins sind, auch einen Vertreter bei den Versammlungen des Deutschen Forstvereins haben!

**Präsident:** Nun ist mir die Sache klar. Der Verein hat einmal das Recht, vertreten zu sein im Forstwirthschaftsrath und der Verein kann, proprio motu seinen Präsidenten, wenn er will, alljährlich zur Versammlung des Deutschen Forstvereins senden. Wenn das Ihre Absicht ist (Zurufe: Jawohl! und Zustimmung), nun ja, dann würde ich mit Dank diese freundliche Offerte annehmen, namentlich wenn mir gestattet wird, im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu delegiren. Es wird uns aber dann noch obliegen, einen Vertreter des Vereins für den Forstwirthschaftsrath zu bestimmen, und da möchte ich die Commission für die Themata bitten, uns morgen Vorschläge darüber zu machen. Dann wäre die Sache also hiermit erledigt und ich statte Ihnen meinen Dank hiermit ab für das Vertrauen, das Sie mir entgegenbringen, indem Sie mich ein für alle Mal zum Deutschen Forstverein entsenden wollen. Dann möchte ich Herru Wolff das Wort zu einer kurzen Erklärung über die Nachmittags-Excursion ertheilen.

**Herr Wolff (Habelschwerdt):** M. H.! Ich danke Ihnen für die hohe Ehre, daß ich als Industrieller das Wort in Ihrer Mitte ergreifen darf. Als langjähriges Mitglied des Forstvereins weiß ich, daß mir nur wenige Minuten zu Gebote stehen; deshalb habe ich mir erlaubt, Ihnen den größeren Theil meines Vortrages gedruckt zu überreichen, und ich bitte Sie, das zu Hause nachlesen zu wollen. Jetzt möchte ich Ihnen nur mit wenigen Worten die Betriebsweise der Bündholz-Industrie schildern. Der Verein hat den beiden Fabriken, der A.-G. Union und Fehr und Wolff seinen Besuch zugesagt. Ich bitte Sie, möglichst zahlreich zu erscheinen; die beiden Fabriken liegen

sehr bequem. Wir versammeln uns bei der Fabrik von Fehr und Wolff — sie liegt nur eine Minute von hier in westlicher Richtung — dort haben sie auch die nöthigen Sitzplätze, so daß Sie die Zeit dort verbringen können bis zur Abfahrt nach der Wüstung. Es werden die Wagen von dort wegfahren, so daß Sie von da aus direct nach dem Forstort Wüstung sich begeben können.

Sie finden also in der Zündholzfabrik Union zunächst Maschinen zur Fabrication des Holzdrahtes; der Holzdraht wird hier aus Aspenholz hergestellt mittelst Schälmaschinen. Die Aspenstämme werden mit Kreisfägen in kurze Rollen abgetheilt. Diese Rollen spannt man in eine Art Drehbank, die an ihrem Support ein breites Messer trägt, das von dem Holze einen breiten Spahn abschält. Dieser Spahn wird dann in Packete gepackt und in eine Abschlag- oder Theilmaschine gelegt. Diese Theilmaschine schlägt nun entweder schmale Hölzchen ab, die zu Zündhölzchen verwendet werden, oder aber in der Schachtelfabrik breite Spähne, aus denen dann die Schachteln gemacht werden. So weit ist die Fabrication in beiden Fabriken die gleiche. In der Zündholzfabrication wird nun der Holzdraht getrocknet, er kommt auf eine Einlegemaschine, wo er in eine Reihe von Zündholzblättchen geordnet wird, damit man bequemeres Arbeiten hat. Man taucht dann diese geordneten Stäbchen in eine Paraffin-Masse, damit das Holz besser brennt und versieht es dann mit einem Köpschen der sogenannten Zündmasse. Diese Zündmasse besteht, wie sie ja noch genauer dort sehen werden, aus einem Explosionskörper, dem chlorfauren Kali und verschiedenen Füllstoffen, die die Explosion verlangsamten; dann ist Glaspulver dabei, um die Reibung zu vermehren und einige andere Mittel, die die Stoffe verbinden sollen. Alles das wird ja allerdings weniger Interesse für Sie haben. Die weitere mechanische Bearbeitung erfolgt in der Weise, daß die Hölzchen aus dem Rahmen wieder entfernt werden und nun in Schachteln zur Füllung kommen. Diese Füllung geschieht hier nur mit der Hand, obwohl man anderwärts, wo die Arbeitslöhne theurer sind, auch schon Maschinen dafür construirt hat. Die geschälten Hölzchen passiren dann noch eine Maschine, die den Anstrich anbringt. Nun ist die Schachtel zur Verpackung fertig, und eine kunstvoll construirte Maschine schlägt die Schachteln in Packete zusammen, die gleich mit einem Etiquett versehen sind. Das ist der Verlauf in der Zündholzfabrikation.

Die erforderlichen Schachteln werden in der Fabrik von Fehr u. Wolff hergestellt in der Weise, daß die Spähne, die man aus den

Bändern heraus schlägt, in Maschinen kommen, in denen sie mit Papier zusammengeklebt werden, so daß eine Hülse entsteht resp. ein innerer Theil, ein Einschießel. Diese beiden Theile werden dann zusammenge-  
 setzt; es wird ein Etiquett darauf geklebt, das Fabrikat wird in  
 Kisten gesetzt und wandert dann in die Zündholzfabrik.

Die Besichtigung soll in kleinen Gruppen erfolgen, denn der  
 Raum in den Fabriken, speciell in der unsrigen, ist etwas beschränkt.  
 Die Führung soll aber möglichst schnell erfolgen, so daß Sie mit je  
 einer halben Stunde die Fabrik passieren können.

Dann möchte ich noch einige Worte sagen über die Gegenstände,  
 die ich hier zur Ausstellung gebracht habe; es wird sich ja heute kaum  
 mehr die Zeit finden, sie eingehend zu besichtigen, aber ich denke, am  
 Freitag werden die Interessenten Gelegenheit nehmen, sich die Sachen  
 anzusehen. Sie finden hier zunächst die Werkzeuge, aus denen man  
 früher aus Kiefern- und Fichtenholz den Holzdraht hergestellt hat:  
 Zwei kleine Hobel, außerdem einen alten Rahmen, in dem man früher  
 die Zündhölzer ordnete. Heute finden Sie in der Zündholzfabrikation  
 diese Einrichtung nicht mehr. Dann sehen Sie hier verschiedene  
 Spahnproben, an denen Sie Versuche machen können über die ver-  
 schiedene Haltbarkeit der Hülßen, aus denen Sie vor allen Dingen  
 auch ersehen können, daß Aspenholz das beste Rohmaterial für unsere  
 Fabrikation ist. Wir verarbeiten aber auch Surrogathölzer, die wir  
 dem Inlande entnehmen, aber sie stehen sämmtlich dem Aspenholze  
 erheblich nach. Kiefernholz eignet sich nicht zu Zündhölzern, weil es  
 zu leicht bricht, einen unangenehmen Geruch giebt und weil es zu  
 roth ist. Die Pappel ist auch unscheinbar in der Farbe und brüchiger  
 als Aspenholz. Aspenholz ist nicht gerade als Weichholz zu bezeich-  
 nen, es ist von den Pappelholzarten das härteste und am liebsten ist  
 uns die engringige Aspe, weil sie am festesten hält.

Dann sehen Sie hier Abschnitte von Holzarten, die beweisen  
 sollen, daß der Anbau der Aspe auch rentabel ist. Sie können hier  
 einen 100jährigen Eichenabschnitt sehen, im Vergleich zu einem etwa  
 90jährigen Aspenchnitt. Vergleichen Sie bitte einmal das Wachstum  
 der Eiche mit dem der Aspe. Sie werden dann sehen, daß Aspe  
 schon mit 40 Jahren auf gutem Boden schlagbar ist, während die Eiche  
 es erst mit 120 Jahren wird. Was die Preise anbelangt, so zahlen  
 wir für Aspenholz 28 Mark frei Habelschwerdt, ab Wald 20 bis  
 22 Mark, je nach der Entfernung. Vergleichen Sie demgegenüber die  
 diesjährigen Eichenholzpreise — ich habe selbst Partien für 22 Mark

gekauft — dann werden Sie zugeben, daß Eiche nicht so rentabel ist wie Aspe. Sie müssen nur der Aspe denselben Boden geben wie der Eiche, aber leider wird sie meist nur im Mischwald gezogen, und da wird natürlich nichts daraus. Weiter wird sie meistens nur aus Wurzelbrut herangezogen, und das ist wohl die Ursache, daß sie vielfach so frühzeitig faul wird; in Rußland haben wir kolossale Aspenwälder, die in geschlossenen Beständen wachsen und die ihre 80 Jahre und mehr haben, ohne faul zu werden. Die Zündholzindustrie hat sich seit vielen Jahren um den Anbau von Aspen bemüht, leider bis jetzt ohne Erfolg. Es wird in diesem Jahre voraussichtlich ein Ausfuhrzoll für Rundhölzer von Seiten Rußlands in Erwägung gezogen werden. Von allen Seiten wird dann auf die Herren Forstbeamten eingestürmt werden, daß sie den Bedarf der Zündholzindustrie an Aspen im Inlande decken möchten. Schließlich möchte ich noch aufmerksam machen auf die Fabrikate, die wir ausgestellt haben. Sie sehen hier Schachteln von Fichten- und von Aspenspahn. Aus einem Vergleich der Haltbarkeit werden Sie ersehen, daß mit dem Fichtenholz nicht viel anzufangen ist; wir müssen das beste Holz dazu verwenden, wenn wir auf dem Weltmarkte mit anderen Ländern concurriren wollen.

Zum Schluß mache ich Sie noch aufmerksam auf eine kleine Mitbringe, — eine Probe von Aspenschachteln, — die Sie Ihren Kleinen mit nach Hause bringen wollen; ich bitte davon Gebrauch zu machen. (Beifall.)

**Kammerdirector v. Gehren:** Ich habe eben aus den Akten des Schlesiſchen Forstvereins festgestellt, daß der Schlesiſche Forstverein für den Deutschen Forstwirthschaftsrath einen Vertreter in der Person des Herrn Stadt- und Forstrath Taeger hat und daß dessen Stellvertreter Herr Oberforstmeister Freiherr von Schleinitz ist. Der Antrag des Herrn Collegen Taeger geht nun dahin, daß der Schlesiſche Forstverein vertreten sein möchte nicht allein beim Forstwirthschaftsrath, sondern auch beim Deutschen Forstverein. Nun bin ich der unvorigreißlichen Ansicht, daß der Schlesiſche Forstverein als solcher, als Corporation, überhaupt noch nicht Mitglied des Deutschen Forstvereins ist, sondern daß zunächst jeder einzelne, der damals seinen Beitritt erklärt hat, Mitglied des Deutschen Forstvereins geworden ist. (Widerspruch.) Als Verein ist der Schlesiſche Forstverein noch nicht Mitglied des Deutschen Forstvereins geworden. (Widerspruch und Zurufe: Soll es aber sein!) Ich bitte um Verzeihung, nach den Akten ist er es noch nicht. (Erneuter lebhafter Widerspruch und Zurufe.) Bitte,

lassen Sie mich doch ausreden! (Heiterkeit). Ich bin nämlich der unvorigreiflichen Ansicht, daß dem Antrag Täger trotzdem stattgegeben werden kann, daß wir ohne Zweifel in der Lage sind, als Corporation ein Mitglied des Schlesiſchen Forstvereins zu entsenden mit dem Auftrage, unsere Interessen dort zu vertreten. Ich schließe mich deshalb dem Antrag Taeger, den Herrn Oberforstmeister Schirmacher dorthin zu entsenden, voll und ganz an.

**Präsident:** Ich muß doch dem verehrten Herrn Vorredner widersprechen. Der Schlesiſche Forstverein ist meiner Auffassung nach doch Mitglied des Deutschen Forstvereins (Sehr richtig! und Zustimmung), denn er zahlt jährlich 5 Mark in die Kasse des Deutschen Forstvereins. Das würde nicht der Fall sein, wenn er nicht Mitglied wäre.

**Herr v. Gehren:** Das habe ich allerdings nicht gewußt; ich habe geglaubt, daß jeder einzelne Mitglied sei.

**Präsident:** Dann bitte ich den Herrn Vereinssecretair: Zeigen Sie einmal die Quittungen her!

**Kammerdirector v. Gehren:** Ich verzichte auf die Quittungen, ich halte unsern hochverehrten Präsidenten für einen der glaubwürdigsten Männer in ganz Schlesien! (Große Heiterkeit.)

**Präsident:** Jetzt, m. H., können wir wohl zu Thema 3 übergehen:

Empfiehlt sich die Begünstigung der Weißtanne im Vereinsgebiet? Bejahenden Falles wo und in welcher Weise?

Ich bitte Herrn Forstmeister Schmidt-Ratibor-Hammer seinen Bericht zu erstatten. Ich kann nur dem Bedauern, daß das nicht schon im Vorjahre geschehen konnte, lebhaften Ausdruck geben. Aber ich denke, jetzt wird um so besser nachgeholt werden können, was damals veräußt worden ist.

**Forstmeister Schmidt:** Mit Herrn Collegen Nichtsteig habe ich mich in die vorliegende Arbeit so getheilt, daß er die Besprechung der Weißtanne im Gebirge und ich dieselbe in der Ebene übernahm.

**M. H.!** Ich habe nicht die Absicht, umfangreiche Betrachtungen über die technischen Eigenschaften der Verwerthbarkeit der Weißtanne zu entwickeln oder große waldbauliche Bilder zu entrollen, denn hierüber bringen die Bücher genug. Immerhin halte ich es für erwünscht, der Antwort auf die gestellte Frage eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Beurtheilung der Weißtanne im Vereinsgebiet voraus-

zuschicken, welche sich auf eigene Erfahrungen und auch auf die Nachfragen bei verschiedenen Holzverarbeitenden und Holzverwendenden Firmen stützt.

An dieser Stelle spreche ich den Firmen, die mich durch Beantwortung meiner Fragebogen seiner Zeit in so überaus entgegenkommender Weise unterstützt haben, meinen Dank aus. Besonders gedenke ich hier der zahlreichen interessanten Mittheilungen des Herrn Dr. Gottstein von der Cellulosefabrik Feldmühle, die derselbe mir bezüglich der Cellulosefrage in so freundlicher Weise gemacht hat.

Meine Ausführungen beziehen sich nun auf die in der Ebene erwachsene Weißtanne, die wohl in mancher Hinsicht in Holzgüte, Holzbau und Dauer zc. von der Gebirgstanne etwas verschieden sein dürfte.

Ich habe nun auch hauptsächlich oberchlesische Bestandsverhältnisse ins Auge gefaßt und bitte die Herren aus den mittel- und niederchlesischen Forsten eventuell um ergänzende Mittheilungen.

Zu den in der Herzoglich Ratibor'schen Forstverwaltung stattfindenden Holzlicitationen wird die Weißtanne den Fichtenlosen häufig zugefügt, und es werden für solche gemischte Lose ungefähr dieselben Preise erzielt, wie für reine Fichtenlose; größere, nur aus Weißtanne bestehenden Lose sind jedoch weniger begehrt und bringen durchschnittlich 10—15 % weniger als Fichte.

Während die Weißtanne namentlich zu Erd- und Wasserbauten gerne gekauft wird, ist ihre Verwerthung bei anderen Bauten weit beschränkter als die der Kiefer und Fichte.

Zu Privatbauten wird die Weißtanne zwar vielfach zu Balken und Sparren gebraucht, während aber zu fiskalischen Bauten die Weißtanne meist nicht zugelassen wird.

Auch bei der Verarbeitung auf den Sägewerken findet die Weißtanne nicht die ausgedehnte Verwendung wie Kiefer und Fichte. Man verarbeitet die Weißtanne meist nur zu Kanthölzern, Latten, Schalbrettern und Kistungsmaterial. Zu Dielbrettern wird die Weißtanne kaum verarbeitet, da dieselbe nicht so schön, haltbar und frei von Rissen und Splintern sind wie andere Nadelholzbretter.

Die Verarbeitung der Weißtanne zu Schindeln ist auch im Allgemeinen eine weit beschränktere als bei andern Holzarten. Die auf den Herzoglichen Sägewerken hergestellten Maschinenschindeln aus Weißtanne werden jedoch ebenso wie Fichtenschindeln gekauft. Die Schindelverwendung geht übrigens in neuerer Zeit so erheblich zurück,

daß nach derselben bei Bewerthung der Holzarten kaum mehr gefragt zu werden braucht.

Als Grubenholz findet die Weißtanne ausgedehnte Verwendung, und bringt sie dieselben Preise, welche andere Nadelhölzer bringen. Eine große Firma, die alljährlich bedeutende Quantitäten Grubenholz verwendet, theilte mir mit, daß nach ihren Erfahrungen die Weißtanne der Kiefer und Fichte nahezu gleichkomme, soweit ihre Widerstandsfähigkeit gegen Gebirgsdruck in Betracht kommt, daß die Weißtanne aber ebenso wie die Fichte mehr zum Schwamm und zur Fäulniß neige als die Kiefer. Die drei Nadelholzarten würden sich in Grubenbauen die verhältnißmäßig nur kurze Zeit für den Verkehr offen gehalten werden müssen, also im Abbauen, mit gleichem Erfolge verwenden lassen, überall jedoch, wo es darauf ankomme, die Zimmerung längere Zeit zu erhalten (die Strecken), würde der Kiefer der Vorzug zu geben sein. Auf den eigentlichen Abbauen, wo die Zimmerung oft starken Druck auszuhalten habe, zersplittere und zerspreche Weißtanne wie Fichte, während die Kiefer an den Aststellen breche. Bei freier Wahl würde die Firma der Kiefer den Vorzug geben.

In der Herzoglichen Verwaltung werden für die Weißtanne dieselben Preise wie für Kiefer und Fichte erzielt, und findet jedes Stück Weißtannen-Grubenholz Absatz.

Nach Mittheilungen einer bedeutenden Cellulosefabrik hat die Weißtanne für die Zellstofffabrikation einen erheblich geringeren Werth als Fichte, und zwar ist die Faser etwas weniger fest und der Stoff in ungebleichtem Zustand, in welchem er am meisten Verwendung findet, etwas grauröthlicher als der der lediglich aus Fichte hergestellten Cellulose. Dies müsse z. Th. im Bau der Zelle, z. Th. in Art und Menge der incrustirenden Substanz begründet sein.

Das Alter dürfte wohl von keinem andern Einfluß sein als bei Fichte. Stämme von 50—80 Jahren pflügen für die Zellstofffabrikation am geeignetsten zu sein.

Auf feuchtem Boden erwachsene Stämme seien namentlich bei Weißtanne leicht mit rothen Stellen behaftet, die einen minderwerthigen, schlecht gefärbten und auch wenig festen Faserstoff ergäben.

Bei dem großen Mangel an Fichtenholz sei man natürlich genöthigt, auch Weißtanne zu verarbeiten.

Die Firma trennt bei der Fabrikation Fichte und Weißtanne nicht, sondern verarbeitet beide Holzarten zusammen. Sie verarbeitet

aber einen gewissen Prozentsatz Weißtanne — gewöhnlich bis zu 15 % — mit der Fichte zusammen.

Die Firma, welche mir die vorgetragenen Mittheilungen freundlichst machte, hat mir auch einige Proben von Holz und Cellulose gütigst zugesandt, die ich hier anslege. Die Firma bemerkt hierzu etwa Folgendes (die Holzproben sind mit I, II, III bezeichnet):

I ist gutes Fichten- und Weißtannenholz zur Herstellung von Ia. Cellulose geeignet.

II ist krankes, kernsaules Holz, wie es eigentlich nicht mehr geliefert werden soll, das aber, wenn es in einer sonst guten Lieferung vorkommt, der Einfachheit halber mit übernommen wird, natürlich zu einem bedeutend geringeren Preise. Es ist zur Noth noch zur Herstellung von Ib-Cellulose zu gebrauchen.

III ist durch und durch saules Holz, das, wenn es ginge, die Fabrik überhaupt nicht verwenden würde, das aber doch bisweilen in den Lieferungen vorkommt und sorgfältig herausfortirt und mit den bei der Herstellung mit Ia- und Ib-Cellulose herausfortirten Aesten u. s. w. mit Sägespähnen und dergl. zu II. Cellulose verarbeitet wird. Der Preisunterschied zwischen Ia-Cellulose und II. Cellulose ist sehr bedeutend, so daß die besondere Anfertigung der IIa-Cellulose aus ausfortirtem schlechtem Holze nur dann noch einen kleinen Nutzen übrig läßt, wenn dieses Holz zu einem ganz besonders niedrigen Preise abgerechnet wird, denn der Unterschied in den Herstellungskosten liegt nur im Holze selbst. Die übrigen Kosten für Herstellung der Cellulose für Papiere sind genau dieselben wie bei Ia. Stoff.

Bemerken muß ich noch, daß in der Herzoglichen Verwaltung für Weißtannen-Celluloseholz dieselben Preise wie für Fichte erzielt werden. — Zieht man die auch zu Cellulose verwendete Kiefer in Betracht, so findet man, daß diese weit hinter Fichte und Weißtanne zurücksteht. Die Kiefer liefert eine wenig werthvolle Katroncellulose und einen ordinären weißen Holzschliff, und von ihrem Holze kann hauptsächlich nur der Splint zu Cellulose verwendet werden, da der Kern zu harzreich ist.

Zur Herstellung von Packsaßdauben wird die Weißtanne ungern genommen. Trockenes und ästiges Weißtannenholz liefert weit weniger feste Dauben als Kiefer und Fichte. Die Weißtannen-Dauben sind spröder und zerbrechen leichter und verlieren auch eingewachsene Aeste viel eher als Kiefer und Fichte.

Trockenes und ästiges Weißtannenholz verdirbt auch bei der Daubenfabrikation leicht die Sägen.

Zu Dauben ist Kiefer am geeignetsten, Fichte weniger und Weißtanne am wenigsten geeignet.

Dahingegen ist die Weißtanne zur Herstellung von Faßböden ganz geeignet.

Als Brennholz bringt die Weißtanne in der Herzoglichen Verwaltung ungefähr dieselben Preise wie Fichte. Es kommt bei uns aber auch nur Anbruch zum Verkauf, da die gesunden Stücke zu Celluloseholz zc. reichlichen Absatz finden.

M. H.! Wir ersehen aus dem Vorgesagten, daß, wenn für Weißtanne auch häufig dieselben Preise wie für Fichten erzielt werden, auch gegenwärtig noch trotz der Fortschritte in der Technik die Weißtanne der Ebene bezüglich ihrer technischen Verwerthbarkeit zu keinem wesentlich höheren Ansehen gelangt ist als vor Jahrzehnten. Die Weißtanne steht überall etwas hinter der Fichte und erheblich hinter der Kiefer in Preis und Verwerthbarkeit zurück.

Stellen wir nun billigerweise diesen technischen und finanziellen Gesichtspunkten die rein waldbauliche Frage gegenüber, so finden wir sehr Vieles, was zu Gunsten der Weißtanne spricht.

Ihr rascher, freundiger Wuchs, ihre bedeutende Vollholzigkeit und Massenerzeugung, ihr hohes Nutzholzprocent, ihre hohe Lebensdauer, ihre Neigung zum dichten Stande, ihre Widerstandsfähigkeit gegen Sturm und Schnee sowie der Umstand, daß sie weit weniger unter Rothfäule leidet und weit weniger Feinde aus der Insectenwelt als die Fichte hat, auch überhaupt widerstandsfähiger gegen Insectenschäden als alle anderen Nadelhölzer ist, endlich und zuletzt das bedeutende Schattenerträgniß, dies Alles sind Eigenschaften von ganz hervorragender waldbaulicher Bedeutung, welche den besprochenen Nachtheil des geringen technischen und finanziellen Werthes mildern oder ausgleichen.

Reine Weißtannenbestände oder Bestandspartien zeichnen sich auch bei uns in der Ebene durch Gesundheit selbst bei hohem Alter, dichten Stand und Schluß und hohe Massenerträge aus.

Aber auch da, wo die Weißtanne der Fichte nur beigemischt ist, macht sich ein bis ins Alter hineingehender besserer Bestandschluß und geringere Neigung zur Abständigkeit bemerkbar als bei reinen Fichtenbeständen, ist der Massenertrag weit größer als bei letzteren. Die Weißtanne stimmt mit der Fichte wirthschaftlich gut überein und sie ist derselben eine treue Verbündete gegen Gefahren verschiedenster Art.

Der Kiefer beigeßelt, leistet die Weißtanne an manchen Orten mindestens ebenso viel wie die Fichte, durch Besserung des Bodens, des Bestandes sowie durch jederzeitige Bereitschaft in Bestandeslücken ergänzend und füllend einzutreten. Bei Vorgesagtem habe ich natürlich nur die Orte im Auge gehabt, welche der Weißtanne zuzagen.

Der vielverbreiteten Ansicht, daß die Weißtanne nur vorzüglichste Boden verlange, kann ich mich nicht anschließen.

Ihr Gedeihen ist weniger an bestimmte Bodenarten, sagt Altmeister Burthardt, als vielmehr an frischen Boden und günstige Lage gebunden. Die Weißtanne verlangt ein frisches Waldklima. Sie würde bei uns in Oberschlesien gewiß nicht auf dem — wenn auch humosen — Sandboden so gedeihen, wenn nicht die Nähe der Gebirge dem Klima eine gewisse Feuchtigkeit und die häufigen Niederschläge dem Boden eine bedeutende Frische gäben.

Fassen wir das Vorgesagte zusammen und schenken wir den beiden Hauptprincipien der Forstwirthschaft

1. möglichst vielseitige Nuzholzerziehung,
2. Erziehung gemischter Bestände, in denen die Entwicklung von Insectencalamitäten weit weniger möglich ist als in Reinzbeständen,

auch in vorliegender Frage genügende Beachtung, so kommen wir zu dem Resultat, daß kein Grund dazu vorliegt, die Weißtanne in der Ebene des Vereinsgebietes zu vernachlässigen.

Es liegt aber auch bei der Productionsfähigkeit und dem höheren Werth der Fichte kein Anlaß dazu vor, die Fichtencultur weitgehend zu Gunsten der Weißtanne zu beschränken.

Das Richtige hierbei zu treffen ist in der Ebene oft weniger leicht als im Gebirge.

Die Frage, wo die Weißtanne zu begünstigen sei, möchte ich dahin beantworten:

Ueberall, wo die Weißtanne bereits vorkommt und freudigen Wuchs zeigt, soll man sie zu erhalten suchen; ferner überall da, wo erfahrungsgemäß die Fichte durch Rothfäule und Sturm stark leidet, — auf exponirten Lagen — soll man die Weißtanne besonders begünstigen. Am Westrand der Lagen sollte man stets der Fichte die Weißtanne da beimischen, wo die letztere freudiges Gedeihen verspricht.

Auch soll man dieselbe, wo und wann irgend thunlich, zum Unterbau und beim Lichtungsbetrieb verwenden.

Wenn auch der bei uns weit verbreitete und in mancher Hinsicht sehr zu empfehlende Kahlschlagbetrieb der Weißtannencultur aus dem Grunde abhold ist, weil der Anbau der Weißtanne auf Freistflächen bedeutende Hindernisse in der Empfindlichkeit der Weißtanne gegen Frost, Grasswuchs und Wildverbiss findet, so läßt sich dennoch auch beim Kahlschlagbetrieb durch rechtzeitiges Eingreifen Manches für die Weißtanne thun. In den meisten Fällen findet sich die Weißtanne in den Althölzern, wo nur der Bestandschluß etwas unterbrochen ist, in kleineren und größeren Horsten ein. Immer ist sie eher da als die Fichte, da sie mehr Schatten erträgt — ich möchte sagen — verlangt. Merkwürdigerweise leiden solche Horste — auch in stark besetzten Wildrevieren — weniger unter Verbiß als man annehmen sollte. Solche Horste kann man sehr leicht zur Bestandsneubegründung heranziehen, wenn man sie mehrere Jahre vor dem Kahlabtrieb des Bestandes vorsichtig durch geeignete Umlichtung an den Freistand gewöhnt.

Hochaufgewachsene, nicht geschlossene und bereits in der Reinigung begriffene Horste lassen sich kaum erhalten. Man wähle zur Erhaltung nur geschlossene, nicht zu hohe Horste.

In der Oberförsterei Ratibor ist es gelungen, in dem rothwildreichen Revier Solarnia durch rechtzeitige Freistellung umfangreiche Weißtannenhörste zu erhalten und zur Bestandsbegründung zu verwenden.

Wo es an samentragenden alten Weißtannen fehlt, kann man in den Althölzern eine genügende Reihe von Jahren vor dem Abtrieb die Weißtanne auf vorhandenen oder zu schaffenden Plätzen ansäen und so Horste erziehen, die in den neuen Bestand mit hinübergenommen werden können.

Auf solchen Lücken ist Grasswuchs und Frost nicht zu befürchten. Die Saat ist mit geringen Kosten verbunden. Man hat es hierbei ganz in der Hand, welche Ausdehnung man der Weißtannencultur geben will.

Bei dem horstweisen Voranbau edler Laubholzarten bietet sich ebenfalls reichliche Gelegenheit, die Weißtanne zu berücksichtigen. Ich habe in hohen Nadelholzbeständen, in denen man den eingebauten Gruppen meist nicht genügend Licht verschaffen kann, die Böcherhiebe, wo thunlich, angelehnt an vorhandene geeignete Weißtannenhörste, welche durch den Eingriff in den Bestand zum schnellen Wachsthum angeregt wurden.

Am Rande der Vorverjüngungsplätze findet sich die Weißtanne auch bald von selbst und bildet dann mit den Laubholzgruppen schöne Mischungen.

Sehr leicht ist es, auch da, wo ältere samentragende Weißtannen in der Nähe fehlen, die Weißtanne durch Saat als Gürtel den Vorverjüngungshorsten beizugesellen.

Gewöhnlich findet sich die Weißtanne auch auf weitere Entfernungen hin bei den Vorverjüngungsplätzen ein, und es wird dieser Anflug durch die später immer nothwendig werdenden Lichtungen der Gruppen freigestellt und so zur Bestandesbegründung dienstbar gemacht.

Wo die Weißtanne große Neigung zum Anflug zeigt, und das ist auf vielen frischen Böden der Fall, kann man durch Samenschlagstellung dieselbe leicht nachziehen.

Bei gemischten Beständen, wie sie bei uns in den herzoglichen Forsten zahlreich vorkommen, zieht man eine Anzahl alter Fichten vorsichtig aus und beläßt die sturmsefste Weißtanne und Kiefer.

Sobald sich die Weißtanne genügend angeamt und kräftig entwickelt hat, gewöhnt man sie durch weiteren vorsichtigen Aushieb an's Licht und giebt nun der Fichte auch Gelegenheit zur Ansamung.

Ob man beim reinen Kahlschlagbetrieb mit darauf folgender künstlicher Cultur die Weißtanne auch anbauen kann, das ist abhängig von den localen Verhältnissen, wie Grasmwuchs, Frost und Wildverbiß, die in der Ebene der Cultur der Weißtanne oft große Hindernisse bieten. Ich möchte glauben, daß man hierbei meist beim Anbau von Kiefer und Fichte weiter kommt.

Will man die Weißtanne anbauen, so versäume man nicht, den wohlthätigen Seitenschuß älterer Bestände zu verwenden.

M. H.! Wenn ich auch in der Ebene nicht der Erziehung reiner Weißtannenbestände auf großen Flächen zum Nachtheil der Kiefer und Fichte das Wort reden will, so möchte ich, um das Vorgesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, dazu raten, die Weißtanne mindestens in der Verbreitung und Ausdehnung weiterhin zu erhalten, welche sie gegenwärtig hat und sie ja nicht bei dem Kahlschlagbetrieb zu Grunde gehen zu lassen, ja sie sogar noch etwas häufiger anzubauen als es bisher der Fall war, sie namentlich, wo irgend thunlich, den Fichtenbeständen und Kiefer- und Fichten-Mischbeständen beizugesellen.

Besonders möchte ich auf frischem Sandboden die Verwendung der Weißtanne zum Eichenunterbau und Lichtungsbetrieb warm em-

pfählen, da die Eiche sich mit der Weißtanne oft besser verträgt als mit der Fichte.

Wir haben keinen Grund dazu, eine in waldbaulicher Hinsicht mit so ausgezeichneten Eigenschaften ausgestattete Holzart, wie es die Weißtanne ist, mit Rücksicht auf den gegenwärtig etwas geringeren finanziellen Werth zu vernachlässigen und haben Anlaß genug, eine so schöne schon als Christbaum das Auge erfreuende und als Altholz durch ihre Erhabenheit und ernste Würde nicht allein den Forstmann, sondern jeden Waldfreund anziehende, wetterfeste Holzart zu berücksichtigen und hierdurch den ersten Theil des ewig schönen und erhabenen Wortes, wie wir es im Herzen hegen, auch im Walde zu pflegen und zur Wahrheit zu machen:

Es grüne die Tanne, es wachse das Erz,  
Gott schenke uns Allen ein fröhliches Herz.

(Lebhafter Beifall.)

**Forstmeister Nichtkeig:** Hochgeehrte Herren! Wie der Herr Colleague Schmidt bereits ausgeführt hat, soll von mir bei Besprechung des vorliegenden Themas:

Empfiehlt sich die Begünstigung der Weißtanne im Vereinsgebiet, bejahenden Falles, wo und in welcher Weise?

hauptsächlich das Verhalten der Tanne im Gebirge geschildert werden.

Was hierbei zunächst die technische Verwerthbarkeit der Tanne betrifft, so habe ich den vortrefflichen und ausführlichen Mittheilungen des Herrn Referenten etwas Wesentliches nicht hinzuzufügen. Die Verhältnisse scheinen im Gebirge für die Tanne nur insofern noch günstiger zu liegen, als hier die Käufer die Tanne anstandslos mit in den Kauf nehmen, und Ausstellungen nicht zu machen pflegen, da sie von jeher daran gewöhnt sind, daß den betreffenden Abtriebsschlägen 40—50 pCt. und mehr Tannen beigemischt sind, wobei der Verkauf in ganzen Stämmen bis etwa 12 cm Bospf die Regel bilden wird. Da, wo aus besonderen Rücksichten 5 m lange Klöße geschnitten werden müssen, wird der Fichtenloß selbstverständlich lieber gekauft. Zimmerhin hat auch in solchen Fällen der Absatz der Tannentlöße niemals zu wesentlichen Schwierigkeiten geführt. Die Cellulosefabrik zahlt für die Tanne dieselben Preise wie für die Fichte.

Dasselbe gilt, und zwar in noch höherem Maße von dem Grubenholz. Die Spundfabriken erklären, die Tanne für ihre Zwecke nicht gebrauchen zu können, während zu Dielenholz in Ställen die Tanne

in der Form von 2 und 3 m langem Schichtnußholz der Fichte vorgezogen wird.

Wenn somit die Tanne hier im Gebirge in ihrer Verwerthbarkeit der Fichte nicht in demselben Maße nachzustehen scheint, wie in der Ebene, und ihr trotzdem schon dort das Wort geredet werden kann, so werden die vorzüglichen Eigenschaften derselben, insbesondere

ihr üppiger Wuchs,

ihr dichter Stand,

ihre Vollholzigkeit,

ihre Standfestigkeit gegen Sturm,

ihre hohe Lebensdauer,

ihr größeres Geschützsein gegen Rothäule und Insecten,

ferner die Unterstüßung, welche sie durch diese vortrefflichen Eigenschaften der Fichte gewährt, für uns in viel höherem Grade Veranlassung sein müssen, die Tanne im Gebirge des Vereinsgebietes nicht nur nicht zu vernachlässigen, sondern im Interesse auch noch im Alter geschlossener Bestände wesentlich zu begünstigen. Wenn wir hier sehen, wie die schönen vollwerthigen Bestände, welche wir zur Zeit zum großen Vortheil der Forstkasse verwerthen dürfen, in der Hauptsache aus gemischten Tannen und Fichten bestehen, so sollte uns dies mit Recht veranlassen, das alte Pfeil'sche Wort: „Fraget die Bäume, wie sie wollen erzogen sein“ nicht außer Acht zu lassen und bestrebt zu sein, auch unsererseits derartige wohlbewährte Mischbestände zu begründen und, durch sachgemäße Bestandspflege noch gefördert, unseren Nachkommen als besonders werthvolle zum Abtrieb zu hinterlassen.

Da es ferner mindestens zweifelhaft erscheint, ob die reinen Fichtenbestände, welche wir jetzt hier in der eigentlichen Heimath der Fichte und Tanne begründen, demaleinst Gleiches leisten werden wie die früheren diesbezüglichen Mischbestände, so muß ich die erste Frage des Themas: Empfiehlt sich die Begünstigung der Tanne im Vereinsgebiet? entschieden bejahen.

In engem Zusammenhang wird dann auch die zweite Frage, wo die Begünstigung empfehlenswerth sei, dahin zu beantworten sein, daß dies in erster Linie im Gebirge zu geschehen habe. Hierbei habe ich hauptsächlich die schönen Berge unserer Grafschaft Glaz mit den anschließenden Höhenzügen des Reichensteiner und des Sulengebirges bei einer Höhenlage von ca. 400—800 m im Auge. Wenn auch dieses „wo“ selbstverständlich insofern einzuschränken sein dürfte, daß die Tanne hier nur auf den ihr zusagenden Standorten Begünstigung finden sollte, so werden

diese ihr zuzugenden Standorte in diesen Gebirgszügen in der Hauptsache überall vorhanden sein. Jedenfalls treffen wir wohl die alten Tannen in sämmtlichen Expositionen an. An den östlichen und nördlichen Hängen sind dieselben meist wohl zahlreicher vertreten, indem sie dort den Kampf mit dem Laubholz leichter zu bestehen vermochten als in den südlichen und westlichen Lagen. Aber auch hier fehlen sie in älteren Beständen selten ganz.

Da reine Tannenbestände in größerer Ausdehnung in unseren Schlesiſchen Gebirgen zwar wohl hin und wieder vorkommen, jedoch zu den Ausnahmen gehören, nach den mir gerade vorſchwebenden Waldbildern im Stangenholzalter, dabei nicht gerade hervorrangend zu befriedigen scheinen, so werden wir hieraus zugleich entnehmen können, in welcher Weise die Tanne im Vereinsgebiet zu begünstigen sein wird.

Gewiß wird es möglich sein, die Tanne auch im schlesiſchen Gebirge in reinen Beständen zu erziehen, vielleicht auch würde dieselbe hierbei in der Form der natürlichen Verjüngung am allerbesten gedeihen, die Verwerthung solcher Bestände würde aber gegen diejenige des hier meist herrschenden Kahlschlages eine wesentlich geringere sein, da mit Rücksicht auf den Tannen-Jungwuchs die Stämme nur in kürzeren Stücken aus dem Bestande herausgerückt werden könnten, während beim Kahlschlage die Stämme in ihrer ganzen Länge ausgehalten werden können, was gerade bei der Tanne als starkem Bauholzstamm werthvoll erscheint, indem diese starken Hölzer von dem Handel sehr begehrt werden und nach dem Königreich Sachsen guten Absatz finden. Die Begründung reiner Tannenbestände erscheint aber auch aus der Erwägung weniger am Platze, als in ihrer Heimath der Tanne diese weitgehende Begünstigung nur als Ausnahme und unter den günstigsten Standorts-Verhältnissen zu Theil werden, und ihr Vorkommen auch dort in der Hauptsache auf Einzel- und horstweise Mischung beschränkt bleiben soll. Diese Art der Begünstigung wird auch im Vereinsgebiet Anwendung zu finden haben, und in ausreichender Weise Gelegenheit bieten, der Tanne den ihr gebührenden Platz einzuräumen, welchen dieselbe mit Rücksicht auf den so heilsamen Schutz für die Fichte verdient.

Zu solcher Mischung würde die Tanne vornehmlich im Wege der natürlichen Verjüngung einzubringen sein, wozu diese Schatten ertragende Holzart bei ihrer leichten Ansammlung besonders geeignet erscheint.

Da ihr hierbei Seitenschutz vollkommen genügt, vielleicht sogar noch zuträglicher ist als der volle Schirm der Samenbäume, siedelt sich die Tanne an Bestandesrändern oder auch auf Lücken im Bestande meist schon von selbst an. Treten solche Anflugshorste nicht gar zu lange Zeit vor dem Abtrieb des betreffenden Bestandes auf, so können dieselben sogar häufig ohne Weiteres — bisweilen ohne jedes Zuthun des Wirthschafers — bei dem Abtrieb des Bestandes zur Mischung verwendet werden, da sie selbst plötzliche Freistellung meistens leicht zu überwinden pflegen. Der Wirthschafter hat hierbei nichts weiter zu thun, als sich von der alles nivellirenden Schablone des Kahlschlagbetriebes mit darauf folgender Verbandspflanzung soweit frei zu halten, daß er diese von der Natur gegebene Mischung auch wirklich annimmt und nicht, wie dies, durch kränkliches Aussehen solcher Horste veranlaßt, bedauerlicher Weise bisweilen noch geschieht, — die jungen Tannen als Unkraut rücksichtslos der Art verfallen läßt.

Mit der Begünstigung der Tanne wird ein Schritt weiter gegangen, wenn der Wirthschafter den sich ihm an Bestandesrändern sowie in Lücken darbietenden Tannenanflugs-Horsten besondere Aufmerksamkeit schenkt und durch vorsichtigen Aushieb und Lichtung dieselben für die spätere Bestandesmischung durch allmähliches Freistellen hierzu besonders geeignet macht.

An geeigneten Stellen, besonders in Felspartien, sowie da, wo Steine oder Felsblöcke in einer solchen Weise vorhanden sind, daß hier beim fahlen Abtrieb des Bestandes für die Pflanzung sehr ungünstige Bedingungen vorhanden sein würden, wird sich weiter häufig Gelegenheit bieten, die Tanne durch regelrechte Schlagführung unter unmittelbarer Ueberschirmung der Samenbäume zu erziehen. Hierbei wird es sich empfehlen, diese Art der reinen Tannenverjüngung auf diejenigen Lagen zu beschränken, in welchen die künstliche Verjüngung bei dem fahlen Abtrieb mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Die Art der Schlagführung wird hierbei im Allgemeinen derjenigen der Buche sehr ähnlich sein, und nach den in Betracht kommenden Standortsverhältnissen sich verschieden gestalten müssen.

An Südhängen und in trockenen Lagen befindliche Tannenbestände werden schwieriger zu behandeln sein als an Nord- und Osthängen erwachsene Bestände, bei denen die Ansamung meist schon vor Beginn der eigentlichen Verjüngung — meist also zu zeitig — vorhanden sein wird.

Andererseits werden in diesen besseren Lagen bei zu lichter Stellung durch den Grasswuchs der natürlichen Verjüngung leicht so große Schwierigkeiten bereitet, daß dieselbe dann überhaupt nicht mehr auszuführen ist. Nur dunkle Stellung wird hier zur natürlichen Verjüngung verhelfen können.

Da die Samenjahre der Tanne häufig sind, wird es selbst in den trockenen südlichen Lagen kaum nöthig sein, die Besamung durch künstliche Einsaat zu unterstützen. Sollte dies ausnahmsweise nöthig erscheinen, so würde mit Rücksicht auf die schnell schwindende Keimkraft des Samens im Herbst zu säen und vom Samen selbst bei der Größe desselben erheblich mehr als bei der Fichte einzubringen sein. Da in unserem schlesischen Gebirge die Tanne fast überall von Natur vorhanden ist, wird sich die künstliche Einführung derselben durch Saat oder Pflanzung meistens erübrigen bezw. auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Wo derartige Ausnahmen aber vorhanden sind, wie z. B. bei der Aufforstung größerer, bisher landwirthschaftlich genutzter Flächen, möchte die Beimischung der Tanne, welche dann auch ohne Schirmstand gedeiht, entschieden zu empfehlen sein, und zwar um so mehr, als die Fichte erfahrungsgemäß gerade auf solchen Flächen sehr durch Rothfäule zu leiden hat. In meinem Verwaltungsbezirk ist in solchen Fällen den Fichtensaatsplätzen stets etwas Tannensamen beigemischt worden. Das Verfahren ist allerdings insofern nicht günstig, als für die Tanne die Herbstsaat erwünscht ist, während die Fichtensaaten gern im Frühjahr ausgeführt werden. Immerhin pflegen auch bei der Frühjahrsaat stets einige Tannensamen aufzulaufen, so daß doch immerhin auch auf solchen Aufforstungsflächen die Tanne, wenn auch in geringem Maße, beigemischt ist. Außerdem aber wird auch diese Mischung durch die Fähigkeit des Tannensamens, sehr weit zu fliegen, nicht unerheblich begünstigt, indem man sich hier wie bei sonstigen Tannenansflugshorsten häufig lange Zeit vergeblich nach Tannenstämmen umsehen muß, welche diese Ansamung bewirkt haben.

Zur Pflanzung der Tanne hat in den schlesischen Gebirgen bisher wohl kaum Veranlassung vorgelegen. Gegebenenfalls würde zweifellos auch hierbei Erfolg zu erwarten sein. Daß solche Pflanzung ohne Schirmstand von sehr gutem Erfolge begleitet sein kann, haben die Theilnehmer der Excursion des Deutschen Forstvereins in Mecklenburg vor einigen Jahren zu beobachten Gelegenheit gehabt, wobei ein durch Pflanzung in die Buchen-Verjüngung eingebrachter größerer ca. 20jähr. Tannenhorst ein ganz vorzügliches Gedeihen zeigte.

Wenn somit der Begünstigung der Tanne, sei es durch Pflege vorhandener Anflugshorste an Bestandsrändern und in Bestandeslücken, sei es durch natürliche Verjüngung ganzer Bestände an hierzu allein geeigneten Stellen sowie auch durch Beimischung auf Aufforstungsflächen, nur in wärmster Weise das Wort geredet werden muß, so dürfte es die hochgeehrten Herren vielleicht interessieren, daß in der Oberförsterei Camenz die Umwandlungsarbeiten früherer Niederwälder in Hochwald in äußerst dankenswerther Weise durch die Tannen unterstützt werden. Die vorzüglichen waldbaulichen Eigenschaften der Tanne, besonders ihre Fähigkeit, sich leicht anzusamen, kommen hier in sofern ganz besonders zur Geltung, als der Same in dem offenen Boden zwischen den Stockauschlägen ein sehr günstiges Keimbett findet, während in diesen Stockauschlägen selbst mit ihrer leichten Belaubung ihr gerade derjenige lichte Schirm gegeben ist, unter welchem sie so vortrefflich gedeiht.

Gerade diese zwischen und unter den Stockauschlägen auftretenden Tannenhorste sind es daher, welche die durchforstungsweise Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald wesentlich erleichtern. Der Wirtschaftler hat nur nöthig, diesen Tannenhorsten durch die Art zu helfen, wobei sich dann bei fortschreitender Lichtung in der Regel weit mehr Tannenanflug findet, als man anfänglich angenommen hatte, derartig, daß hierdurch häufig Tannenhorste von bedeutender Ausdehnung entstehen, welche dann in leichter Weise durch Fichten- und Lärchenpflanzung zusammengezogen werden können.

Dieses günstige Verhalten der Tanne wird in der Oberförsterei Camenz auf ausgedehnten Ankaufflächen früher gänzlich ruinirter Kusticalniederwälder im Einverständniß mit dem hochverehrten Herrn Präsidenten Veranlassung sein, die Tanne daselbst auf denjenigen Partien, in welchen Tannensamenbäume in erreichbarer Nähe nicht vorhanden seien, mittelst starker Vollaat im Herbst in größerer Ausdehnung einzubringen, sobald der Samen bei einem guten Samenjahr billig zu beschaffen sein wird.

Zum Schlusse, meine hochverehrten Herren, kann ich aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei den vorjährigen sehr interessanten Verhandlungen des Sächsischen Forstvereins, denen ich als Delegirter des Schlesischen Forstvereins beizuwohnen die Ehre hatte, über das Absterben alter Tannen allgemein Klage geführt wurde. Nach einstimmiger Mittheilung zahlreicher Revier-Verwalter und auch Oberforstbeamter hat man in Sachsen die Erfahrung gemacht, daß in

dem letzten Jahrzehnt die Tannen in auffälliger Weise absterben, ohne daß es bisher gelungen wäre, einen Grund hierfür aufzufinden. Den Theilnehmern an der Excursion nach dem Kochlitzer Berge wurde Gelegenheit gegeben sich von diesem Absterben aus eigenem Augenschein zu überzeugen. Ueber die Veranlassung des Absterbens konnte aber auch hier eine Einigung bezw. Klärung der Ansichten nicht erzielt werden.

Die zum Theil beobachteten Beschädigungen durch *Pissodes piceae* und *Bostrichus curvidens*, sowie Rauchschäden können als primäre Ursache nicht angesehen werden, da auch solche Tannen abgestorben sind, welche von Insecten überhaupt nicht befallen waren, und bei denen eine Beschädigung durch Rauch ausgeschlossen erschien. Allerdings wurde auch hier darauf hingewiesen, daß die Tanne bei ihrer reichen langanshaltenden Benadelung gegen Rauchschaden, auch wenn derselbe ihr nur durch gewöhnliche Hauschornsteine bezw. die Eisenbahn zugefügt wird, besonders empfindlich ist. In Uebereinstimmung mit den meisten an der Debatte beteiligten Revierverwaltern giebt der Verfasser des Excursions-Führers der Vermuthung Ausdruck, daß neben unpassendem Standort, vielleicht auch zu plötzlicher Freistellung bisher im Druck gestandener Tannen das Absterben hauptsächlich durch ein Mißverhältniß zwischen zu reichlicher Wasserabgabe durch die Nadeln bei ungenügender Wasseraufnahme durch die Wurzeln entstehen möge. Da aber auch wiederholt an stehenden und geworfenen noch grünen Tannen ein von den Wurzeln her beginnendes Absterben festgestellt wurde und die Wurzeln und unteren Schafttheile absterbender Tannen mit dem Mycel von *Agaricus melleus* überzogen waren, eine primäre Pilzkrankung somit nicht ausgeschlossen erscheint, dürften all die angeführten Ursachen vorläufig nur als Vermuthungen angesehen werden können. Das Absterben selbst wurde allgemein in der Weise geschildert, daß die in der Jugend sehr frohwüchsigem Tannen in der Regel vom 45. Jahre zu kränkeln begannen, welchem dann allmähliches Absterben zu folgen pflegte.

Wenn ich in unserem schlesischen Gebirge derartige Erscheinungen auch noch nicht beobachtet habe, so glaubte ich den hochgeehrten Herren die in Sachsen gemachten Erfahrungen um so weniger vorenthalten zu sollen, als auch aus der heutigen hochgeehrten Versammlung heraus vielleicht werthvolle Mittheilungen über diese Erscheinungen gemacht werden könnten.

Sofern solche nicht vorliegen und solange die Ursachen dieses in Sachsen beobachteten Absterbens nicht genau festgestellt sind, so lange möchte ich mir erlauben, an meinen Ausführungen, der Tanne wegen ihrer vortrefflichen Eigenschaften im Gebirge unseres Vereinsgebietes eine ausgedehute Begünstigung zu Theil werden zu lassen, festzuhalten und Ihnen, meine hochgeehrten Herren, unsere schöne deutsche Edel-tanne, welche uns schon von Jugend an als Christbaum so sympathisch ist, auf das Wärmste ans Herz gelegt haben. (Beifall.)

**Oberförster Janowski:** Sehr geehrte Herren! Ich identificire mich vollkommen in der Hauptsache mit den Ausführungen der geehrten beiden Herren Referenten und insbesondere ist mir das Princip, die Tanne dort, wo sie sich natürlich verjüngt findet, unter allen Umständen zu halten und in ihr einen Stützpunkt zu suchen für die Fichtenbestände, welche man auf künstlichem Wege erzielt, vollständig aus der Seele gesprochen. Ob man die Tanne mehr oder weniger begünstigt, hat man nach den örtlichen Verhältnissen durch raschere oder langsamere Schlagführung vollkommen in der Hand. Gegen einen, aber nur nebensächlich, durch Herrn Forstmeister Schmidt erwähnten Punkt in der waldbaulichen Verwendung der Weißtanne möchte ich mich jedoch wenden und ihn etwas in Frage ziehen, das ist nämlich die Verwendung der Weißtanne als Unterbau in Eichenbeständen. Ich komme zu diesen Bedenken aus dem Grunde, weil ich Gelegenheit hatte, viele Bestände, welche mit Tanne unterbaut waren, in ihren späteren Entwicklungsstadien zu sehen. Der gewöhnliche Weg ist ja der, daß man in den Eichenbeständen, sagen wir zwischen dem 20. und 30. Jahre sobald sie sich etwas licht zu stellen beginnen und sobald man aus waldbaulichen Rücksichten auch gezwungen ist, sie künstlich licht zu stellen, für ein Bodenschutzholz sorgt. Wählt man nun die Tanne als Unterpflanzung oder Unterbau, so sieht das Bild in den ersten Jahrzehnten wohl wunderschön aus — es ist besonders landschaftlich ein außerordentlich reizendes Bild: das Hellgrün der Eichen und im Unterstande das dunkle Grün der Tannen, besonders wenn sich die Tanne einmal geschlossen hat und den Boden vollkommen beschattet. Uebrigens bietet ein solcher Bestand dem Wilde ein sehr gutes Versteck, welches um so günstigeren Einfluß ausübt, wenn die oberständigen Eichen Mast zu tragen beginnen und so auch für die Fütterung des Wildes in diesen Schlupfwinkeln gesorgt ist. Dieses schöne Bild bleibt aber nicht lange aufrechterhalten. Die Tanne kommt in ein viel rascheres Wachsthum und beginnt nach einiger Zeit sich zwischen die

Kronen der Eichen hineinzuschieben. Nun kommt die Periode, wo das Höhenwachsthum der Tanne ein bedeutend rascheres ist als das der Eiche. So lange die Gipfel der Tanne die der Eichen nicht erreicht haben, ist das immer noch schön, weil dadurch der Kronenanatz der Eiche immer mehr in die Höhe geschoben wird und der Schaft der Eiche werthvoller und vollholziger wird. Endlich kommt aber der Zeitpunkt, wo der Gipfel der Tanne den der Eiche erreicht hat; das dürfte in dem Zeitpunkt der Fall sein, wo die Tanne 50 und die Eiche ca. 80 Jahre alt ist, und dann ist man vor die Alternative gestellt, entweder die Eiche der Tanne oder die Tanne der Eiche zu opfern. Beides zusammen geht nicht mehr. Sobald man die Tanne weiter wachsen läßt, fangen die Eichen an zu verkrüppeln, weil ihnen das nothwendige Licht fehlt. Man wird sich natürlich, wo die Eiche halbwegs werthvoll ist und eine Zukunft hat, dafür entschließen, die Tanne im Alter von 50 Jahren herauszunehmen und ihr nicht die Eiche im Alter von 80 Jahren, die gewiß doch wenigstens 150 bis 160 Jahre stehen bleiben sollte, opfern. Daran wäre auch weiter nichts, weil die 50 jährige Tanne bereits einer sehr guten Verwendung zugeführt werden kann. Nun kommt aber ein anderes Moment in Frage. Sobald ich die Tanne herausnehme, wird der künstlich durch die Tannenmischung blankgesetzte und hochgeschossene Schaft der Eiche zu neuer vegetativer Thätigkeit angeregt; es entstehen an der Eiche Wasserreiser und der Schlusseffect ist Fopfdürreniß. Wenn ich dann auch sofort wieder für eine Unterpflanzung mit Tanne sorge, so dauert es doch mindestens wieder drei Jahrzehnte, bis die Tanne soweit gediehen ist, daß sie neuerdings zur Krone der Eiche heranreicht und das Uebel der Fopftrockniß beseitigen könnte, wenn es noch zu beseitigen wäre. Ich würde also die Tanne als Unterbau unter die Eiche nicht empfehlen, um so mehr, als man bedeutende Erträgnisse aus der Tanne in diesem Falle nicht herausbekommt und als dort, wo die Eiche gedeiht, gewiß auch die bodenverbessernden Holzarten unter den Laubhölzern, Weiß- und Rothbuche, gewiß gut gedeihen werden. (Bravo!)

**Forstmeister Cusig:** Die ungünstigen Bestandsbilder, die Herr College Jankowski soeben bezüglich des Unterbaues von Eichenbeständen mit Tannen uns vorgeführt hat, beruhen meiner Ansicht nach darauf, daß der Unterbau der Tanne zu frühzeitig erfolgt ist. Er sagte, es würde der Unterbau bereits im 20. bis 30. Jahre vorgenommen. Daß dann derartige ungünstige Bestandsbilder entstehen, ist bei den beiderseitigen Wachstumsverhältnissen der Eiche und Tanne sehr

leicht erklärlich und durch die Natur der Sache gegeben; es würde sich aber meines Erachtens dadurch vermeiden lassen, daß man die Eiche nicht schon im 30., sondern erst im 50. bis 70. Jahre zum Zweck des Unterbaues lichtet. — Dies wird auch die Regel sein, denn bis dahin bedarf die Eiche meines Erachtens auf einem Boden, der für sie günstig ist, keines Unterbaues. Nehme ich die Lichtung erst im 50. oder 60. Jahre vor, so können die ungünstigen Folgen, daß die Tanne in die Kronen der Eichen hineinwächst und ihre Wuchsform ungünstig beeinflusst, nicht eintreten. Also das läßt sich wohl vermeiden.

Was das Absterben der Tanne anbetrifft, so muß ich aus meinem Revier leider berichten, daß in einzelnen Theilen sich im letzten Jahrzehnt das Absterben ohne sonst erkennbare Ursache gezeigt hat. Die Tannen bekamen trockene Wipfel und starben allmählich ab; an einzelnen wurden zwar Borkenkäfer gefunden, an anderen aber nicht. Ich habe also keine rechte Erklärung für das Absterben. Es scheint mir aber doch ein Fingerzeig zu sein, daß man bei der Begründung gemischter Fichten- und Tannenbestände der Tanne nicht einen allzu großen Spielraum lassen soll. Wir wollen keine reinen Tannenbestände erziehen, sondern nur das Gedeihen und den Ertrag der Fichtenbestände durch die allgemein anerkannten guten waldbaulichen Eigenschaften der Tanne befördern, und dazu gehört wohl, daß man die Mischbestände von Fichten und Tannen so erzieht, daß die Tanne nicht gerade vorherrschend ist. Bei natürlicher Vorverjüngung tritt dies aber sehr leicht ein; ich habe verschiedene Dertlichkeiten in meinem Revier, wo die horstweise Vorverjüngung gemacht worden ist und wo bei langsamem Vorschreiten des Hiebs die Folge die gewesen ist, daß wir vielfach reine größere Tannengruppen bekamen, in denen die Fichte fehlte. Ich möchte deshalb empfehlen, den Fortschritt des Hiebs nicht zu sehr zu verlangsamen, um noch rechtzeitig den Einbau der Fichte zu ermöglichen.

**Oberförster Jankowski:** M. H.! Der von Herrn Forstmeister Cusig empfohlene Modus, die Tanne der Eiche erst im Alter von 60 bis 70 Jahren zu unterbauen, dürfte gewiß geeignet sein, unter solchen Verhältnissen, wo die Eiche nicht in einem hervorragend guten Eichenboden steht; wo sie aber auf dem ihr vollkommen zuzugenden, frischen, tiefen und sehr fruchtbaren Boden stockt, wird nicht erst im 60. und 70. Jahre, sondern schon im 30. und 40. Jahre der Grasschnitt unter den Eichen ein so enormer sein, daß man ohne die allerkostspieligsten Bodenbearbeitungsauslagen eine Tanne in dem Gras nicht mehr aufbringen kann.

**Herr von Bloten:** Ich möchte zunächst mittheilen, daß ich in Ullersdorf das Absterben der Tanne im letzten Jahre auch in großem Anfange beobachtet habe, es aber meist auf Pissodes zurückführen konnte. Dann bin ich weiter veranlaßt, das Wort zu ergreifen, weil ich von verschiedenen Seiten gefragt worden bin, was aus den Tannenverjüngungen, die Ende der achtziger Jahre in Ullersdorf dem Schlesischen Forstverein vorgeführt worden sind, geworden ist, wo damals horstweise die Tannenverjüngung vorgenommen wurde, ergänzt durch Fichtenstaaten. Ich kann den Herren nur sagen, daß dieses Verfahren, die Tannenverjüngung unter sich durch Fichtenstaat in Schluß zu bringen, sich nicht bewährt hat, daß die Tannenhorste vielleicht zu einer Höhe von 2 m vorgeschritten sind, während die Fichtenstaaten jetzt eine Höhe von einem halben, höchstens einem Meter im günstigsten Falle haben, der Höhenunterschied also ein ganz erheblicher ist; daß außerdem die Culturmethode furchtbar theuer geworden ist, da wir jetzt immer noch aus den Saaten auszuschneiden haben. Ich würde also jedenfalls empfehlen, den Zusammenschluß der Horste durch Pflanzung der Fichte zu bewirken — ich glaube nicht, daß es mit Saaten zu erreichen sein wird. (Bravo! Sehr richtig!)

**Forstmeister Fricke:** W. H.! Ganz kürzlich hat Professor Wimmerauer aus Gießen eine eingehende Abhandlung über Zuwachsverhältnisse von Eichenbeständen veröffentlicht. Gegen Schluß seiner Darlegungen spricht Wimmerauer über den Einfluß des Unterbaues auf den Zuwachs der Eichen. Der genannte Forscher hat zahlreiche Eichenbestände in Hessen untersucht, welche vor 20, zum Theil schon vor 40 Jahren mit Buchen unterbaut worden sind. Der Buchenunterbau war durchweg gut gerathen, so daß das Untersuchungsmaterial völlig einwandfrei ist. Vergleichsweise ist auch der Zuwachs von nicht unterbauten Beständen gleichen Alters und von gleichem oder ähnlichem Boden untersucht. Der Vergleich hat ergeben, daß der Unterbau den Zuwachs der Eichenbestände nicht gefördert hat. Aber auch ein nachtheiliger Einfluß des Unterbaues auf den Zuwachs des Hauptbestandes, wie er vom Oberforstmeister Borggreve öfters behauptet worden ist, wurde von Wimmerauer nicht bemerkt. Die häufig ausgesprochene Ansicht, daß ältere Eichenbestände zur Erhaltung günstiger Zuwachsverhältnisse immer unterbaut werden müssen, entspricht wohl dem unklaren Gefühl gedankenreicher Forstleute, aber nicht den Resultaten exacter Forschungen. Der Einfluß des Unterbaues auf die Bodenbeschaffenheit, Feuchtigkeit, Lockerheit, Humusgehalt, Humus-

beschaffenheit bedarf noch eingehender Untersuchungen. Dabei müssen die verschiedenen Bodenarten: Sandboden, Lehm Boden, strenger Lehm Boden, Aueboden, Kalkboden gesondert untersucht werden. Bis jetzt sind wir auf diesem Gebiet von wissenschaftlicher Klarheit noch sehr weit entfernt und folgen bei unserem Urtheil dem trügerischen Augenschein. Den gleichen Eindruck habe ich beim Hören der Aeußerung gehabt, daß der Unterbau der Eichenbestände mit Fichten oder Tannen den Zuwachs der unterbauten Bestände schädige. Ich habe in der Mark mehrfach Eichenbestände untersucht, die mit Fichten unterbaut waren; ich habe dabei keinen schädlichen Einfluß des Fichtenunterbaues wahrgenommen, aber auch keinen vortheilhaften. Findet ein derartiger Unterbau statt, so wird man früher oder später den Eichenbestand allmählich lichter stellen, damit die unterständigen Pflanzen genügend Raum und Licht bekommen, um sich in wünschenswerther Weise zu entwickeln, und später eine Nutzung zu geben, welche die Kosten für den Unterbau wieder einbringt. Die mit dem Unterbau ursächlich im Zusammenhang stehende Lichtung der Eichenbestände führt zur Untersuchung der Frage, welchen Einfluß die Lichtungen auf den Zuwachs der Eichenbestände ausüben. Wimmenauer hat festgestellt, daß der Gesamtzuwachs der geschlossenen Eichenbestände dem der gelichteten Eichenbestände, auch wenn sie mit Tannen oder Buchen unterbaut sind, überlegen ist. Der durchschnittlich jährliche Zuwachs, in Geldwerth berechnet, stellt sich bei geschlossenen Eichenbeständen nach Wimmenauer um 10 Mk. pro Hektar höher als bei gelichteten Eichenbeständen.

**Oberförster Janowski:** M. H.! Die Entgegnung auf die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Forstmeister Fricke führt uns zwar etwas von dem eigentlichen Thema ab, nachdem wir von der Tanne jetzt auf die Eiche gekommen sind, ich kann es aber doch nicht unterlassen, darauf zu erwidern. Herr Fricke meinte, daß das Wachsthum der Eiche durch den Unterbau mit Buchen, Tannen oder anderen Schatten ertragenden Holzarten nicht gefördert werde. Er hat uns dafür Daten angegeben, die wir nicht bezweifeln können und ich will auch gern zugeben, daß der Unterbau für die gerade lebende Generation der Eiche nicht von hervorragendster Bedeutung sein mag, schon aus dem Grunde nicht, weil der ganze Unterbau als Saugpumpe wirkt, welche dem Boden die für die Eiche so nothwendige Feuchtigkeith entzieht. Die Sache liegt aber in etwas Anderem: sie liegt in der nächsten Generation.

Ich glaube, daß, wenn wir einen Eichenbestand 200 Jahre alt werden lassen, ohne ihn zu unterbauen, der Boden in Folge der starken

Selbstlichtung der Eiche nach dem Abtriebe des Bestandes vollständig verangert — in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit für den nächsten Umtrieb total bankerott ist und bei aller nachträglichen Pflege nicht mehr das produciren wird, was er einst producirt hat. Darin liegt meines Erachtens der Hauptgrund und der Hauptzweck des Unterbaus: die Erhaltung der Bodenkraft für die kommende Generation. (Beifall.)

**Präsident:** Es meldet sich Niemand mehr zum Wort: ich glaube daher, wir können das Thema abschließen. Ich möchte mir erlauben, nur ganz kurz darauf hinzuweisen, daß die sämmtlichen Herren Redner, einschließlic der Herren Referenten, doch alle eigentlich ein warmes Herz für die Weißtanne gezeigt haben, daß Niemand ihr einen nachtheiligen Einfluß, außer unter ganz bestimmten Verhältnissen, die man vermeiden kann, zugesprochen hat, und ich hoffe, es wird der heutige Vortrag und die Discussion dazu führen, daß in manchen geeigneten Lagen die Weißtanne noch mehr Berücksichtigung findet als sie jetzt schon gefunden hat, wie ich glaube, zum großen Nutzen und Segen unseres Waldes. (Beifall.) Ich möchte nicht unterlassen, zum Schluß auch noch den beiden Herren Referenten unsern Dank abzustatten für die schönen, umfangreichen und fleißig ausgearbeiteten Vorträge, die sie gehalten haben. Wir kommen nun zum 4. Thema:

Welche Maßnahmen sind im Interesse der Forstwirtschaft zur Beseitigung des bestehenden Arbeitermangels zu empfehlen?

**Regierungs- und Forstrath Hausendorf:** M. H.! Unser Thema ist schon öfter in Forstversammlungen behandelt worden und soll, wie Sie aus den ausgelegten Programmen ersehen, auch demnächst auf der zweiten Hauptversammlung des Deutschen Forstvereins in Regensburg besprochen werden. Ich beschränke mich, unserm Vereinsgebiete entsprechend, im Allgemeinen auf die Provinz Schlesien. Der Behandlung einer Arbeiterfrage in der hier zur Verfügung stehenden Zeit von einer halben Stunde ist nur bei großer Beschränkung des Stoffes möglich. Ich halte es aber doch für nothwendig, daß wir uns, bevor wir die Antwort auf unsere Frage suchen, zunächst die bei der Waldbarbeit und bei den Waldbarbeitern obwaltenden Verhältnisse kurz vergegenwärtigen.

Hieraus werden sich die Gründe eines Arbeitermangels und demnächst die Maßnahmen einer Abwehr entwickeln lassen.

M. H.! Sie wissen, daß bei der Waldbarbeit in erster Linie der Holzhauereibetrieb, sodann der Culturbetrieb und schließlich die forst-

lichen Nebenarbeiten aller Art, wie Wegebau, Grabenarbeiten u. s. w. zu unterscheiden sind. Diese drei verschiedenen Gruppen von Arbeiten vertheilen sich, und das stellt einen Vorzug des forstlichen Betriebes dar, auf die verschiedenen Jahreszeiten und beanspruchen an Zahl, an Männern, Frauen und Kindern sehr verschiedene Kräfte.

Die meisten Arbeiter werden bei dem Holzhauereibetriebe und bei den Culturarbeiten gebraucht.

Die Forstarbeiter betreiben zum kleineren Theil das ganze Jahr, vielleicht mit Ausschluß einer kurzen landwirthschaftlichen Arbeitszeit, die Waldarbeit oder sie thun dieses — und das ist der größere Theil — in regelmäßiger Wiederkehr während gewisser Jahreszeiten, z. B. im Wadel, oder sie dienen lediglich gelegentlicher Aushilfe.

Die erste Gruppe bildet die ständigen Waldarbeiter, die zweite wollen wir als Saisonarbeiter und die letzte als Gelegenheitsarbeiter bezeichnen. Die beiden ersten Gruppen, die ständigen und die regelmäßig wiederkehrenden Saisonarbeiter bilden den Stamm. gesculter Waldarbeiter!

Diese ständigen und die Saisonarbeiter kommen aus dem Kreise der ländlichen Freiarbeiter, der kleinen Häusler, Rätbner und Kleinbauern, die namentlich im Winter in der eigenen Wirthschaft nicht ausreichende Beschäftigung finden; ferner übernehmen die Angehörigen dieser Personen Waldarbeit und schließlich thun dieses auch gewerbliche Arbeiter, wie Maurer, Zimmerleute, Schiffer, die im Winter in ihrem Hauptberuf still liegen.

Es wird hier interessiren, einige Zahlen über die Höhe des Arbeitsverbrauchs in der Forstwirthschaft im Vergleiche zu der Landwirtschaft zu hören. In dem Tharandt forstlichen Jahrbuch von 1896 ist auf Seite 198 hierüber von Trost eine Zusammenstellung gefertigt. Hiernach beschäftigten einen Arbeiter: in Tharandt 1860/9: 46,9 ha Waldfläche, im sächsischen Staatswald 1887: 34,00 ha, in den preussischen Staatsforsten 1892/3 nach Hagen Donner's „Forstlichen Verhältnissen“ 65,40 ha, nach der Anzahl der Arbeiter in den letzten Jahren aber nur 15 ha, in der Landwirtschaft des Fürsten Haxfeldt, Herzogs von Trachenberg, 3,68 ha. Es ist also nach Maßgabe der Fläche der Bedarf an Arbeitern in der Forst etwa nur auf  $\frac{1}{10}$  desjenigen der Landwirtschaft anzunehmen. Was die Besonderheiten der Waldarbeit gegenüber der Arbeit z. B. in den Fabriken anlangt, so ist Folgendes zu sagen:

1. Die Arbeit wird in freier Luft ausgeführt. Sie trägt also zur Gesunderhaltung des Arbeiters, zur Erhaltung und Mehrung seines einzigen Kapitals, der Arbeitskraft, bei. Das ist ein sehr erheblicher Vorzug gegenüber der Fabrikarbeit.
2. Die Arbeitsgelegenheit dauert im Jahre nicht beliebig lange, sondern meist nur eine auf Monate beschränkte Zeit.
3. Die Arbeitszeit ist an das Tageslicht gebunden, im Winter daher kurz. Sie währt dann meist nur von acht Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags mit einer ein- bis eineinhalbstündigen Gesamtpause, d. h. sie beträgt im Winter nur 6—7 Stunden, in anderer Jahreszeit in der Regel 10 Stunden am Tage.
4. Die Arbeiter brauchen ihr eigenes Arbeitsgeräth.
5. Die Arbeiter haben zur Arbeitsstelle meist größere und im Winter oft unwegsame Strecken zurückzulegen und endlich
6. findet die Lohnzahlung manchmal nicht so oft und so regelmäßig statt, wie bei anderen Arbeiten und ist noch für den Arbeiter mit einem weiten Wege oder mit Kosten verknüpft.

Aus dem Wesen der Saisonarbeit, die die meisten Arbeiter umfaßt, erklären sich ferner bei den Arbeitern folgende Erscheinungen, nämlich:

1. Ein großer Theil der Holzhauer, insbesondere wenn wir an die im Winter feiernden Maurer, Zimmerleute und Schiffer denken, findet in der Waldarbeit nicht seinen Hauptberuf und betrachtet sie demzufolge nicht als eine für ihre Existenz durchaus notwendige Pflichterfüllung, sondern als eine Gelegenheit, sich billig Naturalien zu erwerben und ihre winterliche Wartezeit auszufüllen.
2. Diese Arbeiter legen auf einen hohen Baarverdienst oft nicht das Gewicht, wie es Fabrikarbeiter regelmäßig thun. Sie schätzen dagegen oft die ihnen billig oder unentgeltlich gebotenen Naturalien, insbesondere das Holz, aber auch die Streu und das Gras sehr hoch, weil sie dieser Dinge dringend in ihrer eigenen Wirthschaft benöthigen und sie unmittelbar darin verwenden. Ja es ist in Oberschlesien in den Staatsforsten vorgekommen, daß die Arbeiter bei einer Erhöhung des Einheitslohnsatzes die Arbeitsstelle am Tage früher verließen, weil sie nach ihrer Ansicht bereits genug verdient hatten. Es ist mir dies auch für einen Theil der Fürstlich Hohenlohe-Forsten bestätigt worden. Es spielt hierbei insbesondere die unwirth-

schaftliche Erziehung eines Theils unserer Oberschlesischen polnischen Landbevölkerung eine Rolle.

Eine weitere Begleiterscheinung der Saisonarbeit ist:

3. Die verschiedene Stellungnahme der Arbeiter zur Krankenversicherung. Ein Theil der Arbeiter wünscht sie, ein Theil verwirft sie wegen der vom Arbeiter zu leistenden Beiträge.

Wenn wir die Verhältnisse der Waldarbeit und die Gründe eines Arbeitermangels bei ihr entwickeln, so haben wir namentlich den Verdienst eines Waldarbeiters zu betrachten.

Die Waldarbeit wird nach Möglichkeit im Stücklohn, daneben z. Th. in Tagelohn geleistet.

Bei der Hauptarbeit, der Holzfällung, herrscht, wie Sie wissen, die Stücklöhnung vor. Ich greife aus den Hauerlohntarifen das Hauptsortiment heraus; das ist ein Festmeter Langnußholz, und zwar des Nadelholzes.

Nach den mir von Privat-Forstverwaltungen hierüber liebenswürdiger Weise gemachten Mittheilungen und nach den Tarifen der staatlichen Forstverwaltungen schwanken die Stücksätze für ein Festmeter des genannten Sortiments zwischen 40—80 Pfg. Als Durchschnittssatz wird man einen Lohn von 50 Pfg. annehmen können. Dazu treten stellenweise noch Löhne für Bewaldbreiten und Schälen und zwar pro Festmeter 15—35 Pfg. Die höchsten Sätze werden in den höheren Gebirgslagen und in den Industrie-Bezirken bewilligt. Im Riesengebirge zahlt z. B. die Gräfl. Schaffgotsch'sche Verwaltung 70—80 Pfg. pro Festmeter und bei Sommerfällung 35 Pfg. Schälerlohn.

Die Hauerlöhne für Brennholz schwanken je nachdem es sich um Raßschläge, Durchforstungen oder Totalitätshiebe handelt, und werden meist noch durch Rückenlöhne verstärkt. Man kann für ein Raummeter Nadelstreichholz etwa 50 Pfg. Hauerlohn und 10—20 Pfg. Rückenlohn als Durchschnittssatz annehmen.

Wie hoch stellt sich nun der Verdienst eines geschulten mittleren Holzschlägers mit brauchbarem Arbeitsgeräth für den Arbeitstag?

Die Antwort lautet: Auf 1,20 bis 3,00 Mark, im Durchschnitt 1,50 bis 2,00 Mark.

Der Verdienst ist in den Schlägen der bessere, in den Durchforstungen und in der Totalität der geringere.

Um zu beurtheilen, ob jener Verdienst ein angemessener ist, wollen wir ihn mit dem ortsüblichen Tagelohn ländlicher Freiarbeiter und einiger technisch nicht geschulter Fabrikarbeiter in Vergleich stellen.

Der Tagelohn der ersteren, und zwar für Männer, beträgt in den kürzeren Tagen des Frühjahrs und Herbstes oder des Winters zumeist 1,20 Mark und steigt im Sommer auf 1,60 bis 1,80 Mark.

Die Eisenbahnverwaltungen zahlen etwas höhere Sätze, meist 1,50 Mark bis 2,00 Mark.

Der Frauentagelohn bei ländlichen Arbeitern beträgt 60 bis 90 Pfg., meist 80 Pfg. und steigt stellenweise bis auf 1,20 Mark.

Von einigen Fabriken — Cement- und Emailierwaaren-Fabriken — ist mir gesagt worden, daß sie für ungeschulte Tagelohnarbeiter einen Männerlohn von 1,80 Mark bis 2,20 Mark und einen Frauenlohn von 0,90 Mark bis 1,20 Mark zahlen.

Wenn wir die erstgenannten Verdingeinnahmen eines Holzschlägers mit den genannten ortsüblichen Tagelohnsätzen vergleichen, und wenn wir ferner bedenken, daß zu den ersteren für den Arbeiter noch Vortheile aus Naturalabgaben treten, so kann man sagen, daß der erstere Verdienst in der Regel den letzteren übersteigt. Es ist dieses um so mehr zu betonen, als, wie vorhin angegeben, die tägliche Arbeitszeit im Winter nur eine kurze ist.

Besteht nun angesichts dieser Lohnverhältnisse dennoch ein Arbeitermangel in den Forsten?

W. H.! Diese Frage, welche den eigentlichen Ausgangspunkt unseres Themas bildet, ist zunächst örtlich, sodann zeitlich und nach der Person des Arbeitgebers sehr verschieden zu beantworten; man kann sie aber allgemein weder glatt mit Ja noch mit Nein beantworten. Würde eine solche Frage in einer landwirthschaftlichen Versammlung aufgeworfen, so bin ich überzeugt, daß sie ohne Weiteres mit Ja zu beantworten sein würde.

Wenn wir schlesischen Forstwirthe vor jene Frage gestellt werden, und von uns eine einheitliche Antwort gefordert wird, so müßte diese meines Erachtens etwa so ausfallen:

Es besteht ein Mangel an geschulten Waldarbeitern und Arbeiterinnen in manchen Gegenden; das sind vorzugsweise die Industriebezirke; er besteht ferner ortsweise für manche Arbeiten, nämlich für Durchforstungen und Culturarbeiten; im Uebrigen aber ist die Gewinnung der erforderlichen Forstarbeiter bisher meist möglich gewesen.

Die Nothwendigkeit einer Aenderung des Betriebes oder von Kultur- und Verjüngungsmethoden wegen des Arbeitermangels ist mir nicht bekannt geworden. Wenn vielleicht stellenweise die bisher übliche Stockrodung unterlassen werden mußte, so liegt dieses oft daran, daß

in Folge des gesteigerten Durchforstungsbetriebes und des gesteigerten Kohlenangebots der Anreiz zu der schweren Arbeit des Stockrodens zur Beschaffung von Brennmaterial schwächer wird. Es giebt viele Oberförstereien, für welche seitens der Revierverwalter das Bestehen eines Arbeitermangels rundweg verneint wird. Auch ist der gegenwärtige Zeitpunkt für die forstwirthschaftliche Arbeiterfrage günstig, denn der Industrie-Rückgang, der zur Zeit eingetreten ist, hat die Nachfrage nach Arbeitern seitens der Industrie vermindert. Die überschüssigen Kräfte wenden sich zum Theil der Forstwirthschaft zu. Wenn die bezüglichen Zeitungsnachrichten richtig sind, so findet in diesem Jahre ferner eine auffallende und verfrühte Rückkehr der sogenannten Sachgänger statt.

W. H.! Wenn sich ortsweise ein Arbeitermangel fühlbar macht, so können die Gründe dafür in Folgendem bestehen:

Sie können

1. in der Lage der Forsten zu den Ortschaften,
  2. in den Lohnverhältnissen und vor allem
  3. in der Abwanderung der arbeitenden Bevölkerung
- zu suchen sein.

Die Lage der Forsten kann eine ungünstige insofern sein, als große Waldgebiete ohne viel Ortschaften zusammenliegen, oder insofern, als Industrien in der Nachbarschaft die verfügbaren Kräfte auffaugen.

Was die Lohnverhältnisse anlangt, so habe ich sie bereits in Kürze skizzirt.

Zu niedrige Löhne können natürlich den Arbeitermangel sehr verschärfen.

Schließlich kann die Abwanderung der Arbeiter sich dem Forstbesitzer empfindlich fühlbar machen.

Die Hauptursache des Abwanderns ist der Wunsch des Arbeiters, seine Arbeitskräfte besser als in der Heimath bezahlt zu sehen, sodann aber auch bei manchem die Lust nach Veränderung. In den östlichen Provinzen, einschließlich Schlesiens, ist für viele Kreise ein Rückgang der Landbevölkerung beobachtet. Nach Angaben, die ich der Schlesischen Zeitung vom 22. Juni 1901 entnehme, zeigte z. B. der Regierungsbezirk Breslau in den letzten 5 Jahren in 17 von 25 Kreisen einen Rückgang der Landbevölkerung, in 4 Kreisen und 21 Städten auch einen Rückgang der Stadtbewölkerung.

Ähnliche Erscheinungen zeigten sich in Ost- und Westpreußen, auch im Regierungsbezirk Potsdam und Frankfurt a. O.

Wir haben es hier eben einmal mit einer allgemeinen und dauernden Abwanderung in die Industriebezirke des Westens und in die großen Städte zu thun. Daneben kommt aber für uns die sogenannte Sachfengängerei in Betracht. Letztere entzieht stellenweise die nöthigen Kräfte, insbesondere den Culturarbeiten. Sie hat gerade für Schlessien und namentlich für Oberschlessien einen großen Umfang angenommen.

Nach den auf amtliche Erhebungen gestützten Mittheilungen von Dr. Karl Kaerger in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern von 1890 betrug die Zahl der Abwanderer in der Provinz Brandenburg: 14 500, Pommern: 3000, Westpreußen: 16 500, Posen: 15 000, in der Provinz Schlessien aber 26 000.

Er erwähnt hierbei gerade bei den Oberschlessiern einer merkwürdigen Erscheinung.

Während die polnischen Arbeiter Oberschlessiens ihm im Allgemeinen als untüchtige Arbeiter geschildert wurden, werden sie in Sachsen wegen ihres Arbeitseifers besonders geschätzt und haben sogar deutsche Arbeiter aus dem Sächselde verdrängt. Er erklärt die Erscheinung richtig damit, daß die Leute, losgerissen von dem Gewohnheitsleben der Heimath, in die Fremde gehen, allein zu dem Zwecke, um eine bestimmte Anzahl Monate durch Arbeit etwas zu verdienen, und daß daher dieser Aufenthalt in der Fremde eine innere Nöthigung zu strammer Arbeit bildet.

W. H! Wir wenden uns jetzt zu der Beantwortung der eigentlichen Frage unseres Themas, nämlich: „Welche Maßnahmen der Abwehr eines Arbeitermangels für die Forstverwaltungen zu erwägen sind.“

I. Das nächstliegende, was jeder auf unsere Frage zuerst nennen wird, ist: Die Gewährung eines angemessenen Verdienstes, sei es im Stücklohn, sei es im Tagelohn. Diese Maßregel ist zweifellos die wirksamste.

Wir haben gesehen, daß im Großen und Ganzen die in den Forsten und zwar sowohl die in den Staats- wie auch in den Privatforsten gezahlten Stücklöhne und Tagelohnsätze den hiesigen ländlichen Arbeitsverhältnissen angemessen sind.

Wenn ein geschulter Arbeiter in einem Kieferntahlschlage durchschnittlich täglich bis zwei Mark und mehr, ja bis drei und vier Mark bei nur kurzer Arbeitszeit von vielleicht sechs bis sieben Stunden verdient und daneben Naturalien billig oder frei bezieht, so ist dieses als dem gegenwärtigen Stande des Verdienstes eines ländlichen Arbeiters ent-

sprechend anzusehen und reicht auch zu seiner Existenz aus. Die Leute sind in der That mit einem solchen Verdienste auch zufrieden.

Aufgabe der Verwaltung ist es nun, die baaren Lohnsätze der Vertlichkeit und der Arbeit entsprechend im Einzelfall richtig zu bestimmen und mit einer Steigerung der hergebrachten Löhne nicht zu zögern, sobald die nothwendige Rücksicht auf die etwa in der Nachbarschaft gebotene Arbeitsgelegenheit dieses erheischt. Man kann erfreulicherweise von den Erträgen der Forstwirtschaft im Hinblick auf das letzte Jahrzehnt im Allgemeinen sagen, daß sie zum Bessern fortschreiten. Da lassen sich Lohnerhöhungen leichter ermöglichen. Sie sind jedenfalls oft ein billigeres Mittel als z. B. die Ansiedelung von Arbeitern und die Errichtung von Arbeiterwohnungen. Jede Lohnaufbesserung erreicht natürlich ihre Grenzen, sobald die Rentabilität des Betriebes in Frage gestellt ist. In der Regel hat aber der Waldbesitzer hier bei den bisherigen Holzpreisen noch Spielraum, was hoffentlich sich in Zukunft nicht dauernd verschlechtern wird. Bezüglich der Lohnaufbesserung macht man oft die Wahrnehmung, daß sie von oben her angeordnet werden muß. Die Förster sind vielfach von der alten Gewohnheit zu stark befangen oder zu ängstlich, als daß sie eine solche Maßregel aus eigenem Antriebe empfehlen.

Manchmal kann auch die Rücksicht auf die Bewirthschaftung des Dienstlandes bei dem Bestreben, die Tagelohnsätze niedrig zu halten, eine Rolle spielen.

Als gutes Mittel, den Baarlohn des Holzschlägers zu steigern, ist die Erleichterung der Beschaffung guter Werkzeuge anzusehen, wobei namentlich gute Sägen von Wichtigkeit sind. Durch wiederholt angestellte Sägeversuche ist bewiesen, daß ein Arbeiter mit einer aus gutem Stahlmaterial gearbeiteten und richtig construirten Säge außerordentlich viel mehr leisten und verdienen kann, als mit billigeren Sägen aus schlechtem Material, wie sie von den meisten Arbeitern leider immer noch geführt werden.

Ich darf Sie hier an die Sägeversuche bei der Excursion der 27. Versammlung deutscher Forstmänner in Schwerin im Jahre 1899 erinnern. Es sind von staatlichen und privaten Forstverwaltungen in letzter Zeit Anstrengungen gemacht in Bezug auf die Einführung besseren Sägematerials. Diese Bestrebungen sind für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer gleich wichtig, da durch gute Sägen dem Letzteren ein höherer Verdienst zu Theil wird, ohne den Ersteren zu belasten.

Ich erwähne hier eine Firma, deren Sägen sich als gut bewährt haben, das ist die bekannte Sägen- und Werkzeugfabrik von J. D. Dominicus u. Söhne in Remscheid-Vieringhausen.

Neben dem Baarlohn ist hier der Naturallohn in Betracht zu ziehen. Hierunter ist die Verabfolgung von Brennholz, Gras und Streu, sowie die Gewährung von Pachtland und von Wohnungen zu verstehen.

Meine Herren! Die Naturallohnung ist wirtschaftlich außerordentlich wichtig. Das ist in der Landwirthschaft lange erkannt und als ein wichtiges Mittel, Arbeiter zu fesseln, benutzt. Wirtschaftlich wichtig ist die Naturallohnung nicht nur für den Arbeiter, sondern auch für den Arbeitgeber. Letzterer spart z. B. bei Holz-, Streu- und Grasgewährung das baare Geld und giebt wenigstens theilweise für die geleistete Arbeit eine Entschädigung in Naturalien, die für den Arbeiter zwar einen hohen Gebrauchswerth haben, die aber einen Marktwertth meist nicht besitzen.

Hierin liegt der Grund für die hohe wirtschaftliche Bedeutung des Naturallohns für beide Theile.

Durch die Naturallohnung ist dem Waldbesitzer ein Machtmittel in die Hand gelegt, das ihn im Wettbewerb mit dem städtischen Arbeitgeber auszeichnet.

Was die Verabfolgung von Brennholz an die Arbeiter anlangt, so haben wir es hier mit einer Gewohnheit zu thun, die wohl so lange geübt ist, als es einen Holzfällungsbetrieb giebt, eine Gewohnheit, die nicht zuletzt in dem biblischen Satz seine Stütze fand: Man soll dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul verbinden.

Den Holzschlägern wurde erlaubt, beim abendlichen Verlassen des Schlags Holzabfälle und Reifig als sogenanntes Feierabendholz für den häuslichen Bedarf mitzunehmen. In erster Zeit hatte dieses Holz für den Waldbesitzer keinen Werth; es war unverkäuflich und die Hergabe dieses Holzes bedeutete keine Einbuße für ihn.

Mit dem Steigen der Holzpreise erlangte auch das Reifigholz einen Marktwertth; doch wurde jene Gewohnheit des Feierabendholzes meist beibehalten. Allerdings machte sich daneben auch das Bestreben geltend, den Arbeiter auf ein gewisses Maß zu setzen, ihn auf eine bestimmte Anzahl Raummeter, die ihm im Ganzen nach erfolgter Aufsetzung und Buchung verabfolgt werden, zu beschränken. Für den Arbeiter hat die Erlaubniß zur täglichen Mitnahme einigen Brennholzes den großen Vorzug, daß er für die Herausaffung seines

Brennbedarfs kein Gespann, welches er nur für theures Geld miethen kann. braucht. Sodann erspart er sich die Weiterungen und Formalitäten des Kaufs, sei es des freihändigen Kaufs oder der Holzversteigerung; er braucht nicht zu warten bis das für ihn bestimmte Holz zum Verkauf fertig gestellt ist, was wochenlang dauern kann, und endlich hat er das Holz umsonst oder doch billiger als wie bei einem Kauf nach bestimmtem Maß.

Für den Waldbesitzer verliert diese Holzabgabe an Uebersichtlichkeit; er weiß nicht mehr, wie viel aus seinem Walde herausgetragen wird und kann bei ungenügender Controle die Entwendung besseren Holzes, also Diebstahls, befürchten. Das hat denn dazu geführt, daß einzelne Verwaltungen den Arbeitern lieber Holz nach festem Maß verabfolgen. Zur Zeit wird in Schlesien diese Frage sehr verschieden behandelt und zwar sowohl in den Staats- wie in den Privatforsten.

Ich führe einige Beispiele an: In den Fürstlich Pleß'schen Forsten erhalten die Arbeiter freies Feierabendholz, Reifig und geringes Derbholz, unter Umständen auch Durchforstungslanghaufen zur Selbstwerbung.

Desgleichen erhalten die Arbeiter das Feierabendholz frei in der Forstverwaltung des Fürsten von Hohenlohe zu Ujest, des Fürsten Guido Henckel von Donnersmard in Neudeck in Oberschlesien, des Grafen Henckel von Donnersmard in Carlsdorf, des Grafen von Schaffgotsch zu Koppitz, des Prinzen Biron von Curland zu Groß-Wartenberg. Dagegen erhalten die Arbeiter Brennholz nach Raummaß gegen geringe Bezahlung in der Herzoglich Ratibor'schen Verwaltung, in der Königlich Prinzlichen Verwaltung zu Camenz, in der Fürstlich Stolberg'schen und in der Gräfllich Schaffgotsch'schen Verwaltung zu Warmbrunn.

In den Staatsforsten des Regierungsbezirkes Oppeln wird gegen einen Pauschalkatz von 2 Mark die Mitnahme von Reifig als Feierabendholz gestattet, während im Regierungsbezirk Breslau für den Mann und die Woche ein Raummeter Reifig gegen tagmäßige Bezahlung verabfolgt wird.

Sie sehen hieraus, meine Herren, wie verschieden die Sache gehandhabt wird.

Ich stelle mich in dieser Frage auf einen Standpunkt, der die Wünsche des Arbeiters berücksichtigt. Ich habe gerade im letzten Wadel bei dem Besuch der Schläge dem Feierabendholz meine Aufmerksamkeit zugewandt, und bei entfernt gelegenen Schlägen gefunden,

daß die Arbeiter überhaupt kein Holz mitnehmen, weil ihnen der Transport zu schwer ist. Aus den nahe gelegenen Schlägen nimmt der Mann vielleicht 0,1 bis 0,2 rm Keißig mit, mehr kann er im Durchschnitt nicht fortschaffen, selbst wenn er eine Karre anwendet und die Frau ihm manchmal hilft.

Hat nun ein Holzschläger 100 Arbeitstage im Winter, so würde er 10—20 rm Keißig entnehmen, die mit dem Pauschalsage von 2 Mark vielfach nach ihrem werbekostenfreien Werthe voll bezahlt sind.

Im Bereich der Kohlenbergwerke ist selbst gutes Keißigholz schwer oder gar nicht verkäuflich. Als Beispiel hierfür kann ich die Fürstlich Pleß'sche Oberförsterei Emanuelsegen, die ich unlängst besucht habe, auführen. Dort liegt viel geringes und unaufgearbeitetes Brennmaterial, welches unverkäuflich ist, weil in nächster Nähe Steinkohlen bequemer und billiger zu haben sind. Unter solchen Verhältnissen kann man den Holzschlägern noch danken, wenn sie für Geld das Keißig nach Hause nehmen würden.

Meine Herren! Auch die Abgabe nach Maß hat für den Waldbesitzer seine Schattenseiten. Die Arbeiter machen sich die Haufen meist selbst, und was sie da alles hineinpacken, kann manchmal auch Ueberraschungen bringen. Außerdem kann es vorkommen, daß die Arbeiter die Haufen weiter verkaufen und das nöthige Holz sich doch des Abends zu Unrecht mitnehmen.

Es hängt eben Alles von der Controle ab, und bei genügender Controle der nach Hause gehenden Arbeiter, was übrigens, da die Arbeiter bestimmte Wege gehen, leicht ausführbar ist, sind in der Regel erhebliche Einwendungen gegen das Feierabendholz nicht zu machen.

Es kommt hinzu, daß man heute den Arbeitsvertrag und seine Bedingungen nicht mehr so souverän festsetzen kann wie früher. Wie oft habe ich nicht auf meine Frage nach dem Feierabendholz im vorigen Winter vom Förster die Antwort erhalten: Die Mehrzahl der Holzschläger sind Maurer, Zimmerleute zc. und kommen nicht einen Tag mehr in den Schlag, wenn sie nicht ihr Holz als Feierabendholz mit nach Hause nehmen dürfen. Sie arbeiten im Schlage weniger des Geldesverdienstes als des Holzes wegen.

An weiteren Naturalien sind Gras und Streu zu nennen.

Wo die Verhältnisse es irgend gestatten, ist den Arbeitern eine Gras- und Streunutzung einzuräumen.

Die Grasnutzung erfolgt meist in der Form der Sichelgräserei auf geeigneten Grasplätzen. Auch wird in vielen Verwaltungen, staatlichen wie privaten, eine Waldweide für ein bis zwei Stück Vieh dem ständigen Arbeiter frei oder gegen geringe Bezahlung gewährt. Das Streumaterial wird meist von Wegerändern, auch aus Abtriebsschlägen, nach bestimmtem Maß gegen mäßige Bezahlung abgegeben.

Diese Maßnahmen bedrücken den Waldeigentümer nicht sehr und sind meist in der Richtung, die Arbeiter an die Waldarbeit zu fesseln, meist sehr wirksam.

II. An diese Maßnahmen reiht sich ferner die Gewinnung von Arbeitern durch Abschluß von Pacht- und Miethsverträgen.

Es werden den Arbeitern Acker- und Wiesenflächen von etwa  $\frac{1}{2}$  bis 1 ha Größe mit der Bedingung billig verpachtet, daß sie sich der Forstverwaltung auf Erfordern gegen die ortsübliche Bezahlung zur Arbeit stellen.

Dieses ist der hier interessirende Inhalt des Pachtvertrages und wohl geeignet, den Arbeiter an den Wald zu fesseln. Das Pachtgeld muß unter dem Durchschnitt stehen, der sonst bei Verpachtungen erzielt wird.

Bei Wiesen wird man im Interesse ihrer Düngung oft gut thun, die Form einjähriger Nutzung zu wählen, weil die Verwaltung dann selbst für die Düngung zu sorgen in der Lage ist.

Ich komme jetzt zu der Sefthafmachung der Arbeiter in Arbeiterwohnungen.

In den Privatverwaltungen wird von dieser Maßregel ein recht umfangreicher Gebrauch gemacht. Zum Beispiel erhalten in der Fürstlich Pleß'schen Forstverwaltung alle ständigen Arbeiter freie Wohnung in herrschaftlichen Häusern oder 30 Mark jährliche Miethsentschädigung.

In der Fürstlich Hohenlohe'schen Verwaltung in Ujest hat ungefähr die Hälfte der ständigen Forstarbeiter Wohnung in herrschaftlichen Häusern, hierfür müssen sie ein Miethsgeld von 12 Mark jährlich zahlen.

In den Staatsforsten hat man ebenfalls begonnen, in den östlichen Provinzen Arbeiterwohnungen zu bauen. Es gehören zu einer solchen Wohnung zwei große Stuben, von denen eine zugleich Küche ist und der nöthige Stall- und Bodenraum.

Meist wird die Form der Zweifamilienhäuser gewählt.

Ein solches Zweifamilienhaus in Fachwerk kostet mit dem nöthigen Wirthschaftsgelafß etwa 5000 Mark.

Die Arbeiter müssen ebenfalls jährlich 12—15 Mk. Miethc zahlen. In den Privatverwaltungen hat man mir diese Maßregel zur Erhaltung eines Arbeiterstammes sehr gerühmt. In den Staatsforsten sollen manchmal Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Miethern für die erbauten Häuser entstanden sein. Im Regierungsbezirk Oppeln haben wir bisher die Wohnungen nicht leer stehen gehabt.

Ein wichtiger Punkt bei der Einrichtung der Häuser ist, daß man sie nicht einsam im Walde, sondern im Anschluß an Dörfer mit Schulen errichtet. Die Wohnungsmiethc muß natürlich möglichst niedrig gehalten werden, damit ein Anreiz für die Bewerbung entsteht, und darf 12—20 Mark jährlich nicht übersteigen.

Die in den Industriegegenden übliche Bauart mehrstöckiger Arbeiterhäuser entspricht nicht den Gewohnheiten ländlicher Arbeiter.

Eine Ansiedelung von Arbeitern derart, daß ihnen Ackerland zum Aufbau einer Wohnung verkauft, vielleicht auch hierfür ein Geldvorschuß bewilligt wird, ist mir in unserem Vereinsgebiet nicht bekannt geworden. Immerhin ist auch eine solche Maßregel vom Waldbesitzer nach Umständen in Betracht zu ziehen.

III. Bei der Erörterung der Maßnahmen der Abwehr des Mangels an Arbeitern ist ein weiterer wichtiger Punkt die Behandlung der Arbeiter.

Hier spielt die Person des Arbeitgebers eine große Rolle.

Die Behandlung der Arbeiter soll wohlwollend, bestimmt und gerecht sein. Die verschiedene Art der Behandlung hat oft zur Folge, daß ein Förster keine Arbeiter erhalten kann, während sein Nachfolger keinen Mangel an solchen hat.

Ein menschenfreundlicher Geist und eine arbeiterfreundliche Gesinnung soll den ganzen Verkehr des Arbeitgebers und seiner Beamten mit den Arbeitern durchwehen.

Wichtig ist ferner die pünktliche und rechtzeitige Lohnzahlung.

Die Förster sagen oft, den Arbeitern ist es lieber, wenn sie nach längerem Zwischenraum von vielleicht einem Monat ihr Geld erhalten, weil sie dann auf einmal eine größere Summe bekommen. Dem gegenüber muß man sich sehr zweifelnd verhalten und darauf dringen, daß allwöchentlich, spätestens aber alle 14 Tage eine Verlohnung eintritt.

Die Lohnerhebung ist dem Arbeiter möglichst zu erleichtern, auch ist die Lohnzahlung nicht auf seine Kosten zu bewirken.

Unter das Kapitel der Behandlung der Arbeiter rechne ich ferner eine gewisse Aufklärung. Viele Arbeiter sind schlechte Rechner und wissen bei Accordlöhnen häufig nicht, was sie verdienen. Da ist es gut, ihnen den Verdienst vorzurechnen.

Es ist auch wichtig, in hygienischer Beziehung auf die Vorzüge der Arbeit in freier Luft gegenüber der krankmachenden Fabrikarbeit hinzuweisen.

Ein wichtiges Kapitel das ich nur streifen kann.

Die Arbeitskraft ist das wichtigste Kapital des Arbeiters, wichtiger als hoher Arbeitsverdienst in Fabriken bei Verkürzung der Lebensdauer.

Hieran hat sich

IV. eine Erörterung der Arbeiterversicherung und Schutzgesetzgebung und der Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter zu schließen.

Während die Unfall- und Invalidenversicherung auch für die forstwirtschaftlichen Arbeiter obligatorisch ist, ist die Krankenversicherung während der ersten 13 Wochen dieses nicht. Es ist bekannt, daß nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 die Krankenversicherung entweder durch Orts- und Gemeinde-Krankenkassen, deren Errichtung den Gemeindebehörden obliegt, oder durch Betriebskrankenkassen übernommen wird, deren Errichtung durch den Arbeitgeber erfolgt.

Am meisten ist in unserem Vereinsgebiet, z. B. im Bereiche der Staatsforsten, wohl die erstere Kassenorganisation vertreten. Aber auch die Form der Betriebskrankenkasse ist zweckmäßig, und zwar da, wo bei größeren Waldflächen die Arbeiter nicht zu sehr zerstreut wohnen, so daß die Beschaffung eines Arztes und der Arznei keine Schwierigkeiten bereitet. Für die preußischen Staatsforstbetriebe ist sie z. B. in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt viel vertreten. Im Vereinsgebiet ist die Form der Betriebs-Krankenkasse z. B. von der Herzoglich Ratibor'schen Forstverwaltung eingeführt.

Freie ärztliche Behandlung wird in Privatverwaltungen den Forstarbeitern wohl immer, auch wenn die gesetzliche Versicherung nicht besteht, gewährt; es kommt aber auch vor, daß manche Privatverwaltungen freiwillig ohne Lohnabzug den ständigen Forstarbeitern gegenüber die Pflichten, welche einer Krankenkasse gesetzlich obliegen, übernehmen, d. h. sie geben bis zu 13 Wochen vom dritten Tage der Erkrankung ab ein tägliches Krankengeld sowie freie ärztliche Behandlung und Arznei. Für die preußischen Staatsbetriebe ist vom Etatsjahre 1901 ab im Wege des Vertrages, soweit die gesetzliche Kranken-

versicherung nicht besteht, den Arbeitern eine gleiche Krankenfürsorge wie die oben genannte zu Theil geworden, und zwar gegen Abzug von 1 % des ortsüblichen Tagelohns. Bedingung ist, daß es sich um voll beschäftigte Personen handelt, die mindestens eine Woche im staatlichen Betriebe arbeiten.

Leider sind die forst- und landwirthschaftlichen Arbeiter hierbei ausdrücklich ausgeschlossen.

Es wird hier interessiren zu erfahren, daß auch sonst für staatliche Betriebe sich eine allgemeine centralisirte Krankenfürsorge der Arbeiter findet. Im Großherzogthum Hessen ist am 1. April 1900 von der Großherzoglichen Regierung eine allgemeine staatliche Betriebskrankenkasse ins Leben gerufen, in welche alle Arbeiter im Geschäftskreis des dortigen Ministeriums der Finanzen mit Ausnahme der Staatseisenbahnen, also einschließlich der Forstarbeiter, einzutreten haben, sofern ihr Lohn eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Hervorzuheben ist, daß die Kasse auch Wöchnerinnen-Unterstützung und für den Todesfall eines Mitgliedes auch Sterbegeld gewährt.

Für die staatlichen Unterbeamten ist dort ebenfalls eine Krankenkasse (Medicinalkasse) ohne Beitrittszwang eingerichtet worden.

Die Krankenversicherung ist für die Arbeiter von größter Wichtigkeit; es ist daher seitens des Waldeigenthümers thunlichste Ausdehnung dieser Versicherung, sei es in dieser, sei es in jener Form zu erstreben.

Zu erwähnen ist ferner, daß von den staatlichen, wie von den privaten Verwaltungen bei besonderen Nothfällen Unterstützungen gewährt werden.

Der Preussische Staat, welcher etwa 150 000 Arbeiter in seinen Staatsforsten beschäftigt, giebt für die gesammte Arbeiterversicherung und für Unterstützungen rund  $\frac{1}{2}$  Million Mark jährlich aus.

Was die Wohlfahrtseinrichtungen seitens der Arbeitgeber anlangt, so ist hierher einmal die bereits erwähnte Wohnungsfürsorge, sodann die Gründung von Consum- und Creditgenossenschaften unter pecuniärer Beihilfe des Arbeitgebers, sowie die Gründung wohlthätiger Stiftungen durch den Letzteren zu rechnen.

Die Consumvereine steigern durch die Verbilligung der Güter, deren der Arbeiter vorzugsweise zur Lebensführung bedarf, die Kaufkraft seines Einkommens.

M. H.! Derartige Einrichtungen passen nur für eine größere und ständige Arbeiterschaft.

Es können hier natürlich forst- und landwirthschaftliche Arbeiter, sowie Berg- und Industriearbeiter vereinigt werden. Für den Forstarbeiter ist die Betheiligung leider manchmal schwierig, denn die weite Entfernung des Wohnortes des Arbeiters von dem Sitz des Vereins oder des Waarenhauses erschwert den Verkehr mit diesem.

Wo indessen die Verhältnisse günstig liegen, ist die Errichtung solcher Vereine durch den Arbeitgeber eine Maßregel socialer Arbeiterfürsorge von allergrößter Wichtigkeit.

Im staatlichen Betriebe finden sich in unserem Vereinsgebiet Consumvereine nicht, wohl aber in manchen größeren Privatverwaltungen.

Es besteht z. B. in der Stadt Waldenburg ein Fürstlich Pleß'sches Waarenhaus; in Zawadzki besteht ein von dem Fürsten von Stolberg-Wernigerode ins Leben gerufener Consumverein nebst drei Filialen in umliegenden Ortschaften. Bei letzterem ist die Herrschaft Mitactionär; zwei fürstliche Beamte sitzen im Aufsichtsrath.

Der Consumverein in Zawadzki wirkt in folgender Richtung:

1. Die Arbeiter erhalten für ihr Geld reelle und preiswerthe Waaren, die sie im Haushalt brauchen;
2. bei Mißernten und Futtermangel ist die Möglichkeit gegeben, Kartoffel, Getreide, Dünger u. s. w. zum Engrospreise waggonweise zu beziehen;
3. wenn ein Arbeiter in Noth geräth, so werden ihm Waaren geborgt. Es wird ihm ein Contobuch angelegt und bei jeder Lohnzahlung ein Theil der Schuld angerechnet;
4. vom Nettogewinn wird alljährlich ein bestimmter Procentsatz an die Arbeiter vertheilt.

Im letzten Jahr sind 5 % der gesammten Einkaufssumme jedem Arbeiter zurückvergütet.

Der Verein gedeiht und stiftet Segen und verdient Nachahmung.

An die Consumvereine und Creditvereine reihen sich Stiftungen, Kranken- und Erholungshäuser für Arbeiter, Kinderheime für Arbeiter und besondere Pensionskassen.

Wo zahlreiche Arbeiterschaften in der Hand eines Arbeitgebers vereinigt sind, da läßt sich bei gutem Willen des Letzteren in der angegebenen Richtung vieles Gute schaffen. Ich erwähnte schon vorhin, daß bei der Waldarbeiterschaft ihre geringe Zahl und ihre zerstreute Lage oft hinderlich sind, deshalb finden wir auch in staatlichen Betrieben, wo ein Zusammenlegen mit Arbeitern anderer staatlicher Betriebe meist nicht möglich ist, und wo außerdem die Geldmittel meist

knapp und erst durch den Landtag zu bewilligen sind, solche Wohlfahrtseinrichtungen zur Zeit wohl weniger als in privaten Betrieben, wo landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeiter den Kreis der Theilnehmer erweitern.

Es bestehen Wohlfahrtseinrichtungen auch der letztgenannten Art in Obereschleien.

Bei dem Besuch der Freiherr v. Rothschild'schen Forsten in Schillersdorf habe ich ein Altersheim für Arbeiter (die Anselm-Stiftung in Schillersdorf) kennen gelernt, in dem geradezu in großartiger Weise für die alten Arbeiter gesorgt ist.

Sodann besteht in Neudeck D./S. die Guido-Stiftung des Fürsten Hencel von Donnersmarck daselbst, welche mit 1½ Millionen Mark ausgestattet ist und auch den Walдарbeitern zu Gute kommt. Ein beträchtlicher Theil der Zinsen des genannten Vermögens muß statutenmäßig im Interesse der Arbeiter verwendet werden. Ferner bestehen dort für die Fürstlichen Arbeiter bei zwei Dampf-Sägewerken besondere Kranken- und Pensionskassen.

Ferner sind an zwei Orten von der Frau Fürstin von Donnersmarck mit Ordeuschwestern geleitete Anstalten vorhanden, welche ein Kinderheim für die Arbeiterkinder, und Kranken- und Erholungshäuser sind.

Die Vortheile dieser Anstalten genießen auch Walдарbeiterfamilien. Die Errichtung derartiger Wohlfahrtseinrichtungen beruht zum Theil oder auch ganz auf Freigebigkeit des Arbeitsgebers.

Auch für staatliche Betriebe ist eine Wohlfahrtseinrichtung ähnlicher Richtung zu erwähnen.

Es hat nämlich die Großherzoglich Hessische Regierung nach Bewilligung der Mittel durch die Landstände vom 1. April d. Js. ab eine Versorgungsanstalt für staatliche Arbeiter gegründet. Die Aufgabe der letzteren ist die Gewährung von Ruhegehalten und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der ständigen Arbeiter und der in regelmäßiger Wiederkehr beschäftigten Saisonarbeiter.

Nach den Angaben in der Zeitschrift „Aus dem Walde“ vom 18. April d. J. umfaßt der Wirkungskreis der Anstalt alle dem Hessischen Ministerium der Finanzen unterstellten Betriebe mit Ausnahme der Eisenbahnen und Bergwerke.

Es kommen also insbesondere die Arbeiter der staatlichen Forstverwaltung in Betracht.

Es werden hier zwei Gruppen von Arbeitern unterschieden: ständige und Saisonarbeiter.

Ständige Arbeiter sind solche, welche mindestens 40 Wochen während eines Kalenderjahres von einer staatlichen Verwaltung beschäftigt werden. Sie haben nach einer Wartezeit von 10 auf einander folgenden Jahren Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung.

Als Saisonarbeiter gelten solche Personen, die in einem Jahre weniger als 40, aber mehr als 20 Wochen in einer staatlichen Verwaltung beschäftigt sind; bei ihnen beträgt die Wartezeit 15 Jahre.

Ein Ruhegehalt wird bei eintretender Erwerbsunfähigkeit und nach zurückgelegter Wartezeit bewilligt. Für seine Bemessung wird von 4 Lohnklassen von 1200, 900, 600, 300 Mark ausgegangen. Das Ruhegehalt beträgt im Anfange, also nach zurückgelegter Wartezeit 30 % des Lohnes und je nach der Lohnklasse 360, 270, 180 und 120 Mark jährlich. Es steigt bei ständigen Arbeitern um 2 %, bei Saisonarbeitern um 1½ % bis zum Höchstbetrage von 75 % des Lohnes, also je nach den 4 Lohnklassen bis zu 900, 675, 450 und 270 Mark.

Die von der Reichsversicherung gewährten Renten kommen auf den Ruhegehalt in Anrechnung; dieser darf aber hierdurch nicht unter die Hälfte der vorhin genannten Mindestsätze herabgemindert werden.

Das Wittwengeld beträgt je nach der Lohnklasse 240, 180, 150 und 120 Mark.

Das Waifengeld wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ausbezahlt und ist auf 60 Mark für jedes Kind festgesetzt.

Hiermit ist von einer staatlichen Verwaltung ein neues Gebiet socialer Fürsorge für die Arbeiter betreten. Diese Maßnahme durfte daher hier nicht übergangen werden.

Erwähnt sei noch, daß in Hessen unter gewissen Bedingungen auch den Gemeinden und Corporationen gestattet ist, sich mit ihren Arbeitern der staatlichen Versorgungsanstalt anzuschließen, so daß damit auch die Aussicht auf eine Weiterausdehnung jener segensreichen Einrichtung eröffnet wird.

M. S.! Zum Schluß führe ich noch folgende Maßnahmen der Abwehr an:

## V. Die Heranziehung fremder Arbeiter.

Es können zunächst aus deutschen Gegenden mit zahlreicher und überschüssiger Arbeitsbevölkerung Kräfte vorübergehend bei besonderem Bedarf, wie bei Windbrüchen, herangezogen werden. Es können aber auch, wie es in der Landwirthschaft so vielfach geübt wird, ausländische, meist galizisch-polnische oder russisch-polnische Arbeiter gewonnen werden.

In beiden Fällen hat der Arbeitgeber für die Reisekosten und die Unterkunft (Schlafhäuser) zu sorgen.

Die genannten ausländischen Arbeiter sind in der That in der Industriegegend von Oberschlesien, z. B. in der Fürstlich Hencdel von Donnersmarck'schen Forstverwaltung schon zu Waldarbeit verwendet worden.

Störend ist, daß nach behördlicher Anordnung diese Arbeiter vom 15. December bis 1. Februar jeden Jahres die preußischen Grenzen wieder verlassen müssen.

Im Interesse der Holzfällung wäre es wünschenswerth, wenn für Holzschläger diese Zeit verlegt werden könnte.

VI. Ferner erwähne ich noch kurz den Selbsthieb von Holz durch den Käufer, aber unter Controle der Forstbeamten.

Auch dieses ist an einzelnen Stellen schon geübt worden, sogar im Staatswalde, z. B. in der Oberförsterei Rybnik.

Diese Art eignet sich wohl am besten für Brennholz-Hiebe, wie geringe Durchforstungen und zwar nach Auszeichnung durch die Beamten.

VII. Endlich ist die richtige Zeiteintheilung, also die richtige Vertheilung der Herbst-, Winter- und Frühjahrsarbeiten natürlich für die Ausnützung der Arbeitskräfte von Bedeutung, worauf ich wohl nur kurz hinzudeuten brauche.

Eine richtige Vertheilung gestattet insbesondere, eine große Zahl ständiger Arbeiter zu beschäftigen.

Ich kann diese letzten Punkte nur cursorisch berühren, weil die zur Verfügung gestellte Zeit abgelaufen und sogar schon erheblich überschritten ist, und damit bin ich an dem Ende meiner Ausführungen angelangt. (Lebhafter Beifall.)

Herr von Haugwitz: Wenn ich mir erlauben darf, den Ausführungen des Herrn Referenten noch ein Wort hinzuzufügen, so wäre es in Bezug auf die polnischen und galizischen Arbeiter. Ich war

kürzlich mit dem Geschäftsführer des Alldeutschen Verbandes zusammen, der es sich speciell zur Aufgabe gemacht hat, deutsche Arbeiter aus dem Auslande zu beziehen und nachzuweisen. Es würde damit auch dem eben angedeuteten Mißstand entgegengetreten werden können; man würde diese Arbeiter viel leichter bei uns festhaft machen können; jedenfalls würde sich, wenn die Leute nur willig sind, die Festhaftmachung von deutschen Arbeitern aus Siebenbürgen oder anderen außerdeutschen Gegenden ohne große Schwierigkeiten ermöglichen lassen.

**Forstmeister Cusig:** Zur Geschäftsordnung wollte ich mir erlauben, den Vorschlag zu machen, dieses interessante Thema, dessen Erledigung heute doch kaum möglich sein wird, bis zur nächsten Sitzung zu verschieben; es wird doch kaum möglich sein, in der kurzen Zeit, die uns vor dem Mittagessen noch zur Verfügung steht, das Thema so gründlich zu berathen, wie es wünschenswerth ist.

**Präsident:** Ich bin auch der Meinung, daß wir gegenwärtig das Thema abbrechen müssen und es vielleicht übermorgen weiter behandeln; dasselbe ist doch von außerordentlichem Interesse für uns Alle, das zeigt die Aufmerksamkeit, welche die große Zahl der Versammelten dem Vortrage geschenkt hat; ich glaube daher auch, es ist wünschenswerth, daß wir es nicht fallen lassen, sondern in der nächsten Sitzung weiter behandeln. (Zustimmung.) Wenn die Herren damit einverstanden sind, will ich für heute die Sitzung schließen und bitte Sie, übermorgen recht zahlreich zu erscheinen, damit wir das Thema gründlich durchberathen können.

## Zweite Sitzung

Donnerstag, den 4. Juli 1901, Vormittags 8 Uhr.

**Präsident:** M. H.! Ich eröffne die Sitzung und bitte ich einzutreten in die Discussion zu Thema 4, die wir noch nicht haben vornehmen können, weil es uns an Zeit gebrach.

**Forsttrath Carganico:** Ich glaube, m. H., daß wir mit dem Herrn Referenten und Kollegen Hausendorf durchaus einverstanden sind, wenn er sagte, daß das wichtigste Moment in Bezug auf die Arbeiterfrage die Festsetzung der Lohnsätze bildet, denn nur wenn wir unsern Arbeitern angemessene Löhne geben, können wir verlangen, daß sie dauernd ihre Kräfte dem Walde widmen. Was heißt nun aber „ausreichender Lohn, angemessener Arbeitsverdienst“? und was für Unterlagen haben wir, um diese Frage zu beantworten? Bis jetzt haben wir uns darauf beschränkt, festzustellen, wie viel ein Arbeiter im Winter täglich in den Schlägen im Accord verdient; wir haben festgestellt, wie hoch der Tagelohn ist, wie viel er im Sommer in Accordarbeit verdient; aber wie hoch sein Gesamtarbeitsverdienst im Jahre auf Grund dieser einzelnen Lohnsätze ist, diese Frage ist unbeantwortet geblieben. Auch Kollege Hausendorf hat uns darüber keine Auskunft gegeben und ich glaube, er hat uns diese Auskunft auch nicht geben können, weil irgendwelche zuverlässige ziffermäßige Angaben bis jetzt, so weit ich informirt bin, darüber noch nicht bekannt geworden sind. Das Gesamtarbeitsverdienst eines Arbeiters wird bedingt nicht nur durch seinen täglichen Lohnsatz, sondern auch zweitens durch die Anzahl der Tage, die der Mann arbeiten, also sich einen Verdienst verschaffen kann. Die Frage würde auch leichter zu beantworten sein, wenn wir es nur mit Arbeitern zu thun hätten, die lediglich im Forstbetriebe beschäftigt sind, denn dann könnten wir die Ziffern einfach aus unseren Lohnlisten entnehmen. Wir

haben es aber selbst bei unsern ständigen Arbeitern vielfach mit Leuten zu thun, die zeitweise auch anderweit, vor allem in der Landwirthschaft arbeiten; ich schicke dabei voraus, daß ich in meinen Ausführungen nur solche Bezirke im Auge habe, bei denen noch kein Fabrikbetrieb oder Hausindustrie herrscht, und solche Lohnarbeiter, die eben noch reine Lohnarbeiter sind und nicht nebenbei noch eine Landwirthschaft haben. Also ich sage: das Gesamtarbeitsverdienst setzt sich zusammen aus dem täglichen Lohnsatz und der Anzahl der Tage, die der Mann in der Lage ist arbeiten zu können. Wie groß ist nun diese Zahl unter den hiesigen klimatischen Verhältnissen? Im Allgemeinen habe ich gefunden, daß man immer auf die Zahl 300 gekommen ist. Auch unser verehrter verstorbener Landforstmeister Danckelmann hat bei allen seinen Durchschnittsberechnungen, namentlich wenn es sich darum handelt, festzustellen, wie viel Arbeiter auf einen Hektar Waldbetrieb zu beschäftigten sind, auch er hat also stets angenommen, daß auf den Mann 300 Arbeitsverdiensttage zu rechnen sind. Ich habe mich mit dieser Frage schon vor einigen Jahren beschäftigt, habe aber leider infolge erheblicher anderer dringender Arbeiten nicht tiefer in die Sache eindringen können; ich habe also einmal festgestellt, wie viele Tage derartige Arbeiter im Jahre gearbeitet haben, und zwar ist das in der Weise geschehen, daß der Förster für diese typischen Arbeiter das ganze Jahr über hat Buch führen, d. h. täglich hat aufschreiben müssen, wo und was sie gearbeitet haben; den Leuten war dabei hiervon keine Mitteilung gemacht worden. Der Förster hat hierbei auch diejenigen Tage auf Grund eingezogener Erkundigungen notirt, an welchen die Leute in fremden Betrieben gearbeitet und was sie dabei verdient haben. Ich bin dabei zu dem Resultat gekommen — es bezieht sich das auf den westpreussischen Bezirk — ich glaube aber, daß hier die Verhältnisse ähnlich liegen, daß ein Arbeiter nicht mehr wie 250 Tage Verdienst haben kann. Es gehen eben eine ganze Reihe von Tagen ab, die er für seine häuslichen Verrichtungen nöthig hat, es gehen die Tage ab, an denen er der Witterungsverhältnisse wegen nicht arbeiten kann, dann die Markttag, die Tage, wo er seine Kuh verkaufen oder Schweine einkaufen muß, dann die Schlachttage, dann kommen Taufen vor, bei einem gab es in einem Jahr zwei Taufen (Heiterkeit), alle diese Tage gehen natürlich ab; er hat mitunter auch mal am nächsten Tage einen Rater (Heiterkeit) und erscheint nicht rechtzeitig, kurz und gut, thatsächlich sind es nicht mehr wie 250 Tage gewesen und merkwürdigerweise stimmt diese Zahl auch mit einer andern Zahl überein, die ich

in dem Werke Knapp's, „Die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse in den östlichen Provinzen, auf Grund amtlicher Quellen“, ein Werk, das ich auch sonst empfehlen kann, gefunden habe; es heißt da, daß im Anfange dieses Jahrhunderts bei der Ablösung der Hand- und Frohndienste 22 Arbeitstage monatlich — also im Jahre ungefähr 264 Tage — der Ablösung zu Grunde gelegt worden sind. Leider sind mir die Zahlen selbst, wie hoch die Geldsummen waren, die die einzelnen Leute in Westpreußen im Laufe eines Jahres verdient haben, inzwischen entfallen, so daß ich darüber keine Auskunft geben kann. Aber eins werden Sie mir zugeben: wenn ein Mann nur 250 Tage arbeiten kann, wird er entschieden einen höheren Lohn haben müssen, um zu einem gleichen Gesamtarbeitsverdienst zu kommen wie ein anderer Mann, der 300 Tage im Jahre arbeitet. Jedenfalls möchte ich durch meine Mittheilungen die Anregung geben, daß Sie auch derartige Beobachtungen anstellen, denn das Wichtigste bleibt ja doch unter allen Umständen der Gesamtjahresverdienst; ob der Mann im Einzelnen mitunter 2,50, oder auch mitunter unter einer Mark verdient, wenn es sich dabei nur um wenige Tage handelt, so schlägt das nicht zu Buch und das Gesamtarbeitsverdienst wird dadurch im Ganzen nicht alterirt.

Dann möchte ich einen zweiten Punkt noch erwähnen. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß wir dem Arbeiter die Möglichkeit geben, zu jeder Stunde im Walde erscheinen zu können, um Arbeit zu leisten, daß wir ihn nicht erst warten lassen, bis eine Arbeit angefangen wird und mehrere Arbeiter sich dazu zusammengefunden haben, daß wir vielmehr jedem eine Accordarbeit überweisen, an die er während des ganzen Jahres, sobald er zu Hause frei ist, herangehen kann — so z. B. Grabenarbeiten, im Kiefernrevier bei Totalitäts-hieb u. s. w. Ich glaube, daß in dieser Beziehung oft noch, wenn auch unbewußt, gesündigt wird, daß z. B. die Arbeiter immer sich erst melden und anfragen müssen, ob sie kommen sollen, daß ihnen also die Arbeit nicht rechtzeitig überwiesen wird, an die sie zu jeder Zeit herangehen können. In der Heuernte z. B. kommt es sehr oft vor, daß der Arbeiter des Morgens an der Ernte arbeitet; dann tritt Regen ein und nun weiß der Arbeiter gewöhnlich mit dem Nachmittag nichts anzufangen. Das habe ich öfter gefunden und ähnlich ist es auch gewesen bei unsern Arbeiter-Pächtern, die ruhig zu Hause geblieben sind, weil sie sagten: wir wissen nicht, was wir arbeiten sollen. Ich möchte also auch in dieser Hinsicht eine Anregung gegeben haben. (Bravo!)

**Oberförster Schwabe:** W. H.! Ich komme noch einmal auf das zurück, was Herr Forstrath Hausendorf zu Anfang erwähnte: die Gewährung einer ausreichenden Entlohnung. Als ich vor ungefähr sieben Jahren in die Provinz Posen gekommen bin, fand ich einen ganz bedeutenden Unterschied zwischen den Lohnsätzen, die wir im Königreich Sachsen hatten und denen in der Provinz Posen. Es wird bei uns entlohnt das Nutzholz nach dem Festmeter; das Uebrige sind auch Stücklöhne nach dem Raummaß; es wurden damals gezahlt für das Festmeter Nutzholz 25 Pf. Als ich hinkam, erschien mir das sehr wenig, und ich habe darauf hingewirkt, daß der Lohnsatz erhöht wurde. Der Lohnsatz ist denn auch erhöht worden und zwar sind wir jetzt auf 40 Pf. pro Kubikmeter gekommen. Der Grund für mein Vorgehen lag nicht allein darin, daß mir der Durchschnittslohn, den die Leute verdienten, als ein zu geringer erschien, sondern meine Hauptabsicht war, die Leute damit zu halten. Wir haben nämlich nur Saisonarbeiter, d. h. wir haben Maurer und Zimmerleute, die im Winter bei uns arbeiten, die aber im Sommer, wenn der erste Sonnenstrahl kommt, wenn der Frost weg ist, uns wieder verlassen. Das Arbeitspensum nun, das wir uns vorgenommen haben, muß erledigt werden, und da schien mir das der einzige Weg, die Leute zu bewegen, daß sie mal vier bis sechs Wochen im Frühjahr länger bei uns bleiben. Aber ich habe dabei eine große Enttäuschung erlebt; erstens mal haben die Leute auch in den Wintertagen nicht mehr geleistet als sonst (Zuruf: Das ist der Lohn!), der höhere Lohn ist für sie also keine Anregung gewesen, mehr zu arbeiten, sondern sie sind nur eher nach Hause gegangen; sie hatten eben das bescheidene Nahrungsquantum, das der polnische Bauer braucht, verdient und damit begnügten sie sich; sie sind aber auch dann, als das Frühjahr kam, nicht einen Tag länger dageblieben. Das war also ein vollständiger Mißerfolg. Auf der andern Seite habe ich allerdings auch wieder etwas erfahren, was dem, ich möchte sagen, diametral gegenübersteht. Vor zwei Jahren wurde bei uns eine Kleinbahn gebaut; in Folge dessen stiegen die Löhne lokal ganz bedeutend; während wir früher 60 bis 70 Pf. Tagelohn für eine Frau in der Cultur bezahlen mußten, mußte ich mich in dem Jahre entschließen, bis zu 90 Pf. zu gehen, und der Nuzseffect ist der gewesen, daß die Culturen ziemlich 10 % billiger gemacht worden sind wie in anderen Jahren. Wir haben die Leute wohl beim Ehrenpunkt angefaßt und, sie haben sich gesagt: wenn wir mehr Lohn bekommen, wollen wir auch mehr arbeiten. Bei den kleinen Verhältnissen, in denen ich

zu thun habe, ist es ausgeschlossen, daß etwa die Bodenverhältnisse einen derartigen Einfluß ausgeübt haben könnten; dieselben sind im Großen und Ganzen so gleichmäßig, daß ein Unterschied von 30 % — 20 % Lohnerhöhung und 10 % billigere Arbeitsleistung — durch sie unmöglich herbeigeführt werden kann. Jedenfalls zeigt diese Erfahrung, daß eine Lohnerhöhung nicht unter allen Umständen auch immer eine Vertheuerung der Arbeit bedeutet. (Beifall und Zustimmung.)

**Oberförster Wilsdorf:** Sehr geehrte Herren! Herr Forstrath Hausendorf hat die Sachfengängerei erwähnt. Schlesiſche Arbeiter werden auch im Staatsforstbetrieb des Königreichs Sachsen beschäftigt. Wir sind mit den Leuten zufrieden und diese mit uns. Der Grund, warum sich die Schlesiſter bei uns wohl fühlen, liegt vielleicht in der Art und Weise, wie wir die Arbeiterfrage behandeln. Man kann, meine Herren, die Arbeiterfrage in eine Magenfrage und eine Gemüthsfrage theilen; zur Magenfrage gehören die Löhne, die Wohlfahrts-einrichtungen und die Frau; zur Gemüthsfrage die Religion und die persönliche Behandlung des Arbeiters durch seine Vorgesetzten. Die Arbeitslöhne werden in Sachsen, wie gewiß auch hier, nach Stunden und nach Stück bezahlt. Der Stundenlohn beträgt auf meinem Reviere 25—30 Pf. Dieser Stundenlohn giebt zugleich die Unterlage für die Stücklöhne. Diese werden so festgesetzt, daß ein mittelkräftiger, fleißiger Arbeiter mindestens den Stundenlohn verdienen kann. Die Schlägerlöhne sind auf längere Zeit festgelegt, die Stücklöhne für die übrigen Arbeiten im Walde, Wegebauten, Be- und Entwässerungen u. s. w. vereinbart der Oberförster mit den Arbeitern von Fall zu Fall. Die Schlägerlöhne sind so bemessen, daß ein tüchtiger Arbeiter in Nadelholzschlägen 3—4 Mark, in Buchenschlägen 4—5 Mark in den kurzen Wintertagen verdienen kann. Trotzdem sind die Säge nicht hoch genug, daß ein Arbeiter bei der Durchforstung junger Bestände den Stundenlohnsatz von 25 Pfg. erreichen kann. In solchen Fällen darf nun der Oberförster Lohnzuschläge bis zu 50 % bewilligen. Auf diese Weise kommen die Waldarbeiter auf ein Jahresverdienst von 900 Mark, die tüchtigsten bis 1100 Mark. Diese hohen Löhne sind aber nur dann zu erreichen, wenn auf strenge Arbeitsordnung gehalten und die Arbeit, wo irgend thunlich, erleichtert wird. Zunächst darf es den Arbeitern nie an Arbeitsgelegenheit fehlen, so daß ihnen nur die Stunden und Tage entgehen, an welchen die Bitterung das Arbeiten im Walde unmöglich macht. Damit aber auch das Wetter kein häufiges Arbeits-

hinderniß bildet, werden immer verschiedenartige Arbeiten gleichzeitig in Angriff genommen und den Arbeitern angewiesen, z. B. neben Durchforstungen in jungen Beständen auch Durchforstungen in alten Orten bezw. Arbeiten in Holzschlägen, neben Wegebau- und Culturarbeiten auch Arbeiten im Holze; hindert Regen und Schnee die eine Arbeit, läßt sich oft die andere noch ausführen und wenn die Arbeitsgelegenheiten nicht weit auseinander gelegt werden, verliert der Arbeiter nur wenig Zeit. Bei der Arbeitsvertheilung wird neben der Rücksicht auf den Vortheil der Forstklasse eine weitgehende Berücksichtigung der Arbeiter geübt. Der Arbeiter erhält nicht nur jahrans jahrein täglich volle Beschäftigung im Walde, sondern er erhält auch, soweit es mit dem Forstbetrieb vereinbar ist, zu jeder Jahreszeit die passendste und lohnendste Arbeit. Alle Hölzer aus den Durchforstungen werden an Abfuhrlinien gerückt; sind keine Wege vorhanden, so werden sie an die Linien gerückt, die für den Ausbau eines Wegenetzes vorgesehen sind; sind diese Linien nicht aufgehauen, so geschieht dies, gleichviel ob der Bau der Wege in nächster Zeit möglich ist, oder nicht. Auf diesen aufgehauenen Linien werden die Stöcke gerodet, damit sie wenigstens als Schlepwege dienen können. Für das Anrücken der Hölzer werden Rückerlöhne bezahlt, die vor Beginn der Arbeit mit den Arbeitern vereinbart werden. Ein weiteres Mittel, den Arbeitsverdienst zu erhöhen, besteht in der richtigen Zusammenstellung der Arbeiterrotten. Große Arbeiterrotten vermeide ich; es dürfen nur 2—4 Mann in Gemeinschaft arbeiten; annähernd gleichalte, gleichkräftige, gleichgeschickte und gleichfleißige Arbeiter werden zusammengestellt. Die Arbeiter haben die Arbeitszeiten pünktlich einzuhalten und die Arbeitszeit gut auszunützen. Gleichviel ob sie im Stundenlohn oder im Stücklohn arbeiten, sie beginnen und beschließen ihre Arbeit zur bestimmten Stunde und halten die Ruhepausen streng ein. An diese Ordnung haben sich die Leute nicht leicht gewöhnt, doch sind sie jetzt zufrieden damit, weil sie lohnend ist.

Eine der wichtigsten Wohlfahrtseinrichtungen für unsere Arbeiter sind die Holzhauer-Hilfskassen. Sie bestehen schon seit 60—70 Jahren, haben ein ansehnliches Vermögen, im Forstbezirk Marienberg über 60 000 Mark und gewähren den Arbeitern neben der Reichsversicherung noch Unterstützungen in Krankheitsfällen und bei verminderter Arbeitsfähigkeit, vom 65. Lebensjahre an eine Altersrente und den Wittwen und Waisen eine kleine Rente. Sie leihen an die Waldarbeiter Kapitalien aus zum Aufbau von Häusern und zur Erwerbung von Grund-

stücken. Zu diesen Klassen werden aus der Staatskasse 80—100 % der Arbeiterbeiträge, die 80—100 Pf. monatlich betragen, gezahlt. Auf manchen Revieren sind Zelte angeschafft worden, damit die Arbeiter sich gegen die Unbilden der Witterung schützen können und nicht der Gefahr ausgesetzt sind, durchnäßt zu werden oder die Arbeit wegen eines Gewitterregens vorzeitig aufgeben zu müssen. Solche Zelte für 20 Arbeiter kosten 70 Mark, Zelte für Offiziere der Artillerie waren s. B. zu 50 Mark zu haben. Auch die Einrichtung einer Badestube mit einem Dampfstuhl, der 35 Mark kostet, ist in Aussicht genommen.

Eine große Wichtigkeit in der Arbeiterfrage hat die Frau. Leider sind unsere Waldarbeiter sehr oft mit Frauen verheirathet, die weder Ordnung im Hause halten, noch ihren Männern eine schmackhafte und bekömmliche Speise herrichten können. (Zustimmung und Ruße: Leider!) Es ist sehr wohl möglich, mit weniger Geld, als die Arbeiterfrauen oft verbrauchen, eine gute Speise herzustellen. Es wäre ein großes Verdienst der Revierbeamten, wenn sie die Waldarbeiterfrauen in dieser Richtung erziehen wollten. (Heiterkeit und Zuruf: ist aber sehr schwer!) Die Frauen der Revierbeamten könnten hier ein angenehmes Feld ihrer Thätigkeit finden. (Heiterkeit und Zuruf: Danke!) Es ist für den Waldarbeiter sehr schlimm, wenn er ermüdet und durchnäßt nach Hause kommt, keine erwärmte, geordnete Stube und kein ordentliches Essen vorfindet; häufig greift er dann zur Schnapsflasche.

Mit der Errichtung von Consumvereinen sind keine guten Erfahrungen gemacht worden. Die erzgebirgischen Waldarbeiter sind von Kartoffeln und Kaffee nicht abzubringen. Wir haben den Leuten Leguminosen zu billigen Preisen und in guter Waare vermittelt, aber nur wenige Wochen haben sie Erbsen, Linsen, Bohnen zc. gegessen, dann sind sie zu ihren Kartoffeln zurückgekehrt. Meine Frau hat sich Mühe gegeben, eine billige und schmackhafte Zubereitung der Hülsenfrüchte den Arbeiterfrauen heizubringen, aber ohne großen Erfolg.

Wenn ich noch einige Worte über die Gemüthsfrage hinzufügen darf, so möchte ich warm empfehlen, den kirchlichen Sinn, der bei unseren Waldarbeitern noch zu finden ist, zu pflegen und zu fördern; auch hier kann der Oberförster verdienstlich wirken. Schließlich ist noch die Art und Weise, wie die Revierbeamten die ihnen untergebenen Arbeiter behandeln, von großem Einfluß auf die Arbeiterfrage. Der Oberförster darf seinen Arbeitern gegenüber nicht immer den hohen Vorgesetzten herausstecken, sondern er muß in seinen Waldarbeitern seine Mitthelfer erblicken, er muß sich bei seinen Waldarbeitern

die Stellung eines Vertrauensmannes erwerben, der von ihrem Wohl und Wehe, von ihren Freuden und Leiden innigen Antheil nimmt. Durch Veranstaltung von Arbeiterversammlungen kann man seinen Waldarbeitern persönlich näher treten und durch Belehrung und Unterhaltung günstig auf sie einwirken. Ich halte jährlich zwei Versammlungen mit meinen Arbeitern, in denen zunächst dienstliche und geschäftliche Angelegenheiten erledigt, Wirthschaftsergebnisse mitgetheilt, neue Anordnungen und Einrichtungen besprochen, alsdann aber auch die persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter berührt werden. Damit ich über die Verhältnisse meiner Arbeiter immer vollständig unterrichtet bin, habe ich mir eine Stammrolle angelegt, in der alle persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse jedes Arbeiters eingetragen sind; sein Lebenslauf, seine Gesundheitsverhältnisse, seine körperlichen und geistigen Eigenschaften, seine Frau und seine Kinder, sein Besitz und sein Vermögen. Die Kenntniß dieser Verhältnisse ist für die richtige Beurtheilung des Arbeiters von großer Wichtigkeit, die Antheilnahme an ihrem nicht immer freundlichen Geschick erweckt bei den Arbeitern Vertrauen und Zuneigung zu ihrem Vorgesetzten und Arbeitgeber. Obwohl ich inmitten einer lebhaften Industrie wirthschafte, und eine Fabrik mit über 1000 Arbeitern in der Nähe meines Reviers liegt, habe ich doch noch einen guten Stamm tüchtiger Waldarbeiter dank der Fürsorge, die die Staatsforstverwaltung der Waldarbeiterschaft von jeher zugewendet hat. Es mag Verhältnisse geben, wo es schwer ist, für den Forstbetrieb die nöthigen Arbeitskräfte zu gewinnen und zu erhalten, ernstes Wollen wird aber oft größere Schwierigkeiten überwinden; wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. (Lebh. Beifall.)

**Herr Dominikus:** Meine hochgeehrten Herren! Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Referenten über die Beschaffung besserer Werkzeuge, möchte ich mir gestatten, einige kleine Mittheilungen zu machen. Es sind in den letzten Jahren, nachdem die Forstverwaltungen ein erhöhtes Interesse an der Einführung von guten und leistungsfähigen Werkzeugen genommen haben, in vielen Revieren Vergleichsfagen gemacht worden mit einer guten Waare und mit einer geringeren Waare. Es ist dabei in einer gleichen Zeit und an einem gleichen Holz-Sortiment gearbeitet worden und es hat sich hierbei eine Mehrleistung für eine wirklich gute Säge aus gutem Material und zweckmäßig construirt, von etwa 50—60 % ergeben. Das bedeutet für den Arbeiter, wie auch constatirt worden ist, eine ganz erhebliche Lohnerhöhung; vor allem aber, ganz abgesehen hiervon: es läßt sich

mit einem guten Instrument bedeutend leichter arbeiten; die Arbeit geht, wie mir aus vielen Berichten bekannt geworden ist, den Leuten so zu sagen spielend von der Hand und das anfängliche Mißtrauen, das die Arbeiter zuerst der Einführung einer neuen Sache entgegenbringen, geht am ersten verloren, wenn eine oder zwei Rotten diese neuen Instrumente haben. Ich möchte sie nicht aufhalten mit den Schwierigkeiten, das für den jeweiligen Gebrauchszweck Passende zu finden; an einigen Stellen ist allerdings dadurch der Erfolg beeinträchtigt worden, daß die Arbeiter, die an Bügelsägen gewöhnt waren, nicht mehr dazu zu bringen waren, nunmehr bügellose Sägen zu benutzen. Bei der Einführung besserer Werkzeuge ist es also wenigstens für das erste Jahr oder für die ersten Jahre von Wichtigkeit, den Arbeitern die Geräte genau in der Form und in der Länge in die Hand zu geben, an die sie gewöhnt waren, aber eben in einem besseren Material. Wenn ich mir erlaubt habe, zu dieser Sache das Wort zu nehmen, so ist es hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, weil es außerordentlich schwierig ist, sich gutes Material zu beschaffen; im Handel ist fast nichts Gutes vorhanden nach den Feststellungen, wie sie von staatlicher Forstbehörde gemacht worden sind u. A. auch im Königreich Preußen, in den großen Sägeversuchen vom Jahre 1877/78, worüber seinerzeit Herr Oberforstmeister Weise in Dandelmanns Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen berichtet hat, und wenn ich Sie bitte, Ihr Interesse der Einführung besserer Werkzeuge zuzuwenden, so geschieht dies aus dem Grunde, weil es ja immerhin für die Arbeiter schwierig ist, sich selbst die Sachen zu beschaffen, weil sie in den Handlungen meist nicht zu bekommen sind. Wenn schließlich auch an manchen Stellen zuerst ein Mißtrauen gegen neue Werkzeuge vorhanden ist, so habe ich doch auch in andern Fällen constatiren müssen, daß, wenn einmal die Forstverwaltung sich mit der Sache befaßt hat, die Eisenhändler aber nicht gewillt waren, wegen ein Paar Pfennigen höheren Preises wirklich gute Werkzeuge zu führen, daß sich dann die Holzhauer direct an meine Firma gewandt haben und haben die Sachen von uns bezogen, um eben die Annehmlichkeiten, die sie gehabt hatten — leichtere Arbeit und höheren Lohn — nicht wieder fahren zu lassen. Deshalb möchte ich Sie bitten, weil ein gutes Stück der Lohnfrage doch auch durch die Einführung guter Werkzeuge gelöst wird, ihr Interesse der Sache zuwenden zu wollen (Beifall).

**Regierungs- und Forstrath Hausendorf:** M. H.! Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Colleggen Carganico möchte ich nur

noch einige Worte sagen. Es ist zweifellos von großem Interesse, festzustellen, wie viel Tage im Jahre ein Arbeiter arbeitet, und zwar hauptsächlich wohl in volkswirtschaftlicher Hinsicht. Es kann aber auch eine praktische Bedeutung gewinnen. Es ist bekannt, daß für die Zwecke der Arbeiterversicherung seitens der oberen Verwaltungsbehörde, welche bei uns der Regierungspräsident ist, der durchschnittliche Jahresverdienst eines Arbeiters festgestellt wird. Hierbei gewinnen jene Erhebungen Bedeutung. Wenn ich mich recht entsinne, ist z. B. der Verdienst eines männlichen Arbeiters der Land- und Forstwirtschaft im Kreise Oppeln auf 320 Mark jährlich festgestellt. Das würde etwa mit den Zahlen stimmen, die Herr College Carganico angegeben hat, daß nämlich durchschnittlich die Arbeitszeit des Arbeiters nur etwa 250 Tage im Jahre umfaßt. Ich habe diese Frage nicht berührt, weil jene Erhebungen im Hinblick auf die verschiedenen Gruppen von Arbeitern, die wir in unsern Forsten beschäftigen, nämlich die ständigen, die Saisonarbeiter und schließlich die Gelegenheitsarbeiter, nicht ohne Schwierigkeit sind.

Es kann sodann für den Forstbesitzer meines Dafürhaltens nicht in Frage kommen, daß er, wenn der Arbeiter während seiner Beschäftigung außerhalb des Forstbetriebs etwa einen zu geringen Verdienst gehabt hat, dann seinerseits durch Lohnerhöhung bei der Waldarbeit einen Ausgleich schaffen soll. Das würde nicht im Interesse seiner Wirtschaft liegen, und ein reines Geschenk sein, welches er seinen Arbeitern macht. Diese Maßregel könnte daher nur in der äußersten Nothlage in Frage kommen.

Dann wollte ich bezüglich der Gewährung ständiger Arbeitsgelegenheit im Walde nur noch erwähnen, daß es auch meines Erachtens sehr erwünscht ist, wenn dahin Vorsorge getroffen wird, daß der Arbeiter jedesmal, wenn er sich meldet, auch eine Arbeitsgelegenheit findet, die ja meist im Walde vorhanden ist.

**Bürgermeister Geisler:** M. H.! Wir haben eine ganze Reihe von Vorschlägen gehört, wie von Seiten der Arbeitgeber dem Leutenmangel und der Leutenoth abgeholfen werden kann; ich würde bitten, jetzt doch auch dem zweiten Factor, dem Arbeiter selbst, einen Augenblick Beachtung schenken zu wollen. Denn was nützt es uns, wenn wir durch Erhöhung des Arbeitslohnes dem Arbeiter Gelegenheit geben, mehr zu verdienen und er macht von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch? Hier spielt doch die vis inertiae eine wichtige Rolle. Die Arbeiter in den forstlichen Betrieben sind an eine bescheidene

Lebenshaltung gewöhnt; sie wissen, wie viel sie dazu brauchen und sie wissen ganz genau, daß, wenn der Arbeitslohn erhöht wird, sie das, was sie zum Lebensunterhalt brauchen, mit Aufwendung von weniger Arbeitskraft erreichen können. Haben sie so viel verdient, dann hören sie eben mit der Arbeit auf. Es nützt also nichts, ihnen durch Erhöhung der Lohnpreise entgegenzukommen; es wird vielmehr unbedingt nothwendig sein, daß wir dem Arbeiter selbst mehr Aufmerksamkeit zuwenden und ihn, sei es nun ideell durch Anregung seines Ehrgeizes, durch Auszeichnung fleißiger Arbeiter, sei es materiell durch Gewährung von Arbeitsprämien, welche sich nach der Höhe des Arbeitsverdienstes richten, dazu anregen, daß er von der Gelegenheit, die ihm der Arbeitgeber geschaffen hat, nun auch ausgiebig Gebrauch macht. Dann wird es möglich sein, ohne eine Erhöhung der Arbeiterzahl durch eine bessere und ausgiebigere Verwerthung der Arbeitskraft des Einzelnen die Arbeitsleistung zu steigern und das Arbeitspensum zu bewältigen,

**Präsident:** Wünscht noch Jemand zu der Frage das Wort? — Dann schließe ich die Discussion. M. H.! Wir haben aus dem mühevollen und fleißigen und lichtvollen Vortrage des Herrn Referenten Forstrath Hausendorf und aus der Discussion jedenfalls so viel ersehen, daß es doch eine ganze Reihe von Maßnahmen giebt, mit welchen wir dem Mangel an Arbeitern wirksam entgegentreten können und die zur Verbesserung des Looses der Arbeiter ergriffen werden können. Sie aufzuzählen, wollen Sie mir erlassen; ich würde es auch nicht können, denn es ist eine solche Menge verschiedener kleinerer und größerer Hilfsmittel, daß ich auch gar nicht im Stande sein würde, sie hintereinander zu nennen. Aber ich bin überzeugt, daß jeder von uns Anregungen und Nutzen aus dem gehaltenen Vortrage und aus der Discussion mit nach Hause nehmen wird und daß er gute Erfolge erzielen wird, wenn er eine oder die andere von den Maßregeln zur Ausführung bringt, die hier in Vorschlag gebracht worden sind. Wir gehen jetzt über zu Thema 5, welches Herr v. Salisch die Güte haben wird zu besprechen:

In welcher Weise ist der Anbau der Eichen im Vorverjüngungsverfahren zu bewirken? In Gassen, in Horsten oder in gleichmäßiger Vertheilung unter dem Schirm des gelichteten Altholzbestandes?

**Herr v. Salisch:** Meine Herren! Es ist eine gefährliche Sache, der Themacommission anzugehören. Da bleibt nichts übrig, als daß man dies oder das in Vorschlag bringt; man hofft, daß einer der

verehrten und erfahreneren Herren sich finden wird, der aus der Sache etwas macht; schließlich aber zeigt sich: wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein (Heiterkeit). In dieser Lage bin ich gewesen. Ich habe ein Thema in Vorschlag gebracht, ohne entfernt daran zu denken, daß ich darüber würde zu referiren haben und bitte nun um Ihre Nachsicht.

Ich gehe an das Eichenthema insofern nicht mit so viel Freude wie sonst vielleicht, weil meine Eichen in diesem Jahre ganz jämmerlich aussehen. Da giebt es eine Blattminir-Larve, — vom *Orchestes quercus* soll sie sein, der seine Eier an der Blattrippe ablegt. Die Larve verzehrt nur das Blattfleisch. In vielen Beständen ist kaum  $\frac{1}{3}$  der Blattflächen unverlegt geblieben. Daneben frißt in Postel noch eine Mottenraupe auf den Eichen — kurz, die Beschäftigung mit den Eichen war eine wenig erquickliche. Nach dieser vorangeschickten Klage komme ich zur Sache.

Wir haben uns mit dem Eichenthema schon recht häufig beschäftigt, insbesondere ist es Forstmeister Spangenberg, den wir heute leider nicht hier sehen, gewesen, welcher in verdienstvoller Weise namentlich die Eichenerziehung durch Heisterpflanzung empfohlen hat, und die Debatten darüber haben vieles von dem, was ich heute zu sagen hätte, schon vorweggenommen. In Anbetracht aber, daß ältere Jahrgänge des Forstvereins-Jahrbuchs — leider, muß ich sagen, — wenig nachgelesen werden, werden Sie gestatten, daß ich dies und jenes, was schon in unserm Buche steht, heute wiederhole.

M. H.! Unsere früheren Verhandlungen sind nicht unbeachtet geblieben, es hat insbesondere der verdiente Oberforstmeister Morsfeldt Anlaß genommen, in der Danckelmann'schen Zeitschrift gewissermaßen eine Entgegnung zu schreiben, indem er seine Verjüngung in kleineren und größeren Horsten, das berühmte Morsfeldt'sche Verfahren, gegen Angriffe meiner Wenigkeit vertheidigte. In Frage kommt ferner Verjüngung in Gassen. Sie wissen alle, daß unser verehrter früherer Präsident, Oberforstmeister Freiherr v. d. Neck, ein lebhafter Anhänger der Coulißverjüngung im Allgemeinen und insbesondere der Verjüngung der Eichen in Coulißen gewesen ist. Die Frage, ob das Eine oder Andere besser sei, ist noch nicht ausgetragen, und schon wird eine dritte Methode der Vorverjüngung empfohlen, nämlich Voreinbau auf der ganzen Fläche zur Einzel-Einmischung.

Wenn heute zur Debatte steht, ob wir die Eichen im Vorverjüngungsverfahren verjüngen sollen in Coulißen, in Horsten oder über die ganze Fläche, so müssen wir uns zunächst über die Frage verständigen: Was versteht man unter Vorverjüngung?

Die weitaus größte Mehrzahl der verehrten Herren ist sich darüber natürlich nicht im Zweifel; doch um einiger in Schulbegriffen minder Bewandterer willen glaube ich aussprechen zu müssen, daß wir unter Vorverjüngung nicht verstehen dürfen eine Verjüngung, die erfolgt, ehe der Mutterbestand abgetrieben ist, sondern eine solche Verjüngung, bei der von mehreren heranzuziehenden Holzarten die eine früher angebaut wird als die andere. Es kann also von Vorverjüngung ganz wohl die Rede sein, wenn man einen Acker aufforstet.

Der Zweck der Vorverjüngung ist ein doppelter: entweder man will das Gedeihen der durch den früheren Anbau begünstigten Holzart sichern oder man will künstlich einen Altersunterschied schaffen zu dem Zwecke, daß eine Holzart, welche ihr abtriebsfähiges Alter später erreicht, länger wachsen kann; beispielsweise wenn man der Meinung ist, der angemessene Umtrieb für Kiefern wäre in einem Revier 120 Jahre, für Eichen 140 Jahre, so könnte man, indem man die Eiche 20 Jahre eher anbaut, beiden ihr Recht lassen. Meiner Ansicht nach allerdings eine ziemlich untergeordnete Rücksicht — denn wer weiß denn jetzt, — wer kann sagen, was eigentlich das richtige Hiebsalter unserer Holzarten ist, nachdem uns Martin vorgerechnet hat, daß selbst die Reinertragstheorie bei astreinen Beständen — und solche wollen wir in Zukunft nur erziehen — ganz außerordentlich hohe Umtriebe selbst für Kiefern rechtfertigt?

Wenn ich nun sagte, von Vorverjüngungsverfahren kann auch bei Neuaufforstungen die Rede sein, so glaube ich, daß es sich da ganz besonders empfehlen wird; wer Acker in Wald umwandeln will, kann ja sehr gut einzelne Beete mit Eichen belegen und auf den andern noch einige Jahre seinen Feldbau weiter treiben; dann sät er auch auf den andern seine Kiefern resp. pflanzt er seine einjährigen Kiefern und der so erzogene Mischbestand kann wunderschön zusammen fortwachsen, wobei ich allerdings empfehlen würde, der Eiche von vornherein ein Bodenschutzholz, vielleicht in Gestalt der bescheidenen Hainbuche, gleich mitzugeben. Auch auf Kahlschlagflächen kann es unter Umständen sehr angezeigt sein, zur Vorverjüngung zu greifen, namentlich dann, wenn der Schlag noch zum Theil mit Holz bedeckt ist, so daß man in demselben Jahre, in dem er kahl geschlagen worden

ist, nicht alles cultiviren kann, dann wird man immerhin gut thun, einzelne Flächen, die schon geräumt sind und die sich dazu eignen, alsbald mit Eichen zu cultiviren, um diesen wenigstens den Vorsprung eines Jahres zu lassen, oder man pflanzt Heister, für welche es auch besser ist, wenn sie für den späteren Kampf um das Dasein einen Vorsprung gewinnen.

Weit häufiger aber kommt die Vorverjüngung in Frage, wenn es sich um Bestände handelt, die erst noch angehauen werden sollen, und da handelt es sich darum: Wie soll das geschehen — in Gassen, horstweise oder über die ganze Fläche? W. H.! Sie haben sich bereits im Jahre 1890 über den Gassenanbau eingehend unterhalten; ich hatte selbst damals die Ehre, darüber zu referiren und bildete mir ein, einen recht scharfen Angriff gegen diese Methode gerichtet zu haben. Was war aber der Verlauf der Debatte? Es fand sich kein Vertheidiger, sondern es wurden noch mehr Angriffspunkte herbeigeschafft. Und in der That: weyn wir die Gassen schmal anlegen und deren sehr viele machen, dann erziehen wir dadurch allerdings eine innige Mischung, wir erschweren aber ganz außerordentlich unsere Wirthschaft; wenn wir nur wenige Gassen anlegen, dann erreichen wir nur eine mäßige Einsprengung; wenn wir breite Gassen anlegen, dann haben wir in den Gassen die Nachtheile, welche der Kahlschlag bietet. So würde ich denn zu Gassen nur rathen, wenn das Terrain geradezu dazu auffordert, und das ist unter Umständen wohl der Fall, wenn wir beispielsweise ein von langgestreckten, dünenartigen Hügeln durchzogenes Gelände haben, in welchem zwischen den Dünen frischer Boden liegt, oder aber, wenn wir einen fruchtbaren Boden haben, der in der Tiefe vernäht ist — dann liegen die Verhältnisse umgekehrt, dann sind es die Höhenzüge, die der Eiche günstig sind, dann können wir wohl, der Terrainbildung folgend, aber keineswegs etwa eigensinnig geradlinig, unsere Gassen hauen und in diesen die Holzart, die wir zu begünstigen beabsichtigen, vorweg einbauen. Wir gelangen hingegen zu einem horstweisen Vorweganbau, wenn das Terrain nesterweise, wenn ich so sagen darf, ungleichmäßig gestaltet ist oder aber, wenn der Bestand ungleichmäßig gestaltet ist, so daß einzelne lichtere Bestandestheile dazu auffordern, an diesen Stellen vorweg mit der Verjüngung vorzugehen. Wo solche Ausnahmefälle nicht vorliegen, möchte ich befürworten, daß wir — wenn Eicheneinsprengung erwünscht ist — mit dem Vorweganbau über die ganze Fläche beginnen und ich thue das, wenn ich so sagen darf, in guter Gesellschaft, oder vielmehr

ich folge erfahreneren Lehrern, denn bei der Versammlung der deutschen Forstmänner, die in Wiesbaden getagt hat, sind die Referenten (wie ich den Eindruck hatte, unter Zustimmung der Versammlung) auch der Meinung gewesen, daß letzteres Verfahren das richtige sei.

Eine wirklich innige Mischung der zu begünstigenden Holzart mit den andern können wir ja auch nur auf diese Art erreichen. Wie sehr es aber auf eine innige Mischung ankommt, das hat mich eine ästhetische Beobachtung erkennen lassen. Ich achtete nämlich auf die Zusammensetzung der Bodenbedeckung im Schönheitsinteresse, und da fiel mir auf, wie eingesprengte einzelne Bäume ihr Laubwerk concentrirt fallen lassen. Zuerst ist mir ein Bergahorn aufgefallen, der sein wundervolles gelbes Laub zwischen das Braun der Buchen hatte fallen lassen — die gelben Blätter lagen alle ganz dicht neben einander. Aber es sind nicht bloß die schweren größeren Ahornblätter, die so glatt herunterfallen, es ist bei allen Holzarten, am meisten aber bei Nadelholz der Fall; natürlich wenn gerade zur Zeit des Laubfalls heftige Stürme wehen, wird ein Procentsatz des Laubes über die ganze Fläche vertheilt, aber doch nur ein geringer Procentsatz; ein Buchengürtel, der 15 m entfernt von Eichen steht, leistet daher diesen Eichen nur ganz außerordentlich geringfügige Dienste, und die Kiefer hilft der Eiche nur bei allernächster Nachbarschaft.

Nun hat man aber gegen diesen Einbau der Eiche unter dem Schirm des gleichmäßig durchhauenen Altholzbestandes allerhand Bedenken; als z. B. daß man dann zu rasch zu räumen genöthigt sein würde. Man kann sich dabei auf Autoritäten im Forstfach berufen, da von Pfeil an bis in die neueste Zeit sehr viele der Meinung sind, daß die Eiche recht wenig Schatten ertrage und von stattgehabter Unterdrückung sich nur schwer oder gar nicht erhole. W. H.! Im Schlesischen Forstverein wird diese Meinung ja nicht getheilt; ich weiß, daß Sie mir schon früher zugestimmt haben, daß wenigstens die Traubeneiche ziemlich so viel Schatten verträgt wie die Buche.

Aber, heißt es dann, der Wildverbiß! — die einzelnen Horste könne man wohl mit Gattern schützen, aber das Eingattern ganzer Jagen habe viel Mißliches, denn solche großen Gatter versperren dem Wilde den Wechsel; zuletzt bleiben schließlich doch einmal die Thore offen, das Wild sieht doch, wie es hineinkommt, es sei schließlich doch drin und richte großen Schaden an — und selbst wenn man das bald bemerke, wie bekomme man das Wild wieder aus dem Gatter heraus? Die Eiche erträgt aber ganz außerordentlich viel Wildverbiß; nicht,

daß sie freudig empormüchse — so lange sie stark verbissen wird — aber wenn man recht viel Eichen in die Bestände bringt, kann man wohl sagen: wenn nicht ein ganz übermäßiger Wildstand erhalten wird, dann arbeitet sich die Eiche zuletzt doch durch, wenn sie nur dazu Zeit hat. Ich habe hier so ein paar verbissene Wildlinge aus dem Unterholz mitgebracht; diese erzeugten doch wenigstens, wenn sie auch nach oben nicht gewachsen sind, eine außerordentliche Bewurzelung. Sie sehen hier: die Wurzeln sind ganz erheblich länger wie die Eichen selbst und es ist gar keine Frage: wenn so eine verbissene Eiche, die eine Wurzel hat, dreimal so lang als sie selbst ist, schließlich mal eine Zeit lang Ruhe genießt, so wächst sie — Eichenboden natürlich vorausgesetzt — mit viel größerer Triebkraft weiter, als wenn Sie Eichenheister pflanzen, die zwar oben fünfmal so hoch sind, deren Wurzeln aber nicht halb so lang sind. (Sehr richtig! und Zustimmung.) Für mich spitzt sich in Postel die ganze Frage so zu: nicht, wie bringe ich zwischen Kiefern Eichen, sondern wie bringe ich da, wo die Eiche sich einmal in dieser Weise festgesetzt hat, zwischen den Eichen Kiefern auf? Denn wenn die Kiefer ein paar Mal vom Wild verbissen wird, so nimmt sie das außerordentlich übel, schließlich ist es mit ihr ganz vorbei, sie wird nach und nach todtgebissen; das passiert bei der Eiche nicht; auch wenn sie schon länger im Druck gestanden hat, so besitzt sie doch immer ein sehr erhebliches Erholungsvermögen — eine Thatsache, an der selbst hervorragende Autoritäten vielfach gezweifelt haben. Ich habe mir erlaubt, einige Querschnitte mitzubringen und bitte sie gütigst in Umlauf zu setzen. Die verehrten Herren, die gute Augen haben, werden erkennen, daß die Eiche, von welcher sie stammen, um die ersten drei Centimeter zu bilden, 38 Jahre gebraucht hat; nun aber wächst sie alle drei Jahre um einen Centimeter zu und Sie können deutlich sehen, welche schönen breiten Jahresringe sie in den letzten Jahren angelegt hat. Das Gedeihen einer derartigen Eiche ist völlig gesichert; sie wird von andern Holzarten nicht mehr überwachsen — immer natürlich Eichenboden vorausgesetzt.

Darin liegt nun aber der Schwerpunkt: „Eichenboden vorausgesetzt.“ Was ist Eichenboden? Ja, m. H., überlassen wir das doch am besten der Eiche selbst! Eicheln über die ganze Fläche einzustufen ist so überaus billig, daß ich es für ganz angängig und angezeigt halte, überall da, wo nicht absolut feststeht, daß keine Eiche wachsen kann, Eicheln in Jahren, wo sie billig sind, einzustufen; wird

sonst weiter nichts draus, so erzielen Sie damit doch die billigste und gedeihlichste Wildfütterung, denn das Wild äst sehr gern die Triebe junger Eichen, und während es an diesen im Schirmschlage nascht, verschont es die Freiculturen. Fragen Sie: Was kostet nun eine solche Einstufung? so erwidere ich: Wenn Sie pro Quadratmeter eine Eichel stecken wollen, so brauchen Sie für den Hektar einen Centner. Nehmen wir mal an, daß der Centner Ihnen 4 Mark kostet — denn Sie werden es natürlich nur in solchen Jahren machen, wo die Eicheln billig sind — und Sie brauchen für einen Hektar drei Frauentagelöhne — wir wollen da einige grasige Stellen vielleicht mehr aufhalten, 2 Mark für das Einhacken aufsetzen, macht zusammen 6 Mark. Forstmeister Cusig, der sich hier mir gegenüber fleißig Notizen macht, hat sogar mal angegeben, daß er einen Bestand Eichen mit 5 Mark in Cultur gebracht habe. (Heiterkeit.) Das wäre sehr billig, indessen, mit 10 Mark wird es immer möglich sein.

Wie die Eiche sich ihren Boden sucht, das wollen Sie aus Photographien ersehen, die ich der Gefälligkeit des Lehrers Herrn Wafsdorff in Postel verdanke. Gelegentlich eines Straßenbaus hatte ich eine Sanddüne zu durchstechen, die mit Kiefern bestanden war. Dazwischen wuchs eine 40jährige Eiche, die sich mitwachsend behauptete. Um deren Wurzelbildung kennen zu lernen, gab ich den Auftrag, sie recht sorgsam herauszunehmen. Das Ergebnis war höchst lehrreich. Die gleichzeitig ausgehobenen Kiefern zeigten normale Wurzelbildung, d. h. eine Pfahlwurzel, die sich stark verzweigte, deren wesentlichste Fasernwurzeln sich bei 2 m Tiefe befanden; die Eiche aber hatte oben mit einem Kranz von Fasernwurzeln den von den Kiefern gebildeten Humus auszunutzen gesucht, außerdem aber hatte sie, ohne sich irgendwie mit der Bildung von Seitenwurzeln aufzuhalten, eine Pfahlwurzel in die Tiefe gesenkt; wir haben sie bis auf ziemlich 4 m Länge herausgegraben — weiter konnten wir nicht hinein, sie hatte aber hier immer noch eine ganz ansehnliche Stärke und keinerlei Saug- oder Fasernwurzel. Die Wurzel wird jedenfalls unten erst in noch größerer Tiefe Lette gefunden und Saugwurzeln gebildet haben, und das ermöglichte der Eiche ihr Gedeihen. Erfahrungsmäßig können wir auf Sandböden, wenn wir unten Lette haben, auch Eichen bauen; es ist aber sehr viel billiger, auf's Ungewisse hin allenthalben Eicheln einzuhacken, als Tiefbohrungen zu veranstalten, um zu ermitteln, ob Lette vorhanden sei oder nicht; wenn sie erreichbar ist, wird die Eiche sie schon finden.

Nun würde es sich fragen: wie lange soll denn dieser Einbau dem Anbau der anderen Holzarten vorausgehen? Eine allgemeine Regel läßt sich da nicht geben. Wir haben in Schlesien einzelne vorzügliche Bodenlagen z. B. Keinersdorff, da bedarf die Eiche eines Altersvorsprungs überhaupt nicht; will man gründliche Bodenvorbereitung vornehmen, dann bedarf sie auch anderweitig eines sehr geringen Altersvorsprungs. Es ist für mich eine wahre Freude, wenn ich in den vorzüglich gepflegten Forsten der Oberförstereien Kuhbrück und Rath. Hammer das ausgezeichnete Gedeihen wohlgepflegter Eichen sehe, die, wie gesagt, nur einen sehr geringen Altersvorsprung nöthig haben.

Will man aber auf schwächere Kiefernboden herabgehen und diese Pflege nicht anwenden, dann muß man allerdings eher beginnen. So oft ich aus Postel nach Breslau reise in der Richtung nach Dels, komme ich durch die jetzt Kgl. Sächsischen Forsten und sehe dort dicht vor Juliusburg Kiefernbestände, die einen Eichenunterwuchs haben von nahezu 6 m Höhe, ziemlich dicht geschlossen. Dieser Eichenunterwuchs (so lange dort die Bahn geht, kenne ich ihn) muß mindestens schon 45—50 Jahre alt sein. Von diesen Eichen wird jetzt ein mäßiger Procentsatz einzeln übergehalten. Die Mischung verspricht außerordentlich gut zu werden. Auf reichem Boden ist es aber gefährlich, der Eiche im Einzelstande einen zu großen Vorsprung zu geben, denn sie geht dann zu sehr in die Aeste und erzeugt nur ein verhältnißmäßig minderwerthiges Holz, obwohl es allerdings für gewisse Verwendung, wie z. B. zu Zwecken des Bahnbaus u. s. w. nicht so sehr darauf ankommt, ob sie astrein ist oder nicht.

Halte ich es im Allgemeinen nicht für richtig, den Voreinbau der Eichen auf Horste oder Gassen zu beschränken, so steigern sich meine Bedenken, wenn ich die weitere Entwicklung der Horste u. s. w. verfolge. Anfangs sehen sie ja alle vorzüglich aus, später aber pflügt sich Graswuchs einzustellen. Ich sehe allenthalben, daß die Horste, wo sie angelegt werden, immer aus reinen Eichen angelegt werden; ebenso erfolgt der Einbau der Eiche in den Gulissen immer in reinem Eichenanbau. Ich kann den Grund nicht einsehen, warum man nicht der Eiche ein bescheidenes Bodenschußholz mitgibt; die Weißbuche ist ihr doch vollkommen ungefährlich.

Wenn Sie mir schließlich noch einwenden sollten: ja, wenn Du Deine Eichen über die ganze Fläche gleichmäßig vertheilst, wer soll



das Gemisch pflegen? so erwidere ich: Habe ich sehr viel Eichen, so bedürfen sie der Pflege gar nicht so sehr; es werden unter den vielen immer einige darunter sein, die sich durchhelfen. Uebrigens ist die Eichenpflege eine so überaus schwierige Sache durchaus nicht. Ich verfare bei mir ebenso, wie es Herr Forstmeister Spangenberg anrath, das heißt, ich habe zwei Waldarbeiter, die sich dafür eignen, so ausgebildet, daß sie die Eichen sachgemäß zu behandeln wissen. Forstmeister Spangenberg hat herausgerechnet, daß die Pflege der Eichen pro Jahr und Stück einen Pfennig kostet, m. S., das kann man aufwenden. Theurer ist es bei mir auch nicht.

Nun werden Sie mir aber sagen: Ja, die Horste haben doch das gute, und das ist die Ursache, weshalb man sie im Speffart anwendet, daß sie sich leichter in den zweiten Umtrieb durchhalten lassen, denn nichts ist schwieriger als einzeln vertheilte Eichen in den zweiten Umtrieb überzubringen. M. S.! Das gebe ich vollkommen zu. Aber erzielt denn diese Methode der Verjüngung, wie ich sie Ihnen vorschlage, nur einzelne Eichen? Gewiß, in der Culturfläche, die ersten 20 Jahre, da stehen sie wohl einzeln; nachher aber entwickelt sich entweder die Sache von Natur anders, oder aber man kann mit der Art nachhelfen. Im Jahre 1868 begründete in Postel mein Vornund auf einer Fläche einen Bestand, wo derartige Eichen, wie ich Ihnen heute vorzeigte, struppiges verbissenes Zeug, vorhanden waren. Man glaubte damals noch nicht an die Erholungsfähigkeit solcher Eichen und es wurden theils Kiefernstreifenstaaten auf den trockenen Stellen, theils Fichtenstreifenstaaten auf den feuchten Stellen, theils Fichtenhügelpflanzungen angewendet — alles in vorzüglichster Weise ausgeführt, und in einem guten Culturjahre ging das alles vorzüglich auf resp. an. Wenn Sie aber jetzt hinkommen, was finden Sie? Sie finden Horste vollständig reiner Eichen; Sie finden Horste vollständig reiner Kiefern und Sie finden endlich Stellen, wo zwischen den Eichen Fichten emporwachsen. Es ist wirklich interessant zu sehen, wie die Kiefern, welche in der Jugend Triebe gemacht haben, bis zu 80 cm Länge, wie die schließlich auf den Standorten, die der Eiche vorzugsweise zusagen, von den Eichen todtgewachsen worden sind. Also trotzdem die Eichen einzeln vertheilt gewesen sind über die ganze Fläche, haben wir doch einige reine Eichenhorste, ohne daß ich sie habe erziehen wollen. Hätte ich sie erziehen wollen, hätten wir deren jetzt noch viel mehr und noch viel größere.

Jedenfalls gewinnt dadurch, daß Sie die vorzubauende Holzart über die ganze Fläche vertheilen, die Wirthschaft ganz außerordentlich an Beweglichkeit, und diese Beweglichkeit gewinnt bei der modernen Entwicklung immer größere Bedeutung. Was haben die Zwecke, auf die wir hinwirthschaften, für Wandlungen erlitten! Die alten Eichen, die bei mir in Postel stehen, mögen die Leute früher angesehen haben mit der freudigen Erwartung, daß dort die Schweine sich ihre Mast einst würden suchen können; dann sah man sie an ausschließlich für die Stabholzschläge — nur glatte Eichen konnten verwendet werden; dann war auf einmal wieder die ästige Eiche modern, denn das war Schiffsbauholz; und jetzt sollen es wieder astreine Eichen sein und zwar feinringige. M. H.! Die Moden in der Forstwirthschaft verändern sich nach den Bedürfnissen zwar nicht so schnell, aber doch eben so gründlich wie die Kleidermoden. Und diesen Bedürfnissen müssen wir uns anpassen. Um uns anpassen zu können, brauchen wir eine bewegliche Wirthschaft; eine bewegliche Wirthschaft erlangen wir aber, wenn wir auf der ganzen Fläche mehrere Holzarten mindestens bis in das hohe Stangenholzalter thunlichst in guter Mischung haben.

Nun werden Sie aber sagen: Die Sache hat die Gefahr, daß, wenn Du den Boden unterschätzt hast, wenn die Eiche plötzlich zu Grunde geht, ein ganz lückenhafter Bestand entsteht. Nein, M. H., das ist bei Einzelmischung nicht der Fall. Die Eiche verhält sich nicht so wie die Birke, welche weithin segt; sie ist bescheiden; wenn sie nicht länger mehr mitwachsen will oder kann, tritt sie allmählich zurück und über ihr schließen sich die Kiefern. Als ich diesen Vortrag vorbereitete, bin ich nach Klein-Lahse hingefahren. Dort hat einst mit Zustimmung meines verehrten Lehrherrn, des Herrn Oberförsters Prasse, der Förster Schallwig auf Kiefernboden 3. Klasse und bisweilen auf noch schlechterem Boden den vorhandenen Eichen-Ausschlag gepflegt, indem er einzelne mit dem Messer geschneidelt hat, und es haben sich eine ganze Menge auf der Fläche bis heute erhalten. Ich habe mir das jetzt angesehen, und wie hat sich die Mischung entwickelt? Aus den frischen Mulden sind eine ganze Anzahl sehr hübscher Stämme mit den Kiefern heraufgewachsen, auf den dürreeren Rücken sind die Eichen zwar überwachsen worden, aber sie bilden da ein sehr harmloses, wenn nicht sogar sehr nützlichcs, Boden beschattendes Unterholz, und über ihnen hat sich die Kiefer geschlossen; jedenfalls pußt es das ganze Revier.

Das wäre alles, was ich zur Empfehlung der Sache zu sagen hätte. (Lebhafter Beifall.)

**Oberförster Jankowski:** Meine hochverehrten Herren! Wenn ich Ihre Geduld in Anspruch nehmen will, so geschieht es durchaus nicht um mich gegen irgend einen Punkt der sehr interessanten Ausführungen des Herrn v. Salisch zu wenden, denn alles, was er uns bezüglich der Eiche und ihrer Verjüngung gesagt hat, unterschreibe ich vollinhaltlich; ich nehme nur Ihre Geduld zu dem Zweck in Anspruch, um Ihnen Verhältnisse zu schildern, welche von den hiesigen doch einigermaßen abweichen, und welche die Nachzucht der Eiche in einem anderen Lichte erscheinen lassen, als es hier der Fall ist. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen die forstlichen Verhältnisse eines Gebietes beschreibe, welches unmittelbar im Süden an Preussisch-Schlesien grenzt. Es ist das der nördliche Theil von Oesterreich-Schlesien, — jenes Gelände, welches von den Beskiden abfallend, sich an die Preussische Grenze hinzieht, und das zum großen Theil auf einem Alluvialboden, der ziemlich frisch, stellenweise sogar amnoorig ist, besteht. In einem großen Theil dieses Gebietes haben die Bestände aus einer außerordentlich schönen Mischung von Nadelholz und Laubholz bestanden. Diese Bestände waren in den besseren Partien geradezu ein botanischer Garten; es waren da, zumeist in Einzel- und Gruppenmischung vertreten: Eichen, Rothbuchen, Weißbuchen, Ahorne, Eschen, Linden, Fichten, Tannen, Kiefern und Lärchen und ich kann sagen, fast alle Holzarten in guter, zum Theil sogar in ausgezeichnete Qualität; insbesondere die Eichen, die zwischen den Nadelhölzern aufgewachsen sind, oft von geradezu selten guter Beschaffenheit. Nun hat man seit Anfang oder seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Bestände dieser Art nicht mehr nachgezogen, man hat vielmehr, der Manie der Fichtenverjüngung folgend, diese wunderschönen Bestände abgeholzt und hat sie auf künstlichem Wege mit Fichten verjüngt. W. H.! Ich halte das für einen sehr schweren Fehler. Es giebt im östereich-schlesischen Lande, das sehr klein ist, 10 Quadratmeilen Wald, in welchen man Tannen, Fichten und Buchen ziehen kann; aber nur 2 Quadratmeilen, welche sich für diese wunderbar schönen Mischungen edler Laubholzarten eignen. Warum soll man diese der Zucht edler Laubholzarten rauben? Man hat dazu um so weniger Ursache, als die reinen Fichtenbestände auf sehr üppigen Böden, wie wir schon lange aus trauriger Erfahrung wissen, durchaus nicht das halten, was sie ursprünglich versprochen haben. In diese rasch aufwachsenden Fichten

und Kiefern kommt sehr bald der Schneebruch hinein. Ich habe in meinem Verwaltungsbezirk schon wiederholt Schäden von außerordentlichem Umfange erlebt. Den Rest besorgt der Wind; der Schneebruch macht den ersten Angriff und der Wind arbeitet dann weiter. Uebrigens ist aber auch die Fichtenqualität keine besondere, weil auf diesen guten Böden die Rothfäule sehr viel Schaden verursacht. Ich bin fest überzeugt, daß von den vor ca. 50—60 Jahren begründeten reinen Fichtenbeständen nur der geringste Theil das in Aussicht genommene Abtriebs-Alter von 100 Jahren erreichen wird; ich war zum größten Theil schon gezwungen, viele dieser Bestände, weil sie zu lückig wurden, und auch fortwährend Bruch zu verzeichnen hatten, im Alter von 50—60 Jahren gänzlich abzutreiben. Meine hochverehrten Herren! Es muß eine Gewissenssache des Forstmannes sein, solche wunderschöne gemischte Bestände thunlichst so zu erhalten, wie er sie übernommen hat, und ich habe mir das zur Pflicht gemacht, ohne freilich zu wissen, wie ich es machen soll. Die Wiederbegründung solcher Bestände ist meiner Ansicht nach ein forstliches Kunststück; auf natürlichem Wege allein geht's nicht, weil durch die natürliche Verjüngung diejenigen Holzarten, welche sich natürlich schwer verjüngen, die für mich aber gerade die werthvollsten sind, und die ich daher in stärkerer Beimischung haben möchte, vor allem die Eiche, weil diese zu sehr zurückgedrängt werden, und zwar zurückgedrängt in erster Linie durch die Weißbuche, in zweiter Linie durch die Rothbuche und in dritter Linie durch den Ahorn. Kadelholz findet sich an geeigneten Stellen genug. Es bleibt also nichts übrig, als die natürliche Verjüngung zu unterstützen, nachdem man auf rein künstlichem Wege einen so gemischten Bestand, wie ich ihn vor Augen habe, zu erziehen, absolut nicht im Stande ist. Nun wurde bereits vor einiger Zeit versucht, dies dadurch zu erreichen, daß man in den alten Beständen in großer Menge Eichen einstuft, und zwar, um die jungen Pflanzen möglichst vor den Beschädigungen, welche die Fällung und Exractication des Holzes mit sich bringt, zu schützen, durch Einstufung in unmittelbarer Nähe der Stöcke. Ich habe sowohl an den Stöcken bereits abgetriebener Stämme wie auch in den Stöcken noch stehender Stämme zwischen den Wurzelanläufen Eichen eingestuft und zwar sehr viel, zwischen je zwei bis drei Wurzelanläufe oft 30—40 Stück, so daß die Eichelsaat wie eine Bürste dicht aufging oder wenigstens hätte aufgehen können, wenn nicht das Wild dafür gesorgt hätte, daß von den Eicheln 90 % wegstamen. Bei der Einstufung von Eicheln in alten Beständen halte ich außer dem

Wild und außer den Mäusen auch noch die Eichelhäher für außerordentlich gefährlich, und würde sehr dankbar sein, wenn mir einer der anwesenden Herren ein Mittel angeben könnte, wie man solche Saaten vor der Beschädigung durch Wild — es sind hauptsächlich Fasanen und Rehwild, welche schädlich werden —, durch Mäuse und durch Eichelhäher schützen kann; denn an Orten, wo der Wildstand etwas stärker ist, passirt es auch, daß man von den Eicheleinstufungen nicht einmal 5 % herauskommen sieht. Es ist das an sich kein besonderer Schaden, nachdem wir oft Eichelmastjahre haben, und der Eichelsamen in eigener Regie gewonnen wird, daher keinen so enormen Werth hat, daß man nicht etwas überflüssig viel austreuen könnte. Die Einstufung der Eichen ist unter unseren Verhältnissen in den ziemlich dicht geschlossenen Bestand erforderlich und zwar aus dem Grunde, weil bei unserem sehr gutem und sehr frischen Boden das Unkraut und die verschiedenen Weichhölzer bei nur etwas Licht außerordentlich rasch emporkommen und man dadurch, daß man die Eiche in dunkle Bestände einstuft, und erst zwei bis drei Jahre später durchlichtet, doch der Eiche einen kleinen Vorsprung giebt und sie in den ersten Jahren eine unglaubliche Menge von Beschattung erträgt. Ist nun die Einstufung erfolgt, so wird mit der Belichtung des Oberstandes fortgefahren und es siedelt sich nun alles mögliche an; nach Verlauf von einigen Jahren sieht der Unterstand in diesen durchlichteten Beständen für einen Nichtkenner geradezu trostlos aus; es ist ein Chaos von Himbeeren, Faulbäumen, Saalweiden u. s. w., Birken, dann Eichen, Buchen, Weißbuchen und endlich an jenen Stellen, an welchen sich nicht wegen Feuchtigkeit oder aus anderen Ursachen ein starker Unterwuchs von Weichhölzern gebildet hat, auch Nadelholz. Nun geht man in diese Flächen hinein und säubert schon einigermaßen den Unterwuchs; aber ja nicht durch Heraushauen der Weichhölzer; ja nicht durch Heraushauen der Dornensträucher, sondern lediglich durch die Gipfelsfreistellung der edlen Holzarten. Es geht der Heger oder der Forstauffeher mit einer geringen Anzahl von Leuten streifenweise den Unterstand durch, so etwa, als wenn er auf der Hasenstreife wäre, und es wird, wo sich ein Eichen-, Eichen- oder Ahorn-gipfel zeigt, ringsherum das Dornengesträuch, das Weichholz u. s. w. ausgeschnitten, und zwar nur soweit, daß die edlere Holzart genug Licht für ihren Gipfel bekommt und demnach am Kopfe hell bleibt und am Fuße dunkel. Nach einiger Zeit wird dann der Oberstand abgetrieben und es wird neuerlich auf dieselbe Art verfahren; es werden neuerlich die Gipfel freigestellt und dabei immer diejenigen Holzarten

berücksichtigt, die an den betreffenden Punkten die edelsten sind, in erster Linie also die Eichen, die Eschen, der Ahorn u. s. w. Die Weißbuche und Rothbuche zu berücksichtigen, haben wir kaum Grund und Ursache. Ist nun die Fläche ca. 10—15 Jahre alt geworden, so ist das ganze eine wurzliche Wildniß und wenn Jemand hineinkommt, hat er keine Ahnung, welche Mühe und Sorgfalt des Wirthschafers in diesem Chaos steckt; erst wenn die edlen Holzarten eine Wuchsentensivität erlangt haben, daß anzunehmen ist, daß die Weichhölzer nicht mehr Licht genug bekommen werden, um aus der Wurzel treiben zu können, werden die Weichhölzer auf den Stock gesetzt. Die edlen Holzarten die darüber sind, bekommen nun genug Licht und Luft, sie schließen ihre Kronen, die Weichhölzer sind für immer unterdrückt, und man genießt endlich durch ein schönes waldbauliches Bild die Frucht Jahrzehnte langer Arbeit. (Beifall.)

**Forstmeister Cusig:** Meine hochgeehrten Herren! Gestatten Sie mir noch einige kurze Ausführungen im Anschluß an die sehr interessanten Vorträge der Herren Referenten und des verehrten Fachgenossen aus Währen. Ich gehe zunächst auf diese letzteren ein. Durch seine Liebenswürdigkeit ist es mir im vergangenen Jahre vergönnt gewesen, mich selbst durch Augenschein von seinen Revierverhältnissen und von der Art, wie er in seinen gemischten Beständen wirthschaftet, zu überzeugen. Ich habe mit großem Interesse diese Verjüngungen angesehen und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß dort Großartiges geleistet worden ist, und daß auf dem Boden, auf dem er wirthschaftet, wo die Eichen in der Jugend erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, namentlich durch Graswuchs, daß er da das Richtige getroffen hat. Aber diese Verjüngungsart ist außerordentlich schwierig und erfordert eine solche Menge von sorgfältigster Pflege, daß sie in Forsten, in denen die Arbeitskräfte nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, kaum durchführbar ist. Wenn nun Herr von Salisch im Allgemeinen die gleichmäßige Vorverjüngung im Gegensatz zur horst- und gassenweisen befürwortet hat, so möchte ich dem doch nicht ganz zustimmen. Herr von Salisch hat zwar gesagt, ich hätte behauptet, eine derartige Vorverjüngung mit einem Kostenaufwande von 5 Mark pro ha erzielt zu haben; darauf muß ich aber entgegnen, daß ich noch niemals derartige Culturen vorgenommen habe, also auch nicht die angegebenen Kosten dafür aufgewendet haben kann (Zuruf des Herrn von Salisch: ich werde es herüberholen! Heiterkeit). Im Allgemeinen bin ich der Ansicht, daß die horstweise Vorverjüngung der Eichen den Vorzug ver-

dient, namentlich in Beständen, in denen der Boden kein reiner Eichenboden ist und deshalb eine starke Beimischung von andern Holzarten, namentlich von Nadelhölzern geboten erscheint.

Die gleichmäßige Verjüngung besorgt uns der Eichelhäher noch billiger, als ich es gethan haben soll (Heiterkeit), aber ich muß doch sagen daß diese Vorverjüngung keineswegs eine wünschenswerthe ist. Er sucht sich nämlich nicht den richtigen Eichenboden aus, sondern er bringt sie mit Vorliebe auf Boden hin, der für die Erziehung von Eichen ganz ungeeignet ist. Was man unter Eichenboden zu verstehen hat, scheint mir allerdings noch ein fraglicher Begriff zu sein. Herr v. Salisch sagt zwar: „Vorverjüngung empfiehlt sich nur da, wo wir Eichenboden haben“, erwähnt aber nachher den Schutzbezirk Klein-Lahse in der Oberförsterei Kuhbrück; hier haben wir aber meiner Ansicht nach keinen Eichenboden mehr. Es sind dort zwar in den Kiefern-culturen mehrfach Eichenheister gepflanzt und auch vorwüchsige Jung-eichen, die der Häher hingebracht hatte, geschneidelt und gepflegt worden; jetzt ist aber die große Mehrzahl derselben bereits überwachsen, und nur in den Mulden stehen noch einige wüchsige Exemplare, sie mögen jetzt 30 Jahre alt sein; aber ich bin überzeugt, nach 20 Jahren wird von ihnen auch nichts mehr übrig sein.

Wenn wir Vorverjüngung treiben wollen, so bin ich der Meinung, wir dürfen nicht unter Kiefernboden zweiter Klasse heruntergehen; schon auf Böden dritter Klasse zeigen die Eichen höchstens bis zum Stangenholzalter befriedigenden Wuchs, dann hört es auf, es sei denn, daß wirklich guter Lehm darunter steht, der späterhin den Wuchs fördert. Wenn man nun ohne große Kosten in einem gelichteten Altholzbestande Vorverjüngung von Eichen durch Einstufen vornimmt, so wird meines Erachtens die Folge sein, daß überall da, wo die Eiche nicht den ihr zusagenden Standort findet, sie doch sich entwickelt und nachher bei Begründung des Nadelholzbestandes durch Verdämmen der jungen Kiefern gefährlich wird. Ich habe wiederholt die unliebsame Erfahrung gemacht, daß da, wo der Eichelhäher kostenlos die Vorverjüngung besorgt hatte, die Eichen erst kaum sichtbar waren. Nach dem Abtriebe des Altholzes gingen sie aber in die Höhe und überwuchsen die Kiefern derartig, daß sie mit erheblichen Kosten mehrmals herausgehauen werden mußten, um überhaupt einen guten Nadelholzbestand zu erhalten. Es dürfte also doch mindestens zweifelhaft sein, ob dieses Verfahren das richtige ist. Ich glaube demgegenüber, daß in solchen Beständen, die nach ihrer Bodenbeschaffenheit keine reinen Eichenbestände werden, sonderu

wo wir die Eiche in Mischung mit Nadelholz erziehen wollen, daß es da zweckmäßiger ist, diejenigen Lagen auszusuchen, auf welchen nach dem vorhandenen Holzwuchs, namentlich durch die bereits vorhandenen älteren Eichen, uns ein Fingerzeig dafür gegeben ist, daß wir wirklich guten Eichenboden vor uns haben, daß wir dort den Vorbau der Eichen horstweise und zwar in größeren Horsten vornehmen.

**Forstmeister Fricke:** W. H.! Ich habe mich sehr darüber gefreut, daß Herr v. Salisch nicht für die horstweise und gassenweise Verjüngung der Eiche eingetreten ist, sondern eigentlich entgegen der heutigen Gewohnheit in unsern Forsten, für die gleichmäßige Verjüngung auf der ganzen Fläche. Diese letztere Verjüngungsart lehrt den Wald selbst. Unsere alten, werthvollen und ohne forstliche Kunst angelegten Eichenbestände haben durchweg eine bedeutende räumliche Ausdehnung. Selten oder nie finden wir in unseren bewunderungswerthen Eichenaltholzbeständen ein horst- oder gassenweises Zusammenstehen der Eichenstämme, sondern eine gleichmäßige Vertheilung über die ganze Fläche. Im vorigen Jahre besuchte ich die, ihrer werthvollen Eichen wegen berühmte Oberförsterei Regenthin. Dort fand ich in dem besten Eichenjagen an verschiedenen Stellen vom Winde geworfene Eichen. An den großen Windwurfballen konnte man den Boden sehr bequem untersuchen. Unter der einen Eiche war der Boden sandig, unter einer anderen kiesig, dann lehmhaltig, auch wohl thonig. Eine große Verschiedenheit des Bodens war augenscheinlich, und doch sind im ganzen Jagen überall gleichmäßig die schönsten Eichen gewachsen. Hätte man einst hier mittelst des Erdbohrers die für die Eichenzucht günstigsten Bodenstellen ausgesucht, so würden gewiß sehr viele Stellen vom Eichenbau ausgeschlossen sein, welche heute erstklassige Eichenstämme tragen. Diese und ähnliche Wahrnehmungen an anderen Orten haben in mir die Ueberzeugung fest werden lassen, daß der Waldbau unter Führung des Erdbohrers bei dem gegenwärtigen Stande unserer Wissenschaft gegen die größten Mißgriffe nicht geschützt ist. Nicht allein die Beschaffenheit des Mineralbodens, sondern auch die Vergangenheit und Gegenwart des Bestandes, die ganze Bestandesgeschichte, sind von maßgebendem Einfluß auf die Productivität des Bodens. Dieser letztere Einfluß scheint sogar an manchen Orten zu überwiegen, sonst könnte ich mir das öftere Vorkommen guter Altholzreihenbestände auf scheinbar geringem trockenem Sandboden gar nicht erklären. Ich kenne gute Eichenbestände auf einem Boden, den ich dem Augenschein nach für IV.—V. Bodenklasse für Kiefer ansprechen würde, wenn man mir

eine Probe desselben und die Hand giebt und mir nicht verräth, aus welchem Bestande die Probe entnommen ist. Trotzdem stehen auf diesem Boden hervorragend schöne Eichen (Zuruf: alte Eichen!), ja wohl! Leider sind es nur alte Eichen, die auf solchem Boden die nöthigen Wachstumsbedingungen finden. Die nachgezogenen jungen Eichen haben ein sehr schlechtes Aussehen. Meistens folgt auf die Generation der Alteichen eine Generation geringwerthiger Kiefern. Gerade dieser Umstand beweist, daß man durch die Untersuchung des Mineralbodens im Untergrunde die Ertragsfähigkeit des Bodens nicht genügend feststellen kann, die letztere vielmehr von einer Reihe anderer Factoren, welche unter dem Ausdrucke „Bestandesgeschichte“ zusammen gefaßt werden können, beeinflusst wird. In Folge der Unzulänglichkeit der Bodenuntersuchungen mittels eines Erdbohrers bin ich dagegen, bei der Vorverjüngung der Eichen nur einzelne Stellen im Bestande für den Anbau der Eichen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Mineralbodens auszufuchen. Was der Verstand der verständigen Forstleute nicht sieht, das übet in Einfall das kindlich Gemüth der Natur. Verjüngen wir die ganze Fläche auf Eiche, und überlassen wir es der Natur, die für das Eichenwachsthum günstigsten Stellen sich selbst auszufuchen. Herr v. Salisch sagte, er hätte die Wurzel einer Eiche untersucht, welche bis auf 4 m Tiefe freigelegt sei. Die Wurzel sei aber noch viel tiefer in den Boden eingedrungen. Da der Boden bis 4 m Tiefe nur ein armer Sandboden sei, welcher für das Wachsthum jener Eiche entschieden nicht genügend Fruchtbarkeit besäße, nehme er an, daß jene tiefgehende Wurzel schließlich in einem Letteboden gekommen sei, welcher der Eiche die nöthigen Nahrungstoffe geboten. Bei der Auswahl der Plätze, auf denen Eichenhorste angebau werden sollten, kann man nur selten feststellen, ob im tieferen Untergrunde, bis zu dem die Eichenwurzeln reichen, Lette vorhanden sei, welche den Ersatz des Eichenanbaues sichern. Wenn ich auch von der absoluten Unzulänglichkeit der Bodenuntersuchungen überzeugt bin, so muß ich doch den Ausführungen des Herrn v. Salisch entgegen treten, weil ich den Letteboden nicht für einen allgemeinen günstigen Waldboden halte. Derselbe setzt, wenn er sich in tieferen Lagen befindet, einer reichen Wurzelentwicklung oft großen Widerstand entgegen und kann, je nach seiner Abstammung, sowohl reich wie auch arm an Pflanzennährstoffen sein. Im Gebiet des Diluviums findet man oft Kuppen strengen Lehmbodens oder auch plastischen Thonbodens, während Hänge und tiefere Lagen lehmigen Sandboden haben. In solchen

Fällen wachsen auf den leetigen Kuppen die schlechtesten Bäume. Besonders läßt an solchen Stellen das Höhenwachsthum viel zu wünschen übrig. Dem im tieferen Untergrunde befindlichen Letteboden kann ich auch aus dem Grunde keine Bedeutung beilegen, weil die wenigen tiefgehenden Wurzeln bei weitem weniger Saugwurzeln haben als die flachstreichenden Wurzeln. Der bei weitem größte Theil der, die Nahrungsaufnahme besorgenden Saugwurzeln liegt auch bei der sogenannten tiefwurzelnenden Eiche in der obersten, humosen Bodenschicht, nicht in der Tiefe. Deshalb ist die Beschaffenheit der Oberkrume weit wichtiger als die des Untergrundes. Vor Jahren habe ich um eine gntzuwachsende Altholzkiefer in einem geschlossenen Bestande einen 25 cm tiefen Graben herstellen lassen. Diese Kiefer ist jetzt im Absterben begriffen. Die Pfahlwurzel allein vermag die Kiefer nicht ausreichend zu ernähren. Die bei der Herstellung des Grabens durchstochenen und abgehauenen Flachwurzeln der Oberkrume sind in erster Linie an der früheren Ernährung jenes Stammes theilhaftig gewesen. — Vom Kollegen Jankowski ist die Frage aufgeworfen worden, wie man eingestufte Eichen am besten gegen das Aufnehmen durch Eichelhäher, Fasanen und anderes Wild schützen können. Kürzlich ist mir ein neues Mittel gegen Wildverbiß empfohlen worden, das ich selbst allerdings noch nicht versucht habe, aber doch des Versuchs werth halte. Die chemische Fabrik Electron in Griesheim bei Frankfurt a. M. verkauft einen Rückstand seiner chemischen Production, in welchem Schwefelcalcium enthalten ist, und welcher ab Griesheim 2 Mark pro 100 kg kostet. Dieses Mittel wird mit Wasser zu einem mäßig flüssigen Brei angerührt und auf die zu schützenden Pflanzen, Samen &c. gestrichen. Durch Verwitterung entsteht kohlen-saurer Kalk und Schwefelwasserstoff. Letzterer Stoff verjagt durch seinen pestilenzialischen Gestank jegliches Gethier. (Bravo!)

**Herr v. Salisch:** Ich habe den verehrten Herren, die auf mein Referat so gütig eingegangen sind, den wärmsten Dank abzustatten. Was nun meinen werthen Freund und früheren Nachbar Forstmeister Cusig betrifft, so muß ich zunächst zugeben: Er selbst hat nicht gesagt, daß er im Schirmschlag die Eiche mit 5 Mark pro Hektar erzogen habe. Das war bestimmt ein Irrthum. Hinsichtlich der Ziffer werde ich unser Jahrbuch nachschlagen, möglicherweise liegt ein Druckfehler vor oder ein Irrthum meines Gedächtnisses; ich werde es nachher feststellen. Deswegen habe ich indessen das Wort nicht ergriffen, sondern zu der Bemängelung, daß es ein großer Uebelstand sei, wenn der Auß-

häher zu viel Eichen vertheilt, so daß schließlich unfreiwillig ein reiner Eichenbestand entsteht, wo man ihn gar nicht haben will. Ich habe schon betont, daß für mich häufig die Frage so liegt. Wie bringe ich in den Eichen eine Kiefernmischung auf? Wo die Eiche in zu großer Menge auftritt, vermindert man deren Uebergewicht durch Abschneiden. Zwar schlagen die gestummelten Eichen sofort wieder aus, aber die Stockaus schläge werden sehr gern vom Wild verbitzen, und das Wild macht dann an anderer Stelle um so weniger Schaden. Ich kann daher nicht zugeben, daß ein reichliches Auftreten von Eichen auf Kulturlächen schädlich sei. Viel öfter wird das Gegentheil der Fall sein, d. h. das Fehlen einer Eichen-Einsprengung in Kiefern wird zu beklagen sein. Wenn es vorkommt, daß unter Umständen Eichen in der Jugend üppig wachsen, die sich später nicht halten, und man bedauert, auf dem betreffenden Standort zu wenig Kiefern zu haben, so kommt es noch sehr viel öfter vor, daß die Kiefern da, wo man auf sie gerechnet hat, versagen und man bitterlich bedauert, dort die Eichen nicht eingesprengt zu haben. Das räthselhafte Absterben von Kiefern auf altem Acker oder bei ungünstigem Untergrund ist leider nicht selten. Wenn in einem solchen absterbenden Forst unterdrückt gewesene Eichen empor schießen und mit größter Freudigkeit wachsen, wie das oft geschieht, wer wollte das nicht dankbar begrüßen? Es kommt gar nicht selten vor, daß die Eiche auf Boden gedeiht, den die Kiefer verschmäht. So z. B. beobachte ich, daß auf einem Terrain, welches ich zugekauft habe, und das früher durch langjährige Strennung devastirt gewesen ist, die Kiefer am Westrand mit 40 Jahren ihren Höhenwuchs einstellte. Sie treibt keinen Höhenwuchs mehr und der Wipfel beginnt abzustarben. Dort habe ich lediglich im Schönheitsinteresse eine Wegein fassung mit Eichen bepflanzt. Ein Nachbar hat mir später gestanden, er habe geglaubt, ich hätte den Verstand verloren (große Heiterkeit), daß ich da, wo die Kiefer abstirbt, Eichen hinsetze. Es waren allerdings gut gezogene Eichenheister und ich habe eine Vorsicht gebraucht, die ich Ihnen empfehlen möchte: Ich habe nämlich ihren Fuß stark mit Waldstreu gedeckt, und da sind sie gleich freudig angewachsen. Sie sind zum Theil schon höher, wie die erheblich älteren Kiefern, zur Erklärung der Erscheinung habe ich 2 1/2 m tief graben lassen. Es fand sich aber nur gelber Diluvialsand. Ich kann nur annehmen, daß die tiefer gehenden Eichenwurzeln eine feuchte oder nahrhaftere Bodenschicht erreicht haben, welche den Kieferwurzeln nicht mehr zugänglich ist. Ich würde es jedenfalls freudig begrüßen, wenn unsere Versuchs-

anstellen die Bewurzelung unserer Hauptholzarten zum Gegenstand eingehenderen Studiums machen wollten.

Nun die Bemerkung des Herrn Forstmeister Fricke betr. Letteboden. Schon Herr Forstrath Richter hat mir früher einmal entgegengehalten, daß Lette kein günstiger Untergrund sei, um Eichen darauf zu ziehen; aber m. H., ich bedaure an meiner Meinung festhalten zu müssen, denn bei mir wächst die Eiche unter solchen Verhältnissen ganz vorzüglich heran; ebenso in Rath.-Hammer. Schon mein Lehrer hat mich einst darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht Lehm, sondern Lette sei, die dort in größerer oder geringerer Tiefe den Untergrund unter Sand bildet und stellenweise zu Tage tritt. Dasselbst wachsen bekanntlich großartig schöne Eichen. In unserer Gegend kommt Lehm nur ganz vereinzelt nur nesterweise vor; was wir unten haben ist strenger Thonboden, ist Lette. Ich habe eine Bodenanalyse von einem Fachmanne allerdings noch nicht gehabt, aber alle Ziegelmeister, die in unserer Gegend arbeiten, klagen, der Boden sei für die Ziegelfabrikation zu streng; er braucht viel Brennmaterial, viel Sand u. s. w. Also milder Lehm im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist es nicht und doch wachsen die Eichen in der Jugend vorzüglich, und die Reste alter Eichen, die noch vorhanden sind, beweisen, daß dieses vorzügliche Wachstum Jahrhunderte aushält. (Beifall.)

**Regierungs- und Forstrath Hausendorf:** Ich habe nicht gehört, daß bei den Besprechungen über die Auswahl der Böden für die Eiche der Unterschied zwischen Trauben- und Stieleichen erwähnt worden ist. Es ist gerade in letzter Zeit in der Literatur wieder darauf hingewiesen worden, daß zwischen diesen beiden Eichenarten in Bezug auf die Ansprüche, die sie an den Boden stellen, ein großer Unterschied besteht. Es wäre daher interessant zu erfahren, ob es sich hier in dem einen Falle, den Herr von Salisch erwähnt hat, um Trauben- oder Stieleichen handelt. Oberforstmeister Ney hat in der Zeitschrift „Aus dem Walde“ vor einiger Zeit eine Zusammenstellung der Bodeneigenschaften gefertigt, die für jede dieser beiden Eichenarten passend sind. Ferner darf ich daran erinnern, daß die amerikanische Kotheweiche ebenfalls zu den Traubeneichenarten gehört, und daß sie daher entsprechend den Eigenschaften unserer einheimischen Traubeneichen mit geringerem Boden vorlieb nimmt. Das, was Oberforstmeister Ney angiebt, und was die Praxis in Oberschlesien vollständig bestätigt, geht dahin, daß die Traubeneiche geringere Ansprüche an die Bodenkraft und vor Allem an die Bodenfrische stellt als die Stiel-

eiche. Als Beispiel für das natürliche Vorkommen der Traubeneiche führe ich die Oberförsterei Dembio an. Die Eichen, die sich dort im Alter von 120—150 Jahren von Natur finden, sind ausschließlich Traubeneichen und zwar auf den geringeren Bodensorten. Die jüngeren, künstlich erzogenen Eichen sind dagegen meist Stieleichen, und das liegt daran, daß das Saatgut, welches für die Pflanzenerziehung im Kamp angekauft worden ist, Stieleicheln waren, welche größer und ansehnlicher als die Traubeneicheln sind. Ich glaube, bei der Eichenzucht darf nicht mehr übersehen werden, daß die Traubeneiche die geringeren Ansprüche an den Boden stellt, während die Stieleiche mehr Bodenkraft und auch mehr Bodenfeuchtigkeit beansprucht. (Beifall.)

**Herr von Salisch:** Ich muß da allerdings mein Referat etwas ergänzen. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten betont, daß nach meinen Beobachtungen die Traubeneiche sehr viel mehr Schatten verträgt wie die Stieleiche; daß sie aber nach erfolgter Freistellung in Bezug auf den Boden anspruchsloser wäre, habe ich bisher nicht feststellen können. Die Eichenpflanzung im Diluviallande, von der ich gesprochen habe, besteht zum größten Theil aus Stieleichen und nur zum kleinsten Theil aus Traubeneichen. Ich habe aber nicht wahrnehmen können, daß die Traubeneiche freudiger wächst als die Stieleiche.

**Forstmeister Fricke:** Ich habe nur einige Worte Herrn v. Salisch zu erwidern. Ich habe nicht behauptet, daß Eichen auf Boden, unter dem Lette steht, nicht wachsen könnten, sondern daß, wenn Eichen auf Boden wachsen, unter dem Lette steht, sie ihre Nahrung nicht aus der Lette holen, sondern aus der Schicht, die oben liegt. Sehr interessirt hat es mich zu hören, das auf den durch horstweises Absterben entstandenen Lücken eines Kiefernstangenholzes der künstlich eingebrachte Eichenjungwuchs ein vorzügliches Gedeihen zeigt, obgleich auf jenem Standort früher nie Eichen gewachsen waren. Ist eine Aenderung des Mineralbodens die Ursache dieses Holzartenwechsels? Das ist nicht wahrscheinlich. Der Untergrund wird jetzt wie früher nur als Kiefernboden angesprochen werden können. Dennoch hat eine Veränderung des Standortes stattgefunden, die allerdings nicht durch den Erdböhrer festgestellt werden kann.

Die Veränderung der Humusverhältnisse, der Bodenfeuchtigkeit und des Beschattungsgrades sind die Ursachen, daß diese jedenfalls jetzt 15—20 Jahre alten Eichen, die Sie (zu Herrn v. Salisch) gepflanzt haben, — älter werden sie ja wohl nicht sein? — (Zuruf des Herrn v. Salisch: Die Allee ist 25 Jahre alt) so freudig wachsen.

Wenn die Eichen 25 Jahre alt sind, werden sie zu einer Zeit gepflanzt sein, da das Kiefernstangenholz, das Mutterdienste an ihnen verrichtet, noch ziemlich jung war. In älteren Schonungen, resp. jüngeren Stangenorten finden wir immer reichliche Streu und einen verhältnißmäßig großen Vorrath an gutem Humus. Aus diesem Humusvorrath ist das gute Wachsthum der jungen Eichen zu erklären, aber nicht aus der Beschaffenheit des Sandbodens. Nun genügt aber für ein befriedigendes Wachsthum unserer Waldbäume nicht allein das Vorhandensein von Humus, derselbe muß auch, wie ich schon heute Morgen in meinem ersten Vortrage auseinandergesetzt habe, dauernd feucht erhalten werden. Dieses ist nicht auf Kahlhiebflächen, wohl aber im Halbschatten einer Bestandeslücke zu erreichen. Werden die Sterbeflecken in den Kiefernstangenorten immer größer, so daß schließlich der Schutz der umstehenden Kiefernstangen ganz verschwindet, der Humus durch seitlich einfallende Sonnenstrahlen und freien Luftzutritt zeitweilig ausgetrocknet wird und die nunmehr auf sich allein angewiesenen Eichen mehr von dem Sandboden als vom Humus zu leben gezwungen sind, dann wird nach meinem Dafürhalten das erfreuliche Wachsthum der Eichen ein Ende nehmen, und die ganze Schlechtigkeit des Bodens sich offenbaren.

Ich möchte jedenfalls davor warnen, dort, wo die Kiefer abstirbt, die Eiche zum Erben einzusetzen. Diejenigen Stellen, an denen ein solcher Holzartenwechsel zweckmäßig ist, gehören zu den Ausnahmen in dem großen Bereich der durch horstweises Absterben durchlöcherten Kiefernstangenorte.

**Forstmeister Nichtsteig:** W. H.! Ich möchte nur in wenigen Worten darauf hinweisen, daß wir nach dem Thema von der Vorverjüngung zu sprechen haben. Wir haben bis jetzt aber immer von der Eichenverjüngung als solcher gesprochen. Da gebe ich zu, daß man auf gutem Boden es so oder so machen kann. Es dürfte aber doch wohl bei dem Thema beabsichtigt gewesen sein, daß es sich hauptsächlich um solche Bestände und Böden zu handeln hat, bei welchem die Eiche nur in der Mischung beigegeben, und ihr hierbei Gelegenheit geboten werden soll, einen Vorsprung zu gewinnen, während die Hauptholzarten dann in der Kiefer oder in einer anderen Holzart zu bestehen haben würden. Da möchte ich nun in Betreff dieser Vorverjüngung doch betonen, daß der Spielraum, oder der Zeitraum, welchen man der Eiche hierzu geben muß, doch erheblich höher zu bemessen sein möchte, als Herr v. Salisch angegeben hat. Wenn auch anzunehmen sein wird, daß die Eichen, wenn es sich um eine einfache

Eichenverjüngung handelt, unter diesen Kiefernbeständen in ausreichender Weise fortkommen würden, so möchte ich doch bezweifeln, daß die in solcher Weise behandelten Eichenwüchse bei einem für die Vorverjüngung entschieden zu fordernden Altersvorsprung von 40 Jahren bei dem Abtrieb des Kiefernbestandes, über die ganze Fläche vertheilt, eine brauchbare Vorverjüngung darstellen werden. Ich glaube daher, daß gerade für diese Vorverjüngung doch auf die Form der Horste oder Gassen nicht verzichtet werden darf, und daß es doch wohl sachgemäß sein möchte, dann lieber für die Vorverjüngung der Eiche von vornherein bemüht zu sein, die der Eiche zusagenden Standorte auszuwählen, und es nicht der Zukunft zu überlassen, wie die Eiche sich nun über die ganze Fläche zu ihrem Rechte verhilft.

**Herr von Salisch:** Wenn ich noch einmal das Wort ergreife, so geschieht es lediglich zu einer Bemerkung zu den Ausführungen des Herrn Forstmeisters Fricke, welcher meinte, wenn die Eichen, die sich auf dem Absterbehorsten angefundnen haben, nach dem Absterben der Kiefer allein blieben, würden sie wahrscheinlich nicht mehr lange gedeihen. — Selbstverständlich lasse ich sie nicht allein; ich pflanze Rothbuchen und Weißbuchen dazwischen, eventuell auch mal einen Haselnußstrauch; für Unterholz ist also reichlich gesorgt. Wenn die Herren die Freundlichkeit haben werden, mich in drei Jahren zu beehren, hoffe ich, es wird Ihnen gefallen. Was nun die zweite Anregung des Herrn Forstmeisters Richtigsteig anlangt, daß wir doch lieber für die Eichen den geeigneten Boden auffuchen sollten, ja, meine Herren, das ist eben der streitige Punkt. Ich wenigstens — ich traue es mir nicht zu. Die Herren, die es sich zutrauen, mögen es machen; ich gestehe: ich kann's nicht. (Heiterkeit und Beifall.)

**Forstmeister Cusig:** Es ist in der Debatte bisher verabsäumt worden, einer Form der Vorverjüngung zu gedenken, welche ich unter vielen Verhältnissen für die wichtigste und zweckmäßigste halten möchte, — ich meine die Form der natürlichen Verjüngung. Herr Oberförster Jankowski hat uns bei der Schilderung seines Verjüngungsbetriebes gesagt, daß sich in Folge des üppigen, zu starkem Grasswuchs neigenden Bodens — der natürlichen Verjüngung der Eiche erhebliche, fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. In unseren schlesischen Revieren, namentlich dort, wo die Eiche in Mischung mit Nadelholz austritt, ist dies aber meistens nicht der Fall. Gerade in diesen gemischten Beständen auf sandigem Lehm oder auch frischem lehmigen Sandboden lassen sich durch zweckmäßige Hiebsführung ohne Schwierig-

keit vorwüchsig Eichenhorste erziehen. Häufig bilden sie sich auf kleineren Bestandeslücken ganz von selbst; man hat nur nöthig, den vorhandenen Aufschlag rechtzeitig freizustellen und an den Rändern der Horste allmählich nachzulichten. Haben die Eichenhorste den erforderlichen Altersvorsprung erreicht, so erfolgt der Räumungshieb und der Anbau von Nadelholz durch Saat oder Pflanzung. Auf diese Weise sind in meinem Revier ohne Aufwendung großer Culturkosten Mischbestände von Eichen und Nadelholz entstanden, die zu den besten Hoffnungen auf eine weitere günstige Entwicklung berechtigen.

**Präsident:** Ich glaube, das Thema ist wohl erschöpft; es meldet sich niemand mehr zum Wort; ich danke dem Herrn Referenten für seinen freundlichen schönen Vortrag und wir können nunmehr zur Frühstückspause schreiten.

(Frühstückspause.)

**Präsident:** Herrn Forstmeister Nichtsteig bitte ich, den Bericht über die Prüfung unserer Vereinsrechnung vorzutragen.

**Forstmeister Nichtsteig:** M. H.! Ihrem Wunsche gemäß ist von dem Herrn Collegen Glaesemer und mir am ersten Tage die Jahresrechnung des Schlesischen Forstvereins pro 1901 einer eingehenden Prüfung unterzogen worden; dieselbe ist mit den Belägen verglichen und für vollständig richtig befunden worden, so daß wir beide Sie nur bitten können, dem hochverehrten Herrn Präsidenten mit dem Ausdruck des Dankes Entlastung zu ertheilen!

Ich möchte mir dann noch mit einigen Worten darauf hinzuweisen erlauben, daß Herr Colleague Glaesemer und ich bei der Durchsicht der Vereinsrechnung gefunden haben, daß in der Einnahme sich ein Posten von 60 Mark befindet, welcher dem Schlesischen Forstverein, wie ich glaube, von dem Magistrat der Stadt Breslau überwiesen ist. Auf unsere Anfrage bei dem Herrn Rendanten haben wir erfahren, daß dieser Betrag von 60 Mark von der Stadt Breslau schon seit langer Zeit alljährlich dem Vereine zum Zwecke eines Stipendiums überwiesen wird und daß die Stadt Breslau diesen Betrag auch dann dem Schlesischen Forstverein zur Verfügung stellt, wenn das Stipendium nicht gebraucht wird. Diese Thatsache veranlaßt mich, noch einmal auf den Antrag vom ersten Verhandlungstage zurückzukommen und es doch gewissermaßen als eine Pflicht der Dankbarkeit hinzustellen, daß wir den Antrag, den unser hochverehrter Herr Präsident damals gestellt hat, und den wir bedauerlicher Weise, möchte ich sagen, abgelehnt

haben, heute annehmen wollen. Dem Bedauern über die Ablehnung dieses Antrags muß ich für meine Person um so mehr Ausdruck geben, als ich zu den wenigen gehörte, welche trotzdem den Antrag für den Menstethurm unterstützt haben. Ich möchte also, wenn der Herr Präsident es gestattet, den Antrag des ersten Verhandlungstages hiermit wieder aufnehmen, dahin: „daß der Schlesische Forstverein sich entschließen möchte, der Stadt Breslau den von Herrn Obersorstmeister Schirmacher beantragten Betrag von 150 Mark für den Auslichtsturm auf der Oswiger Schanze zur Verfügung zu stellen.“

**Forstmeister Cusig:** M. H.! Ich bin ja bedauerlicher Weise, wie Colleague Nichtsteig eben bemerkte, derjenige gewesen, der gestern (Zuruf: vorgestern!) gegen den Antrag gesprochen hat. Nachdem ich nun in so eingehender Weise darüber belehrt worden bin, daß wir gewissermaßen auch eine moralische Verpflichtung gegen die Stadt Breslau haben, stehe ich keinen Augenblick an, meinen Widerspruch gegen die Bewilligung zurückzuziehen und den Antrag des Herrn Collegen Nichtsteig zu unterstützen. (Bravo!)

**Präsident:** Dann möchte ich bitten, durch Aufstehen von Ihren Plätzen kund zu thun, falls Sie den Antrag Nichtsteig-Cusig, der Stadt Breslau einen Betrag von 150 Mark als Beitrag zur Errichtung des Kaiser Wilhelm-Gedächtnisthurns zur Verfügung zu stellen — also die Herren, die für diesen Antrag sind, bitte ich sich zu erheben, (Geschicht.). Das ist die überwiegende Majorität; der Antrag ist angenommen.

**Forstmeister Nichtsteig:** M. H.! Unser hochverehrter Herr Präsident hat die große Liebenswürdigkeit gehabt, mir zu erlauben, noch zwei Worte zu sagen, ehe ich diesen Platz verlasse. Die Worte heißen: „Sterbekasse — Lebensversicherung — für das deutsche Forstpersonal.“ Ich wollte mir erlauben, Ihnen doch diese Institution noch einmal aufs Wärmste ans Herz zu legen. Ich bin im Laufe der Jahre sehr viel bescheidener in meinen Ansprüchen geworden; ich erwarte nicht, daß die Herren sofort kommen und sich versichern; ich bin schon zufrieden, wenn Sie die große Liebenswürdigkeit haben, die Druckfachen, die ich Ihnen zuschicke, zu lesen und vielleicht auch in Umlauf zu setzen!

**Forstmeister Klocke:** Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen. Ich habe vorgestern einen Antrag für den Menstethurm gestellt und bin damals ebenso glänzend damit abgefallen, wie

der erste Herr Antragsteller mit dem andern Thurme. Da aber heute die Aussichten bessere zu sein scheinen (Heiterkeit), so möchte ich Sie bitten, auch für den Mensethurm eine Kleinigkeit zu bewilligen — ich würde mit 50 Mark schon vollständig zufrieden sein. (Heiterkeit.)

**Präsident:** Ich bitte diejenigen, die jetzt, nachdem das Präzedenz der Verweigerung weggefallen ist, für den Antrag sind, 50 Mark zu bewilligen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die überwiegende Mehrheit. (Heiterkeit.)

**Forstmeister Klocke:** M. H.! Ich spreche Ihnen meinen herzlichsten Dank aus für die lebenswürdige Bewilligung dieses Beitrages und für die thatkräftige Unterstützung, die Sie damit dem Glager Gebirgsverein, der den Thurm baut, erwiesen haben.

**Präsident:** Wir müssen jetzt aber zum eigentlichen Gegenstande unserer Tagesordnung zurückkehren, und ich möchte die Versammlung bitten, mir durch Erheben von den Plätzen Decharge über die letzte Jahresrechnung zu ertheilen. (Geschlecht.) Die Decharge ist einstimmig ertheilt; ich danke Ihnen.

Schließlich möchte ich noch auf die Präsenzliste hinweisen; es sind bis jetzt nur einige 60 unterschrieben; es fehlen also noch ungefähr 40.

Dann ertheile ich dem Herrn Vicepräsidenten das Wort betreffend die Wahl eines Vertreters in den Forstwirthschaftsrath.

**Herr von Salisch:** Ich habe das Wort erbeten, um zunächst einen Irrthum einzugestehen in der Eichenfrage. Es hat nicht Forstmeister Cusig, sondern sein Bruder, der früher dasselbe Revier verwaltete, über die Frage gesprochen, und er hat die Begründung eines Eichenbestandes nicht für 5 Mark, wie ich gesagt habe, sondern für 12—15 Mark ausgeführt. Zu dem Irrthum bin ich dadurch gekommen, daß ich mir gesagt habe, wenn man eine Eichen-Reincultur für 15 Mark herstellen kann, muß man das Einstufen von Eicheln, wo man reine Eichenbestände gar nicht erzielen will, ungefähr für das Drittel dieser Summe herstellen können.

**Vicepräsident Kammerdirector v. Gehren:** Die Commission hat sich noch nicht schlüssig gemacht, welchen Ort sie für 1903 Ihnen in Vorschlag bringen will, und zwar deshalb nicht, weil mir gestern oder vorgestern der Bürgermeister einer oberschlesischen Stadt, die ich vorläufig nicht nennen darf, in Aussicht gestellt hat, daß diese Stadt bereit sein würde, den Schlesiischen Forstverein zu sich einzuladen,

er wünscht deshalb nicht, daß die Stadt genannt werde, weil er zunächst mit den Mitgliedern seines Magistrats und mit den Mitgliedern des Stadtverordnetencollegiums Rücksprache nehmen muß; er glaubt sich aber versichert halten zu dürfen, deren vollständiger und freudiger Zustimmung. Ich möchte mir deshalb den Vorschlag erlauben, daß wir zunächst die Entscheidung dieser oberschlesischen Stadt abwarten — es geht vielleicht auch noch eine oder die andere Einladung von oberschlesischen Städten uns zu — daß wir also erst im nächsten Jahre Beschluß darüber fassen, welche von den betreffenden Städten wir als Versammlungsort für 1903 wählen. Wenn Sie damit einverstanden sind, so bitte ich Sie, dies durch Zusage oder wie Sie wünschen, dem Herrn Präsidenten kund zu geben. (Präsident: „Durch Erheben von den Plätzen!“ — Es erhebt sich Niemand.) Es scheint Niemand damit einverstanden zu sein, dann bitte ich Gegenvorschläge zu machen. (Heiterkeit und Zusage: Alle einverstanden!) — Es handelt sich nun um die Wahl eines Vertreters des Schlesiens Forstvereins in den Forstwirtschaftsrath; unser jetziger Vertreter, Forstrath Taeger, hat sein Amt niederlegen zu müssen geglaubt, weil er gleichzeitig auch Vertreter der städtischen Forsten der Stadt Görlitz ist, die das Recht hat, einen Vertreter zu entsenden, weil sie über einen Waldbesitz von über 30 000 ha verfügt. Die sämtlichen Mitglieder der Commission haben sich nun einstimmig dahin erklärt, daß sie den Herrn Forstmeister Cusig-Stoberau in Vorschlag bringen als Vertreter des Schlesiens Forstvereins im Deutschen Forstwirtschaftsrath (Bravo!) und ich möchte Ihnen diesen Vorschlag hiermit warm empfehlen.

**Präsident:** Ich bitte die Versammlung, diesem Vorschlage beizustimmen durch Erheben von den Plätzen. (Geschieht.) Das ist einstimmig erfolgt; ich darf Herrn Forstmeister Cusig bitten, sich zu erklären, ob er die Wahl anzunehmen bereit ist.

**Forstmeister Cusig:** Ich danke der hochverehrten Versammlung für das mich ehrende Vertrauen, das Sie mir auf diese Weise entgegengebracht haben, und ich werde bestrebt sein, soweit es in meinen Kräften steht, dasselbe zu rechtfertigen. Ich nehme die Wahl dankend an. (Bravo!)

**Präsident:** Jetzt können wir in die Tagesordnung eintreten und ich bitte Herrn Forstrath Hermes, das Thema 6 einzuleiten.

**Forstrath Hermes:** M. H.! Der Wortlaut des Themas, über welches ich Ihnen Vortrag zu halten habe, lautet:

Welche Gesichtspunkte kommen bei Anlage der Chausseen und Eisenbahnen im Walde für den Waldeigenthümer in Betracht?

Ich werde mich bemühen, das Thema, welches in sehr verschiedener Hinsicht ausbeutungsfähig ist, nach der Richtung zu behandeln, daß die in den forstlichen Handbüchern der Regel nach berührten Gesichtspunkte in den Hintergrund treten, und wende mich zunächst zu dem Begriff der Verkehrsanlagen, welche in dem Thema berührt werden: Eisenbahnen und Chausseen. Wir wenden uns dabei zunächst zu der technischen Begriffsbestimmung. Man kann da allgemein sagen: Eisenbahnen sind Beförderungsmittel auf Schienengleisen, und Chausseen sind Kunststraßen, die durch Steinpackungen und Steinschüttungen hergestellt sind. Ich rechne den Chausseen im Folgenden gleich die Pflasterungen die Pflasterdämme, weil sie gesetzlich mit den Chausseen unter den Begriff der Kunststraßen fallen. Technisch gehören auch die Kieschausseen in mancher Hinsicht zu den Chausseen, sie stehen ihnen in mancher Hinsicht gleich in denjenigen Gegenden, wo es an Steinmaterial zur Herstellung von anderen Chausseen fehlt. Die Eisenbahnen kann man eintheilen in Hauptbahnen, in Nebenbahnen oder Bahnen untergeordneter Bedeutung, — Secundärbahnen, wie es früher hieß; diese, um das vorzunehmen, unterliegen dem Gesetz vom 3. November 1838, durch welches ihnen eine besondere Stellung zugewiesen wird. Die Hauptbahnen sind die Hauptverkehrsadern, welche dazu bestimmt sind, die Betriebsmittel der Nebenbahnen in sich aufzunehmen. Die Stellung der untergeordneten Eisenbahnen ergibt sich daraus von selbst. Scharf getrennt von diesen beiden sind die Kleinbahnen, für welche das besondere Gesetz vom 28. Juli 1892 besteht. Man versteht unter Kleinbahnen diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr dem Gesetz vom Jahre 1838 nicht unterliegen; sie sollen insbesondere zur Vermittlung des örtlichen Verkehrs dienen und zwar sowohl innerhalb einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks — wenn ich in der Folge von Gemeinden spreche, so begreife ich die Gutsbezirke stets darunter — als auch zwischen benachbarten Gemeindebezirken. Der Begriff der Kleinbahn ist daher negativ gefaßt; es ist dabei ganz gleichgiltig, in welcher Weise der Bau erfolgt ist, ob also für die Kleinbahn ein besonderes Planum, ein besonderer Damm hergerichtet ist, oder ob sie auf einem öffentlichen Wege verläuft; maßgebend ist nur, daß sie dem öffentlichen

Verkehr, aber dem örtlichen Verkehr dient. Unter gewissen Voraussetzungen können auch die Waldeisenbahnen unter den Begriff der Kleinbahnen fallen, nämlich dann, wenn sie dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Fall wird allerdings nicht häufig eintreten, und zwar nur, wenn man feste Gleise hat, und wenn die Benutzung der Waldbahn durch die Holzkäufer nach dem Verkaufe stattfindet — alsdann weiß eben der Eigenthümer nicht, wer von ihr Gebrauch machen wird. Die Anlage wird jedem geeigneten Käufer zur Verfügung gestellt, und es findet somit ein öffentlicher Verkehr statt. Wenn dagegen das Holz vor dem Verkauf mit der Kleinbahn, sei es nach Ablagen, sei es nach Bahnhöfen transportirt wird, so ist die Bahn nicht mehr für den öffentlichen Verkehr bestimmt, denn es wird lediglich das Holz des Bahn- und Waldeigenthümers damit transportirt, und es macht dabei keinen Unterschied, ob dieser Transport für eigene Rechnung oder durch Unternehmer geschieht.

Zu erwähnen wären schließlich noch die Privatanschlußbahnen, welche aber für uns wenig Interesse haben und die sich dadurch auszeichnen, daß die Anlage zwar reines Privateigenthum ist, daß sie aber dazu dient, Betriebsmittel auf öffentliche Bahnen überzuführen.

Ähnlich wie man bei den Eisenbahnen zwischen Hauptbahnen und Nebenbahnen und eigentlichen Kleinbahnen unterscheiden kann, ist es auch bei den Chausséen. Wir haben Chausséen erster Ordnung — die ehemaligen Staatsstraßen —, wir haben Chausséen zweiter Ordnung, solche die von den Kreisen lediglich für den Kreis gebaut und in Stand gehalten werden und wir haben endlich Chausséen, die wir nur technisch als solche bezeichnen können, die es rechtlich nicht einmal sind und die dann unter den Begriff der gebesserten Wege fallen.

Was rechtlich als Chaussée gilt, richtet sich nach den Merkmalen, die in dem Gesetz vom 20. Juni 1887 dafür festgestellt sind. Es sind drei Punkte, auf die es dabei ankommt. Erstens nämlich, ob auf das Verkehrsmittel die Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet. Diese erste Verordnung schreibt für Kunststraßen eine bestimmte Radfelgenbreite für das Fuhrwerk vor, und es findet sich in dieser Verordnung ein Passus, in dem es heißt: welche Wege dieser Verordnung unterliegen, wird seitens des Finanzministers bestimmt werden. Zweitens gelten als Chausséen gesetzlich diejenigen Kunststraßen, für die das Recht der Chausséegelderhebung verliehen ist, oder wenigstens für anwendbar erklärt ist, und drittens diejenigen Kunststraßen, die außerdem staatlicherseits als solche anerkannt worden

sind auf Antrag der Eigenthümer. Wenn wir das zusammenfassen, können wir einfach sagen: diejenigen Kunststraßen, welche in dem Verzeichnisse der Kunststraßen des Oberpräsidenten drinstehen, — sind rechtlich als Chaussees zu bezeichnen, alles übrige sind nur gebesserte Wege. Es kommt dabei gar nicht auf die technische Beschaffenheit an, sondern die technische Beschaffenheit bildet nur ein Motiv für die Klassificirung.

Das wäre im allgemeinen die Eintheilung. Wenn man nun, wie es im Thema geschehen ist, Chaussees und Eisenbahnen zusammen betrachten will, wenn man Gesichtspunkte aufstellen will, die für beide passen, so wird man auch an die Entwicklung anknüpfen müssen, welche das Eisenbahn- und Chausseewesen durchgemacht haben. Bei dem Eisenbahnbau überwogen ursprünglich die Actiengesellschaften; erst elf Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1838 ist die erste preussische Bahn, wenn ich nicht irre, die Ostbahn gebaut worden. Allmählich hat das eine Umwandlung erfahren, so daß man jetzt sagen kann: es besteht zwar in Preußen nicht gesetzlich, wohl aber politisch das Staatsisenbahnsystem. Dieses Staatsisenbahnsystem, also die Thätigkeit des Staats beim Bau und Betrieb von Eisenbahnen, ist in den Vordergrund getreten und die der Actiengesellschaften ist mehr und mehr zurückgetreten. Die Thätigkeit des Staats wendet sich naturgemäß denjenigen Linien zu, welche für die Oeffentlichkeit Interesse haben; das wichtigste sind also für den Staat die Haupt- und Nebenbahnen, während die Kleinbahnen, die nur für den örtlichen Verkehr bestimmt sind, mehr der Privatunternehmung überlassen bleiben und der Staat mehr subsidiär, durch Zuschüsse sich bei dem Bau der Kleinbahnen theiligt. Sehr begünstigt ist diese Entwicklung durch das Gesetz von 1895, in welchem die Verpfändbarkeit der Bahnen ausgesprochen worden ist. Es hat sich da, besonders bei den Kleinbahnen, sofort die Speculation dieser Unternehmungen bemächtigt und es ist sehr angebracht, wenn man den Agenten, die für solche Speculationen arbeiten, namentlich in den Fällen mit einem gewissen Mißtrauen begegnet, wo sie sich zunächst an die Stellen wenden, welche für die Ertheilung von Auskünften eigentlich nicht zuständig sind, wo es also nur darauf abgesehen ist, orientirte Stellen auf indirectem Wege auszuholen.

Die Entwicklung der Chaussees ist in einer Beziehung grade eine umgekehrte gewesen, in anderer Richtung wiederum hat sie Gemeinsames mit den Eisenbahnen. Man kann im allgemeinen bei den

Kunststraßen drei Perioden unterscheiden: Die erste Periode ist die, welcher der privatrechtliche Charakter der Wege vorherrscht, wo die Last des Wegebaues entweder an den Grundbesitz geknüpft war, oder als eine Wechselwirkung des freien Geleits auftrat; die zweite Periode ist diejenige, in welcher zunächst der öffentlich rechtliche Charakter der Kunststraßen in den Vordergrund trat, wo der Staat sich einer speciellen Aufsicht über die Wegebaupflichtigen bemächtigte und sich auch seinerseits in großem Umfange bei dem Bau von Chausséen bethätigte. In demselben Maße wie durch den Ausbau des Eisenbahnwesens die Landstraßen ihre frühere Bedeutung verloren haben, ist auch die Thätigkeit des Staates bei dem Chausséebau mehr in den Hintergrund getreten. Die zweite Periode hat damit ihren Abschluß gefunden, so daß der Staat jetzt bei dem Bau von Chausséen, im Gegensatz zu den Eisenbahnen, in der Hauptsache wenigstens, lediglich subsidiär mitwirkt, und daß die Baulast vom Staat an die Provinzen, die Kreise und die Gemeinden übertragen ist, wobei die besonders interessirten Nutznießer zu Präcipualbeiträgen, zur Vorausleistungen für den Bau von Chausséen herangezogen werden.

Chausséen und Eisenbahnen haben in vielen Beziehungen gemeinsame Momente — ich sehe dabei ab von den Rechten, z. B. dem Expropriationsrechte, Jagdrechte und gewissen Pflichten, wie Grundsteuer- und Kreisabgaben; das wichtigste für uns ist die Erleichterung des Transports, und zwar kommt sie für uns nur in Betracht bei Massentransporten, also beim Holzhandel. Es bestehen zwischen ihnen aber auch sehr wichtige Unterschiede und dieselben erstrecken sich ebenso wie auf die Kosten so auch auf den Gewinn; sie erstrecken sich ferner auch auf die Dauer der Anlage. Die untergeordneten Eisenbahnen im weiteren Sinne werden ad hoc für einen bestimmten Zweck angelegt werden, im Walde unter Umständen auch bei Windbruch; Chausséen dagegen sind in der Regel beständige Anlagen, obwohl auch dabei Ausnahmen vorkommen; z. B. bei Gemeinheitstheilungen kommt der Fall manchmal vor, daß Theile von Chausséen ausgeschieden, wie man sagt todtgelegt werden, wenn sie unzweckmäßig angelegt sind oder aus anderen Gründen. Eisenbahnen als solche schließen nicht auf, sondern nur die Haltestellen; zwischen diesen Haltestellen bilden sie sogar ein erhebliches Verkehrshinderniß; Chausséen dagegen schließen in jedem Theile ihre Strecke auf, sie dienen jeglichem Verkehr und nehmen auch denjenigen auf, der unmittelbar

von neben der Chaussee herrührt, der also der Chaussee nicht erst aus der Ferne zugeleitet wird.

Ein sehr erheblicher Unterschied besteht schließlich in der Richtung der Verkehrsmittel. Bei Chausseen muß dieselbe mit der Hauptabzugsrichtung zusammenfallen; bei Eisenbahnen gilt das nur insoweit, als man die ganze Linie ins Auge faßt, dagegen ist die Richtung für den einzelnen Wald ganz gleichgiltig, wenn nur eine passende Haltestelle da ist — ich sehe einen isolirten Wald als Ganzes an — ganz gleichgiltig also ist es, ob dieser von Süden nach Norden oder von Osten nach Westen von der Eisenbahn durchschnitten wird.

Inwieweit ist nun, um dem Thema näher zu kommen, eine Betheiligung des Waldeigenthümers bei diesen Anlagen überhaupt möglich? Darauf möchte ich in Bezug auf die Hauptbahnen antworten: sie ist ziemlich ausgeschlossen in den meisten Fällen. Wie Sie aus der Entwicklung und aus dem ganzen Verhältniß dieser Anlagen zu einander entnommen haben, ist die Bedeutung und das Interesse, daß der Einzelne für die Führung einer Hauptbahnlinie in die Wagschale werfen kann, viel zu gering, um irgendwie den Bau beeinflussen zu können; dasselbe wird wohl vielfach auch für die Nebenbahnen zutreffen — auch die Nebenbahnen überragen meist in ihrer Bedeutung bei weitem das Interesse, das der einzelne dabei geltend machen kann. — Nur der Staat als Großgrundbesitzer würde dabei eine Ausnahme machen und auch bei ganz großem Privatbesitz könnte der Fall einmal eintreten. Nach meinen Berechnungen muß man ungefähr pro Kilometer ein jährliches Interesse von tausend Mark in die Wagschale werfen können, wenn man sein einzelnes Interesse bei der Linienführung einer Nebenbahn mit Erfolg geltend machen will. Die wichtigste Voraussetzung nun, unter welcher überhaupt eine Betheiligung des Waldeigenthümers bei der Anlage unserer Verkehrsmittel stattfinden kann, ist die Rentabilität; alle übrigen Gesichtspunkte, die dabei noch in Frage kommen, wenden sich nicht an den Waldeigenthümer als solchen, sondern sind abhängig von zufälligen oder persönlichen Momenten. Die Rentabilität ergibt sich aus der Vergleichung der Vortheile und Nachtheile. Voraussetzung dafür, daß Vortheile aus der Anlage von Eisenbahnen und Chausseen zu erwarten sind, ist, daß verwerthbare Holzbestände vorhanden sind, für die kein oder kein angemessener Absatz zu erreichen ist. Bei der Bemessung dieser Vortheile geht man von dem Grundsatz aus, daß

der Waldpreis des Holzes mit der Ersparung an Holztransportkosten steigt. Das ist unzweifelhaft richtig, dennoch hat dieses Prinzip einige Mängel. Es setzt zunächst voraus, daß eine ständige, regelmäßig fortdauernde Konkurrenz und Nachfrage vorhanden ist, und die ist nicht immer vorhanden; sie wird namentlich auch nicht in den ersten Jahren nach dem Bau der neuen Anlage sofort eintreten in solchen Gegenden, welche erst aufgeschlossen werden sollen; man muß außerdem damit rechnen, daß auch die Holzhändler und die Fuhrleute von der Verbilligung der Transportkosten unter Umständen ebenfalls einen Vortheil ziehen. Es wird sich also empfehlen, nur einen bestimmten Procentatz dieser Erfahrung, die man herausrechnen kann, als Gewinn für die Vortheilsberechnung in Ansatz zu bringen.

Grundlagen für diese Berechnung sind zunächst der Jahreseinschlag. Man braucht sich jedoch dabei nicht unbedingt an den bisherigen Jahreseinschlag zu halten, soweit er der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit des Reviers nicht entspricht. Von dem Jahreseinschlag oder der ermittelten Abnutzung des Reviers muß ein entsprechender Abzug für den Localbedarf gemacht werden, doch läßt sich hierüber eine bestimmte Angabe natürlich nicht machen; es ist anzunehmen, daß nach Anlage der Chausseen oder Eisenbahnen eine wesentliche Aenderung in dem bisherigen Verhältniß zwischen Handel und Localabsatz eintreten wird; es fehlt aber bei der Vorausbestimmung des Nutzens an jeder andern Grundlage. Man muß also den Handelsholzeinschlag ermitteln und von den durchschnittlichen bisherigen Fuhrkosten die künftigen Kosten in Abzug bringen, um aus dieser Differenz dann den Bruttogewinn zu berechnen.

Die künftigen Kosten werden bei Bahnen nach Tonnen berechnet nach den Tariffäßen; es ist daher eine Umrechnung der Festmeter in Tonnen erforderlich und man thut gut daran, nicht die Säge, die im Kalender stehen oder im „Gayer“, für die Umrechnung anzuwenden, sondern diejenigen, die die Holzhändler selbst anwenden und die sind nach den Abfuhrzeiten ganz verschieden, denn sie rechnen: zehn Tonnen oder eine Waggonladung sind im Winter 12 fm Kiefernholz und 13 $\frac{1}{2}$  fm Fichtenholz; vom April ab dagegen 13 fm Kiefernholz und 15 fm Fichtenholz, und zehn Tonnen geschältes Holz im Sommer 15 bis 18 fm Kiefern- und 18 bis 20 fm Fichtenholz; es ergeben sich dabei also ganz bedeutende Unterschiede, die zeigen, wie vorsichtig man bei der Aufstellung einer solchen

Berechnung sein muß, weil man hinterher einen kleinen Fehler mit einer großen Zahl, je nach der Größe des Reviers mit dem tausendfachen oder noch größeren Betrage multipliziert; wenn ich dabei nur einen kleinen Fehler begehe, so ist schließlich im Resultat doch ein großer vorhanden. Ein weiterer Vortheil, der in der Regel betont wird, ist die Steigerung der Preise durch Vermehrung der Nachfrage, insbesondere auch der Holzverarbeitenden Industrie, weil man glaubt, daß diese Fabriken den Eisenbahnen folgen. Das geht nun nicht immer so schnell. In einem Falle weiß ich, daß angenommen worden war, es würde sich nach dem Bau einer Eisenbahn im Mittelpunkte ihrer Linie innerhalb des Staatsforstes, eine starke Holzverarbeitende Industrie anfinden; die ist aber lange nicht in dem Maße aufgetreten wie sie in andern benachbarten Revieren, die nicht auf der Bahn transportiren, sich eingefunden hat. Dagegen ist allerdings die Steigerung der Preise außerordentlich wahrnehmbar gewesen.

Von dem Bruttogewinn sind nun, um den Nettovortheil herauszufinden, die Nachtheile in Abzug zu bringen. Sie bestehen bei den Eisenbahnen zunächst in dem unmittelbaren Nachtheil der Abtretung von Grund und Boden und dann in einer Reihe von mittelbaren Nachtheilen, die sehr zahlreich sind. Zu diesen gehören die Abtriebsverluste bei den noch nicht hiebsreifen Beständen, die Beschränkung der Holzzucht auf den Sicherheitsstreifen, ferner zahlreiche Imponderabilien, möchte ich sagen — Umstände, deren Werth und Höhe man sehr schwer feststellen kann. Unter letztere fällt insbesondere die Erschwerung der Wirthschaft, die Unterbrechung des Verkehrs, die polizeilichen Beschränkungen, denen man sich aussetzt — ich erinnere dabei an das Verbot der Ablagerung von leicht feuerfangenden Materialien in der Nähe der Sicherheitsstreifen — die Windbruchgefahr, die Herabdrückung des localen Brennholzabsatzes, auch die Feuergefährs ist schließlich zu erwähnen, wenn auch die Bahn für diejenigen Waldbrände, die nachweisbar durch die Bahnen entstanden sind, Schadenersatz leistet. Es wäre übrigens, wie ich hierbei nebenbei einschalten will, ein Punkt, bei dem man mit der Waldbrand-Versicherung anknüpfen könnte, die ja doch zum größten Theile durch die Eisenbahnen acut geworden ist — wenn nämlich als einmalige Entschädigung für die Waldbrände, die durch die Bahnen verursacht werden, ein Pauschquantum gegeben würde bei Erbauung der Bahnen mit der Bestimmung, daß damit eine Waldbrand-Versicherung unterhalten werden muß. —

Die Nachteile bei den Chausséen beschränken sich auf die Fälle, in denen der Eigenthümer nicht selbst baut, und können gar nicht in Vergleich gestellt werden, mit denen bei den Eisenbahnen. Die Grundabtretung ist verhältnißmäßig gering und höchstens die Anlage von Lichtruthenstreifen kann für den Waldbesitzer eine lästige Beigabe bilden; insbesondere möchte ich dabei auf die sog. Rother'schen Bedingungen hinweisen, die früher bei dem Bau von Staats-Chausséen auferlegt wurden und die meiner Meinung nach veraltet sind, insofern darin z. B. verlangt wird, daß der Waldeigenthümer sich bereit erklären solle, in moorigem Terrain, wo die Chaussée von Osten nach Westen führt, auf der Südseite der Chaussée eine 2—3 Ruthen breite — nach heutigem Maaße 3,8 m — also zwei bis drei Ruthen gleich elf bis zwölf m breite und unter Umständen noch breitere Lichtruthe liegen zu lassen. Dazu ist der Boden meiner Meinung nach denn doch zu theuer geworden, um eine derartige Lichtruthe zu legen, nur um die Chausséebaukosten zu vermindern.

Wenn man einen Vergleich zwischen den Eisenbahnen und Chausséen hinsichtlich ihrer Vortheile und Nachteile zieht, so treten beide bei den Eisenbahnen viel stärker hervor. Die Veranschlagung des Vortheils ist bei den Chausséen für die Gegenwart entschieden sicherer als bei den Bahnen, die Nachteile sind bei den Chausséen verhältnißmäßig unerheblich; dagegen kann unter Umständen der durch die Chaussée erlangte Vortheil zum Theil auch wieder aufgehoben werden durch spätere Anlagen von Bahnen namentlich, wenn beide Verkehrsmittel ziemlich parallel laufen; die für die Eisenbahn angegebenen Vortheile treffen dagegen nur für die erste Bahn zu, die bisher unaufgeschlossene Waldungen dem Verkehr eröffnet. Zwei Bahnen können von Vortheil für ein Revier sein, wenn sie dasselbe tangential berühren, wenn sie es in die Mitte nehmen; drei Bahnen in einem Revier sind auf alle Fälle von Uebel, — vor denen mag einen der liebe Gott bewahren.

Im Allgemeinen wird man etwas skeptisch sich verhalten können gegen die Vortheile, wenn der Nettogewinn, den man herausrechnet, bei Chausséen pro Festmeter niedriger ist als 10 Pf. und bei Eisenbahnen 50 Pf. Es ist dabei namentlich auch der gegenwärtige Waldzustand bei der Berechnung zu berücksichtigen und die Lagerung der Bestände gegenüber dem beabsichtigten Verkehrsmittel. Hat man für zusammenhängende compacte Bestände, durch die eine Chaussée mitten hindurch geführt werden, oder in deren Nähe eine Eisenbahnhaltestelle errichtet

werden soll, größere Ausgaben zu machen, so wird man ganz sicher gehen, wenn man eine dem jetzt vorhandenen Borrath entsprechende Amortisationszeit herausrechnet. Also wenn der jährliche Bruttogewinn aus der Anlage =  $g$  ist, bei einem Kapitalaufwande, den ich  $a$  nennen will, und bei einem die Zinsen meines Anlagekapitals einbegreifenden jährlichen Verluste, den ich mit  $v$  bezeichnen will, — so ergibt sich die Amortisationszeit  $x$  aus der Formel: 
$$\frac{a}{g-v} = \frac{1,0 p^x - 1}{0,0 p}.$$

Daraus kann der Eigenthümer sich berechnen, in welcher Zeit die Auslagen, die er machen kann oder machen will, sich amortisirt haben, und wer sich nicht gern mit Logarithmen abgiebt, kann das noch einfacher machen, wenn er sich den Quotienten  $\frac{a}{g-v}$  ausrechnet, wenn er eine Rentenentwerthstafel aufschlägt und so lange sucht, bis er zu dem ausgerechneten Factor in der Reihe des angewendeten Zinsfußes die zugehörige Jahreszahl am Rande findet. —

Ich komme jetzt zu der Frage, in welcher Weise eine Betheiligung des Waldeigenthümers, bei diesen Anlagen stattfinden kann. Die eigene Unternehmung sei es nun, daß sie in eigener Verwaltung oder durch einen besonderen Unternehmer erfolgt, beschränkt sich im allgemeinen schon bei den Kleinbahnen auf den Großgrundbesitz, ebenso bei Waldbahnen, bei Chausseen und Chausfirungen. Bei Chausseen ist dabei namentlich ein Punkt hervorzuheben. Wenn man sich dazu entschließt, empfiehlt es sich, mit den betreffenden Communalverbänden, sei es der Kreis oder die Provinz, in Verbindung zu treten und die Chaussee nach den Anforderungen zu bauen, die von dem betreffenden Communalverband gestellt werden, damit später mal die Beschaffenheit der Chaussee kein Hinderniß für die Uebernahme der Unterhaltung auf diese Verbände bildet.

Auf die eigene Unternehmung bei Waldbahnen brauche ich nicht näher einzugehen, da in der forstlichen Litteratur dieser Punkt bereits ausreichend behandelt worden ist. In Bezug auf die Beschaffung von Waldbahnen durch Unternehmer will ich als Beispiel die Forderungen erwähnen, die vor einigen Jahren mal von einem Ingenieur gestellt worden sind. Der Mann verlangte für die Transportleistung mittelst Waldbahn im Königlichen Forst, wo ein Jahreseinschlag von 60 000 fm auffam, zunächst 5 Ablagestellen, gleichmäßig innerhalb der vier Reviere vertheilt, dann in der Zeit vom 1. October bis 1. April die tägliche Ueberweisung von 400 fm zu Transport; diese 400 fm wollte er

höchstens bringen bis auf eine Maximalentfernung von 10 km und er verlangte für das erste Kilometer 1 Mark und für jede weiteren 500 m 5 Pfennige. Wenn man sich das ausrechnete, kam man bei 5,5 km Transport für das Festmeter ungefähr auf 1,50 Mark, etwa das dreifache von dem, was in der Grimmiger Forst bei Massenbetrieb der Bahn für Rechnung des Eigenthümers erforderlich ist. Die Bedingungen, die der Unternehmer gestellt hatte, waren aber auch ohne dies unannehmbar — so die tägliche Ueberweisung von 400 fm; aber abgesehen hiervon lag der Schwerpunkt eigentlich schon in der Forderung, daß inmitten des Reviers nach seiner Wahl 4—5 Ablagen errichtet werden sollten und daß er nur 10 km weit transportiren wollte. Damit wäre der Verwaltung absolut nichts geholfen gewesen und den Holzhändlern auch nicht, denn sie hätten das Holz wieder von den Ablagen an die Bahnhöfe resp. an die Flößbäche heranschaffen müssen.

Ich war bei der Betheiligung der Waldeigenthümer. Diese ist nun sehr vielfältig eine eigene, sie kann aber auch durch einmaligen Beitrag erfolgen. Dabei ist zu betonen — worüber zum Theil irrige Ansichten bestehen —, daß solche einmaligen Beiträge lediglich auf Vereinbarungen beruhen, mögen nun Staat und Provinz, oder Staat und Kreis, oder Commune und Privateigenthümer die beiden vereinbarenden Parteien sein. Selbstverständliche Voraussetzung für solche Beiträge ist erstens, daß sie innerhalb der Grenzen des Vortheils bleiben, den man sich berechnet hat, zweitens, daß sie hinter den Aufwendungen bleiben, die der Eigenthümer machen müßte, wenn er die Anlage selbst ausführen wollte, letzterer Punkt ist namentlich wichtig bei Chauffeen und Chauffirungen. Im obereschlesischen Flachland rechnen wir als Maximum in der Beziehung bei Chauffeen 14 Mark pro laufendes Meter, im Gebirge wird man diesen Satz je nach den Umständen bis auf 3 Mark pro laufendes Meter ermäßigen können. Der Waldeigenthümer erreicht bei den Chauffirungen oft mit geringen Mitteln denselben Nutzeffect; er wird unter solchen Umständen auch die Höhe seines Beitrags bemessen nicht nach den Kosten, die für eine Chauffee anschlagsmäßig ausgegeben werden sollen, sondern die er für eine Chauffirung des Weges aufwenden müßte. Die Beiträge können nun verschieden bemessen und abgestuft werden auch hinsichtlich der Art der Theilung. Es kann eine sachliche Theilung stattfinden derart, daß die Grundbesitzer sich z. B. verpflichten, für den Erwerb des Grund und Bodens aufzukommen.

Das ist bei den Eisenbahnen die Regel und wird neuerdings bei dem Bau von Nebenbahnen seitens der preussischen Staatseisenbahnverwaltung, wie z. B. zuletzt im Gesetz von 1896, betreffend Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes, regelmäßig zur Bedingung gemacht. Es kann aber auch eine proportionale Theilung stattfinden, wobei von den Gesamtkosten oder den einzelnen Ausgabtiteln ein bestimmter Procentsatz dem Eigenthümer auferlegt wird. Dieser Maassstab hat den großen Vorzug, daß der Waldeigenthümer dabei auch an etwaigen Ersparnissen beim Bau der Anlage theilnimmt, was nicht der Fall ist, wenn er den Beitrag à fonds perdu gezahlt hat. Es kann schließlich noch eine Theilung nach Längen stattfinden, die aber einen sehr untergeordneten und schlechten Maassstab bildet.

Die Betheiligung eines einzelnen Waldeigenthümers wird nun vielfach nicht ausreichen, denn er hat nur Anspruch auf die Berücksichtigung eines Bruchtheils seines Interesses und, soweit das nicht ausreicht, muß er andere Interessenten und Genossen suchen, um mit deren Hilfe das erforderliche Interesse zusammenbringen und in die Wagschale werfen zu können. Je größer das Unternehmen ist, desto mehr tritt naturgemäß das Interesse des einzelnen zurück und desto größer muß die Zahl derjenigen sein, welche dafür gewonnen werden müssen.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist nun der Zeitpunkt für die Geltendmachung von Interessen. Diese muß rechtzeitig erfolgen und zwar sind da bei den Eisenbahnen zunächst im allgemeinen vier Zeitpunkte zu unterscheiden: die Genehmigung zum Bau, zur Vornahme von Vorarbeiten, also die generellen Vorarbeiten, die Ausarbeitung des speciellen Entwurfs, die landespolizeiliche Prüfung und die landespolizeiliche Abnahme. Die Einwände, die erhoben werden können, sind ihrer Art nach durch die Termine bestimmt; wer bei der landespolizeilichen Abnahme mit einem Antrag auf Abänderung der Linienführung kommen wollte, würde einfach ausgelacht werden; ein solcher Antrag muß selbstverständlich eingebracht werden im Stadium der Vorarbeiten. Dagegen sind bei der landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs namentlich die Interessen hinsichtlich der Wege- und Vorfluthverhältnisse sorgfältig vom Waldbesitzer zu prüfen und sofern er dabei das, was er glaubt erreichen zu müssen, nicht hat erreichen können, so bleibt ihm nur übrig, das dann noch einmal bei der landespolizeilichen Abnahme geltend zu machen, und namentlich auch darauf hin-

zuweisen, daß er es schon einmal geltend gemacht hat. Denn nach § 14 des Gesetzes von 1838 muß die Bahn bei einer neuen Eisenbahnlage „die zur Sicherung des benachbarten Eigenthümers oder seines Eigenthums erforderlichen Anlagen“ herstellen, also Wegeübergänge, Einfriedigungen u. s. w.; aber, wenn sich die Nothwendigkeit erst nach Abnahme der Bahn herausstellt, auf Kosten des Eigenthümers, während vorher die Eisenbahnverwaltung die Kosten zu tragen hat. In ähnlicher Weise vollzieht sich das beim Bau der Kleinbahnen, nur daß hier noch mehr dafür gesorgt ist, daß die Interessen des Einzelnen rechtzeitig zur Geltung gebracht werden können, schon durch die Gesetzgebung selbst. Plan und Beilagen der Kleinbahn müssen vor der Genehmigung 14 Tage lang ausliegen, nachdem Zeit und Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind; während dieser Frist kann jeder Betheiligte, wie es im Gesetz heißt „im Umfange seines Interesses“ Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf dieser Frist findet der Erörterungstermin statt; darin wird Beschluß gefaßt und der Plan festgestellt, ebenso wie diejenigen Anlagen, zu deren Herstellung der Unternehmer für verpflichtet erachtet wird.

Etwas schwieriger liegt die Sache bei Chauffeen. Hier kommt es auf eine rechtzeitige Wahrnehmung von Interessen im Kreistage an resp. im Provinziallandtage. Wem die nicht zur Verfügung steht, der muß sich eben bemühen, sich mit den betreffenden Herrn in Verbindung zu setzen. Was dabei erreicht werden kann, ist bei Chauffeen und Eisenbahnen erstens mal eine Einwirkung auf die Linienführung und allgemein eine Berücksichtigung der berechtigten Interessen. Es ist natürlich verfehlt, wenn von vorn herein darauf ausgegangen werden sollte, dem einzelnen einen so großen Nutzen wie nur irgend möglich zu verschaffen, — auf diese Weise würden gemeinsame Anlagen überhaupt nicht zu Stande kommen, sondern der Nachbar muß sich da auch nach den Interessen des Nachbarn richten und es wird daher gut sein, auch bei der Linienführung sich nicht von vorn herein auf eine bestimmte Linie zu versteifen, sondern sich eine Linienzone auszusuchen, die den Interessen des Waldeigenthümers möglichst gerecht wird. Bei Tangentialanlagen von Bahnen und Chauffeen wird man namentlich die Forderung geltend machen können, daß die Führung auf den Culturgrenzen stattfindet, daß ferner, wenn Trennstücke abgeschnitten werden, ein angemessener Austausch durch die Linienführung

erleichtert wird. Außer diesen allgemeinen Gesichtspunkten können nun noch eine große Anzahl gegenseitiger Zugeständnisse und gelegentlicher Abmachungen bei solchen Unternehmungen stattfinden, die sich aus den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falls ergeben. Zum Theil sind derartige Zugeständnisse schon gesetzlich festgelegt, so z. B. ist dem Eigenthümer bei Eisenbahnbauten nach dem Gesetz von 1838 ein Vorkaufsrecht vorbehalten, während das Wiederkaufsrecht aufgehoben ist, das er früher hatte. Es können aber die Vereinbarungen noch weiter ausgedehnt werden und sie können sich erstrecken erstens auf den Vorbehalt des Eigenthümers bei der Abtretung von Grund und Boden — das Eigenthum wird gewährt vorbehaltlich der Rückgewähr im Fall der Beseitigung der Anlage; ferner bei Wegebauten auf die Uebernahme der Unterhaltungslasten, ferner bei Brückenbauten, — da will ich gleich nebenbei noch etwas bemerken. Wenn bei Chaussirungen ein Beitrag geleistet wird mit der Maaßgabe, daß die Unterhaltungslast übernommen wird von dem Chausséebauunternehmer, sei es nun der Kreis oder die Provinz, so empfiehlt es sich, das nicht auf die Chaussée als solche zu beschränken, denn wenn die Chaussée einmal beseitigt werden sollte — ein Fall, der nicht häufig eintreten wird, aber doch streckenweise eintreten kann —, so fällt die Unterhaltungspflicht bei todtgelegten Chausséen wieder auf den ursprünglichen Wegebauverpflichteten zurück. Wie schon erwähnt, wird sich vielfach Gelegenheit bieten zur Ablösung von Brückenbauverpflichtungen, welche der zwangsweisen Ablösung nicht unterworfen sind, bei denen es aber im beiderseitigen Interesse liegt, daß sie auf den Chausséebaupflichtigen übergehen; namentlich hat dieser das Interesse dabei, daß er dadurch zur Chausséeegelderhebung berechtigt wird; die Chausséeegelderhebung unterliegt nämlich der Voraussetzung, daß der Träger der Last auf der ganzen Strecke die Last zu tragen hat; wenn dazwischen einzelne fremde Brücken liegen, die ein integrierender Theil der Chaussée sind, so kann das Recht nicht geltend gemacht werden, so wird es nicht verliehen. Ferner ist zu berücksichtigen die Herstellung von Wegeübergängen bei Chausséen; es werden da vielfach, wenn die Chausséen gebaut sind, Schwierigkeiten gemacht wegen des Anschlusses und es ist eine Forderung, die zu weit geht, wenn man von dem Waldeigenthümer verlangt, daß er neben der Chaussée sich noch einen besonderen Weg herrichten soll, damit die Chaussée nur auf den bestehenden Uebergängen und Brücken betreten wird; dazu ist die Chaussée da und das ist ihre Aufgabe, den Verkehr auch von dem Nebenterrain aufzunehmen und

an jeder Stelle desselben. Es empfiehlt sich also unter Umständen, wenn man dessen nicht sicher ist, daß das gestattet wird, dies ausdrücklich zu vereinbaren.

Es wären dann noch zu erwähnen die Anordnungen, die in Folge der Anlagen, in Folge der veränderten Verhältnisse nach dem Bau von Eisenbahnen und Chausséen in den Waldungen stattfinden müßten. Sie erstrecken sich zum Theil auf die Wirthschaft, auf die anderweite Abgrenzung von Schutzbezirken, auf eine andere Eintheilung oder unter Umständen wenigstens eine schleunigere Herstellung einer neuen Wirthschaftseintheilung; es kann unter Umständen ein anderer Verkaufsmodus angebracht sein —, eine andere Aufarbeitung des Holzes, eine andere Art der Bekanntmachung der Holzverkäufe, aber auch andere Rechtsverhältnisse treten ein. Ein Punkt, auf den ich da noch besonders aufmerksam machen möchte, ist: die Einziehung öffentlicher Wege zu betreiben, welche nach dem Bau von Chausséen überflüssig geworden sind; in der Regel ist diese Einziehung unmittelbar nach dem Chausséebau am leichtesten und schnellsten zu erreichen.

Das sind so ungefähr die Punkte, die mir bei meiner Wirksamkeit aufgestoßen sind. Ich habe absichtlich dasjenige, was in den Lehrbüchern darüber steht, nicht in den Kreis meiner Betrachtungen gezogen, im Uebrigen habe ich keine Zeit gehabt, meine Gedanken darüber schriftlich auszuarbeiten und ich bitte daher den Herrn Präsidenten, daß er mir gestattet, hinsichtlich derjenigen Punkte, bei denen eine Discussion stattfindet, meine Ausführungen nachträglich noch ausführlicher abzugeben. (Beifall.)

**Präsident:** Wer von den Herren wünscht das Wort zur Discussion, die ich hiermit eröffne? Es scheint mir, als wenn entweder das Interesse an dem Thema kein besonders großes ist oder als wenn es doch ein sehr schwieriges Thema ist, so daß man ohne vorherige Vorbereitung dem Herrn Referenten nicht wohl Opposition machen oder ihm absolut zustimmen kann. — Sollte wirklich keiner der Herren in die Lage gekommen sein, sich mit der Anlage von Chausséen oder Eisenbahnen in der Nähe seines eigenen oder von ihm verwalteten Grundbesitzes zu befassen oder sollte nicht wenigstens Jemand Veranlassung haben, irgend welche Momente hervorzuheben, die dabei noch besonders in Frage kommen könnten? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich bedauere also, daß ich Herrn Forstrath Hermes weiter nichts als unsern Dank abstatten kann für seinen freundlichen und liebevoll ausgearbeiteten Vortrag, daß ich aber seinen letzten Wunsch, die noch

fehlenden Ausführungen bei Gelegenheit der Discussion zu machen, nicht erfüllen kann. Wir müssen dann das Thema zu meinem Bedauern verlassen und ich bitte Herrn Forstrath Träger, die Güte zu haben, das Thema 7 einzuleiten.

**Forstmeister Taeger:** M. H.! Unser verehrter Herr Präsident hat mich ersucht, das Referat zu dem Thema unserer diesjährigen Versammlung:

„Welche Erfahrungen sind in den letzten Jahren hinsichtlich der Waldbrände gemacht worden und welche Maßregeln zur Verhütung ihrer Entstehung und Verbreitung haben sich bewährt?“ zu übernehmen.

Soweit mir das möglich ist, will ich versuchen, die gestellten Fragen zu beantworten.

Bezüglich der Erfahrungen, die hinsichtlich der Waldbrände im Laufe der letztvergangenen Jahre gemacht worden sind, ist zunächst zu bemerken, daß diese recht wenig erfreulicher Natur sind; denn einmal ist die Zahl der Brände gegen frühere Zeiten in unheimlicher Weise gestiegen und sodann sind sie in Ausdehnungen zu verzeichnen gewesen, die geradezu erschreckend wirken müssen. Ich erinnere nur an die Tausende von Morgen umfassenden Waldfeuer in den Forsten der Städte Bunzlau, Sprottau, Görlitz, des Grafen Dohna-Wallwitz, während des letztvergangenen Jahrzehnts und auch an die umfangreichen Brände, welche bereits in den Monaten April und Mai d. J. in dem Regierungsbezirk Aachen, in den Fürstlich-Pleß'schen Forsten und leider wiederum im Gebiete der Niederchleisschen Kiefernheiden gewüthet haben. — Neben diesen großen, umfangreichen Bränden haben nun eine ungezählte Masse kleinerer Waldfeuer stattgefunden, die in ihrer Gesammtheit aber immer einen immensen Schaden verursacht haben.

Die nordwestdeutschen Heide- und Moordistricte und ost- und norddeutschen, großen, meist auf Diluvialsand stockenden Kiefernheiden sind in unserem Vaterlande die Gegenden, welche am meisten und im ausgedehntesten Maße von Waldbränden heimgesucht werden; denn die großen trockenen Heideflächen, die im Obergrunde leicht austrocknenden Moore mit Heideüberzug und die zusammenhängenden Deckungen der großen Kiefernheiden bieten dem Feuer während der trockenen Jahreszeit überall Gelegenheit, zu zünden und sich dann oft unglaublich rasch zu verbreiten.

Und gerade von diesen Bränden in den reinen Heide- und Moor-  
gegenden und in den zusammenhängenden Kiefernwäldern auf armen  
Boden muß gesagt werden, daß sie nach doppelter Richtung hin schwer  
fühlbare Schäden verursachen, indem sie neben den Verlusten, die das  
Nationalvermögen im Allgemeinen durch solche Brandkatastrophen er-  
leidet, noch ganz speciell die Bevölkerung, welche auf den bezeichneten  
Flächen und um diese herum lebt, besonders schwer in Mitleidenschaft  
ziehen.

Die Bewohner solcher, doch im Allgemeinen recht armer Gegenden  
sind mit dem Walde in einer ganz anderen, viel innigeren Weise ver-  
wachsen, als die reicherer Landdistracte.

Die Existenz des Bauers, des Häuslers in den Heidegegenden  
hängt geradezu von dem Vorhandensein ausgedehnter Waldgebiete ab;  
denn diese geben für das Gespann des Bauern zur Zeit des Ruhens  
landwirthschaftlicher Arbeiten reichlichen Verdienst durch Anfuhr von  
Holz oder bei der Verwendung zu großen Meliorationsarbeiten; dem  
kleinen Häusler aber sind sie zu jeder Zeit des Jahres eine Fund-  
grube lohnender Arbeit, nicht allein für sich, sondern auch für Frau  
und Kinder in dem Ihnen ja Allen bekannten Umfange.

Es ist deshalb natürlich, daß neben den Waldbesitzern die  
staatlichen Verwaltungsbehörden das größte Interesse an der Ver-  
hinderung der Entstehung und der Verbreitung von Waldbränden haben.

Bezüglich der Beantwortung der in unserem Thema gestellten  
Frage: „Welche Maßregeln haben sich bewährt zur Verhütung:  
a) der Entstehung und b) der Verbreitung von Waldbränden“ kann  
ich selbstverständlich nur eine einfache Zusammenstellung der auch in  
allen Lehrbüchern aufgeführten, natürlich den meisten von Ihnen be-  
kannten Maßregeln, resp. Vorschriften geben; die Älteren von Ihnen  
kennen sie meistens leider aus der Erfahrung in der Praxis und den  
jüngeren Herren sind sie jedenfalls noch von der Studienzeit her  
im Kopfe.

Die Maßregeln, welche zur Verhütung von Waldbränden An-  
wendung finden, werden gewöhnlich eingetheilt in solche, welche  
a) seitens der Gesetzgebung und der Polizei und b) im Wege der Ver-  
waltung auf den verschiedensten Gebieten getroffen werden können.

Die gesetzlichen Maßregeln, welche speciell in Preußen bezüglich  
der Verhütung von Waldbränden getroffen sind, sind hauptsächlich  
niedergelegt im Feld- und Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880,  
in dessen Paragraphen: 32, 44 und 46.

Während im § 32 das Anbrennen von Torfmoor und Heidekraut im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verboten ist, werden im § 44 das fahrlässige Umgehen mit Feuer im Walde und die Weigerung den zur Löschhilfe bei Waldfeuern auferfordernden Polizei- resp. Forstbeamten Folge zu leisten, mit Strafe bedroht.

Im § 46 endlich sind Strafen auf die Zuwiderhandlung gegen die polizeilichen, das Breunen von Waldflächen betreffenden Anordnungen festgesetzt.

Die im Feld- und Forstpolizeigesetz angedrohten Strafen sind durchweg festgesetzt: „abgesehen von den Fällen der §§ 308, 309 und 360 des Strafgesetzbuches“, die gleichfalls, wie bekannt, gesetzliche Strafbestimmungen zur Verhütung der Waldbrände enthalten.

Als polizeiliche Maßregeln, welche die Verhütung und die Löschung von Waldbränden bezwecken, kommen für uns in Schlesien in Betracht zunächst die Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 (§§ 7—11, 13—19, 23 und 24) und für den Regierungsbezirk Liegnitz seit vorigem Jahre die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Mai 1900, welche das Rauchen von Cigarren, Cigaretten oder Tabak aus Pfeifen ohne geschlossenen Deckel außerhalb der öffentlichen Wege während der Zeit vom 1. März bis 31. October bei einer Geldstrafe bis zu 50 Mark verbietet.

Die enormen Waldbrände, welche im Vorjahr den Regierungsbezirk Liegnitz in seinen Heidegebieten heimgesucht, haben den Herrn Regierungs-Präsidenten bestimmt, mit den Großwaldbesitzern, resp. deren Vertretern Zusammenkünfte in Bunzlau und Sprottau abzuhalten, und gelegentlich derselben die Ansichten über Abänderung, beziehentlich Ergänzung der gesetzlichen und polizeilichen Maßregeln u. zu hören.

Die Resultate dieser Besprechungen hat der Herr Regierungs-Präsident in dankenswerther Weise zusammenstellen und den Großwaldbesitzern, sowie den unteren Verwaltungsbehörden übermitteln lassen.

Der Inhalt dieser ausgezeichneten Arbeit ist so instructiv, daß ich mir erlauben will, auf ihn heute hinzuweisen und ihn bei meinen gegenwärtigen Ausführungen auch zum Theil zu benutzen.

Gelegentlich der bezeichneten Conferenzen ist zunächst festgestellt worden, daß eine Abänderung oder eine Ergänzung der bestehenden

gesetzlichen Vorschriften im Allgemeinen nicht erforderlich gehalten wird. Nur von einer Seite ist empfohlen worden, eine Vorschrift zu erlassen, der zufolge gelegentlich der Holzabtriebe auf großen, zusammenhängenden Flächen in Privatwaldungen zur Unterbrechung der Jungwüchse Sicherheitsstreifen von mindestens 100 m Breite übergehalten werden möchten; dazu ist noch von anderer Seite der Vorschlag gemacht worden, einen gesetzlichen Zwang zur Offenhaltung holzleerer Schutzstreifen bei Aufforstung größerer Flächen auszuüben.

Beide Vorschläge sind, weil sie eine viel zu weit gehende Beschränkung der Privatwirthschaft involviren würden, mit vollem Recht als undurchführbar erachtet worden. Dagegen ist man der Ansicht des Vertreters eines Großwaldbesitzers, die Pflicht der Ueberhaltung von Altholz-Sicherheitsstreifen beim Abtrieb großer Flächen, respective das Liegenlassen holzleerer Schutzstreifen gelegentlich der Aufforstungen umfassender Geländeabschnitte mit in die Beleihungsbedingungen seitens der Landschaften aufzunehmen, beigetreten. Obwohl durch eine solche Maßregel nur ein Theil der Privatforsten getroffen wird und zwar nur derjenige, der von den Landschaften beliehen ist, so glaubte man doch durch sie eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen zu können.

Als wünschenswerth ist auch der Erlaß einer Vorschrift bezeichnet worden, der zufolge allgemein mit dem Holzanbau längs der öffentlichen Wege nicht bis an deren Ränder herangegangen werden darf. Eine solche Vorschrift, die an sich zweifellos angebracht erscheint, würde in der Praxis aber — meines Erachtens — nur für verhältnißmäßig wenige öffentliche Wegestrecken in Betracht kommen; denn bei Anlage von Provinzial- und Kreisstraßen sind schon bisher sogenannte Lichtstreifen belassen worden; die Eigenthümer anderer großer Verkehrsstraßen aber, deren Unterhaltung heute wesentlich höhere Kosten verursacht als zu jener Zeit, während welcher auf den guten Zustand der öffentlichen Wege polizeilicherseits noch nicht so scharf gedrungen wurde, werden längs derselben im Interesse der Erniedrigung der Unterhaltungskosten auch ohne Zwang Lichtstreifen aufhauen, resp. solche liegen lassen.

Gelegentlich der von mir angeführten Verhandlungen in Sprottau und Bunzlau hat man bei Aufstellung der Frage, ob die bestehenden polizeilichen, die Verhütung der Waldbrände betreffenden Vorschriften als ausreichend zu erachten seien, in sehr treffender Weise darauf aufmerksam gemacht, daß als wirksamste Mittel zum Schutze der Waldungen

gegen Feuergefährden weniger Polizeiverordnungen, als vielmehr die Selbsthilfe der Waldbesitzer und deren Verhalten der den Wald umwohnenden Bevölkerung gegenüber zu gelten haben.

Es ist ganz zweifellos zutreffend, meine Herren, daß in der Erziehung der Bevölkerung zur Liebe zum Walde — am richtigsten schon in der Schule — ferner in der ruhigen Belehrung über die großen Gefahren, welche der Umgang mit Feuer im Walde in sich birgt, u. s. w. viel sicherere Waldfeuer-Verhütungsmaßregeln gefunden werden müssen, als in strengen Polizeiverordnungen, die sogar, unter Umständen, gradezu die Ursachen zum Ausbruch von Waldfeuern werden können.

Man darf sich nur vorstellen, daß ein passionirter Raucher, der das Qualmen eben nicht lassen kann, — und deren giebt es doch unendlich viele — eine lange Wegestrecke im Walde bei großer Trockenheit zu passiren hat. Bekommt er, angeregt durch die ihn umgebende herrliche Natur, Appetit zum Rauchen, dann raucht er eben. Ist das Rauchen nun durch Polizeiverordnung im Walde während der trockenen Jahreszeit bei Strafe verboten, dann wirft er, sowie er eines Gendarmen oder eines Forstbeamten ansichtig wird, um sich straffrei zu halten, die Cigarre hinter dem Rücken seitwärts weg, aber möglichst weit weg, in den Wald hinein. Daß in solchen Fällen dann häufig, wenn sonst die Bedingungen günstig sind, nach Verlauf einiger Zeit Waldbrände zum Ausbruch kommen, ist doch ganz natürlich.

Wie wenig das Feuer, sofern es — um mit Schiller zu reden — „der Mensch bezähmt, bewacht“ — an sich gefährlich ist, erkennt man doch am besten an der Thatsache, daß Waldbrände, die durch unvorsichtiges Umgehen der Arbeiter im Walde mit dem Feuer, das diese doch täglich brauchen, entstehen, äußerst selten sind. Die vielen polnischen Waldarbeiter beispielsweise, welche die Firma Schlobach zu Neuhammer mit dem Ausroden der Stöcke schon seit Jahrzehnten in der Görlitzer Heide beschäftigt, die Monate lang im Walde leben und die bei großer Hitze und Trockenheit zum Zwecke der Abhaltung der Mücken vor den Eingangslöchern zu ihren Strehütten oft auch während der Nächte dauernd offenes Feuer unterhalten müssen, haben, so viel mir bekannt, bisher, im Verlauf der letzten 40 Jahre noch niemals einen Waldbrand verursacht.

Bei Erörterung der Frage, ob die Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 genüge, oder ob sie abzuändern, resp.

zu ergänzen sei, ist mit Recht gelegentlich der Versammlungen in Sprottau und Bunzlau darauf hingewiesen worden, daß die §§ 7 bis 11, 13—19, 23 und 24 derselben, welche Alles enthalten, was erforderlich erscheint, um schnelle und ausreichende Hilfe beim Ausbruch von Feuern zu gewährleisten, keineswegs nur auf Brände von Gehöften und Häusern u. s. w. sondern auch auf Waldbrände Bezug haben und daß es deshalb wünschenswerth erscheine, die Amtsvorsteher, die Gemeinde- und Gutsvorsteher darauf besonders hinzuweisen und ihnen aufzugeben, die nach jenen polizeilichen Vorschriften nöthigen Vorkehrungen in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken ein für allemal vorher zu treffen.

Bezüglich der Waldbrände ist damals allseitig eine Aenderung des § 16 der angezogenen Polizeiverordnung insofern als unbedingt nöthig erachtet worden, als bei Waldbränden die Leitung der Löscharbeiten auf der Brandstätte nicht dem Amtsvorsteher, wie der angezogene Paragraph das vorschreibt, sondern dem Localforstbeamten zustehet; weil nur dieser die Dertlichkeit der Bestandesverhältnisse, die vorhandenen Gräben, Wege, Gestelle, Wiesen u. s. w. in einer Weise kenne, die vorausgesetzt werden müsse, wenn die Leitung der Löscharbeiten bei Waldbränden Erfolg haben solle.

Wichtiger nun als die auf gesetzlichem und polizeilichem Gebiete zur Verhinderung von Waldbränden zu treffenden Maßregeln sind — meines Erachtens — die, die auf dem Gebiete der Verwaltung liegen; denn sie sind nachhaltig; ihre strenge und stete Durchführung liegt immer in der Hand des Verwaltungs-Personals.

Von den Verwaltungsmaßregeln rein forstlicher Natur sind zunächst vor allen andern, — weil unbedingt am wichtigsten und namentlich die Zukunft am meisten sichernden — diejenigen zu nennen, welche auf dem Wege der Forsteinrichtung getroffen werden können.

Nicht nur aus rein waldbaulichen Rücksichten und aus Gründen der Forsteinrichtung, sondern auch hinsichtlich der Verminderung der Feuergefahr ist die Schaffung vieler und kurzer Hiebszüge auch im Kiefernwalde unbedingt geboten.

Wenn auch die Hiebszüge im großen Kiefernwalde — und um diesen handelt es sich doch bei Ergreifung von Maßregeln zur Verhütung großer Waldfeuer in der Hauptsache — nicht so kurz sein dürfen, wie sie es mit Vortheil im Fichtenwalde sein können, weil die Schläge im ersteren nicht so schmal wie in diesem, sondern doch

wenigstens 60 bis 80 m breit geführt werden müssen, so läßt sich bei zielbewußter Einrichtung doch viel in Bezug auf Vermeidung zu großer Wirthschaftsfiguren und namentlich hinsichtlich des so wichtigen häufigen Wechsels der Altersklassen erreichen.

Stellt man sich beispielsweise das Ideal eines Hiebszuges im Kiefernwalde so vor, daß in ihm nur alle 10 Jahre ein Schlag von ca. 75 m Breite von Osten her geführt wird, dann erhält man schon für ein altes, 222 Morgen großes Quadratjagen, mit 200 Ruthen Seitenlänge, einen abgeschlossenen, mit allen Altersklassen des 100jährigen Umtriebes in richtiger Reihenfolge ausgestatteten Hiebszug. Wird ein solches Jagen durch eine in der Süd-Nordrichtung geschlagene Schneiße getheilt, dann ergeben sich 2 zwischen 28 und 29 ha große Abtheilungen, die zusammen einen, den ganzen Berechnungszeitraum umfassenden Hiebszug bilden, je aber nur 3 Unterabtheilungen mit 20 jähriger Altersabstufung enthalten.

Es ist leicht einzusehen, daß in einer Kiefernheide, in der die einzelnen Waldbestände schließlich in der eben bezeichneten Weise gelagert sind, Waldbrände von der Ausdehnung, wie wir sie im Laufe der letztvergangenen Jahre in den niederschlesischen Heiden erlebt haben, überhaupt nicht vorkommen können.

Wie stellt sich dagegen aber heute noch das Waldbild in den in Rede stehenden Forsten in Folge der Nichtrückfichtnahme auf die besprochenen Gefahren bei Aufstellung der Betriebspläne in früheren Zeiten?

Bei Aufstellung der ersten Betriebspläne am Anfange des vorigen Jahrhunderts bildete man regelmäßig die Hiebszüge so, daß die meist 222 Morgen umfassenden Jagden von Ost nach West häufig in der Reihenfolge der I., II., III. u. s. w. Periode zugetheilt wurden. Jahrzehnte später wählte man — und zwar hauptsächlich schon zwecks der Verminderung der Feuergefahr — wenn irgend angängig die Periodenflächen so aus, daß die Perioden nicht direct an einander angeschlossen, sondern so, daß beispielsweise der I. Periode nach Westen nicht eine II. sondern eine III. oder IV. Periode vorlagerte. Immerhin aber erhielt man, wirthschaftete man den Plänen entsprechend, Jungorte in einem Zusammenhang von ca. 58 ha, die mit den ebenso großen angrenzenden Nachbarorten nur ca. 20 jährige Altersdifferenzen aufweisen konnten. — Der Gefahr der Möglichkeit der Ausdehnung etwa entstehender Waldfeuer auf große Flächen war damit nicht genügend entgegen gearbeitet.

Die jetzt noch zu bemerkende, meist sehr ungünstige Lagerung der Bestände unserer großen Kiefernheiden ist eine Folge der in früherer Zeit in Preußen vorgeschriebenen und vielleicht allzu streng durchgeführten Vertheilung der Bestände in die einzelnen Perioden des ganzen Berechnungszeitraumes. Die zur Aufstellung der Betriebspläne herangezogenen jungen Beamten, erhielten eben den Auftrag, die ältesten, hiebsbedürftigen Bestände in die I. Periode zu stellen und die übrigen Perioden der vorher beschriebenen Schablone entsprechend auszustatten, niemals aber auch jüngere Bestände in größerer Flächenausdehnung mit zum Hieb zu setzen. Hieraus ergab sich einfach der Zwang, die alten, auch meist von früherer Zeit her schon zusammenliegenden Bestände der I. und II. Periode zuzutheilen und so den Grund dazu zu legen, daß die spätere Zeit wieder eine möglichst unglückliche Vertheilung der Altersklassen vorfinden mußte.

Mit einer solchen Art der Ausstattung der einzelnen Perioden muß, wenn die Waldbrandgefahr in den Kiefernheiden in der Zukunft auf ein Minimum herabgesetzt werden soll, unbedingt gebrochen werden. Die heutigen vorzüglichen Absatzverhältnisse, welche die Verwerthung auch jüngerer Kiefernbestände durch die intensive Ausformung von Nuthölzern als Telegraphenstangen, Grubenhölzer, Schleifhölzer u. s. w. durchaus vortheilhaft erscheinen lassen, gestatten recht wohl, daß man zwecks der Feststellung eines entsprechenden Abnutzungsaktes und einer aus diesem resultirenden Waldrente, nicht nur 100, 120 und mehr Jahre alte Bestände zum Hieb zu setzen braucht; man kann ebensogut — und zwar bis auf die Standorte IV. Bonität herab — schon 60jährige Orte zur Nutzung heranziehen und damit sofort die Herstellung kurzer Hiebszüge anbahnen.

Opfer, von denen immer in solchen Fällen gesprochen wird, hat der Waldbesitzer thatächlich nicht in erheblichem Maße zu bringen; denn der aus der Heranziehung auch jüngerer Orte zum Hieb vielleicht entspringende Ausfall an Waldrente wird meistens aufgewogen durch den Theuerungszuwachs, den alte Kiefern in fast allen Fällen aufzuweisen haben, sodann hauptsächlich durch die nach und nach eintretende Sicherung des gesammten Waldes vor Feuergefahren und schließlich auch — und zwar in nicht unbedeutendem Maße — durch die waldbaulichen und die wirthschaftlichen Vortheile, die kürzere Hiebszüge auch im Kiefernwalde bieten.

Nur Zweierlei darf bei der Durchführung einer solchen Maßnahme nicht vergessen werden; nämlich erstens die Unterbauung der

älteren, in Folge der anderweiten Eintheilung erst in späterer Zeit zum Abtrieb bestimmten, zur Verlichtung neigenden Kiefernorte mit geeigneten, die Verangerung, resp. Verhagerung des Bodens verhindernden Holzarten und sodann die Einlegung besonders starker Durchforstungen, bezw. Lichtungshauungen in die in das II. Jahrzehnt der I. Periode und in das I. Jahrzehnt der II. Periode gestellten jüngeren Kiefernorte zwecks der Erreichung bedeutenden Dichtungszuwachses in ihnen. Die sofort durchzuführende Bildung kurzer Hiebszüge und die damit bezweckte Zerreißung zusammenhängender Alt- und Stangenholz-Complexe ist selbstverständlich hinsichtlich der Sicherung vor Feuergefahren nur für die Zukunft wirksam; sie hat keinen Einfluß auf den sehr schwierigen Zustand, der gegenwärtig in Folge der Zusammenlagerung ausgedehnter Culturen und Dickungen besteht. Hier läßt sich nur durch Aufhieb breiter Isolirstreifen helfen, die natürlich da, wo sie — der geringen Bodengüte halber — nicht mit Laubhölzern angebaut werden können, der Verhagerung und dem weiteren Rückgang ausgesetzt sind. Immerhin wird sich ihre Anlage aber bei dem Vorhandensein sehr großer Jungholz-Complexe als die Wahl des kleineren Übels empfehlen.

Neben den Hilfsmitteln zur Verhütung von Waldbränden, welche das Gebiet der Forsteinrichtung betreffen und die — wenigstens hinsichtlich der Zukunft — unbedingt als die wirksamsten erachtet werden müssen, stehen dem Waldbesitzer zu dem gleichen Zwecke auch noch Maßregeln rein waldbaulicher Natur zur Verfügung.

Als oberste dieser Maßregeln darf man wohl das Bestreben hinstellen, die Besserung der Bodenkraft zu fördern und zwar hauptsächlich erstens durch Nachzucht von Mischbeständen, namentlich von solchen, die — wo einigermaßen die Bodenverhältnisse es gestatten — möglichst viel Laubholz führen, sodann aber auch durch Verbannung der Streunutzung aus dem Kiefernwalde. Welche erhebliche Besserung der Bodenkraft eine ständige Streuschonung — und zwar bis zur IV. Bodenklasse für Kiefer herab — im Gefolge hat, ist namentlich in den Wäldern ersichtlich geworden, die seit einigen Jahrzehnten von Servituten befreit sind.

Der Gang der Umbildung der Bodendecke in solchen Kiefernwaldorten ist immer der folgende: Nach dem Aufhören der ständigen Streunutzung erscheint unter den sichtlich im Rückgang befindlichen, verlichteten Beständen als erstes Zeichen der beginnenden Bodenbesserung die Heide (*calluna*), die mehrere Jahrzehnte hindurch eine

sehr feuergefährliche Bodenbedeckung darstellt, nach ihrer ganz allmählich erfolgenden Verdrängung erscheinen, als Zeichen der weiter fortschreitenden Besserung, die Vaccinien und diesen folgen schließlich, sie zunächst auf größeren Flächen durchsetzend, die Moose und — auf den besseren Standorten — auch die Farne.

Ist in Folge der dauernden Streuschonung dieser Bodenzustand erreicht, dann ist auch die Feuersgefahr wesentlich gemildert; denn auf den zum Theil übermoosten und deshalb sich immer frisch haltenden Bodenpartien ist die Verbreitung etwaiger Bodenfeuer stets eine nur langsame.

Vielerorts hat man auch die Ränder der Schonungen an den Gestellen und längs breiter Wege mit Birkenstreifen versehen und zwar hauptsächlich, weil man geglaubt hat, damit etwaige Feuer — namentlich Wipfelsfeuer — aufhalten zu können. Sind diese Streifen breit genug, dann mag das zutreffen. Im Allgemeinen aber werden sie nur wenig Nutzen versprechen; denn dort, wo die Birke wirklich gut wächst, wo unter ihr nicht eine Vertheidigung des Bodens Platz greift, ist auch bei entsprechender Schonung die Bodendecke eine solche, welche dem Feuer nicht so rasch Nahrung bietet und deshalb seine Verbreitung nicht begünstigt.

Besonders zu beachten ist außerdem, daß das dürre Laub der Birken im zeitigen Frühjahr gerade auf den Birken-Schutzstreifen eine erhebliche Feuersgefahr bildet, diese müssen also, sollen sie wirklich Schutz gewähren, dauernd vom Bodenüberzug rein gehalten werden, eine Maßnahme, die den Rückgang der Bodenkraft in so weit gehender Weise im Gefolge hat, daß schließlich auf solchen Birkenstreifen kaum noch eine Vegetation sich behaupten kann. — Ähnlich wie mit den Birkenstreifen verhält es sich auch mit der vielgerühmten Freihaltung schmaler Bestandestreifen längs der Wege und Gestelle von Heide, Vaccinien u. s. w. Auch diese Streifen müssen, namentlich zur Zeit der Frühjahrsdürre, immer rein gehalten werden, wenn sie einigermaßen ihren Zweck erfüllen sollen. Dabei ist aber ebenfalls zu bedenken, daß in Folge des fortwährenden Reinhaltens die Bodengüte auf den in Rede stehenden Streifen ganz bedeutend zurückgeht und daß mit dem Zurückgehen der Bodengüte auch die Feuersgefahr, namentlich wegen Ueberhandnehmens des Heidkrautwuchses wieder zunimmt. Da, wo bessere Bodenpartien vorherrschen, ist, wie bereits erwähnt, bei entsprechender Schonung bald eine Bodendecke vorhanden, die thatsächlich dem Feuer eine weniger rasche Verbreitung

zuläßt als dieses eine solche in auch nicht immer ganz rein gehaltenen Schutzstreifen findet.

In Gegenden, in denen der Boden besonders arm ist, wo es also auf dessen Ausnutzung nicht so ankommen kann, wo aber andererseits auch die Feuersgefahren besonders große sind, wird man jedenfalls richtiger handeln, grundsätzlich längs der Wege und Gestelle holzleere Streifen zu belassen, oder auch besonders gefährdete, zusammenhängende Dickungs-Complexe durch Abtrieb und Reinhaltung 30 bis 50 m breiter Streifen zu isoliren.

Als eine der allerwichtigsten Maßregeln, welche seitens der Verwaltung zur Verhütung von Waldbränden in Anwendung gebracht werden können, muß die richtige Organisirung des Feuerwachs-, Melde- und Löschwesens betrachtet werden. Von der Thatfache ausgehend, daß fast jedes Waldfeuer, sowie es rechtzeitig entdeckt wird und sowie rechtzeitig Löschhilfe zur Stelle ist, ohne vorher irgend nennenswerthen Schaden angerichtet zu haben, gelöscht wird, muß unbedingt zunächst gefordert werden, daß während feuergefährlicher Zeiten, namentlich aber an den Sonn- und Feiertagen, an denen die Arbeiter nicht im Walde thätig sind, eine genügende Anzahl von Feuerwachen zur Aufstellung gelangt. Die Ausgaben, welche durch die Ausstellung solcher Wachen verursacht werden, darf keine Verwaltung scheuen, ebenso aber auch nicht die, welche aus einer möglichst raschen Meldung nach Ausbruch eines Feuers bei dem Förster, resp. dem Oberförster des Reviers erwachsen. Daß zur Erreichung speciell dieser Zwecke die Verwendung von Telephonanlagen und die Stellung von Dienstfahrrädern hervorragendes leisten können, liegt auf der Hand. — In den nordwestdeutschen Moor- und Heidedistricten soll sich deshalb auch die Aufstellung berittener Wach- und Schutzmannschaften ganz besonders bewährt haben.

In großen Waldungen wird man, um etwa entstehende Waldfeuer im Keime unterdrücken zu können, gut thun, zur Zeit der größten Dürre und namentlich dann, wenn die eigentlichen Waldarbeiten ruhen, in dem nicht so rasch erreichbaren Innern Arbeiter mit irgend welchen leichten Arbeiten zu beschäftigen, die beim Ausbruch von Bränden dann sofort zur Löschung bereit sind.

Das unbedingt erforderliche Vorhandensein von Menschen beim Ausbruch von Waldbränden läßt auch die Erhaltung landwirtschaftlich — als Wiesen oder Felder — zu nützender Flächen inmitten großer Waldcomplexe so vortheilhaft erscheinen. Gerade zur Zeit der größten

Feuersgefahr im Jahre, also im zeitigen Frühjahr, arbeiten auf diesen Flächen gewöhnlich Menschen, entweder den Acker bestellend, oder die Wiesen reinigend, resp. später sie mähend u. s. w.

Um den nahe dem Walde oder inmitten desselben wohnenden Forstbeamten immer in die Lage zu bringen, den Ort des Ausbruches des Feuers bestimmen zu können, damit die höchst wichtige Direction der Löschmannschaften rasch und von vornherein richtig erfolgen kann, erscheint es nöthig, namentlich aber dort, wo des ebenen Geländes halber die Umsicht sehr erschwert ist, nahe der Wohnung des betreffenden Revierbeamten oder dessen Hilfsbeamten einfache Steigerthürme, die mit verhältnißmäßig geringem Kostenaufwand hergestellt werden können, zu errichten. Sind größere Feuerwachthürme vorhanden, auf denen in großen Waldungen an gefährlichen Tagen ständig Wachen stehen, dann empfiehlt es sich, wie es mancherorts geschieht, bei dem Ausbruch von Waldfeuer nach dessen Richtung hin rothe Fahnen auszustecken und damit die umwohnende Bevölkerung aufmerksam zu machen und ihr von vornherein die Richtung anzuzeigen, in der sie Löschhilfe zu bringen hat.

Obwohl nach der Feuerlöschordnung vom Jahre 1887 und auch nach § 44 Nr. 4 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes alle Ortseinwohner, — also nicht nur die ortseingesessenen Personen — verpflichtet sind, nach zuständigerseits erfolgter Aufforderung bei dem Löschen von Waldbränden Hilfe zu leisten, möchte ich doch nicht allzuviel Hoffnung auf die Löschhilfen setzen, die durch Anwendung der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden; denn das Zuhilffeeilen bei Waldbränden wird meist nur dann ein erfolgreiches sein, wenn es aus Interesse zum Walde, aus Liebe zu ihm geschieht. Nach dieser Richtung hin sind im Laufe der letztvergangenen 2 Jahrzehnte dem Walde wirkliche Hilfen in den aus der Bewohnerschaft der im großen Walde und um diesen herumliegenden Dörfer gebildeten freiwilligen Feuerwehren erwachsen.

Die Stadtgemeinde Görlitz hat solche freiwillige Feuerwehren durch unentgeltliche Ueberlassung des zu den Übungs-Steigerthürmen erforderlichen Holzes u. s. w. in der Erwartung unterstützt, daß bei Ausbruch von Waldfeuern die betreffenden Feuerwehren sich dem die Löscharbeiten leitenden Beamten zur Verfügung stellen.

Dem Eingreifen freiwilliger Feuerwehren mit ihren geschulten, disciplinirten, zum großen Theil mit dem Walde vertrauten und mit den speciell beim Ausbruch von Waldfeuern nöthigen Löschgeräthen

ausgerüsteten Mannschaften ist es auch bereits mehrfach zu danken gewesen, daß ausgebrochene Brände rechtzeitig begrenzt werden konnten.

Von Vortheil für den Waldbesitzer wird es später etwa erforderlicher Löschhilfen halber sein, wenn den freiwillig zugeeilten Bewohnern der Umgebung je nach der mehr oder weniger intensiven Betheiligung an den Löscharbeiten entsprechende Entschädigungen für Zeitversäumniß u. s. w. gezahlt werden. Der im Allgemeinen von der Preussischen Staatsforstverwaltung eingenommenen Standpunkt, Vergütungen für bloße Löschhilfen — weil solche gesetzlich zu leisten sind — grundsätzlich nicht zu zahlen, darf wohl kaum als der richtige bezeichnet werden.

Nun muß ich noch einer ganz besonderen Art von Waldfeuern gedenken, und zwar derer, die in Folge des Betriebes der Eisenbahnen entstehen und die dort, wo der Wald auf langen Strecken von Eisenbahnkörpern durchschnitten wird, im Laufe der letztvergangenen 20 Jahre geradezu zu einer Plage für die betreffenden Wirthschaftsbeamten geworden sind.

Die Maßregeln, welche die Entstehung dieser Art Waldfeuer verhüten können, muß ich, obgleich eigentlich nur die Eisenbahnverwaltungen solche mit Erfolg zu treffen in der Lage sind, besonders besprechen.

Die die Brände verursachenden Funken entstammen entweder den Schornsteinen der Locomotiven oder deren Aschekästen. Die ersteren zünden meist in einiger, mitunter, bei heftigem Winde, auch sehr bedeutenden Entfernung vom Bahnkörper; die letzteren, die überhaupt mindestens in 8 von 10 Fällen die Ursache der Waldbrände sind, fallen zunächst als große, noch glühende Kohlenstücke auf den Bahnkörper und werden alsdann durch die hinter jedem fahrenden Zuge entstehenden Wirbelwinde oft entgegen der herrschenden Windrichtung neben den Bahnkörper geschleudert, wo sie dann, sowie sie auf dem Schußstreifen mit leicht brennbarem dürren Gras, Laub zc. in Berührung kommen, zünden. Gegen Feuer, das durch die erstbezeichnete Funkenart entsteht, kann der Wald nur geschützt werden, wenn in genügender, wenigstens bis 40 m betragender Entfernung vom Bahnkörper neben den durch das Gesetz vorgeschriebenen Schutzstreifen, parallel mit diesen ca. 2 m breite, stets wund zu haltende Feuergräben angebracht werden, die wieder in Abständen von ca. 20 m durch ebensolche, senkrecht auf ihnen stehende mit dem Bahnkörper verbunden sind. Es entstehen so längs der Bahn vollständig isolirte

Flächen, auf deren etwa ausbrechende Brände meistens leicht durch das ständig anwesende Bahnbewachungs-Personal gelöscht werden können.

Gegen die zweite Art von Funken, die den Aschekästen entstammen, kann wirksamer Schutz nur in der steten Reinhaltung des Bahnkörpers und der diesem zunächst liegenden Schutzstreifen gefunden werden. Da die Orte — gewöhnlich Steigungen — an denen im Walde längs der Bahnlinien meist Feuer ausbricht, jedem Localforstbeamten und auch jedem sie befahrenden Locomotivführer bekannt sind und die außerdem seitens der Eisenbahnverwaltungen durch Anstreichen der an solchen Stellen stehenden Telegraphenstangen kenntlich gemacht werden, so kann sich der Waldbesitzer leicht vor Schaden schützen, wenn er an besonders gefährlichen Tagen während des Vorüberfahrens der dem Schutzpersonal bekannten Züge, deren Locomotiven regelmäßig die zündenden Funken auswerfen, auch seinerseits Wachen ausstellt und zwar nicht allein zu dem Zwecke, diese sofort zum Löschen bereit zu haben, sondern hauptsächlich auch um Thatbestandszeugen bezüglich der Entstehungsurfachen etwa ausbrechender Brände zu schaffen; denn die Eisenbahnverwaltungen versuchen naturgemäß häufig — wenn die Fälle noch so klar liegen — die Entstehungsurfachen solcher Waldfeuer zu bestreiten, um sich von der ihnen jedenfalls nicht angenehmen Schadenersatzpflicht zu befreien.

Gelegentlich der von mir anfangs erwähnten, unter dem Voritze des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz abgehaltenen Zusammenkünfte in Sprottau und Bunzlau ist seitens der Waldbesitzer und deren Vertreter darüber geklagt worden, daß die Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen bezüglich der Reinhaltung der Eisenbahn-Schutzstreifen nicht in genügender Weise nachkämen. Demgegenüber muß ich feststellen, daß neuerdings die betreffenden Verwaltungen nach der bezeichneten Richtung hin, jedenfalls im eigenen Interesse, besonders thätig geworden sind.

Als Beweis dafür, in welchem hohen Grade der Betrieb der Eisenbahnen dem Walde gefährlich wird, will ich anführen, daß während des Jahrzehnts 1890/1900 in den Forsten der Stadt Görlitz 86 Waldbrände ausgebrochen sind, zu denen die Veranlassung waren:

- |                                     |    |         |
|-------------------------------------|----|---------|
| a. Brandstiftung in . . . . .       | 24 | Fällen, |
| b. Fahrlässigkeit in . . . . .      | 35 | =       |
| c. Blitzschlag in . . . . .         | 6  | =       |
| d. Funkenauswurf aus Locomotiven in | 21 | =       |

Rund der vierte Theil aller Waldfeuer während eines Jahrzehntes ist sonach in Folge des Eisenbahnbetriebes entstanden.

Wenn wir uns nun den Maßregeln zuwenden, welche getroffen werden müssen, um der Verbreitung entstandener Waldbrände entgegen zu arbeiten, so gelangen wir zur Besprechung der Maßnahmen, welche beim Löschen der Waldfeuer zu beachten sind. Nach der Art der Feuer müssen die betreffenden Maßnahmen selbstverständlich verschieden sein. Wir haben es im Walde mit 3 verschiedenen Arten von Feuern zu thun, und zwar: erstens mit Lauffeuer, das sich entweder auf den großen Heideflächen oder nur auf dem Bodenüberzug der Bestände ausbreitet, sodann mit Wipselfeuer und endlich mit Erd- resp. Moorfeuer.

Die Lauffeuer breiten sich nach allen Seiten hin, namentlich aber in der Windrichtung sehr rasch aus. Von der zur Hilfe bei solchen Feuern zugeeilten Löschmannschaft muß sich der größere Theil sofort Büsche von Wachholder, Birken oder auch Nadelholz abhauen, mit diesen stellt man die Leute an beiden Seiten, aber hinter dem Winde neben der Brandfläche auf und läßt sie mit ihren Büschen das Feuer ausschlagen. Dabei muß, das ist eine Hauptsache, darauf gesehen werden, daß das Feuer in die Brandstelle hineingefegt wird. Ist das Feuer an den Rändern ausgeschlagen, dann müssen sofort andere Arbeiter mittelst Hacken den Bodenüberzug auf 1 bis 2 m Breite um die Brandfläche herum abplaggen und die Plaggen ebenfalls auf diese werfen. Auf der brennenden Fläche und auch hinter dem Feuer müssen gleichfalls Arbeiter mit Aexten und Hacken aufgestellt werden, welche anzudecken sind, brennendes Gestrüpp abzuhacken und an den Wurzeln brennende Bäume und noch glimmende Heidebüsche u. s. w. durch Bewerfen mit Erde und durch Festtreten derselben zu löschen. Durch das Ausschlagen des Feuers von beiden Seiten wird dieses immer mehr eingengt und häufig so in eine Spitze getrieben, daß auch die Weiterverbreitung in der Windrichtung aufhört.

Die Weiterverbreitung großer Lauffeuer in der Windrichtung läßt sich nur dadurch verhindern, daß man in entsprechender Entfernung vor dem Feuer, und zwar soweit davor, daß die Arbeiter bis zur Ankunft des heranbrennenden Feuers auch mit der Arbeit fertig werden können, Leute mit Plaggenhauen aufstellt, welche, wenn nicht ein breiter Graben oder ein breiter, rein gehaltener Weg vorhanden sind, einen breiten Streifen vom Bodenüberzug befreien und diesen dem Feuer entgegen anzünden. Dieses Gegenfeuer, das dem Brand entgegenbrennt und

diesem auf breiterer Fläche die Nahrung nimmt, muß naturgemäß genau beobachtet werden; es müssen deshalb auf dem abgeplagkten Streifen Arbeiter in genügender Anzahl aufgestellt werden, die das etwa übersfliegende Feuer löschen und nicht zum Fortbrennen kommen lassen.

Der Preussische Forstmeister a. D. Gerding sagt in einer kleinen Schrift: „Die Wald-, Heide- und Moorbrände“, bezüglich der Gegenfeuer wörtlich Folgendes:

„Das Gegenfeuer hat den größten Nutzen, kann jedoch auch nachtheilig werden. Wir haben Gelegenheit gehabt, hunderte von größeren und kleineren Waldbränden löschen lassen zu müssen und haben dabei oft mit Gegenfeuern operiren können. Wir glauben deshalb auch hierin einige Erfahrungen gesammelt zu haben, die zum Theile in Nachstehendem kurz wiedergegeben werden.

Ist es möglich, sich beim Anzünden eines Gegenfeuers den Rücken gehörig decken zu können und wird das Feuer rechtzeitig in erforderlicher Breite angelegt, dann ist der Erfolg stets gesichert und das beste Mittel, einen Waldbrand zum Stehen zu bringen. Man hat aber nur gehörige Sicherheit, daß ein Gegenfeuer nicht nachtheilig werden kann, wenn man es von einem gehörig breiten von Holz, Strauch und Unkraut, also von brennbaren Gegenständen möglichst gut gereinigten Streifen aus in Gang bringen läßt. Das Feuer darf, statt gegen den Wind und dem Waldfeuer entgegen zu brennen, nicht mit dem Winde über den Streifen zurückbrennen können. Ferner müssen Mannschaften mit Aexten, breiten Hacken und Spaten u. s. w., auch mit Büschen in hinreichender Menge auf dem Streifen aufgestellt sein, die etwa zurücklaufendes Feuer auf dem leeren Streifen und über diesen vom angelegten Gegenfeuer zurückfliegende Funken in dem im Rücken befindlichen Bestande sofort löschen können.

Mag Niemand glauben, daß zu diesem Zwecke alle hundert Schritte ein Mann postirt werden kann. Wir haben erfahren, daß es oft nicht genügt, wenn auf 30 Schritt weit ein solcher Feuerwehrmann aufgestellt ist. Es fehlte in mehreren uns bekannten Fällen nicht viel daran, daß wegen zu geringer Anzahl von Wehrmannschaften der Feuerdirigent vollständig vom Feuer eingeschlossen und mit den vorhandenen Arbeitern verbrannt wäre. Das unbeachtet übergeflogene Feuer hatte im Rücken so stark gezündet, daß es ebenso stark wurde wie das Hauptfeuer.

Ist starker Wind vorhanden, so kommt man oft kaum damit aus, wenn alle zehn Schritte ein Mann zur Abwehr des Feuers postirt wird, weil die Funken des Gegenfeuers bald weit in der Luft umher und mit dem Winde in den Bestand im Rücken fliegen und dort Brände erzeugen, so daß eine große Menge Arbeiter nicht ausreicht, um alle die kleinen Feuer rasch löschen zu können. Bei nassem und feuchtem Boden sind weniger Mannschaften erforderlich, als bei trockenem, bei lichten niedrigen Beständen weniger als bei geschlossenen, bei solchen mit weniger am Boden befindlichen brennbaren Stoffen weniger als im umgekehrten Falle u. s. w.

Hat man also Wehrmannschaften mit den erforderlichen Geräthschaften und in gehöriger Menge zur Hand, dann mag man dreist mit dem Gegenfeuer zur Hand gehen.

Der Streifen, auf dem die Wehrmannschaft postirt wird, muß, wie schon oben bemerkt, nicht allein möglichst rein, sondern auch breit genug sein, um sich darauf frei bewegen zu können. Die erforderliche Breite richtet sich nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen. Bei höher geschlossenen ist eine größere Breite als bei niedrigen geschlossenen Beständen erwünscht. In Baumorten kommt man oft mit Abplaggen auf Meterbreite aus, wobei der Abraum nach der Feuerseite hinzuziehen ist zc. Dies letztere gilt besonders für Erdfeuer. Bei Wipfelbränden erfordert es breitere Streifen.

Ebenso nothwendig, wie das Borge sagte, ist das gleichmäßige Auszünden des Gegenfeuers, wozu die Wehrmannschaft auch benutzt wird. Ferner, daß das Feuer ganz genau so weit und breit dem ankommenden Waldbrande entgegen läuft, wie dessen Ausdehnung ist, weil sonst oft Brandstreifen neben dem Gegenfeuer vom Hauptfeuer weglaufen und den Nutzen desselben aufheben.

Daß man den Waldbrand nicht zu nahe herankommen lassen darf, ehe man ein Gegenfeuer aulegt, das versteht sich von selbst. Schwer aber ist es zu sagen, wie weit man dem Maße nach den Waldbrand herankommen lassen darf. Es sprechen hierbei wieder sehr die Lokalverhältnisse mit. Auch Wind und Wetter und sonstige Eventualitäten wollen unter allen Umständen berücksichtigt sein.

Kommt der Waldbrand bei mäßigem Winde und bei nicht zu trockenem Boden und Bestände langsam heran, dann kann man ihn, ehe man ein Gegenfeuer anlegt, wohl bis auf 50 Schritte abwarten, während man bei trockenem Wetter, starkem Winde, trockenem Boden und Bestände, möglichst auch noch bei vielen und leicht verbrennlichen Gegenständen

im Bestande, oft schon 200 und mehr Schritte vor dem Waldbrande das Gegenfeuer anstecken muß, um den mit dem Winde von beiden Feuern in der Luft fortfliegenden Funken rechtzeitig entgegen wirken zu können. Es muß also nach den momentan obwaltenden Umständen beurtheilt werden, wann es Zeit ist, mit Anzünden des Gegenfeuers vorzugehen. Es muß stets am Boden geschehen, um am Rande des Bestandes Flugfeuer von den Zweigen zu vermeiden. Das Feuer darf nicht gleich in die Wipfel kommen, sondern muß erst eine Strecke am Boden dem Brande entgegen laufen.

Man muß rasch, aber vorsichtig und mit reiflicher Ueberlegung seine Anordnungen treffen.

Wird dies alles gehörig berücksichtigt, dann ist ein Gegenfeuer beim Waldbrande das beste Mittel, um ihn zum Stehen zu bringen. Macht man aber Fehler dabei, so wird das Uebel nicht gehoben, sondern ungeahnt vergrößert.

Ich könnte das, was ich hier gesagt habe, mit einer Menge von Beispielen belegen. Dies würde aber zu weit führen und einen zu großen Raum bedingen. Es haben auch nur die Hauptsachen bezüglich der Anlage von Gegenfeuer angedeutet werden sollen.

Man sieht aber aus Vorstehendem, daß Gegenfeuer nicht unter allen Umständen angebracht sind. Namentlich nicht, wenn es an Wehrmannschaft fehlt, wenn kein Streifen vorhanden oder nicht rasch genug hergestellt werden kann, auf welchem man sich sicher aufstellen kann, und wenn das Feuer schon zu nahe herangekommen ist u. s. w.“

Ist das Feuer dadurch, daß in Dickungen und Stangenhölzern auch die Wipfel brennen, zum Wipfelfeuer geworden, dann legt man am Boden nicht allein die Erde um das Feuer frei, sondern läßt auch durch in einer Linie aufgestellte Arbeiter einen Steig freihauen, damit diese sich zunächst gegenseitig unterstützen können, alsdann erst ist eine breite Gasse zu hauen, an welcher das Feuer zum Stehen gebracht werden kann. Ist so ein Schutzstreifen hergestellt und von diesem auch der Bodenüberzug entfernt und der Brandfläche möglichst weit entgegen-  
geworfen, dann wird es der Löschmannschaft möglich, beim Herankommen des Feuers die überfliegenden Funken rasch zu löschen oder die durch sie hinter dem Schutzstreifen verursachten kleinen Brände zu ersticken.

Gelegentlich der Löscharbeiten bei Wipfelseuern ist besonders darauf zu sehen, daß die Löschmannschaft bei Niederlegung der Lösstreifen dem Feuer selbst nicht zu nahe geht und zwar deshalb nicht,

weil des stärkeren Feuers bei solchen Bränden wegen der Rauch abhält und dann weil das nahende Feuer leicht die Arbeiter verreibt und damit die Erfolge der angewendeten Arbeit vernichtet.

Bei Ausbruch von Erd- und Moorfeuern ist ähnlich zu verfahren wie bei den Lauffeuern, nur müssen die die Brandflächen isolirenden Streifen zunächst bis auf die feuchtere Erdschicht resp. in diese hineingelegt werden, alsdann sind aber zwecks der weiteren Löschung der Moorbrände Gräben um die Brandfläche herum zu ziehen, die bis zum Grundwasser reichen. Bei Moorbränden müssen auch die brennenden Heide- und Moorgraskulten mit Wasser, das in Mooren ja überall vorhanden ist, ausgegossen oder mit Spritzen, die in solchen Fällen allein bei Waldbränden Anwendung finden können, ausgespritzt werden. Finden Moorbrände bei starkem Winde statt, dann muß ein großer Theil der vorhandenen Löschmannschaft verwendet werden, um sofort da zu löschen, wo die in solchen Fällen weit herumfliegenden kleinen brennenden Torfstücke über den zur Abwehr gezogenen Graben zünden.

Bei allen größeren Bränden ist von Seiten des die Löscharbeiten Leitenden dafür Sorge zu tragen, daß aus den nächsten Dörfern rechtzeitig und hinreichend Speisen und Getränke für die Löschmannschaft besorgt werden; denn diese muß während der Löscharbeiten Gelegenheit haben, sich zu stärken; sie ist auch nach erfolgtem Löschen des Brandes zum Theil im Walde zu behalten, um die Brandfläche herum aufzustellen und anzuweisen, jede wiedererscheinende Feuerstelle auf der zu bewachenden Fläche sofort zu löschen.

Nun, meine Herren, bin ich am Ende mit der Aufzählung der mir bekannten und Ihnen zum größten Theil ebenfalls bekannt gewesenen Maßregeln, welche zum Zwecke der Verhütung und der Verbreitung der Waldbrände seitens der Verwaltungen getroffen werden können; wir wollen hoffen, daß die erhöhte Aufmerksamkeit, welche diese, wie auch die öffentlichen Behörden in neuerer Zeit der Verhinderung größerer Waldbrände zuwenden, deren Einschränkung auch wirklich im Gesolge haben wird.

Aufrichtig muß ich nur bedauern, daß ich Ihnen, namentlich den Verwaltern großer Kiefernhaiden, nicht ein Mittel habe mittheilen können, durch welches der Ausbruch von Waldfeuern unbedingt verhindert wird; vielen der Herren Collegen würden dann während der trockenen Zeiten im Jahre Wochen der Unruhe und ewigen Angst erspart bleiben.

**Oberförster Janowski:** M. H.! Wenn zwar unter unsern Verhältnissen in Boden und Bestand Waldfeuer verhältnißmäßig selten sind, und sich selten zu besorgnißerregenden oder sehr schädlichen Dimensionen versteinen, so kommen sie doch ab und zu besonders in den nördlichen Theilen vor, wo in Torlagen ein starker Calluna- und Vaccinien-Ueberzug ist, und es ist mir da im vorigen Jahre ein Fall passirt, den ich Ihnen nicht vorenthalten möchte, weil sich vielleicht für die hiesigen Verhältnisse unter Umständen Nutzen daraus ziehen läßt. Ich pflege in den Wirthschaftsstreifen und Schneisen, insolange sie nicht beschattet werden und insoweit der Boden dazu ausreicht, Jahr aus Jahr ein für das Wild verschiedene Fruchtgattungen anzubauen. Nun befand sich gerade im vorigen Jahre eine Schneise in einer Verbindung mit gelber Lupine und zwar zwischen zwei großen zusammenhängenden Kulturen, welche aus Fichten und Kiefern gemischt und mit einem trockenen Calluna-Ueberzug versehen waren. Ungefähr hundert Schritte südlich dieser Schneise brach ein Waldfeuer aus, und zwar ein Bodenfeuer, das mit großer Heftigkeit durch den Südwind gegen diese mit Lupinen bestellte Schneise getrieben wurde. An der Schneise brach sich das Feuer: es waren Leute sofort da und der ganze Brand blieb auf ungefähr  $\frac{3}{10}$  ha beschränkt, während er sonst wahrscheinlich die ganze jenseits der Schneise gelegene Kultur ergriffen hätte. Der sehr geehrte Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß die Sicherheitsstreifen, welche kahl gelegt werden, um das Ueberfliegen des Feuers zu verhüten, eine Bodenverarmung herbeiführen müssen, also für die Bodenkultur mit der Zeit vollständig werthlos werden, andererseits daß die Reinigung dieser Sicherheitsstreifen nie so sicher erfolgen könne, daß nicht doch im Frühjahr einzelne dürre Kräuter und Bodenüberzugsbestandtheile zurückbleiben, auf die das Feuer überflogen kann. Nun, ich möchte es doch vielleicht Ihrer Erwägung anheimgeben, ob nicht diese Sicherheitsstreifen etwas breiter angelegt und in einen gewissen landwirthschaftlichen Betrieb gebracht werden könnten und zwar so, daß man diese Streifen ein Jahr auf eine Düngung mit Kainit und Thomasschlacke mit Lupinen bestellt und im nächsten Jahre Kartoffeln baut, dann wieder Lupine, dann wieder Kartoffeln. Selbst unter den armen Bodenverhältnissen, wie sie in den besonders feuergefährlichen Beständen vorhanden sind, würden sowohl Lupinen wie auch Kartoffeln Jahre ein Jahr aus gedeihen, insbesondere wenn man der Lupine immer eine künstliche Düngung von Kainit und Thomasschlacke vorangeben würde. Ihren Zweck würden diese in solcher landwirth-

schaftlichen Weise benutzten Sicherheitsstreifen gewiß voll erfüllen und zwar aus folgenden Gründen. Sowohl der Bau der Kartoffel wie auch der der Lupine entfernt den Unkrautwuchs ziemlich oder ganz; die Lupine — wenigstens während der Sommermonate — wie auch die Kartoffel hat ein frisches, saftiges Kraut, das vom Feuer nicht ergriffen werden kann; im Herbst wird bekanntlich die zur Gründüngung verwendete Lupine eingehackt oder untergeackert, der Boden ist also frisch und feucht und das Feuer kann ihn auch nicht erfassen. Im Frühjahr ist er noch ohne Unkraut und im späteren Sommer ist der grüne Lupinen- oder Kartoffelüberzug da. Die einzige gefährliche Periode wäre unter den hiesigen Verhältnissen, die bei uns nicht stattfinden, vielleicht der Monat September, in welchem hier auf dem Sandboden das Kartoffelkraut schon trocken zu werden beginnt; bei uns ist es bis zur Ernte immer so saftig, daß es nicht Feuer fängt, auch wenn man es mit aller Kunst anzünden wollte. Unter den hiesigen Verhältnissen ließe sich aber der Feuergefährlichkeit des dürrn Kartoffelkrautes vielleicht vorbeugen, indem man entweder die Kartoffeln etwas früher graben oder das Kartoffelkraut schon einige Zeit vor der Ernte abschneiden würde.

Was die Kosten betrifft, so glaube ich, würden diese sich nicht bedeutend höher stellen als die fortwährende Reinhaltung der Sicherheitsstreifen, und zwar aus dem Grunde, weil jedes zweite Jahr die Kartoffel doch einen gewissen Ertrag abwirft, und weil man die Kosten, welche die Kultur der Kartoffel erfordert, theilweise dadurch verringern oder ganz beseitigen könnte, daß man den Anbau der Kartoffel den Waldarbeitern gegen einen Antheil an der Ernte überläßt. Ueberdies würde auch in jenen Waldtheilen, wo sich ein Rothwild- oder Fasanenbestand befindet, dieser für den Anbau der Kartoffel außerordentlich dankbar sein. (Bravo!) Vielleicht unterziehen die Herrn diese kurze Bemerkung, welche mir jetzt eingefallen ist, für ihre Verhältnisse einer näheren Erwägung. (Lebhafter Beifall.)

**Oberforstmeister Illgen:** Ich fühle mich verpflichtet, zunächst dem Herrn Referenten, Forstmeister Träger Dank zu sagen für die freundliche Beurtheilung, die auf seiner Seite die von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz herbeigeführten Verhandlungen über die Maßregeln zur Verhütung der Entstehung und weiteren Verbreitung von Waldbränden gefunden haben; ich glaube die Erklärung abgeben zu dürfen, daß der Herr Regierungs-Präsident Dr. v. Heyer gern und mit Genußnahme Kenntniß nehmen wird, von dieser günstigen Be-

urtheilung, die die von ihm geleiteten Verhandlungen hier gefunden haben.

Den Ausführungen des Herrn Referenten habe ich nichts wesentliches hinzuzufügen; ich möchte indessen bemerken, daß der günstigen Beurtheilung, die die Maßnahmen der Eisenbahnverwaltung bei dem Herrn Referenten gefunden haben, doch wohl nicht ohne weiteres zugestimmt werden kann. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Eisenbahn-Directionen die besten Absichten haben, aber die Ausführung seitens ihrer Organe läßt, wie bekannt, leider zu wünschen übrig. Es sind allerdings in diesem Jahre eine ganze Reihe von Schutzgräben neu angelegt und alte geräumt worden, aber vielfach sind die Schutzgräben und Sicherheitsstreifen, wie man sich bei Eisenbahnfahrten überzeugen kann, noch mit Haidekraut u. dgl. bewachsen, so daß vielfach Beschwerden von Forstverwaltungen hierüber laut geworden sind.

Vielleicht interessirt es die Herren, im Anschluß an den Vortrag des Herrn Referenten Kenntniß zu erhalten von der Zahl und dem Umfange der Waldbrände im Regierungsbezirk Liegnitz im vorigen Jahre. Ich muß vorausschicken, daß der Regierungs-Präsident vom Jahre 1900 ab eine Waldbrandstatistik für den Liegnitzer Bezirk ins Leben gerufen hat in der Weise, daß von allen vorkommenden Waldbränden sowohl in Staats- wie in Gemeinde- und Privatforsten Anzeigen nach einem bestimmten Formular eingereicht werden. Es besteht ja bekanntlich bis jetzt in Preußen eine allgemeine Waldbrandstatistik nicht; erschöpfende Aufzeichnungen über Waldbrände finden nur hinsichtlich der Staatsforsten statt; von Bränden, die in den übrigen Waldungen sich ereignen, gelangen nur ausnahmsweise Berichte an die Verwaltungsbehörden. Es ist aber doch offenbar nicht nur von statistischem Interesse, sondern auch von erheblichem praktischen Nutzen — ich erinnere nur an das Waldfeuerversicherungswesen — daß eine allgemeine Waldbrandstatistik geschaffen wird. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat kürzlich die Landwirthschaftskammer der Provinz Brandenburg für diese Provinz die Begründung einer solchen Statistik angeregt, und meines Erachtens würde es wohl nicht außerhalb des Rahmens der Bestrebungen unseres Vereins liegen, wenn von hier aus an maßgebender Stelle eine Anregung dahin gegeben würde, daß eine allgemeine Waldbrandstatistik eingeführt wird. Das Wort „Statistik“ ist ja allerdings bei vielen Forstbeamten nicht gerade beliebt (Heiterkeit) aber die Mühe, die dem Einzelnen außer der Ausfüllung des betreffenden Formulars erwächst, ist sehr gering, zumal da

die allermeisten Herren, Gott sei Dank, kaum je in die Lage kommen werden, ein solches Formular ausfüllen zu müssen.

Die Resultate der für den Regierungsbezirk Siegnitz veranstalteten Waldbrandstatistik sind, wenn ich sie kurz auszugsweise mittheilen darf, für 1900 folgende: Es haben im Ganzen 90 Waldbrände stattgefunden — man kann wohl annehmen, daß die Berichte vollzählig eingegangen sind. — Diese 90 Brände haben Bestände vernichtet auf einer Fläche von 1763 ha. Der Regierungsbezirk Siegnitz hat nach dem Forst- und Jagdcalender eine Forstfläche von rund 500 000 ha, also sind etwa 0,35 % der Waldfläche vernichtet worden. Es wurden selbstverständlich in erster Linie Kiefernbestände betroffen, von den 1763 ha nämlich 1742, Laubholzbestände 3,7 ha, Fichtenbestände 1,8, Nadelholz-mischbestände 6, Laub- und Nadelholz-mischbestände 9,1 ha.

Die betroffenen Altersklassen kann ich zur Zeit nicht genauer angeben — es sind darüber noch gewisse Rückfragen ergangen — es steht aber fest, daß die Altersklasse von 20 bis 40 Jahren unter den von den Waldbränden heimgesuchten die bei weitem überwiegende gewesen ist.

Was die Ursachen der Brände betrifft, so sind von den 90 Fällen 38 durch Fahrlässigkeit, 9 durch böswillige Brandstiftung, 22 durch den Eisenbahnbetrieb entstanden — diese letztere Zahl dürfte also ungefähr mit der Zahl verhältnißmäßig übereinstimmen, die der Herr Forstmeister Träger für die Görlitzer Haide mitgetheilt hat — durch Blitzschlag 3, aus unbekannter Ursache 18. Nach den Höhenlagen zusammengestellt ergibt sich folgende Uebersicht: unter 200 m über dem Meere ereigneten sich 71 Brandfälle, von 200—400 m 13, über 400—600 5, über 600 m 1 Fall.

Nach den Monaten vertheilen sich die Brände folgendermaßen: Der Mai steht an der Spitze mit 34 Fällen, demnächst der April mit 19, die anderen Monate bleiben mit 4 bis 10 Fällen ungefähr gleich bis in den October hinein; selbst im November ereignete sich noch ein Brand. An Wochentagen haben 64 Brände stattgefunden, an Sonn- und Festtagen 26, also für diese ein etwa doppelt so hoher Procentsatz als für Wochentage.

**Forstrath Carganico:** Es wird für Sie gewiß, m. H., interessant sein, einige Erfahrungen aus dem Regierungsbezirk Marienwerder über die Löschung von Waldbränden und ihre Verhütung zu hören. Der Herr Referent hat zur Frage der Löschung bereits hervorgehoben, daß die erste Maßnahme bei einem Waldfeuer die sei, an beiden

Flügeln Mannschaften aufzustellen, die mit Zweigen das Feuer zu löschen haben. Das ist aber, wo wir es mit 30—40 cm hohem Haidekraut zu thun haben, eine mühsame und langsam fortschreitende Arbeit, namentlich wenn man sich in 15 bis 16 jährigen Dickungen befindet; die Zweige der Leute sind dann sehr bald zerschlagen und verbrannt; außerdem entwickelt sich eine solche Gluth, daß die Leute schnell ermüden und ihre Kräfte nachlassen. Es hat sich da als vorzüglich erwiesen, daß man Erde zu Hilfe nimmt und sie mit einem Spaten oder Schaufel spritzenartig in weitem Bogen hinüberwirft in der Richtung des Feuerstreifens; es wird dadurch zunächst die Flamme unterdrückt; dann springen sofort zwei andere Leute hinzu und schlagen den Rest der Flamme aus. Sehr wünschenswerth ist dabei, noch einen Mann mit der Hacke zu haben, der vorweg schon den Bodenüberzug plagweise wegnimmt, damit der Mann mit der Schaufel die Erde ohne Weiteres ausheben und in das Feuer hinüberwerfen kann; auf diese Weise schreiten die vier Leute ziemlich rasch vorwärts. —

Dann sprach Herr Stadtrath Taeger auch von dem Gipfelfeuer. Nun muß ich bekennen, ein Gipfelfeuer an sich noch nie gesehen zu haben; ein Gipfelfeuer ist immer nur in Verbindung mit Bodenfeuer denkbar. Sowie das Bodenfeuer aufhört, — wobei ganz besonders gefährlich sind die trockenen Zweige und die Flechten an den Kiefern, — hört also das Bodenfeuer auf, weil dieses Material erschöpft ist, dann hört auch das Gipfelfeuer von selbst auf; diese Erfahrung ist an meiner früheren Inspection gemacht in einem 50—60 jährigen vollständig gereinigten Stangenholze, in dem ein Bodenfeuer stattgefunden hatte. Der Bodenüberzug war Moos — an sich ein leicht zu löschendes Feuer; leider war aber auch aufgearbeitetes Reisholz — 100 cm — von dem Feuer ergriffen worden. Die Gluth dieser brennenden Haufen schlug in die Höhe und die Kronen des Kiefernbestandes fingen zu brennen an. Natürlich verbreitete sich allgemeiner Schrecken, man besürchtete, daß das Feuer eine ungeheure Ausdehnung annehmen würde; da es aber bald gelang, das Bodenfeuer zu unterdrücken, so hörte das Gipfelfeuer, nachdem das Reisig verbrannt und die abgebrannten Kiefern zusammengefunken waren, von selbst auf. Es würde ja sonst auch gar nicht möglich sein, in einer in Brand gerathenen Dickung das Feuer zu löschen, weil es sonst immer von Zweig zu Zweig und von Gipfel zu Gipfel überspringen würde. Ich glaube also aussprechen zu dürfen, daß es ein Gipfelfeuer ohne Bodenfeuer nicht giebt. In ähnlichem Sinne hat sich übrigens im vorigen Jahre auf der Versammlung deutscher Forst-

männer Forstmeister Kienitz ausgesprochen, der in Folge dessen auch empfohlen hat, man sollte die Sicherheitsstreifen an den Eisenbahnen mit Kiefern bebauen, aber natürlich sie vollständig von Bodenüberzug freihalten; die grünen Nadeln der Kiefern würden einen Schutz bieten, daß die Funken nicht auf den angrenzenden Bestand, in dem feuerfangender Bodenüberzug vorhanden ist, überfliegen könnten. Dann möchte ich noch bezüglich der Fichtestreifen erwähnen, daß in Marienwerder in den großen Aufforstungskomplexen breite Streifen unbesetzt liegen bleiben — auch die Gestelle sind erheblich breiter als sonst üblich — aber es wird auch hier, soweit es irgend geht, sorgsam darauf gehalten, daß die Streifen von Bodenüberzug freigehalten bleiben; die Gestelle werden daher möglichst umgepflügt; ferner werden die Gestelle wie Kollege Jankowski bereits als empfehlenswerth hervorgehoben hat, angebaut mit Seradella, Lupinen, auch mit Roggen, denn die Lupine mißrätth sehr oft auf dem armen Boden. Durch diese Maßnahmen sind bereits gute Erfolge erzielt worden. Was die Birken-Fichtestreifen anbetrifft, so muß ebenfalls darauf geachtet werden, sie vom Bodenüberzug rein zu halten, sonst sind sie viel gefährlicher als der Kiefern-Bestand selber, weil sich bei ihrem lichten Bestande ein viel stärkerer Bodenüberzug zu bilden pflegt. Man hat vielfach Mißerfolge gerade bei der Anlage der Birkenstreifen gehabt, obwohl sonst bekannt ist, daß keine Pflanze im Ganzen leichter einzubauen und namentlich zu pflanzen ist als die Birke. Und trotzdem sind in vielen Gegenden die Birkenstreifen trotz aller Versuche im Anfange mißglückt. Es hat sich herausgestellt, daß das nur daran gelegen hat, daß man nicht die richtige Birkenforke genommen hat. Es unterscheidet sich waldbaulich ganz wesentlich die *Betula verucosa* — die Sandbirke, und die Moorbirke, *Betula alba* (Zuruf: *pubescens*!) ja, das ist eine Variation dieser Moorbirke. Es ist auf diesen waldbaulichen Unterschied bis jetzt in der Litteratur fast noch gar nicht hingewiesen worden. Im Burckhardt findet sich nur vorweg in den kleingedruckten Notizen über die Verbreitung dieser beiden Holzarten auch die Mittheilung, daß sie auch in waldbaulicher Hinsicht einen Unterschied zeigen, daß die eine besser im Sande und die andere besser im Moore wächst. Der erste, der darauf hingewiesen hat, daß es ein Fehler ist, eine Moorbirke auf Sandboden zu bauen, ist Kottmeyer gewesen in seinem kleinen Büchelchen über die Aufforstung der Nedländereien. Jetzt wird daher in dem Aufforstungsbezirk strikte darauf gehalten, daß in den Schulkämpden nur noch die Sandbirke verwandt wird. (Bravo!)

**Forstmeister Taeger:** Ich wollte nur noch betonen, daß ich nicht gemeint habe, die Eisenbahnverwaltungen kämen jetzt vollständig ihren Verpflichtungen nach; sie sind nur aufmerksamer geworden seit einiger Zeit, und zwar seit ungefähr zwei Jahren. Aber der jetzige Zustand ist denn doch immer noch vortheilhafter als vor etwa fünf, sechs, acht Jahren; denn zu jener Zeit kümmerte sich die Eisenbahnverwaltung überhaupt um nichts, sondern meinte, die Forstverwaltung sei verpflichtet, die Schutzstreifen frei zu halten. Seit zwei Jahren hat sie angefangen, selbst für die Reinhaltung derselben zu sorgen; es bleibt immer noch genug zu wünschen übrig, aber wesentlich besser ist es gegen früher doch geworden.

Herrn Carganico möchte ich erwidern: es ist richtig, mit einem Wipfelfeuer wird immer ein Bodenfeuer verbunden sein und ein Wipfelfeuer kann nur entstehen, wenn schon ein Bodenfeuer vorhanden ist; deshalb kommt es auch darauf an, das Gegenfeuer so anzulegen, daß es zunächst immer erst auf dem Boden fortbrennt und erst dann in die Wipfel geht.

Im Spätsommer, im August, haben wir es einmal erlebt, daß die Eisenbahn in einem großen 20jährigen Dickungscomplexe einen Brand verursacht hatte; bei dieser Gelegenheit konnten wir sehen, wie Boden- und Wipfelfeuer gleichzeitig vorgingen. Also es ist richtig, zum Wipfelfeuer gehört Bodenfeuer, ein Wipfelfeuer allein kann nicht entstehen, und daher mag auch der Vorschlag richtig sein, den, ich glaube, Forstmeister Kienitz gemacht hat, indem er sagte, es sei forstlich richtiger, die Kiefern bis an den Eisenbahnstreifen heranzupflanzen, den Boden unter den Kiefern aber rein zu halten.

**Forstmeister Klocke:** Ich wollte mir erlauben, auch aus der Lüneburger Heide eine Erfahrung mitzutheilen, die ich dort gemacht habe. Eines Tages bekam ich plötzlich Mittags die Nachricht, daß im Schutzbezirk Hohne Feuer ausgebrochen sei; es war im Mai; wir hatten ungefähr 14 Tage absolute Trockenheit, und an dem Tage wehte ein sehr heftiger Ostwind. Ich eilte sofort nach der Brandstelle; es brannte ein Manddistrict, der an der Stelle, wo das Feuer ausgekommen war, aus jüngeren Kiefern bestand, — Schonung; nach Westen hin ging er allmählich in älteres 40jähriges Holz über. Als ich hinkam, brannte bereits ein bedeutender Theil des Districts; das Feuer war vom Boden in die Wipfel gekommen und diese brannten lichterloh. Ich sah ein, daß der District unrettbar verloren war und hatte Angst, daß noch ein weiterer District erfaßt werden möchte.

Das ganze Revier lag langgestreckt in der Windrichtung. Der brennende District lief im Westen in eine von zwei Schneisen gebildete Spitze aus. Ich begab mich schleunigst mit den Mannschaften dahin. Hier wurde es mir doch sehr zweifelhaft, ob ich das Feuer würde aufhalten können. Kurz entschlossen ordnete ich an, Gegenfeuer anzulegen. Ich ließ nun von den Leuten die Kuffeln und was sonst noch an Sträuchern zc. am Rande stand, fällen, begab mich einige Schritte in den brennenden District hinein und zündete mit einer Streichholzschachtel Reijig u. s. w. an; ich hätte am liebsten sofort Gipsfeuer angelegt, aber dazu waren die Stämme zu hoch. Das angelegte Feuer brannte nun langsam um sich greifend westwärts, plötzlich schlug aber die Lohe auf und, merkwürdiger Weise — ich glaubte auch, das Feuer würde weiter mit dem Winde gehen — wandte es sich ganz dem Winde entgegen und es dauerte alles in allem keine zehn Minuten, da trafen die beiden Feuer aufeinander; eine kolossale Flamme lohete auf — und der Wald war gerettet! Natürlich hatte ich außerdem sämtliche Mannschaften, die mir zur Verfügung standen, mit Zweigen an der gefährdeten Stelle aufgestellt; sie standen ziemlich dicht und mußten darüber wachen, daß die Funken nicht über die Schneisen flogen; trotz aller Vorsicht waren Funken ziemlich weit hinübergeflogen, es gelang aber jedes Mal, sie zu löschen. Nun bestand der Boden aus Torf, der auch zum Brennen benutzt wurde; er hatte an dem Orte, wo das Feuer ausgekommen war, angefangen zu brennen und brannte da wohl bereits auf einen halben Meter Tiefe. Wasser hatte ich auch nicht — es war absolut trocken, und Torf konnte ich auch nicht auf das Feuer werfen, denn der wäre sofort weggebrannt. Da fiel mir glücklicher Weise noch im letzten Moment ein, daß ich in der Nähe ein Flüsschen hatte und ich überlegte, ob es nicht möglich sei, dasselbe an die Brandstelle heranzuleiten. Ich begab mich dahin, ließ einen Wall im Flußbett aufwerfen und die Gräben, die kleinen Kanäle, welche sonst das Wasser in das Flüsschen führten, jetzt aber trocken waren, füllten sich bald im Rückstau mit Wasser. Nun handelte es sich darum, die Brandstelle mit einem Graben zu umgeben. Da mir nicht genug Leute zur Verfügung standen, ritt ich zur nächsten Telegraphenanstalt und telegraphirte nach Celle: mir 50 bis 60 Mann Soldaten zu schicken; um 11 Uhr Abends kamen denn auch fünf Gespanne mit Mannschaften an; diese warfen um die brennende bezw. glimmende Torffläche einen Graben. Um 6 Uhr Morgens war der ganze brennende Theil mit Wasser umgeben; und damit war absolut

jeder weiteren Gefahr vorgebeugt. Der Boden dieser Fläche ist bis zu einer Tiefe von etwa einem halben Meter total ausgebrannt; in der dünnen weißen Asche lagen die bloßgelegten Wurzeln wie Polypen. Ich habe den District nicht mehr gesehen, — ich bin mittlerweile ver-  
setzt worden — ich glaube, es wird wohl ein großer Dümpel geworden sein. Abgebrannt sind damals etwa 8 ha. (Beifall.)

**Präsident:** Wir können dann die Debatte über dieses Thema schließen, und ich möchte dem Herrn Referenten unsern Dank aussprechen für seinen mühevollen und eingehenden erschöpfenden Vortrag. Leider muß ich nun bei der Kürze der Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, oder bei der drängenden Eile, die uns von hier fort-  
treibt, den Herrn Referenten zu Thema 8 bitten, seine Kaninchenjagd (Zuruf: aufzuschieben!) ausfallen zu lassen. Es ist sehr traurig, ich weiß, wie übel das ist, aber wir würden wahrscheinlich auch nicht in diese Lage gekommen sein, wenn einer oder der andere der Herren Referenten, wie es in den meisten Jahren gewesen ist, gestreift hätte. Diesmal aber sind sie alle gekommen. Das ist eine erfreuliche Thatsache und dabei wird sich wohl auch Herr Glaesemer beruhigen —

**Oberförster Glaesemer:** Ich verzichte gern darauf, verspreche auch, nicht an Verletzung zu leiden (Heiterkeit); vielleicht nimmt aber die preussische Forstverwaltung Anlaß, mich in Schlesien anzustellen als Oberförster, dann kann ich im nächsten Jahre das Referat halten. (Heiterkeit.)

**Präsident (fortfahrend):** Nun, m. H., sind wir am Schlusse unserer Berathungen angelangt. Wir sagen unsern Dank — — ich sage Namens des Vereins allen Erschienenen herzlichen Dank für die rege Theilnahme, die Sie unseren Berathungen geschenkt haben und für die Mühe und den Fleiß, die Sie auf die Ausarbeitung Ihrer Vorträge verwandt haben, für die Aufmerksamkeit, die bis in die letzten Stunden bei der großen Zahl der Theilnehmer geherrscht hat. Insbesondere aber möchte ich noch dem Herrn Bürgermeister meinen Dank sagen, der bis vor ganz Kurzem, wenn er nicht noch da ist (Zuruf: Ist noch da!) — — der also bis zum letzten Moment ausgehalten hat und gewiß sehr viel Lehrreiches, wie wir alle, mit nach Hause nehmen wird. (Beifall.)

**M. H.!** Ich schließe die Versammlung mit dem Rufe: Auf Wiedersehen in Löwenberg! Horrido!

# Bericht

über die

## Excursion des Schlesischen Forstvereins in die Wüstung am Nachmittag des 4. Juli.

Forstassessor Meyer-Breslau.

Den Theilnehmern bot sich zunächst Gelegenheit, die Zündholzfabrik „Union“ und die Schachtelfabrik von Fehr u. Wolf zu besichtigen und sich so von neuem zu überzeugen, daß durch das Vorhandensein derartig vollkommener Maschinen von einem Verdienst durch die in den armen Gebirgsdörfern des Habelschwerdter Kreises noch jetzt betriebene Schachtel-Handfabrikation nicht die Rede sein könne.

In der eine halbe Stunde Wegs von der Stadt entfernten, reizvoll gelegenen Wüstung, dem Ziel des Nachmittags, gaben alsdann die Teichanlagen ein lehrreiches Bild sorgfältiger und rationeller Forellenzucht. Ein Gang durch die anliegenden Bestände und Verjüngungen ließ ferner erkennen, daß der Revierverwalter für die Tanne, in voller Erkenntniß ihrer guten Eigenschaften, ein warmes Herz hat und für ihre Beimischung in die Fichtenculturen durch Vorverjüngung Sorge trägt.

Unter großer Betheiligung auch von Seiten der Bürgerschaft wurde an wohlgeeigneter Stelle der Anlagen der Wüstung zur Pflanzung der drei Vereinszeichen geschritten. Die folgenden, vom Amtsgerichtsrath Futter verfaßten, vom Oberforstmeister Schirmacher gesprochenen Worte zeigen an, wessen Namen und Wirken die Stämme späteren Zeiten überliefern sollen:

## I. Dankelmann-Eiche.

Gleich einer übermächtigen Eiche  
 Voll markiger Kraft,  
 Festwurzelnd tief in kerndeutscher Erde,  
 Stand Dankelmann da.  
 Genährt vom Bollsaft fruchtbaren Wissens,  
 An Können ein Riese!

So strebte, wuchs er wuchtig zum Himmel  
 Ein prächtiger Baum!  
 Vom Wipfel hoch und stolz überblickt er  
 Germaniens Wald  
 Und war ihm treu ein Nützer und Schützer,  
 Ein Vater dem Kinde!

Und unter seiner laubfrischen Krone,  
 Von Eicheln bekränzt,  
 Da saßen lauschend eifrige Schüler  
 In weidlicher Zahl.  
 Beflehrend beugte er sich hernieder  
 Und hob sie zur Höh'.

Da kam ein Raufrost, knickte die Stolge,  
 Die Fierde des Forst's,  
 Wie können heut wir seiner vergessen!

(Widmung.)

„Jungfrischer Stamm,  
 Dich pflanzen wir, um fernhin zu preisen  
 Freund Dankelmanns Namen!“

## II. Kaiser-Eiche.

Einer fehlt — der heut zum Feste  
 Einer von den Ersten  
 Sicher wäre gewesen:  
 Forstrath Kaiser!  
 Viel zu früh nahm ihn zur Beute  
 Der uns alle pirscht einst —  
 Bruder Hain, der Schütze  
 Büchsenfischer!

Ach, wie gerne weilt' er grade  
 Hier in unseren Forsten —  
 Seine Seele labend  
 Und erquickend!

War er uns ein Freund, ein treuer  
 Bis zum letzten Athenzuge.  
 Diese Eiche zeug's, daß seiner  
 Wir gedenken.

Jung und frisch in Jägers Farben,  
 Grüne sie zu Ehren  
 Dessen, der dem Walde  
 Lebte und lebte!  
 Kaiser-Eiche soll sie heißen  
 Und der Nachwelt sagen  
 Wie die Eltern hielten  
 Treu um Treue!

### III. Volkmer-Eiche.

Wie die Wurzeln dieser Eiche  
 Dringen in die dunkle Erde  
 Um die Säfte, die drin ruhen,  
 Anzuziehen und auszustrahlen  
 In der Krone grünem Laub, —

Also drang auch in die Tiefen  
 Längstvergangener, dunkler Zeiten  
 Habelschwerdts ein stiller Forscher.  
 Zog, was altersgrau vergraben  
 Emsig vor ans helle Licht.

In der „Stadtgeschichte“ Blättern  
 Raucht das Lied vom Werden, Blühen  
 Vom Vergehn durch Krieg und Feuer  
 Und von steter Neubelebung  
 Unser guten Heimathstadt.

Dankbar drum zum Ehrenbürger  
 Hob sie ihren Doctor Volkmer  
 Und um künftigen Geschlechtern  
 Echten Bürgerinn zu preisen  
 Seiſt du, Baum, nach ihm benannt!

Klänge des Liedes „Wer hat dich, du schöner Wald“, gesungen von Habelschwerdter Sängern, begleiteten die durch die Erinnerung an die ehrfurchtgebietenden und lieben Gestalten der Verstorbenen erhebende Feier.

Die beiden jüngsten anwesenden Forstassessoren hatten die Stämme gepflanzt. Der eine war der Sohn des verewigten Forstraths Kaiser.

Erst durch die Worte des Oberforstmeisters Schirmacher erfuhr er, daß die eine Eiche dem Vater galt.

Eine wohlgelungene Illumination der Anlagen, vor allem des Platzes der drei Eichen, beschloß diesen auch vom Wetter überaus begünstigten Nachmittag.

## Hauptexcursion am 5. Juli in den Erbzinswald.

Die Excursion führte die Theilnehmer auf 43 Wagen durch die Dörfer Alt-Weißtritz, Neu-Weißtritz, Voigtsdorf, Hammer, vorbei an 2 je 40 cm starken Eiben und vorbei an vielfachen der Holzverarbeitung dienenden Anlagen zu den städtischen Forsten, dem sogenannten Erbzinswalde. Am Eingange zu ihm, herab vom hohen Hange der zur Königlichen Oberförsterei Kesselgrund gehörigen Försterei Hammer tönte ein Weidmannsgruß aus den Hörnern der Habelschwerdter Jägerei den Gästen entgegen.

Auf den vorzüglich ausgebauten Wegen des vom Revierverwalter entworfenen Wegenetzes ging die Fahrt aufwärts im wildromantischen Weißtritzthal durch werthvolle Fichten- und Tannenbestände, die erkennen lassen, daß sie zum Theil der Aufschließung durch die nun gebauten Wege harren, um durchforstet werden zu können.

Das Streben der neuen Betriebsregelung, möglichst viel kleine Hiebszüge behufs freier, vom Winde unabhängiger Wirthschaft zu bilden, zeigten die mehrfachen, zum Theil durch Lichtungshiebe vorbereiteten Loshiebsstellen. Möchten sie auch dort, wo sie in älteren Stangenhölzern geführt werden mußten, ihren Zweck erreichen.

Das unlängst erbaute Forsthaus Nieder-Brand gab Zeugniß, daß der Erbauer das Außere seines Werkes der Poesie der Landschaft anzupassen verstand.

Auf der Bürschhütte ward mehrstündige Raft gemacht. Lange mit sehr praktischen und gut aussehenden Cellulosefischtüchern gedeckte Tafeln boten die reichlichen Gaben der Stadt dar. Bürgermeister Geisler begrüßte die Gäste, der Vereinspräsident dankte ihm, der Stadt und dem Revierverwalter. Er gab dann seiner Freude Ausdruck über die Anwesenheit des allseits verehrten Ehrenmitgliedes, Landforstmeisters Wächter. Ein launiges Gedicht des Forstraths Voßfeldt, des ältesten lebenden Vereinsmitgliedes, und Grüße aus dem jungfräulichen,

vom Zuwachsbohrer noch unberührten russischen Walde, vom russischen Gast überbracht, sorgten für die überdies schon nicht fehlende Heiterkeit. Die Zeit war um. Nach einer wohlgelungenen photographischen Aufnahme ging es auf die Wagen und durch den Wald zum Gasthaus Brand — nicht erst seit diesem Tage so genannt — und weiter zur altherwürdigen Bergstadt zurück.

## Festessen am 6. Juli.

Das Festessen vereinigte 80 Vereinsmitglieder und 30 Herren der Stadt zur fröhlichen Feier. Ein „Horridoh“ des Oberforstmeisters Schirmacher, dem brausendes, begeistertes „Johoh“ aus Aller Munde nachfolgte, erklang als Ausdruck unwandelbarer, dankbarer Treue dem Allerhöchsten Schutz- und Schirmherrn der deutschen Jägerei. Kammerdirector von Gehren dankte der Stadt Habelschwerdt und ihrem verdienstvollen Revierverwalter, dem Oberförster Rliche. Bürgermeister Geisler erwiderte durch ein Hoch auf den Verein und seinen Präsidenten.

Weitere Toaste folgten als Zeugen fröhlicher Festesstimmung. Den Schluß bildeten die folgenden, markig gesprochenen Worte des Vertreters des Mährischen Forstvereins, erzherzoglichen Oberförsters Rudolph Jankowski.

Dereinst zog der Jäger im Frühmorgenschein  
Mit Leithund und Büchse zu Holze hinein;  
Den Hirsch zu bestatten, seinen Wechsel und Schrank  
Fährtet' und pirscht er oft Monate lang.

Bei Tag und bei Sternenschein legt' er sich vor,  
Und oft trat der Edle vor's sichere Rohr,  
Doch ward er gehegt, beschützt und bewacht,  
Bis er Krone und Feißt und gut' Wildpret gemacht;

Bis am Haupte die Enden so weiß wie beeißt  
Bis im Herzen der Hirsch trug das Kreuzlein von Feißt,  
Erst dann brach der Schuß, daß es dröhnend erschallt  
Und „Hirschtod“ klang schmetternd durch Berge und Wald.

So war einst das Weidwerk. — Ganz anders ist's heut'  
In der drängenden, hastenden, rastlosen Zeit,  
Denn der treibt's als Sport und der schießt Record;  
Das Weidwerk bringt seltsame Blüthen hervor.

Die Beglückter des Volks, sie bedrängen die Jagd  
Und tieftraurig klingt das, was ein Weidmann gesagt:  
„Das Weidwerk, das Wild, der grünlichallende Wald,  
Die werden allsamt nicht mehr hundert Jahr alt!“

Zutiefst ward dem Menschen gelegt in die Brust  
An Wild, Wald und Feld die freudige Lust —  
Ging sie verloren und nahm' man uns die,  
Man nahm' unserm Leben ein Stück Poesie.

Aus dem Jäger von Einsicht mit Leithund und Rohr  
Ging der Pfleger des Waldes, der Forstmann, hervor;  
Aus dem Weidwerk erblickte die Wissenschaft,  
Die die deutschen Forste so herrlich gemacht.

Das Weidwerk schafft Männer für die Tage der Noth,  
Wenn einst lodert der Kampf, wild, blutig und roth;  
Das haben dem Erbfeind, wie er sich auch wehrt',  
Die Büchsen der deutschen Jäger gelehrt.

Der gütige Schöpfer das Weidwerk erschuf  
Als Schmuck und als Zier unseren grünen Beruf,  
Es ward von den Vätern geehrt und gepflegt  
Und vertrauend in unsere Hände gelegt.

D'rum wollen wir's schützen — das ist unser Theil —  
Den Menschen zur Freude, dem Lande zum Heil,  
Jedweden erfreue die Jagd, für und für,  
Die Hüter des Weidwerks, die sind aber wir.

Uns Grüne umschließt dies gemeinsame Band  
Und wir schwören's zu Gott mit Herz und mit Hand:  
Das Weidwerk, das edle, das Wild und der Wald,  
Die werden noch viele Jahrtausende alt.

Wie Sturm, der die hämischen Feinde zerspellt  
Erkling' durch die Lande, erkling' durch die Welt  
Für's Weidwerk, für's deutsche, so mannhast und froh,  
Ein trutziges, brausendes Ho-horrido!

Hiermit hatten die Tage in Habelschwerdt ein Ende erreicht. Sie werden einem jeden der Theilnehmer in freudiger Erinnerung bleiben, denn sie haben gezeigt, daß in Habelschwerdt's Mauern noch alte deutsche Gastfreundschaft zu Hause ist, daß der Revierverwalter mit voller Lust und Liebe in seinem schönen Walde schafft und daß die Stadt und ihre Vertretung den Werth ihres kostbaren Waldbesitzes zu schätzen und für ihn Opfer zu bringen weiß.

**Registratur d. d. Liegnitz, 1. October 1900,**  
**betreffend Maßregeln zur Verhütung und weiteren Verbreitung**  
**von Waldbränden.**

Auf Einladung und unter dem Vorsitz des unterzeichneten Regierungspräsidenten waren am 24. September d. Js. in Bunzlau und am 26. September d. Js. in Sprottau eine Anzahl Landräthe, sowie Vertreter größerer städtischer und Privatforsten des Regierungsbezirks Liegnitz zu einer Conferenz zusammengetreten, um über die Maßregeln zu berathen, welche geeignet sind, die Entstehung und weitere Verbreitung von Waldbränden zu verhüten.

Der Einladung war allseitig Folge gegeben worden; nur für die Forsten des Burggrafen zu Dohna-Rosenaу war ein Vertreter nicht erschienen, weil die derzeitig erledigte Stelle des forstlichen Dirigenten daselbst noch nicht wieder besetzt war.

Nachdem in jeder der beiden Versammlungen der Vorsitzende den Geladenen für ihr bereitwilliges Erscheinen gedankt, den Zweck der Zusammenkunft erörtert und dabei hervorgehoben hatte, daß zwar der Staatsregierung eine gesetzliche Einwirkung auf die Privatforstverwaltungen bezüglich der hier in Betracht kommenden Maßnahmen nicht zustehe, daß man aber einestheils hoffe, aus der Erörterung der bei den größeren Privatforstverwaltungen getroffenen Einrichtungen Nutzen für die Allgemeinheit zu ziehen, andertheils annehmen zu können glaube, daß manche Privatbesitzer sich entschließen werden, im eigenen wie im allgemeinen Interesse anderweit erprobte Maßregeln auch in ihren Forsten einzuführen, wurde in die Berathungen selbst eingetreten und denselben die am Schluß enthaltene Zusammenstellung der bestehenden bezw. in Betracht kommenden Maßregeln zu Grunde gelegt:

**Zu I. Gesetzliche Maßregeln zur Verhütung und Löschung von**  
**Waldbränden.**

Zunächst wurde festgestellt, daß nach den zur Frage erstatteten schriftlichen Berichten der Landräthe, sowie einer Anzahl königlicher, Gemeinde- und Privat-Forstverwaltungen eine Abänderung oder Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für erforderlich

gehalten wird. Nur von einem Magistrate werde ein gesetzliches Verbot von Holzabtrieben auf großen zusammenhängenden Flächen in Privatwäldungen empfohlen und die Vorschrift für angezeigt gehalten, daß zur Unterbrechung der Jungwüchse Sicherheitsstreifen von mindestens 100 m Breite übergehalten werden; desgleichen werde von einem Landrath ein gesetzlicher Zwang zur Offenhaltung holzleerer Schutzstreifen bei Aufforstung größerer Flächen empfohlen.

In beiden Versammlungen wurde es für aussichtslos erachtet, die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zu solcher Beschränkung der Privatwirthschaft, so erwünscht sie auch an sich sei, zu erlangen, während von dem Vertreter der Stadt Bunzlau im Gegensatz zu der Ansicht der übrigen Anwesenden, hierzu der Weg der Polizei-Verordnung für gangbar gehalten wird.

Von Herrn von Kölichen wird es für möglich erachtet, die wünschenswerthe Beschränkung der Privatforstwirthschaft nach der vorbezeichneten Richtung im Wege einer von der Landschaft der Provinz Schlesien einzuführenden Waldfeuerversicherung durchzuführen, während Herr v. Frege außerdem für angezeigt hält, eine derartige Beschränkung unter die Beleihungsbedingungen aufzunehmen.

Wenngleich durch eine solche Maßregel nur Forsten von solchen Gütern betroffen werden würden, welche bei der Landschaft beliehen sind, so würde immerhin in ihrer Einführung ein sehr wesentliches Mittel zur Besserung zu erblicken sein.

Die Vorschläge der genannten Herren fanden daher allgemeine Zustimmung, und dankbar wurde die Zusage des Herrn von Kölichen begrüßt, die Angelegenheit, zu deren Regelung er bereits Material vorbereitet habe, in der nächsten Versammlung der Fauer-Schweidnitzer Fürstenthums-Landschaft anzuregen, von welcher im Fall ihrer Zustimmung ein entsprechender Antrag bei der Generallandschaft gestellt werden dürfte.

In der Sprottauer Versammlung wurde von dem Landrath zu Sagan Klage darüber geführt, daß nicht eine der Gemeindewaldgesetzgebung der Rheinlande und Westfalens ähnliche Gesetzgebung für den kleinen Privatwaldbesitz der östlichen Provinzen bestehe.

Da auch die Bildung von Waldgenossenschaften gemäß dem Gesetz vom 6. Juli 1875 nach den seitherigen Erfahrungen nahezu ausgeschloffen ist, so bleibt, wie von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten festgestellt wurde, nur der Weg der Belehrung und der

Versuch übrig, die Landgemeinden zur freiwilligen Erwerbung von Oed- und Waldländereien behufs Begründung von Gemeindewaldungen zu bewegen.

Von dem Forstmeister Klopfer wird der Erlaß einer Vorschrift für wünschenswerth gehalten, dahingehend, daß mit dem forstlichen Holzanbau längs der öffentlichen Wege nicht bis an die Ränder derselben herangegangen werde. Hierzu wurde bemerkt, daß schon seither bei der Anlage von Provinzial- und Kreisstraßen regelmäßig holzleere Lichtstreifen belassen würden. Es wird Aufgabe der Landräthe und Amtsvorsteher sein dahin zu wirken, daß diese Maßregel allgemein, auch für Gemeindewege, eingeführt wird.

## Zu II. Polizeiliche Maßregeln.

Bei der Erörterung der Frage, ob die bestehenden polizeilichen Vorschriften für ausreichend zu erachten seien, wurde in der Bunzlauer Versammlung zunächst von einem der anwesenden Privatwaldbesitzer bemerklich gemacht, daß als wirksamstes Mittel zum Schutz der Waldungen gegen Feuergefährdung weniger Polizei-Verordnungen, als vielmehr die Selbsthilfe der Waldbesitzer und deren Verhalten gegenüber der ländlichen Bevölkerung zu gelten hätten. In erster Linie liege es dem Waldbesitzer selbst ob, zur Verhütung und Löschung von Waldbränden die in Betracht kommenden Vorkehrungen zu treffen. Im Uebrigen könne, um vor Brandstiftungen bewahrt zu werden und um sich die Hilfe der Bevölkerung bei ausbrechendem Feuer zu sichern, ein liberales Verhalten gegenüber der Landbevölkerung, namentlich bei der Abgabe von Waldnebenutzungen, als Streu, Gras, Raff- und Leseholz, Waldbeeren u., nicht genügt empfohlen werden.

Zu den einzelnen im Bezirke bestehenden Polizei-Verordnungen übergehend, wurde zunächst die Verordnung vom 26. Mai 1900, betreffend das Rauchen im Walde, einer Besprechung unterzogen. Gegenüber dem in einzelnen Berichten zum Ausdruck gebrachten Wunsche, für die in der Verordnung bezeichnete Zeit das Rauchen im Walde überhaupt, also auch das Rauchen aus Pfeifen mit geschlossenem Deckel, zu verbieten mit Rücksicht auf die Gefahr, welche das Hantiren mit Feuerzeug, sowie das Ausklopfen der Pfeife im Gefolge hat, wurde in beiden Conferenzen eine derartige Verschärfung der Polizei-Verordnung zunächst nicht für geboten gehalten, zumal der Regierungspräsident darauf hinwies, daß im Bezirks-Ausschusse vorerst auf eine Zustimmung hierzu nicht gerechnet werden könne.

Einer eingehenden Erörterung wurde die Polizei-Verordnung, betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens für das platte Land der Provinz Schlesien, vom 26. März 1887 unterzogen und hierbei besonders festgestellt, daß die §§ 7—11, 13—19, 23 und 24 derselben, welche Alles enthalten, was erforderlich erscheint, um schnelle und ausreichende Hilfe bei Waldbränden zu gewährleisten, keineswegs nur auf Hausbrände, sondern auch auf Waldbrände Bezug habe. Es erscheine nur nothwendig, hierauf die Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher besonders hinzuweisen und ihnen aufzugeben, die nach jenen polizeilichen Vorschriften nöthigen Vorkehrungen in den einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirken ein für alle Male vorher zu treffen. Abänderungsbedürftig erscheine nur die Vorschrift in § 16 der Verordnung, nach welcher dem Amtsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter die Leitung auf der Brandstelle zusteht. Nahezu mit Einstimmigkeit wurde in beiden Versammlungen die Nothwendigkeit anerkannt, daß die Leitung auf der Brandstelle dem „zuständigen Localforstbeamten“ gebühre, sofern ein solcher vorhanden ist. Nur die mit der Vertiklichkeit, den Bestandsverhältnissen, den vorhandenen Wegen, Gräben und Gestellen, Wiesen und sonstigen innerhalb der Waldungen vorhandenen Nichtholzbodenflächen genau bekannten Personen seien in der Lage, mit Erfolg die Leitung bei Waldbränden zu übernehmen.

Eine Entscheidung darüber, ob in dieser Beziehung ein Antrag auf Abänderung der von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien erlassenen Polizei-Verordnung zu stellen, oder ob eine entsprechende Anweisung an die Amtsvorsteher genüge, behielt sich der Regierungspräsident vor.

Zur Erörterung kam endlich die Frage, ob in denjenigen Kreisen, in welchen ein Bedürfniß hierzu vorliege, durch eine Polizei-Verordnung die Belassung unaufgearbeiteten, trockenen Nadelholzreisigs in Holzschlägen während der feuergefährlichen Zeit unter Strafe zu stellen sei. Der Umstand, daß im vergangenen Sommer in einigen in der Devastation begriffenen Privatwaldungen Abtriebe auf Hunderten von Morgen geführt und dabei die Reisigmengen unaufbereitet im Schlage liegen gelassen worden sind, und daß durch ein solches Verfahren eine erhebliche Feuersgefahr für die benachbarten Waldungen hervorgerufen wurde, zu deren Abwendung die Besitzer der letzteren um polizeilichen Schutz nachgesucht haben, hat den betreffenden Ortspolizeibehörden Veranlassung gegeben, im Wege der polizeilichen Verfügung auf Grund des § 132 des Landesverwaltungs-Gesetzes die Beseitigung des Reisigs

oder das Zusammenbringen desselben auf Haufen abseits von stehenden Holzbeständen zu fordern. Für das Mittel der polizeilichen Executive wurde geltend gemacht, daß durch ein solches dem wirklichen Bedürfniß im einzelnen Falle besser Rechnung getragen werden könne und daß es bei energischer Handhabung wirksamer sei, als die Polizei-Verordnung mit ihrer der richterlichen Entscheidung unterliegenden, in der Regel nur geringfügigen Geldstrafe. Dagegen wurde von anderer Seite auf die große Verantwortung hingewiesen, welche unter Umständen der Amtsvorsteher mit dem Erlaß einer in sachlicher Beziehung möglicherweise anfechtbaren polizeilichen Verfügung auf sich lade, und zu Gunsten der Polizei-Verordnung weiter bemerkt gemacht, daß im Falle des Bestehens einer solchen der Waldbesitzer oder Holzkäufer in der Lage sei, rechtzeitig vorher die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Als Ergebnis der Erörterung wurde von dem Vorsitzenden festgestellt, daß der Weg der polizeilichen Executive genüge und den Vorzug verdiene, da er die Möglichkeit biete, die alsbaldige Aufarbeitung oder Beseitigung des in Rede stehenden Nadelholzreißigs auf Kosten des Verpflichteten überall da herbeizuführen, wo die Voraussetzungen des § 10, Theil II, Titel 17 Allgemeinen Landrechts vorliegen.

### Zu III. Verwaltungsmaßregeln.

#### A. Forsttechnische Maßregeln.

##### a. Auf dem Gebiete der Betriebseinrichtung.

Allen Maßregeln voranzustellen ist, wie bei den Besprechungen hervorgehoben wurde, diejenige, daß bei Betriebseinrichtungen auf Vermeidung zu großer Wirtschaftsfiguren und auf Auseinanderlegung der Altersklassen durch eine zweckmäßige Hiebsfolge Bedacht zu nehmen ist. Die großen Jagen, wie sie in einigen Privatforsten bestehen („Kilometerjagen“) erweisen sich bei Waldbränden natürlich ungünstiger, als kleine Jagen, welche einen öfteren Wechsel der Altersklassen ermöglichen und eine größere Zahl den Waldzusammenhang unterbrechender Gestelle zur Folge haben. Es kann daher nicht genug empfohlen werden, eine Verkleinerung der Jagen auf etwa 20 bis 25 Hektar im Mittel herbeizuführen. Bei der Aufstellung der Betriebspläne muß die periodische Zuweisung der einzelnen Jagen und Bestände so vorgenommen werden, daß ein möglichst häufiger Wechsel der Altersklassen hervorgerufen und das Zusammenlagern großer gleichalteriger Complexe

vermieden wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß die hiermit verbundene Abweichung von dem normalen bzw. als normal erachteten Abtriebsalter oft Verluste für den Waldbesitzer im Gefolge hat. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß diese Verluste nicht dem Conto der Waldbrände allein zur Last zu legen sind, sondern daß die Maßnahmen gleichzeitig dazu dienen, der Ausbreitung anderer gefährlicher Waldcalamitäten (Insecten, Schütte, Dürre) wirksam vorzubeugen.

Wo z. B. die Lagerung der Altersklassen sehr ungünstig ist, ist es oft schwer, für die nächste Zeit eine gründliche Besserung herbeizuführen. In solchen Fällen werden, wenn es sich um das Zusammenlagern großer Altholzcomplexe handelt, einzelne Fagen oder Fagenthelle, sei es auch nur 100—150 Meter breite Streifen, in der ersten Wirthschaftsperiode vom Hiebe zu verschonen sein. In aneinanderliegenden Stangenholzcomplexen sind ebensolche Theile oder Streifen zum baldigen Abtriebe zu bestimmen. Am schwierigsten ist eine Verbesserung da herbeizuführen, wo z. B. Culturen und Dickungen von bedeutender Ausdehnung zusammenliegen. Hier wird durch Maßregeln der Betriebseinrichtung erst für ferne Zeiten, für die nächste Zukunft nur durch Aufhieb breiter Isolirstreifen (s. unten zu B, d.) eine Unterbrechung geschaffen werden können.

#### b. Auf waldbaulichem Gebiet.

Die Maßregeln waldbaulicher Art bestehen, wie weiter erörtert wurde, in der thunlichsten Begünstigung der Laubhölzer, sei es durch Anlage von Laubholzbeständen in Nadelholzrevieren, sei es durch Beimischung von Laubhölzern in die Nadelholzbestände. Leider ist der Laubholzanbau da, wo die Feuergefährdung am größten ist, wie in den trockenen Kiefernheiden Niederschlesiens und der Lausitz mit großen Schwierigkeiten verknüpft, zum Theil unmöglich, indem an vielen Stellen selbst die Birke versagt. Immerhin fehlt es nicht an Vertlichkeiten, wo das Laubholz mit Erfolg cultivirt werden kann.

Der vielerorts üblichen Einfassung der Wege und Gestelle mit Birken wurde nur ein geringer Werth beigemessen. Abgesehen davon, daß mit dem Anbau der Birke häufige Mißerfolge verbunden sind, kann die Maßregel bei der üblichen Beschränkung auf zwei Reihen wenig nützen. Unter dem lichten Schirme der Birke gedeihen Gras und Haide, welche das Lauffeuer begünstigen, vorzüglich; wird der Bodenüberzug zur Begegnung des Lauffeuers beständig weggenommen, so können die Laubholzstreifen auf die Dauer nicht prosperiren. Sollen

die Birkenstreifen Nutzen stiften, so müssen sie in größerer Breite und in engem Verband angelegt werden, damit Gras und Haide unter ihnen nicht zur Entwicklung kommen können. Beachtung verdient der in der Bunzlauer Stadtforst gemachte Versuch, einige Fagen in Dickungscomplexen in nord-südlicher Richtung mit 50 Meter breiten Laubholzstreifen zu durchziehen; Akazie und Weißerle sind hierbei zwar mißrathen; wie sich derartige breite Birkenstreifen bei größeren Bränden bewähren werden, muß die Erfahrung lehren, jedenfalls fordert der Versuch zur Nachahmung auf.

## B. Sonstige Verwaltungsmaßregeln.

- a. Erhaltung von Waldwiesen und anderen landwirthschaftlich benutzten Flächen innerhalb des Waldes und
- b. Vermeidung zu weitgehender Entwässerung.

Der große Nutzen, welchen das Vorhandensein landwirthschaftlich genutzter Flächen innerhalb der Waldungen bei Feuersgefahr bringt, ist ohne Weiteres ersichtlich.

Der erste große Brand dieses Jahres in der Mallmitzer Haide fand trotz der in ausgiebigstem Maße zu Gebote stehenden Hilfsmannschaften erst an einer Wiese sein natürliches Ende.

Hervorgehoben wurde weiter, daß zu weit gehende Entwässerungen die Waldungen unzweifelhaft in vielen Fällen eines natürlichen Schutzmittels gegen die Ausbreitung der Waldbrände beraubt haben. Der diesjährige zweite große Brand in der Sprottau-Mallmitzer Haide hat, obwohl an Hilfsmannschaften kein Mangel war, erst in einem Altholzbestand auf feuchtem Standorte geendet.

Man sollte daher zur Begegnung der Feuersgefahr in den Nadelholzwaldungen Wiesenflächen u. dgl. nach Möglichkeit zu erhalten suchen und in der Ausführung von Entwässerungen mehr Maß halten, auch wenn, von dem einseitigen Standpunkte der Rentabilität betrachtet, die Aufforstung und die gründliche Entwässerung zunächst vortheilhafter erscheinen sollte.

- c. Verbreiterung der Wege und Gestelle und Freihalten derselben, sowie schmaler Bestandsstreifen längs derselben von Gras, Streu u. dgl., Umpflügen nicht fahrbarer Gestelle.

In verschiedenen Waldungen haben, wie bemerkt wurde, die Gestelle eine ungenügende Breite. Für empfehlenswerth wurde die Ver-

breiterung derselben allgemein auf 5 Meter, in gefährdeten Dickungscomplexen auf wenigstens 8 Meter, gehalten.

In der Sprottauer Versammlung wurde, wie bereits unter I ausgeführt worden ist, von dem Vertreter einer größeren Privatforst eine Vorschrift für nöthig erachtet, daß längs der öffentlichen Wege ein Streifen uncultivirt zu belassen sei.

Auch die breiteren Wege und Gestelle können jedoch zur Verhütung von Waldfeuern und zur Einschränkung entstandener Feuer nur dann beitragen, wenn sie während der feuergefährlichen Zeit, also vom frühesten Frühjahr an, beständig von feuerfangendem Materiale freigehalten werden. In dieser Beziehung wird, wie hervorgehoben wurde, noch in vielen Waldungen gefehlt.

Als sehr nützliche Maßregel wurde sodann das Freihalten schmaler Bestandsstreifen längs der Wege und Gestelle von Gras, Haide u. dgl. bezeichnet. Die Breite dieser Streifen wechselt in den Waldungen des Bezirks meist zwischen 2 und 5 Meter. Auch diese Maßregel kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn die Streifen rechtzeitig im Frühjahr und beständig während der feuergefährlichen Zeit von feuerfangendem Materiale freigehalten werden, wogegen ebenfalls viel gefehlt wird.

d. Anlage breiter holzleerer ev. landwirthschaftlich zu nutzender Isolirstreifen.

In sehr gefährdeten Waldgebieten und beim Zusammenlagern großer Dickungscomplexe wird es in Betracht kommen, zur Isolirung einzelner Waldcomplexe von einander 10 bis 50 Meter breite Streifen abzuholzen und entweder ungenutzt liegen zu lassen und streufrei zu halten oder landwirthschaftlich zu nutzen. Es läßt sich nicht verkennen, daß mit der Herstellung solcher ungenutzt bleibender Streifen ein bedeutender Verlust an productiver Fläche verbunden ist. Trotzdem haben sich einige größere Verwaltungen entschlossen, ein solches Opfer zu bringen, in der Hoffnung, damit Waldverheerungen vorzubeugen.

Von dem Vertreter der Fideicommisshererschaft Primkenau wurde für größere Haidesforsten empfohlen, gewisse mit Haide bewachsene Streifen, wie auch Eisenbahnschutzstreifen, welche wundzumachen unterlassen wurde, bei Beginn der waldbrandgefährlichen Zeit unter genügender, nöthigenfalls polizeilicher Aufsicht abbrennen zu lassen.

## e. Organisirung des Feuerwach-, Melde- und Lösungs- wesens.

In beiden Versammlungen wurde constatirt, daß in der zweckmäßigen Einrichtung der Feuerwachen und in der gehörigen Organisirung des Meldewesens das vorzüglichste Mittel gegeben sei, um die Feuersgefahr auf ein geringes Maß zu beschränken.

In der feuergefährlichen Zeit sind im Walde Feuerwachen auf erhöhten Punkten auszustellen und an besonders gefährlichen Tagen und Orten Arbeiter mit leichten Arbeiten im Walde zu beschäftigen, um ausgebrochene Feuer alsbald im Entstehen löschen zu können.

Feuerwachthürme, die in den Forsten der Standesherrschaft Muskau und der Fideicommissherrschaft Primkenau, der Städte Görlitz und Bunzlau vorhanden sind, würden sehr zweckmäßig auch in anderen größeren Waldgebieten errichtet.

Die vollkommenste Einrichtung würde geschaffen werden, wenn die Feuerthürme, namentlich solche, welche weit entfernt von Ortschaften oder Forstbeamten-Wohnungen sich befinden, telephonisch mit diesen bezw. der Centralstelle der Verwaltung verbunden würden. Eine solche Einrichtung besteht bisher nirgends im Bezirk. Dagegen werden auf den Thürmen Signale entweder durch aufgesteckte Fahnen weitergegeben, so in Primkenau, wo Vollmast gefährliche Nähe, Halbmast ungefährliche Ferne, 2 Flaggen über einander sehr große Gefahr bedeuten, oder durch Signalinstrumente, wie in Muskau durch Bierflaschen von Thon ohne Boden und in anderen Gegenden durch Büffelhörner.

Empfehlenswerth erscheint auch die Anbringung von Orientirungstafeln auf den Thürmen, um mit Hilfe derselben die Richtung des Orts, an welchem der Brand ausgebrochen ist, mit größerer Sicherheit zu bestimmen.

In einzelnen größeren Verwaltungen sind die Oberförstereien und Förstereien unter einander und mit der Centralstelle, zum Theil auch mit dem allgemeinen Fernsprechnetze, telephonisch verbunden, so in Primkenau und Altschdorf, in minderer Ausdehnung auch in Muskau im Bunzlauer Stadtwald und in den Herzoglich Saganer Forsten.

Von einzelnen Verwaltungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Meldung der Feuerrichtung von verschiedenen Sprechstellen aus durch Linienschnitt auf der Generalstabs- oder Forstkarte die Lage der Brandstelle sich mit großer Sicherheit bestimmen lasse. Die Erlangung einer solchen Sicherheit erscheint um so wichtiger, als durch

öfteren falschen Feuerlärm und unnützes Hineilen zur vermeintlichen Brandstelle das Publikum gleichgiltig und mißmuthig wird.

Wenn auch in den oben genannten Verwaltungen der telephonische Verkehr hauptsächlich für andere Dienst- und insbesondere Jagdzwecke hergestellt worden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er bei Feuersgefahr das hervorragendste Mittel bildet, um schnelle Hilfe auf die Brandstelle zu schaffen. Leider erschweren da, wo nicht gleichzeitig andere Zwecke mit dem Telephon verbunden werden, bis jetzt die hohen Anlage- und Unterhaltungskosten die wünschenswerthe ausgedehntere Einführung. Der Regierungs-Präsident hat daher, wie er den Conferenzt-Theilnehmern mittheilte, Veranlassung genommen, einen Antrag bei dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu stellen, dahin gehend, daß bei dem Herrn Staatssecretair des Reichspostamts eine Ermäßigung der Telephon-Anlagekosten für die Zwecke der Waldfeuer-Meldungen erwirkt werde.

Seitens des Vertreters der Brimkenauer Forstverwaltung wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Telephon in Verbindung mit dem Fahrrad die rascheste Hilfe sichere.

Um das gemeldete Waldfeuer innerhalb einer Ortschaft möglichst schnell bekannt zu machen, werden, soweit dies noch nicht geschehen, bestimmte Glockensignale für Waldfeuer festzusetzen sein.

Auch werden in den Ortschaften besondere Feuermeldestellen, soweit sie noch nicht bestehen, einzurichten und als solche zu bezeichnen sein, welche zur Kundmachung von Waldfeuern sich bestimmter Signale (mittels des Horns) zu bedienen haben.

In dieser Beziehung, sowie für die Löschhilfe selbst wird die Bildung freiwilliger Feuerwehren nach Möglichkeit betrieben und gefördert werden müssen. An fortgesetzten energischen Bemühungen, dieser gemeinnützigen Einrichtung in den Landgemeinden des Bezirks mehr Eingang zu verschaffen, darf es daher nicht fehlen. Auch wird empfohlen, durch den Provinzialverband der freiwilligen Feuerwehren die einzelnen Wehren darauf hinzuweisen, die zur Verhütung der Weiterverbreitung eines Waldbrandes geeigneten Maßnahmen zum Gegenstande der Instruction zu machen.

Die kleine Schrift des königlichen Forstmeisters a. D. Gerding „die Wald-, Haide- und Moorbrände“ (2. Auflage, Neudamm 1899, Preis 80 Pfennige) enthält manches Beachtenswerthe zu der Frage, wenn sie auch vorwiegend die Verhältnisse der Lüneburger Haide und Ostfrieslands im Auge hat.

Ueber die Verpflichtung zur Löschhilfe, über das Verhalten beim Ausbruch eines Feuers und über die Ausübung der Löschhilfe enthält die bereits unter Nr. II erörterte Feuerlöschordnung von 1887 das Nöthige. Es erscheint jedoch unentbehrlich, daß seitens der Herren Landräthe und der Ortspolizeibehörde die nöthigen Organisationen auf Grundlage dieser Verordnung ein für alle Male geschaffen werden, damit bei Feuermeldungen jeder zur Hilfe Verpflichtete über seine Obliegenheiten unterrichtet ist.

Nach § 7 der Feuerlöschordnung sind im Allgemeinen sämmtliche arbeitsfähige männliche Ortseinwohner über 18 und unter 60 Jahre zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit nicht durch Ortsverfassung u. dgl. etwas Anderes bestimmt ist.

Auf eine in der Bunzlauer Versammlung gestellte Anfrage hin wurde festgestellt, daß unter Ortseinwohner im Sinne der Verordnung keineswegs nur ortseingewohnte Personen zu verstehen seien, wie denn auch nach § 44 Nr. 4 des Feld- und Forstpolizeigesetzes sich Jedermann straffällig macht, der bei Waldbränden zuständigerseits zur Hilfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachtheile genügen konnte. Hierdurch erledigte sich auch die in derselben Versammlung von dem Vertreter der Gräflich Solms'schen Verwaltung angeregte Frage der Entschädigung. Selbstverständlich steht solche rechtlich keinem Hilfeleistenden zu, wenn es auch im gegebenen Falle der Billigkeit entsprechen kann, eine Entschädigung zu bewilligen. Hierbei wurde weiter hervorgehoben, daß von der Staatsforstverwaltung Vergütungen für Löschhilfe grundsätzlich nicht gezahlt, auch Prämien, besondere Belohnungen, nur ganz ausnahmsweise und nur solchen Personen, welche sich in hervorragendem Maße beim Löschen betheiligt haben, bewilligt, im Uebrigen nur Entschädigungen für etwa durch das Feuer vernichtete oder beschädigte Kleidungsstücke u. dgl. gezahlt werden.

Nach dem letzten Absatz im § 14 der Feuerlöschordnung haben die Hilfsmannschaften, bevor sie zur Brandstelle eilen, sich mit Aexten, Schaufeln, Spaten und Rodehauen zu versehen. Gleichwohl wurde es in den Conferenzen als erforderlich bezeichnet, daß seitens der größeren Waldbesitzer solche Geräthe zur Reserve bereit gehalten und beim Ausbruch eines Feuers zur Brandstelle gefahren werden, wie dies bisher schon mehrfach im Gebrauch war.

Auch für die Heranschaffung von Getränken und Nahrungsmitteln zur Brandstelle haben die Waldbesitzer in ihrem eigenen Interesse bei länger andauernden Bränden Sorge zu tragen.

Das Löschungsweſen ſelbſt anlangend, ſo iſt bereits unter Nr. II die Nothwendigkeit erörtert worden, die Leitung auf der Brandſtelle dem zuſtändigen Localforſtbeamten zu übertragen.

Sehr wichtig erſcheint es, wie in den Conferenzen von Vertretern von Privatwaldbeſitzern hervorgehoben wurde, daß der Leiter beritten iſt und daß ihm bei Großfeuer möglichſt noch einige berittene Perſonen zur ſchnellen Uebermittlung von Befehlen zur Verfügung ſtehen.

Bei der Löſchung des Feuers wird von Unerfahrenen der Fehler gemacht, dem Feuer von vorn beikommen zu wollen. Nothwendig iſt, daß die Hilfsmannſchaften an beiden Seiten des Feuers, aber hinter Wind, aufgeſtellt werden, um mit abgehauenen Büſchen das Feuer auszuſchlagen oder es mit Erde zu bewerfen und es nach vorn immer mehr einzuengen. Iſt eine Bewältigung des Feuers auf dieſe Weiſe nicht zu erwarten, ſo ſtellt man vor dem Feuer, aber in genügender Entfernung von demſelben, Mannſchaften in einer Reihe auf und läßt ſie den Bodenüberzug auf einem mehr oder weniger breiten Streifen beſeitigen, ſo daß das herankommene Feuer hier einen Halt findet. Die Anlage von Gegenfeuern, ein unter Umſtänden ſehr gefährliches, gegebenen Falls aber das einzige Mittel, um eines entſtandenen Großfeuers Herr zu werden, darf nur von localkundigen Forſtbeamten, ſowie erfahrenen Waldbeſitzern unternommen werden. Sie kann nur in Betracht kommen, wenn es möglich iſt, das Gegenfeuer an einen genügend breiten, von brennbaren Gegenſtänden gereinigten Weg, Geſtell oder dgl. anzuschließen und wenn mit Geräthſchaften verſehene Mannſchaften in genügender Menge zur Stelle ſind, welche die rückſeitige Ausdehnung des Gegenfeuers zu verhüten in der Lage ſind. Auch kann das Gegenfeuer nur dann wirksam ſein, wenn es in genügend großer Entfernung vom Hauptfeuer angelegt worden iſt. Bei den großen Bränden dieſes Jahres im Bezirke ſind mehrere Gegenfeuer angelegt worden, jedoch ohne Erfolg. Wie von Forſtbeamten, welche dem erſten Brand in Mallmiz beigewohnt haben, berichtet worden iſt, entſtand beim Zuſammenschlagen der beiderſeitigen Feuer eine Feuersäule, von welcher aus der herrſchende und hierdurch nur noch mehr verſtärkte Wind das Feuer in Geſtalt von Flugfeuer nach vorn weiter verbreitete. Der Gräſlich Dohna'sche Oberförſter führte an, daß beim zweiten großen Brand in Mallmiz die Gegenfeuer deſhalb ihren Zweck verſehlten, weil es nicht gelang, ſie auf der ganzen Linie rechtzeitig ſchnell anzuzünden, ſo daß das Hauptfeuer herankam, ehe das (offenbar hiernach nicht

weit genug vom Hauptfeuer angelegte) Gegenfeuer überall in Gang gekommen war. Er beabsichtigt daher, in Zukunft auf den Förstereien Pechfackeln in Bereitschaft zu halten, um mit Hilfe dieser beim Ausbruch eines größeren Waldbrandes das Gegenfeuer möglichst schnell anlegen lassen zu können. Hierzu würden auch Büschel von trockenem Gras und Haide dienen können, welche die Mannschaften sich schnell verschaffen und zum Anzünden der ihnen zugewiesenen Strecken benutzen können.

Bei einzelnen Waldbränden dieses Jahres sind die Feuerwehren mit Sprizen ausgerückt, selbstverständlich ohne von ihnen Gebrauch machen zu können. Feuersprizen können bei Moorbränden in Anwendung kommen, bei Waldbränden sind sie überflüssig.

f. Periodische Bekanntmachung der bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zur Verhütung und Löschung von Waldbränden in den Kreis- und Localblättern. Belehrung in den Schulen. Anbringung von Warnungstafeln an den Waldeingängen.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Absicht besteht, alljährlich wenigstens ein Mal — Anfangs März — die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden in den Amts-, Kreis- und Localblättern bekannt zu machen.

Auch soll Veranlassung genommen werden, in den Volksschulen auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch unvorsichtige Handhabung von Feuerzeug im Walde, durch Spielen mit Streichhölzern u. dgl. hervorgerufen werden können, sowie auf die Strafen, die derjenige zu gewärtigen hat, welcher absichtlicher oder unvorsichtiger Weise einen Waldbrand hervorruft oder welcher auch nur im Walde mit Feuer umgeht, und endlich auf die hohen Entschädigungen, die derjenige oder die Eltern desjenigen zu leisten haben, welcher einen Waldbrand hervorgerufen hat.

In beiden Conferenzen wurde auch die öftere Bekanntmachung jener Vorschriften in Kriegervereinen und anderen in Betracht kommenden Vereins-Versammlungen empfohlen.

Entsprechende Warnungstafeln sind bereits in verschiedenen Waldungen vorhanden. Wo es bisher nicht der Fall war, dürfte sich die Anbringung solcher Tafeln für die Zukunft empfehlen. Seitens der Königlichen Forstverwaltung des Bezirks sind Blechtafeln mit der Aufschrift „Feuermachen, Wegwerfen angebrannter Zündhölzer und

Rauchen ist im Walde verboten“ von der Blechemballage-Fabrik von Gerson, Berlin N, Friedrichstraße 122/123, zum Preise von 30 Pf. das Stück beschafft worden. Die Fabrik hat sich bereit erklärt, die Tafeln auch an Gemeinde- und Privatverwaltungen zu jenem Vorzugspreise zu liefern.

#### g. Waldfeuerversicherung.

Unter den Conferenzz-Theilnehmern war die Ansicht vorherrschend, daß die Versicherung der Forsten gegen Feuersgefahr bei Privatversicherungs-Gesellschaften wie bei derjenigen zu München-Glabach, wegen der Höhe der Prämien z. Bt. nicht vortheilhaft erscheine. In gleicher Weise haben sich diejenigen Landräthe und Forstverwaltungen, welche sich schriftlich zu der Frage geäußert haben, ausgesprochen. Da es bis jetzt an Erfahrungen über die Frage im Bezirke fehlt, wird ein endgiltiges Urtheil über sie vorbehalten bleiben müssen.

Von mehreren Berichterstattern wird die Gründung einer Waldfeuerversicherung auf Gegenseitigkeit unter staatlicher oder provinzieller Leitung für sehr wünschenswerth gehalten, zumal in der Versicherung der Forsten das beste Mittel gegen vorsätzliche Brandstiftungen zu erblicken sei.

Daß in der Versammlung zu Bunzlau die Versicherung der Forsten durch die Landschaft der Provinz Schlesien in Anregung gebracht worden ist, ist bereits oben unter I registriert worden.

#### Zu IV. Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden beim Eisenbahnbetriebe.

Nahezu Einhelligkeit herrschte in beiden Conferenzen darüber, daß die von der Eisenbahnverwaltung zur Verhütung von Waldbränden getroffenen Maßregeln entweder an sich nicht genügen, oder nicht überall in der vorgeschriebenen bezw. erforderlich erscheinenden Weise durchgeführt werden.

Abgesehen von der nicht ohne Weiteres zu beseitigenden mangelhaften Beschaffenheit der Funkenlöschapparate an den Locomotiven wird behauptet, daß die von der Eisenbahnverwaltung erlassenen Vorschriften, wonach an gefährdeten und durch weiße Delfarbenringe an den Telegraphenstangen bezeichneten Strecken der Bahnlinien das Nachlegen und Schüren, sowie das Oeffnen der Aschenkasten verboten ist, häufig übertreten werden, und daß namentlich die Verschlüsse der letzteren zu wünschen übrig lassen. Auch wird von verschiedenen Seiten behauptet, daß der Funkenauswurf durch die Verwendung

schlechter Steinkohle und namentlich durch die Verwendung von Steinkohlen-Briquettes befördert werde.

Die ebenfalls aufgestellte Behauptung, daß die Funkenfänger von den Locomotivführern zuweilen herausgenommen würden, um besseren Zug für das Feuer in der Maschine zu erlangen, wurde in Anbetracht der Schwierigkeit der nur auf der Station ausführbaren Manipulation und bei der schweren Strafe, welcher sich der Maschinenführer durch eine solche Handlung aussetzen würde, für nicht glaubhaft gehalten.

Fast allgemein wurde über die unzulängliche Beschaffenheit der Schutzstreifen und -Gräben und namentlich über die sehr häufig veräumte Reinigung derselben von Gras, Haide und anderem leicht feuerfangendem Material Klage geführt, wenn auch anerkannt wurde, daß in dieser Beziehung und insbesondere in der Anlage von Schutzgräben die Bahnverwaltung in diesem Jahre mehr geleistet hat, als sonst.

Den Conferenzz-Theilnehmern wurde mitgetheilt, daß der Herr Landwirthschaftsminister durch den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten von den erörterten Uebelständen und Mängeln in Kenntniß gesetzt worden sei und daß außerdem die Absicht bestehe, sie zur Kenntniß der betheiligten Eisenbahndirectionen zu bringen. Da Fälle vorgekommen sind, daß von entstandenen Waldbränden an Eisenbahnen die unweit belegene Oberförsterei nicht in Kenntniß gesetzt worden ist, so wird auch in dieser Beziehung ein Antrag bei der Eisenbahnverwaltung gestellt werden.

Registirt, Biegnitz, den 1. October 1900.

gez. von Deyer,  
Regierungs-Präsident.

gez. Illgen,  
Königl. Oberforstmeister.

### Inhaltsübersicht vorstehender Denkschrift.

- I. Gesetzliche Maßregeln zur Verhütung und Löschung von Waldbränden (Strafgesetzbuch §§ 308, 309, 360 Nr. 10, Feld- und Forstpolizei-Gesetz §§ 32, 44, 46).
- II. Polizeiliche Maßregeln.  
(Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. November 1882 §§ 20, 21; Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Mai 1900; Polizeiverordnung, betreffend die Regelung des Feuerlösch-

wesens für das platte Land der Provinz Schlesien vom 26. März 1887 §§ 7—11, 13—19, 23, 24.)

### III. Verwaltungsmaßregeln.

#### A. Forsttechnische Maßregeln.

##### a. Auf dem Gebiete der Betriebseinrichtung.

(Bildung nicht zu großer Wirthschaftsfiguren, Auseinanderlegung der Altersklassen.)

##### b. Auf waldbaulichem Gebiete.

(Einmischung von Laubhölzern in die Nadelholzbestände, Laubholzstreifen an Wegen und Gestellen zc.)

#### B. Sonstige Verwaltungsmaßnahmen.

##### a. Erhaltung von Waldwiesen und anderen landwirthschaftlich benutzten Flächen innerhalb des Waldes.

##### b. Vermeidung zu weitgehender Entwässerung.

##### c. Verbreiterung der Wege und Gestelle und Freihalten derselben, sowie schmaler Bestandsstreifen längs derselben von Gras, Streu u. dergl., Umpflügen nicht fahrbarer Gestelle.

##### d. Anlage breiter holzleerer oder landwirthschaftlich zu nutzender Hofstreifen in sehr gefährdeten Waldgebieten.

##### e. Möglichst zweckmäßige Organisirung des Feuerwachs, Melde- und Löschungswesens.

(Feuerwachen und Feuerwachthürmen, Boten, Signale, Telephon, Fahrrad.)

##### f. Periodische Bekanntmachung der bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zur Verhütung und Löschung von Waldbränden in den Kreis- und Localblättern. Belehrung in den Schulen. Anbringung von Warnungstafeln an den Waldeingängen.

##### g. Waldfeuerversicherung.

### IV. Anhang. Maßregeln zur Verhütung von Waldbränden beim Eisenbahnbetriebe.

#### a. Sicherungsmaßregeln an den Locomotiven und beim Fahren.

#### b. Sicherungsmaßregeln an den Bahnstrecken (Sicherheitsstreifen, Gräben, telephonische Verbindung der Bahnwärter-Häuser an gefährdeten Strecken mit den nächsten Stationen zc.).

## II. Berichte

über

### Versammlungen anderer Vereine.

---

#### Bericht

über die

#### 46. Versammlung des Sächsischen Forstvereins

in

#### Eibenstock.

---

Berichterstatter: Forstmeister Niedeckel.

---

Die Wahl der alten Bergstadt Eibenstock, in der leider der schöne Bergmannsgruß „Glück auf“ ausgeklungen hat und jetzt die sächsische Spizen- und Stickerie-Industrie sich eine Centrale geschaffen, zum Versammlungsort des Sächsischen Forstvereins muß, wie der Erfolg lehrte, als eine glückliche bezeichnet werden. Trotz der anfangs gehegten Befürchtungen wegen Unterkunft der Teilnehmer und trotz der Lage der Stadt abseits der Eisenbahn, hatte sich eine stattliche Anzahl von Besuchern eingefunden, die sich auch fast alle zu gleicher Zeit, herkommend von den vier gleich weit von der Stadt abgelegenen Bahnhöfen einer und derselben Bahnstrecke einstellten, so daß schon der Begrüßungsabend am 30. Juni reges Leben zeigte.

Dank der Fürsorge der städtischen und königlichen Behörden, der umsichtigen Geschäftsführung und der lebenswürdig entgegenkommenden Einwohnerschaft hörte man allenthalben die gute und freundliche Aufnahme loben.

Die landschaftliche schöne Lage Eibenstocks in ca. 640 m Meereshöhe und innerhalb eines der geschlossensten Waldcomplexe Sachsens

dabei u. A. der Sitz einer königlichen Oberforstmeisterei und zweier Oberförstereien mochte wesentlich mit seine Zugkraft ausgeübt haben.

Die Tage des 1. und 2. Juli waren vornehmlich den Verhandlungen gewidmet und nur der erste Nachmittag einer kurzen Excursion auf nahe gelegene Theile der Oberförsterei Eibenstock. Diese hat insofern für den Referenten ein großes Interesse, als er durch 6 Jahre von 1883—1889 selbst diese Oberförsterei verwaltete und sie noch nicht wieder hatte besuchen können, ihm somit Gelegenheit wurde, die Erfolge mancher, s. Bt. von ihm ausgeführten Wirthschaftsmaßregeln zu prüfen.

Im festlich geschmückten Saale des Gesellschaftshauses Union, der den Forstleuten freundlichst zur Verfügung gestellt war, kamen unter dem Voritze des allseits hochverehrten Vereinspräsidenten, des Herrn Oberforstmeister Taeger, nachdem die verschiedenen Begrüßungsaussprachen verklungen und mehrere interne Vereinsangelegenheiten erledigt worden waren, die aufgestellten Themata zur Verhandlung.

Herr Oberförster Ledig-Oberwiesenthal leitete zuerst in einem wohldurchgearbeiteten Vortrage die Frage: „Unterhaltung der Waldwege“ ein, worauf Herr Professor Dr. Vater-Tharand ausführliche und lehrreiche Mittheilungen über das „Eibenstocker Granitmassiv“, Herr Geheimrath Professor Dr. Nitsche-Tharand solche über „echte und unechte Blattläuse, ihre Entwicklung, sowie ihre Schädigungen“ und Herr Professor Dr. Wislicenus-Tharand über „Waldluftuntersuchungen und neuere Erforschungen in der Rauchfrage“ machte, während weiter in einem sehr eingehenden Vortrage Herr Oberförster Timäus-Untewiesenthal über „die Arbeiterverhältnisse im sächsischen Forstbetriebe“ sprach und schließlich Herr Oberförster Grohmann-Lauter anscheinend auf Grund seiner, in Oberschlesien erworbenen Erfahrungen das Thema: „Empfiehl es sich, den Fasan in größerer Ausbreitung als bisher in den sächsischen Gebirgslagen anzusiedeln und wenn dieses der Fall, auf welche Weise dürfte seine Ansiedelung am zweckmäßigsten erfolgen?“, in voll erschöpfender Weise behandelte.

Ich hoffe entschuldigt zu sein, wenn ich auf das Specielle dieser Verhandlungen, die ja jeder sich besonders dafür Interessirende in dem Jahresberichte des Sächsischen Forstvereins ausführlich behandelt finden kann, nicht eingehe, zumal ja sonst auch mein Referat ein zu ausgedehntes werden würde, sondern nur einige Punkte von wesentlicherer Bedeutung herausgreife.

Bei der Waldwegebaufrage schien die allgemeine Ansicht dahin zu gehen, daß man sich der Kosten wegen besonders vor Flickarbeiten, namentlich an untergeordneten Wegen hüten müsse und daß eine dauerhafte Herstellung der Hauptwege stets empfehlenswerth und rentabel sei. Auch schienen die Vorschläge, innerhalb des Waldes anstatt der Alleebäume weißangestrichene Pfähle zu verwenden, ferner durch die Banketts der gebauten Wege Randsickerdohlen zur Abführung des Wassers aus der Setzpflaster- und Grobschlagschicht behufs besserer Erhaltung zu legen, ebenso allgemeinen Beifall zu finden, wie diejenigen für leider gefehlich so schwer erreichbare Einführung breiterer Radfelgen an allem stärkeren Lastfuhrwerke und für gebaute Wege.

Der Vortrag über das Eibenstöcker Granitmassiv war namentlich für die mit den Verhältnissen Bekannten sehr lehrreich, zeitigte aber ebensowenig eine Debatte, wie der über die Blattläuse, aus welcher letzterem besonders der für den Forstmann wichtigste Theil, die Beschädigungen des Waldes durch die Fichtengallmilben und die Gallmilben an den Lärchen, wobei ein Kümern jüngerer Fichten im Wuchse und ein Verkümern der Lärchenkurztriebe entstehe, hervor gehoben werden mag.

Die von Professor Dr. Wislicenus behandelte Frage der Luftuntersuchung nahm, wie zu einer Zeit, wo fast jeder forstliche Wirthschafter einen Kampf gegen Rauchschäden zu führen hat, nicht anders erwartet werden konnte, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch.

Redner wies zunächst auf die verschiedenen Wirkungen des Holzrauchs, der Theernebel und des Steinkohlenrauchs, sowie auf den Unterschied zwischen acuten und chronischen Schäden hin und ging dann auf seine Untersuchungen der Luft im Tharand'er Walde, der sowohl durch den Steinkohlenrauch von Fabriken und Eisenbahnen, als auch durch den Rauch der großen Freiburger Hüttenwerke zu leiden habe, näher ein. Er hatte durch systematisch vertheiltes Aufhängen weißer, mit Bariumhydrat getränkter Lappen, gesucht, an den verschiedensten Stellen des Waldes den Gehalt der Luft an schwefeliger Säure und den Grad der Verübung zu constatiren und dabei bestätigt, daß der Grad der Verübung fast stets conform sei, dem der Sättigung mit schwefeliger Säure. Ganz spruchreif sei aber die Frage durch diese Untersuchungen auch noch nicht geworden, da der Feuchtigkeitsgrad der Luft während der Untersuchungszeit an den verschieden weit von den Rauchquellen entfernten Orten eine zu einflußreiche Rolle spiele.

Der Hinweis auf den Umstand, daß vielfach im Rauche die Fluoräure und namentlich beim Rauche solcher Ringofenziegeleien, die fluorhaltigen Lehm verarbeiten, sehr schädlich wirke, dürfte dahin führen, bei allen Rauchschäden zu untersuchen, ob wirklich nur die Schwefelsäure das Schädigende sei.

Im Laufe der sich anknüpfenden Debatte gab Herr Forstrath Gerlach-Waldburg Auskunft über einen von ihm construirten sinnreichen Apparat zur Untersuchung der Waldluft, dessen Anwendung darauf beruht, daß ein bestimmtes Quantum der zu untersuchenden Luft aufgesaugt und durch Kalilauge geführt wird, woraus dann der Gehalt an schwefeliger Säure nachgewiesen werden kann, und dessen Gebrauch dann empfohlen zu werden verdient, wenn es sich darum handelt, den Nachweis zu führen, daß thatsächlich ein Wald durch schwefelige Säure führenden Rauch geschädigt werde.

Das Referat des Herrn Oberförster Timäus gründete sich auf die Ergebnisse einer Umfrage bei allen größeren sächsischen forstlichen Betrieben, aus welcher hervorging, daß zwar in einer großen Zahl derselben Arbeitermangel, besonders an geübten Waldarbeitern herrsche, daß aber dieser Mangel doch nicht so bedeutend sei, wie oft angenommen werde. Die Schuld an dem Mangel sei, wie fast überall, nicht der geringe Verdienst, sondern der moderne Zug nach der Stadt mit ihren Vergnügungen u. Als Gegenmittel werden neben weitgehender Wohlfahrtspflege ausreichende Bezahlung und Beschaffung von Wohnungen für nicht ansässige Arbeiter empfohlen. Fraglich mag es ja bleiben, ob alle diese arbeiterfreundlichen Bestrebungen einen durchschlagenden Erfolg haben werden, solange man nicht den lägnerischen socialdemokratischen Arbeiteraufregungen energisch ein Ende bereitet; denn allenthalben und ganz besonders auch in Sachsen, ist doch in der neueren Zeit schon soviel für das Wohl der Arbeiter gethan worden, daß man fast befürchten darf, ein Mehr in dieser Hinsicht bedeute Verwöhnung und bei eintretenden schlechteren Zeiten werden die Erträgnisse der Wirthschaften ein Weitererhalten dieser Einrichtungen kaum ermöglichen.

Oberförster Grohmann empfiehlt für Sachsen die Ansiedelung mäßiger Fasanenbestände noch für Höhenlagen von 300 bis zu 600 m Meereshöhe, sobald daselbst das Rebhuhn noch gut fortkommt, die vom Fasan beliebten Vertlichkeiten vorhanden sind, das Raubzeug energisch in den Schranken gehalten werden kann und man die Opfer für Ueberwachung der Bestände und Fütterung der Fasanen, die sich

auf die Zeit vom Herbst bis zum Frühjahr auf ungefähr nur 1 Mark für den Fasan stellen sollen, nicht schent.

Die Excursion am 3. Juli führte durch die Staatsforstreviere Auersberg, Wildenthal und Carlsfeld des Forstbezirks Eibenstock und ließ recht deutlich erkennen, mit welchen Schwierigkeiten in den rauhen Höhenlagen des Erzgebirges der Forstmann zu kämpfen habe, und wie schnell sich hier die Bestände ändern. In den Thälern und an den tieferen Einhängen langschäftige und vollbestandene Fichtenbestände bester Bonität, oben auf den Hochplateaus kurzschäftige, tiefbeästete und von Schnee und Wind arg durchbrochene Orte.

Leider gestattete das regnerische und neblige Wetter am Excursionstage keinen weiten Ausblick, sonst hätte man sich an herrlichen Waldbildern erfreuen und die intensive Wirthschaft in den sächsischen Staatsforsten noch besser erkennen können. So war aber nur das nächstliegende zu sehen. Die Vereinstheilnehmer begrüßten es daher, nachdem sie auch noch beim Durchwandern eines Theiles des ca. 900 m hochgelegenen, „Kranichsee“ genannten Hochmoores Gelegenheit gefunden hatten, die rauhesten und nicht mehr wirthschaftlich ausnutzbaren Theile des Erzgebirges zu besuchen, als der Ort Carlsfeld erreicht wurde, von wo aus nach einigen noch angenehmen, bei einem einfachen Imbiß verbrachten Stunden, alsdann die Heimreise angetreten wurde.

# Bericht

über die

## 55. Hauptversammlung des mährisch-schlesischen Forstvereins

zu

**Znaim.**

---

Berichterstatter: Forstmeister Friede.

---

Am 21. Juli 1901 versammelten sich in der malerisch an den Ufern der Thaya gelegenen, rein deutschen Stadt Znaim etwa 260 Mitglieder des mährisch-schlesischen Forstvereins. Wohl alle Zugereisten priesen die Sauberkeit der Stadt, die weiten, schönen Straßen, geschmackvollen und gut gehaltenen Parkanlagen und den herzlichen, gastfreundlichen Empfang seitens seiner Einwohner. Als Versammlungsort diente der Vereinsgarten des großartig angelegten und schön gebauten „Deutschen Bürgervereinshauses“. Dieses Vereinshaus ist aus Privatmitteln errichtet und dient, wie Goldlettern auf einer Marmorvotivtafel verkünden, der Pflege des deutschen Bürgerfinnes.

Am 22. Juli fand die Excursion in die Forsten der Stadt Znaim statt. Der städtische Wald ist 1734 ha groß, er stocket auf Gneis. Das Verwitterungsproduct dieses Gesteins ist ein kräftiger, frischer Lehmboden, auf welchem die benachbarten Landwirthe Wein, Weizen, Kaps, Gurken u. A. bauen. Das Terrain ist schwach wellenförmig und erhebt sich etwa 400 m über den Meerespiegel.

Vor dem Jahre 1813 bestand der Wald noch ausschließlich aus vollen geschlossenen Hochwaldbeständen, welche vorwiegend Buchen, Eichen, Kiefern, Fichten und Tannen enthielten. 1813 wurde der

Wald in 90 gleiche, der Größe eines jeden Reviers angemessene Schlagflächen eingetheilt, und dazu die Vorschrift gegeben, daß die einzelnen Schläge nach ihrem Alter sprungweise in der Absicht kahl abgeholzt werden sollten, damit die Wiederbesamung der abgeholzten Schläge von dem nebenstehenden Walde ohne Culturkosten erreicht würde. Diese Maßregel hat nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr zur Entstehung zahlreicher Weichholzbestände Veranlassung gegeben, die in den neueren Betriebswerken als Niederwaldbestände mit 40jährigem Umtrieb aufgeführt sind. Bei der Taxationsrevision von 1867 mußten  $\frac{2}{3}$  der ganzen Fläche dem Niederwald zugeschrieben werden, heute beträgt die Niederwaldfläche noch  $\frac{1}{2}$  des ganzen Reviers. Das Forstamt von Znaim ist eifrig bemüht, die Weichholzbestände in Nadelholzhochwaldbestände umzuwandeln und zwar die jüngeren Bestände auf dem Umwege durch die Mittelwaldform, die älteren Bestände direct durch Kahlabtrieb, Stockrodung, 2jährige landwirtschaftliche Zwischenutzung und Auspflanzung mit Kiefern und Fichten. Trotz des sehr guten Bodens wird die Kiefernanzucht für lohnender gehalten als der Fichtenanbau. Allerdings versprechen die gut geschlossenen, astreinen und hoch aufgewachsenen, reinen Kiefernbestände auf dem vorzüglichen Boden und beim Vorhandensein natürlich entstandenen Unterholzes gute Geldeinnahmen, während die gleichalterigen Stangenorte und Dickungen, in denen Kiefern und Fichten gemischt stehen, nicht den gleichen erfreulichen Anblick gewähren; hier sind die Kiefern vorgewachsen, haben schlechte Wuchsformen und lassen nach einem etwaigen Austrieb nur lückige, unvollkommene Fichtenbestände zurück.

Dieses gilt im Znaimer Wald sowohl von der Einzel- wie auch von der Reihemischung. Am ungünstigsten sah ein 20jähriger Mischbestand aus, in welchem Kiefer, Fichte und Lärche reihenweise wechselten. Hier waren alle Lärchen im Absterben begriffen, die meisten Fichten aber von breitästigen Kiefern überwachsen. Auch die am Gestellrand und im Innern des Bestandes gepflanzten Eichenheister waren von den rauen Kiefern bereits besiegt.

Die auf der Excursion besichtigten zahlreichen Culturen befanden sich in einem guten Zustande. Das dürfte der für den hiesigen Boden passenden Culturmethode zuzuschreiben sein. Nach dem Kahlabtrieb wurden die Stöcke gerodet und das Land zu einer 2jährigen landwirtschaftlichen Zwischenutzung (Kartoffelbau) zu einem Durchschnittspachtzins von 80 Mark pro ha ausgegeben. Nach dem 2jährigen

Kartoffelbau wird die Culturfläche mit Kiefern oder Fichten bepflanzt, den Pächtern ist aber gestattet, noch weitere 2 Jahre zwischen den Pflanzstreifen Kartoffeln zu bauen, sie sind jedoch verpflichtet, während dieser Zeit die Pflanzstreifen unentgeltlich zu behackern. Der auf dem guten Boden starke Unkrautwuchs wird durch diese Culturmethode während der ersten Jahre zurück gehalten und der Boden wird gut gelockert, so daß das Jugendwachsthum der so begründeten Culturen ein günstiges ist. Der im Altholzbestand angesammelte Humus wird aber durch die mehrjährigen landwirthschaftlichen Ernten fast völlig verzehrt. Auf dem sehr guten Boden mag das mit keinerlei Nachtheil verbunden sein, jedoch erscheint es mehr als zweifelhaft, ob sich die Nachahmung dieser Culturmethode auf weniger kräftigem Boden empfiehlt. Im Schutzbezirk Schröffelsdorf hat man die landwirthschaftliche Zwischennutzung aufgegeben; hier werden die Stöcke nicht gerodet, sondern die laufenden jährlichen Schläge sofort wieder aufgeforstet. Starker Graswuchs wird in Folge dessen den jungen Culturen gefährlich, so daß mancher Excursionstheilnehmer sich die Frage vorgelegt haben mag, ob nicht in denjenigen Beständen, in welchen der vollkommene Bestandesschluß eine lästige Unkrautvegetation bisher zurückgehalten hat, und welche auf gutem Boden stocken, eine natürliche Verjüngung zweckmäßig sein könnte. Eine vorzüglich gelungene Fichten- und Tannen-Naturverjüngung im Schutzbezirk Schröffelsdorf lieferte den Beweis, daß die natürliche Verjüngung hier nicht aussichtslos ist. Allerdings ist die Naturverjüngung für die Nachzucht der Kiefer nicht geeignet. Der Fichte wird aber von der Znaimer Revierverwaltung in Folge ihrer geringeren Sturmfestigkeit, der in den letzten Jahren beobachteten Schädigungen durch Pilze und Insecten und in Folge der geringeren Werthschätzung des Holzes ein minderes Interesse entgegengebracht als der Kiefer. Die Wahl der Holzart muß auf Grund localer Erfahrungen getroffen werden und nach den Eigenschaften der nachzuziehenden Holzart muß die Verjüngungsmethode gewählt werden. Die Begründung von Kiefernbeständen erfordert im Znaimer Wald unbedingt den Kahlhieb, an denjenigen Stellen dieses Reviers, an denen aber nicht Kiefern, sondern Fichten oder gar Eichen cultivirt werden, ist der Kahlhieb zwar möglich, einfach und in gewissen Beziehungen auch sicher, ob aber nothwendig und in allen Beziehungen vortheilhaft, das kann auf Grund einer eintägigen, mehr oder weniger oberflächlichen Waldbesichtigung ohne Besprechung mit dem Revierverwalter nicht festgestellt werden. Jedenfalls wird bei einer Naturverjüngung

gegen die Standortsverhältnisse weniger gefündigt als beim Kahlhieb mit nachfolgender künstlicher Bestandesbegründung.

Der Revierverwaltung von Znaim muß nachgerühmt werden, daß sie bestrebt ist, den höchstmöglichen Massen- und Werthszuwachs im ganzen Walde herbeizuführen, jedoch nicht ausgedrückt in Procenten des Vorraths, sondern in Kronen und Hellern, welche dem Walde netto entnommen werden können. Wenn auch manchen „rationellen“ Forstwirthen der Excursion der zur Erreichung dieses Zieles nöthige Massenvorrath des ganzen Waldes zu hoch erschien, so bekundete doch die anerkennende Rede des hochverehrlichen Stadthauptes von Znaim bei Gelegenheit des von der Stadt im Walde gegebenen vorzüglichen Mahles, daß die einsichtigen Väter der Stadt nicht allein damit zufrieden sind, daß ihr Forstmeister ihnen nachhaltig die höchsten Reineinnahmen aus ihrem geliebten Walde verschafft, sondern ihnen daneben noch ein reiches und nach menschlicher Voraussicht sicheres Waldvermögen anhäuft. — Der außerordentlich lebhafteste Beifall, den diese gewissermaßen programmatische Rede des Herrn Bürgermeister bei der großen Mehrzahl der versammelten Forstbeamten fand, bekundete deutlich, daß die „conservative“ Waldwirthschaft das Ideal der mährischen Forstleute ist. —

Am 23. Juli fand in dem Saal des deutschen Bürgervereins-hauses zu Znaim zunächst eine Sitzung der Vereinsmitglieder statt, welche über interne Angelegenheiten beriethen. Danach wurde die öffentliche Hauptversammlung durch einige Begrüßungsreden eingeleitet. Der Vertreter des preußisch-schlesischen Forstvereins überbrachte Gruß und Waidmannsheil dieses Vereins. Das laute Bravorufen und Händeklatschen, welches der kurzen Rede folgte, war ein erfreulicher Beweis der herzlichen Beziehungen, welche zwischen dem mährisch-schlesischen und preußisch-schlesischen Forstvereine obwalten.

Ueber das erste Thema: „Mittheilungen über den Stand der Wald-culturen, über Insecten- und Elementarbeschädigungen der Wälder“ referirte Oberförster Langer aus Neufeld. Er leitete seinen Vortrag durch einen — auch in anderen Forstvereinen wohlangebrachten — Appell an die Versammlung ein, sich an der Debatte eifriger als in früheren Jahren zu betheiligen, da der werthvolle Austausch von verschiedenen Erfahrungen nur dann zu Stande komme, wenn recht viele Vereinsmitglieder sich zum Worte meldeten. Man solle das Wort, daß Reden Silber, Schweigen aber Gold sei, nicht falsch anwenden und den großen Schweiger Moltke nicht an einem ungeeigneten Orte

copiren, vielmehr muthig aus der in früheren Jahren geübten Reserve heraustreten, zumal es hier nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Rede ankomme. Im besonderen forderte Redner die anwesende forstliche Jugend auf, ohne Scheu in der Versammlung an der Debatte Theil zu nehmen, damit, wenn einst die jetzigen werthvollen Altholzstämmе des Vereins vom Tode gefällt würden, es nicht an gut gebildetem Nachwuchs fehle, der geeignet sei, in die Lücken hineinzuwachsen. —

Nach dieser, erfreulicher Weise nicht erfolglosen Einleitung ging Redner zum eigentlichen Thema über. Er berichtete, daß die große Trockenheit und starke Hitze im Mai für die diesjährigen Culturen an manchen Orten recht verderblich geworden wären. An Lärchen seien wie gewöhnlich die verschiedensten Schädlinge beobachtet, an Fichte besonders *Nematus abietinella* und *Grapholita taedella*. Letztere habe größeren Schaden angerichtet als die Nonne. Als Vorbeugungsmittel gegen *Grapholita* wird empfohlen, die Fichtenpflanzreihen in der örtlichen Windrichtung anzulegen, einen weiten Verband zu wählen und für gesunde Pflanzen zu sorgen.

Aus dem Wirthschaftsbezirk des Herrn Forstdirectors Baudisch zu Gr.-Wisternitz erzählt Langer einen Fall nach Hörensagen, in welchem Fichtenbestände, die von der Nonne kahl gefressen seien, sich wieder erholt hätten. Gegen *Agaricus melleus* wendet Langer folgendes Verfahren an: auf Stellen, auf welchen durch diesen Pilz Pflanzen getödtet sind, werden große und tiefe Pflanzlöcher ausgehoben und aus der Erde die Mycelfäden ausgelesen. Die Pflanzlöcher bleiben 1 Jahr offen liegen und werden dann mit kräftigen Ballenpflanzen besetzt. Derartige Nachbesserungen bleiben später vom *Agaricus* verschont. — Langer beklagt sich in seinem Vortrage über die fortwährende Namensänderung der für den Forstschutz wichtigen Insecten.

Im Verlauf der Debatte stellt Forstdirector Baudisch fest, daß in seinem Wirthschaftsbezirke kein Kahlfraß in den Fichtenbeständen durch Nonne stattgefunden habe, sondern nur eine theilweise Entnadhung (zu  $\frac{2}{3}$ ). Die Fichtenbestände, die sich nach dem Nonnenfraß wieder erholt hätten, seien 50—60jährig gewesen und hätten auf gutem Boden gestockt. Bestandesalter und Bonität seien für die Beurtheilung der Erholungsfähigkeit von Fichten-Nonnenfraßbeständen maßgebend. Bei völligem Kahlfraß sei aber niemals eine Erholung des Fichtenbestandes zu erwarten.

Oberforstmeister Siebeck aus Kiegersburg — ein bekannter Entomologe — führt aus, daß die immer weiterschreitende Forschung von der Fortbildung der Systematik und damit von der Bildung neuer Gattungs- und Familiennamen im Reiche der Insecten nicht Abstand nehmen könne, sonst höre jede wissenschaftliche Eintheilung und die Möglichkeit auf, sich in diesem ungeheuer großen Gebiete zurecht zu finden. Es sei aber nicht nöthig, daß sich der Forstmann die neuen Gattungs- oder Familien- und Speciesnamen aneigne. Für ihn seien die althergebrachten, durch Rakeburg gewissermaßen populär gemachten Namen völlig ausreichend. Vom Forstmann müsse nur verlangt werden, daß er sich um die in seinem Walde vorkommenden Insecten bekümmere, ihre Lebensweise beobachte und durch die Mittheilung seiner Beobachtungen, Einsendung der gefundenen Insecten, möglichst mit Fraßobjecten, die wissenschaftliche Forschung unterstütze. Siebeck nennt die forstschädlichen Insecten die Sanitätstruppe des Waldes, welche alles franke Material aus dem Walde entferne, welche uns deutliche Fingerzeige gebe, wo unsere Wirthschaft sich gegen den naturgemäßen Waldbau versündigt, wo die reine Finanzwirthschaft im Walde das Verständniß für die Natur verloren habe. Die großen Insectencalamitäten seien ein Urtheilspruch über unsere Waldwirthschaft. Alles, was bisher gegen Insectencalamitäten geschehen sei, wäre umsonst gewesen, durch die Gegenmittel hätten wir nur erreicht, die Calamität zu verlängern. Wir hätten alle Veranlassung, die sogenannten Forstschädlinge ihr großes Sanirungswerk des Waldes so rasch als möglich vollenden zu lassen. —

Geheimer Hofrath, Professor Dr. Heß aus Gießen, welcher Ehrenmitglied des mährisch-schlesischen Forstvereins ist, spricht für den möglichst baldigen Abtrieb von Fichtenbeständen, welche durch Monnefahl gefressen seien. In Württemberg habe man bei dem letzten großen Monnefahl mit dem Zuwarten sehr schlechte Erfahrungen gemacht. — Aus der Oberförsterei Alsfeld (Provinz Oberhessen) habe er Mittheilung erhalten, daß *Bostrichus bidens*, sonst ein notorischer Kiefernkäfer in einer 4—10jährigen Fichtencultur großen Schaden angerichtet habe. Auf der betreffenden Fläche habe vorher ein 120-jähriger Kiefernbestand gestanden. Nach dem Abtrieb habe man das Kiefernreisig im Schlage liegen lassen und dadurch dem *Bostrichus bidens* Gelegenheit zu einer so starken Vermehrung gegeben, daß er nunmehr von seiner ursprünglichen Nährpflanze auf die sonst von ihm verschmähte Fichte übergegangen sei. Es empfehle sich daher, das

Kiefernreißig, welches nicht verkäuflich sei, in den Schlägen zu verbrennen. Heß macht darauf aufmerksam, daß die Corporation von Insecten und Pilzen viel häufiger sei, als gewöhnlich angenommen werde. In vielen Fällen werde das Eindringen der Pilze in den Pflanzkörper erst durch die vorhergegangene Arbeit von Insecten möglich, die Pilze vollendeten dann das von den Insecten begonnene Werk. Von *Polygraphus pubescens* behauptet Heß, daß derselbe oft auch gesunde Stämme angehe und zum Absterben bringe. Das im Znaimer Walde beobachtete Absterben von 10—15 jährigen Fichten in sonst gut wüchsigem Schonungen führt Heß auf *Chrysomya abietis* zurück. Dieser Pilz tödte wohl einige Stämme, sei aber bisher für ganze Culturen nicht verderblich geworden. Im Znaimer Walde ist aber das Absterben jüngerer Fichten an manchen Stellen so stark, daß Nachbesserungen erforderlich geworden sind. — Landesforstinspector Homma berichtet, daß die Curculioniden im westlichen Währen größeren Schaden anrichteten als im östlichen Währen; das sei wohl darauf zurückzuführen, daß dort der Kahlhiebsbetrieb besonders häufig zur Anwendung gelange. —

Graf Serényi spricht über das Pfropfen der Nadelhölzer und über den Anbau fremdländischer Holzarten. Königl. Sächsische Oberförster Bach (Eibenstock im Erzgebirge) theilt mit, daß er in seiner Oberförsterei ein gruppenweises Absterben in einigen 50 jährigen Fichtenstangenorten bemerkt habe. Die absterbenden Stämme seien zwar sämmtlich vom *Polygr. pubesc.* befallen, er glaube aber, daß dieser Käfer an dem Absterben erst in zweiter Stelle theilhaftig sei. Wahrscheinlich hätten Blitzschläge das horstweise Absterben veranlaßt, obgleich an den Stämmen ein Blitzschaden nicht wahrzunehmen sei. —

Ueber das zweite Thema: „Welcher Vorgang und welche Maßnahmen haben sich bei der Umwandlung des Niederwaldes in Hochwald am zweckmäßigsten erwiesen?“ sprach Forstmeister Beyer aus Znaim. Er ging in seinem Vortrage von den Verhältnissen des ihm unterstellten Znaimer Stadtwaldes aus. Die Umwandlung bezwecke die Erhöhung des Ertrages aus dem Walde, aber sie fordere zunächst einige Opfer vom Waldbesitzer. Es sei nöthig, damit dieselben nicht zu fühlbar würden, die Umwandlung auf die nächste ganze Hochwaldumtriebszeit zu vertheilen. Dabei leiste die vorübergehende Ueberführung des Niederwaldes in die Mittelwaldform gute Dienste.

Oberforstmeister Siebeck hat in seinem Wirthschaftsbezirke drei Methoden angewandt: 1. Abtrieb, Stockrodung und Waldfeldbau;

2. Kahlhieb, Pflanzung und Schlagpflege, 3. Richtung in Schmal-  
schlägen und Einbau von Fichten. Am seltensten, weil am schwierigsten,  
sei bei der Umwandlung die Saat zur Anwendung gekommen. Auf  
kleineren Flächen habe er auch Laubholzheister gepflanzt. —

In Mähren ist das Ziel der Umwandlung des Niederwaldes in  
Hochwald der Ersatz der Laubholzbestände mit ca. 40jährigem Um-  
trieb durch Nadelholz-Hochwald. Die dortigen Niederwaldungen stocken  
meist auf sehr gutem Boden, sind 40 Jahre und darüber alt und  
haben einen Habitus, welcher wenig von dem eines Laubholzhoch-  
waldes abweicht. Die im Znaimer Stadtwald besichtigten Nieder-  
waldungen waren an 20 m hoch, völlig geschlossen und enthielten  
viele vorzüglich gewachsene Birken, Hainbuchen, Linden, Aspen, Ulmen,  
Eichen und einige Nadelhölzer. Mehrfach war im Niederwald unter  
dem gereinigten Laubholz guter Tannenansflug wahrzunehmen.

Während der Debatte wurde auch darauf hingewiesen, daß es  
zweckmäßig erscheine, vor der Aufstellung eines Umwandlungsplans  
die einzelnen Bestände eingehend zu besichtigen und diejenigen Flächen  
auszuscheiden, auf denen Bestände stockten, die länger übergehalten  
werden könnten. Solche Bestände müßten dann durch die Art in  
Hochwald übergeführt werden. Dieser Vorschlag erscheint in Anbetracht  
der örtlichen Verhältnisse ganz besonders zweckmäßig.

Ueber das 3. Thema: „Die Beurtheilung der Regiesägen hin-  
sichtlich der Erwerbsteuerfreiheit“, referirte Forstdirector Baudisch.  
Er beklagte sich darüber, daß die Steuerbehörden bei der Gewährung  
resp. Versagung der Steuerfreiheit für Sägemühlen der Waldbesitzer  
nicht von feststehenden Grundsätzen ausgingen.

Für die Gewährung der Erwerbsteuerfreiheit seien vom öster-  
reichischen Reichsforstverein, vom österreichischen Landwirthschaftsrath  
und von dem k. k. Verwaltungsgerichtshof schon verschiedene Normen  
aufgestellt. Aus den verschiedenen Eingaben, Resolutionen und Ent-  
scheidungen ergeben sich als Hauptbedingungen der Steuerfreiheit etwa  
folgende: Die Sägemühle darf nur eigenes Holz des Besitzers ver-  
arbeiten, die zur Verarbeitung gelangende Holzmenge muß aus dem  
betreffenden Walde nachhaltig zu beziehen sein. Im Fall bedeutender  
Waldcalamitäten ist auch die Verarbeitung größerer Holzmengen zu-  
lässig. Das Rohproduct darf auf der Mühle nur in Halbfabrikate  
umgewandelt werden, wesentliche Werthserhöhungen des Holzes durch  
den Sägebetrieb in Eigenregie giebt dem Besitzer kein Anrecht auf  
Steuerfreiheit. Für die Steuerfreiheit ist weder Umfang noch Art der

Mühlenanlage maßgebend, sondern die Erwägung, ob die bei der Steuerveranlagung in Rechnung gestellte Einnahme aus dem forstlichen Hauptbetriebe den Betrieb einer eigenen Sägemühle zur Voraussetzung hat oder nicht. Der mährisch-schlesische Forstverein beschließt, an den zuständigen Herrn Minister eine Eingabe zu richten, in welcher gebeten werden soll, den Steuerbehörden bestimmte Normen für die Gewährung der Steuerfreiheit für Regiesägen zu geben, und diese Behörden anzuweisen, die Steuerfreiheit nicht erst auf Antrag des Besitzers, sondern von Amtswegen, sobald die Vorbedingungen als vorhanden angenommen werden müssen, auszusprechen. —

Als letzter kam ein Jäger zum Wort. Oberförster Klettenhofer machte Mittheilungen aus dem Gebiet des gesammelten Jagdwesens. Er sprach über den Verlauf des ersten österreichischen Jagdtages, welcher in diesem Jahre stattgefunden hat, klagte über die bösen Wildschadensgesetze, lobte den guten Bauernjäger gegenüber dem jagdneidischen Jagdnachbar von Fach, zählte die Tugenden des deutschen Jagdhundes als Gebrauchshund auf und schloß mit den besten Wünschen für eine gute Jagd in Mähren. Wenn sich an diesen Vortrag auch keine Discussion angeschlossen, da die Zeit inzwischen schon weit vorgerückt war, so konnte man doch aus den häufigen Aeußerungen der Zustimmung, welche in der Versammlung laut wurden, entnehmen, daß die mährischen Forstleute nicht allein Liebe zum Wald, sondern auch Lust an der Jagd besitzen.

Am Nachmittage des Verhandlungstages fand ein gemeinschaftliches Essen statt, welches noch einmal Gelegenheit gab, die Liebenswürdigkeit und Herzlichkeit des Vereinspräsidenten, Excellenz Graf Dubsky und der übrigen Vereinsmitglieder im Verkehr unter einander und mit den Delegirten anderer Forstvereine, nicht zum wenigsten mit dem Delegirten des preussisch-schlesischen Forstvereins im hellsten Lichte wahrzunehmen.

# Bericht

über die

## 53. General-Versammlung des Böhmisches Forstvereins

in

### Pilgram

vom 4. bis 6. August 1901.

Vom Kgl. Prinzl. Forstmeister Richtigsteig-Camenz Schl.

Die Begrüßung der Teilnehmer in dem festlich geschmückten und lieblich gelegenen Städtchen fand am Sonntag, den 4. August, statt und war eine überaus herzliche.

Die in der böhmischen Stadt überwiegend vorherrschenden czechischen Leute sowie die in dieser Sprache angebrachten Inschriften an den zahlreichen Ehrenpforten konnten diesen Willkommen um so weniger beeinträchtigen, als der Verein ein sogen. utraquistischer, d. h. zweisprachiger ist und die fremden Leute durch die liebenswürdigen, fast sämtlich auch der deutschen Sprache mächtigen Mitglieder in freundlichster Weise verdolmetscht wurden.

Montag, den 5. August, wurden die Teilnehmer, deren etwa 600 aus Nah und Fern erschienen waren, nach nur kurzer Nachruhe um 4 $\frac{1}{2}$  h. früh durch die Tag-Reveille zur Excursion geweckt. Die Abfahrt zu derselben erfolgte bereits um 6 Uhr vom Marktplatz bei schönstem Wetter in musterhafter Ordnung auf etwa 160 Wagen, welche sämtlich von den Bewohnern der Umgegend gestellt und größtentheils vortrefflich bespannt waren. Nach kurzer Fahrt auf gut gehaltenen Wegen durch eine anmuthige hügel- und wellenförmige Landschaft wurde der Hauptcomplex des Stadtforstes betreten. Derselbe liegt zwischen 475 und 767 m über der Adria und umfaßt ca. 1200 ha, während die gesammte zur Domaine gehörige, in mehreren

kleinen Parzellen zerstreut liegende Waldfläche 1669 ha groß ist. Er gehört der ausgedehnten südböhmischen Gneisformation an. Das herrschende Gestein ist der Gneis, von Einlagerungen meist grobförnigen Granits und Quarzfels im geringem Maße unterbrochen. Das Verwitterungsproduct ist ein sehr kräftiger, aus einem Gemenge von Thon oder Lehm mit Sand bestehender Waldboden, welcher bei der grobförnigen, dem Verwitterungsproceß nur geringen Widerstand leistenden Gesteinsart in mächtigen Schichten das Grundgestein überdeckt. Unter dem Schutze des Holzbestandes ist dieser tiefgründige Boden äußerst fruchtbar und dem Holzwuchs sehr zusagend. Derselbe neigt aber, bei ausgedehnter Blosslegung den schädlichen Einflüssen von Wind, Sonne und Regen ausgesetzt, zu Versumpfung bzw. Verwilderung und setzt dann der Anwurzelung des neuen Anwuchses große Hindernisse entgegen.

Das Klima ist nur in den höheren Lagen von etwa 700 m an rauh, so daß dort Anhang von Raureif und Duft alljährlich vorkommt und in Verbindung mit Schnee-Auflagerung häufig Gipfelbrüche schlank erwachsener Stämme zur Folge hat. In den bei Weitem ausgedehnteren unteren Lagen treten dagegen diese Unbilden wenig oder gar nicht in die Erscheinung.

Die von der Excursion berührten Bestandsbilder, welche bei der durch das ganze Revier unternommenen sehr ausgedehnten Fußtour in ihrer Gesamt-Charakteristik wohl vollständig vor die Augen geführt werden konnten, boten des Interessanten sehr viel.

Ihrer Beschreibung muß vorausgeschickt werden, daß das Pilgramer Forstrevier erst Ende der 1880er Jahre durch den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn dem Verkehr aufgeschlossen worden ist, um bis dahin nach einem im Jahr 1828 aufgestellten Betriebsplan im 80—90jährigen Umtriebe in ausgesprochener Brennholzwirtschaft in durchaus unangemessener Weise behandelt worden ist, wobei die Bestände wohl ohne jede Pflege heraufgewachsen sind. Die Ende der 1880er Jahre einsetzende Forsteinrichtung fand daher sehr ungünstige Verhältnisse vor und sah sich vor Allem vor die Aufgabe gestellt, nicht nur Ordnung zu schaffen, sondern auch bei Einführung eines hier entschieden angezeigten mindestens 100jährigen Umtriebes einen Fehlbetrag in der ältesten Altersklasse auszugleichen und daneben der Stadtcommune für den hierdurch nothwendigen Verzicht auf den Ertrag aus den Kahlschlagflächen einen annähernden Ersatz durch die Bezüge aus der Vornutzung zu beschaffen.

Es ist nicht nur rückhaltlos anzuerkennen, daß ihr dies durch ein vortreffliches, in dem Excursionsführer ausführlich geschildertes, Betriebs-Einrichtungswerk gelungen scheint, sondern noch ganz besonders hervorzuheben, daß es dem Einfluß des derzeitigen Bürgermeisters gelungen ist, die Gemeindeförperschaften durch Annahme dieses neuen Betriebsplanes zu einem wesentlichen derzeitigen Verzicht auf die Forsterträge zu bestimmen. Allerdings ist der Stadtcommune hierdurch nicht nur ein sehr werthvolles Vermögensobject erhalten, dasselbe vielmehr durch eine inzwischen kräftig eingegriffene Bestandspflege der hierin gänzlich vernachlässigten Bestände noch erheblich erhöht worden. Auf dies selbstlose, nur das Allgemeinwohl im Auge habende Handeln der Pilgramer Stadtcommune und ihres vortrefflichen Bürgermeisters darf aber das bekannte forstliche Dichterwort:

„All unser Schaffen und Thun  
Die Enkel werden es richten,  
Sorgen mit Fleiß wir zur Zeit,  
Daß sie uns rühmen dereinst“

Anwendung finden und so mancher Stadtcommune unseres lieben deutschen Vaterlandes (auch im Schlesierland!), welche in bedauerlicher Unkenntniß über die in ihrem Stadtforst liegenden Werthe von solch weitsichtiger und verständiger Auffassung noch so fern ist, dürfte sich hieran ein beherzigendes Beispiel nehmen können! —

Den hiernach eigenthümlichen Verhältnissen entsprechend, bestehen die ältesten Altersklassen der Pilgramer Forst neben geringen Parthien alter, mit Horn, Esche, Rüster und Nadelholz gemischter Buchen, aus Mischbeständen von Fichte, Tanne und Buchen, welche aus früheren Blenterbetrieb erwachsen sind und sich durch bedeutende Massenvorräthe und Vollholzigkeit der Stämme auszeichnen. In den nächstjüngeren Altersklassen herrschen theils aus Fichten gebildete Bestände mit eingesprenkten Tannen, Buchen, auch Kiefer und Lärche, sowie hauptsächlich aus Tannen bestehende Bestände mit Forst- und Einzelmischung der Fichte und Kiefer vor. Diese Art Bestände, welche auch noch in den haubaren und annähernd haubaren Altersklassen vorkommen, sind da, wo sie mehr oder weniger ungleichalterige Bestände bilden, den obigen Nadelmischbeständen ähnlich, während andere Theile solcher Bestände, welche anscheinend aus zu dichten, ungepflegten, und für die Freistellung unvorbereiteten Vor- und Unterwüchsen entstanden sind, hinter obigen Mischbeständen nach Masse und Geld wesentlich zurück-

bleiben, und im 70. bis 80. Lebensjahr schon als absolut hiebseif zu bezeichnen sind.

Da, wo in ihnen die Fichte rein oder fast rein vorkommt, leiden solche Bestände an Rothfäule und sind den Beschädigungen durch Raufreif und Schneebruch in hohem Maße ausgesetzt.

Ein wesentlich ungünstigeres Bild zeigen die 20- bis 60jährigen Bestände, welche anscheinend aus der Kahlschlagwirthschaft mit zu dichten Voll- und Millaensaaten hervorgegangen sind und aus reinen Fichten oder vorwiegend Fichten mit Kiefern, Lärchen und einzelnen Tannen, sowie aus Mischbeständen von Fichten und Kiefern bestehen.

Das Gedeihen dieser Bestände steht in directer Abhängigkeit von dem mehr oder weniger dichten Stande, in welchem dieselben heraufgewachsen sind. Da, wo die einzelnen Stämme parthienweise genügenden Wachsraum gehabt haben, zeigen solche Bestände, besonders nach der inzwischen erfolgreich gehandhabten Bestandspflege, noch leidlich gute Wachstumsverhältnisse, während die allzu gedrängt erwachsenen Parthien durch die inzwischen aufgetretenen Schnee- und Raufreißschäden und hierdurch häufig eingetretenen Löcherbrüche arg gelitten haben. Ganz besonders gilt dies von solchen Mischbeständen, welche aus Kiefer und Fichte bestehen und nur aus zu voller Millaensaat hervorgegangen sind. Immerhin aber wurde den Excursionstheilnehmern an derartigen Beständen auch solche vorgeführt, bei denen die Fichten nach anfänglichem Aufstehen und späterem Ausstich der sperrigen und vorgewachsenen Kiefern noch in leidlich wüchsige Bestände umzuwandeln sein werden.

Die jüngste Altersklasse besteht aus reinen oder vorwiegend reinen Fichten-Pflanzbeständen, welchen Lärchen und einzelne Tannen und Buchen beigemischt sind, und welche fast durchweg ein den vortrefflichen Standortverhältnissen entsprechendes Gedeihen zeigen. Hierbei sind Tanne und Buche als Vorverjüngungshorste eingebracht, die Fichten gepflanzt und die Lücken mit Lärchen zugezogen worden. Die Lärche wird bei der Bestandsbegründung zur Zeit nur zur Completirung der Culturen benutzt. Aeltere Stämme zeigten ein vortreffliches Gedeihen, jedoch nur da, wo sie in Einzelmischung dem Bestande beigegeben waren, während dieselben in horst- und gruppenweiser Stellung zum meist gekrümmte Schäfte aufweisen.

Ganz augenfällig zeigte sich die Neigung der Bestände zur natürlichen Verjüngung der Tanne, wovon auch in ausgedehnter Weise, besonders im Wege der Vorverjüngung mit Erfolg Nutzen gezogen.

die eventuell zuviel eingebrachten Tannen später aber auf ca. ein Drittel eingeschränkt und vortheilhaft als Christbäume verwerthet werden.

Der Bestandspflege, mit einer ersten scharfen Läuterung im 10.—20. bzw. 20.—30. Alter beginnend, ist ein großes Feld eingeräumt. Die Durchforstungen sind im Allgemeinen stark geführt, scheinen in diesem Grade aber hier durchaus am Plage zu sein.

Zu erwähnen ist noch, daß mit dem Ende der 1880er Jahre stattgehabten Betriebs-Regulierungsarbeiten die Anlage eines sachgemäßen Wegenetzes verbunden und auf die Eintheilung des Forstreviers in kurze Hiebzüge von 8 bis 37 ha und Districte von 1, 6, bis 15 ha Größe ein großes Gewicht gelegt worden ist.

Das Betriebswerk selbst ist sehr sorgfältig ausgearbeitet, die jeweilige Bestandesqualität durch ausgedehnte Fällung sorgfältig ausgewählter bzw. construirter Mittelstämme ermittelt und das Ergebnis in zahlreichen Tabellen zusammengestellt worden. Das Altersklassen-Verhältniß ist hierbei sowohl für die einzelnen Blöcke, sowie für das gesammte Forstrevier, und zwar sowohl für die Zeit bei Beginn des Betriebsplanes, als nach Ablauf des ersten Decenniums in graphischer Weise sehr anschaulich dargestellt worden.

Das Kartenwerk, dessen Ausführung ebenso wie die gesammten geometrischen Arbeiten einem besonderen Forstadjunct obliegen, war den Excursionstheilnehmern in sehr gut ausgeführten Bestands- und Uebersichtskarten zugänglich gemacht worden. Hierdurch, sowie durch den sehr sorgfältig ausgearbeiteten ausführlichen Excursionsführer war bei der gleichzeitigen sehr eingehenden Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse ein ebenso klarer wie interessanter Einblick in das böhmische Abschätzungs- und Wirthschaftsverfahren gegeben.

Nach beiden Richtungen hin dürften die Fachgenossen Böhmens entschieden auf der Höhe der Zeit stehen!

Das Frühstück wurde auf einem von mächtigen alten Buchen überschirmten Festplatz, dem 767 m hohen Kremedník eingenommen.

Der hochverehrte und langjährige Präsident des Vereins, S. D. Fürst Carl v. Schwarzenberg, fand sich erst zu diesem ein. Die stürmische, nicht endenwollende Begeisterung, mit welcher der hohe Präsident von der Versammlung und der sich inzwischen eingefundenen viel hundertköpfigen Bevölkerung der Umgegend sowohl bei seinem Erscheinen auf dem Festplatz, als bei seiner Ansprache an den Verein begrüßt wurde, brachte ebenso die ungeheuere allgemeine Verehrung, deren sich der hochbetagte, aber noch sehr rüstige Fürst erfreut, zum

Ausdruck, wie sie das lebhaftere Temperament des Böhmen dem kalten Norddeutschen in interessanter Weise vor Augen führte. Nachdem hierauf der Vicepräsident Sr. Excellenz Graf Duquoi die Vertreter der auswärtigen Vereine unter liebenswürdigen Hinweis auf die Beziehungen zu diesen Vereinen in freundlichster Weise begrüßt hatte, kam dieses lebhaftere Temperament des Böhmen nochmals in äußerst angenehm berührender Weise zur Geltung, als Schreiber dieses den Fachgenossen Böhmens die Grüße des Schlesiens Forstvereins überbrachte, und hierbei darauf hingewiesen hatte, daß die Beziehungen der grünen Farbe in sich und zwischen den fremden Vereinen so tiefgegründete und herzliche seien, daß hieran selbst die Laute einer fremden Sprache nichts zu ändern im Stande seien!

Unter zahlreichen weiteren Ansprachen und in anregender Unterhaltung, unterbrochen durch vortreffliche Vorträge einer sehr guten Militaircapelle vergingen die Stunden gleichsam im Fluge, so daß die Rückkehr nach Pilgram erst gegen Abend erfolgte. Auch hier hatte eine vorzügliche Geschäftsleitung für weitere musikalische Unterhaltung unter lebhafter Betheiligung der Damen und Herren Pilgrams bis zu später bzw. früher Stunde in dankenswerther Weise Sorge getragen.

Dienstag, den 6. August ging der General-Versammlung die Plenar-Versammlung des Böhmisches Forstvereins voraus. Zu ihr haben nur die wirklichen Mitglieder Zutritt, welche, beiläufig bemerkt, durch ein ständiges, aus einer sehr gut aussehenden jagdlichen Vignette bestehendes Vereinsabzeichen, welches meist am Hut getragen wird und gleichzeitig das Jahr der Mitgliedschaft angiebt, kenntlich sind. Die Verhandlungsgegenstände betrafen interne Angelegenheiten, betreffend Canalisirung der Flüsse Böhmens und der Einfluß derselben auf den Holzhandel und die Forstwirthschaft des Landes, sowie Abänderungsvorschläge zu dem Reichsgesetz über Beaufsichtigung der Gemeindeforstungen u. dergl.

Die General-Versammlung wurde dann Nachmittag 1 Uhr von Seine Durchlaucht eröffnet und war von etwa 200 Mitgliedern besucht.

Ein specielles Referat waldbaulichen oder forstpolitischen Charakters, wie deren bekanntlich auf unserem Schlesiens Forstverein mehrere zur Verhandlung zu stehen pflegen, stand nicht auf der Tagesordnung. Dieselbe beschränkte sich vielmehr nur auf die drei Punkte:

1. Mittheilungen über die Wahrnehmungen bei der am 5. August 1901 in die Forste der kgl. Stadt Pilgram unternommenen Excursion.

(Referent: Forstmeister Anton Balesch.)

2. Mittheilungen über Erfahrungen und beobachtenswerthe Vorkommnisse im Bereiche des Forstwesens mit besonderer Rücksicht auf die Folgen der im vorigen Jahre hervorgetretenen Dürre.

(Referent: Oberforstmeister Johann Freygang.)

3. Welche Beobachtungen liegen vor über das Auftreten der schädlichen Insecten mit besonderer Rücksichtnahme auf das bedrohliche Vorkommen der Nonne im westlichen Böhmen und die bewährtesten Vorbeugungs- und Vertilgungs-Maßregeln.

(Referent: Forstmeister Georg Wachtl.)

Das Referat zu Nr. 1 erfolgte auf Wunsch der böhmischen Stadt Pilgram zunächst in czechischer Sprache, wurde jedoch dann mit Rücksicht auf die Vertreter der auswärtigen Vereine in liebenswürdiger Weise auszugsweise in deutscher Sprache wiederholt.

Dasselbe muß nach Inhalt und Form als mustergiltig bezeichnet werden.

In Uebereinstimmung mit der obigen ausführlichen Schilderung des Excursions-Gebietes wies der auch dem Schlesischen Forstverein als Vertreter des Böhmisches Vereins nicht unbekannt Referent darauf hin, daß man es hier nicht mit einem Gemeindeforste im gewöhnlichen Sinn zu thun habe. Hier handle es sich nicht allein um Besprechung der vorzüglichen Verhältnisse, welche die Natur gegeben habe, sondern es sei auf eine zielbewußte Pflichterfüllung der Verwaltung hinzuweisen.

Das rechtzeitige Eingreifen in das Bestandesleben bei den überfällten Beständen verdiene ebenso Anerkennung, wie das erfolgreiche Bestreben durch die hier entschieden nöthigen starken Durchforstungen einigermaßen Ersatz für den Ausfall an Kahlschlagflächen zu beschaffen. In gleicher Weise sei anzuerkennen, daß der hier in die Augen springenden Neigung zur natürlichen Verjüngung in ausgedehnter Weise Rechnung getragen sei.

Die Absicht, eine Erhöhung der Umtriebszeit durch den Abtrieb schlechter Bestände anzubahnen, um durch sachgemäße Durchforstung eine angemessene Bestandes-Wirtheft herbeizuführen, verdiene rückhaltlos Lob, während der Fortschritt der Wirtheft durch die interessante

graphische Darstellung in augenfälliger Weise nachgewiesen sei. Nach eingehendem Hinweis auf die wissenschaftliche Herleitung der jeweiligen Umtriebszeiten und Vergleich derselben mit den Forderungen der Nachhaltigkeit, wies Referent darauf hin, daß es in Böhmen, nach ausgesprochener Absicht der Waldbesitzer, oberster Grundsatz sei, die Umtriebszeit mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit so zu bemessen, daß hiernach „der Sohn mehr erben solle als der Vater“ und schloß mit dem Hinweis, daß seitens der Stadt Pilgram entschieden nach diesem Prinzipie der Nachhaltigkeit verfahren werde. In der sich hieran anschließenden Debatte, in welcher Schreiber dieses die Waldbesitzer Böhmens zu solch echt konservativen Grundsätzen beglückwünschen zu sollen glaubte, war er wie die übrigen an der Debatte Theilnehmenden der Ansicht, daß den Ausführungen des Referenten in uneingeschränkter Weise beigetreten werden müsse.

Bei Nr. 2 der Tages-Ordnung gelangte das Referat des am Erscheinen verhinderten Referenten zur Vorlesung. In demselben sowie bei der sich anschließenden Debatte wurde auf die Dürre, den Rückgang der Holzpreise, Theilnahme an der Pariser Ausstellung, Sturmschäden (beiläufig 200 000 km in Böhmen!) hingewiesen. Da der Sturm hauptsächlich in südöstlicher Richtung verderblich geworden, wurde eine Verschiebung des jetzigen allgemein üblichen Schneißennezes angeregt, damit der Sturm nicht, wie jetzt, auf die kurz vorher freigestellten Bestandsränder einwirken könne.

Aus der Tagung des Reichsforstrathes wurde mitgetheilt, daß sich derselbe mit den Fragen:

1. Stellung Oesterreichs bei Holzrollen und den Handelsverträgen,
  2. wie sind Klein-Waldbesitzer bei der Wieder-Aufforstung zu unterstützen,
  3. Unfall-Versicherung der Wald-Arbeiter,
  4. Alters-Versorgung und Dienst-Verhältnisse der Wald-Arbeiter
- während zweitägiger Debatten beschäftigt habe.

Ueber Punkt 1 bis 3 seien auch bereits endgiltige Beschlüsse gefaßt, während die Beschlußfassung über Punkt 4 noch ausgesetzt sei.

Schließlich wurde noch mitgetheilt, daß die Aufforstung absoluten Waldbodens dank des 1893er Gesetzes energisch fortgeschritten sei, und durch freie Abgabe von Pflanzmaterial seitens des Groß-Grundbesitzes in dankenswerther Weise unterstützt werde.

Ein Docent der Forstlehr-Anstalt in Weißwasser wies auf einen neuen Eichen-Wurzelpilz (Peziza n. n.) hin, welcher an jungen Eichenpflanzen, deren Saatgut aus Ungarn bezogen wurde, aufgetreten sei; und Domänen-Director Böh m theilte mit, daß es der Technik gelungen sei, farbige Seide aus Celluloid herzustellen und ließ Proben solcher Fäden in der Versammlung herumreichen. —

Bei Nr. 3 der Tages-Ordnung wurden über das Auftreten der Nonne interessante Mittheilungen gemacht. Soweit dieselben in deutscher Sprache erfolgten, ist hiernach für Böhmen nach dem Stande Juni 1901 zur Zeit eine Besorgniß nicht vorhanden, da 50 % der Raupen bereits von Tachinen befallen sind.

Auf Controlmaßregeln durch Leinringe und Einbringen der gefundenen Puppen in Raupenzwingern (von ca. 1 ar Größe und in polygonaler bezw. kreisrunder nicht eckiger Form) sei allerdings fortgesetzt Aufmerksamkeit zu verwenden. Geschähe dies, so sei ein Raubfraß kaum zu befürchten. Ueber planmäßige Durchführung solcher Controlmaßregeln wurde von einem k. k. Oberforst-Commissär ausführlich berichtet, in kleinen Rustical-Waldungen sind solche am Schwierigsten durchzuführen.

Referent, Forstmeister Wachtel, hält in seinem Schlußwort den Anstich von 50 % durch Tachinen für reine Fichtenbestände noch nicht für verläßlich, um betr. eines Fraßes sorglos sein zu können. Derselbe dankt den Fachgenossen für die ausführlichen ihm gemachten Mittheilungen. Solche seien ihm von allen Seiten zugegangen mit Ausnahme einer Stelle, von welcher ihm nur mitgetheilt wurde, in der betr. Gegend sei überhaupt nur eine Nonne bemerkt worden und diese sei mit einem Cavallerie-Officier durchgegangen!

Nach 4 Uhr wurde die General-Versammlung geschlossen.

Nachdem S. D. der Fürst dem Vertreter Schlesiens noch die herzlichsten Grüße an den Präsidenten und die Mitglieder des Schlesischen Forst-Vereins in liebenswürdigster Weise aufgetragen hatte, verabschiedete sich Schreiber dieses von den böhmischen Fachgenossen unter dem angenehmen Eindruck des Interessanten viel gesehen und gehört zu haben, und ruft der grünen Farbe Böhmens noch durch diese Zeilen, mit herzlichem Dank für die liebenswürdige Gastfreundschaft, ein kräftiges „Waidmannsheil“ und „Nasdar“ zu!

### III. Verfügungen und Entscheidungen.

#### A. Verfügungen u. s. w.

##### Bestimmungen

für die Waldsamen-Prüfungs-Anstalt bei der Hauptstation des forstlichen Versuchswesens zu Eberswalde.

##### § 1.

Aufgabe der Prüfungs-Anstalt ist die Untersuchung der eingesandten forstlichen Sämereien.

##### § 2.

Zum Zweck der Untersuchung sind der Regel nach mindestens einzusenden:

50 g von Birke,

100 g von Ahorn, Akazie, Erle, Esche, Hainbuche, Linde und von Nadelhölzern,

250 g von Eiche und Rothbuche,

500 Stück von Kastanien, Juglans- und Carya-Arten.

Von kostbaren exotischen Sämereien werden auch geringere Quantitäten zur Untersuchung angenommen, doch kann in diesem Falle nicht der größtmögliche Genauigkeitsgrad in Aussicht gestellt werden.

Die Einsendung muß in trockenen und festen Behältern (Musterbeuteln, Büchsen oder doppelten Papierkapseln) erfolgen.

##### § 3.

Die Proben müssen den Durchschnitts-Charakter des Saatgutes darstellen, sie sind demnach vorsichtig unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu entnehmen und versiegelt portofrei einzusenden.

Behufs Gewinnung regelrechter Durchschnittsproben lassen sich folgende Wege einschlagen:

Ist die Waare unverpackt gelagert (wie meist bei Samenproduzenten und Händlern der Fall) so mische man gut durch, entnehme nun Proben an mindestens zehn Stellen in verschiedenen Höhenlagen, vermische diese zehn Proben gründlich und ziehe hieraus das Durchschnittsmuster.

Wollen Käufer eine vom Samenhändler gelieferte Waare prüfen lassen, so können sie bei der Musterziehung entweder ebenfalls nach obiger Methode vorgehen, nachdem sie die Sämereien ausgeleert haben, oder die Proben aus den Verpackungen entnehmen, und zwar auf folgende Weise:

Bei einer Lieferung in 1 bis 6 Verpackungen sind aus jeder, bei einer Lieferung von 7 bis 12 aus jeder zweiten, bei einer Lieferung von 13 bis 24 Verpackungen aus jeder vierten, bei einer Lieferung von 25 bis 50 aus jeder fünften, bei einer Lieferung von mehr als 50 Verpackungen aus jeder zehnten kleine Proben, und zwar aus der Mitte, dem unteren und oberen Theil des Inhaltes zu entnehmen. Nachdem diese Proben gut gemischt wurden, wird hieraus das Durchschnittsmuster gezogen.

Wenn thunlich, sollen die Proben mit dem Robbe'schen Keimprobenstecher entnommen werden.

#### § 4.

Der Einsender hat dafür Sorge zu tragen, daß die der Prüfung zu unterwerfende Waare von Zeugen ordnungsmäßig gezogen ist, um als wahres Durchschnittsmuster der gekauften Waare eine rechtliche Grundlage für etwaige Erfsatzansprüche zu bilden.

#### § 5.

Es wird vorausgesetzt, daß der Einsender eine gleich große, identische, durch den Zeugen versiegelte Probe für eine etwaige Schiedsprüfung zurückbehält und ordnungsmäßig in einem trockenen, ungeheizten, frostfreien Raum aufbewahrt. Die Prüfungs-Anstalt erklärt sich jedoch bereit, auf Wunsch die fachgemäße Theilung eines richtig gezogenen Gesamtmusters von dem Doppelten der obigen Gewichtsmengen ihrerseits auszuführen und die nicht in Untersuchung zu nehmende Hälfte ordnungsmäßig längstens ein Jahr hindurch aufzubewahren. Samenproben werden nicht zurückgegeben.

## § 6.

Der eingesandten Probe sind für jeden Fall beizufügen:

1. Name und genaue Adresse des Absenders;
2. jene Punkte, auf welche sich die Untersuchung erstrecken soll (§ 8);
3. wenn möglich, Erntejahr und Herkunft des Samens.

Hat der Einsender das Saatgut selbst geerntet, so ist es erwünscht, die Herkunft des Samens nach Staat, Regierungsbezirk, Kreis (event. Oberförsterei), sowie eine eingehende Beschreibung des Standortes, von welchem der Same herrührt, beizufügen.

## § 7.

Die Anstalt übernimmt nur in der Zeit vom 1. November bis 31. März Samenproben zur Untersuchung.

## § 8.

Die Untersuchung kann sich erstrecken auf a) Reinheit, b) absolutes Gewicht (Gewicht von je 1000 Körnern), c) Keimkraft.

Die Untersuchung einer zur Prüfung auf Keimkraft eingesandten Probe wird, falls nicht ausdrücklich etwas anderes gewünscht ist, dahin aufgefaßt, daß zugleich die Ermittlung der fremden Bestandtheile erfolgen soll, daß also der Gebrauchswerth gemeint ist.

## § 9.

Die Untersuchung der Reinheit und des absoluten Gewichts werden in kurzer Frist nach der Einsendung durchgeführt, die Bestimmung des Keimprocentes erfordert jedoch 28 bis 42 Tage.

## § 10.

Für die bei der Prüfung ermittelten Procente der Reinheit, Keimkraft und des Gebrauchswerthes werden entsprechend den „Technischen Vorschriften des Verbandes landwirthschaftlicher Versuchstationen im Deutschen Reiche für Samenprüfungen“ vom 16. September 1899 folgende Abweichungen (Latitüden) vorbehalten:

- a. Keimkraft: 5% bei Samen aller Gattungen, welche zu 90 und mehr Procenten, dagegen 8% bei Samen, welche zu 50—90% keimen;
- b. Reinheit: 2% bei Samen mit einer Reinheit von 90 und mehr Procenten, 3% bei Samen mit einer Reinheit unter 90%;

- c. Gebrauchswerth: 6% bei Samen, deren Gebrauchswerth (aus Reinheit und Keimkraft) 90 und mehr Procente beträgt, dagegen 9% bei einem gefundenen Gebrauchswerth unter 90%.

## § 11

Etwaige Differenzproben sind versiegelt zur weiteren Behandlung an die Versuchs-Anstalt zu Tharand einzusenden.

## § 12.

Die Kosten der Untersuchung betragen für:

1. Prüfung der Reinheit bei
  - a. Birken und Erlen 2,00 Mark,
  - b. allen anderen Holzarten 0,50 Mark,
2. Prüfung der Keimfähigkeit 2,50 Mark,
3. Bestimmung des absoluten Gewichts für 1000 Körner 1,00 Mark.

Untersuchungen auf Antrag der Behörden der preussischen Staatsforstverwaltung werden kostenfrei ausgeführt.

### **Annahme von Werthpapieren als Faustpfand für Holzkaufgelder.**

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft u. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Aulich und Sigmaringen.  
III. 16673.

Berlin, den 3. December 1900.

Seitens der Holzkäufer ist mehrfach Klage darüber geführt worden, daß von den Königlichen Regierungen bei der Annahme von Werthpapieren zur Sicherung von Forderungen des Fiscus aus Holzverkaufsgeschäften nicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werde, und der Wunsch ausgesprochen worden, daß hierüber diesseits allgemeine Anordnungen getroffen werden. Die große Zahl der Werthpapiere und die Schwierigkeit, die Creditwürdigkeit derselben diesseits übersehen und controliren zu können, läßt es nicht thunlich erscheinen, diese Frage allgemein zu regeln. Um jedoch den Wünschen der Holzkäufer nach dieser Richtung entgegenzukommen, beauftrage ich die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf Ziffer II 4 und 5 der

Verfügung vom 22. December 1894 (III 16467), künftigt mündelichere Werthpapiere, und zwar bis zur vollen Höhe des Kurswerthes zur Sicherstellung von Holzkaufgeldern anzunehmen. Ob und unter welchen Bedingungen noch andere Werthpapiere, Wechsel zc. zur Sicherheitsleistung zugelassen werden können, muß nach wie vor dem Ermessen der Königlichen Regierung überlassen bleiben.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Donner.

### Gewährung einer Längenzugabe als Uebermaaß bei Langnußholz.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königlichen Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Merseburg, Aurich und Sigmaringen. III. 15907. II. Ang.

Berlin, den 12. December 1900.

Ich genehmige hierdurch, daß für das in den sogenannten Submissions schlägen zur Aufarbeitung gelangende Langnußholz eine Längenzugabe bis zu fünf Centimetern als Uebermaaß gewährt werden darf, wenn die Stämme in einem Stücke bis zu der durch den Kaufvertrag festgesetzten Mindest-Bopfstärke ausgehalten und vermessen werden.

Ich bestimme ferner, daß auch für Holz aus Durchforstungs- und Totalitätsschlägen, wenn es vor dem Einschlage zum Verkauf gestellt wird, die Anordnung Platz zu greifen hat, wonach der Käufer zwar verpflichtet sein soll, auch eine größere, als die geschätzte, dem Vertrage zu Grunde gelegte Holzmasse zu dem vertragsmäßigen Preise zu übernehmen, daß aber die etwa zu überweisende größere Masse den Satz von 20% der veranschlagten Menge nicht überschreiten darf, sofern der Käufer dies nicht wünscht.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

### Vorschriften

über die Auseinanderetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 11. März 1901. (Änderungen des „Regulativs zur Auseinanderetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840“).

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Regl. Regierungen mit Ausnahme derjenigen zu Aurich und Sigmaringen. III. 3416.

Berlin, den 11. März 1901.

Die Prüfung der durch meine Verfügung vom 15. Mai 1899 — III. 5896 veranlaßten Äußerungen und Vorschläge der Regierungen zu Änderungen des „Regulativs zur Auseinanderetzung zwischen dem an- und dem abziehenden Forstbeamten, resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840“ hat zur Abfassung der „Vorschriften über die Auseinanderetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben“ geführt.

Diese Vorschriften treten sofort an die Stelle des Regulativs vom 23. Juli 1840 und aller dazu später erlassenen ergänzenden und erklärenden Verfügungen.

Die beifolgenden (a.) Stück der Vorschriften sind für die Acten der Königlichen Regierung, für den Oberforstmeister, die Regierungs- und Forsträthe und die sämtlichen Oberförstereien des dortigen Bezirks bestimmt. Ich lege Werth darauf, daß die Vorschriften allen beteiligten Beamten genau bekannt werden, und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, alsbald die Zahl der mit Dienstland ausgestatteten Forstbeamtenstellen des dortigen Bezirkes anzuzeigen, damit die erforderlichen Stücke der Vorschriften auch für diese übersandt werden können.

Zur Erläuterung einzelner Ziffern der Vorschriften und zur Beachtung bei deren Anwendung bemerke ich Folgendes:

#### Zu 4.

In derselben Weise wie die Dienstländereien, sind die an Stelle von Dienstwiesen an Beamte verpachteten Meliorationswiesen, deren Pflege und Düngung gegen Erstattung der Kosten durch die Pächter die Forstverwaltung sich vorbehalten hat, an Ort und Stelle zu übergeben. In jedem Falle, in dem solche Wiesen an Forstbeamte verpachtet werden, hat die Königliche Regierung in den Pachtvertrag die

Bestimmung aufzunehmen, daß die Nutzungen bei einem Beamtenwechsel nach der Uebergabe-Vorschrift zu vertheilen sind.

### Zu 5a.

Darüber, wie der Pachtentgelt zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Beamten zu vertheilen ist, wenn der Abziehende die Dienstländereien verpachtet hatte, herrscht anscheinend bei vielen Beamten Unklarheit, die dadurch noch vergrößert wird, daß häufig ein von dem Wirthschaftsjahre abweichendes Pachtjahr zu Grunde gelegt wird. Wenn daher die Königliche Regierung einem Forstbeamten die Genehmigung zur Verpachtung seines Dienstlandes ertheilt, wird sie ihn zweckmäßig hierüber zu belehren haben.

Schließt z. B. ein Beamter über sein Dienstland, das er bis dahin selbst bewirthschaftet hat, vom 1. October 1901 bis zum 30. September 1907 einen Verpachtungsvertrag ab, in dem die Vorausleistung des Pachtentgelts in vierteljährlichen Theilbeträgen zum 1. October, 1. Januar, 1. April und 1. Juli ausbedungen ist, so muß er sich dessen bewußt sein, daß die Pachtbeträge, welche er von seinem Pächter am 1. October 1901, am 1. Januar, 1. April und 1. Juli 1902 erhält, die Nutzungen des Wirthschaftsjahres vom 1. Juli 1902 bis zum 30. Juni 1903 darstellen, daß er also drei Vierteljahre früher in den Genuß dieser Nutzungen tritt, als sie ihm zustehen. Das Nutzungsgeld, das er bis zum 30. Juni 1902 an die Forstkasse zahlt, ist noch die Vergütung für die Ernte, die er im Sommer 1901 von seinem Dienstlande entnommen hat, und die zur Fortführung der Wirthschaft bis zum 30. Juni 1902 bestimmt ist.

Die unter a bis d folgenden Ausführungen, die das angezogene Beispiel zur Voraussetzung haben, mögen erläutern, wie sich die Auseinandersetzung im Einzelnen gestaltet:

- a. Verläßt der Beamte am 1. Juli 1902 seine Stelle, so muß er nach Ziffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger die gesammten Nutzungen des beginnenden Wirthschaftsjahres gegen Erstattung der darauf verwendeten Kosten zurücklassen. Der Anziehende ist nach § 31 der Dienstinstruction verpflichtet, in den bestehenden Pachtvertrag einzutreten, aber berechtigt, ihn zum 1. October 1902 zu kündigen. Er erhält den ihm zustehenden ganzen Jahresbetrag der Nutzungen zu  $\frac{1}{4}$  von dem Pächter, zu  $\frac{3}{4}$  von dem Abziehenden, der diese  $\frac{3}{4}$  im Voraus bezogen hat. Da der Pachtentgelt den Reinertrag der Nutzung darstellt, ist ein Kostenbetrag an den

Abziehenden nicht zu erstatten. Das Nutzungsgeld zahlt vom 1. Juli 1902 ab der Anziehende an die Forstkasse, und er hat nicht etwa  $\frac{3}{4}$  der Nutzungsgelder dem Abziehenden zu erstatten.

- b. Verläßt der Beamte die Stelle am 1. October 1902, so hat er nach Ziffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger  $\frac{3}{4}$  der Ernte des laufenden Wirthschaftsjahres zurückzulassen. Dies geschieht, indem er ihm  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts überläßt, auch wieder ohne eine Ausgleichszahlung von Kosten oder Nutzungsgeld. Das eine Viertel des Pachtentgelts, das der Anziehende am 1. October 1902 vom Pächter erhält, ist ein Theil der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirthschaftsjahres.
- c. Verläßt der Beamte die Stelle am 1. Januar 1903, so hat er nach Ziffer 5a der Vorschriften seinem Nachfolger  $\frac{1}{2}$  der Ernte des laufenden Wirthschaftsjahres zurückzulassen. Er thut dies, indem er  $\frac{1}{2}$  des Jahrespachtentgelts zurückläßt. Da er aber am 1. October 1902 schon  $\frac{1}{4}$  der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirthschaftsjahres bezogen hat, muß er auch dieses aushändigen. Er hat also auch in diesem Falle im Ganzen  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts zurückzulassen, ohne eine Ausgleichszahlung für Kosten oder Nutzungsgeld fordern zu können.
- d. Verläßt der Beamte die Stelle am 1. April 1903, so hat er nach Ziffer 5a der Vorschriften  $\frac{1}{4}$  der Ernte des laufenden Wirthschaftsjahres an seinen Nachfolger abzugeben. Dies thut er, indem er ihm  $\frac{1}{4}$  des Jahrespachtentgelts überliefert. Am 1. October 1902 und am 1. Januar 1903 hat er aber schon je  $\frac{1}{4}$  der Nutzung des mit dem 1. Juli 1903 beginnenden Wirthschaftsjahres durch Einziehung der Pachtbeträge bezogen. Diese muß er also auch seinem Nachfolger überlassen. Demnach überläßt er auch in diesem Falle seinem Nachfolger im Ganzen  $\frac{3}{4}$  des Jahrespachtentgelts ohne Anspruch auf eine Ausgleichszahlung für Kosten und Nutzungsgeld.

Die Durchführung der Rechnung für die zwischenliegenden Monate unter Beibehaltung des vorliegenden Beispiels ergibt, daß der Anziehende vom Tage der Auseinsetzung ab die auf die Zukunft entfallenden Pachtleistungen vom Pächter des Dienstlandes und außerdem vom Abziehenden, gleichviel in welchem Monat die Auseinsetzung stattfindet, drei Viertel des Jahrespachtentgelts ohne jeden Abzug zu fordern hat.

## Zu 6b.

Der anziehende Beamte, der von seinem Vorgänger Geld für verkauftes Stroh erhält, übernimmt damit die Verpflichtung, für dieses Geld Dünger zu beschaffen und dem Dienstlande zuzuführen. (Vgl. § 34 der Dienstinstruction.)

## Zu 8.

Von einigen Regierungen ist vorgeschlagen worden, in die Auseinandersetzungs-Vorschrift eine Bestimmung aufzunehmen, nach der das Nutzungsgeld zu behandeln sein soll, wie die Bestellungskosten.

Abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung in dieser allgemeinen Fassung zu unhaltbaren Folgerungen führen würde, beruht der gedachte Vorschlag zum einen Theil auf irrigen Voraussetzungen und stützt sich im Uebrigen auf einzelne Ausnahmefälle.

In der überwiegenden Mehrzahl der künftigen Auseinandersetzungsfälle muß vorausgesetzt werden, daß sich der Abziehende mit seinem Vorgänger nach § 5 des Uebergabe-Regulativs vom 23. Juli 1840 über das Nutzungsgeld auseinandergesetzt hat, und daß dem zu übergebenden Dienstlande während seiner Besitzzeit keine Flächen zugelegt worden sind, für welche er Nutzungsgeld hätte zahlen müssen, bevor ihm eine Nutzung davon zustand. Unter dieser Voraussetzung ist der im § 5 des alten Regulativs aufgestellte und in Ziffer 8 der neuen Vorschriften aufrecht erhaltene Grundsatz über die Zahlung des Nutzungsgeldes der richtige. Wird hiernach verfahren, so zahlt der Dienstlandsinhaber vom ersten bis zum letzten Tage seines Verweilens auf der Stelle monatlich je  $\frac{1}{12}$  des für das Jahr festgesetzten Nutzungsgeldes und hat Monat für Monat je  $\frac{1}{12}$  des Jahresertrages seines Dienstlandes zu seiner Verfügung, hat also bei seinem Abgange keinerlei Anspruch auf Erstattung von Nutzungsgeld. Durch die Fassung der Ziffer 5a der neuen Auseinandersetzungs-Vorschriften ist dieser Grundsatz noch schärfer zum Ausdruck gebracht, als dies bisher schon der Fall war.

Einzelne Ausnahmefälle sind dadurch entstanden, daß bisher verpachtete Ländereien zur Ausstattung neuer Forstbeamtenstellen mit Dienstland oder zur Erweiterung des Umfanges bestehender Dienstländereien verwendet worden sind. In diesen Fällen ist im Allgemeinen vom ersten Tage nach Ablauf des bisherigen Pachtvertrages die Zahlung des festgesetzten Nutzungsgeldes gefordert worden, und es konnte geschehen, daß ein Beamter, dem am 1. October eine abgeerntete Wiese als Dienstland überwiesen wurde, wenn er am 1. Juli des nächsten

Jahres die Stelle verließ,  $\frac{3}{4}$  Jahre lang das Nutzungsgeld bezahlt hatte, ohne dafür eine Nutzung genossen zu haben, und ohne von seinem Nachfolger Ertrag fordern zu können.

Um die Schaffung derartiger Fälle für die Zukunft zu vermeiden, habe ich mit der Königlichen Oberrechnungskammer vereinbart, daß die Forstbeamten für die Dienstländereien das Nutzungsgeld auf die Zeit zahlen, für welche sie den Genuß der Nutzung haben, in der Art, daß hiernach die Zahlung sowohl bei Zulegung oder Neuausweisung, als auch bei Abzweigung oder gänzlicher Einziehung von Dienstländereien geregelt wird. Der Forstbeamte, dessen Dienstland am 1. October 1901 durch Zulegung vermehrt oder durch Abzweigung vermindert wird, wird für das zugelegte Land, von welchem die Ernte des Jahres 1902 ganz dem Wirthschaftsjahre vom 1. Juli 1902/3 angehört, das Nutzungsgeld erst vom 1. Juli 1902, für das abgezweigte Land, von dem ihm die Ernte des Jahres 1901 ganz verbleibt, das Nutzungsgeld noch bis Ende Juni 1902 zu entrichten haben.

Sollten einzelne Fälle aus der Vergangenheit bei Auseinandersetzungen in der nächsten Zeit noch zu besonderen Härten für den Abziehenden führen, so wird die Königliche Regierung diese durch Gewährung von Unterstützungen mildern können.

Um die Uebereinstimmung mit dem neuen Verfahren in allen Beziehungen herzustellen, ändere ich den ersten Absatz der Allgemeinen Verfügung Nr. 15 vom 18. Juni 1887 — III. 6984 dahin ab, daß das Nutzungsgeld für Dienstgrundstücke, die für Rechnung der Staatskasse drainirt worden sind, vom 1. Juli desjenigen Jahres, in dem sie nach Beendigung der Drainage die erste Ernte liefern, um drei und ein halb vom Hundert des Kostenbetrages, den die Drainirung erfordert hat, auf volle Mark nach oben abgerundet erhöht werden soll.

#### Zu 10.

Die Erfahrung lehrt, daß unter den heutigen Lohnverhältnissen die Gewährung von Freijahren in den Grenzen, die durch Rücksicht auf den Dienst geboten sind, in den meisten Fällen nicht ausreicht, den Beamten die Urbarmachung von Holzbodenflächen auf eigene Kosten zu ermöglichen, und daß die Freijahre häufig ablaufen, bevor das überwiesene Land vollständig urbar gemacht ist. Um diesem Uebelstande zu begegnen, habe ich bisher in einzelnen Fällen angeordnet, daß Holzbodenflächen, die zur Ueberweisung als Dienstland bestimmt waren, zunächst auf fiscalische Kosten urbar gemacht und erst, wenn dies geschehen war, als Dienstland überwiesen wurden. Das Nutzungsgeld

für derartig urbar gemachte Flächen setzt sich in der Regel zusammen aus dem Grundsteuer-Reinertrage, zu dem sie als Holzungen veranlagt sind und  $3\frac{1}{2}$  v. H. der aufgewendeten Urbarmachungskosten. Unter Ausschluß der Holzwerbungskosten, die für die Werbung werthbaren Stockholzes ausgegeben sind, sind das diejenigen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um das Land in bestellbaren Ackerboden umzuwandeln, z. B. auch für etwa erforderliche Kalkung oder Mergelung, oder um brauchbare Wiesen herzustellen. (Vgl. Abf. 7 des Runderlasses Nr. 8 vom 4. Februar 1892 — III. 1785.)

Wenn es sich um größere Flächen handelt, so werden sie allmählich in angemessenen Abschnitten als Pachtland, unter Berechnung des Pachtzinses nach denselben Grundsätzen, überwiesen, und die endgültige Feststellung des Dienstlandes und des dafür zu entrichtenden Nutzungsgeldes wird bis zur Ueberweisung des letzten Abschnittes vorbehalten.

Ich beabsichtige, das beschriebene Verfahren zukünftig überall da zur Anwendung zu bringen, wo es sich um Ausstattung einer Forstbeamtenstelle mit Rodeland als Dienstland handelt, unter der Voraussetzung, daß die Königliche Regierung im gegebenen Falle es für zweckmäßig hält, und daß der Stelleninhaber sich den gestellten Bedingungen bezüglich der Berechnung des Nutzungsgeldes unterwirft.

Deshalb beauftrage ich die Königliche Regierung, in jedem derartigen Falle in ihrem Berichte wegen der Feststellung des Dienstlandes sich in dieser Richtung zu äußern und die erforderlichen Angaben zu machen.

Ferner hat bei Dienstübergaben solcher Stellen, denen Ländereien zur Rodung auf Kosten des Stelleninhabers gegen den Genuß von Freijahren überwiesen sind, wenn ein Theil der Dienstländereien noch nicht urbar gemacht ist, der Uebergabeleiter festzustellen, ob der anziehende Beamte die Urbarmachung auf fiskalische Kosten wünscht, und, wenn dies der Fall ist, die erforderlichen Anträge zu stellen.

Wegen Abänderung der die Dienstländereinzug regelnden Paragraphen der Dienst-Instruction für die Königlich Preussischen Förster vom 23. October 1868 ergeht besondere Verfügung.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

a. Vorschriften über die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und dem abziehenden Forstbeamten oder dessen Erben bei den Dienstübergaben.

1. Geltung.

Diese Vorschriften treten an die Stelle des Regulativs zur Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Forstbeamten resp. dessen Erben bei den Dienstübergaben vom 23. Juli 1840 und seiner späteren Ergänzungen und Erklärungen. Sie gelten für alle Forstbeamten und Beamten der Forst-Nebenbetriebsanstalten der Staatsforstverwaltung.

2. Leiter der Dienstübergabe.

In der Regel wird die Dienstübergabe einer Oberförsterstelle durch den Regierungs- und Forstrath, die Uebergabe einer Forstschutzbeamtenstelle durch den Oberförster geleitet. Der Stellung der Beteiligten entsprechend wird auch die Uebergabe von Stellen der Nebenbetriebsanstalten geleitet.

3. Uebergabe der Gebäude.

Zur Uebergabe der Dienstgebäude ist der Kreisbaubeamte zuzuziehen, wenn es die Regierung für erforderlich hält.

Diese Uebergabe erfolgt nach den „Vorschriften über die Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung“.

Das Ergebnis ist in der Uebergabeverhandlung niederzulegen.

4. Uebergabe der Dienstländereien.

Die bei der Stelle vorhandenen und zu belassenden Dienstländereien sind dem anziehenden Beamten an Ort und Stelle und unter Zugrundelegung der etwa davon vorhandenen Pläne zu überweisen. Können sie nicht am Tage der Dienstübergabe örtlich überwiesen werden, so ist dies innerhalb einer kurzen Frist nachzuholen.

Es bleibt den Beteiligten zunächst überlassen, sich über die Auseinandersetzung bezüglich der Dienstländereien gütlich zu einigen.

Erfolgt die Einigung, so hat der anziehende Beamte in der Uebergabe-Verhandlung zu erklären, daß diese gütliche Einigung auf die künftige Auseinandersetzung zwischen ihm oder seinen Erben und seinem Dienstmachfolger von keinem Einflusse sein soll.

5. Vertheilung der Nutzungen und Kosten.

Verlangen die Beteiligten die Auseinandersetzung durch den Leiter der Uebergabe, so nimmt dieser sie nach folgenden Grundsätzen vor:

a. die Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres, welches vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres gerechnet wird, werden zwischen dem abziehenden und dem anziehenden Beamten nach der Dauer ihres Besitzes in diesem Jahre getheilt.

Da die Auseinanderetzung in der Regel am ersten Tage eines Monats oder kurz vorher oder nachher erfolgt, sind die Theilungseinheiten Zwölftel der Jahresnutzung.

Zu den der Theilung unterworfenen Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres gehört auch sämmtliches etwa schon vor seinem Beginne in demselben Kalenderjahre gewonnene Heu von Wiesen und mit Futterkräutern angebauten Flächen, sowie Staps und Rübsen. Dasselbe gilt von der durch Beweidung oder als Grünfutter genutzten Erseenz.

Nach demselben Verhältnisse, nach welchem die Nutzungen vertheilt werden, wird der dem Abziehenden von dem Anziehenden zu erstattende Theil der wirthschaftlich verwendeten Bestellungs- und Gewinnungskosten berechnet.

Wie die Nutzungen des laufenden Wirthschaftsjahres und die darauf verwendeten Kosten nach der Dauer des Besitzes in diesem Jahre zu vertheilen sind, veranschaulicht die folgende Uebersicht:

Tag der Auseinanderetzung	Der Abziehende erhält		Der Anziehende	
	von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts- jahres	die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten	erhält von den Nutzungen des laufenden Wirthschafts- jahres	erstattet die aufgewendeten Bestellungs- und Erntekosten
1. Juli . . . . .	Nichts	Sämmtlich	Alle	Sämmtlich
1. August . . . . .	$\frac{1}{12}$	zu $\frac{11}{12}$	$\frac{11}{12}$	zu $\frac{11}{12}$
1. September . . . . .	$\frac{2}{12}$	= $\frac{10}{12}$	$\frac{10}{12}$	= $\frac{10}{12}$
1. October . . . . .	$\frac{3}{12}$	= $\frac{9}{12}$	$\frac{9}{12}$	= $\frac{9}{12}$
1. November . . . . .	$\frac{4}{12}$	= $\frac{8}{12}$	$\frac{8}{12}$	= $\frac{8}{12}$
1. December . . . . .	$\frac{5}{12}$	= $\frac{7}{12}$	$\frac{7}{12}$	= $\frac{7}{12}$
1. Januar . . . . .	$\frac{6}{12}$	= $\frac{6}{12}$	$\frac{6}{12}$	= $\frac{6}{12}$
1. Februar . . . . .	$\frac{7}{12}$	= $\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$	= $\frac{5}{12}$
1. März . . . . .	$\frac{8}{12}$	= $\frac{4}{12}$	$\frac{4}{12}$	= $\frac{4}{12}$
1. April . . . . .	$\frac{9}{12}$	= $\frac{3}{12}$	$\frac{3}{12}$	= $\frac{3}{12}$
1. Mai . . . . .	$\frac{10}{12}$	= $\frac{2}{12}$	$\frac{2}{12}$	= $\frac{2}{12}$
1. Juni . . . . .	$\frac{11}{12}$	= $\frac{1}{12}$	$\frac{1}{12}$	= $\frac{1}{12}$

Ist der auf den Anziehenden hiernach treffende Theil der Ernte schon verbraucht oder verkauft, so daß er ihm in Wirklichkeit nicht überwiesen werden kann, so wird das daran Fehlende nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Auseinanderetzung vom Abziehenden vergütet.

Sind die Dienstländereien zur Zeit der Uebergabe verpachtet, so tritt an die Stelle der Ernte der Pachtentgelt für das ganze betreffende Wirthschaftsjahr und wird nach denselben Grundsätzen vertheilt.

- b. Die Nutzungen aus früheren Wirthschaftsjahren verbleiben sämmtlich dem Abziehenden.
  - c. Die Nutzungen des künftigen Wirthschaftsjahres erhält der Anziehende, er muß aber dem Abziehenden die darauf verwendeten Bestelungskosten insoweit erstatten, als die Bestellung wirthschaftlich angemessen ausgeführt ist.
6. Ermittlung des Ernteertrages und Berechnung der Kosten.

Dem Ernteertrag, fowie die auf Erzeugung und Gewinnung der Ernte verwendeten baaren Ausgaben und Arbeitsleistungen des eigenen Gefindes und Gespannes für das laufende wie für das künftige Wirthschaftsjahr muß der Abziehende durch seine Wirthschaftsbücher nachweisen, zu deren ordentlicher Führung er verpflichtet ist. Geben diese Bücher Anlaß zu Bedenken über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, so sind die erforderlichen Angaben nach dem Ermessen des Uebergabeleiters, wenn nöthig, durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen festzustellen.

Für die Berechnung der Kosten gilt Folgendes:

- a. Der Preis des Saatgutes wird nach dem Marktpreise der nächsten Marktstadt zur Zeit der Einsaat berechnet. Für angekauftes Saatgut ist der nachweislich dafür gezahlte Preis anzurechnen.
- Für ausdauernde Futterpflanzen, namentlich Klee und Gras, wird nur diejenige Ausaat angerechnet, von welcher der Abziehende noch keine Ernte gezogen hat.
- b. Für Stroh und Dünger, die zur Zeit der Auseinanderetzung vorhanden und aus der Wirthschaft gewonnen sind, mögen sie sich in den Ställen, auf dem Hofe oder auf dem Acker befinden und aus dem laufenden oder aus einem früheren Wirthschafts-

jahre herrühren, wird dem Abziehenden nichts gezahlt. Sollte ihm nachgewiesen werden können, Stroh oder Stalldünger im letzten Wirthschaftsjahre ohne Erlaubniß und ohne vollwerthigen Ersatz durch künstlichen Dünger verkauft zu haben, so hat er deren ganzen Werth nach dem Ermessen des Uebergabeleiters an den Anziehenden zu zahlen.

- c. Dem Dienstlande erweislich und nach wirthschaftlichen Grundsätzen zugeführter künstlicher Dünger wird mit dem dafür bezahlten Preise und Anfuhrlohn angerechnet, sofern er nicht aus dem Erlöse für verkauftes Stroh angeschafft war. Ebenso werden die Kosten einer Gründüngung angerechnet, wenn die Gründüngungspflanzen nicht abgeerntet, sondern untergepflügt worden sind. Hat der Abziehende von dem künstlich oder grüngedüngten Felde schon eine Ernte bezogen, so werden die Kosten des darauf verwendeten Kunstdüngers oder der Gründüngung nicht angerechnet.
- d. Für die aus der Königlichen Forst angekauften Streumittel, die auf dem Hofe vorhanden und noch nicht in den Zustand des Düngers übergegangen sind, hat der Anziehende die Anschaffungskosten und den Anfuhrlohn zu erstatten.
- e. Bestellungs- und Erntearbeiten aller Art, wie Pflugarten, Düngereinführen, Grabenräumung, Gartenarbeiten u. s. w. werden mit den nachgewiesenen baaren Kosten, im Uebrigen mit den in der Gegend üblichen Preisen angerechnet.

#### 7. Versicherung gegen Hagel und Feuer Schaden.

Der Abziehende kann von dem Anziehenden im Falle der Vernichtung der Ernte durch Hagel oder Feuer eine Erstattung der Bestellungs- und Erntekosten nicht verlangen.

Ist die zu vertheilende Ernte durch Hagel oder Feuer nur beschädigt, so hat der Anziehende Anspruch auf den unbeschädigt gebliebenen Rest bis zur Höhe seines nach Ziffer 5a berechneten Antheils an der Ernte, welche erzielt worden wäre, wenn die Beschädigung nicht stattgefunden hätte, und ist nur für den ihm wirklich übergebenen Vorrath zur Erstattung eines entsprechenden Kostenantheils verpflichtet. Für bestellt übernommene Felder, die durch Hagel beschädigt sind, hat er nur den im Verhältniß zum Schaden gefürzten Betrag der Bestellungskosten zu vergüten. Hatte der Abziehende die Ernte gegen

Hagel oder Feuer versichert, so werden die Versicherungsbeiträge wie die Kosten und die Entschädigungssummen wie die Nutzungen vertheilt.

#### 8. Vertheilung des Nutzungs- und Weidegeldes.

Das für die Dienstländereinutzung festgesetzte Nutzungsgeld zahlt bis zum Tage der Auseinandersetzung der Abziehende, von da ab der Anziehende.

Das Weidegeld für die dem Dienstinhaber etwa gestattete Waldweide zahlt jeder Theil nach der Zeit der Benutzung.

#### 9. Verbesserungen.

Für Verbesserungen der Dienstländereien wird dem Abziehenden von dem Anziehenden keine Vergütung geleistet. Hat der Abziehende derartige Verbesserungen mit Genehmigung der Regierung vorgenommen, und ist ihm dafür eine Vergütung auf den Fall zugesichert, daß er für seine Aufwendungen durch die bis zu seinem Abzuge von der Dienststelle davon gezogenen Nutzungen noch nicht entschädigt sein sollte, so erfolgt die Auseinandersetzung hierüber zwischen ihm und der Forstverwaltung. Diese entscheidet, ob hiernach von dem Anziehenden ein erhöhtes Nutzungsgeld zu beanspruchen ist.

Für gute, gesunde Obstbäume und Weinstöcke, die innerhalb der letzten 5 Jahre nach wirthschaftlichen Grundsätzen gepflanzt und über den festgesetzten Bestand hinaus vorhanden sind, hat der Anziehende dem Abziehenden die nachgewiesenen Ankaufs- und Pflanzungskosten zu vergüten. Können diese Kosten nicht nachgewiesen werden, so setzt der die Uebergabe leitende Beamte nach eigenem Gutachten eine Entschädigung fest.

Für wilde Bäume wird keine Vergütung geleistet.

#### 10. Rodungskosten.

Sind einem Beamten Ländereien zur Rodung auf eigene Kosten gegen den Genuß von Freijahren überlassen, so ist er verpflichtet, jährlich den sovielten Theil dieser Ländereien zu roden, als die Zahl der Freijahre beträgt.

Bei der Uebergabe ist eine Mehr- oder Minderleistung vom Anziehenden oder vom Abziehenden zu vergüten.

#### 11. Brennholz.

Für das zur Zeit der Auseinandersetzung dem Abziehenden bereits überwiesene und noch vorhandene Brennholz sind die dafür

aufgewendeten Werbungs-, Anfuhr- und Zerkleinerungskosten zu erstatten.

## 12. Vieh-, Wirthschafts- und Hausgeräth.

Wegen der Ueberlassung von Vieh, Wirthschafts- oder Hausgeräthen, die dem abziehenden Beamten gehören, haben die betheiligten Beamten sich allein auseinanderzusetzen.

## 13. Verminderung und Abnahme der Dienstländereien.

Werden im Laufe des Wirthschaftsjahres die Dienstländereien einer Stelle ganz oder theilweise abgenommen, so bezieht der Stelleninhaber noch die Ernte dieses Jahres, hat aber auch das Nutzungsgeld bis zum Ende des Wirthschaftsjahres zu entrichten. Tritt während dieser Zeit ein Beamtenwechsel ein, so findet die Auseinandersetzung ohne Rücksicht auf die Abzweigung statt, und der Anziehende tritt lediglich in die Rechte und Pflichten des Abziehenden ein.

## 14. Auseinandersetzung mit dem Fiscus.

Zieht bei dem Abgange des bisherigen Nutznießers oder seiner Erben ein neuer Beamter nicht an (z. B. bei Einziehung einer Stelle oder bei Amtsenthebung eines Beamten), so findet die Auseinandersetzung nach den vorstehenden Bestimmungen zwischen den bisherigen Stelleninhaber und dem Fiscus statt. Dabei bleibt es der Regierung überlassen, ob sie nach Maßgabe der Ziffer 5 oder der Ziffer 13 mit dem Abziehenden sich auseinandersetzen will.

## 15. Auseinandersetzung durch die Regierung.

Kann der Uebergabeleiter zwischen dem Anziehenden und dem Abziehenden, oder den Erben oder Gläubigern des verstorbenen Beamten eine Einigung nicht herbeiführen, so setzt die Regierung auf Grund der Verhandlungen und etwa für nöthig erachteten nachträglichen Ermittlungen einen Auseinandersetzungsplan nach den vorstehenden Bestimmungen fest. Fügen sich die Betheiligten auch dieser Festsetzung nicht, so bleibt es ihnen überlassen, ihre weiteren Ansprüche auf dem Rechtswege zu verfolgen.

Berlin, den 11. März 1901.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.  
von Hammerstein.

### Krammetsvogelfang.

Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft u. an die sämmtlichen Herren  
Regierungs-Präsidenten (außschließlich derjenigen zu Cassel und Sigmaringen.)  
I. B. b. d. 1250. III. 2033.

Berlin, den 11. Februar 1901.

Aus den mir auf die Verfügung vom 9. Juni 1900 (I. B. b. d. 3349, III. 5497) erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß eine einheitliche Regelung des Beginnes des Krammetsvogelfanges innerhalb der Monarchie mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Bezirken nicht thunlich ist. Es muß daher nach wie vor Euer <sup>Hochgeboren</sup> <sub>Hochwohlgeboren</sub> Erwägung überlassen werden, über den Beginn und Schluß des Krammetsvogelfanges in Ihrem Bezirke polizeiliche Vorschriften herbeizuführen, sofern solche z. Bt. noch nicht bestehen, im Interesse eines erhöhten Vogelschutzes aber wünschenswerth sein sollten.

Die Verwendung der insbesondere den kleinen Singvögeln verderblichen Unterschlingen allgemein zu verbieten, erscheint erforderlich. Euer <sup>Hochgeboren</sup> <sub>Hochwohlgeboren</sub> wollen daher diesbezügliche polizeiliche Vorschriften herbeizuführen suchen, auch die Anordnungen der Verfügung vom 13. Juli 1898 (III. 10630. I. B. 5235), betreffend das Ausziehen der Schlingen nach Schluß der Fangzeit, in Erinnerung bringen.

Ueber die Aufstellung der Dohnen in der Weise, daß der untere Rand der Schlinge sich mindestens 6 cm über dem unteren Bügel der Ruthe befindet, lassen sich polizeiliche Vorschriften, gegen deren Verletzungen Strafen anzudrohen wären, nicht treffen, weil ihre Durchführung nicht zu ermöglichen ist. Für erwünscht halte ich es jedoch, daß Euer <sup>Hochgeboren</sup> <sub>Hochwohlgeboren</sub> die Dohnensteller in geeignet erscheinender Weise auf eine richtige, d. h. vornehmlich nicht zu tiefe Stellung der Schlingen hinweisen und die in dieser Beziehung beim Dohnenfang beobachteten Uebelstände durch Belehrung zu bessern bezw. zu beseitigen suchen. Dabei dürfte der in der Nr. 50 (Jahrgang XXXI) der Zeitschrift „Der Waidmann“ auf Seite 661 enthaltene Artikel des Wildmeisters Luther zu Buckow über „Krammetsvogel-Abfluß und Fang“ einen geeigneten Anhalt bieten.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

## Verhütung von Waldbränden.

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche  
Königliche Regierungen. III. 4128.

Der Minister

der öffentlichen Arbeiten.

Berlin, den 23. März 1901.

I. D. 2699.

Die Königlichen Eisenbahndirectionen werden erneut auf die zur Sicherung der Waldungen gegen Feuerzgefahr erforderlichen Vorkehrungen hingewiesen. Namentlich ist auf das Wundhalten der Schutzstreifen und Schutzgräben mit Nachdruck zu halten in Staatsforsten wie in anderen Waldungen. In der Zeit der Dürre ist in gefährdeten Waldstrecken für eine vermehrte Streckenbewachung durch Einstellung von Brandwächtern zu sorgen. Diese Strecken sind, soweit es noch nicht geschehen ist, dem Fahrpersonal durch besondere Merkmale zu bezeichnen, die am zweckmäßigsten an den Telegraphenstangen, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Reichs-Telegraphenverwaltung angebracht werden. Auch sind den Locomotivführern die Bestimmungen wegen rechtzeitiger Benutzung der Sicherungsvorrichtungen gegen Funkenauswurf erneut einzuschärfen.

Die Herren Eisenbahncommissare werden ersucht, bei den Ihrer Aufsicht unterstellten Privatbahnverwaltungen auf den Erlaß gleicher Vorschriften, gegebenen Falls auf ihre Ergänzung und Einschärfung hinzuwirken.

gez. von Thielen.

An die Königlichen Eisenbahndirectionen  
und die Herren Eisenbahncommissare.

Abchrift erhält die Königliche Regierung mit dem Bemerken, daß die Königlichen Eisenbahndirectionen über die von mir in Vorschlag gebrachten weiteren Maßnahmen zunächst zur Aeußerung aufgefordert sind.

Die Herren Revierverwalter sind zu beauftragen, fortgesetzt, namentlich aber in der gefährlichen Frühjahrszeit, zu überwachen, ob die Eisenbahnverwaltungen ihren Verpflichtungen bezüglich der Wundhaltung der Sicherheitsstreifen zc. und einer ausreichenden Streckenbewachung nachkommen, erforderlichen Falls sie hierzu aufzufordern oder schleunigst Anzeige zu erstatten. Von den Herren Forstinspectionsbeamten aber erwarte ich, daß sie sich persönlich von der gehörigen

Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln überzeugen. Im Uebrigen empfehle ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die früher erlassenen Verfügungen, namentlich vom 9. Mai v. Js., III. 6773, wiederholt, für eine systematische Ueberwachung der am meisten gefährdeten Orte, namentlich an Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien, Sorge zu tragen und eine beschleunigte Heranziehung von Löschmannschaften sicher zu stellen. — Ueber die Einrichtung von Fernsprechanlagen in den gefährdetsten Revieren ist besondere Verfügung ergangen.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

von Hammerstein.

### **Bertilgung wilder Kaninchen.**

Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft u. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausschluß derjenigen zu Sigmaringen.

III. 1814. II. 1970. I. B. d. 2237.

Berlin, den 15. März 1901.

Aus den auf die allgemeine Verfügung Nr. 31 vom 21. November 1899 (III. 16412, II. 9424. I. B. 8455) erstatteten Berichten geht hervor, daß die räumliche Verbreitung der wilden Kaninchen in neuerer Zeit erheblich zugenommen hat. Diese Wahrnehmung fordert dazu auf, der fortschreitenden Ausbreitung der wilden Kaninchen mit allen zulässigen Mitteln entgegen zu wirken, und zwar sofort beim ersten Auftreten der Schädlinge an einem Orte, um ihre Vermehrung dort im Keime zu ersticken.

Die Berichte lassen aber auch erkennen, daß die angeordneten Bertilgungsmaßregeln, sofern sie thatkräftig und beharrlich durchgeführt werden, von günstigem Erfolge begleitet sind. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß in den Wintermonaten längere Zeit herrschende ungünstige Witterungsverhältnisse die Verminderung der Kaninchen in noch wirksamere Weise herbeizuführen vermögen. Da solche Witterungseinflüsse jedoch nicht regelmäßig einzutreten pflegen, so ist es Pflicht der Verwaltung, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nach Möglichkeit auszuhelfen einzugreifen.

Ich beauftrage daher die Königliche Regierung, auf die weitere Durchführung der Bertilgungsmaßregeln mit allem Nachdruck zu halten

und, soweit es erforderlich erscheint, durch Einziehung von Nachrichten über die Zahl der alljährlich in den Staatsforsten und auf den Domänenfeldern erlegten Kaninchen sich über deren Verminderung oder Vermehrung Gewißheit zu verschaffen.

Ich bemerke noch, daß in einzelnen Fällen auch das Ausnehmen der jungen Kaninchen aus den kurzen oberflächlichen Sehröhren gute Erfolge gehabt hat. Eine genauere Beschreibung dieser Vertilgungsart findet sich in der Deutschen Forst-Zeitung Nr. 29 15. Band, S. 561.

Nach Maßgabe der eingangs erwähnten Verfügung bleibt es der Königlichen Regierung nach wie vor überlassen, Forstbeamten, welche die Ausrottung des wilden Kaninchens besonders eifrig und erfolgreich betrieben haben, Remunerationen zu gewähren oder für sie solche hier zu beantragen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

#### **Bekanntgabe der mit Forstverwaltungsbeamten zu besetzenden Stellen.**

Befg. des Ministeriums für Landwirtschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß von Aurrich. III. 6002.

Berlin, den 20. April 1901.

Um die mit Forstverwaltungsbeamten zu besetzenden Stellen stets rechtzeitig bekannt machen zu können, beauftrage ich die Königliche Regierung, mir, sobald die Erledigung einer solchen Stelle in sicherer Aussicht steht, unverzüglich hierüber Anzeige zu erstatten. Insbesondere ist damit bei Pensionierungen nicht zu warten, bis die zur Aufstellung der Pensions-Vorschlags-Nachweisung erforderlichen Unterlagen beschafft sind, sondern unmittelbar nach Eingang des Pensionsgesuches unter Vorlage des letzteren zu berichten. Bei Erstattung von Todesanzeigen wolle die Königliche Regierung gleichzeitig angeben, ob die Gewährung des Gnadenquartals in Frage kommt, damit über den Zeitpunkt der Wiederbesetzung hier keine Zweifel entstehen können.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zm Auftrage: Wesener.

### Jagdzuständigkeit

auf neuerworbenen, bisher einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugehörig  
gewesenen Grundstücken.

Allgem. Verfg. des Ministeriums für Landwirthschaft zc. an die Königlichen  
Regierungen mit Ausnahme derselben in Königsberg, Aurich und Sigmaringen.  
III. 4228. I. Bd. 2563.

Berlin, den 28. März 1901.

Während das Ober-Verwaltungsgericht entschieden hat, daß die vom Besitzer eines eigenen Jagdbezirkes erworbenen, seinem Besitze angrenzenden, bisher einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugehörig gewesenen Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Rechte des Pächters des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, sofort dem Jagdbezirke des Erwerbers angeschlossen werden sollen, hat das Kammergericht die entgegengesetzte Auffassung zur Geltung gebracht, und für Recht erkannt, daß die von der Gemeinde-Behörde als Vertreterin der Jagdgenossen abgeschlossenen Pachtverträge durch einseitige Handlungen der zur Jagdgemeinschaft gehörenden Besitzer nicht abgeändert werden könnten.

Um, vor etwaiger allgemeiner gesetzlicher Regelung dieses Zwispaltes in der Rechtsprechung, wenigstens, soweit die Forsten des Staates dabei betheiligt sind, den hieraus zu besorgenden Unzuträglichkeiten thunlichst vorzubeugen, sind künftig die von der Staatsforstverwaltung erworbenen, bisher einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zugehörig gewesenen Grundstücke in der Regel so lange bei dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu belassen, bis der zur Zeit giltige Jagd-Pacht-Vertrag abgelaufen ist, oder gekündigt werden kann. Dann ist aber für die fiscalisch gewordene, zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke noch zugehörende Fläche ein entsprechender Jagd-Pachtgeld-Antheil für die Forstkasse in Anspruch zu nehmen.

Sollten es besondere jagdliche Interessen der Forstverwaltung nöthig machen, hiervon ausnahmsweise abzuweichen und die sofortige Abtrennung des erworbenen Grundstückes vom gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu veranlassen, so erwarte ich dieserhalb Bericht.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

v. Hammerstein.

### Darstellung der Wege auf den Forstkarten.

Allgem. Verf. des Ministeriums für Landwirthschaft zc. an sämtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme derer in Auriach und Sigmaringen. III. 12613.

Berlin, den 19. August 1901.

Um die Herstellung von Blanket- und Wirthschaftskarten zu ermöglichen, welche die Wegeverhältnisse vollständig und richtig darstellen, bestimme ich unter theilweiser Abänderung der allgemeinen Verfügung Nr. 20 vom 13. Juni 1893 — III. 8253 — folgendes:

1. Bei den Betriebsregulirungen sind auf den Specialkarten der Regierung die bestehenden Wege und die als Wege ausgebauten Strecken der Gestelle und Schneisen dunkelbraun, die ohne besonderen Ausbau fahrbaren Strecken der Gestelle und die fahrbaren Aufhiebe projectirter noch nicht ausgebauter Wegezüge aber hellbraun anzulegen. Soweit die Wege und Gestelle chaussirt oder gepflastert sind, sind die braun angelegten Streifen noch in Abständen von 1 mm mit zinnoberrothen Querstrichen senkrecht zur Wegerichtung zu versehen. Die projectirten, noch nicht ausgebauten, aber bereits in einer Breite von 3 m und darüber aufgehaunenen mangels eines Ausbaues noch nicht fahrbaren demnächstigen Wegezüge und die unfahrbaren Strecken der Gestelle und Schneisen bleiben zwischen den schwarz bezw. grün ausgezogenen bezw. auszugehenden Rändern weiß.

Projectirte noch nicht bis zu 3 m Breite aufgehaunene Wegezüge, welche örtlich durch Leitpfade, umhügelte Pfähle, Richtungsgräben, Zeichen der Stämme oder sonst wie kenntlich gemacht sind, sind aufzumessen und als einfache dünne braune Linien von Meßpunkt zu Meßpunkt auszuziehen.

2. Bei den Betriebsregulirungen sind unter Benutzung der Meßtischblätter, oder unter Benutzung von Blanketkarten neue Wegekarten auch für Oberförstereien, für welche besondere Wegeneze nicht angelegt sind, auszuarbeiten und mit den Betriebswerken vorzulegen. Auf den Wegekarten sind darzustellen:

- a. Chauffeen und gepflasterte Wege und Gestelle durch zinnoberrothe Linien,
- b. Erdwege und als Erdwege ausgebaute Gestelle durch braune Linien,
- c. ohne besonderen Ausbau fahrbare Gestelle und Wegeaufhiebe durch blaue Linien,

d. projectirte örtlich bezeichnete aber noch nicht aufgebaute Wege durch blaue gestrichelte Linien.

Die farbige Darstellung der Wege ist auch auf die Wege in der Umgebung der Reviere auszudehnen, welche für die Holzabfuhr von Bedeutung sind.

Die öffentlichen Wege sind, soweit sie von Kommunalverbänden oder sonstigen Unterhaltungspflichtigen unterhalten werden, auf den neuen Wegearten durch gelbe Bänderung, soweit sie von der Forstverwaltung unterhalten werden, durch grüne Bänderung der zinnoberrothen oder braunen Wegelinien hervorzuheben.

3. Die nach 2 ausgearbeiteten Wegearten sind im Forsteinrichtungsbureau aufzubewahren und zu inventarisiren. Zum Gebrauch bei den Regierungen und für die Oberförster sind im Forsteinrichtungsbureau Abzeichnungen zu fertigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wefener.

## B. Entscheidungen.

### a. Des Reichsgerichts.

Darf das über die Anklage eines Jagdvergehens im Sinne des § 294 Str.-G.-B. erkennende Gericht behufs Nachweises der auf gewerbsmäßige Begehung gerichteten Absicht des Angeklagten einem früheren demselben zur Last gelegten Jagdvergehen (§ 292 das.) eine Beurtheilung angedeihen lassen, welche von dem hierüber ergangenen, rechtskräftigen, ihn freisprechenden Urtheile abweicht?

St.-G.B. §§ 292, 294. St.-P.O. § 260.

V. Straffenat. Ur. vom <sup>25. Mai</sup> <sub>1. Juni</sub> 1900 gegen R. u. Gen. Rep. 1618/00.

I. Landgericht Güstrow.

Aus den Gründen:

. . . Unbegründet erweist sich die Beschwerde über Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem. Dieser verbietet, die durch rechtskräftige Entscheidung über Begehung oder Nichtbegehung einer concreten strafbaren Handlung verbrauchte Strafflage von Neuem zu erheben; es soll — abgesehen von dem Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens — wegen derselben That gegen denselben Angeklagten nicht nochmals geurtheilt werden.

Dies ist hier nicht geschehen.

Die Hereinziehung des Falles 3 . . . hat für die Erörterung dieser Prozeßfrage nicht die geringste Bedeutung . . .

Einer Erörterung zu unterziehen ist nur die Beurtheilung, welche im angefochtenen Urtheile der Frage zu Theil geworden ist, ob L. im Jahre 1895 sich nicht doch desjenigen Jagdvergehens schuldig gemacht habe, von dessen Begehung er festgestelltmaßen seiner Zeit durch das Urtheil des Schöffengerichtes Rh. rechtskräftig freigesprochen ist. Diese Frage bejaht die Strafkammer allerdings. Indes ist deswegen eine Verurtheilung nicht ausgesprochen. Die Strafkammer hat jene That auch nicht etwa in der Weise der jetzt, wegen einer am 14. April 1899 begangenen Strafthat gegen L. ausgesprochenen Verurtheilung mit zu Grunde gelegt, daß sie als ein Bestandtheil eines jetzt abgeurtheilten Collectivdelictes herangezogen, jene Thatfeststellung also als ein Theil der gegenwärtig getroffenen Thatfeststellungen, als ein Theil der der Verurtheilung zu Grunde gelegten Vorgänge verwerthet ist. Vielmehr ist in einer gesetzlich zulässigen Weise das Vergehen des § 294 St.-G.-B.'s gegen L. dergestalt zur Feststellung gelangt, daß er verurtheilt ist wegen der am 14. April begangenen Einzelhandlung, jedoch unter der Annahme, daß diese Einzelhandlung aus der Absicht, gewerbsmäßig das unbefugte Jagen zu betreiben — durch fortgesetzte Begehung dieser strafbaren Handlung, sich Erwerb zu verschaffen — hervorgegangen und von dieser Absicht beherrscht gewesen sei. Nur als einer von mehreren Beweisgründen für die richterliche Ueberzeugung vom Vorhandensein dieser Absicht ist die Annahme verwerthet, daß der Angeklagte L. thatächlich auch jenes Jagdvergehen verübt habe, dessen ihn das Schöffengericht nicht schuldig zu erachten vermochte. Diese Erwägung verletzt den Grundsatz *ne bis in idem* nicht, liegt vielmehr innerhalb des Rahmens der dem Gerichte zustehenden freien Beweiswürdigung (§ 260 St.-P.-D.). Zum Zwecke der Feststellung der Anklage that war das Gericht nicht gehindert, einer anderen That eine von einem früheren richterlichen Urtheilspruche, mochte dieser auch gegen den nämlichen Angeklagten ergangen sein, abweichende Beurtheilung angedeihen zu lassen . . .

Ans: Entsch. des Reichsger. in Strafsachen Bd. 33 (1900) S. 303.

## b. Des Ober-Verwaltungsgerichts.

### Eigenjagdbezirk.

Urt. III 736 v. 21. April 1900.

Privatwege und der Hofraum sind bei Berechnung der zur Ausübung der Jagd erforderlichen 300 Morgen regelmäßig mitzurechnen.

Aus: Deutsche Juristen-Zeitung, V. Jahrg. (1900), S. 532.

Für das Zustandekommen des Pachtverhältnisses bei Waldenklaven ist eine Einigung über die für die Ausübung der Jagd zu gewährende Entschädigung und über die Dauer des Verhältnisses nicht erforderlich. Ist auf die Festsetzung der Entschädigung geklagt worden, so beginnt das Pachtverhältnis jedenfalls von der Erhebung der Klage an. Lediglich zur Vorbereitung eines bloß für die Zukunft beabsichtigten Pachtverhältnisses kann ein Rechtsstreit wegen Festsetzung der Entschädigung nicht anhängig gemacht werden.

Endurtheil des III. Senats vom 11. October 1899. Rep. III. C. 137/98.

I. Kreisaußschuß des Kreises Solbin.

II. Bezirksauschuß zu Frankfurt a. O.

Der Besitzer L. ist Eigenthümer eines Grundstücks, das innerhalb des königlichen Forstreviers C. gelegen und unstreitig Theil einer Enclave im Sinne des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 § 7 (G.-S. S. 165) ist. Auf die von dem Forstfiscus gemäß Abs. 2 dieses § 7 und § 105 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 angestellte Klage, in der angegeben war, daß eine Einigung über eine dem Jagdvertrage entsprechende Entschädigung nicht zu erzielen gewesen sei, und beantragt wurde, diese Entschädigung auf einen gewissen, als die dem Jagdvertrage entsprechende Entschädigung berechneten Betrag festzusetzen, erkannte in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht am 4. Mai 1898, daß der Fiscus verbunden sei, an L. ein jährliches Pachtgeld von 300 Mark zu zahlen. Schon vorher, im Sommer 1896, war auf dem Grundstücke des L. Wildschaden angerichtet worden, dessen Erstattung mit 1000 Mark durch Vorbescheid des Amtsvorstehers vom 15. Juli 1896 dem Fiscus aufgegeben wurde. Gegen diesen Vorbescheid erhoben beide Theile Klage bei dem Kreisaußschusse, wurden aber mit ihren Klagen abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Fiscus wies der Bezirksauschuß zurück, indem er ausführte: Ein Pachtvertrag über die Ausübung der Jagd auf dem Grundstücke des L. durch den Fiscus sei

nicht zu Stande gekommen. Dagegen sei anzunehmen, daß der Fiscus die ihm von L. angebotene Anpachtung abgelehnt habe. Der Fiscus sei daher zum Erfatze des entstandenen Wildschadens verpflichtet. Dieser Schaden betrage 1000 Mark, sei also vom Amtsvorsteher richtig festgestellt worden.

Auf die Revision des Fiscus bestätigte das Oberverwaltungsgericht die Vorentscheidung.

#### Gründe.

Der Revision des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses mußte, wenn auch der Begründung der letzteren zum Theil nicht beigetreten werden konnte, der Erfolg versagt werden.

Da die Eigenschaft des Grundstücks, auf welchem der Wildschaden angerichtet worden ist, als Enclave feststeht, so ist nach dem § 3 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) der Kläger als Inhaber des umschließenden Jagdbezirks ersatzpflichtig, wenn er entweder die Jagd auf der Enclave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hatte. Der hierfür maßgebende Zeitpunkt ist der der Anrichtung des Wildschadens, im vorliegenden Falle also der Sommer 1896, und zwar vor dem 15. Juli 1896, an welchem Tage der Amtsvorsteher den Vorbescheid nach § 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erlassen hat.

Zu Unrecht hat der Vorderrichter verneint, daß damals von dem Kläger die Jagd angepachtet gewesen sei.

Die Klage in dem Vorprocesse wegen Festsetzung der vom Kläger zu gewährenden Entschädigung für die Ausübung der Jagd auf dem Grundstücke des Beklagten ist bereits unter dem 12. November 1895 angestellt worden. Schon darin hat der Kläger erklärt, daß ihm der Beklagte die Jagd auf seinem Grundstücke angeboten habe, und daß er selbst bereit sei, die Jagd auf dem als Enclave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes anzusehenden Grundstück anzupachten. Mit dieser Erklärung stimmen die Auslassungen beider Parteien in dem weiteren Verfahren wegen der Festsetzung der Entschädigung durchaus überein. Ebenso diejenigen in dem jetzigen Verfahren. So hat der Kläger schon in seiner Klage und dann noch wieder in der Revisionschrift bemerkt, er habe unstreitig auf das im Jahre 1894 erfolgte Angebot sich zur Anpachtung der Jagd auf dem Grundstücke des Beklagten bereit erklärt vorbehaltlich der Festsetzung des Jagdpachtgeldes durch die hierfür gesetzlich geordneten Organe. Danach ist außer Zweifel, daß zur Zeit der Anrichtung des Wildschadens, um dessen

Erfaz es sich jetzt handelt, schon jedenfalls bei dem Beklagten der Wille, die Jagd auf seinem Grundstücke dem Kläger zu verpachten, und bei dem Kläger der Wille, diese Jagd vom Beklagten zu pachten, bestanden hat. Die mangelnde Willensübereinstimmung hinsichtlich der als Pachtzins zu entrichtenden Entschädigung hindert nicht, das Pachtverhältniß, über das selbstverständlich nicht eine förmliche Vertragsurkunde errichtet zu werden brauchte, als zu Stande gekommen anzusehen. Denn wenn auch an sich ein Vertrag nicht vorhanden ist, solange nicht Einigkeit über alle Essentialien desselben erzielt ist, und bei einem Pachtvertrage, welchem die Uebertragung der Jagdausübung auf einer Waldenclave gleichsteht (Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 1896, Entscheidungen Bd. XXIX S. 304/306), der Betrag des zu zahlenden Pachtzinses ein Essentiale bildet, so ist doch wegen der Vorschriften im § 7 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes und im § 105 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes eine Einigung zwischen dem Eigenthümer des Waldes und dem der Enclave über die von dem ersteren an den letzteren zu gewährende Entschädigung nicht wesentlich. Auch ohne sie kann die Uebertragung der Jagdausübung mit rechtlicher Wirkung erfolgt sein. Das getroffene Uebereinkommen findet seine nachträgliche Ergänzung durch die Entscheidung der Verwaltungsgerichte, besteht aber schon vorher zu Recht. Es verhält sich insoweit ähnlich, wie in den Fällen, wo der Mieth- oder Pachtzins oder der Kaufpreis durch Beziehung auf ein künftiges Ereigniß, auf das Gutbefinden eines Dritten oder auf eine anderwärts schon feststehende Summe bestimmt ist, von welchen Fällen anerkannt ist, daß die vorhandene Ungewißheit die Perfection des Mieth-, Pacht- oder Kaufvertrages nicht hindert (§§ 263 Tit. 21 Th. I, §§ 47, 48, 52 Tit. 11 Th. I A. L.-R.). Da hinsichtlich des Objectes keine Unsicherheit besteht und die Dauer des Verhältnisses dem Ende nach sich in Gemäßheit der analog anwendbaren gesetzlichen Vorschriften über die Endigung der Pacht (§§ 324 ff. Tit. 21 Th. I A. L.-R.) bestimmt, der Mangel einer Willenseinigung hierüber also wieder unerheblich ist, so könnte das Vorhandensein einer Anpachtung der Jagd auf dem Grundstücke des Beklagten durch den Kläger zu der maßgebenden Zeit nur deshalb zu verneinen sein, weil damals die Parteien darüber nicht einig waren, daß die Pachtung schon von dieser Zeit ab bestehen solle. Denn auch der Beginn des Pachtverhältnisses beruht ganz auf dem übereinstimmenden Willen beider Theile (Urtheil vom 13. April 1896, a. a. O. S. 307), und die Willensüber-

einstimmung hierüber ist ein wesentliches Erforderniß für das Zustandekommen des Pachtverhältnisses. Allein es erhellt nicht, ist auch namentlich vom Kläger selbst nicht behauptet worden, daß besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien über den Beginn des Pachtverhältnisses getroffen worden seien, oder daß sonst den von ihnen gepflogenen Verhandlungen zu entnehmen sei, es habe der Beginn des Pachtverhältnisses hinausgeschoben werden sollen. Es ist daher eine Willensübereinstimmung dahin anzunehmen, daß das Pachtverhältniß mindestens von der Erhebung der Klage im Vorprocesse seinen Anfang nahm, der gerade, weil ein Pachtverhältniß bestehe, angestellt und geführt wurde, und der überhaupt lediglich zur Vorbereitung eines bloß für die Zukunft beabsichtigten Pachtverhältnisses gar nicht angestellt werden konnte.

Hiernach hat der Vorderrichter im Ergebnisse zutreffend den Kläger für verpflichtet erachtet, dem Beklagten den entstandenen Wildschaden zu ersetzen. Die Ausführungen über dessen Betrag bewegen sich auf dem Gebiete der Thatfachen- und Beweismwürdigung und verstoßen nicht gegen die klare Lage der Sache. Sie sind daher durch das Rechtsmittel der Revision nicht mit Erfolg anfechtbar. Demgemäß war die Vorentscheidung zu bestätigen.

Aus: Entscheid. des Obergerichtes, Bd. 36 (1900) S. 356.

**Geschlossenheit der Besetzung ist zur Erfüllung des Erfordernisses eines ununterbrochenen Zusammenhanges (§ 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850) nicht notwendig.**

**Zum Begriff der Wege, die den Zusammenhang nicht unterbrechen.**

Endurtheil des III. Senats vom 5. Mai 1900. Rep. III. C. 112/99.

I. Kreis Ausschuß des Kreises Eschirchen.

II. Bezirksausschuß zu Köln.

Der Justizrath C. besitzt im Gemeindebezirke F. Grundstücke von mehr als 300 Morgen land- und forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum. Er beantragte im Wege der Klage gegen den Gemeindevorstand, ihn zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden für befugt zu erachten (§ 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, G.-S. S. 165, § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Der Kreis Ausschuß gab nach einer Beweisaufnahme darüber, ob die der Gemeinde gehörige, auf der Karte als Bauerstraße bezeichnete Parzelle den Zusammenhang der Besetzung des Klägers

unterbreche (§ 2 des Jagdpolizeigesetzes), der Klage statt, und der Bezirksausschuß wies die hiergegen eingelegte Berufung zurück. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

### Gründe.

I. Der Revisionskläger will die Worte im § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes: „Besitzungen, die . . . . in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind“, dahin aufgefaßt wissen, daß solche Besitzungen geschlossen sein müßten, also keinerlei fremde Grundstücke in sich einschließen oder von ihnen zerklüftet sein dürften. Diese Auffassung findet aber im Gesetze keine Stütze und steht weder in Uebereinstimmung mit der Praxis, noch entspricht sie der gleichmäßig gehandhabten Rechtsprechung. Insbesondere ist das Obergericht in zahlreichen Entscheidungen stets davon ausgegangen, daß es auf die Form und Gestaltung der Besizung nicht ankomme (zu vergl. auch Kunze, Die Preussischen Jagdpolizeigesetze Anm. 8 zu § 2). Das Gesetz verlangt nur, daß die Besizung in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen wird. Das trifft aber schon dann zu, wenn die ganze Besizung ohne Betreten fremder Grundstücke begangen und bejagt werden kann, wenn sie also nicht in mehrere unter sich nicht zusammenhängende Theile zerfällt. Bei der von der Revision vertretenen Auffassung würde es im Gesetze auch an jeder Begriffsbestimmung dafür, was unter einer geschlossenen Besizung zu verstehen ist, fehlen, und in Ermangelung eines im Gesetze gegebenen Anhalts würde die praktische Anwendung bei der überaus großen Verschiedenheit der Form und Gestaltung der einzelnen Besizungen auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen und zu einer einheitlichen Handhabung nicht führen können. Der Bezirksausschuß hat daher zutreffend ausgesprochen, daß die Einschlebung fremder Grundstücke in die Besizung des Klägers, wenn sie diese nicht in mehrere unter sich nicht mehr zusammenhängende Theile trennten, für die Entscheidung bedeutungslos sei.

II. Dem Vorderrichter kann aber darin nicht beigetreten werden, daß er den Einwand des Beklagten, die Bauerstraße sei zum Theil ein forstwirtschaftlich benutztes Grundstück und unterbreche somit den Zusammenhang der Besizung des Klägers, deshalb verwirft, weil unter den Parteien kein Streit darüber bestehe, daß die Bauerstraße vor Jahren ein öffentlicher Weg war und noch ist. Der Beklagte hatte allerdings nicht bestritten, daß die Bauerstraße in älterer Zeit ein öffentlicher Weg gewesen, wohl aber hatte er wiederholt und ausdrück-

lich in Abrede genommen, daß sie es noch jetzt sei. (Es folgen die Belege hierfür.)

Die Vorentscheidung war deshalb aufzuheben, da die Annahme des Bezirksausschusses, der Beklagte bestreite nicht, daß die Bauerstraße noch gegenwärtig ein öffentlicher Weg sei, mit dem Acteninhalte in Widerspruch steht, das Verfahren also an einem wesentlichen Mangel leidet.

Bei freier Prüfung war das angefochtene Urtheil aber aufrecht zu erhalten, weil die Bauerstraße nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ihre frühere Eigenschaft als öffentlicher Weg auch heute noch nicht eingebüßt hat und daher den Zusammenhang der Besizung des Klägers, die sie durchschneidet, nach der Bestimmung des § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes nicht unterbricht. Die Eigenschaft als ein solcher Weg hätte sie seit dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nur auf dem im § 57 daselbst näher geordneten Wege verlieren können. Dieser ist aber bisher nicht beschritten worden. Vorher konnte die Straße oder ein Theil der Straße zwar durch Einverständnis der Betheiligten, insbesondere der Wegpolizeibehörde, die Eigenschaft als öffentlicher Weg verlieren, und das Einverständnis konnte auch durch konkludente Handlungen zum Ausdruck gelangen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 225, 226). Die Beweisaufnahme hat aber einen genügenden Anhalt für das Vorhandensein eines Einverständnisses nicht ergeben und nach der ganzen aus dem Vorbringen der Parteien und dem sonstigen Acteninhalte sich ergebenden Sachlage kann es nicht angenommen werden. Der einzige Umstand, der dafür vorliegt, nämlich die thatsächliche Nichtbenutzung der längs der Fahrbahn sich hinziehenden, vom Verkehr nicht berührten Seitenflächen auf einzelnen Strecken des Weges und deren Bepflanzung mit Gebüsch und Bäumen und die Unterstellung des so entstandenen Holzaufwuchses unter forstliche Aufsicht, kann dazu als ausreichend nicht erachtet werden. Daß aber die Bauerstraße auf irgend einer Strecke gegenwärtig in ihrer ganzen Breite überhaupt nicht mehr als Weg diene, der Verkehr auf ihr also an bestimmten Stellen völlig unterbrochen sei, hat die Augenscheinseinnahme durch den Kreisauschuß nicht ergeben, vielmehr erhellt aus ihr, daß der Weg, soweit er nicht mehr in seiner ganzen Breite frei ist, doch nur zu zwei Fünfteln bis zur Hälfte der Breite neben oder zu beiden Seiten der überall noch vorhandenen Fahrbahn von Holzbestand und Gestrüpp eingenommen wird und sich auch an diesen Stellen noch Räder Spuren befinden. Der

Augenschein hat ferner zu beiden Seiten der Straße das Vorhandensein von Gräben ergeben, die zwar an vielen Stellen völlig verwachsen und kaum noch zu erkennen, an anderen Stellen hingegen noch wohl erhalten sind. So lange aber ein öffentlicher Weg thatsächlich noch dem Verkehr in seiner ganzen Längenausdehnung dient, genügt der Umstand, daß er nicht in seiner ganzen Breite vom Verkehr in Anspruch genommen wird, an den Seiten der Fahrbahn sich vielmehr Baumwuchs und Gestrüpp bilden, keineswegs für sich allein, um die so bewachsenen Wege theile ihres Charakters als Bestandtheile des in allen seinen Theilen eine Einheit bildenden, hier überdies als solche durch die Einfassung mit Gräben auch äußerlich gekennzeichneten öffentlichen Weges zu entkleiden. Der Weg ist ein Ganzes, und sein Charakter als solcher wird durch seine fortdauernde Benutzung zu den Zwecken des Verkehrs auch für ihn als Gesamtheit aufrecht erhalten, ohne daß es darauf ankommt, ob thatsächlich die ganze Fläche vom Verkehr dauernd in Anspruch genommen wird. Dem entspricht es denn auch, wenn in Kolonne 3 des vom Beklagten überreichten Hauungsplans der Gemeinde F. vom 27. März 1872 von der mit Holz bestandenen Fläche gesagt ist:

„Die Parzelle bildet einen Theil des Weges, sogenannte Bauerstraße, läuft beiderseits desselben von F. er Grenze und ist mit 16jährigem Schlagholze und hochstämmigem Holze bestanden.“

Ist aber die Bauerstraße demnach in ihrer ganzen Breite ein öffentlicher Weg und daher als eine Unterbrechung des Zusammenhanges zwischen den Grundstücken des Klägers, die sie durchschneidet, nach § 2 unter a des Jagdpolizeigesetzes nicht anzusehen, so muß die Vorentscheidung in ihrem Ergebnis aufrecht erhalten und dem Kläger die Befugnis zur eigenen Ausübung der Jagd auf seiner in der zu den Acten überreichten Handzeichnung des Katasteramtes mit rother Farbe angelegten Besitzung zugesprochen werden, da die Erfordernisse des § 2 unter a in Bezug auf diese Besitzung im übrigen vorliegen und es nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen auf die Frage, ob der gemeinschaftliche Jagdbezirk von dem Ausscheiden Nachteile hat, überhaupt nicht ankommt.

**Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über einen Anspruch auf Zahlung der für die Ausübung der Jagd auf einer Waldenklave zu entrichtenden Entschädigung nebst Verzugszinsen davon, sowie über die Wirksamkeit einer Kündigung des Pachtverhältnisses bei Waldenklaven oder sonstiger Verpachtung der Jagd.**

Endurtheil des III. Senats vom 5. Januar 1901. Rep. III. C. 107/00.

I. Kreisauschuß des Kreises Soldin.

II. Bezirksauschuß zu Frankfurt a. D.

Der Theerschwelereibesitzer L. zu S. ist Eigenthümer eines Grundstücks, welches innerhalb des königlichen Forstreviers L. liegt und unstreitig die Eigenschaft einer Enklave im Sinne des § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) hat. In einem früheren Verwaltungsstreitverfahren unter den jetzigen Parteien hatte das Oberverwaltungsgericht durch Urtheil vom 4. Mai 1898 entschieden, daß der Forstfiscus für die Ausübung der Jagd auf der Enklave an L. ein jährliches Pachtgeld von 300 Mark zu zahlen habe. Vom Oberverwaltungsgerichte wurde ferner in dem Urtheile vom 11. October 1899, welches in einem weiteren Verwaltungsstreitverfahren zwischen denselben Parteien wegen Wildschadenersatzes erging, ausgesprochen, daß das Pachtverhältniß hinsichtlich der Enklave mindestens seit dem 12. November 1895 bestanden habe. Hierauf erhob L. beim Kreisauschuß gegen den Forstfiscus Klage auf Zahlung von 1200 Mark Pachtzins für die Zeit vom 12. November 1895 bis zum 11. November 1899 nebst Verzugszinsen zu 5% von je 300 Mark seit dem 12. November 1896, 1897, 1898 und 1899. Am 26. Januar 1900 zahlte der Forstfiscus den Pachtzins für den Zeitraum vom 12. November 1895 bis zum 31. März 1899. L. hielt seinen hierüber hinausgehenden Anspruch auf den Pachtzins für die Zeit vom 1. April bis zum 11. November 1899 und auf die Verzugszinsen aufrecht, wurde aber mit diesem Anspruch abgewiesen, weil die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung des Streites nicht zuständig seien. Auf seine Berufung verurtheilte der Bezirksauschuß den Forstfiscus, an L. 187,50 Mark nebst 5% Verzugszinsen vom 12. November 1899, sowie 5% Verzugszinsen von je 300 Mark seit dem 12. November 1896, 1897, 1898 bis zum 26. Januar 1900 und von 112,50 Mark seit dem 12. November 1899 bis zum 26. Januar 1900 zu zahlen. Er nahm an, daß das Verwaltungsstreitverfahren nach § 105 Nr. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eröffnet sei, und hielt in der Sache selbst die vom Forstfiscus behauptete Aufkündigung des Pachtverhältnisses am 1. April 1899 für erst zum 11. November 1899

wirksam, weshalb E. noch den Pachtzins für die Zeit vom 1. April bis zum 11. November 1899 zu fordern habe; die Verzugszinsen aber seien von den Zahlungsterminen ab ohne Mahnung zu zahlen und hätten sogar von Vierteljahr zu Vierteljahr verlangt werden können.

Auf die hiergegen von dem Forstfiscus eingelegte Revision wurde die Entscheidung des Kreis Ausschusses wiederhergestellt.

#### Gründe:

Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet die Verpflichtung zur Zahlung einer Summe nebst Zinsen, die auf Grund eines einem Jagdpachtvertrage gleichstehenden Rechtsverhältnisses (Entscheidungen des Oberwaltungsgerichts Bd. XXIX S. 306 — Urtheil vom 13. April 1896 — und Bd. XXXVI S. 358 — Urtheil vom 11. October 1899 —), also als Jagdpachtzins gefordert wird. Zur Entscheidung über einen solchen Anspruch, der sich als ein rein privatrechtlicher darstellt, sind die Verwaltungsgerichte unzuständig, wie bei Grundstücken, auf denen die Jagd freiwillig verpachtet worden ist, so auch bei einer Enklave, deren Besitzer nach § 7 Abs. 1 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 verpflichtet war, die Ausübung der Jagd auf derselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdvertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen. Die maßgebenden Vorschriften sind der Abs. 2 des § 7:

„Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung,“

und aus dem § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Bestimmung, daß der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen Streitigkeiten der Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung der Jagd, insbesondere über . . . 3 . . . die den Eigenthümern der Grundstücke — d. i. der vorher bezeichneten fremden Grundstücke, welche von einem größeren Walde oder von einem oder mehreren selbstständigen Jagdbezirken umschlossen sind, — zu gewährenden Entschädigung. Wenn zur Begründung dieser Bestimmung seiner Zeit bemerkt worden ist, daß die Frage der Entschädigung privatrechtlicher Natur, jedoch der Konnexität wegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugewiesen sei (von Brauchitsch, Preussische Verwaltungs Gesetze Bd. I, 13/16. Aufl., Anm. 14 letzter Abs. zum

§ 105 C. 384), so bedeutet dies nicht, daß alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus der pachtweisen Ausübung der Jagd auf Grundstücken von der in Rede stehenden Art der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterworfen werden sollten. Es sollte das vielmehr nur geschehen und ist auch nur geschehen für die „über die zu gewährende Entschädigung“, „über die Frage der Entschädigung“. Was hierunter im Gebiete des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 zu verstehen ist, ist aus dessen § 7 Abj. 2 zu entnehmen. Nach dieser Vorschrift hatte der Landrath vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs zweifellos nur über die Höhe der Entschädigung zu befinden und nicht auch Streitigkeiten zu entscheiden, die nicht den Betrag, sondern lediglich die Zahlung der Entschädigung betrafen. Das wurde durch § 91 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, vom 26. Juli 1876 (G.-S. C. 297) dahin geändert, daß der Besitzer des begrenzenden Waldes im Wege der Klage vor dem Kreis- oder Stadtausschusse vorbehaltlich des Rechtswegs die Feststellung der Pachtentschädigung zu erwirken habe, wenn eine gütliche Einigung unter den Beteiligten nicht stattfindet. Es wurde also lediglich an die Stelle des Landraths der Kreis- oder Stadtausschuß gesetzt. In Bezug auf den Gegenstand, über den zu entscheiden war, wurde dagegen keinerlei Aenderung vorgenommen. Hierbei hat es dann auch der § 105 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 belassen. Das Neue, was dieser gebracht hat, ist allein die Beseitigung des bisherigen Vorbehalts zu Gunsten des ordentlichen Rechtswegs, dagegen ist nach wie vor ausschließlich die „Festsetzung“ oder „Feststellung“ der Entschädigung dasjenige geblieben, was im Verwaltungsstreitverfahren erreicht werden kann. Nach dem Urtheile vom 13. April 1896 fällt allerdings auch hierunter — zwar nicht die Festsetzung der Dauer der Jagdausübung in Ermangelung einer Willenseinigung der Beteiligten hierüber, wohl aber — die Ermittlung und Feststellung, ob und für welchen Zeitraum zwischen dem Waldeigentümer und dem Enklavenbesitzer eine Einigung über die Dauer der Uebertragung der Jagdausübung auf den ersteren erzielt worden ist. Indessen auch um einen Streit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer solchen Willenseinigung handelt es sich hier nicht. Die Parteien sind darüber einig, daß den Anfangszeitpunkt für das Pachtverhältniß zwischen ihnen der 12. November 1895 bildet. Und hinsichtlich des Endzeitpunktes wird nicht gestritten, ob

und welche Einigung hierüber erzielt worden ist. Es steht vielmehr fest, daß es an jeder Einigung über den Endzeitpunkt fehlt, und der Streit dreht sich nur darum, zu welcher Zeit gegen oder doch ohne den Willen des Klägers durch Kündigung von Seiten des Beklagten eine Endigung des Pachtverhältnisses herbeigeführt worden ist. Dies ist etwas wesentlich Verschiedenes. Ueber die Wirksamkeit einer Kündigung des Pachtverhältnisses ist weder sonst noch bei Waldentklaven das Verwaltungsstreitverfahren zwischen dem Jagdverpächter und dem Jagdpächter eröffnet.

Noch weniger ist bei dem Streite der Parteien darüber, welche Verzugszinsen von dem Jagdpachtzinse zu zahlen sind, von einer Festsetzung der für die Ausübung der Jagd zu zahlenden Entschädigung die Rede.

Bauer, die Jagdgesetze Preußens, 2. Ausg., S. 250 bemerkt zum § 105 des Zuständigkeitsgesetzes: „Bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten (wie bei Anfechtung eines Pachtvertrages, Zahlung des Pachtgeldes u. s. w.) findet die Klage vor den ordentlichen Gerichten statt, das Verwaltungsstreitverfahren ist hier ausgeschlossen.“ Uebereinstimmend sagt für das dem § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 11. März 1850 verwandte Bestimmungen enthaltende Hannoversche Recht Stellung, Hannovers Jagdrecht S. 234: „Als Resultat ergibt sich: Der Rechtsweg ist nur noch da zulässig, wo rein privatrechtliche Ansprüche, z. B. Zahlung von Jagdpachtgeldern, Anfechtung eines Jagdpachtvertrags und dergleichen in Frage stehen.“ Ueber die Zahlung von Jagdpachtgeldern ist also im ordentlichen Rechtswege zu entscheiden. Um die Zahlung von Jagdpachtgeldern aber handelt es sich hier allein.

Aus: Entscheid. des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 38. (1901). S. 281.

Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist auch gegen einen Bescheid der Ortspolizeibehörde gegeben, durch den die Ermittlung und Schätzung eines behaupteten Wildschadens wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt wird.

Behandlung einer gegen die Gemeinde gerichteten Klage wegen Wildschadensersatzes als Klage gegen die ersatzpflichtigen Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bildenden Grundstücke.

Zur Wahrung der Frist für die Anmeldung von Wildschaden genügt es, daß das die Anmeldung enthaltende Schriftstück innerhalb der Frist thatsächlich in die Gewalt der Ortspolizeibehörde gelangt ist.

In dem Verwaltungsstreitverfahren wegen Wildschadenersatzes darf die Sache nicht an die Ortspolizeibehörde zurückverwiesen werden, sondern das Verwaltungsgericht hat die für erforderlich erachteten Ermittlungen selbst anzustellen.

Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten ist und deshalb dem Eigenthümer die Jagd auf ihm zusteht, hat auch gegenwärtig noch der Landrath zu entscheiden.

Endurtheil des III. Senats vom 6. Januar 1900. Rep. III. C. 8/99.

I. Kreisauschuß des Kreises Wittburg.

II. Bezirksauschuß zu Trier.

Der Landwirth D. zu G. beantragte mittels eingeschriebenen Briefes vom 18. März 1898 bei der Ortspolizeibehörde zu N. die Feststellung von Wildschaden, der in seiner Obstbaumanlage zu W. von Rehwild angerichtet und ihm am 16. März desselben Jahres bekannt geworden sei. Die Ortspolizeibehörde wies den Antrag durch Bescheid vom 22. März 1898 zurück, weil die Anmeldung des Erfsatzanspruchs nicht innerhalb der im § 6 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) vorgesehenen Frist von drei Tagen stattgefunden habe. D. erhob hierauf gegen die Gemeinde N. mit dem Antrage Klage, die Beklagte zum Erfsatz des Wildschadens, dessen Höhe durch Sachverständige festgestellt werden möge, zu verurtheilen. Der Gemeindevorsteher wendete ein, daß D. die Anmeldefrist ver säumt habe, und daß seine mit einem Drahtgitterwerke umzäunte Obstbaumanlage als ein dauernd und vollständig eingefriedetes Grundstück im Sinne des § 2 litt. b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) nicht zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk N. gehöre. Der Kreisauschuß verwarf die Einreden und erkannte dahin, daß unter Aufhebung des Vorbescheides der Ortspolizeibehörde zu N. die Sache an letztere zurückzuverweisen sei. Auf die Berufung des Gemeindevorstehers wurde dieses Urtheil vom Bezirksauschusse bestätigt.

Die hiergegen eingelegte Revision hatte den Erfolg, daß die Sache an den Kreisauschuß zurückverwiesen wurde, wobei das Oberverwaltungsgericht als beklagte Partei die Besitzer der den gemeinschaftlichen Jagdbezirk N. bildenden Grundstücke, vertreten durch die Gemeindebehörde, bezeichnete.

#### Gründe

Vorab fragt es sich, ob gegen den Bescheid vom 22. März 1898, durch den die Ortspolizeibehörde die Vornahme der im § 7 des Wildschadengesetzes angeordneten Ermittlungen und den Erlaß des im § 9 daselbst vorgesehenen Vorbescheides abgelehnt hat, die Klage im

Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist. Der Gerichtshof hat diese Frage in Uebereinstimmung mit Schulzenstein (Verwaltungsarchiv Bd. I S. 367), Holtgreven (Commentar zum Wildschadengesetz, 3. Aufl., S. 101) und den Ausführungen des gemeinsamen Erlasses der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 12. Mai 1893 (abgedruckt bei Holtgreven a. a. O. S. 123) bejaht, weil die Ablehnung der Ortspolizeibehörde zum Einschreiten wegen Fristversäumniß, die zum Ausdruck bringt, daß ein Ersatzanspruch nicht mehr vorhanden ist, dem Vorbescheide des § 9 gleichzustellen ist und deshalb nach § 10 a. a. O. der Aufhebung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegt, (anderer Meinung ist Schwarze, Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 S. 20).

Weiter kommt vorweg in Betracht, daß der Kläger gemäß § 2 Abs. 1 des Wildschadengesetzes seine Klage nicht gegen die Gemeinde N., sondern gegen die durch die Gemeindebehörde vertretenen Grundbesitzer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks N. hätte richten müssen. In der ungenauen Bezeichnung der Person des Beklagten liegt jedoch kein Grund zur Abweisung der Klage, da deren Zweck und Ziel trotz dieses Mangels nicht zweifelhaft sein kann und der Bürgermeister zu N. nach der angezogenen Gesetzesvorschrift die Grundbesitzer vertritt. Die Aufschrift des Erkenntnisses ist dementsprechend hinsichtlich der Person der Beklagten richtig gestellt worden.

Was sodann die Sache selbst angeht, so sind die Revisionsangriffe der Beklagten, die sich mit den in der ersten Instanz erhobenen Einwendungen decken, nicht begründet.

Unter den Parteien ist nicht mehr streitig, daß der Kläger erst am 16. März 1898 von dem ihm angeblich erwachsenen Wildschaden Kenntniß erlangt hat. Ist dies der Fall, so endigte die durch den § 6 des Wildschadengesetzes eingeführte Frist von drei Tagen mit dem Ablaufe des 19. März (§ 52 des Landesverwaltungsgesetzes; § 119 der Civilprozessordnung\*); § 45 Tit. 3 Th. I A. L.-R.). Die Frist war mithin gewahrt, wenn der Wildschaden vor Ablauf des 19. März bei der Ortspolizeibehörde zu N. schriftlich angemeldet worden ist. Mit Recht hat der Vorderrichter dies angenommen. Da das Gesetz über die Form der Uebergabe des die Anmeldung enthaltenden Schriftstücks nichts bestimmt, so konnte die Uebergabe in jeder zulässigen Art erfolgen, und es genügt, wenn das Schriftstück innerhalb der Frist thatsächlich in die Gewalt der Ortspolizeibehörde gelangt ist. Letzteres

\*) § 222 in der neuen Fassung.

ist im vorliegenden Falle dadurch bewirkt worden, daß der die Anmeldung enthaltende eingeschriebene Brief des Klägers nach der Ankunft des Kaiserlichen Postamts zu N. auf der dortigen Postanstalt am 19. März von 6 Uhr Nachmittags ab der Ortspolizeibehörde zur Verfügung stand. Von diesem Zeitpunkt an war, wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, das Schreiben des Klägers als bei der Ortspolizeibehörde eingegangen anzusehen (vergl. z. B. die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 1893 — Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XV S. 177 —, vom 23. Januar 1895 — daselbst Jahrg. XVI S. 389 — und vom 13. Juni 1898 — Entscheidungen Bd. XXXIV S. 446 —). Die gegentheiligen Ausführungen der Beklagten gehen fehl. Diese der Bürgermeister in N. die für ihn eingehenden Postsendungen nicht von der Post abholen, so würde diese ihm den Brief und den Ablieferungsschein noch am Abende des 29. März vorgelegt haben. Wäre er dabei nicht ange-troffen worden oder hätte der Brief, weil das Dienstiegel nicht zur Hand war, nicht ausgehändigt werden können, so würde die Frist nach dem Obigen gleichwohl als gewahrt gelten. Ebensowenig steht den Beklagten die Bestimmung im § 35 der Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 430): „Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist,“ zur Seite; denn wenn und so lange der Absender von der ihm hier eingeräumten Befugniß nicht Gebrauch macht, kann der Empfänger über die Postsendung verfügen.

Dem Vorderrichter war ferner darin heizupflichten, daß die Obstbaumanlage des Klägers zum gemeinschaftlichen Jagdbezirke N. gehört. Die Vorschrift im § 2 litt. b des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 findet auf sie nicht Anwendung, weil erst nach der dort angeordneten Entscheidung darüber, ob die Einfriedigung des Grundstücks für dauernd und vollständig zu erachten sei, dem Eigenthümer die Jagd auf dem eingefriedeten Grundstücke zusteht (vergl. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. October 1893 — Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XV S. 158 — und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XVII S. 363). Eine solche Entscheidung ist aber bis jetzt nicht ergangen und kann mit rückwirkender Kraft nicht ergehen.

Dagegen führt eine von den Angriffen der Beklagten unabhängige Prüfung der angefochtenen Entscheidung zu dem Ergebnisse, daß die Revision begründet ist. ¶

Es handelt sich um die durch den § 10 des Wildschadengesetzes eingeführte Klage. Diese ist nicht gegen die Ortspolizeibehörde auf Aufhebung des Vorbescheides oder des einem solchen gleichzustellenden ablehnenden Bescheides gegeben, sondern gegen den Ersatzpflichtigen auf Leistung des Ersatzes. In einem auf Grund des § 10 anhängigen Verwaltungsstreitverfahren kann daher, da nach § 79 des Landesverwaltungsgesetzes die Entscheidungen nur die zum Streitverfahren vorgeladenen Parteien und die in diesem erhobenen Ansprüche betreffen dürfen, nicht auf Bestätigung oder Aufhebung jener Bescheide, sondern nur auf Aberkennung oder Zubilligung des Anspruchs auf Wildschadenersatz erkannt werden. Ebenjowenig ist in dem Verwaltungsstreitverfahren eine Zurückverweisung der Sache an die Ortspolizeibehörde zum Zwecke der Herbeiführung der im § 7 des Wildschadengesetzes angeordneten Ermittlungen und des im § 9 daselbst vorgesehenen Vorbescheides möglich. Denn weder bildet das Verfahren vor der Ortspolizeibehörde einen Theil des Verwaltungsstreitverfahrens, noch sind die Ortspolizeibehörden den Kreis- und Bezirksausschüssen im Instanzenzuge untergeordnet. Die letzteren können daher eine Angelegenheit nicht an die ersteren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Die Ortspolizeibehörden würden auch gar nicht an die in den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte aufgestellten Grundsätze gebunden sein; sie wären also, falls sie, wie hier, die dreitägige Frist für versäumt halten, in der Lage, immer wieder ablehnende Bescheide zu erlassen.

Der Kreisauschuß konnte deshalb nicht so erkennen, wie er gethan hat. Er mußte vielmehr, wenn er den ablehnenden Bescheid der Ortspolizeibehörde für ungerechtfertigt und die Sache im übrigen für nicht spruchreif erachtete, die erforderlichen Ermittlungen nach den für das Verwaltungsstreitverfahren maßgebenden Bestimmungen selbst anstellen, mithin das in den §§ 76, 77 des Landesverwaltungsgesetzes angeordnete Beweisverfahren eintreten lassen. Denn die Verwaltungsgerichte haben sich lediglich nach den Bestimmungen über das vor ihnen stattfindende Verwaltungsstreitverfahren zu richten, und dieses läßt weder dafür Raum, daß das Verwaltungsgericht die Ortspolizeibehörde beauftragt oder ersucht, das Ermittlungsverfahren der §§ 7, 8 des Wildschadengesetzes vorzunehmen, noch dafür, daß das Verwal-

tungsgericht selbst dieses Ermittlungsverfahren vornimmt (vergl. Schulzenstein im Verwaltungsarchiv a. a. O. S. 365).

Hiernach hat der Vorderrichter eine nicht gerechtfertigte Entscheidung erster Instanz bestätigt, und das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Aufhebung.

Bei der eintretenden freien Beurtheilung erweist sich die Sache als nicht spruchreif. Es bedarf insbesondere noch genauerer Ermittlungen über die Höhe des behaupteten Schadens, als bisher in dem mit der Klage überreichten Gutachten, das der Kläger selbst nicht für unbedingt maßgebend hält, vorliegen. Ebenso wird der Einwand der Beklagten, daß der dem Kläger erwachsene Schaden in der Hauptsache durch Hasenfraß entstanden sei, noch erörtert werden müssen. Zur Klarlegung der Sache nach diesen Richtungen hin erschien deren Zurückverweisung an den den örtlichen Verhältnissen am nächsten stehenden Kreisausschuß zweckmäßig.

Aus: Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 36 (1900) S. 360.

### Jagdscheincontrole.

(Urtheil I. 1510 vom 16. October 1900.)

Der Landrath hat als Jagdpolizeibehörde das Recht und die Pflicht, durch präventivpolizeiliche Maßnahmen zu verhüten, daß von einem ungültigen Jagdscheine Gebrauch gemacht werde. Daher kann ihm das Recht nicht abgesprochen werden, behufs Ermöglichung der hierfür zu treffenden thatsächlichen Feststellungen seine polizeilichen Befugnisse geltend zu machen, demnach gegebenen Falles die Vorweisung und Aushändigung der zu controlirenden Urkunde durch Verfügung nach Maßgabe von § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 anzuordnen, im Falle aber, daß dieser Verfügung Folge nicht geleistet wird, durch Anwendung der im § 132 dieses Gesetzes vorgesehenen Zwangsbefugnisse durchzusetzen, insbesondere also unmittelbaren Zwang gegen die Person des zur Vorzeigung verpflichteten Jägers dann eintreten zu lassen, wenn nach seinem Ermessen ohne einen solchen die Anordnung nicht ausführbar wäre. Liegt es sonach innerhalb der Zuständigkeit der Jagdpolizei, den ausgestellten Jagdschein behufs der Prüfung auf seine Zulässigkeit oder Gültigkeit hin von dem Besitzer einzufordern, so wird es keinem Bedenken unterliegen, daß die Geltendmachung dieser Befugniß an die räumlichen oder zeitlichen Schranken,

in welche das Jagdscheingefetz vom 31. Juli 1895 in §§ 11, 12 die Vornahme von Jagdscheinrevisionen eingrenzt, nicht gebunden ist. Durch Ausfertigung eines Jagdscheins wird die polizeiliche Concession zum Jagen ertheilt. Wenn nun durch die angeführten Vorschriften nur derjenige mit Strafe bedroht wird, der zur Zeit, während er in der Ausübung der Jagd begriffen ist, einen Jagdschein nicht mit sich führt oder überhaupt nicht besitzt, so ist doch die polizeiliche Controle über die Rechtmäßigkeit der Jagdscheine keineswegs an die Voraussetzung gebunden, daß thatsächlich von der ertheilten Concession Gebrauch gemacht wird, dies um so weniger, als die an Ort und Stelle erfolgte Vorweisung der Urkunde dem mit der Controle betrauten Beamten nicht immer die ausreichende Möglichkeit zu sachgemäßer Vornahme der Prüfung gewähren wird. Ist also Grund zur Annahme vorhanden daß der Jagdschein zu Unrecht ertheilt oder daß er ungültig ist, so wird die Jagdpolizeibehörde, sei es des Wohnorts, sei es des Orts, an welchem die Berechtigung zur Ausübung in Anspruch genommen wird (§ 1 des Jagdscheingef.), mit der Feststellung des Punktes nicht bis zu dem Momente zu warten haben, wo es ihren Organen gelingt, den Inhaber bei einem zur Jagdausübung im Sinne von §§ 11, 12 des Gesetzes zu rechnenden Acte zu betreffen. Vielmehr kann ihr die Befugniß nicht versagt werden, auch von Jemandem, der sich augenblicklich nicht in Ausübung der Jagd befindet, die Vorlegung seines Jagdscheins zu verlangen. Somit ist diese Bethätigung der Jagdpolizei ganz unabhängig von der Entscheidung der durch das Urtheil des Kammergerichts vom 13. Mai 1897 neuerdings verneinten, früher bejahten Rechtsfrage, ob auch derjenige noch als in Ausübung der Jagd begriffen zu erachten sei, der im Augenblick, als er zur Vorzeigung des Jagdscheins aufgefordert wurde, sich zur Jagd ausgerüstet auf dem Heimwege befand (Jahrbuch des Kammergerichts Bd. XVIII S. 281, Bd. XIX S. 335). Denn bei dieser Frage handelt es sich lediglich um die Voraussetzungen, unter welchen derjenige, der einen Jagdschein nicht bei sich führt oder nicht besitzt, strafbar wird, nicht aber um den Umfang der jagdpolizeilichen Befugnisse. Diesen aber wird durch die strafrechtlichen Vorschriften des Jagdscheingefetzes nicht präjudicirt. Von selbst versteht es sich endlich, daß die Verfügung der Behörde, durch welche die Vorlegung des ausgestellten Jagdscheins angeordnet wird, auf objectiven polizeilichen Motiven beruhen muß, daß sie nicht aus Willkür oder Chikane ergehen darf. Nicht allein stehen dem Betroffenen gegen dieselbe die Rechtsmittel des § 127 des Landes-

verwaltungsgefetzes zur Seite, sondern es ist auch Sache der Dienst-  
aufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß mit Festsetzung und Aus-  
führung der Zwangsmittel, die behufs ihrer Durchführung in Anwendung  
kommen, kein Mißbrauch getrieben werde.

Aus: Deutsche Juristenzeitung VI. Jahrg. (1901) S. 166.

**Grundbesitz im Sinne des § 4 des Jagdscheingefetzes vom 31. Juli 1895 hat  
Jeder, der Eigenthümer eines Grundstücks ist, ohne Rücksicht auf dessen Größe  
oder Werth.**

Endurtheil des III. Senats vom 23. September 1899. Rep. III. B. 99/98.

I. Bezirksauschuß zu Lüneburg.

Der österreichische Unterthan, Freiherr v. d. R., beantragte mit  
der Angabe, Eigenthümer eines ihm von seinem Vater aufgelassenen,  
18 ar 73 qm großen, zu einem Grundsteuerreinertrage von  $7\frac{3}{100}$   
Thalern und einer jährlichen Grundsteuer von 8 Pfennigen veranlagten  
Grundstücks im Kreise F. (Provinz Hannover) zu sein, bei dem Land-  
rath dieses Kreises die Ertheilung eines Jahresjagdscheins gegen eine  
Abgabe von nur 15 Mark. Der Landrath lehnte das Gesuch ab,  
weil das Grundstück nicht als Grundbesitz im Sinne des Jagdschein-  
gefetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 304) anerkannt werden könne.  
Auf die hierauf erhobene Klage setzte der Bezirksauschuß die ange-  
fochtene Verfügung außer Kraft mit der Begründung: Der Kläger sei  
unbestritten Eigenthümer der in Rede stehenden Parcellen und gehöre  
daher, obwohl Ausländer, nicht zu den Personen, die nach § 4 des  
Jagdscheingefetzes eine erhöhte Abgabe von 40 Mark für den Jahres-  
jagdschein zu entrichten hätten. Für die Auffassung des Beklagten,  
daß die dem Kläger gehörige Parcellen zu gering an Größe und Werth  
sei, um als Grundbesitz im Sinne des § 4 gelten zu können, biete  
das Gesetz keinen Anhalt.

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung machte der  
Beklagte geltend: Das Fehlen der Angabe eines bestimmten Mindest-  
maßes des Grundbesitzes an Größe oder Werth im Gesetze könne zur  
Anerkennung der Forderung des Klägers nicht führen, da sonst der  
denkbar kleinste Grundbesitz einen Ausländer berechtigen würde, die  
Ausstellung eines Jagdscheins zu 15 Mark statt zu 40 Mark zu be-  
anspruchen. Dem steht die ratio legis entgegen, die entscheiden müsse;  
auch der Vorderrichter erkenne an, daß die Auffassung der hier frag-  
lichen Parcellen durch den Vater des Klägers an diesen nur zur Er-

langung des Anspruchs auf Ertheilung des Jagdscheins gegen die Abgabe von 15 Mark erfolgt sei, und daß dieses Verfahren mit der Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch stehe.

Das Oberverwaltungsgericht bestätigte das Urtheil des Bezirksauschusses.

#### Gründe:

Der § 4 Abs. 1 des Jagdscheingefetzes lautet:

„Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.“

Der zweite Satz dieses Absatzes entspricht wörtlich der Regierungsvorlage (§ 4 des Entwurfs des Jagdscheingefetzes). Zu deren Begründung ist Folgendes bemerkt:

„Von denjenigen Ausländern, welche weder einem Deutschen Bundesstaate angehören, noch in Preußen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, die doppelte Gebühr zu verlangen, erscheint schon um deswillen gerechtfertigt, weil sie lediglich das Vergnügen der Jagd genießen, ohne zu den Kosten des Jagdschutzes etwas beizutragen.“

Entsprechend dem § 4 Abs. 1 enthielt die Regierungsvorlage im § 1 Abs. 2 des Entwurfs folgende Bestimmung:

„Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, kann der Jagdschein nur gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen ihren Wohnsitz hat, ertheilt werden.“

Hierzu bemerkt die Begründung:

„Die Ausnahmenvorschrift für den Ausländer ist aber noch dahin eingeschränkt, daß derjenige Ausländer, welcher in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz hat, von der Stellung eines Bürgen befreit ist.“

In der Commission des Abgeordnetenhauses, welcher der Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen worden war, wurden die Worte „oder Grundbesitz“ hinter „Wohnsitz“ sowohl im § 1 Abs. 2 wie im § 4 Abs. 1 gestrichen. Der Antrag auf Streichung der beiden Worte wurde für den § 1 Abs. 2 — für den gleichen Antrag in Bezug

auf § 4 Abs. 1 befindet sich im Commissionsberichte keine besondere Begründung — wie folgt, gerechtfertigt:

„Der Antragsteller zu 1 führte zur Begründung seines Antrags an, daß nach dem Wortlaute des Entwurfs schon der Besitz eines ganz kleinen Grundstücks den Ausländer von der Verpflichtung zur Stellung eines Bürgen befreien würde, was nicht wünschenswerth sei und zur Umgehung des Gesetzes durch Ankauf einer kleinen Parcellle führen könne.“

Von der Regierung wurden, wie der Commissionsbericht bemerkt, Bedenken gegen die Streichung der Worte „oder Grundbesitz“ weder in Bezug auf den § 1 Abs. 2 noch auf den § 4 Abs. 1 erhoben. Bei der Streichung der beiden Worte verblieb es auch in der zweiten Verathung im Plenum des Hauses der Abgeordneten und, was den § 1 Abs. 2 angeht, auch in der dritten Verathung. Der § 4 Abs. 1 erlitt dagegen in der dritten Verathung durch Beseitigung der von der Commission und ebenso vom Plenum in der zweiten Verathung ausgenommenen Einrichtung des Kreisjagdscheins eine vollständige Umgestaltung, und bei Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe, daß das Wort „Gebühr“ durch „Abgabe“ ersetzt und der Preis für den Jahresjagdschein auf „15 Mark“ statt auf „20 Mark“ normirt wurde, wurden auch die in der Regierungsvorlage enthaltenen, von der Commission und in der zweiten Lesung des Plenums gestrichenen Worte „oder Grundbesitz“ wiederhergestellt, ohne daß dafür in der Debatte irgend ein Grund geltend gemacht wäre oder sich sonst aus der Sachlage entnehmen ließe. Wie in dem Commentar zum Jagdscheingesetze von v. Seherr-Thoß bemerkt ist, (S. 56 Anm. 4 zum § 4) liegt daher die Vermuthung nahe, daß dies in Folge eines Versehens bei der Abstimmung geschehen ist. Im Herrenhause ist dem Gesetzentwurf in der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Fassung unverändert die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt worden, ohne daß in der Verathung von irgend einer Seite eine Bemerkung in Beziehung auf den hier in Betracht kommenden Punkt gemacht worden wäre.

Aus den Verhandlungen in den gesetzgebenden Körpern bei der Verathung des Gesetzentwurfs läßt sich daher irgend ein Anhalt dafür nicht entnehmen, daß unter „Grundbesitz“ im Sinne des § 4, wie der Beklagte auszuführen sucht, ein an Werth oder Umfang geringfügiger Besitz nicht verstanden werden könne. Die oben mitgetheilte Begründung des Antrags auf Streichung der Worte „oder Grund-

besitz“ im § 1 Abf. 2 ergibt vielmehr, daß gerade die Annahme, die Belassung dieser Worte im Gesetze könne zu dessen Umgehung mißbraucht werden, weil bereits durch den Besitz eines ganz kleinen Grundstücks der gesetzlichen Anforderung genügt werden könne, zu dem Antrage auf Beseitigung dieser Bestimmung geführt hat. Wenn dem Antrage alsdann mit Zustimmung der Regierung, ohne daß der dafür vorgebrachten Begründung von irgend einer Seite widersprochen wäre, in der Commission wie in der zweiten Lesung des Plenums und bezüglich des § 1 Abf. 2 auch in der dritten Lesung stattgegeben worden ist, so fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme, daß den in der dritten Lesung im Plenum im § 4 Abf. 1 ohne weitere Begründung wieder hergestellten Worten „oder Grundbesitz“ von den gesetzgebenden Factoren eine andere Bedeutung beigelegt worden wäre, wie sie in der bisherigen Berathung ohne irgend welchen Widerspruch angenommen worden war. Eine anderweitige Auslegung des Wortes „Grundbesitz“ scheidet aber auch, wie der Bezirksauschuß bereits zutreffend hervorgehoben hat, an der Unmöglichkeit, ohne jeden Anhalt im Gesetze eine Grenze in Beziehung auf den zu erfordernden Umfang oder Werth des Grundbesitzes so festzusetzen, daß der Grundbesitz unterhalb dieser Grenzlinie als Grundbesitz im Sinne des Gesetzes nicht mehr anzusehen wäre. Ein derartiges Verfahren würde auf reine Willkür hinauslaufen. Es könnte insbesondere auch auf die ganz allgemeine, oben mitgetheilte Bemerkung der Begründung zum § 4 des Gesetzesentwurfs, in der der Gesichtspunkt des Beitrags zu den Kosten des Jagdschutzes behufs Rechtfertigung der Vorschrift herangezogen ist, selbst wenn auf diese Begründung nach den späteren Verhandlungen im Abgeordnetenhause noch Werth gelegt werden könnte, nicht gestützt werden, da auch hieraus irgend ein Anhalt für die Bestimmung einer Grenzlinie nicht entnommen werden kann. Eine untere Grenze für den Begriff „Grundbesitz“ im § 4 Abf. 1 des Gesetzes läßt sich daher weder nach Umfang noch nach Werth festsetzen. Jede Person, die Eigenthümerin eines Grundstücks ist, hat vielmehr „Grundbesitz“ im Sinne dieser Vorschrift. Eine beschränkende Auslegung würde sich nicht mehr im Rahmen des Gesetzes halten, sondern auf einen die Grenzen der Auslegung überschreitende Verbesserung des Gesetzes hinauslaufen.

Der Bezirksauschuß hat daher mit Recht die angefochtene Verfügung des Beklagten, die von einer unrichtigen Auslegung des § 4

Abs. I ausgeht, aufgehoben. Die Berufung war demnach zurückzuweisen.

Aus: Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 36 (1900) S. 365).

### Verfagung des Jagdscheins.

(Urtheil III. 806 vom 6. Mai 1901.)

Zur Anwendung des § 6 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 müssen allerdings bestimmte Thatfachen vorliegen, welche die dafelbst bezeichnete Besorgniß rechtfertigen. Solche Thatfachen können indessen auch geistige und körperliche Zustände desjenigen selbst sein, der den Jagdschein beantragt hat, und sind hier die geistige Beschränktheit, Schwerhörigkeit und Zungenschwerfälligkeit des Klägers.

Aus: Deutsche Juristenzeitung VI. Jahrg. (1901) S. 486.

Bei einer Bestrafung, wegen deren zehn Jahre hindurch der Jagdschein ver sagt werden muß, kann auch noch nach dem Ablaufe dieser zehn Jahre aus der Straffast selbst die Besorgniß einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gefolgert werden.

Endurtheil des III. Senats vom 21. Februar 1900. Rep. III. B. 156/99.

I. Bezirksauschuß zu Frankfurt a. d. D.

Der Kaufmann B. zu F. war im Jahre 1882 von einem Förster beim unberechtigten Jagen angetroffen worden. Der Förster hatte auf B., nachdem er ihn zuvor vergeblich zur Niederlegung des Gewehrs aufgefordert, geschossen, ohne ihn zu treffen. Hierauf hatte B. dem Förster das rechte Auge ausgeschossen und war deshalb auf Grund der §§ 117, 118, 223, 223a, 224, 292, 293, 32, 73 und 74 des Strafgesetzbuches wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, vorsätzlicher schwerer Körperverletzung und wiederholten unberechtigten Jagens mit vier Jahren 2 Monaten Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf vier Jahre bestraft worden. Als er im April 1899 um die Ertheilung eines Jagdscheines einkam, wurde ihm dieser ver sagt. Die hierauf erhobene Klage wies der Bezirksauschuß mit der Begründung zurück, daß B. mit Rücksicht auf die von ihm begangenen strafbaren Handlungen zu den Personen zähle, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen sei.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung wurde der Erfolg ver sagt.

## Gründe:

Verfehlt ist der Einwand des Klägers, daß, weil die Vorschrift des § 6 Nr. 3 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 304) im vorliegenden Falle wegen der vor länger als zehn Jahren erfolgten Bestrafung nicht Platz greife, für die Anwendung der Nr. 1 daselbst die Feststellung der Vorstrafe und ihres Grundes nicht genüge und ein Zurückgehen auf die der Bestrafung zu Grunde liegenden Thatfachen nicht zulässig sei. Die im § 6 des Jagdscheingesetzes unter den Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Versagungsgründe sind selbstständiger Natur und gehen neben einander her.\*) Für den Versagungsgrund aus Nr. 2 ergibt sich dies schon aus der Erwägung, daß beispielsweise, falls nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte eine Berücksichtigung der strafbaren Handlung ausgeschlossen wäre, einer Person, der jene Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres aberkannt worden sind, nach dessen Ablaufe der Jagdschein ertheilt werden müßte, obwohl die von ihr begangene Strafthat sie für lange Zeit als eine unter die Bestimmungen der Nr. 1 fallende Persönlichkeit kennzeichnet. Ebenso ist der Versagungsgrund aus Nr. 1 von demjenigen aus Nr. 3 unabhängig. Während im Falle der Nr. 3 die bloße Thatfache der Bestrafung genügt und innerhalb der daselbst bestimmten Frist ein Jagdschein selbst dann nicht ertheilt werden darf, wenn der Bestrafte sich gebessert hat und die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet, kommt umgekehrt für die Versagung aus Nr. 1 das Verhalten des Nachsuchenden in Betracht, und es ist, falls ihm ein strafbares Handeln zur Last fällt, ein Zurückgehen auf dieses geboten. Es darf daher auch nach Ablauf der zehn Jahre aus den der Bestrafung zu Grunde liegenden Thatfachen allein gefolgert werden, der Nachsuchende werde die öffentliche Sicherheit gefährden. Die gegentheilige Ansicht des Klägers würde überdies zu dem vom Gesetzgeber schwerlich gewollten Ergebnisse

\*) Der § 6 lautet:

„Der Jagdschein muß versagt werden:

- 1) Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
- 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- 3) Personen, welche in den letzten zehn Jahren
  - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
  - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.“

führen, daß der Jagdschein solchen Personen, die wegen anderer als der unter Nr. 3 bezeichneten Verfehlungen bestraft worden sind, auf Grund der Nr. 1 auch nach Ablauf von zehn Jahren versagt werden könnte, während dies bei den unter die Nr. 3 fallenden Personen nicht möglich sein würde, selbst wenn sie sich weit schwerere Vergehen hätten zu Schulden kommen lassen als jene.

Sind somit die Vorschriften des § 6 Nr. 1 a. a. O. anwendbar, so hängt die Entscheidung davon ab, ob aus dem vor siebenzehn Jahren begangenen Verbrechen des Klägers der sichere Schluß gezogen werden kann, daß er noch jetzt eine Person ist, von der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besorgt werden muß. Diese Frage war in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter zu bejahen. (Es folgen hierauf bezügliche Ausführungen).

Aus: Entscheid. des Oberverwaltungsgericht. Bd. 37 (1901) S. 304.

**Auf eine Bestrafung, ungeachtet welcher der Jagdschein erteilt worden ist, obwohl er deshalb hätte versagt werden dürfen, kann später nicht als Versagungsgrund zurüdgegriffen werden, auch nicht beim Vorhandensein noch weiterer Bestrafungen, die keine gesetzlichen Versagungsgründe bilden.**

Endurtheil des III. Senats vom 3. März 1900. Rep. III. A. 33/99.

Dem Besitzer M. zu U. versagte der Landrath den Jagdschein, weil er im Jahre 1888 wegen gemeingefährlichen Vergehens und Kontrebande mit zwei Monaten Gefängniß, im Jahre 1893 wegen Bedrohung und Körperverletzung mit 25 Mark oder fünf Tagen Gefängniß und am 1. December 1894 wegen Jagdübertretung mit 6 Mark oder einem Tage Haft gerichtlich bestraft worden sei. Die Beschwerde hierüber wurde mit der Ausführung zurückgewiesen, daß die letzte Bestrafung des M. allein schon die Versagung des Jagdscheins begründe, ferner die der zweiten Bestrafung zu Grunde liegenden Thatsachen eine solche Versagung wegen Besorgniß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 6 Nr. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 rechtfertigen. Auch die weitere Beschwerde hatte keinen Erfolg, weil angenommen wurde, daß der Landrath auf Grund des § 7 Nr. 2 a. a. O. wegen der letzten Bestrafung zur Versagung des Jagdscheins befugt gewesen sei.

Der hierauf erhobenen Klage entsprach das Oberverwaltungsgericht.

## Gründe.

Die im December 1894 über den Kläger verhängte Jagdkontrventionsstrafe gab zwar gemäß § 15 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.-S. S. 165) und § 7 Nr. 2 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 (G.-S. S. 304) der Jagdpolizeibehörde die Befugniß, dem Kläger den Jagdschein fünf Jahre hindurch zu versagen. Sie hat aber, obwohl sie der Jagdpolizeibehörde bekannt war, zunächst nicht zur Versagung des Jagdscheins geführt, sondern es ist dem Kläger bis zum December 1898 der Jagdschein unbeanstandet weiter ertheilt worden. Damit ist dargethan, daß die Bestrafung an sich nach der Ansicht der Jagdpolizeibehörde keinen Grund zur Versagung des Jagdscheins vom polizeilichen Standpunkt aus abgab. Es würde ein willkürliches Verfahren der Jagdpolizeibehörde sein, wenn sie, nunmehr in ihrem Ermessen wechselnd, auf Grund dieser Bestrafung allein dem Kläger den Jagdschein versagen wollte, obschon sein Verhalten überhaupt und bei der Jagdausübung insbesondere einwandsfrei geblieben ist.

Sollten die beiden älteren Verfehlungen des Klägers von der Jagdpolizeibehörde für die Versagung des Jagdscheins in Betracht gezogen worden sein, so muß es mindestens zweifelhaft erscheinen, ob nicht der Jagdpolizeibehörde, als sie dem Kläger zum ersten Male nach seiner Bestrafung wegen Jagdkontravention den Jagdschein ertheilte, dessen beide Vorbestrafungen bekannt waren; das ist bei einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang im Allgemeinen anzunehmen. Waren aber dem Landrath damals die beiden Vorbestrafungen bekannt, und ertheilte er gleichwohl den Jagdschein, so war hierdurch von der Jagdpolizeibehörde ausgesprochen, daß die Bestrafung des Klägers wegen Jagdkontravention trotz seiner Vorbestrafungen vom polizeilichen Standpunkte keinen Anlaß zur Versagung des Jagdscheins biete, und an der geschaffenen Rechtslage konnte auch durch den anscheinend in der Person des Vertreters der Jagdpolizeibehörde eingetretenen Wechsel selbstverständlich nichts geändert werden.

Ist jedoch von der Annahme auszugehen, daß bei den dem gegenwärtigen Streitfalle vorangegangenen Ertheilungen des Jagdscheins an den Kläger die beiden älteren Vorbestrafungen der Jagdpolizeibehörde unbekannt gewesen sind, so würde auch dann die Versagung des Jagdscheins nicht im Gesetze begründet sein. Alleiniger gesetzlicher Versagungsgrund bleibt immer die Bestrafung wegen Jagdkontravention im December 1894, während die älteren Vorbestrafungen nur zu einer

strengeren Handhabung der durch jene Bestrafung bedingten Befugniß zur Verfassung des Jagdscheins führen konnten. Dem letzteren Umstande darf aber nicht die Bedeutung beigemessen werden, daß daraus, nachdem der Jagdschein trotz Kenntniß des gesetzlichen Verfassungsgrundes dem Kläger unbeanstandet weiter erteilt worden ist, eine Befugniß der Jagdpolizeibehörde, auf diesen einmal von ihr als nicht erheblich angesehenen Verfassungsgrund zurückzugreifen, gefolgert wird. Bei entgegengesetzter Auffassung wäre eine Grenze für ein solches Rückgriffsrecht kaum zu ziehen, sondern es würde jeder Verstoß des Bestraften, welcher der Jagdpolizeibehörde bis zum Ablaufe der Verfassungsfrist von fünf Jahren nachträglich bekannt wird, den Rückgriff begründen können, damit aber der Schwerpunkt der polizeilichen Entscheidung über das Recht auf Ertheilung des Jagdscheins von dem eigentlichen Verfassungsgrund auf Nebenumstände verlegt sein und für den Betroffenen eine vom Gesetze nicht gewollte Rechtsunsicherheit eintreten. Das Recht auf Ertheilung des Jagdscheins ist ein allgemeines, die Verfassung oder Entziehung des Jagdscheins die Ausnahme und deshalb die vom Gesetze hierfür gezogene Grenze streng festzuhalten. § 8 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 allein behandelt den Fall, daß Thatfachen, welche für die Ertheilung des Jagdscheins von Bedeutung sind, nachträglich zur Kenntniß der Behörde kommen, spricht aber nur von „Thatfachen, welche die Verfassung des Jagdscheins rechtfertigen“, und unter solchen Thatfachen sind lediglich die Verfassungsgründe der §§ 6 und 7 des Gesetzes zu verstehen. Daß zu diesen selbstständigen Verfassungsgründen die Vorbestrafungen des Klägers oder die ihnen zu Grunde liegenden Handlungen desselben gehören, behauptet weder die Jagdpolizeibehörde noch der Beklagte.

Aus: Entscheid. des Oberverwaltungsgericht. Bd. 37 (1901) S. 306.

### Entziehung des Jagdscheins.

a.

(Urt. III. 211 v. 2. Februar 1901 mit eingehender Begründung.)

In § 8 Abs. 1 des Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895 ist unter der für die Ertheilung zuständigen Behörde nicht jede im § 1 für die Ertheilung als zuständig bezeichnete Behörde, sondern diejenige Jagdpolizeibehörde, die im gegebenen Falle den Jagdschein erteilt hatte, zu verstehen.

Aus: Deutsche Juristenzeitung VI. Jahrg. (1901) S. 335.

b.

(Urt. III. 774 v. 2. Mai 1901.)

Der Kläger irrt in der Annahme, daß nur Bestrafungen wegen Uebertretung der Nr. 8 des § 367 und der Nr. 7 des § 368 Str.-G.-B. nicht aber auch der Nr. 10 des § 368 die Jagdpolizeibehörde zur Entziehung des Jagdscheines auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Jagdscheingesezes berechtigen. Die in § 7 Nr. 2 a. a. O. eingeklammerten Worte „(§§ 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Str.-G.-B.)“ beziehen sich selbstverständlich nur auf die vorangegangenen Worte „wegen unbefugten Schießens“, denn sie handeln vom Schießen „an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten“ (§ 367 Nr. 8 Str.-G.-B.) und vom Schießen „in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen“ (§ 368 Nr. 7 das.) Für den gegenwärtigen Fall kommen aber die Worte des § 7 Nr. 2 des Jagdscheingesezes: „wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift“ in Betracht, worunter die Uebertretung jeder in Beziehung auf die Jagd und deren Ausübung gegebenen Vorschrift zu verstehen ist (vgl. Bd. 20 S. 333 der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts). Daß der § 368 Nr. 10 Str.-G.-B. eine solche Vorschrift darstellt, ist zweifellos, und es war die Jagdpolizeibehörde, da Kläger wegen Uebertretung dieser Vorschrift rechtskräftig bestraft ist, befugt, ihm auf Grund des § 7 Nr. 2 und § 8 des Jagdscheingesezes den Jagdschein zu entziehen.

Aus: Deutsche Juristenzeitung VI. Jahrg. (1901) S. 462.

### Ueber die Grundsätze, nach denen bei der Berechnung des Einkommens aus Forsten zu verfahren ist.

Endurtheil des II. Senats vom 2. October 1900. Rep. II. C. 42/00.

I. Kreisaußschuß des Kreises Heddinghausen.

II. Bezirksaußschuß zu Münster.

Der Freiherr von F. zu B. hat im Gemeindebezirke B. mehrere Grundstücke, darunter insbesondere auch Forsten. Als Forense wurde er von dem Gemeindevorsteher zu B. für das Steuerjahr 1897 unter Annahme eines Einkommens von 11 500 bis 12 500 Mark zu einer Gemeinde-Einkommensteuer von  $\left(\frac{360,200}{100}\right)$  720 Mark herangezogen. Hierdurch erachtete er sich für überbürdet, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil der Erlös aus Holzverkäufen in den Jahren 1895 und 1896 bei der, seiner Besteuerung zu Grunde gelegten, Durchschnittsberechnung in unzulässiger Weise berücksichtigt

worden sei. Er verlangte daher, nach vergeblichem Einspruche, die Ermäßigung seiner Steuer auf den Betrag von  $\left(\frac{36.200}{100}=\right)$  72 Mark, indem er geltend machte, daß es sich bei den erwähnten Verkäufen um außergewöhnliche, eine Verminderung des Holzbestandskapitals darstellende Abtriebe im Sinne des Art. 13 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 gehandelt habe. Der beklagte Gemeindevorsteher dagegen vertrat die Auffassung, daß den von ihm in Rechnung gezogenen Erlösen aus Holzverkäufen die Natur des Einkommens im steuerlichen Sinne füglich nicht bestritten werden könne, weil nur regelmäßige Abtriebe im Sinne des Art. 13 a. a. O. in Betracht kämen. Auch der Kreisauschuß gelangte zu dieser Beurtheilung und erkannte, nachdem ermittelt worden war, daß der Erlös eines Holzbestandes, der zu einem anderen Gemeindebezirke gehöre, auszuscheiden sei, dahin, daß der Kläger bei einem Einkommen von 7 700,33 Mark und einem Prinzipalsätze von 212 Mark eine Einkommensteuer von 424 Mark zu zahlen habe. Im wesentlichen beruhte die Entscheidung darauf, daß die streitigen Abtriebe nicht als das Holzbestandskapital des Klägers mindernde (außergewöhnliche) Abtriebe anzusehen seien. Hiergegen legte der Kläger, der nunmehr eine Steuer von  $\left(\frac{52.200}{100}=\right)$  104 Mark anbot, Berufung ein, indem er wiederholt auszuführen suchte, daß es sich in der That nur um außergewöhnliche Abtriebe gehandelt habe. Der Bezirksauschuß glaubte, dem Kläger beitreten zu sollen, und gelangte in seinem Endurtheile, absehend von der Festsetzung des Steuerbetrages, zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 3 080,50 Mark und einem Staatssteuerjage von 60 Mark. Auf die Revision des Beklagten wurde die Sache, nach Aufhebung der Vorentscheidung, in die Vorinstanz zurückgewiesen.

#### Gründe.

Die Entscheidung des Bezirksauschusses beruht auf folgenden Sätzen:

„Da unstreitig die hier in Frage kommenden Waldungen, wenn zwar auch nicht unter Einhaltung eines festgeregelten Betriebsplanes, so wenigstens nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen in der Art bewirthschaftet werden, daß für den Ersatz des Abtriebs durch regelmäßigen Zuwachs gesorgt ist, so ist bei Berechnung des Einkommens aus demselben der Art. 13, nicht

Art. 11, der Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit lediglich davon ab, ob die Abtriebe, um deren Erlös es sich hier handelt, als regelmäßige im Sinne des Art. 13 Nr. 1 oder als außergewöhnliche, das Holzbestandskapital vermindern im Sinne des Art. 13 Nr. 3 anzusehen sind. In besonderer Erwägung des Umstandes, daß die Abtriebe unstreitig eine Fläche von 20 ha umfassen, während die gesammten Holzungen nur 82 ha groß sind, hat der Bezirksauschuß geglaubt, sich für die letzte Alternative entscheiden zu sollen, und nimmt in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Forstmeisters L., in dessen Ausführungen er keine Widersprüche zu entdecken vermag, an, daß die Einnahmen aus den hier fraglichen Jahren Ergebnisse außergewöhnlicher Hiebe sind, welche das Holzbestandskapital vermindern und daher, soweit sie den Durchschnittsreinertrag aus dem ganzen Forst, welcher nach Berechnung des Gutachters jährlich 2 616,50 Mark beträgt, übersteigen, kein steuerpflichtiges Einkommen bilden. Zudem unstreitigen Einkommen aus verpachtetem Grundstuck zur Höhe von 464 Mark kommen somit die Einnahmen aus dem Forst mit 2 616,50 Mark hinzu, so daß das Gesamteinkommen 3 080,50 Mark beträgt, was einem Staatssteuerfusse von 60 Mark entspricht.“

Hiernach rechnet der Vorderrichter mit einem Durchschnittsreinertrag aus dem ganzen Forste, indem er, von der Annahme ausgehend, daß es sich um außergewöhnliche Abtriebe handele, den Erlösen die Natur eines steuerpflichtigen Einkommens insoweit abspricht, als sie den Durchschnittsreinertrag aus dem ganzen Forste übersteigen. Die Grundlage seiner Rechnung bildet also ein fingirtes Einkommen, d. h. ein Einkommen, welches der Zensit bei zweckmäßigem Betriebe während einer längeren Reihe von Jahren erzielen gekonnt oder auch gesollt hätte. Ein solches „Einkommen“ aber ist kein Einkommen im Sinne des § 7 und des § 13 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Vielmehr gilt danach als Einkommen aus nicht verpachteten Besitzungen der erzielte Reinertrag. Die Ansicht des Vorderrichters würde zu dem — unannehmbaren — Ergebnisse führen, daß jenes Durchschnittseinkommen auch in den Jahren, in denen kein Holz geschlagen oder verkauft worden, versteuert werden müßte. Hiernach unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung ist nach den Grundsätzen der in den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuerfachen (Bd. VIII S. 49 ff.) mitgetheilten Erkenntnisse davon auszugehen, daß das steuerpflichtige Einkommen aus Holzungen nur aus denjenigen Nutzungen gebildet wird, welche thatsächlich stattgefunden haben und unter Schonung des Holzbestandskapitals erfolgt sind. Unter dem Holzbestandskapital aber ist derjenige Bestand zu verstehen, der nach forsttechnischen Grundsätzen zur Sicherstellung der regelmäßigen Nutzung dauernd erhalten bleiben muß, und dessen Größe dem unmittelbar nach der regelmäßigen Holzerte verbleibenden Bestande entspricht. Beim Vorhandensein eines forsttechnischen Wirthschaftsplans ergibt sich aus ihm auch die Höhe des Holzbestandskapitals. Ist dagegen ein Wirthschaftsplan nicht vorhanden, so wird das Holzbestandskapital durch denjenigen Theil des Aufwuchses dargestellt, der nach allgemeinen forsttechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der besonderen, für die Waldwirthschaft in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse bei zweckmäßiger Bewirthschaftung und Nutzung des Grundstücks dauernd erhalten werden muß. Nutzungen, die nach den vorstehenden Grundsätzen bereits in früheren Jahren durch Vornahme von Abtrieben hätten erzielt werden können, aber nicht erzielt sind, stellen steuerpflichtiges Einkommen desjenigen Jahres dar, in dem sie gezogen sind. Dagegen sind alle Abtriebe, die über die regelmäßigen Nutzungen nach Maßgabe der vorstehend aufgestellten Gesichtspunkte hinausgehen, Eingriffe in das Holzbestandskapital und der Steuerpflicht nicht unterworfen. Das vorliegende Actenmaterial gestattet es nicht, zu der entscheidenden Frage, ob und inwieweit Eingriffe in das Holzbestandskapital stattgefunden haben oder die von dem Beklagten in Rechnung gezogenen Abtriebe nur Auffparungen früherer Jahre sind, Stellung zu nehmen (vergl. Verfügung des Finanzministers vom 10. December 1891 — Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern Heft XXV S. 4/5 —). Im Besonderen ist das von unzutreffenden Gesichtspunkten ausgehende Gutachten des Forstmeisters L. hierzu ungeeignet. Sache des Vorderrichters wird es demgemäß sein, den Sachverhalt in der Richtung, auf welche die maßgebenden Grundsätze hinweisen, aufzuklären und demnächst unter Berücksichtigung der von der Roheinnahme zu machenden Abzüge anderweit über den Befreiungsanspruch des Klägers zu befinden. Zu dem Ende war die Sache in die Vorinstanz, die übrigens in dem Tenor des künftigen Erkenntnisses

die zu entrichtende Gemeindesteuer (statt des Prinzipalsteuerfaktes) festzusetzen haben wird, zurückzuweisen.

Aus: Entsch. des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 38 (1901) S. 159.

### Klage auf Abnahme einer einzelnen wegebaulichen Leistung.

Urtheil IV. 186 vom 22. März 1900.

Dem Kläger war vom Amtsvorsteher aufgegeben worden, den Bürgersteig vor seinem Hause zu pflastern. Nachdem diese Verfügung endgültig geworden war, klagte er gegen einen Dritten mit dem Antrage diesen zu verurtheilen, statt seiner die ihm auferlegte Leistung zu bewirken. Die Klage wurde zugelassen: Die Unzulässigkeit kann nicht aus Abs. 4 des § 56 des Zuständigkeitsgesetzes gefolgert werden. Denn dort ist nur vorgeschrieben, daß, wenn der in Anspruch Genommene statt seiner einen Anderen verpflichtet erachtet, die gegen den Beschluß der Wegepolizei gerichtete Klage gleichzeitig gegen den Dritten gerichtet werden muß. Mit dieser nach Abs. 4 erhobenen Klage allein ist es dem Betroffenen möglich, den Beschluß der Wegepolizeibehörde mit dem Einwande, daß ein anderer verpflichtet sei, zu beseitigen und der Wegepolizeibehörde gegenüber anstatt seiner einen anderen Verpflichteten zu substituieren. Hier liegt die Sache anders. Der Kläger will den Beschluß der Wegepolizei garnicht beseitigen, sondern diesen Beschluß hat er rechtskräftig werden lassen; der Kläger verlangt auch nicht, daß die Wegepolizei sich an den Beklagten, also einen anderen als den im Beschluß genannten Verpflichteten halte, die Klage hat vielmehr das rechtliche Bestehen des wegepolizeilichen Beschlusses zur Voraussetzung, und es behauptet der Kläger, einen ihm gegen den Beklagten zustehenden eigenen Anspruch auf Abnahme der Leistung zu haben. Im Abs. 4 des § 56 handelt es sich darum, daß der Betroffene unter Substitution eines Anderen aus dem Verfahren auszuscheiden sucht; ein Streit, der sich nicht gegen den Beschluß der Wegepolizei richtet, sondern allein unter den Betheiligten stattfindet, wird von jener Bestimmung nicht getroffen. Solche Streitigkeiten behandelt vielmehr der Abs. 5 a. a. O. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist so allgemein, daß darunter auch Klagen wie die vorliegende fallen können. Insbesondere ist nicht erkennbar, daß damit nur Feststellungsklagen, deren Antrag auf grundsätzliche Feststellung der Verpflichtung lautet, gemeint seien. Vielmehr erlaubt die Wortfassung, auch Leistungsklagen unter den Abs. 5 zu stellen, wie denn jedenfalls die Erstattungsklage

unter den Betheiligten, was ja schon nach dem Wortlaut des Abs. 6, Satz 3 anzunehmen ist, nicht durch die Bestimmung des Abs. 6, sondern durch Abs. 5 eingeführt ist. — Nun ist allerdings richtig, daß von den Streitigkeiten der Betheiligten unter einander, bei denen auf eine Leistung geklagt wird, im § 56 a. a. O. mit ausdrücklichen Worten nur die Erstattungsklage genannt wird, nicht aber die Klage auf Uebernahme der von der Wegepolizeibehörde angeordneten Naturalleistung. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß sie nicht zuzulassen sei. Mit Recht weist der Kläger darauf hin, daß, wenn in dem an sich überflüssigen Satz 3 des Abs. 6 die Erstattungsklage genannt sei, der Streit um die Erstattung der gewöhnliche Fall sei, in welchem der von der Polizei rechtskräftig in Anspruch Genommene auch wirklich zunächst die Leistung bewirkt habe, wie denn auch ein Fall wie der vorliegende in der Rechtsprechung noch nicht bekannt geworden ist. Daß aber die Klage gegen den Dritten auf Abnahme der unanfechtbar angeordneten Leistung nicht hat ausgeschlossen werden sollen, ergibt sich aus Folgendem: (Es folgen Nachweise aus der Entstehungsgeschichte des Abs. 5). Der Gerichtshof hat hiernach den Klageantrag nicht für unzulässig halten können. Dabei wird allerdings der Streit über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angebotenen Leistung nur in einem solchen Umfange entschieden werden können, als es die Nichtbetheiligung der Polizeibehörde zuläßt, so daß der Einwand, daß eine Leistung anderer Art angebracht sei, nicht beachtet werden dürfte. Auch versteht es sich von selbst, daß das Recht der Polizeibehörde, sich an den Kläger zu halten, unter allen Umständen unberührt bleibt.

Aus: Deutsche Juristenzeitung V. Jahrgang (1900) S. 531.

### Jagd auf eingefriedeten Grundstücken.

a. Der § 149 Th. I Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts ist durch das Jagdgesetz vom 31. October 1848 und das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 dahin geändert worden, daß nicht Jedem, sondern nur dem Grundbesitzer die Jagd auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken zusteht, und dies auch nur dann, wenn der Landrath vorher die dauernde und vollständige Einfriedigung festgestellt hat.

b. Diese Feststellung kann in der landrätthlichen Genehmigung des Jagdpachtvertrags gefunden werden, wenn in diesem die betreffenden Grundstücke wegen ihrer Einfriedigung ausdrücklich von der Verpachtung ausgeschlossen worden sind.

c. Jede Jagdausübung setzt den Aneignungswillen voraus; auf das Motiv (Mitleid) kommt nichts an.

Str.-G.-B. § 292; A. L.-R. Th. I Tit. 9 § 149; Ges. betr. die Aufhebung des Jagdrechts u., vom 31. October 1848 §§ 1, 3, 8; Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 § 2.

Urtheil vom 25. April 1901 (S. 278/01).

Schöffengericht Jakobsbagen, Landgericht Stargard i. P.

#### Gründe:

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen,  
daß Angeklagter Ende October 1900 auf der Dorfstraße A. gesehen habe, wie ein angeschossenes Reh vor einem Hunde in den Hof der Wittwe F. flüchtete,  
daß er dem Reh nachgeeilt sei, es im Hofe gegriffen, nach Hause getragen, dort einige Stunden später getödtet und sein Fleisch den Hunden vorgeworfen habe.

Von einem Vergehen gegen den § 292 Str.-G.-B. spricht das Berufungsgericht den Angeklagten frei, weil der § 149 I. 9 A. L.-R. noch in Geltung stehe, demnach Jeder das Wild, welches in Gärten, Höfe u. eingedrungen sei, tödten und fangen dürfe, eventuell deshalb, weil Angeklagter das franke Reh nur aus Mitleid an sich genommen und getödtet habe, meinend, damit nichts Strafbares zu thun.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt mit Recht Verletzung des § 292 Str.-G.-B. Der § 149 I. A. L.-R. ist außer Kraft gesetzt bzw. modificirt durch die §§ 1, 3, 8 des preuß. Ges. vom 31. October 1848. Nach diesem Gesetze ist „jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben“ und „steht die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden“ allein zu. Seitdem darf also nicht mehr „Jeder“ das Wild, „welches sich in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen hat“ (angef. § 149), fangen oder tödten; diese Befugniß war nur dem Grundbesitzer vorbehalten worden. Und auch dessen Recht wurde, rücksichtlich der Ausübung durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 dahin beschränkt, daß er zur eigenen Jagdausübung nur befugt ist

(§ 2 b) „auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.“

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath, und zwar vorher (Reichsgericht, Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 363, Bd. 22 S. 115). Eine bestimmte Form ist für diese Entscheidung allerdings nicht vorgeschrieben. Sie kann sehr wohl in der landrathlichen Genehmigung des Jagdpacht-

vertrags der Gemeinde gefunden werden, wenn die betreffenden eingefriedeten Grundstücke, z. B. die der eigentlichen Dorflege im Gegensatz zur Feldflur, im Pachtvertrage von der Verpachtung als solche ausdrücklich ausgenommen sind. Allein auch in diesem Falle wäre nur der Besitzer der eingefriedeten Grundstücke auf ihnen jagdberechtigt, nicht jeder Dritte. Angeklagter aber hat, wenn überhaupt auf einem nach der Entscheidung des Landraths vollständig und dauernd eingefriedeten, so doch sicher nicht auf seinem eigenen, sondern auf einem fremden Grundstück ohne Genehmigung des Besitzers das Reh gefangen.

Eine Jagdausübung lag in diesem Fangen selbst dann, wenn es lediglich aus Mitleid geschehen wäre. Denn Angeklagter hat dem Thiere nicht bloß augenblicklich helfen wollen, sondern er hat beabsichtigt, es sich anzueignen, also dem Jagdrechte des Berechtigten zu entziehen, und nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat er diese Absicht auch verwirklicht. Wenn er gemeint hat, solches sei keine Jagdausübung und nicht strafbar, so ist dies ein Irrthum über das Strafrecht, nicht das Civilrecht. Ein Irrthum über das Civilrecht läge nur vor, wenn er geglaubt hätte, daß gerade er jagdberechtigt auf jenem Hofe sei; das hat er aber auch nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht gemeint.

Aus: Johow u. King, Jahrb. Bd. XXII (Neue Folge Bd. III, Abth. C. S. 54.

### Jagdausübung auf Grundstücken, auf welchen die Jagd ruhen soll.

Besther isolirt gelegener Höfe, welche ihre Grundstücke gemäß § 5 des Jagdpolizeigesetzes aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausgeschlossen haben, dürfen auf diesen Grundstücken die Jagd weder in Person noch durch Verpachtung oder einen angestellten Jäger ausüben. Sonst trifft sie die Strafe aus § 17 Abs. 2 ebd.

Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1859 §§ 5, 6, 7, 10, 17, 19.

Urtheil vom 28. April 1901 (S. 162/01).

Schöffengericht Patschkau, Landgericht Reiffen.

Der Angeklagte war in den Vorinstanzen freigesprochen. Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

### Gründe:

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen,

daß der Erstangeklagte H. Besitzer eines isolirt gelegenen Grundstücks von etwa 120 Morgen sei und, wenn nicht schon

früher, doch am 21. Februar 1900 bei Beginn einer neuen Jagdpachtperiode, sein Grundstück von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde K. gemäß § 5 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 ausgeschlossen habe, daß er aber bereits 1875, damals als Bevollmächtigter seiner Mutter, die Jagd auf diesem Grundstück an den benachbarten Gutsbesitzer Graf Ch. verpachtet habe, auch nach eigenem Erwerbe des Grundstücks diesen Pachtvertrag habe bestehen lassen, daß der Graf Ch. seitdem die Jagd auf dem H.'schen Grundstück durch seine Förster, insbesondere am 12. September 1900 durch den Förster B. ausgeübt, und daß Angeklagter H. solches zugelassen habe.

Der Angeklagte H. ist in beiden Instanzen einer Uebertretung des § 17 Abs. 2 Jagdpolizeiges. nicht schuldig befunden worden. Der Berufungsrichter nimmt an, daß nach dem Wortlaute des Paragraphen der Eigenthümer sich nur dann strafbar mache, wenn er selbst die Jagd ausübe. Das beweise auch der § 19 des Gesetzes, wonach der Eigenthümer, welcher sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge und Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehilfen bediene, wohl für deren Geldstrafen hafte, aber nicht selbst als Thäter zu strafen sei. Eine Ausnahme könnte nur Platz greifen, wenn er sich eines Dritten als Werkzeug bediene; ein solcher Fall liege nicht vor, weil der Förster nicht für ihn, sondern für seinen Dienstherrn, den Grafen Ch., gehandelt habe. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Entscheidungen des Kammergerichts im Jahrbuche Bd. 9 S. 263, Bd. 15 S. 302 stützt und die Freisprechung des Erstangeklagten rügt, mußte Erfolg haben.

Der Hinweis des Berufungsgerichts auf den § 19 ist verfehlt. Der Paragraph legt die Verpflichtung auf, für die Geldstrafen der Angehörigen u. z. zu haften, wenn man sich ihrer bei Jagdpolizeiübertretungen als Theilnehmer oder Gehilfen bedient hat. Diese Haftung bewirkt aber nicht, daß man darum von der eigenen, bei Benutzung oder durch Benutzung (Anstiftung) dieser Personen verwirkten, Strafe frei würde. Das Gegentheil ist der Fall, wie schon die Einschlebung „neben der von ihm selbst verwirkten Strafe“ unzweifelhaft macht.

Im Uebrigen ist es zwar richtig, daß sich der Uebertretung nach dem angeführten § 17 Abs. 2 nur der Eigenthümer (bezw. sein Anstifter) schuldig machen kann. Ein Dritter, der ihm dabei behilflich ist, indem er mit ihm oder für ihn die Jagd ausübt, fällt, sofern er

strafbar ist, unter den § 17 Abs. 1 (vgl. Reichsger., Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 402; Jahrbuch Bd. 9 S. 263, Bd. 15 S. 302). Dagegen kann nicht anerkannt werden, daß der Eigenthümer sich jener Uebertretung nur durch persönliche Ausübung der Jagd (oder Benutzung eines Dritten als Werkzeug) schuldig machen könne.

Der § 17 Abs. 2 lautet:

„Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.“

Wenn der Vorderrichter auf den Wortlaut verweist, so geht er anscheinend von der Annahme aus, daß unter „Ausübung der Jagd“ nur das Jagen selbst, also die persönliche Jagdausübung zu verstehen sei. In der That dürften jene Worte im gewöhnlichen Sprachgebrauche diesen Sinn haben, wie er zugleich dem § 292 Str.-G.-B. entspricht. Allein das Jagdpolizeigesetz, wie das preuß. Jagdgesetz vom 31. October 1848 bedienen sich ihrer vielfach und regelmäßig im Sinne von „Ausübung des Jagdrechts“, und das Jagdrecht wird ebenso durch Verpachtung oder Anstellung eines Jägers wie durch persönliches Jagen ausgeübt. Es heißt

im § 3 des Gesetzes vom 31. October 1848:

„Den . . . Grundeigenthümern bleibt überlassen, ihre Grundstücke . . . zu vereinigen und die Jagd durch Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger ausüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen.“

im § 7 des Jagdpolizeigesetzes:

„Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes . . . zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.“

Macht der Waldeigenthümer (davon) . . . nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enclavirten Grundstücke zu.“

im § 10 desselben:

„Nach Maßgabe der Beschlüsse . . . kann . . . entweder

- a. die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen oder
- b. die Jagd . . . durch einen angestellten Jäger beschossen werden oder
- c. dieselbe . . . verpachtet werden.“

Ueberall wird hier mit „Ausübung der Jagd“ nicht bloß das persönliche Jagen, sondern dasselbe bezeichnet, was die §§ 1 bis 6 unter „Ausübung des Jagdrechts“ verstehen, also die Verpachtung mit einbegriffen. An anderen Stellen (§ 17 Abs. 1 und 3) wird der Ausdruck wiederum im Sinne des § 292 Str.-G.-B. eingeengt, im Allgemeinen aber doch mit „Ausübung des Jagdrechts“ identificirt. Speciell für den § 17 Abs. 2 ergibt sich Letzteres aus einer Vergleichung mit dem § 6:

„Auf den nach § 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen.“

dessen Inhalt der § 17 Abs. 2 dahin reproducirt, daß er für „Jagdrecht“ einfach „Jagd“ setzt, und aus dem offensichtlichen Zwecke der Strafbestimmung, jenem § 6 zum Schutze zu dienen, ein Zweck, der völlig verfehlt wäre, wenn der ausgeschlossene Eigenthümer sein Jagdrecht durch Dritte, durch Anstellung eines Jägers oder durch Verpachtung ungestraft ausüben dürfte. Wie sehr „Jagdausübung“ und „Ausübung des Jagdrechts“ vom Jagdpolizeigesetz identificirt werden, zeigen noch die Motive zum § 6: während im Texte „Ausübung des Jagdrechts“ steht, sprechen die Motive in ganz gleichem Sinne von „Jagdausübung“. Die Worte „Ausübung der Jagd“ im § 17 Abs. 2 bedeuten also genau dasselbe wie „Ausübung des Jagdrechts“ im § 6 und umfassen auch die Verpachtung.

Dieser Auslegung widerspricht nicht der vom Angeklagten hervor gehobene Umstand, daß der § 17 Abs. 2 „die Confiscation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe“ vorschreibt, womit nur die vom Eigenthümer bezw. seinem Werkzeuge gebrauchten Jagdgeräthe gemeint sein könnten. Letzteres ist richtig, beweist aber nichts. Denn der § 17 Abs. 2 wendet sich, wie bemerkt, gegen die Thätigkeit des Eigenthümers; die des Pächters fällt als solche unter den § 17 Abs. 1. Confiscirt können die Geräthe also nur werden, wenn der Eigenthümer eine solche Ausübung des Jagdrechts wählt, bei der er Jagdgeräthe gebraucht, nicht wenn er das Jagdrecht durch Verpachtung ausübt.

Das Kammergericht sieht daher keinen Anlaß, von seiner bisherigen Auffassung abzugehen, wie sie in den citirten Urtheilen niedergelegt ist und wie sie anscheinend auch der Ansicht des Reichsgerichts (Bd. 8 S. 402) entspricht. Danach hat der Angeklagte H., obwohl er dazu nicht befugt war, sein Jagdrecht durch Verpachtung aus-

geübt, und zwar solange, als dieses Pachtverhältniß bestand, oder besser, da es keine rechtliche Giltigkeit hat, solange es thatsächlich mit seinem Wissen und Willen ausgeübt wurde. Dies ist jedenfalls bis zum 12. September 1900 geschehen. Der Angeklagte H. hat sich also nach § 17 Abs. 2 des Jagdpolizeigesetzes strafbar gemacht und ist mit der dort normirten Geldstrafe zu belegen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Förster B. sich seinerseits strafbar gemacht hat oder nicht.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. Bd. XXII (Neue Folge Bd. III) Abth. C S. 56.

## c. Des Kammergerichts.

### Feiertagsheiligung. Ausübung der Jagd.

Eine Polizeiverordnung, welche die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen allgemein verbietet, ist nur insoweit giltig, als sie die äufere Heiligung der Sonn- und Feiertage schützen will.

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 31. December 1896 (A.-Bl. 1897 S. 3); Allerh. R.-D. vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19); Gef. vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107); R.-Str.-G.-B. § 366 Ziff. 1.

Urtheil vom 24. September 1900 (S. 699/00).

Schöffengericht Spangenberg, Landgericht Cassel.

Die Angeklagten sind in den Vorinstanzen wegen Uebertretung des § 366 Ziff. 1 R.-Str.-G.-B. und des § 13 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 31. December 1896 zu Strafe verurtheilt worden. Auf die von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten der Angeklagten eingelegte Revision wurde das Berufungsurtheil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

### Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, „daß die Angeklagten am Sonntag den 24. September 1899 nach 4 Uhr Nachmittags zehn bis fünfzehn Minuten vom Orte Günstersode entfernt eine kleine Treibjagd veranstaltet hätten, bei welcher Knaben auf die Büsche klopfen — nach Anweisung der Angeklagten möglichst leise —, ein Hund in das Treiben hineingelassen wurde und mehrere Stück Wild erlegt worden sind,“ und verurtheilt beide Angeklagte nach §§ 13, 17 der Casseler Regierungs-Polizeiverordnung vom 31. December 1896 (A.-Bl. 1897 S. 3.). Der § 13 a. a. D. lautet: „Die Ausübung der

Jagd an Sonn- und Feiertagen ist verboten“, der § 17 enthält die Strafbestimmung (Geldstrafe bis 60 Mark event. Haft).

Der Vorderrichter sieht den cit. § 13 für giltig an. Die Judicatur des Obertribunals und des Kammergerichts, welche in gleichmäßiger Rechtsübung uneingeschränkte Verbote der Sonntagsjagd für ungesetzlich erklärt habe, finde auf die neuen Provinzen, namentlich den Regierungsbezirk Cassel, keine Anwendung. Die Auffassung des Volkes sei hier bezüglich der Sonntagsheiligung (wenigstens in den protestantischen Kreisen) eine strengere als in Altpreußen. Die Sonntagsjagd speciell sei schon in der Jagdordnung vom 26. November 1722 § 3, dem Regierungsausschreiben vom 5. September 1764 verboten und in der sogenannten Sabbathordnung vom 13. Mai 1801 II. Ziff. 11 als „Sabbathsvergehen“ bezeichnet. Sie werde von der gesammten früheren Gesetzgebung als eine der Sonntagsfeier nicht angemessene Beschäftigung behandelt, und diese Auffassung sei in der Hessischen Bevölkerung zu einer noch jetzt in der Allgemeinheit herrschenden Geltung gelangt, dergestalt, daß das Jagen selbst, sowie das Auftreten der zur Jagd ausgerüsteten Personen am ganzen Sonntag auffalle und mißfalle. Diesem Empfinden der Bevölkerung habe die Regierungs-Polizeiverordnung entsprochen, und dazu sei sie befugt, weil die Cabinetsorder vom 7. Februar 1837 ausdrücklich auf die Verhältnisse der einzelnen Gegenden verweise.

Diese Ausführungen sind, wie die zu Gunsten der Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft und die des Angeklagten L. hervorheben, nicht frei von Rechtsirrtum. Das Kammergericht hat wiederholt dargelegt (vgl. Jahrbuch Bd. 15 S. 327, Bd. 19 S. 326), daß die Befugniß der Landespolizeibehörden in Preußen, Anordnungen gegen die Störung der Sonntagsfeier zu erlassen, nicht auf das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, daher auch nicht auf die ihm entsprechende Verordnung vom 20. September 1867 gegründet werden könne. Für letztere Verordnung ist dies noch zweifellos deshalb, weil sonst das Gesetz vom 9. Mai 1892, welches den Landespolizeibehörden diese Befugniß erst überträgt, unnöthig gewesen wäre. Sie beruht vielmehr ausschließlich auf diesem Gesetze, bezw. auf der ihm correspondirenden Cabinetsorder vom 7. Februar 1837. Für diese Befugniß der Polizeibehörden ist es ohne Bedeutung, welche gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Sonntagsheiligung in den neuen Provinzen bestehen oder bestanden haben. Macht die Verwaltungsbehörde von jener Befugniß nicht Gebrauch, so bestehen diese

Vorschriften fort, soweit sie überhaupt noch gültig sind und soweit sie entweder durch eigene Strafvorschriften geschützt sind oder unter § 366 Ziff. 1 R.-Str.-G.-B. fallen. Macht die Regierung aber von jener Befugniß Gebrauch, so sind sie außer Kraft gesetzt. Das Gesetz vom 9. Mai 1892 besagt: „Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen treten die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen oder sonstigen Verordnungen, enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft.“

Durch die Regierungs-Polizeiverordnung vom 31. December 1896 sind also alle früheren Vorschriften, die diese Materie betreffen, insbesondere die sogenannte Sabbathordnung vom 13. Mai 1801, die Jagdordnung vom 26. November 1722 § 3 strafrechtlich beseitigt, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Aufhebung im § 19 der Verordnung bedurft hätte.

Das Gesetz vom 9. Mai 1892 ermächtigt die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage polizeiliche Verordnungen auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung zu erlassen, wie auch nur solche Anordnungen über die äußere Sonntagsheiligung in den Strafrahmen des § 366 Ziff. 1 Str.-G.-B. fallen (vgl. R.-Entsch. Bd. 20 S. 82 ff., Jahrbuch Bd. 4 S. 256, Bd. 19 S. 326). Das Gesetz vom 9. Mai 1892 verleiht den Landespolizeibehörden für die neuen Provinzen dieselben Befugnisse, welche sie für die alten Provinzen nach der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 besitzen. Insofern war der Versuch des Vorderrichters, jenes Gesetz aus dieser Kabinettsorder zu interpretiren, an sich gerechtfertigt. Die Auslegung selbst ist aber eine rechtsirrig. Die Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 lautet: „Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie fest, daß die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zweck erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote . . . zu sichern befugt sein sollen.“ Nach dem klaren Wortlaute dieser Kabinettsorder, welcher zugleich dem damaligen Rechtszustand in Preußen entspricht, soll die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, das Interesse des Publikums an Beobachtung der Sonntagsruhe im Allgemeinen, nicht die innere Sonntagsheiligung,

nicht das, was für den Einzelnen das Gebot „Du sollst den Feiertag heiligen“ verlangt oder untersagt, durch Polizeiverordnungen geregelt werden. Deshalb genügt es nicht, wie der Vorderrichter meint, daß „eine Beschäftigung als eine der Sonntagsfeier nicht angemessene“ zu betrachten sei. Es kommt auch nicht in Betracht, daß die frühere Hessische Gesetzgebung und das Empfinden der Casseler Bevölkerung die Jagd als eine solche ansieht, so daß schon das Auftreten der zur Jagd ausgerüsteten Personen am Sonntag auffalle und mißfalle. Derartiger Beschäftigungen giebt es nach der Ansicht der verschiedenen Religionsgemeinschaften, einzelner Klassen oder örtlich abgegrenzter Theile der Bevölkerung sehr viele und mannigfache. Die vom Vorderrichter angezogene Hessische Sabbathordnung z. B. rechnet dahin: das Sitzen vor den Hausthüren während des Gottesdienstes, das unnöthige Herumgehen auf den Straßen, jede Hausarbeit, das Antreten eines Dienstes am Sonntage &c. Aus dem Kreise dieser Beschäftigungen soll vielmehr die Regierung nur diejenigen ausscheiden und unter polizeiliche Verbote stellen, welche die äußere Heilighaltung des Sonntags stören, d. h. die Allgemeinheit, die Deffentlichkeit in ihrem berechtigten Interesse auf Sonntagsruhe und Sammlung verletzen. Und selbst diese nicht ausnahmslos, sondern nur soweit es nach den Verhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden erforderlich ist. Die letzteren Worte haben nicht, wie der Vorderrichter meint, eine ausdehnende Bedeutung, sondern eine einschränkende. Die Grenze bleibt immer die äußere Heilighaltung des Sonntags. Abgesehen hiervon darf die persönliche Freiheit des Einzelnen, diese oder jene Beschäftigung auch am Sonntage zu wählen, durch Polizeiverordnungen nicht beschränkt werden.

Daß aber die Sonntagsruhe der Allgemeinheit nicht durch alle Arten der Jagdausübung gestört wird, und daß deshalb eine Polizeiverordnung, welche die Jagd am Sonntage schlechthin verbietet, über die Grenzen der polizeilichen Befugnisse hinausgeht, ist vom früheren Obertribunal und vom Kammergerichte schon in so vielen Entscheidungen, die der Vorderrichter zum Theil selbst anzieht, dargelegt worden, daß in diesem Punkte darauf verwiesen werden kann. Wenn der Vorderrichter jedoch ausführt, daß das Kammergericht sich bei dieser Rechtsprechung wesentlich auf die preußischen Ministerialverfügungen vom 31. Mai 1818 und 1. Juli 1852 stütze, welche für die neuen Provinzen nicht gelten, und daraus den Schluß zieht, daß diese Rechtsprechung für die neuen Provinzen keinen gesetzlichen Boden habe, so befindet er sich im Irrthume. Im Urtheile vom 24. Februar 1898

(wider Mercklinghaus-Westfalen) ist jener Ministerialverfügungen allerdings Erwähnung gethan, aber nur, um zu zeigen, daß selbst die ministeriellen Verfügungen, welche zu jener Materie ergangen sind, allein solche Jagdarten unter das Verbot stellen, welche nach ihrer Ansicht die äußere Heilighaltung des Sonntags verletzen. Sachlich stützt sich das Kammergericht so wenig auf jene beiden Rescripte, daß es vielmehr im Gegensatze zu ihrem Wortlaut und zu der Annahme des Vorderrichters auf Grund der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 und des Gesetzes vom 9. Mai 1892 verlangt, daß auch für die Stunden des Gottesdienstes nur solche Jagdformen verboten werden, welche die äußere Heilighaltung des Sonntags zu verletzten geeignet sind (vgl. Urtheil vom 11. October 1898 Reg.-Bez. Frankfurt a. Oder, vom 12. Mai 1900 Reg.-Bez. Bromberg). Dabei hat es freilich betont, daß es angezeigt erscheint, die Stunden des Gottesdienstes besonders zu schützen, daß für sie sehr wohl strengere Grundsätze gelten dürfen als für die anderen Stunden des Tages, namentlich für die Nähe der Ortschaften, der Kirche, des Kirchwegs, aber es hat nicht erklärt, daß bei ihnen von der äußeren Heilighaltung des Sonntags abgesehen werden dürfe.

Nach alledem ist den Revisionen darin beizupflichten, daß die Casseler Regierungs-Polizeiverordnung vom 31. December 1896 über die gesetzlichen Befugnisse der Regierung hinausgeht, wenn sie im § 13 die Sonntagsjagd unterschiedslos verbietet. Damit ist aber nicht gesagt, was die Revisionen weiter vertreten, daß nunmehr jede Jagdausübung im Regierungsbezirke Cassel an Sonn- und Feiertagen erlaubt sei, selbst wenn sie in offensichtlicher Weise die allgemeine Sonntagsruhe störte. Dies würde der Fall sein, wenn die Polizeiverordnung, aus dem ihr gezogenen gesetzlichen Rahmen bewußt heraustretend, nicht die äußere, sondern die innere Sonntagsheiligung mit ihrem Jagdverbote schützen wollte. Hier wäre es dem Richter nicht möglich, sie auf diejenigen Fälle zu beschränken, welche auch die äußere Heilighaltung des Sonntags verletzen. Diese wollte sie eben nicht schützen, und es wäre nicht erkennbar, wie weit sie in dieser Richtung gegangen sein würde. Strafte der Richter trotzdem, so würde er in der That seinen Willen an die Stelle des Willens des Gesetzgebers setzen. Anders liegt es jedoch, wenn die Polizeiverordnung, wie das hier nach ihrer gesammten Fassung, ihrer Ueberschrift und Einleitung offensichtlich ist, gerade die äußere Heilighaltung des Sonntags schützen will. Schon durch Interpretation kann in solchem Falle ein scheinbar zu weit gehender

Ausdruck jenem Willen entsprechend eingeschränkt werden, und das Kammergericht ist wiederholt in der Lage gewesen, diesen Weg einzuschlagen. Im vorliegenden Falle ist dieser Weg verschlossen. Bei der bestimmten Fassung des § 13 muß anerkannt werden, daß es sich nicht bloß um einen unrichtigen Ausdruck handelt, sondern daß ein zu weit gehender Gedanke zu Grunde liegt, nämlich der, daß jede Ausübung der Jagd die äußere Sonntagsheiligung verlege. Die Fassung des Paragraphen läßt aber klar erkennen, daß jedenfalls alle Jagdausübung verboten sein sollte, welche die äußere Sonntagsheiligung verletzt, und es existirt kein Grund, weshalb der Anordnung insoweit die Gültigkeit versagt werden sollte. Gelangt der Richter zu der Ueberszeugung, daß die betreffende Jagdausübung die äußere Heilighaltung des Sonntags verletzt hat, so muß Verurtheilung eintreten. Dagegen genügt es nicht, daß sie an sich dazu geeignet war. Letzteres würde genügen, wenn die Regierungs-Polizeiverordnung selbst diejenigen Jagdformen ausschiede, welche die äußere Heilighaltung der Sonntage zu verletzen geeignet sind. Die Landespolizeibehörde ist dazu befugt. Durch das Verbot aller Handlungen, welche an sich, gewöhnlich, nach menschlichen Erfahrungssätzen geeignet sind, die äußere Sonntagsruhe zu schädigen, übt sie eben ihre Schutzpflicht gegen letztere aus; Strafe hat einzutreten, auch wenn im Einzelfall eine Störung nicht stattgefunden hat, denn die schützende Anordnung ist verletzt (§ 366 Ziff. 1 Str.-G.-B.). Wo aber eine solche Ausscheidung durch die zuständige Behörde nicht erfolgt ist, bleibt nur übrig, nach allen Umständen des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Sonntagsruhe der Allgemeinheit in Wirklichkeit gestört worden ist oder nicht. Da nach dieser Richtung hin noch keine Feststellungen vom Vorderrichter getroffen sind, mußte die Sache in die Instanz zurückgewiesen werden.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. für Entsch. des Kammergerichts. Neue Folge Bd. I. (1900) Abth. C. S. 116.

### Verbot von Hetz- und Treibjagden für Sonn- und Feiertage.

Hetz- und Treibjagden im technischen Sinne dürfen für Sonn- und Feiertage allgemein verboten werden. Geschieht das, so ist jede Hetz- und Treibjagd an Sonn- und Feiertagen strafbar, auch wenn die Sonntagsruhe thatsächlich durch sie nicht gestört worden ist.

Kab.-Ord. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, vom 7. Februar 1837;

Ges., betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage etc., vom 9. Mai 1892; Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 4. Juli 1898.

Urtheil vom 24. Juni 1901 (S. 468/01).

Schöffengericht Lenzen, Landgericht Neu-Muppin.

### Gründe:

Angeklagter Sch. hat am Sonntag, den 16. December 1900 auf seinem Jagdgebiet eine Treibjagd auf Rothwild in folgender Art veranstaltet: Die Schonung, in welcher das Wild gespiert war, wurde eingelappt und durch eine Anzahl Schützen umstellt. Dann gingen die Treiber in langer Kette durch das Gehölz, ohne besonders zu lärmern, nur durch gegenseitiges Zurufen und durch Abknicken trockener Zweige sich untereinander zusammenhaltend und ausrichtend, um das Wild aufzujagen und es den Schützen zuzutreiben.

Nach § 13 der Brandenburger Oberpräf.-Pol.-Verord. über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 4. Juli 1898 (Amtsblatt Potsdam S. 306 ff.) sind „Hez- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen unbedingt . . . untersagt“. Auf Grund dieser Bestimmung ist Angeklagter verurtheilt.

Seine Revision behauptet unter Berufung auf das Jahrbuch Bd. 19 S. 324, daß unter den im angeführten § 13 verbotenen Treibjagden nur solche Jagden zu verstehen seien, bei welchen, abgesehen von dem Geräusche des Schießens, besondere Geräusche durch das Treiben verursacht würden.

Der Revision war der Erfolg zu versagen. Die von ihr vertretene Auffassung liegt der Begründung des Kammergerichtlichen Urtheils vom 21. December 1899, Jahrbuch Bd. 19 S. 324, allerdings zu Grunde. Bei nochmaliger Prüfung hat indessen der Senat an Letzterer nicht festzuhalten vermocht, wie auch die Entscheidung vom 21. December 1899 ihrer nicht bedurfte, weil es sich damals nicht um eine Treibjagd im technischen Sinne, sondern um eine eingelappte Jagd gehandelt hat, welche an Sonn- und Festtagen nicht verboten ist. Dagegen ist das Kammergericht ständig davon ausgegangen (vgl. Entsch. vom 20. Juni 1898 S. 379/98, 12. Januar 1899 S. 1072/98, 21. Mai und 24. September 1900 S. 266/00 und 699/00, Jahrbuch Bd. 20 S. C 116), daß die Regierungen auf Grund der Kab.-Ordrer vom 4. Februar 1837 bezw. des Ges. vom 9. Mai 1892 befugt sind, Hez- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen allgemein zu verbieten, und dieser Auffassung steht die Entscheidung im Jahrbuche Bd. 19 S. 324

grundsätzlich nicht entgegen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Worte „Hex- und Treibjagden“ im jagdtechnischen Sinne verstanden werden, d. h. unter Treibjagd der Fall, wo eine Kette von Treibern einer Kette von Schützen das Wild zutreibt, wohl auch beide Ketten verbunden treiben, unter Hexjagd der Fall, wo das Wild durch Hunde aufgejagd und durch berittene Jäger gehezt wird. In diesem technischen Sinne genommen sind beide Arten der Jagd im Allgemeinen in der großen Mehrzahl der Fälle an sich wohl geeignet, die äußere Sonntagsheiligung und Feiertagsstimmung zu stören. Die Treibjagden speciell sind größere und umfassendere Veranstaltungen, welche Unruhe und Aufregung in eine ganze Gegend bringen, ihren Zweck eines allgemeinen Tödtens schon von Weitem erkennen lassen und regelmäßig mit größerem Geräusche verknüpft sind, das ebenso durch das Lautgeben der Treiber wie durch die Schüsse der Jäger hervorgerufen wird. Für die eine Hälfte der Theilnehmer, die Treiber, bilden sie zugleich eine öffentlich bemerkbare Arbeit. Nun lassen sich allerdings Treibjagden denken, welche nicht öffentlich bemerkbar sind, andere, bei denen sich die hervorgehobenen Umstände, schon wegen der Art des getriebenen Wildes, in geringerem Maße zeigen. Dies schließt jedoch den Erlaß einer Polizeiverordnung gegen die Treibjagd allgemein für Sonn- und Feiertage nicht aus. Ein gleichmäßiges Verbot gewisser Handlungen durch Polizeiverordnungen ist schon dann zulässig, wenn die betreffende Kategorie von Handlungen „an sich“ „im Allgemeinen“ „für gewöhnlich“ geeignet ist, die fragliche Rechtsverletzung, hier die Störung der Feiertagsruhe, zu verursachen, und es kommt nichts darauf an, daß sich hin und wieder Ausnahmen finden. In solchem Falle wird eben die Kategorie als solche, weil sie rechtsverlegend ist, mit Recht verboten, und der Richter hat nur zu prüfen, ob die zur Anklage gestellte Handlung zu der verbotenen Kategorie gehört, unter die Verordnung fällt. Thut sie dies, so muß Strafe eintreten, auch wenn sie in concreto die Sonntagsruhe nicht verletzt hat, sei es, weil Niemand sie wahrgenommen hat, sei es, weil Niemand sich hat stören lassen, sei es, weil sie dazu nicht geeignet war. Erst dann wird das polizeiliche Verordnungsrecht überschritten, wenn die verbotene Kategorie nicht „als solche“ „an sich“ das zu schützende Interesse verletzt, sondern nur unter gewissen Umständen, bei besonderer Art der Ausübung. Dies ist der Fall bei denjenigen Regierungs-Polizeiverordnungen, welche das Jagen schlechthin für Sonn- und Feiertage verbieten; denn es giebt viele Arten und Formen der Jagd,

welche die äußere Sonntagsheiligung nicht stören, und man kann nicht sagen, daß die Jagd an sich die äußere Sonntagsheiligung stört.

Die Oberpräf.-Verordn. bietet auch keinen Anhalt dafür, daß sie die Ausdrücke „Hez- und Treibjagden“ in anderem als dem gewöhnlichen, d. h. dem jagdtechnischen, Sinne gemeint habe, etwa beschränkt auf Hez- und Treibjagden mit besonders störendem Geräusche. Dies um so weniger, als Hez- und Treibjagden schon durch ihren bloßen Anblick die Sonntagsruhe zu stören geeignet sind und dieselben „unbedingt“ verboten werden.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. Bd. XXII. (Neue Folge Bd. III) Abth. C. S. 78.

### Ausdehnung der Vorschriften über Sonntagsheiligung auf die gesammte Charwoche oder Bußtagswoche.

Die Vorschriften über Sonntagsheiligung dürfen nicht auf Werkstage, insbesondere nicht auf die gesammte Charwoche oder Bußtagswoche, übertragen werden. Derartige Polizeiverordnungen entbehren der gesetzlichen Unterlage.

Kab.-Ordre über die Befugniß der Behörde, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, vom 7. Februar 1837; Ges. über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage etc., vom 9. Mai 1892; Str.-G.-B. § 366 Nr. 1; Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Cassel vom 31. December 1896.

Urtheil vom 27. Juni 1901 (S. 481/01).

Schöffengericht und Landgericht Hanau.

### Gründe:

Der Angeklagte hat am 22. November 1900, dem Tage nach dem Bußtag, in seinem Restaurant zu Hanau eine jüdische Hochzeit, d. h. eine private Lustbarkeit veranstaltet oder geduldet. Der § 12 der Casseler Regier.-Polizeiverordnung vom 31. December 1896 verbietet die Veranstaltung „öffentlicher oder privater Tanzmusiken, Bälle und ähnlicher Lustbarkeiten“, „in der Bußtagswoche von Sonntag zu Sonntag und in der ganzen Charwoche“.

Wegen Verletzung dieser Bestimmung angeklagt, ist Angeklagter in zweiter Instanz freigesprochen worden, weil jener § 12, soweit er sich auf Wochentage bezieht (abgesehen wieder von den Vorabenden zum Bußtag und zum ersten Osterfeiertage), der gesetzlichen Gültigkeit ermangele.

Diese Ansicht erscheint zutreffend und die Revision der Staatsanwaltschaft unbegründet. Das Gesetz vom 9. Mai 1892 ermächtigt

die Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Verordnungen zu erlassen; die Allerh. Kab.-Order vom 7. Februar 1837 weist die Regierungen an, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren; der § 366 Nr. 1 Str.-G.-B. bedroht den mit Strafe, welcher den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Schon dieser übereinstimmende unklare Wortlaut aller einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zeigt deutlich, daß das polizeiliche Verordnungsrecht nur zum Schutze der kirchlichen Sonn- und Feiertage gegeben ist, daß es nicht auf Tage ausgedehnt werden darf, welche kirchlich nicht als Sonn- oder Festtage anerkannt werden. An solchen Tagen findet auch thatsächlich eine „Feier“ gar nicht statt, so daß es begrifflich unmöglich ist, „zu deren Schutze“ Polizeiverordnungen zu erlassen. Der Tag nach dem Bußtag ist nun in keiner Weise ein kirchlicher Festtag, der Regierungspräsident also durch das Gesetz vom 9. Mai 1892 nicht ermächtigt, zum Schutze seiner „Feier“ eine Polizeiverordnung zu erlassen.

Aus: Johow u. Ring, Jahrb. Bd. XXII (Neue Folge Bd. III) Abth. C. S. 81.

### JagdshonGesetz.

(Urth. S. 1267/99 v. 1. Februar 1900).

a.

Sieben Jäger hatten gemeinschaftlich die Jagd ausgeübt und dabei auf das aus einem Hirsch und 6 Stück weiblichen Rothwildes bestehende Rudel zusammen etwa 40 Schuß abgegeben. Hierbei waren vier Stück weiblichen Rothwildes getödtet worden, und zwar zur Schonzeit. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß das Erlegen der vier Thiere von den sieben Jägern gemeinschaftlich in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken herbeigeführt sei und nahm an, daß es sich um ein Vergehen handele. Das R.-G. hat das nicht beanstandet: „Der § 5 des Ges. über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 droht für das Tödtten oder Einfangen eines Stückes Rothwild in der Schonzeit 90 Mark Geldbuße an; mit Recht hat das Berufungsgericht deshalb angenommen, daß für das Erlegen von vier Stück Rothwild an sich von einem jeden Mitthäter 360 Mark verwirrt seien, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die vier Stück Wild durch mehrere oder etwa nur durch eine Handlung erlegt sind. Denn auch in dem letzteren Fall muß das Vierfache der für die Tödtung eines Thieres

angedrohten Strafe als die verwirkte Strafe angesehen werden, da nicht die That, ohne Rücksicht darauf, ob nur ein Thier gefallen oder etwa eine Doublette gemacht ist, mit 90 Mark bedroht wird, sondern ohne Rücksicht darauf, wie die That etwa juristisch zu qualificiren sein möchte, für die Tödtung eines jeden Thieres je 90 Mark verwirkt sein sollen. Allerdings ist Olshausen (Str.-G.-B. § 1 Anm. 11 Abs. 2) der Ansicht, daß überall da, wo die Strafandrohung nach der Zahl der Objecte der Strafthat sich richte, falls mehrere Objecte verletzt seien, nur Realconcurrentz, also mehrere strafbare Handlungen angenommen werden könnten; während Löwe (Str.-Pr.-D. § 1 Anm. 5) dies nur als die Regel aufstellt, sofern das betreffende Gesetz nicht eine andere Auffassung zulasse. Die Auffassung von Olshausen, auf welche die Revision Bezug nimmt, und welche dahin führen würde, daß hier vier je mit 90 Mark Geldstrafe bedrohten Uebertretungen anzunehmen gewesen wären, kann aber schon deshalb nicht für maßgebend erachtet werden, als sie über den Regelfall der realen Concurrentz die Möglichkeit der Verletzung mehrerer Objecte durch eine Handlung übersteht. Wenn jemand z. B. durch ein mit Sprengstoffen gefülltes Geschöß auf einmal vier Thiere eines Rudels tödtet, so liegt nur eine Handlung vor, und diese eine Handlung kann nicht etwa kraft gesetzlicher Fiction in eine Mehrheit von Strafthaten zerlegt werden, da diesen die wesentlichsten Erfordernisse, der mehrfache Vorsatz und das zeitliche Auseinanderfallen der Begehungsacte, fehlen würden. Es kann daher, mit Löwe, nicht anerkannt werden, daß bei der Strafandrohung nach der Zahl der Objecte, im Falle mehrere verletzte Objecte in Frage kommen, lediglich deshalb nur Realconcurrentz mehrerer Strafthaten angenommen werden müsse. Wendet man dies aber unter Heranziehung des oben über die Strafandrohung im Jagdschongesetz Ausgeführten auf den vorliegenden Fall an, dann war hier die Strafthat, mit  $4 \times 90 = 360$  Mark bedroht, wenn mit Recht nur eine Handlung angenommen ist, nicht eine Uebertretung, sondern ein Vergehen, denn die für die concrete Strafthat maßgebende Strafandrohung ist für die Frage, ob Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung vorliege, ausschlaggebend. Die Annahme, daß vorliegend nur eine Handlung in Frage stehen könne, läßt jedoch einen Rechtsirrthum nicht erkennen, denn der Berufungsrichter hat als erwiesen angenommen, daß die sieben Jäger mit dem Vorsatz die Jagd begonnen haben, das ganze Rudel abzuschießen und ferner, daß ein jeder bei der Jagd auf die Thiere schoß, Jeder das Handeln des Anderen als

das seinige gelten lassen wollte und durch seine eigene Thätigkeit unterstützte. Der Berufsrichter konnte deshalb auch noch aus dem Vorgang selbst, wie er sich abspielte, auf den einheitlichen Vorsatz sämtlicher Jagdtheilnehmer zum gemeinsamen Tödten des ganzen Rudels schließen, und es ist auch aus der Schilderung in dem angefochtenen Urtheil kein Ereigniß zu erkennen, das als ein besonderer Thatbestand als eine die Einheit der Gesamthandlung durchbrechende besondere Straftthat von dem übrigen sich abhebt.

Aus: Deutsche Juristen-Zeitung V. Jahrg. (1900), S. 362.

b.

(Urth. S. 255/00 v. 12. April 1900.)

Auf dem Jagdgebiet des Angekl. im Bezirk Posen waren nach Beendigung der dortigen Schonzeit geschossene Wildenten mit Wissen und Willen des Angekl. an eine Wildhandlung zu Berlin zum commissionsweisen Verkauf abgesandt, in Berlin später als 14 Tage nach Eintritt und vor dem Ablauf der dort geltenden Schonzeit eingetroffen, jedoch noch, ehe sie in die Hände des Adressaten gelangten, polizeilich beschlagnahmt worden. In diesem Sachverhalt hatte das L.-G. eine Verkaufsvermittlung und ein Feilbieten des Wildes seitens des Angekl. während der Schonzeit erblickt und ihn auf Grund der §§ 1, 7 des Ges. v. 26. Februar 1870 über die Schonzeit des Wildes verurtheilt. Das R.-G. hat den Angekl. freigesprochen: „Schon der Ausdruck vermitteln weist auf ein in der Mitte liegendes Handeln hin; es ist darunter i. S. des § 7 l. c. eine den Absatz des Wildes fördernde Zwischenthätigkeit zwischen demjenigen, der das Wild zum Kaufobject schafft und dem Consumenten zu verstehen. Der Jagdberechtigte, welcher das ihm gehörige Wild einem Commissionär zum Weiterverkauf sendet, vermittelt keinen Verkauf, sondern will selbst durch einen Vermittler verkaufen. Was die Feilbietung anlangt, so deckt sich eine solche nicht mit dem Begriff der Offerte; sie erheischt nur eine Bereitstellung und Zugänglichmachung der Waare zum Verkauf unter positiven, zum Verkauf anregenden Handlungen, und da die Gesetzesvorschrift keine öffentliche Feilbietung verlangt, genügt es, wenn die Feilbietung des Wildes einer Person gegenüber geschieht. Das Feilbieten charakterisirt sich also nur als eine Aufforderung, Offerten zu machen. Prüft man hiernach den Sachverhalt, so könnte in der Uebersendung der Wildenten an den Commissionär zum

Verkauf selbst dann nicht ein Feilbieten gefunden werden, wenn die gedachte Waare von dem Kommissionär empfangen worden wäre. Denn der Committent bezweckt nicht, daß ihm der Kommissionär als Käufer eine Offerte macht, sondern er will, daß der Kommissionär als sein Beauftragter, wenn auch im eigenen Namen, die übermittelte Waare Dritten offerirt bezw. Dritten zum Ankauf in der oben erwähnten Weise zugänglich macht. Freilich hat der Kommissionär mangels entgegenstehender Vereinbarung bei Waaren mit einem Marktpreis das Recht, als Selbstkäufer einzutreten (Art. 376, jetzt § 400 H.-G.-B.). Allein abgesehen von der Frage, ob im übrigen die Voraussetzungen für den Selbsteintritt der Wildhandlung als Käufer dem Angekl. gegenüber vorhanden gewesen sein würden, besteht jedenfalls bis zur Eintrittserklärung ein reines Mandatsverhältniß zwischen dem Committenten und dem Kommissionär. Im concreten Falle liegt aber nicht einmal ein Auftrag zur Feilbietung der Wildenten vor, da der Auftrag, der in der Zusendung des Wildes möglichenfalls gefunden werden könnte, dem anderen Theile gar nicht zugegangen, ein Vertrag also nicht zu Stande gekommen ist.“

Aus: Deutsche Juristen-Zeitung V. Jahrg. (1900), S. 505.

### Jagdscheinvorzeigung.

Urth. S. 188/00 vom 15. März 1900.

„Allerdings erlangen Privatförster durch ihre Beeidigung auf das Forstdiebstahlgesez in der Ausübung des Forst- und Jagdschuzes die Stellung öffentlicher Beamten, doch erhalten sie dadurch keinesfalls mehr Befugnisse, wie die Königl. Forstbeamten. Es sind deshalb für den Umfang der Befugnisse der beeidigten Privatforstbeamten nicht mehr die Bestimmungen des Ministerialpublicandums vom 14. März 1850 Ziff. 6 (M.-Bl. f. d. i. B. 1850 S. 108), sondern die Försterdienstinstruction vom 23. October 1868 §§ 37 ff. maßgebend. Hinsichtlich der Königl. Forstbeamten hat aber das R.-G. bereits mehrfach ausgesprochen, daß sie nicht befugt sind, in einem ihrem Schuze nicht ausdrücklich überwiesenen Privatjagdbezirk forstpolizeiliche Functionen wahrzunehmen, insbesondere die Jagdscheincontrole auszuüben (D. Jur.-Ztg. III S. 514).“ . . . Den Jagdschein hat nur bei sich zu führen, „wer die Jagd ausübt“ (§ 1 des Jagdscheinges.), d. h. wer jagdbaren Thieren nachstellt. Da Kaninchen im Bereich

des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 keine jagdbaren Thiere sind, bedarf, wer sich nur auf Kaninchen anstellt, keines Jagdscheines.

Aus: Deutsche Juristenzeitung V. Jahrg. (1900) S. 443.

### Verkaufsverbote des Jagdschongesetzes. Begriff des Feilbietens.

a. Das Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870 verbietet nicht den Verkauf oder den Transport des Wildes während der Schonzeit schlechthin, sondern nur das Herumtragen zum Verkaufe, das Ausstellen zum Verkaufe in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art, das Feilbieten und das Vermitteln des Verkaufs.

b. Das Feilbieten erfordert, im Gegensatz zum Feilhalten, ein Anbieten zum Kaufe, also neben dem Bereitstellen und Zugänglichmachen der Waare positive, zum Kaufe anregende Handlungen.

Ges. über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 § 1 Nr. 3, §§ 4, 7.

Urtheil vom 23. Mai 1901 (S. 356/01).

Schöffengericht I und Landgericht I Berlin.

### Gründe:

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen, daß Angeklagter am 13. October 1900, kurz vor Ablauf der Schonzeit, ein von ihm in Mecklenburg geschossenes männliches Dammhirschkalb an die Adresse des Wildhändlers B. in Berlin zur Bahn gegeben habe, und daß dieses Stück Wild, bevor es an den Adressaten gelangt war, in Berlin auf dem Stettiner Bahnhofe von der Polizei beschlagnahmt worden ist, ferner, daß B. sich früher einmal bereit erklärt habe, vom Angeklagten zugesandtes Wild im Bedarfsfalle abzunehmen oder zur Auction zu bringen, eine Benachrichtigung von Abfindung des Hirschkalbes aber nicht erhalten, von der Abfindung überhaupt nichts gewußt habe.

Von der Anschulldigung aus den §§ 7, 1 Nr. 3 des Jagdschongesetzes vom 26. Februar 1870 spricht der Vorderrichter den Angeklagten frei, weil ein „Feilbieten“ nicht stattgefunden habe; dieses setze eine Kenntnißnahme des anderen Theiles oder doch die Ermöglichung einer solchen voraus, was beides hier nicht vorgelegen habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft behauptet unter Berufung auf das Urtheil des Kammergerichts vom 12. April 1900 (Jahrbuch Bd. 20 S. C 78), daß Feilbieten schon das „Zugänglichmachen und Bereitstellen für einen zur Abnahme im Allgemeinen bereiten Käufer“ bedente. Das allegirte Urtheil des Kammergerichts aber definiert Feil-

bieten als „eine Bereitstellung und Zugänglichmachung der Waare zum Verkauf unter positiven, zum Kaufe anregenden Handlungen“. Es deckt sich daher in dem maßgebenden Gesichtspunkte vollkommen mit den Ausführungen des Vorderrichters. Seine Definition folgt auch in jeder Richtung dem Sprachgebrauche; denn nach diesem erfordert der Begriff des „Feilbietens“ gerade ein Anbieten zum Kaufe. In dem bloßen „Bereitstellen und Zugänglichmachen zum Ankaufe“ mag ein Feilhalten, kann aber nicht ein Feilbieten gefunden werden.

Die Freisprechung entspricht auch im Uebrigen dem Gesetze. Wenn dieses im § 7 für die Hege- und Schonzeit (bezw. 14 Tage nach ihrem Beginne)

- a. das zum Verkauf Herumtragen,
- b. das Ausstellen zum Verkauf in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art,
- c. das Feilbieten und
- d. das Vermitteln des Verkaufs

unterjagt, so hindert schon diese genaue Aufzählung und Specialisirung ihre Verallgemeinerung auf jedes Verkaufen, wohl gar jede Vorbereitung zum Verkauf oder jeden Transport des Wildes während der Verbotszeit. Dessen war man sich bei der Wahl jener Ausdrücke auch wohl bewußt. Der Berichterstatter von Waldow-Reizenstein (Sten. Bericht des Abg. S. 1869/70 Bd. 3 S. 1872) erwähnt der französischen Gesetzgebung „In Frankreich darf Wild nach Eintritt der Schonzeit weder verkauft noch transportirt werden“ und befürwortet den Antrag Frankenberg, welcher Ersteres auch für Preußen verlangte und deshalb im § 7 vor „zum Verkaufe herumträgt“ das Wort „verkauft“ einschieben wollte, dahin: „Wenn die Vorlage . . . unverändert angenommen wird, würde der Jagdberechtigte, der Wild schießt und ohne Vermittelung eines Händlers verkauft, nach vorgängigem Abschlusse des Lieferungsvertrags straffrei bleiben . . . das ist aber offenbar nicht die Absicht des Gesetzes, und darum bitte ich das Wort „verkauft“ an der von dem Herrn Abg. Grafen von Frankenberg bezeichneten Stelle einzuschieben.“ Der Landwirthschaftsminister von Selchow sieht das Frankenberg'sche Amendement gleichfalls „als eine Verbesserung mindestens der Fassung an, wenn Sie es überhaupt noch für nothwendig halten, daß neben dem Feilhalten auch noch besonders das Verkaufen genannt wird“ (von Feilhalten sprach übrigens der Entwurf ebensowenig wie das Gesetz). Das Amendement Frankenberg aber wurde vom Hause abgelehnt. Schon hieraus ergibt sich, daß

nicht einmal jeder Verkauf schlechthin verboten ist, wie ja auch das Verschicken gestattet ist, sondern, daß der Verkauf unter eine der vier Alternativen des § 7 fallen muß, was zwar meistens, aber doch nicht immer der Fall sein wird, wie auch im § 4 „der Verkauf“ nur „nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7“ unterfagt ist, womit gleichfalls offensichtlich auf jene vier Modalitäten hingewiesen werden soll. Daß der Transport als solcher, auch wenn er sich als Vorbereitung des Verkaufs darstellt, danach nicht verboten ist, erscheint zweifellos. Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat es sich aber nur um einen Transport zwecks Verkaufs, entweder zwecks directen Verkaufs oder zwecks Vermittelung eines solchen bezw. Feilbietens oder Ausstellens u. gehandelt, also nur um Vorbereitung einer dieser vier Alternativen. Zu einem „Feilbieten“ wäre es erst gekommen, wenn das Stück Wild an den Adressaten gelangt bezw. wenn diesem die Nachricht von seiner Bereitstellung zugegangen wäre. Indem die Polizei die Sendung vorher beschlagnahmte, hat sie das Eintreten dieses Moments und eine nach § 7 strafbare Handlung verhütet. Strafe konnte also nicht verhängt werden; die Freisprechung war gerechtfertigt.

Aus: Johow u. Ring. Jahrb. Neue Folge. Bd. III. (1901.) Abth. C. S. 51.

#### Abraupen. Polizeiliche Anordnung. Waldbäume.

1. Der § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B., welcher die Unterlassung des durch gesetzliche und polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens unter Strafe stellt, setzt nur eine von der Polizei innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse erlassene und bekannt gemachte Anordnung voraus, nicht jedoch eine Polizeiverordnung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850.

2. Nach dem linksrheinischen Gesetze vom 16. März 1796 (26. ventöse IV) sind Bäume jeder Art, auch solche, die in Waldungen stehen, abzuraupen. Str.-G.-B. § 368 Ziff. 2; Loi, qui ordonne l'échenillage des arbres, du 16. mars 1796 (26. ventöse IV).

Urtheil vom 1. November 1900 (S. 861/00).

Schöffengericht Neuß, Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte ist von dem Schöffengerichte von der Anschuldigung der Uebertretung des § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B. freigesprochen, von der Berufungsinstanz jedoch zu Strafe verurtheilt worden. Die von ihm eingelegte Revision ist nicht für begründet erachtet.

#### Gründe:

Die Revision, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, des § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B. und des Gesetzes vom 26. ventöse IV (16. März 1796) rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Der Vorderrichter hat eine Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B. für festgestellt erachtet, weil der Angeklagte es unterlassen hat, die Bäume seines in der Gemeinde Böttgen belegenen Waldes bis zum 1. April 1900 abraupen zu lassen, trotzdem dies von der Polizeiverwaltung der Gemeinde Böttgen unter dem 5. Januar 1900 angeordnet war. Der § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B., welcher bestimmt, daß bestraft wird, wer das durch gesetzliche und polizeiliche Anordnungen gebotene Abraupen unterläßt, gehört zu denjenigen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche die Norm, auf deren Verletzung sich die Strafandrohung bezieht, nicht selbstständig enthalten, sondern in dieser Beziehung auf andere Bestimmungen verweisen. Unter den polizeilichen Anordnungen sind nicht Polizeiverordnungen im Sinne des Gesetzes vom 11. März 1850 zu verstehen, sondern es genügen Vorschriften, die von den Polizeibehörden innerhalb der ihnen zustehenden Machtbefugnisse erlassen und bekannt gemacht sind. Als eine solche Anordnung stellt sich die von der Polizeiverwaltung der Gemeinde Böttgen unter dem 5. Januar 1900 erlassene Bekanntmachung dar, welche bestimmt, daß das Abraupen der Bäume und Hecken bis zum 1. April cr. zu erfolgen hat.

Daß diese polizeiliche Anordnung auch wirklich bekannt gemacht ist, ist nicht bestritten.

Für die auf dem linken Rheinufer belegene Gemeinde Böttgen kommt jedoch weiter als eine gesetzliche Anordnung das noch geltende Gesetz vom 26. ventöse IV (16. März 1796), welches das Abraupen der Bäume anordnet, in Frage.

Daß dieses Gesetz, wie die Revision auszuführen versucht, das Abraupen von Bäumen, die in Wäldern stehen, nicht verlangt, ist unzutreffend.

Das Obertribunal hat sich bereits in dem Erkenntnisse vom 28. October 1869 (Rechtsp. Bd. 10 S. 674) dahin ausgesprochen, daß Bäume, die auf Waldparcellen stehen, von der Vorschrift des gedachten Gesetzes nicht ausgenommen sind.

Dieser Ansicht hat sich mit Recht der Vorderrichter angeschlossen. Das angezogene Gesetz ordnet das Abraupen der Bäume ganz allgemein an und macht keinen Unterschied, ob diese vereinzelt oder so zahlreich bei einander stehen, daß sie sich als einen Wald oder ein Gehölz darstellen. Das Abraupen ist den Eigenthümern, Pächtern u. s. w. von Grundstücken jeder Art auferlegt und erhellt in keiner

Weise, daß Grundstücke, die nach ihrem Baumbestand als Wälder, Waldungen oder Waldparcellen zu bezeichnen sind, von der Vorschrift des Gesetzes ausgenommen sein sollen. Jedenfalls berechtigen die Schwierigkeiten und Kosten, die mit dem Abraupen der auf Waldgrundstücken stehenden Bäume verbunden sein können, nicht, diese Bäume als nicht unter das Gesetz fallend anzusehen. Wenn das Gesetz die Waldbäume, deren Abraupen im öffentlichen Interesse zum Mindesten ebenso geboten erscheint, wie das der anderen Bäume, hätte ausnehmen wollen, so würde dies besonders zum Ausdruck gebracht sein.

Die Bestimmung im Art. 6 des angezogenen Gesetzes, daß das Abraupen alljährlich bis zum 1. ventöse (20. Februar) zu geschehen hat, ist in der polizeilichen Anordnung vom 5. Januar dahin geändert, daß die Frist bis zum 1. April verlängert ist. Diese Verlängerung, welche in örtlichen und Witterungsverhältnissen ihre Begründung haben kann, erscheint zulässig und unbedenklich. Jedenfalls wird durch dieselbe der Angeklagte, der das Abraupen überhaupt unterlassen hat, nicht beschwert. Der § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B. ist hiernach mit Recht auf den Angeklagten zur Anwendung gelangt. Der Umstand, daß der Angeklagte geglaubt hat, zu dem Abraupen der in seinem Walde stehenden Bäume nicht verpflichtet zu sein, kann ihn als ein Irrthum über Bestimmungen des Strafrechts nicht vor Strafe schützen. Für die Strafbarkeit ist es auch unerheblich, daß das Abraupen schwer durchführbar war und daß es für den Angeklagten schwierig gewesen sein mag, Leute für die Arbeit des Abraupens zu bekommen.

Ans: Johow und Ring Jahrb. Bd. XX, Neue Folge, Bd. 1 Abt. C S. 103.

### Unterschiede der rechtlich-öffentlichen und der bloß thatsächlich öffentlichen Wege zc. in strafrechtlicher Beziehung.

- a) Das Reichs-Strafgesetzbuch versteht der Regel nach und besonders im § 366 Nr. 9 unter „öffentlichen Wegen, Straßen, Plätze“ zc. die thatsächlich, nicht rechtlich-öffentlichen Wege, Straßen, Plätze zc.
- b) Dagegen bezieht sich der § 6b des Preuß. Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 auf rechtlich öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Brücken, Ufer und Gewässer.
- c) Abgesehen von den sogenannten historischen Straßen wird ein Weg zc. zu einem öffentlichen im Rechtsinne nur durch Anordnung oder unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde, nicht durch die thatsächliche Aebung. Dies gilt auch nach dem Straßenbauschutzgesetze vom 2. Juli 1875.

d) Eine Polizeiverordnung kann zwar auch zum Schutze des bloß thatsächlichen öffentlichen Verkehrs auf Privatwegen mit Privatgrundstücken zc. ergehen; die dabei anzulegenden rechtlichen Gesichtspunkte sind aber wesentlich andere als die für öffentliche Wege und Grundstücke maßgebenden. Jede betreffende Polizeiverordnung muß auf diesen ihren Sinn geprüft werden.

Str.-G.-B. § 366 Nr. 9; Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 § 6; Gesetz, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen zc., vom 2. Juli 1875 §§ 1, 11, 12; Straßen-Polizeiverordnung für Oberhausen vom 1. Juli 1873.

Urtheil vom 11. März 1901 (S. 119/01).

Schöffengericht Oberhausen, Landgericht Duisburg.

Der Angeklagte war der Uebertretung der Straßen-Polizeiverordnung von Oberhausen vom 1. Juli 1873 schuldig befunden. Auf seine Revision wurde die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen.

#### Gründe:

Der Vorderrichter erachtet für erwiesen,

daß die Elsäfferstraße in Oberhausen, nach dem neuen städtischen Straßenfluchtplan ausgebaut, zwar noch nicht den baupolizeilichen Bestimmungen (Ortspolizeiverordn. vom 8. Juni 1894 § 1) gemäß „für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt“ ist, daß sie auch, mit ihrer hier interessirenden östlichen Hälfte, nicht im Eigenthume der Gemeinde, sondern im Eigenthum eines Privatmanns stehe; daß aber thatsächlich die Straße bereits von dem öffentlichen Verkehre benutzt werde, und

daß Angeklagter, welcher Kaufmann ist und einen Laden an dieser Straße hat, am 19. Juni 1900 auf dem Bürgersteige vor seinem Laden verschiedene Waaren als Badewannen, Waschmaschinen zc. ausgestellt hätte, wodurch die Passirbarkeit des Bürgersteigs beeinträchtigt worden sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht den Angeklagten aus den §§ 20, 25, 51 der Oberhausener Straßen-Polizeiverordnung vom 1. Juli 1873 verurtheilt. Seine Revision rügt Verletzung der angezogenen Bestimmungen, namentlich sei der Begriff der „öffentlichen“ Straße verkannt.

Der Revision war stattzugeben.

Der § 20 der citirten Polizeiverordnung findet keine Anwendung, weil er die Benutzung der Straßen und Bürgersteige „zu besonderen

handwerksmäßigen oder anderen Verrichtungen“ verbietet, hier aber eine „Verrichtung“ nicht in Frage ist, weder eine handwerksmäßige noch eine andere. Der angeführte § 25, welcher „das öffentliche Ausstellen . . . . von Waaren zum Verkauf vor den Häusern“ der Strafbestimmung des § 51 subsumirt, würde an sich gegeben sein. Seiner Anwendung stehen jedoch wesentliche rechtliche Bedenken entgegen.

Der Vorderrichter hält die Begriffe der rechtlich öffentlichen und der thatsächlich öffentlichen Wege, Straßen, Plätze u. s. w. und der für beide Kategorien geltenden öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Gesichtspunkte nicht mit genügender Deutlichkeit auseinander.

Richtig ist, daß der Körper eines öffentlich-rechtlichen Weges im Eigenthume von Privatpersonen stehen kann. Unrichtig aber ist, daß die thatsächliche Benutzung eines Weges oder einer Straße als öffentliche, auch mit Zustimmung des Eigenthümers, sie zu einer öffentlichen im Rechtsinne macht. Jeder Eigenthümer darf jeden Weg, ja jedes Grundstück nach freiem Belieben dem öffentlichen Verkehre mehr oder weniger überlassen; darum wird der Weg rechtlich noch nicht zu einem öffentlichen, das Grundstück rechtlich nicht zu einem öffentlichen Plage. Der Eigenthümer ist jederzeit befugt, sie ganz oder theilweise dem öffentlichen Gebrauche wieder zu entziehen. Gleichgültig ist dabei, ob dieser Weg mehr oder weniger straßenmäßig ausgebaut ist, ja ob er sich mit dem ausgelegten und rechtsgültigen städtischen Bebauungsplan in Uebereinstimmung befindet. Zwar wird bei den sogenannten historischen Straßen (vgl. darüber Entsch. des Oberverwaltungsger. Bd. 5 S. 341, Bd. 9 S. 318, Bd. 18 S. 385 und sonst) der thatsächliche öffentliche Verkehr ein gewichtiges Beweismoment für den öffentlich-rechtlichen Charakter der Straße bilden. Um eine historische Straße handelt es sich hier aber nicht, sondern um eine neue. Bei neuen Straßen wird der Weg zu einem (rechtlich) öffentlichen allein durch Anordnung der Wegepolizeibehörde bezw. unter Zustimmung dieser durch den Eigenthümer (vgl. D.-V.-G.-Entsch. Bd. 18 S. 411). Daran hat auch das Gesetz vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, nichts geändert; im Gegentheil, seine Vorschriften ruhen darauf. Zwar überträgt dieses Gesetz die Anlegung und Veränderung der Straßen und Baufluchtlinien dem Gemeindevorstande, jedoch nur „unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde“ (§ 1). Zutreffend ist auch, daß die Offenlegung und Feststellung des Straßen-Baufluchtplans

wichtige rechtliche Folgen, namentlich für Bebauung, Enteignung §§ 11, 12), nach sich zieht, aber den öffentlichen Charakter erhält die neue Straße auch nach dem Baufluchtgeſetze § 12 erſt durch die „gemäß der baupolizeilichen Beſtimmung des Orts“ erfolgte „Fertigſtellung für den öffentlichen Verkehr und den Anbau.“ Vorher iſt die Straße, mag ſie thatſächlich ausgebaut ſein oder nicht, mag ſie ſchon öffentlich benützt werden oder nicht, im rechtlichen Sinne keine öffentliche und zwar weder für den Verkehr noch für den Anbau.

Daraus folgt aber nicht, daß der Eigenthümer (oder ſein Miether und Pächter) mit ſolcher Straße machen könnte, was ihm beliebt, daß keine geſetzlichen Beſtimmungen exiſtirten, welche den thatſächlichen öffentlichen Verkehr auf ſolchen Privatſtraßen zc. ſchützten, oder daß die Polizeibehörde nicht befugt wäre, zu ſeiner Sicherung Einzelanordnungen oder allgemeine Polizeiverordnungen zu erlaſſen.

Schon vom Reichsgericht (Entſch. in Straff. Bd. 33 S. 372) iſt dargelegt, daß die Vorſchriften des Reichs-Strafgeſetzbuchs, welche ſich auf öffentliche Wege, Straßen, Plätze beziehen, im Allgemeinen nur thatſächlich, nicht rechtlich öffentliche Wege zc. im Auge haben. Unter dieſe vom Reichsgerichte gemeinten Vorſchriften fällt inſbeſondere der § 66 Nr. 9 Str.-G.-B.

Ebenſo iſt die Polizeibehörde befugt und verpflichtet, bei Grundſtücken, welche thatſächlich dem öffentlichen Verkehre dienen, mögen es Straßen oder Plätze, Höfe, Hausflure oder Treppen ſein, je nach Lage der Sache und Bedürfniß, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche dieſer öffentliche Verkehr zum Schutze des Publikums verlangt. Wohl kann ſich der Eigenthümer ihnen entziehen, indem er den öffentlichen Verkehr beſeitigt. Thut er das aber nicht, ſo hat er den Anordnungen der Polizei Folge zu leiſten, die materiell im Einzelfall ebenſo weit gehen können wie bei rechtlich-öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen. Allein auch in ſolchem Falle bleiben weſentliche rechtliche Unterſchiede. Die Befugniß der Polizei originirt dann nicht aus dem § 6b des Gef. vom 11. März 1850 („Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern“), wie bei rechtlich öffentlichen Wegen zc., ſondern ſie muß ſich je nach Lage der Verhältniſſe auf einen der anderen Buchſtaben jenes Paragraphen (etwa a, c, d) und bei Einzelanordnungen auf den § 10 II. 17 A.-L.-R. ſtützen. Die polizeilichen Anforderungen bezüglich der Reinhaltung oder Ausbesserung wenden ſich nicht wie bei öffentlich-rechtlichen Straßen zc. gegen die Gemeinde oder die

Adjacenten als die öffentlich-rechtlich Verpflichteten, weil es solche hier nicht giebt, sondern gegen den Eigenthümer des Wegekörpers bezw. den Veranlasser.

Bei diesen großen Verschiedenheiten der rechtlichen Voraussetzungen und regelmäßig auch des Umfangs und Inhalts der polizeilichen Anforderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen und blos thatsächlich öffentlichen Wegen und Plätzen ist jede Polizeiverordnung sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie neben ersteren auch letztere und welche von ihnen umfaßt. Im Allgemeinen werden städtische Straßenpolizeiverordnungen sich nur auf erstere erstrecken. Für das Oberhausener Straßen-Polizeireglement vom 1. Juli 1873 erhebt es aus den §§ 1 und 2, wonach die Hausnummern von der Gemeinde zu liefern sind und die Adjacenten die Straße bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen haben, Grundsätze, die, wie oben gezeigt, nur auf rechtlich-öffentliche Straßen zc. passen. Das Polizei-Reglement vom 1. Juli 1873 bezieht sich also nur auf öffentlich-rechtliche Straßen, und schon deshalb war der § 25 hier nicht anwendbar. —

Um noch festzustellen, ob der § 366 Nr. 9 St.-G.-B. (nicht das Straßen-Polizeireglement vom 1. Juli 1873) auf vorliegenden Fall Anwendung findet, war die Sache, unter gleichzeitiger Aufhebung der thatsächlichen Feststellungen, in die Instanz zurückzuweisen.

Aus: *Johow u. Ring*, *Jahrb.* Bd. XXI, Neue Folge, Bd. 2 Abth. C, S. 90.

## d. Anderer Gerichte.

*Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.*

### Fischdiebstahl oder Fischereifrevel?

Urth. v. 1. Februar 1901.

Die Annahme des einen oder anderen hängt davon ab, ob die Fische zur Zeit des unberechtigten Fanges in jemandes Eigenthum standen oder herrenlos waren. Der letztere Begriff und insbesondere auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen gefangen gehalten gewesene Fische wieder herrenlos wurden, ist jetzt nach dem B.-G.-B. (§§ 959, 960) zu beurtheilen.

Aus: *Deutsche Juristenzeitung* VI. Jahrg. (1901) S. 288.

## Oberlandesgericht Marienwerder.

## Begriff der Jagdausrüstung.

Urth. v. 18. September 1900.

Zur Jagd ausgerüstet ist, wie das Reichsgericht zutreffend ausgeführt hat (Entsch. Bd. IX S. 412, Rechtspr. Bd. IX S. 556), Jemand, der sein Jagdgeräth in einem solchen Zustande bei sich führt, daß er es bei sich darbietender Gelegenheit sofort zum Zwecke der Jagdausübung benutzen kann. Entscheidend kann hiernach nicht sein, ob das Gewehr geladen oder ungeladen ist. Bei den heutigen auf der Jagd gebräuchlichen Hinterladern bedarf es zum Laden nur einiger, weniger, in kürzester Zeit zu vollziehender Handgriffe. Hat also der Jäger nur überhaupt Patronen bei sich, so muß er auch mit ungeladenem Gewehre als sofort schußbereit gelten.

Ist das Schloß des Gewehres verwahrt, sei es, daß es mit einer besonderen Schloßkappe umgeben, sei es, daß es nur mit einem Taschentuche umwickelt ist, so ist die Schußbereitschaft von der Fortschaffung dieses Hindernisses abhängig. Es kann nun das Gewehrshloß derartig verbunden sein, daß seine Freilegung schwierige und zeitraubende Manipulationen erfordert, z. B. wenn ein Taschentuch herumgeschlungen und mehrfach und fest verknotet ist, oder wenn eine Schloßkappe mehrere Schnallen hat, alle zugeschnallt und die Riemenenden vielleicht auch noch durch Schlaufen gesteckt sind, es kann aber auch ein Gewehrshloß nur so lose verwahrt sein, daß ein einziger Griff zu seiner Befreiung genügt, z. B. wenn ein lose herumgeschlungenes Taschentuch nur einmal zugeknotet oder nur eine Schnalle einer Schloßkappe oberflächlich zugeschnallt ist. In diesen letzteren Fällen wird man die sofortige Schußbereitschaft durch das Verbinden des Schloffes nicht für aufgehoben erachten können. Der Vorderrichter irrt also, wenn er auf Grund der Feststellung, daß das Gewehr des mit Patronen versehenen Angeklagten ungeladen gewesen sei und eine Schloßkappe getragen habe, schon zu dem Schlusse gelangt, Angeklagter sei nicht sofort schußfertig gewesen. Zu einem solchen Schlusse reichen die bisher ermittelten Thatsachen nicht aus, es bedarf dazu noch der Feststellung, in welcher Art der Angeklagte das Schloß seines Gewehres verwahrt hat. Erst dann wird sich prüfen lassen, ob durch die Schloßkappe allein oder in Verbindung mit der Thatsache, daß das Gewehr ungeladen war, die sofortige Schußbereitschaft des Angeklagten aufgehoben war oder nicht.

Aus: Goldammer Arch. für Strafrecht 47. Jahrg. (1900) S. 469/70.

**Wer ist Arbeitgeber i. S. des Krankenversicherungsgesetzes?**

Urth. I C. S. U. 26/00 v. 14. November 1900.

Der Kreis Alsfeld ließ eine Landstraße bauen. E. erlangte durch Versteigerung die Arbeit als „Unternehmer“ und schloß selbstständig Arbeitsverträge mit den von ihm eingestellten Personen. Er meldete diese auch zur Ortskrankenkasse an, jedoch mit Ausnahme des Arbeiters H. Dieser verunglückte und die Krankenkasse erhob die entsprechenden Beiträge vom Kreise A., welcher seinerseits deren Ersatz mittelst Klage vom Unternehmer E. begehrt. Das L.-G. wies ab, das D.-L.-G. sprach die Klage dem Grunde nach zu, von folgender Begründung ausgehend: Arbeitgeber ist, wer dem Arbeitnehmer Beschäftigung gewährt (R.-G. Straf-G. 26 S. 121). Wenn der Unternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, direkt mit den Arbeitern abschließt, so ist er gleichzeitig Arbeitgeber. Ist eine Mittelsperson (Accordant) vorhanden, so ist es Thatfrage, wer als Arbeitgeber, d. h. als derjenige, für dessen Rechnung der Arbeitslohn gezahlt wird, anzusehen ist. In Betracht kommt dabei das Maaß der Unabhängigkeit der Mittelsperson vom Unternehmer, der Umfang ihrer Verantwortlichkeit und ihr persönliches Verhalten, die Höhe und Art des Entgelts (vergl. Wengler, R.-V.-G. S. 74, v. Woedtke, R.-V.-G. 5. Aufl. S. 324 f. Note 3; D. Jur.-Ztg. 1896 S. 490 [R.-G.-G.]; R.-G. Straf-G. 27 S. 85). Der Befl. E. hat als Unternehmer zu festem Preis gesteigert, ist dem Kreise allein verantwortlich, auch in Bezug auf die Sicherheit der Arbeiter allein verpflichtet. Er war hiernach Arbeitgeber und anmeldspflichtig, einerlei ob der Kreis bei der D.-Kr.-K. als Arbeitgeber angezeigt war. Der Kreis A., der zur Zahlung an die D.-Kr.-K. genöthigt war, hat aus seiner Geschäftsführung Anspruch gegen E. auf Erstattung des Gezahlten.

Aus: Deutsche Juristenzeitung VI. Jahrg. (1901) S. 463.

# IV. Verwaltungs- und Rechnungs- Angelegenheiten.

## 1. Rechnungssachen des Schlesiſchen Forſtvereins.

Uebersicht der Finanzen des Schlesiſchen Forſtvereins.

Nach der am 2. Juli 1901 in Habelschwerdt revidirten und dechargirten Rechnung  
für 1900/01.

### a. Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahre, Jahrbuch für 1900, Seite 230	3220,79	Mark,
2. Reste aus den Vorjahren . . . . .	—	=
3. Laufende Beiträge . . . . .	3 206,00	=
4. Außerordentliche Beiträge . . . . .	94,50	=
5. Aus dem Verkauf von Jahrbüchern . . . . .	7,00	=
6. Zinsen von Geldbeständen . . . . .	129,25	=
Summe der Einnahmen	6 657,54	Mark.

### b. Ausgaben.

1. Für die Generalversammlung . . . . .	1 415,20	Mark,
2. = = Herausgabe des Jahrbuchs . . . . .	812,98	=
3. Reise-Entschädigungen . . . . .	496,14	=
4. Stipendium der von Pannemitz-Stiftung . . . . .	300,00	=
5. Verwaltungskosten . . . . .	493,09	=
6. Insgemein . . . . .	1 072,10	=
Summe der Ausgaben	4 589,51	Mark.

### c. Abſchluß.

Einnahme . . . . .	6 657,54	Mark,
Ausgabe . . . . .	4 589,51	=
Bestand	2 068,03	Mark.

Breslau, den 1. Juli 1901.

Der Präsident des Schlesiſchen Forſtvereins.  
Schirmer.

## 2. Angelegenheiten

des

### Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

#### a. Einundzwanzigster Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1900.

Berlin, den 28 März 1901.

Der Abschluß für das abgelaufene Jahr hat einen Bestand von 7738 Policen über eine Versicherungssumme von 58 423 350 Mark, mithin gegen das Vorjahr einen Zugang von 338 Policen über eine Versicherungssumme von 2 241 050 Mark ergeben. Dieser hohe Zugang, welcher die Zugänge der früheren Jahre erheblich übersteigt, dürfte zum nicht geringen Theil auf die Einführung der Unfall- und Haftpflicht-Versicherung für unsere Vereinsmitglieder zurückzuführen sein. Es erscheint daher die Erwartung nicht ungerechtfertigt, daß die Weiterentwicklung unseres Vereins ferner noch wesentliche Fortschritte machen wird, nachdem nunmehr seine vortheilhaften Einrichtungen auch in den Kreisen der Gemeinde- und Privat-Forstbeamten bekannter geworden sind.

Das finanzielle Ergebnis ist für das abgelaufene Jahr insofern ein minder günstiges gewesen, als für den Ersatz von Brandschäden eine größere Summe hat aufgewendet werden müssen, als bei Aufstellung des Voranschlages angenommen worden war. Von den vorgekommenen 73 Brandfällen sind 72 endgültig durch Zahlung von Brandentschädigungen im Gesamtbetrage von 52 779,70 Mark erledigt worden (darunter einer mit 10 122,30 Mark, ein anderer mit 7 165,80 Mark und ein dritter im Betrage von 5 974,50 Mark). In dem Voranschlage waren gegenüber dem Durchschnitte der vorhergegangenen drei Jahre von 30 700 Mark, zwar 48 000 Mark zu Brandentschädigungen eingestellt worden, gleichwohl ist dagegen noch eine Mehrausgabe von 4 779,70 Mark entstanden. Von dem verausgabten Betrage erscheinen 49 188,40 Mark in der Rechnung für 1900, während die erst nach dem Jahreschluß gezahlten 35 91,30 Mark durch die Rechnung für 1901 zur Verausgabung gelangen werden. Dieser letztgenannte Betrag ist in der vorliegenden Bilanz unter i bereit gestellt.

In einem Falle hat der Entschädigungsanspruch von 3 001,40 Mark zurückgewiesen werden müssen, weil der Beschädigte die fällige Prämie nicht rechtzeitig, d. h. nicht innerhalb der durch § 57 des Statutes

vorgeschriebenen Frist gezahlt und deshalb jeden Anspruch an den Verein verloren hat. Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Versäumniß der rechtzeitigen Zahlung auf Erkrankungen in der Familie des Beschädigten zurückzuführen ist, haben wir die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 3000 Mark aus den Ueberschüssen des Vereins an den Beschädigten durch die nächste ordentliche General-Versammlung in Vorschlag gebracht. Wird diese Unterstützung bewilligt, so ergibt sich für sämtliche im Berichtsjahre vorgekommenen Brände eine Schadenersatz-Leistung von 55 779,70 Mark oder rund 87,4 % der fälligen laufenden Prämien.

Die aus Einnahmeposten des Jahres 1900 bestehenden Einnahmen, einschließlich der unter c, d und e der Bilanz aufgeführten Rückstände, betragen . . . . . 75 626,75 Mark,

davon sind verwendet:

zu Brandentschädigungen . . . . .	49 188,40	Mark,	
= Belohnungen . . . . .	30,00	=	
= Reisekosten . . . . .	63,35	=	
= Verwaltungskosten . . . . .	8 324,66	=	
	<hr/>		
zuf. . . . .	57 606,41	=	

Von dem hiernach verbliebenen Ueberschuß von 18 020,34 Mark haben wir nach Vorschrift des § 40 des Statutes dem statutenmäßigen Reservefonds 2100 Mark (einschließlich 1389,16 Mark Eintrittsgelder) zugeführt, für die nach dem Jahreschlusse regulirten Brandfälle 3591,30 Mark bereitgestellt, für die Unfallversicherung unserer Vereinsmitglieder 9618,61 Mark gezahlt und den Rest mit 2710,43 Mark auf das Jahr 1901 übertragen.

Abgesehen von dem statutenmäßigen Reservefonds in Höhe von 109 000 Mark stehen nunmehr dem Vereine der Special-Reservefonds von 100 000 Mark und der unter k der Bilanz aufgeführte Betrag von 41 822,51 Mark, zusammen 141 822,51 Mark zur Verfügung. Diese aus den jährlichen Ueberschüssen allmählich aufgesammelte Summe kann ohne Weiteres in Anspruch genommen werden, falls wider Erwarten in einem der folgenden Jahre die Einnahmen zur Begleichung der Ausgaben nicht hinreichen sollten. Nachschußforderungen an die Vereinsmitglieder sind daher in einem solchen Falle nicht nöthig. Außerdem kann aus diesem Betrage die vorerwähnte Unterstützung von 3000 Mark gewährt werden.

Das Vereinsvermögen besteht aus 195 150 Mark 3½ procentigen Preußischen Consols (im Nennwerthe), aus einer Staatsschuldbuch-

forderung von 60 800 Mark, aus den rückständigen Beträgen von 2719,39 Mark und dem baaren Kassenbestande von 1208,62 Mark.

Die 21. General-Versammlung findet am 18. Mai d. J. statt. Eine recht zahlreiche Betheiligung an derselben ist sehr erwünscht.

Am 1. Juli 1890 ist die auf Grund des Beschlusses der vorjährigen General-Versammlung angestrebte Unfallversicherung für die Vereinsmitglieder zur Durchführung gelangt und damit eine Einrichtung getroffen worden, welche sich schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens als segensreich bewährt hat.

Die Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. hat die Vereinsmitglieder vorläufig auf 6 Jahre vertragsmäßig für alle Unfälle, welche sie sich innerhalb oder außerhalb des Berufes etwa zuziehen und zwar sowohl auf den Todesfall, als auch auf den Fall der ganzen oder theilweisen bleibenden Invalvidität gegen Gewährung einer Jahresprämie von 1 Mark für je 1000 Mark Versicherungssumme in Versicherungsschutz genommen.

Die Jahresprämie wird mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern gemäß § 10 des Statutes unseres Vereines aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben dieses Vereines gezahlt. Die Unfallversicherung verursacht den Vereinsmitgliedern mithin keine besonderen Geldaufwendungen. Da jedoch die Mittel, welche unser Verein ohne Gefährdung seiner eigenen Zwecke dazu zur Verfügung stellen kann, nicht ausreichen, um die Unfallversicherung in der ganzen Höhe des Werthes der Mobiliarbrandversicherung zu ermöglichen, so ist die Unfallversicherung vorläufig auf ein Drittel dieses Werthes beschränkt worden.

Durch den mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag ist jedoch den männlichen Vereinsmitgliedern mit Ausschluß der Pensionäre gleichzeitig die Gelegenheit verschafft worden, unter denselben Bedingungen den Unfallversicherungsbetrag auf eigene Kosten beliebig zu erhöhen, und eine Versicherung für Kurkosten im Falle vorübergehender Dienstunfähigkeit gegen Zahlung einer Jahresprämie von 1,25 Mark für je 1 Mark täglicher Entschädigung einzugehen.

Die Bedeutung der hierdurch für die Vereinsmitglieder getroffenen Fürsorge erhellt aus der Zahl der inzwischen eingetretenen Unfälle. Als solche sind zur Anmeldung gelangt:

5 Fälle mit tödtlichem Ausgange, 3 Fälle mit anerkannt theilweiser bleibender Invaliddität, 21 Fälle, für welche die Feststellungen über etwa bleibende nachtheilige Folgen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, und 3 Fälle, welche keine bleibenden nachtheiligen Folgen gehabt und deshalb keine Entschädigungs-Ansprüche begründet haben.

Von den 5 Todesfällen ist einer als nicht unter die Versicherungsbedingungen fallend auszuschneiden. In 3 Fällen sind den hinterbliebenen Wittwen von Förstern und Forstausssehern Entschädigungen im Gesamtbetrage von 6700 Mark bereits gewährt worden und in dem dann noch übrig bleibenden Falle schweben über die Auszahlung der auf 2050 Mark festgesetzten Entschädigung noch gerichtliche Verhandlungen. Es muß anerkannt werden, daß die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft bei Beurtheilung dieser Fälle großes Entgegenkommen gezeigt und über manches Bedenken sich bereitwilligst hinweggesetzt hat.

Von den 3 anerkannten Invalidditätsfällen sind in 2 Fällen einmalige Abfindungsbeträge von im Ganzen 413,84 Mark an Stelle der festgesetzten Jahresrenten gezahlt worden; im dritten Fall hat die Festsetzung einer lebenslänglichen Jahresrente in Höhe von 13,57 Mark stattgefunden.

Von der Gelegenheit, die Unfallversicherung auf eigene Kosten zu erhöhen und von der Versicherung von Kurkosten ist bis jetzt zwar mehrfach, jedoch noch nicht in dem erwarteten Maße Gebrauch gemacht worden. Es ist dies vermuthlich darauf zurückzuführen, daß die namentlich mit der Kurkostenversicherung verbundenen Vortheile für die Betheiligten noch nicht genügend bekannt geworden sind.

Zu einem weiteren, für die Vereinsmitglieder günstigen Unternehmen ist von der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft die Hand geboten worden, indem dieselbe sich bereit erklärt hat, den Vereinsmitgliedern ohne weitere Gegenleistung des Vereines Versicherungsschutz gegen Haftpflicht unter besonderen Vergünstigungen zu gewähren. Auch dieses Anerbieten ist von unseren Vereinsmitgliedern bereits mehrfach in Anspruch genommen worden.

Die Betheiligung an diesem wichtigen Unternehmen kann den Vereinsmitgliedern mit Rücksicht auf die strengen Bestimmungen der Haftpflichtgesetze nur empfohlen werden.

Directorium des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner. Schulz.



**Bilanz.**

Nennwerth      Courswerth

A. Aktiva:		M	ℳ	M	ℳ
a.	Werthpapiere				
	3 1/2 procentige Preussische Consols.	195 150	—	189 685	80
b.	in das Staatsschuldbuch eingetragene 3 1/2 procentige Preussische Consols			60 800	—
c.	rückständige Vereinsbeiträge			995	64
d.	noch nicht fällige Zinsen von 136 200 Mark 3 1/2 procentigen Preussischen Consols für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1900			1 191	75
e.	desgleichen von der Staatsschuldbuchforderung für denselben Zeitraum			532	—
f.	baarer Kassenbestand			1 208	62
Summe				254 413	81
B. Passiva:					
g.	Statutenmäßiger Reservefonds 106 900 Mark Zugang für 1900 2 100 =			109 000	—
h.	Special-Reservefonds			100 000	—
i.	Betrag für zwei nach dem Jahreschlusse regulirte Brandfälle			3 591	30
k.	Uebertrag in das Jahr 1901 zur Bestreitung von Ausgaben, falls die Einnahmen desselben unzureichend sein sollten			41 822	51
Summe				254 413	81

Berlin, den 28. März 1901.

**Directorium**  
des Brandversicherungs-Vereins Preussischer Forstbeamten.

Donner.      Schulz.



### 3. Angelegenheiten

des

#### Sterbekassen-Vereins Schlesischer Forstbeamten.

Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Kalender-(Rechnungs-)jahres 1900 . . . . .	282.
Hierzu sind im Laufe des Jahres 1901 getreten . . . . .	1,
	// 283,
verstorben dagegen . . . . .	5,
so daß der Verein gegenwärtig . . . . .	278

Mitglieder zählt.

Nach der Rechnung der Jahres 1900 haben betragen  
 die Einnahmen . . . . . 78 441,79 Mark,  
 die Ausgaben . . . . . 14 064,52 =

mithin Bestand 64 377,27 Mark.

Nach der Rechnung des Jahres 1901 haben betragen  
 die Einnahmen . . . . . 73 199,30 Mark,  
 die Ausgaben . . . . . 6 820,17 =

mithin Bestand 66 379,13 Mark,

einschließlich 66 375,12 Mark in Werthpapieren.

Breslau, den 31. December 1901.

**Der Central-Vorstand  
 des Sterbekassen-Vereins Schlesischer Forstbeamten.**

Schirmacher.



## V. Personalien.

### Verzeichniß der Mitglieder des Schlesiſchen Forstvereins.

Nach Inhalt der auf Seite 236 des vorjährigen Jahrbuchs veröffentlichten Mittheilung über den Stand des Vereins zählte der Verein Anfang December 1900 . . . . . 394 Mitglieder,  
davon 382 ordentliche Mitglieder  
und 12 Ehrenmitglieder.

Bis zur Versendung des vorliegenden Jahrbuches  
— Anfang März 1902 — hat sich der Stand  
durch weitere Zu- und Abgänge verändert auf . . 380 Mitglieder,  
nämlich 372 ordentliche Mitglieder und 8 Ehrenmitglieder.

#### Vorstand und Bureau:

1. Präsident für den dreijährigen Zeitraum 1900/01, 1901/02,  
1902/03:

\***Schirmacher**, Königlich Oberforstmeister und Mitdirector der  
Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und  
Forsten zu Breslau. — 1876.\*\*)

\*) Die mit einem Stern bezeichneten Nummern zeigen die persönliche Anwesenheit des Mitgliedes bei der letzten General-Versammlung an, soweit dieselbe festgestellt werden konnte. Es wird ergebnißt ersucht, etwaige Aenderungen in dem Mitglieder-Verzeichniß bezüglich der Titel und Wohnorte zur Kenntniß des Vereins-Präsidenten zu bringen.

\*\*\*) Die Jahreszahl bedeutet die Zeit des Eintritts in den Schlesiſchen Forstverein.

2. Vice-Präsident für 1901/02:  
\***von Gehren**, Kammerdirector zu Schloß Ratibor.
3. Erster Schriftführer für 1900/01:  
\***Lange**, Rgl. Forstassessor und Oberförster zu Kobenau.
4. Zweiter Schriftführer für 1900/01:  
\***Kayser**, Rgl. Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feld-  
jäger-Corps zu Breslau.

### **Vereins-Ausschuß für 1900/1901—1902/1903.**

- \*1. Rittergutsbesitzer **von Salisch**-Postel,
- \*2. Regierungs- und Forstrath **Carganico**-Breslau  
für den Regierungs-Bezirk Breslau
- \*3. Ober-Forstmeister **Illgen**-Liegnitz;
4. Oberforstmeister **Kiebel**-Eberswalde  
für den Regierungs-Bezirk Liegnitz;
- \*5. Kammerdirector **von Gehren** zu Ratibor,
- \*6. Freiherr **von Schleinitz**, Oberforstmeister zu Oppeln  
für den Regierungs-Bezirk Oppeln.

### **Ordentliche Mitglieder:**

1. Seine Majestät der König von Sachsen.
2. Großherzog **Wilhelm Ernst** von Sachsen-Weimar, Königl. Hoheit. — 1897.
3. **Prinz Christian** zu Schleswig-Holstein, Königl. Hoheit in Windsor, Cumberland-Lodge. — 1894.
4. **Victor, Herzog von Ratibor**, Durchlaucht auf Schloß Rauden OS. — 1893.
5. **Fürst Christian Kraft** zu Hohenlohe-Dehringen, Herzog von Ujest, Durchlaucht auf Slawentzitz. — 1898.
6. **Hans Heinrich XI.**, Fürst von Pleß, Durchlaucht, Königl. Preuß. Oberst-Jägermeister auf Pleß. — 1856.
7. **Carl, Fürst zu Carolath-Beuthen**, Durchlaucht auf Carolath, — 1870.
8. **Ernst Christian, Fürst zu Stolberg-Wernigerode**, Durchlaucht auf Wernigerode. — 1897.
9. **Guido Graf Hentzel Fürst von Donnersmarck**, Erb-Ober-Land-Mundschenk auf Schloß Neudeck OS. — 1859.

10. **Hans Ulrich, Graf Schaffgotsch**, Königl. Kammerherr und Erbherr auf Roppitz. — 1863.
11. **Graf von Tiele-Winkler** auf Moschen bei Rujau OS. — 1899.
12. **Abesser**, Oberförster zu Carolath. — 1895.
13. **Albert**, Königl. Forstmeister zu Woltersdorf, Post Luckenwalde, Reg.-Bez. Potsdam. — 1872.
- \*14. **Andreas**, Städtischer Verkaufsvermittler in Berlin, Central-Markthalle. — 1894.
15. **Anspach**, Albert, Forstinspector des Grafen Hencel von Donnersmarck zu Sztafeczin, Zempliner Comitat, Ungarn. — 1873.
16. **Arndt**, Forstverwalter zu Forsthaus Brustorf bei Neu-Strelitz in Mecklenburg. — 1876.
- \*17. **Bachmann**, Forstmeister Sr. Königl. Hoheit des Regenten von Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen zu Seitenberg. — 1887.
18. **Bartsch**, Robert, Oberförster a. D. zu Weißbach, Oesterreichisch-Schlesien, Post Jauernig. — 1887.
19. **Bartussek**, gräfll. Revierverwalter zu Tworkau in Oberschlesien. — 1900.
- \*20. **Banmann**, Kgl. Forstmeister zu Bodland bei Kreuzburg. — 1901.
- \*21. **Behrens**, Königl. Oberförster zu Friedrichsthal bei Kreuzburger hütte. — 1896.
22. **Dr. Bender**, Oberbürgermeister zu Breslau. — 1891.
23. **Berger**, Th., Königl. Sächsischer Oberförster zu Forsthaus Reudnitz, Post Dahlen. — 1888.
24. **Bernhardt**, Oberförster zu Rittkistreiben bei Bunzlau. — 1890.
25. **Graf von Bethusy-Huc**, Königl. Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Potsdam. — 1870.
26. **Biebrach**, Königl. Oberstleutnant a. D. zu Wirschkowitz. — 1891.
27. **Bieler**, Rittmeister, Rittergutsbesitzer auf Lichinia bei Leschnitz, Kreis Cosel OS. — 1896.
28. **Birke**, Josef, Revierförster in Schlegel bei Neurode. — 1900.
- \*29. **Blaufenburg**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Theerkeute bei Bronke, Reg.-Bez. Posen. — 1890.
- \*30. **Blohmer**, Königl. Sächs. Forstassessor zu Dels. — 1901.
31. **Böhm**, Forstverwalter des Frlhn. von Rothschild zu Schillersdorf (Schlesien). — 1893.

32. **Bonje, Paul**, Königl. Forstassessor und gräfll. Oberförster zu Wolpersdorf bei Neurode. — 1900.
33. **Borbstädt**, Königl. Forstmeister, Verwalter der Königl. Haus- und Fideicommiß-Oberförsterei Wildenbruch. — 1889.
- \*34. **Bormann**, Oberförster des Grafen Schaffgotsch zu Petersdorf (Kiesengebirge), Kreis Hirschberg i. Schles. — 1883.
35. **Bringmann**, Königl. Oberförster zu Johannesburg, Bezirk Gumbinnen. — 1891.
36. **Bruhn**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Kozuren bei Guttentag. — 1897.
37. **Freiherr von Buttler**, Königl. Leutnant und Rittergutsbesitzer auf Mußig. — 1878.
- \*38. **Carganico**, Regierungs- und Forstrath, Mitglied der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Breslau. — 1900.
39. **Cimbal**, Oekonomierath, Rittergutsbesitzer auf Frömsdorf, Kreis Münsterberg. — 1897.
40. **Christ**, Oberförster zu Weiglit in Pommern. — 1890.
41. **Christobit**, Revierförster a. D. zu Kauden Oe. — 1884.
42. **von Czetztritz-Neuhaus**, Bernhard, Fchr., Landschaftsdirector auf Kolbnitz bei Jauer. — 1880.
43. **Cogho, A.**, Oberförster zu Pleß. — 1884.
- \*44. **Cusig, Alfred**, Königl. Forstmeister zu Stoberau. — 1888.
45. **Cusig, Paul**, Königl. Regierungs- und Forstrath zu Breslau. — 1886.
46. **Dan, gen. Edelmann**, Königl. Forstmeister zu Stepenitz, Reg.-Bezirk Stettin. — 1886.
47. **Delins**, Oberförster zu Dombrowka bei Tost. — 1872.
48. **Dehnicke**, Königl. Forstmeister in Reisse. — 1881.
49. **Denzin**, Königl. Oberforstmeister und Mittdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten in Köln a. Rh. — 1879.
50. **Deym, Franz de Paula**, Graf, Freiherr von Stritez, Excellenz, R. R. Votschafter am Groß-Britannischen Hofe. — 1875.
51. **Dr. Franz Graf Deym** zu Giersdorf, Post Wartha, Kreis Frankenstein. — 1900.
52. **Freiherr von Diergardt**, Majoratsherr auf Mojawola bei Euschenhammer, Bezirk Breslau. — 1889.

53. **Dietrich**, Georg, gräfl. Oberförster zu Goschütz (Schlesien). — 1900.
54. **Burggraf und Graf zu Dohna-Schlodien**, Kammerherr, Erbherr auf Kogenau. — 1874.
55. **Burggraf und Graf zu Dohna**, Kammerherr, Majorats Herr auf Wallmitz. — 1875.
- \*56. **J. D. Dominikus u. Söhne**, Remscheider Sägen- und Werkzeug-Fabrik in Remscheid. — 1894.
- \*57. **Düesberg**, Königl. Forstassessor, gräfl. Oberförster zu Woschczyk bei Pallowitz (Oberschlesien). — 1900.
58. **Freiherr von Durant de Sénégas**, Hans, Landes-Ältester und Rittergutsbesitzer auf Baranowitz bei Sohrau OS. — 1872.
- \*59. **Eberhardt**, Julius, General-Director der schlesischen Besitzungen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar zu Heinrichau. — 1889.
60. **Ehardt**, Oekonomierath, Vorsitzender des land- und forstwirthschaftlichen Vereins des Kreises Freystadt, Rittergutsbesitzer auf Lessendorf bei Freystadt (Niederschlesien). — 1895.
61. **von Ehrenstein**, Königl. Forstmeister zu Grudschütz (Post Groschowitz) bei Oppeln. — 1875.
62. **von Eichmann**, Königl. Landrath zu Freystadt (Niederschlesien). — 1895.
- \*63. **Emmermann**, Forstamts-Assistent bei Sr. Königl. Hoheit dem Regenten von Braunschweig in Rosenthal, Grafschaft Glaz. — 1890.
64. **Engler**, Oberförster a. D. Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, Forsttechnisches Bureau zu Breslau, Große Feldstraße 10. — 1866.
65. **Engler**, Städtischer Forstverwalter zu Siebenhuben bei Jauer. — 1889.
66. **Erdmann**, Königl. Regierungs- und Forstrath zu Gumbinnen. — 1891.
67. **Ernst**, H., Oberförster des Grafen Henckel von Donnersmarck zu Hugohütte in Larnowitz. — 1875.
68. **Fechtner**, Forstverwalter zu Ornontowitz (Post) Orzesche. — 1891.
69. **Fiebig**, Oberförster zu Dambran (Post), Kreis Falkenberg. — 1878.

- \*70. **Fink**, Königl. Forstassessor zu Crummendorf, Post Niegersdorf. — 1893.
- \*71. **Finsterbuch**, Königl. Forstassessor, Rittergutsbesitzer auf Kalldecke bei Lamsdorf, Kreis Meisse. — 1897.
72. **Fintelmann**, Königl. Forstmeister zu Durowo bei Wongrowitz, Reg.-Bez. Bromberg. — 1881.
73. **Fischer**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Matoffshütz bei Mischline. — 1898.
74. **Förster**, Dr., Königl. Geh. Medicinalrath, ordentl. Professor in der medicinischen Facultät der Universität zu Breslau, Dhlauer-Stadtgraben Nr. 17. — 1871.
75. **Förster**, Oberförster des Grafen von Saurma zu Zeltsch. — 1891.
- \*76. **von Freier**, Königl. Regierungs- und Forst-Rath zu Merseburg. — 1887.
- \*77. **Fricke**, Fürstl. Hohenzollern'scher Forstmeister zu Beutnitz. — 1899.
78. **Gabriel**, Robert, Oberförster zu Zyrowa bei Deschowitz, Kreis Groß-Strehlig. — 1884.
79. **Gabriel**, Arthur, Königl. Forstmeister zu Kottwitz, Kreis Breslau. — 1896.
80. **Graf Hubertus von Garnier-Turawa** auf Turawa. — 1899.
- \*81. **von Gehren**, Kammer-Director Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor zu Ratibor. — 1881.
82. **Gemander**, Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath und Rittergutsbesitzer zu Rybnik. — 1875.
83. **Gensert**, Apothekenbesitzer in Beuthen OS. — 1890.
84. **Gensert**, Königl. Forstmeister zu Kuhbrück, Post Frauenwaldau. — 1897.
85. **Gerlach**, Königl. Landrath, Geh. Regierungsrath und Landes-Ältester auf Domezko bei Oppeln. — 1881.
86. **Giehler**, Königl. Forstmeister zu Alt-Reichenau. — 1899.
- \*87. **Glaesemer**, Königl. Forstassessor und Oberförster der Stadt Breslau zu Miemberg, Kreis Wohlau. — 1895.
88. **von Götz**, Albrecht, Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Niemitsch bei Senftenberg. — 1874.
89. **von Goffow und Reichardt**, Majoratsherr auf Schönborn, Kreis Breslau. — 1898.

90. **Gottstein**, Dr., Fabrikbesitzer in Collulosefabrik Feldmühle bei Cosel. — 1899.
91. **Gottwald**, Revierverwalter in Rauffung a. d. Ragbach. — 1889.
92. **Gottwald**, Oberförster des Grafen von Strachwitz in Raminiez Oberschlesien. — 1893.
93. **Grimm**, Holzschleifereibesitzer, Hauptmann d. R. zu Mauer, Post Magdorf. — 1899.
94. **Gringmuth**, Königl. Sächs. Forstmeister und Güter-Director Sr. Majestät des Königs von Sachsen, Hauptmann d. R. zu Dels i. Schlef. — 1891.
95. **Grospietsch**, Dr. jur., Amtsgerichtsrath zu Breslau, Kaiser Wilhelmstraße Nr. 100. — 1897.
96. **Grosser**, Stifts-Forstmeister zu Nitrisch, Kr. Görlitz. — 1869.
97. **Grosser**, Mag., Stifts-Oberförster zu Nieder-Linda OS. — 1892.
98. **Gruhl**, Stanislaus, Revierförster zu Fürstenau bei Trachenberg. — 1886.
99. **Grzeschik**, Oberförster des Reichsfreiherrn von Fürstenberg zu Thule OS. — 1892.
100. **Gudewill**, vorm. Rittergutsbesitzer zu Obernigf. — 1858.
101. **Guradze**, Königl. Dekonomierath, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Schloß Tost OS. — 1868.
102. **Guradze**, Ernst, Rittmeister der Landw.-Cavallerie und Rittergutsbesitzer auf Groß-Patschin bei Tost OS. — 1877.
103. **Gutt**, Forstrath Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode zu Eichhorst bei Zawadzki OS. — 1874.
- \*104. **Hahn**, Städtischer Forstverwalter zu Landeck. — 1900.
105. **Hakuba**, Kaufmann in Beuthen OS. — 1893.
106. **Halter**, Königl. Oberförster zu Nesselgrund bei Alt-Heide. — 1893.
107. **Hanff**, Forstmeister a. D. Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar zu Heinrichau. — 1868.
108. **Hanff**, Königl. Forstassessor zu Reudeck OS. — 1893.
- \*109. **Hanhart**, Königl. Forstassessor zu Kottwitz, Kreis Breslau. — 1901.
110. **Hauisch**, fürstl. von Hohenzollern'scher Oberförster zu Hohlstein bei Löwenberg. — 1874.
111. **Graf von Harrach**, Wirklicher Geheimer Rath, Professor und Mitglied des Senats der Akademie der Künste, Excellenz, auf Tiefhartmannsdorf, Kr. Schönau. — 1882.

- \*112. **von Haugwitz**, Rittergutsbesitzer auf Lehnhaus, Kreis Löwenberg. — 1888.
- \*113. **Hausendorf**, Regierungs- u. Forstrath, Mitglied der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Oppeln. — 1898.
- \*114. **Hänel**, Oberförster der Stadt Löwenberg zu Hagendorf bei Löwenberg. — 1888.
115. **Heimann**, Dr., Rittergutsbesitzer auf Wiegschütz bei Cosel. — 1896.
116. **Hellmich**, Forstmeister a. D. zu Siegnitz, Fauerstraße Nr. 2. — 1871.
117. **Hellwig**, Königl. Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Erfurt. — 1885.
118. **Henke**, Königl. Oberförster in Przedborow, Bezirk Posen. — 1896.
119. **Henker**, Herrschaftl. Oberförster zu Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda. — 1874.
- \*120. **Hentschel**, Otto, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Goslawitz bei Guttentag OS. — 1896.
121. **Reichsgraf zu Herberstein**, Freiherr von Neuberger und Guttenhagen, K. K. Kämmerer, Major a. D. auf Grafenort, Kr. Habelschwerdt. — 1882.
- (Die Beiträge sind bei der gräflichen Rentkasse zu Grafenort zu erheben.)
- \*122. **Herden**, Oberförster a. D. zu Patschkau. — 1897.
- \*123. **Herden**, Oberförster a. D. in Görlitz, Wilhelmplatz 9. — 1900.
- \*124. **Hermes**, Regierungs- und Forstrath, Mitglied der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Oppeln. — 1897.
125. **von Hertell**, Königl. Forstmeister zu Schönwalde, Reg.-Bez. Potsdam. — 1883.
126. **von Heydebrand u. d. Laa**, Königl. Oberförster zu Königsthal, Bezirk Erfurt. — 1888.
127. **von Heydebrand u. d. Laa**, Rittergutsbesitzer auf Prottsch, Kreis Militsch. — 1895.
128. **Hielsher**, Forstverwalter zu Schönberg bei Sommerau, Westpr. — 1893.
129. **Hillger**, Forstverwalter zu Rudzinitz, Kreis Gleiwitz. — 1881.

130. **Himm**, Oberförster zu Kelsch OS. (Poststation). — 1896.
131. **Hoffmann**, Königl. Forstmeister zu Drohnecken bei Malborn, Bez. Trier. — 1874.
- \*132. **Hoffmann**, W., städtischer Obercontrolleur zu Beuthen OS. — 1900.
- \*133. **Hoffmann**, gräfl. Oberförster zu Hausdorf, Kreis Neurode. — 1901.
- \*134. **Homburg**, Königl. Prinzl. Forstmeister in Rosenthal, Kreis Habelschwerdt. — 1901.
135. **Hosius**, Forstmeister zu Oberstein a. Nahe. — 1883.
- \*136. **Jankowsky**, Rud., erzherzogl. Oberförster zu Haslach, Post Teschen, österr. Schlesien. — 1901.
- \*137. **Jefel**, Königl. Forstassessor zu Miemberg bei Breslau. — 1896.
- \*138. **Jügen**, Königl. Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Liegnitz. — 1899.
139. **Jzrael**, herzogl. Wildmeister zu Mendza. — 1900.
- \*140. **Jöhuke**, Königl. Forstmeister zu Krascheow bei Malapane. — 1893.
- \*141. **John**, Kaufmann zu Breslau, Tauengienstr. 32 b I. — 1897.
142. **Kaboth**, Königl. Forstassessor in Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz. — 1896.
- \*143. **Karjunktj**, Oberförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Guttentag. — 1893.
144. **Kaulbach**, Kaufmann zu Groß-Strehlitz. — 1881.
- \*145. **Kayser**, Königl. Forstassessor und Leutnant im Reitenden Feldjäger-Corps zu Breslau. — 1901.
146. **Graf Kerffenbrock**, Königl. Preuß. Major a. D. auf Schloß Schurgast bei Schurgast OS. — 1897.
147. **von Kessel**, Guido, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer auf Zobelwitz bei Beuthen, Kreis Freystadt. — 1878.
148. **Kinne**, Prinzl. Carolath'scher Oberförster zu Amlitz. — 1899.
- \*149. **Klee**, Oberförster zu Krampe bei Grünberg i. Schles. — 1891.
- \*150. **Klein**, Königl. Hauptmann der Landwehr auf Waldstein bei Rüdgers. — 1879.
151. **Kleiner**, Oswald, Oberförster des Grafen Magnis zu Ullersdorf, Kreis Glatz. — 1882.
152. **Kleinod**, Fritz, Oberamtman, Rittmeister der Landwehr und Domänenpächter zu Tschelnitz bei Rattern. — 1882.

- \*153. **Kliche**, Oberförster der Stadt Habelschwerdt zu Habelschwerdt. — 1897.
154. **von Kizing**, Rittergutsbesitzer auf Langenau, Kr. Löwenberg in Schlesien. — 1899.
- \*155. **Kloße**, Regierungs- und Forstrath zu Keinerz. — 1901.
156. **Kloer**, Königl. Forstmeister zu Peisterwitz bei Ohlau. — 1885.
- \*157. **Klopfer**, Forstmeister Sr. Hoheit des Herzogs zu Schleswig-Holstein zu Primkenau, Kreis Sprottau. — 1880.
158. **Kluge**, Ernst, Königl. Forstmeister zu Clöze, Reg.-Bez. Magdeburg. — 1873.
- \*159. **Knapp**, Forstmeister des Grafen Schaffgotsch zu Koppitz. — 1875.
160. **Köhler**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Stolberg-Wernigerode zu Koschmieder bei Zawadzki OS. — 1878.
161. **von Kölichen**, Rittergutsbesitzer auf Kittlitztreben, Kr. Bunzlau. — 1873.
162. **von Korn**, Ferd., Rittergutsbesitzer auf Neu-Stradam, Kreis Groß-Wartenberg. — 1862.
163. **von Korn**, Dr., Rittergutsbesitzer auf Rudelsdorf (Bez. Breslau) bei Neu-Stradam. — 1890.
164. **Graf von Kospoth**, Majoratsherr auf Briese bei Dels i. Schl. — 1864.
165. **Kostka**, Communal-Oberförster der Stadt Leobschütz zu Forsthaus Buchwald, Kreis Leobschütz. — 1887.
166. **Krätzig**, Oberförster des Grafen Kospoth zu Hönigern, Post Briese. — 1883.
167. **Kretschmer** in Firma H. Gärtner in Schönthal bei Sagan. — 1895.
168. **Krüger**, Königl. Regierungs- und Forstrath, Mitglied der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Stettin. — 1876.
169. **Krüger**, Königl. Forstmeister zu Zobten a. Berge. — 1887.
- \*170. **Kuhn**, Gutsinspecteur in Tepliwoda, Kr. Münsterberg. — 1897.
- \*171. **Kunze**, Königl. Forstmeister zu Kupp (Poststation). — 1896.
- \*172. **Kurnoth**, Kevierförster des Grafen Magnis zu Gabersdorf, Kreis Glatz. — 1882.
173. **Kühn**, Königl. Oberforstmeister zu Merseburg. — 1898.
174. **Kühne**, Königl. Forstassessor zu Dobrilugk, Bezirk Frankfurt a. O. — 1894.

- \*175. **von Küster**, Rittergutsbesitzer auf Hohenliebenthal, Post Schönau, Bezirk Liegnitz. — 1888.
176. **Küster**, Prinzl. Oberförster zu Saabor. — 1895.
- \*177. **Land**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Blachow, Post Guttentag OS. — 1894.
178. **von Lamprecht**, Königl. Landrath zu Grünberg i. Schlef. — 1899.
- \*179. **Lange**, Königl. Forstassessor, gräfll. Oberförster zu Kogenau, Kreis Lüben. — 1899.
180. **Langerhans**, Dr., Rittergutsbesitzer auf Mittel-Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg. — 1898.
181. **Freiherr von der Laucke = Wakenitz**, Kaiserlicher Legations-Secretair bei der Deutschen Botschaft in Paris. — 1896.  
(Die Beiträge sind von der General-Verwaltung der Herrschaft Deutsch-Wartenberg zu erheben.)
182. **Lasch**, Fürstl. Pleß'scher Forstmeister in Pleß. — 1895.
- \*183. **Laths**, Oberförster zu Ober-Gostitz bei Patschkau. — 1901.
- \*184. **Leuschner**, Forstverwalter in Hirschberg i. Schlef. — 1883.
185. **Liebelt**, Oberförster der Herrschaft Brynet bei Tworog. — 1890.
186. **Liebscher**, General-Director Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hatzfeldt, Herzogs zu Trachenberg, zu Trachenberg. — 1886.
- \*187. **Liersch**, Communal-Oberförster zu Forsthaus Haynau bei Modlau. — 1886.
188. **Lindenberg**, Königl. Forstassessor, fürstl. Oberförster in Zawadzki (Oberschlesien). — 1900.
189. **Lorenz**, Königl. Forstmeister zu Schöneiche bei Wohlau. — 1882.
190. **Lucas**, Alfred, Rittergutsbesitzer auf Belf bei Czermionka. — 1890.
191. **Luz**, Gutsbesitzer zu Niegersdorf, Kreis Strehlen. — 1898.
192. **Maerker**, Oberförster zu Kohlfurt. — 1891.
193. **Graf von Magnis**, Majorats Herr auf Eckersdorf. — 1890.
194. **Mandel**, Oberförster des Grafen Schaffgotsch zu Schreiberhau. — 1883.
195. **Marz**, Güter-Director in Schloß Krappitz. — 1896.
196. **Maske**, Königl. Forstassessor zu Mallwitz i. Schlef. — 1899.
197. **Mayntz**, Oberförster, Königl. Forstassessor in Hermsdorf u. Rynast. — 1898.

198. **Graf von Maguschka**, Königl. Forstmeister a. D. zu Breslau, An der Kreuzkirche 4. — 1847.
199. **Mehwald**, Oberwildmeister Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Domatschine bei Sybillenort. — 1873.
- \*200. **Mende**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Süßwinkel, Kreis Oels i. Schles. — 1891.
201. **Menzel**, Königl. Oberförster zu Greiben bei Caymen, Ostpreußen. — 1891.
- \*202. **Michaelis**, Königl. Forstmeister zu Detershagen bei Burg, Reg.-Bez. Magdeburg. — 1874.
203. **Möhring**, Königl. Forstmeister zu Poppelau, Kreis Oppeln. — 1899.
204. **Mügge, A.**, Oberförster zu Carlswalde bei Sagan. — 1876.
205. **von und zur Mühlen**, Königl. Forstassessor, herzogl. Oberförster in Zembowitz (Oberschlesien). — 1900.
206. **Müller**, Dekonomierath, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Stanowitz bei Czermionka, Kreis Rybnik. — 1875.
207. **Müller**, Königl. Regierungs-Referendar a. D. und Rittergutsbesitzer auf Straupitz bei Brockendorf, Kreis Goldberg-Haynau. — 1879.
208. **Müller**, Oberförster des Grafen Strachwitz zu Groß-Stein bei Gogolin. — 1877.
209. **Müller**, Königl. Forstmeister zu Paruschowitz, Kreis Rybnik. — 1886.
210. **Müller**, Oberförster des Grafen von Strachwitz zu Kadlub bei Groß-Strehlitz. — 1893.
211. **von Münch**, Königl. Hofkammer- und Forstrath zu Berlin W. — 1878.
212. **Nerlich**, Forstmeister zu Deutsch-Wartenberg. — 1884.
213. **Newrzella**, Oberförster des Grafen Chamaré zu Neuschloß in Böhmen. — 1893.
- \*214. **Nitschke**, Oberförster des Grafen Chamaré zu Kunzendorf, Post Landeck, Kreis Habelschwerdt. — 1885.
215. **Nölte**, Rathsherr und Holzhändler zu Ohlau. — 1882.
216. **Nowack**, Oberförster des Grafen von Bethusy-Huc zu Bankau bei Kreuzburg. — 1875.
217. **Obbarius**, Forstinspector Sr. Durchlaucht des Fürsten Hohenlohe in Roschentin. — 1893.

218. **von Oheimb**, Königl. Landstallmeister a. D. und Rittergutsbesitzer auf Pohlshildern bei Parchwitz. — 1883.
- \*219. **Oppenber**g, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Wilhelminenort bei Lampersdorf, Kreis Dels i. Schlef. — 1888.
- \*220. **Otto**, Königl. Forstassessor, z. Zt. Oberförster zu Schloß Myslowitz. — 1901.
221. **Panitz**, Revierförster Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor zu Solarnia bei Ratiborhammer. — 1882.
222. **Paul**, Gräfl. Oberförster zu Neu-Mettkau bei Rothenburg a. D. — 1895.
223. **Pawlowski**, Königl. Oberförster in Biskop, Post Chronstau (Obereschlesien). — 1900.
224. **Perl**, Gräfl. Oberförster zu Laband OS. — 1877.
- \*225. **Pippart**, Oberförster des Grafen von Pückler-Burghausz zu Friedrichsgrund bei Friedland OS. — 1887.
226. **Pohl**, Oberförster zu Kelmchen bei Liebenzig. — 1897.
227. **Pohl**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Rzendowitz, Forstamt Guttentag OS. — 1894.
228. **Graf von Posadowsky-Wehner**, Majoratsherr auf Blottwitz bei Groß-Strehlitz. — 1869.
229. **Graf von Praschna** auf Schloß Falkenberg OS. — 1895.
230. **Prasse**, Oberforstmeister Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Pleß. — 1860.
- \*231. **Prescher**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Sichnowsky zu Carl-Mag-Fasanerie bei Koberwitz OS. — 1892.
232. **von Brittwitz**, Landes-Ältester auf Gwällen bei Obernigk. — 1897.
233. **Przisking**, Stadtrath und Kaufmann zu Beuthen OS. — 1893.
234. **Graf von Pückler**, Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer zu Friedland, Kreis Falkenberg OS. — 1884.
- \*235. **Raabiger**, Gutsinspector zu Schön-Johnsdorf bei Heinrichau. — 1897.
- \*236. **Raake**, Oberförster zu Wierschlesche, Bezirk Oppeln. — 1897.
237. **Graf von der Recke-Bolmerstein**, Erbherr auf Grasnitz bei Wirschkowitz. — 1869.
238. **Graf von der Recke-Bolmerstein**, Repräsentant der Schlesischen Generallandschaft zu Kleinburg bei Breslau. — 1869.
239. **Reichardt**, Oberförster und Oberleutnant a. D. in Breslau X. — 1868.

240. **von Reiche**, Rittergutsbesitzer auf Liebshütz, Kreis Freystadt in Niederschlesien. — 1895.
241. **Reiche**, Oberförster des Grafen Hencel von Donnersmarck zu Salemba, Post Nikolai. — 1893.
242. **Reichelt**, Oberförster a. D. zu Breslau, Fränkelpfah Nr. 7, I. — 1863.
243. **Graf von Reichenbach-Goschütz**, Erb-Oberjägermeister zu Neumittelwalde. — 1859.
- \*244. **Reichenstein**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, zu Klein-Althammer b. Slawentzitz. — 1893.
245. **Reichert**, Oberförster der Stadt Görlitz zu Rauscha. — 1883.
246. **von Reinersdorf-Paczensky**, Majoratsherr auf Ober-Stradam bei Stradam. — 1872.
- \*247. **Richter**, Oberförster des Grafen von Praschma in Falkenberg OS. — 1894.
- \*248. **Richtsteig**, Königl. Prinzl. Forstmeister zu Camenz i. Schlef. — 1887.
249. **Riebel**, Paul, Königl. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde. — 1874.
250. **Riedel**, Fürstl. Hohenlohe'scher Forstmeister zu Schloß Ujest OS. — 1898.
251. **Rockstroh**, Oberförster, Königl. Forstassessor in Bunzlau. — 1898.
252. **Rodig**, Königl. Oberförster zu Jellowa bei Oppeln. — 1897.
253. **Rohrbeck**, Rittergutsbesitzer auf Kleppelsdorf, Kreis Löwenberg. — 1901.
254. **Ruchel**, Julius, Revierförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Haxfeldt, Herzogs zu Trachenberg, zu Mesigode bei Trachenberg. — 1886.
255. **von Ruffer**, Gustav, Rgl. Rittmeister d. R., Rittergutsbesitzer auf Kokoschütz bei Loslau. — 1873.
256. **von Ruffer**, Hugo, Königl. Rittmeister d. R., Rittergutsbesitzer auf Rudzinitz OS. — 1890.
257. **Rusch**, Heinrich, Rittergutsbesitzer zu Dom. Hermannshof bei Langendorf, Kreis Ost-Gleiwitz. — 1876.
258. **von Saint-Paul** (Le Tanneux von St.-Paul-Flaire), Hofmarschall weiland Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Preußen und Corvetten-Kapitän z. D. zu Fischbach, Reg.-Bezirk Liegnitz. — 1880.

- \*259. **von Salisch**, Heinrich, Rittergutsbesitzer auf Postel bei Militsch. — 1872.
260. **von Salisch**, Rittergutsbesitzer auf Kragkau bei Romanze. — 1897.
261. **Graf von Saurma-Jeltsch**, Rittergutsbesitzer auf Jeltsch, Kreis Ohlau. — 1882.
262. **Schaeffer**, Herzogl. Oberförster in Nachowitz, Kreis Gleiwitz. — 1900.
263. **Graf von Schaffgotsch**, Königl. Kammerherr auf Zülshoff Kreis Grottkau. — 1898.
264. **Schaffrauek**, Rittergutsbesitzer auf Wackenu bei Neustadt (Oberschlesien). — 1900.
265. **Scheuch**, Oberförster des Grafen von Schaffgotsch zu Ullersdorf bei Friedeberg a. Du. — 1892.
- \*266. **Schinz**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Tichau OS. — 1896.
267. **Schirdewan**, Fürstl. Pleß'scher Oberförster, Königl. Forstassessor zu Altwasser. — 1896.
- \*268. **Schirmacher**, Königl. Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Breslau. — 1876.
269. **Freiherr von Schleinitz**, Königl. Oberforstmeister und Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Oppeln. — 1861.
270. **Freiherr von Schlichting**, Rittergutsbesitzer auf Wilkau bei Glogau. — 1877.
271. **Schlobach**, Friedr., Fabrikbesitzer zu Neuhammer b. Rauscha. 1870.
- \*272. **Schmidt**, Forstmeister Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor zu Ratiborhammer. — 1888.
- \*273. **Schneider**, Communal-Oberförster zu Hoh-Giersdorf bei Dittmannsdorf Kreis Schweidnitz. — 1882.
- \*274. **Schneider**, Herrschaftl. Oberförster zu Heinersdorf. — 1891.
- \*275. **Schön**, Oberförster zu Kochzüg bei Lublinitz. — 1881.
276. **Scholz**, Oberforstmeister Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Ober-Waldenburg bei Waldenburg i. Schles. — 1868.
277. **Scholz**, Oberförster des Grafen von Seherr-Thof zu Dobrau bei Krappitz OS. — 1881.
278. **Scholz**, Karl, Oberförster zu Turawa. — 1899.
279. **Schorf**, Königl. Oberförster in Sommerfin, Bez. Marienwerder, Ostpreußen. — 1893.

280. **Schröter**, Heinrich, Königl. Polizei-Director zu Stettin. — 1884.
281. **Schröter**, Paul, Königl. Landrath zu Gleiwitz. — 1888.
282. **Freiherr von Schuckmann** auf Auras. — 1901.
283. **Schulze**, Oberförster des Grafen Hencel von Donnerzmarck zu Dorotheendorf bei Zabrze OS. — 1873.
284. **Schumann**, Beigeordneter und Forstinspector a. D. zu Landeck in Schlesien. — 1879.
- \*285. **Schwabe**, Oberförster Nitsche bei Schmiegel. — 1901.
286. **Graf Traugott von Schweinitz und Crain**, Königl. Major a. D. auf Sulau. — 1900.
287. **Scott-Preston**, Königl. Forstmeister zu Dobrilugk, Reg.-Bezirk Frankfurt a. D. — 1875.
288. **Graf von Seherr-Thoß**, Königl. Kammerherr und Landes-Ältester auf Dobrau (Poststation), Kr. Neustadt OS. — 1896.
289. **Freiherr von Seherr-Thoß**, auf Nieder-Wiesenthal bei Lähn. — 1899.
290. **Seidel**, Oberförster a. D. zu Tarnowitz. — 1864.
291. **Seidel**, Revierförster zu Berghof-Haasel, Kreis Jauer. — 1897.
292. **von Selchow**, Königl. Regierungsrath in Oppeln. — 1894.
293. **Siebenhaar**, Forstverwalter des Majoratsbesitzers Grafen von Tiele-Winkler zu Mieschowitz OS. — 1893.
- \*294. **Siegert**, Bruno, Oberförster des Reichsgrafen zu Herberstein zu Grafenort bei Habelschwerdt. — 1870.
295. **Simon**, Revierförster Sr. Durchlaucht des Herzogs von Ratibor zu Rotenburg bei Rauden OS. — 1891.
296. **Skuhr**, Alfred, Königl. Leutnant der Reserve und Rittergutsbesitzer auf Kertschütz bei Leuthen. — 1891.
- \*297. **Smetaczek**, Fürstbischöfl. Forstmeister zu Zuckmantel. — 1900.
298. **Sonntag**, Forstamts-Assistent zu Kleinitz, Kreis Grünberg. — 1895.
299. **Spangenberg**, Königl. Forstmeister zu Kreuzburgerhütte (Post) — 1878.
300. **Späthe**, Paul, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen in Mendzin, Post Schirokau. — 1896.
301. **Sprengel**, Professor, Königl. Forstmeister, Docent an der landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf zu Bonn. — 1869.

302. **Stark**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest, zu St. Johann a. March in Ungarn. — 1882.
- \*303. **Stahl**, Kgl. Oberförster zu Dombrowka bei Carlsruhe Oberschlesien. — 1901.
304. **Stephan**, Königl. Forstassessor, Fürstl. von Pleß'scher Oberförster zu Kobier, Bezirk Oppeln. — 1900.
305. **Graf von Stillfried**, auf Comorno bei Cosel. — 1896.
306. **Störig**, Königl. Forstmeister und Major der Landwehr zu Namslau. — 1885.
307. **Graf zu Stolberg-Stolberg**, auf Brustawe bei Nieder-Thomasswaldau, Kreis Bunzlau. — 1877.
308. **Graf zu Stolberg-Wernigerode**, Constantin, Excellenz, Oberpräsident der Provinz Hannover zu Hannover. — 1880.
309. **von Stockmans**, Oberleutnant a. D. in Breslau, Kaiser Wilhelmstraße Nr. 106. — 1864.
310. **Graf von Strachwitz**, Majoratsbesitzer auf Gr. Stein. — 1900.
- \*311. **Strömer**, Königl. Oberförster zu Peisterwitz, Kreis Ohlau. — 1895.
312. **von Stünzner**, Königl. Hofkammer-Präsident zu Berlin W, Ansbacherstraße Nr. 44/45. — 1872.
- \*313. **Taeger**, Stadtrath und Forstmeister zu Görlitz. — 1880.
314. **Telle**, Königl. Forstmeister zu Nimkau. — 1891.
315. **Thalmann**, Königl. sächs. Forstassessor, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Nieder-Wüstegiersdorf. — 1897. —
- \*316. **Thener**, Kaiserl. Russ. Jägermeister zu Ostrowy bei Batrzew-Klobuko, Russisch-Polen. — 1891.
317. **Thomack**, Königl. Oberförster in Heuscheuer-Carlsberg. — 1898.
318. **Tillner**, Königl. Regierungs- und Forstrath zu Minden. — 1886.
319. **Treskow**, Wilhelm, Fürstl. Oberförster zu Emannelsegen. — 1886.
320. **Trost**, Kurt, Revierförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Hatzfeldt zu Cainowe, Kreis Trachenberg. — 1882.
321. **Freiherr von Tschammer und Quaritz**, Rittergutsbesitzer auf Quaritz, Kreis Glogau. — 1877.
322. **Tschape**, Oberförster des Grafen Händel von Donnersmarck zu Bibiella bei Tarnowitz. — 1893.

323. **Freiherr von Zwickel** auf Ostrowine bei Dels. — 1899.
324. **von Uechtriz**, Königl. Rittmeister a. D. zu Berlin W., Nollendorffstraße 16. — 1877.
325. **Ulrich**, Königl. Oberförster in Sorau D./S. — 1900.
326. **von Ulrici**, Königl. Oberforstmeister, Mitdirigent der Regierungs-Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten zu Wiesbaden. — 1879.
327. **Biehweger**, Oberförster Sr. Durchlaucht des Prinzen zu Hohensolms-Jungelsingen zu Emrog D./S. — 1891.
- \*328. **van Bloten**, Königl. Oberförster in Ullersdorf bei Liebau. — 1898.
- \*329. **Bogdt**, Königl. Forstmeister zu Tschieser bei Neusalz a. D. — 1866.
330. **Voigt**, Oberförster zu Mittelwalde bei Kadenz, Reg.-Bez. Posen. — 1872.
331. **von Wallenberg = Pachaly**, Guido, Rittergutsbesitzer und Banquier zu Breslau, Roßmarkt 10. — 1881.
332. **Walter**, Oberförster der Herrschaft Jägendorf bei Jauer. — 1856.
333. **von Websky**, Dr., Rittergutsbesitzer auf Schwengfeld, Kreis Schweidnitz. — 1894.
334. **Freiherr von Wechmar**, Rittmeister a. D., Majoratsherr auf Zedlitz, Kreis Steinau a. D. — 1882.
335. **Weidner**, Revierförster Sr. Majestät des Königs von Sachsen zu Grüneiche bei Gr.-Graben. — 1900.
- \*336. **Wenzel**, Oberförster, zu Heinrichau. — 1899.
337. **Wiedemar**, Director zur Gunnersdorf (Kiesengeb.). — 1899.
338. **von Wietersheim**, Rittergutsbesitzer auf Neuland, Kreis Löwenberg. — 1901.
339. **Wilberg**, Oberförster, Oberleutnant a. D. zu Rattowitz D./S. — 1900.
- \*340 **Wild**, Heinrich, Oberförster Sr. Durchlaucht des Fürsten von Pleß zu Pleß. — 1876.
341. **Wilde**, Oberförster Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Wilhelm von Württemberg zu Carlsruhe D/S. — 1890.
- \*342. **Willemed**, F., Oberförster zu Randten D/S. — 1884.
343. **Woite**, Königl. Major a. D. in Trebnitz (Schlef.). — 1898.
- \*344. **Wolff**, Fabrikbesitzer zu Habelschwerdt. — 1889.
345. **Wullstein**, Königl. Forstmeister a. D. zu Großschwein bei Gramschütz. — 1861.

346. **Zeidler**, Städtischer Oberförster zu Neustadt OS. — (1863.)  
— 1878.
347. **Zemmer**, Dr., Fabrikbesitzer in Nicolai. — 1893.
348. **Zimmer**, Forstmeister a. D. zu Glogau. — 1861.
349. **Zuckschwerdt**, Königl. Forstassessor in Pforta bei Raumburg  
a. Saale. — 1898.
- \*350. **Bentzen** in Oberschlesien, Stadt-Commune. — 1874.
351. **Brieg**, Reg.-Bez. Breslau, Stadt-Commune. — 1874.
352. **Bunzlau**, Stadt-Commune. — 1855.
353. **Groß-Glogau**, Stadt-Commune. — 1855.
354. **Gleiwitz**, Stadt-Commune. — 1890.
355. **Görlitz**, Stadt-Commune. — 1855.
356. **Grünberg**, Stadt-Commune. — 1879.
- \*357. **Habelschwerdt**, Stadt-Commune. — 1879.
- \*358. **Hirschberg**, Stadt-Commune. — 1883.
- \*359. **Landek** in Schlesien, Stadt-Commune. — 1855.
- \*360. **Lauban**, Stadt-Commune. — 1855.
361. **Liebau**, Stadt-Commune. — 1889.
362. **Liebenthal**, Stadt-Commune. — 1893.
- \*363. **Liegnitz**, Stadt-Commune. — 1867.
364. **Ratibor**, Stadt-Commune. — 1900.
365. **Reichenstein**, Stadt-Commune. — 1894.
366. **Sagan**, Stadt-Commune. — 1854.
- \*367. **Schweidnitz**, Stadt-Commune. — 1846.
368. **Sprottau**, Stadt-Commune. — 1861.
369. **Groß-Strehlitz**, Stadt-Commune. — 1874.
370. **Tost**, Stadt-Commune. — 1891.
- \*371. **Ziegenhals**, Stadt-Commune. — 1900.
372. **Schlesischer Fischerei-Verein**, vertreten durch den Schriftführer  
Professor Dr. Hulwa in Breslau.

### **Ehren-Mitglieder:**

1. **Kaboth**, Königl. Forstmeister a. D. zu Warmbrunn bei Hirschberg. — 1843.
2. **Freiherr von der Neck**, Königl. Oberforstmeister a. D. zu Bückeburg. — 1885.
3. **Karl, Fürst von Schwarzenberg**, Durchlaucht, Präsident des Böhmisches Forstvereins auf Schloß Cimlic in Böhmen. — 1874.

4. **Settegast, Dr.**, Königl. Preuß. Geh. Regier.-Rath, Professor an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin NW., Invalidenstraße 42. — 1872.
5. **Fürst von Saksfeld**, Herzog zu Trachenberg, Durchlaucht, Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Trachenberg und in Breslau. — 1874.
6. **Franz, Graf von Thun und Hohenstein**, Kaiserl. Königl. Statthalter in Böhmen und Majorats Herr auf Tetschen in Böhmen. — 1883.
- \*7. **Wächter**, Königl. Landforstmeister und vortragender Rath im landwirthschaftlichen Ministerium zu Berlin, Tempelhofer Ufer Nr. 37, II. — 1883.
8. **Graf von Beditz und Trübschler, Dr.**, Königl. Staatsminister a. D., Excellenz, Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel. — 1882.

#### **Vereins-Stenograph:**

- \* **Dahms**, Parlaments-Stenograph zu Berlin NO., Kaiserstraße 14.

#### **Vereins-Rendant:**

- \* **Marshner**, Regier.-Secretär, Breslau IX, Hedwigstraße 18.



— 1880

Blask — 1870

## Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten Zutritts zum Schlesischen Forstverein.

---

1. Banmann, Königl. Oberförster zu Bodland.
2. Blohmer, Königl. Sächs. Forstassessor zu Dels.
3. Hanhart, Königl. Forstassessor zu Rottwitz.
4. Hoffmann, Gräfl. Oberförster zu Hausdorf.
5. Homburg, Königl. Przl. Forstmeister zu Rosenthal.
6. Janfowsky, Erzherzogl. Oberförster zu Haslach.
7. Kayser, Königl. Forstassessor zu Breslau.
8. Klocke, Königl. Regierungs- und Forstrath zu Reinerz.
9. Laths, Oberförster zu Patschkau.
10. Otto, Königl. Forstassessor zu Schloß Myslowitz.
11. Rohrbeck, Rittergutsbesitzer auf Kleppelsdorf.
12. Freiherr von Schuckmann auf Auras.
13. Schwabe, Oberförster zu Ritsche.
14. Stahl, Königl. Oberförster zu Dombrowka.
15. von Wietersheim, Rittergutsbesitzer auf Neuland.

# Nachweisung des im letzten Jahre erfolgten, bisher nicht veröffentlichten Abganges aus dem Schlesischen Forstverein.

## a. Ausgeschieden:

1. Albrecht, Revierförster zu Nieder-Ruznigka.
2. Droemer, Oberförster zu Mengkofen.
3. Frenzel, Rittergutsbesitzer zu Keltzsch.
4. Guse, Königl. Oberforstmeister zu Frankfurt a./Oder.
5. Hahn, Königl. Oberforstmeister zu Schleswig.
6. Hausdorf, Königl. Forstassessor zu Giersdorf.
7. Dr. von Heyer, Regierungs-Präsident zu Liegnitz.
8. Hölstein, Oberförster zu Lastki.
9. von Müller, Major zu Breslau.
10. Graf von Pückler zu Kleinburg.
11. von Rosenberg-Lipinsky zu Breslau.
12. Tize, Oberförster zu Heidekrug.
13. Weiß, Rechtsanwalt und Notar zu Lauban.
14. Weißbach, Stadtrath zu Glogau.

## b. Gestorben:

1. Dr. Dankelmann, Landesforstmeister und Director der Forstakademie Eberswalde.
2. Hartig, Dr., Robert, Professor der Universität München.
3. Freiherr von Nordenflycht, Oberpräsident a. D. zu Berlin.
- \*4. Bosfeld, Regierungs- und Forstrath a. D. zu Patschkau.
5. Auf'm Ordt, Königl. Forstmeister zu Jellowa.
6. Becker, Oberförster zu Langwaltersdorf.
7. Hartig, Königl. Forstmeister zu Königswusterhausen.
8. Rickton, Forstmeister a. D. zu Zoppot.
9. Passow, Königl. Oberförster a. D. zu Dels.
10. Kaschke, Forstverwalter zu Glumbowitz.
11. Richter, Königl. Regierungs- und Forstrath a. D. zu Frankfurt a./Oder.
12. Rother, Commerzienrath zu Liegnitz.
13. von Schanbert auf Obernigl.
14. Sonntag, Generaldirector zu Kleinitz.
15. Wiszmann, Königl. Forstmeister zu Grammentin.



Geschichtliches  
über Habelschwerdt.



Anlässlich der

**General-Versammlung**

des

Schlesischen Forst-Vereins

zu

Habelschwerdt 1901.



Verfaßt vom Königl. Seminaradministrator, Schulrath

Dr. Volkmer.



Geographisches

über Buchdruckerei

General-Veranstaltung

Schleichen der Welt

Handelsgesellschaft

Dr. Lehmann



## Geschichtliches über Habelschwerdt.

Von Schulrath Dr. Volkmer.

Die Grafschaft Glaz, einst ein Kammergut der böhmischen Könige, tritt erst ungefähr seit dem Jahre 1000 unserer christlichen Zeitrechnung in den Kreis der geschichtlich bekannten Gegenden. Die spärlichen Bewohner des größtentheils mit dichtem Walde bedeckten Ländchens waren bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Tschechen oder Böhmen. Etwa seit dem Jahre 1264 erfolgte auf Bemühung des Königs Ottokar II. eine massenhafte Einwanderung von Deutschen aus dem Gebiete des heutigen Königreichs Sachsen in das Glazer Land, speciell in den Glazer, Landecker, Wünschelburger und Reinerzer Bezirk. Die Mittelwalder und die Habelschwerdter Gegend wurden wahrscheinlich schon einige Jahre früher durch Gallus von Lemberg, einen mächtigen böhmischen Abtigen, dem das Glazer Land vorübergehend verpfändet war, germanisirt.

Die neuen Einwanderer lichteteten die Wälder und gründeten alsbald Dörfer und Städte. Auch Habelschwerdt wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts von Deutschen erbaut; doch sind wir nicht in der Lage, ein genaues Gründungsjahr angeben zu können. — Der Name Habelschwerdt ist abzuleiten von „Habels Werder“. Werder oder „Werth“ ist die Bezeichnung für eine trockene Erhöhung in wässrigem Lande, für erhöhtes Terrain am Wasser, oft schlechtweg für „Ufer“. Die Lage der Stadt am Zusammenfluß der Neiße und der Weistritz bietet Veranlassung genug zu einer derartigen Bezeichnung, die auch sonst oft vorkommt (Marienwerder, Bischofswerder, Wildenschwerdt, Donaunörth, Nonnenwerth usw.). Welchem Manne, Namens Habel, zu Ehren die neue Stadt benannt worden sei, ist unbekannt. Man könnte vielleicht an Gallus von Lemberg

denken, da Habel oder Hawel der landesübliche böhmische Name für Gallus war.

Aus dieser ältesten Zeit der Stadt ist noch ein Bauwerk erhalten: Der Theil der später vielfach erweiterten katholischen Pfarrkirche zwischen Kanzel und Presbyterium.

Die Habelschwerdter Bürger müssen bald zu einem gewissen Wohlstande gelangt sein, da sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts sich entschlossen, ihre Stadt auf eigene Kosten zu ummauern, und dieses große Werk auch bis 1319 vollendeten. Gleichzeitig wurde auf einem Felsen beim Wasserthore die Vogtei (heut Jüttnerisches Gehöft am Stadtberge) erbaut. Die von der alten Stadtmauer übrig gebliebenen drei Thorthürme und längere Mauerstrecken verleihen der inneren Stadt noch jetzt ein mittelalterliches Gepräge.

So lange Habelschwerdt offene Landstadt war, hatte sie in einer gewissen Abhängigkeit zur Landeshauptstadt Glaz gestanden. Dieses Verhältnis wurde aber 1319 vom Könige Johann von Böhmen aufgehoben und die Stadt dem böhmischen Könige direct unterstellt. Außerdem erließ Johann den Einwohnern den Fortzins von dem sicherlich schon seit Gründung der Stadt derselben zur Nutzung überwiesenen Wustungswalde.

Als nunmehrige königliche Stadt bediente sich Habelschwerdt seitdem des gleichen Wappens wie Glaz: Des silbernen gekrönten Löwen mit doppeltem Schweife in rothem Felde.

Das weitere Wachsthum der Stadt bekundet die um 1381 hervortretende Nothwendigkeit für Arme und Kranke ein Hospital zu gründen. Dasselbe stand an derselben Stelle wie das heutige Hospital gegenüber den „Drei Karpfen“.

Ein empfindlicher Rückschlag in der weiteren Entwicklung der Stadt trat durch die Hussitenkriege ein, welche das ganze Glazer Land beinahe zu einer Wüste machten. Die Bewohner von Habelschwerdt hielten sich, hinter ihren Stadtmauern geborgen, durch energische Wachsamkeit eine Zeit lang den Feind vom Halse. Aber im December 1429 unternahmen die Hussiten ernstlich eine Belagerung der Stadt, aus welcher wohl ein großer Theil der Einwohner vorher geflohen war. Die tapferen Bertheidiger von Habelschwerdt wurden durch die seitens der Feinde ins Werk gesetzte Untergrabung der Stadtmauer und des Kirchturmes, der sodann in den Stadtgraben fiel, genöthigt, sich in die besetzte Vogtei zurückzuziehen, wo sie gegen alle weiteren Angriffe sich behaupteten. Das dicht bei der Stadt gelegene Dorf Dittrichsbach zerstörten die Hussiten so gründlich, daß es

auch in der Folge nicht mehr aufgebaut wurde. Zu jener Zeit wanderten viele Habelschwerdter Familien nach dem heutigen Westpreußen, namentlich nach Dirschau aus. — Auch nach Beendigung der Hussitenkriege traten zunächst noch keine ruhigeren Verhältnisse ein. Die Habelschwerdter hatten sich kaum etwas erholt, als während der Kämpfe zwischen dem böhmischen Könige Georg Podiebrad, der 1459 das Glaser Land zur Grafschaft erhob, und den Schlesiern ein Streifcorps der letzteren am 3. März 1469 die Stadt überfiel und total ausplünderte.

Eine arge Schädigung erfuhr sodann Habelschwerdt durch den im Sommer 1473 erfolgten großen Waldbrand in der Wustung. Das Feuer währte 6 Wochen lang; der ganze Forst ging in Flammen auf, und wie sicher angenommen werden darf, ist nach dem Brande bis zum 30 jährigen Kriege der Waldboden der Wustung, deren Name auch wohl erst aus dieser Zeit herrührt, als Wiese und Ackerland benutzt worden; dann ließ man wegen Mangels an Arbeitskräften und an Vieh das Land brach liegen, das allmählich ohne Kultur wieder verwaldete. — Dem eben besprochenen Waldbrande folgte 1475 ein großer Stadtbrand, der nach den wohl etwas übertriebenen Angaben der Chronisten ganz Habelschwerdt bis auf ein einziges Haus in Asche legte.

Die unglücklichen, aber nicht entmuthigten Bewohner bauten alsbald ihre Stadt wieder auf und legten, da die bisher nur benutzten Brunnen, namentlich bei Feuersbrünsten, sich als unzulänglich erwiesen hatten, 1514 die erste Wasserleitung von der Mühle zu Altweistritz bis auf den Ring und die Gassen der Stadt an.

Die nunmehr folgende Zeit bis zum 30 jährigen Kriege war für Habelschwerdt eine Periode großer Veränderungen und Umwälzungen auf religiösem Gebiete. Die Bürgerschaft nahm zunächst die lutherische Lehre an, huldigte aber kurz darauf den Glaubenssätzen des von Luther bekämpften schlesischen Edelmannes und Reformators Kaspar von Schwenkfeld. Um das Jahr 1545 war Habelschwerdt der Hauptsitz der Wiedertäufer in der Grafschaft. Dann wurde die Einwohnerschaft abermals lutherisch, theilweise kalvinisch, um endlich seit 1624 unter dem Drucke der österreichischen Landesregierung wieder zum Katholizismus zurückzukehren.

Trotz der religiösen Wirren machte die Entwicklung der Stadt bis zum 30 jährigen Kriege lebhafte Fortschritte. Sie besitzt bereits im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts den Breiten Busch. Im Jahre 1554 wurde ein alle Sonnabende abzuhaltender Wochenmarkt eingerichtet, während zuvor

Sonntags bei Gelegenheit des Kirchenbesuchs auch der Getreidemarkt stattgefunden hatte. Zu jener Zeit empfand man auch das bis dahin nicht gekannte Bedürfniß, die Straßen zu pflastern, und begann 1566 mit der Pflasterung des Ringes. Die gute Finanzlage machte es möglich, daß die Kämmererei von 1592 ab eine ganze Reihe von umliegenden Freirichtergütern und Wirthschaften ankaufte. Man kann also Habelschwerdt vor dem Ausbruche des 30 jährigen Krieges als eine blühende Stadt bezeichnen; aber die Tage des Glückes waren gezählt, und bald schüttete die grausame Kriegesfurie das ganze Füllhorn ihrer Schrecknisse auch über diese Stadt aus.

Die Grafschaft Glatz huldigte dem von den aufständischen Böhmen 1619 gewählten Könige Friedrich von der Pfalz und blieb ihm auch treu, als er nach der Schlacht am Weißen Berge aus Böhmen fliehen mußte. Nunmehr begannen Kriegsrüstungen in der Grafschaft gegen den Kaiser. Die befestigte Stadt Glatz wurde von den Truppen des dem Winterkönige anhängenden Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, Herzogs von Jägerndorf, besetzt. Im December 1621 rückten kaiserliche und sächsische Truppen in die Grafschaft, besetzten Habelschwerdt und begannen gegen Glatz zu operieren. Dort übernahm am 1. Februar 1622 der junge, tollkühne Graf Franz Bernhard von Thurn den Oberbefehl. Schon am 6. Februar unternahm er einen nächtlichen Angriff auf Habelschwerdt, der aber glücklich von der Besatzung und der Bürgerschaft abgewiesen wurde. Anfang Juni schlossen sodann die Bauern der Umgegend auf Veranlassung Thurns die kaiserlichen Truppen in Habelschwerdt ein und schnitten ihnen alle Zufuhr ab, bis ein für den Kaiser geworbener Haufe von 5000 Polen anlangte und unter den Bauern ein fürchterliches Blutbad anrichtete.

Aus der übrigen Zeit des 30 jährigen Krieges, in welchem die Truppen der eigenen Landesregierung die Unterthanen kaum minder grausam behandelten als den Feind selbst, wollen wir nur erwähnen, daß die Schweden Habelschwerdt fünf Mal überfielen und ausplünderten. Wie von der Bürgerschaft in jedem einzelnen Falle der letzte Heller erpreßt wurde, erzählen die noch erhaltenen Berichte des damaligen Stadtschreibers in anschaulicher Weise. Wir können es uns nicht versagen, aus der Schilderung des 2. schwedischen Überfalls durch den Generalmajor Douglas im October 1642 eine Stelle hier abzudrucken:

„Sobald der General-Major in die Stadt (welche sich anfangs nutzlos gegen die Übermacht vertheidigt hatte) gelangt war, ließ er die Thore sofort mit einem Trupp Dragoner verwahren und die Stadt-

schlüssel abfordern, darauf mußten der Kreisvoigt, die Mitglieder des Stadtrathes und der größte Theil der bürgerlichen Gemeinde auf Befehl des schwedischen General-Majors sich versammeln. Er ließ nun verkünden, daß, obwohl die Stadt und die darin wohnenden Leichtfertigen, trogigen, widerwärtigen und rebellischen Schelme und Vögel, die lebendig geschunden und verbrannt werden sollten, nicht werth seien, daß ihnen einige Gnade widerfahre und ertheilt werde, so wolle er dennoch beweisen und blicken lassen, daß er kein Tyrann, Türke, noch Heide, sondern ein Christ sei. Er werde demnach Barmherzigkeit erzeigen, alles nachsehen, auch die Plünderungen und Gewaltthaten gänzlich abstellen, sofern augenblicklich und unverzüglich ihm die Bürgerschaft 9000 Reichsthaler auszuzahlen sich bereit erkläre. Widrigenfalls werde er seine Truppen sämmtlich in die Stadt rücken lassen, mit ihnen die Exekution vor die Hand nehmen und jämmerlich mit der Bürgerschaft, mit Weibern und Kindern ohne Erbarmung haufen, endlich zur Befräftigung seines hohen gethanen Schwures, ohne Verschonung des Kindes im Mutterleibe, das Städtlein ganz mit Feuer und Schwert verheeren, daß durch die breite und weite Welt datan andere, der Krone Schweden auch feindselige Örter, ein sonderliches, unauslöschliches Exempel und Beispiel mit Furcht und Zittern nehmen würden und die Nachwelt in Ewigkeit des Duglas gedenken solle.“ Trotz aller Drohungen und Gewalt-Maßnahmen konnte aber Douglas von der Bürgerschaft nur 1000 Thaler herauspressen; es war thatsächlich nicht mehr zu haben.

Als 1646 zum dritten Male ein starkes schwedisches Corps Habelschwerdt besetzt hatte, versuchten kaiserliche Truppen aus Glas den Feind herauszutreiben und zündeten zu diesem Zwecke die Stadt an, welche zu zwei Dritteln niederbrannte.

Am Schlusse des Krieges glich Habelschwerdt einem Schutthaufen, und die Einwohnerschaft, unter der auch anno 1633 die Pest gewüthet hatte, war ganz zusammengeschmolzen. Doch begann nach einigen Jahren — Dank der zähen Energie der Bürger — ein neues Leben auf den Ruinen sich zu entwickeln.

Als Kaiser Leopold 1684 zur Bestreitung der Kosten der Türkenkriege fast alle seine Kammergüter in der Graffschaft Glas veräußern ließ, war wider alles Erwarten die Kommune Habelschwerdt in der Lage, den sogenannten Brandbusch gegen einen jährlichen (erst 1809 vollständig abgelösten) Zins von 360 Gulden zu erwerben und gleichzeitig die Dörfer

Neuweißtritz und Brand nebst dem Erbwalde für rund 21 000 rheinische Gulden zu erkaufen.

Der neuerworbene Waldbesitz betrug das Sechsfache des bisherigen, und die damaligen wohlweisen Stadtväter, vor allem der Consul dirigens oder Bürgermeister haben thatsächlich das bleibende Fundament zu dem heutigen günstigen Stande der Habelschwerdter Finanzen gelegt und sich den wärmsten Dank der Bürgerschaft bis auf den heutigen Tag verdient. Nebenbei bemerkt, haben die Habelschwerdter auch alle Veranlassung, den Türken nicht zu zürnen; denn hätten sie den Kaiser nicht bedrängt und in Geldnoth gebracht, so würde er der Kommune nicht zu so billigem Preise die rentablen Waldungen verkauft haben. —

Leider traf die Stadt am 24. Mai 1703 wieder ein entsetzliches Brandunglück; das Rathhaus und 72 Häuser der inneren Stadt sanken in Asche. Die einzige gute Folge dieser Katastrophe war, daß man 1719 an Stelle der alten unzulänglichen Wasserleitung von 1514 eine neue anlegte.

Durch den Breslauer Friedensschluß von 1742 wurde Habelschwerdt eine preußische Stadt. Während des 1. und 2. schlesischen Krieges fehlte es ihr leider nicht an recht häufigen Einquartierungen, Truppen-Durchmärschen, Requisitionen und Brandschätzungen.

Am 14. Februar 1745 fand auf dem Terrain zwischen den Mückenhäusern bei Habelschwerdt, dem Florianberge und dem Dorfe Plomnitz ein bedeutendes Gefecht zwischen den Truppen des preußischen Generals Lehwald und des österreichischen Generals Wallis statt. Die Österreicher, welche 4 Kanonen und etwa 900 Tote und Verwundete verloren, mußten sich über Mittelwalde nach Böhmen zurückziehen.

Am 3. September desselben Jahres erhielt Habelschwerdt den nicht eben erwünschten Besuch des wegen seiner fürchterlichen Unmenschlichkeiten berühmten Freiherrn Franz von der Trenck mit seinem Panduren-Freicorps. Dasselbe rechtfertigte auch hier das ihm vorangehende schlimme Renommé.

Im 7 jährigen Kriege besetzten Freund und Feind unter stetem Wechsel die Stadt, wobei häufige Scharmützel und Gefechte vorfielen. Während des Winters von 1761 zu 62 hatte Habelschwerdt russische Einquartierung. Dieselbe hinterließ aber, wie man sich wohl vorstellen kann, auch kein gutes Andenken. Die Leute wurden von den Kosaken auf offener Straße angefallen und beraubt; Frauen und Mädchen waren niemals vor Gewaltthätigkeiten der unbändigen russischen Soldateska sicher.

Im bayrischen Erbfolgekriege, dem sogenannten Kartoffelkriege, ist Habelschwerdt der Schauplatz des bedeutendsten militärischen Ereignisses gewesen, das in dem ganzen Feldzuge zu verzeichnen war, leider aber zu Ungunsten der Preußen sich abspielte. Im Spätherbst 1778 hatte hierorts der preußische General Prinz von Hessen-Philippsthal mit 2 Bataillonen Infanterie und 70 Husaren Winter-Quartier genommen. Gleichzeitig wurde mit einem ungeheuren Aufwande von Bauholz eine Pallisadierung um die Stadt angelegt und hie und da an der Stadtmauer ein Gerüst für Kanonen gebaut. Am 18. Januar 1779 bewerkstelligte nun der überaus thätige österreichische General Wurmsler einen Überfall der Habelschwerdter Garnison durch zwei von Rosenthal her und durch das Hammerthal anmarschirende Kolonnen. In früher Morgenstunde sammelten sich unter dem Schutze der Dunkelheit die Österreicher, welche Leitern, Sturmgeräth und 30 Geschütze auf Schlitten mit sich führten, vor der Stadt und begannen um  $\frac{1}{2}$  7 Uhr mit Geschützfeuer den Angriff, überstiegen auch sofort die Pallisaden und erstürmten die Stadtthore. Die Preußen, deren Wachdienst total vernachlässigt war, wurden völlig überrascht. Es entspann sich ein erbitterter Straßenkampf, der aber nach 2 Stunden bei dem Mangel an einheitlicher Führung auf Seiten der Preußen mit der Niederlage derselben endigte. In österreichische Gefangenschaft geriethen der Prinz von Hessen-Philippsthal, 3 Obersten, 4 Hauptleute und 12 Leutnants nebst 718 Mann. Immerhin entkamen noch 3 Abtheilungen preußischer Truppen und eine Anzahl Offiziere (unter ihnen der später so berühmt gewordene Dork von Wartenburg) und gelangten glücklich nach Glaz. Der Einnahme der Stadt folgte eine 4 stündige barbarische Plünderung derselben; der für Habelschwerdt entstandene Gesamtschaden wurde auf 41 000 Thaler geschätzt. Im Jahre darauf besichtigte Friedrich der Große die Stadt, um den Schauplatz der vorerwähnten Katastrophe kennen zu lernen.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war für Habelschwerdt auch nicht besonders glücklich, da in dieser Zeit zwei verheerende Stadtbrände, an denen ja leider die frühere Geschichte der Stadt gleichfalls nicht arm ist, berichtet werden müssen. Die große Feuersbrunst am 20. August 1800 vernichtete 154 Gebäude und brachte einen Verlust von weit über 200 000 Thaler. Der Brand vom 30. October 1823 legte 180 Häuser und 11 Scheuern nieder; neun Personen fanden ihren Tod in den Flammen; der Brandschaden betrug 224 000 Thaler. Beide Male bezeugte König Friedrich Wilhelm III. der unglücklichen Stadt seine höchste

Theilnahme und gewährte aus seiner Privat-Schatulle namhafte Unterstützungen. Königin Luise sandte beim Brande von 1800 sofort 25 Friedrichsd'or zur ersten Hilfe.

Die Franzosenzeit von 1806 und 7 ging auch nicht spurlos an der Stadt vorüber. Nach der unglücklichen Schlacht bei Jena und Auerstädt rückten französische Hilfstruppen in die Grafschaft. Habelschwerdt wurde oft von feindlichen Streifkommandos heimgesucht, und der bedeutenswerthe Bürgermeister von Cuen wegen angeblicher Eigenmächtigkeit verhaftet und mit Stockschlägen traktiert. Der Krieg verursachte der Stadt eine Schuldenlast von 11 000 Thalern.

Während des Befreiungskrieges von 1813 befand sich hierorts ein großes Lazareth für verwundete und erkrankte Krieger. Es wurden deren hier 811 verpflegt. Von den eigenen Stadtkindern starben 12 Mann den Tod für König und Vaterland.

Ein wichtiges Ereigniß war die 1818 erfolgte Erhebung Habelschwerdts zur Kreisstadt, indem eine Theilung des Kreises Glatz vorgenommen wurde.

Als besondere Ehre für die Stadt empfand es die ganze Bürgerschaft, als 1841 der hiesige hochverdiente Pfarrer, Großdechant und Prälat Joseph Knauer (gebürtig aus Rothlöffel bei Mittelwalde und seit 1814 Stadtpfarrer) zum Fürstbischof von Breslau gewählt und als solcher nach längeren Verhandlungen mit Rom bestätigt wurde. —

Im Revolutionsjahr 1848 bewahrte die Einwohnerschaft eine durchaus loyale, königstreue Haltung, was man auch an höchster Stelle anerkannte, indem Friedrich Wilhelm IV. am 19. Januar 1853 „eingedenk der von der Stadt Habelschwerdt und der dortigen Schützengilde stets bewährten treuen Gesinnung“ den Bürgerschützen eine Fahne zum dauernden Andenken an sein „denselben zugewendetes landesväterliches Wohlwollen“ verlieh.

In den letzten 50 Jahren hat Habelschwerdt einen Aufschwung genommen, wie nie zuvor in einem gleichen Zeitraume. Außergewöhnliche Aufregungen bezüglich eines der Stadt drohenden oder widerfahrenen Unheils blieben der Bürgerschaft erspart, man müßte denn hierher die große, glücklicherweise grundlose Angst und Besorgniß rechnen, welche beim Beginne des Feldzuges von 1866 die Bewohner vor einem österreichischen Überfalle hegten. Die Stadt hat damals etwa 40 000 Mann aller Waffengattungen im Quartier gehabt; auch wurde im Krankenhause „Maria Hilf“ ein Reserve-Lazareth errichtet. Als Anerkennung für treue Pflege erhielt diese Anstalt nachmals von der Königin Augusta ein schönes Kreuzifix,

welches in der Hauskapelle aufgestellt ist. Den hierorts gestorbenen Kriegern (darunter auch einigen Österreichern) ist auf dem Friedhofe ein gemeinschaftliches steinernes Denkmal errichtet worden.

Es würde zu weit führen, die Veränderungen und Maßnahmen zur Hebung der Stadt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufzuzählen. Wir fügen darum hier nur noch einige statistische und topographische Daten bei. Habelschwerdt hat nach der letzten Volkszählung 6042 Einwohner. Die wichtigsten Industriezweige sind: Die Herstellung von Bündwaaren, Bündholzscharteln und Ziegeln. Erwähnenswerth sind ferner 2 Dampfsägewerke. Ganz bedeutend ist auch die Bierproduction durch 3 Brauereien. Unter den Handwerkern ist namentlich auffällig die große Zahl der Schuhmacher, Schneider, Fleischer, Bäcker und Tischler. Als Hausindustrie ist bei der ärmeren Bevölkerungsklasse die Fertigstellung und das Bekleben von Bündholzscharteln eingebürgert.

Die Stadt besitzt eine ausgezeichnete, mit einem Kostenaufwande von 220 000 Mk. im Jahre 1893 hergestellte Hochquellwasserleitung.

Bemerkenswerthe Gebäude und Denkmäler, welche im Vorhergehenden noch keine Erwähnung gefunden haben, sind folgende:

- 1) Das Kreishaus, erbaut 1888, mit der Dienstwohnung und den Dienstlokalitäten des königlichen Landraths und des Kreisasschusses;
- 2) Das Rathhaus, erbaut 1852 und 1853. Die oberen Lokalitäten desselben sind an das königliche Amtsgericht vermietet.
- 3) Das königliche katholische Schullehrer-Seminar, erbaut 1877 bis 1880.
- 4) Die evangelische Kirche, erbaut 1825.
- 5) Die Bündwaaren-Fabriken von Diezel (gegründet in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts), Grübel (gegründet 1873) und die Augsburgische Union. Die großartigen und weitläufigen Gebäude derselben wurden im Jahre 1897 aufgeführt.
- 6) Die Holzschartelfabrik von Fehr und Wolff (mit electrischer Beleuchtung).
- 7) Die Brofigsche und Wachesche Schmiede- und Maschinenwerkstatt.
- 8) Die beiden Bahnhöfe. Hinter dem Hauptbahnhofe befindet sich die große Dampfsiegelei von Herrmann.
- 9) Die Dreifaltigkeitsstatue auf dem Oberringe, errichtet im Jahre 1737.

10) Die Staupfäule auf dem Neumarkte aus dem Jahre 1556 mit der alten Inschrift: Deus impios punit (Gott straft die Übeltäter). An dieser Säule wurden früher Delinquenten aller Art öffentlich ausgestellt und gepeitscht. So stand an derselben anno 1680 ein Mann 3 Stunden lang wegen beleidigender Reden gegen die Obrigkeit. Zur Erhöhung der Annehmlichkeit seiner exponierten Lage hatte ihm der Büttel den Mund mit Wagenschmiere angefüllt und auch äußerlich damit bestrichen. Heutzutage braucht niemand mehr die Staupfäule zu fürchten, und ein jeder kann sie, selbst wenn ihn sein Gewissen von begangenen herben Auslassungen über die wohlloblichen Stadtbehörden nicht freispricht, ohne Gruseln betrachten. — —

Den Beschluß der geschichtlichen Nachrichten über die Stadt mögen noch zwei Notizen etwas heterogenen Inhalts machen:

Habelschwerdt galt von jeher als eine musikliebende und musikerständige Stadt. Sie darf sich rühmen, daß einer ihrer Söhne: der Pianist Wenzeslaus Hauß der deutschen Kaiserin Augusta und der russischen Kaiserin Charlotte Klavierunterricht erteilt hat.

Sodann wollen wir noch erwähnen, daß die Jagd in den Habelschwerdter Forsten sich in alten Zeiten großen Rufes erfreute, weshalb auch beispielsweise im Juli 1612 der Erzherzog Karl von Osterreich und der König von Polen hier dem edlen Waidwerke oblagen. Dasselbe war ja in früheren Jahrhunderten unzweifelhaft ergiebiger, wechselvoller und anregender als heut zu Tage, insofern neben zahlreichem Hochwilde noch Wölfe, Bären und Wildschweine in der Grafschaft sich vorfanden. Interessant ist nachstehender Passus aus dem Urbarium des Glazer Landes herrn, Grafen Hans von Hardegg vom Jahre 1534:

„Um die Glazer Gebirge steht viel Wild, als Rehe, Hirsche, Bären, Schweine u. s. w. Sofern es von der Obrigkeit den Bauern erlaubt wird, das Wild zu schlagen, müssen sie es auf das Glazer Schloß abliefern. Man giebt ihnen von einem Reh 20 Kreuzer, von einem Bären, groß oder klein, 8 Groschen, von einem Schwein, groß oder klein, 8 Groschen. Wenn man ihnen im Winter erlaubt, Hirsche zu schlagen, giebt man von einem Hirsch oder einer Hindin, 10 Groschen. Doch steht es zu der Obrigkeit Willen.“



\* \*  
**Führer für die Exkursionen**

des

Schlesischen Forstvereins

durch den

**Habelschwerdt'er Stadtforst**

am

\* 2. und 3. Juli 1901. \*



\* \*  
Wag Gebauer, Schweidnitz. \*

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



# Wirthschafts- und Verwaltungs-Verhältnisse.

**1. Lage und Größe.** Das Habelschwerdter Forstrevier, belegen im gleichnamigen Kreise, besteht aus drei größeren Waldkörpern und fünf Parzellen.

Der Erbzinswald nimmt einen 540 bis 885 m über Seeshöhe gelegenen Zug des Habelschwerdter Gebirges ein und ist 11 bis 15,5 km von der Stadt entfernt.

Die Wüstung und der Breite Busch, belegen in den Vorbergen des genannten Gebirgszuges, mit einer Höhenlage von 394 bis 660 m, sind 3 und 5 km von der Stadt entfernt.

Es umfassen: der Erbzinswald	1480,581 ha
die Wüstung	193,365 =
der Breite Busch	118,540 =
fünf Parzellen	45,298 =
	<hr/>
zusammen	1844,784 ha,

wovon 1808,627 Holzbodenfläche.

**2. Boden.** Es gehören an:

760,5 ha	der Urgebirgsformation, Gneis, Glimmerschiefer,
336,4 = =	Kreideformation, Plänerkalk,
621,8 = =	= Quader sandstein,
1,2 =	dem Diluvium,
4,8 = =	Alluvium, Schwenmland,
120,1 = =	= Moorboden.

Die Bodenverhältnisse sind fast durchweg für den Holzwuchs recht günstig; selbst auf den flachgrundigen, auch großsteinigen, trockenen Lagen der Distrikte 88, 92, 95, sowie dem Sandsteingeschiebe in 81 und 82, welche der Exkursionsweg schneidet, ist ein befriedigender Wuchs festzustellen, sobald genügender Bodenschuß vorhanden ist.

Auf dem Moorboden stehen ebenfalls gute Bestände von allen Altersklassen.

Gneis findet sich mit Ausnahme kleinerer Felsparthieen meist nur in Blöcken umherliegend vor, während der Sandstein mehrfach in größeren Felsparthieen zu Tage tritt, oder als großsteiniges Geschiebe älteren Formationen überlagert.

**3. Klima.** Das Klima ist bis zu 500 m über Seehöhe ziemlich mild, wird dann allmählich rauher, die Bestände leiden dort zuweilen durch Raufreif und Eisbruch, welche Kalamität sich über 700 m Seehöhe besonders an den Osthängen regelmäßig einstellt. Der Holzwuchs geht von genannter Grenze auffallend zurück, der Fruchtansatz ist spärlich, welchen außerdem häufige Winde durch Peitschen der Wipfel verhindern.

**4. Bestandsverhältnisse.** In den Blöcken I—III herrschen vor:

die Fichte	auf	1451,5	ha,
= Tanne	=	34,9	=
= Kiefer	=	8,4	=
= Eiche, Aspe	auf	0,8	=

Beigemischt sind außer den genannten Holzarten meist einzeln die Bu., Lä., Bi., Ah., Eberesche, gruppenweise, besonders auf feuchten Stellen, Erle und Esche, letztere jedoch nur in jüngeren Beständen.

Im Block IV, *W u t u n g*, herrschen vor:

die Kiefer	auf	128,2	ha
= Fichte	=	103,5	=
= Tanne	=	74,8	=
= Eiche	=	4,2	=
= Esche	=	2,2	=

Beigemischt sind außer den genannten Holzarten, Bu., Lä., Bi., Erle, Ah., Aspe, Akazie, Ulme, Linde, Kastanie, Douglast. und Weymuthskiefer.

Mit ganz geringen Ausnahmen kommen als Hauptholzarten nur Fichte und Tanne in Frage, als Mischhölzer den Standorten entsprechend alle übrigen genannten Holzarten. Die geeignetsten Mischungen von Fichte und Tanne weisen die meisten über 60 Jahre alten Bestände auf.

In der Periode der Kahlschläge von etwa 1833 ab bis 1884 sind meist fast reine Fichtenbestände gegründet worden und es ist die Beimischung der La. und anderer Holzarten oft kaum nennenswerth. In neuerer Zeit wird zur Erhöhung der Sturmständigkeit, sowie gegen Schnee- und Eisbruch und die, nach letzteren als sekundäre Erscheinung bei Fichte auftretende Rothfäule auf eine geeignete Mischung mit Tanne hingewirkt.

Es besteht nach dem Abschätzungswerke von 1900 z. B. folgendes Altersklassenverhältniß:

Periode	Altersklassen						Zsm.
	üb.100	81—100	61—80	41—60	21—40	1—20	
I	141,8	133,8	37,2				312,8
II	16,8	96,8	248,1				361,7
III			296,5	65,2			361,7
IV				144,8	213,7	3,2	361,7
V						410,7	410,7
Zsm.	158,6	230,6	581,8	210,0	213,7	413,9	1808,6

Die V. Altersklasse ist infolge von Ankäufen über normaler Höhe.

- 5. Wirthschaftseinrichtung und Haunngsbetrieb.** Das älteste vorhandene Abschätzungswerk datirt aus dem Jahre 1776 und 1777. Seit dem Verlassen des Plänterbetriebes etwa 1833 erfolgte die Bewirthschaftung bis zum Jahre 1884 ausschließlich in Kahlschlägen. Ein geregelter Hieb unter Berücksichtigung der Windgefahr mit schmalen Schlägen ist erst im Abschätzungswerke von 1868 empfohlen.

Eingehender wurde die Hiebsführung im Abschätzungswerke von 1880 vorgeschrieben und zur Erreichung einer zweckmäßigen Bestandsgruppierung das Ideal des Oberforstrath von Neuß angeordnet, desgleichen die Wiedererziehung der Tanne durch Lichtungsbetrieb.

Letztere Maßregel ließ sich indessen bei unbeweglicher Wirthschaft wegen Mangel an Wegen, zu großen Wirthschaftsfiguren und infolgedessen Mangel an Angriffspunkten nicht überall durchführen.

Nach Anlage eines Wegenezes ist es erst möglich geworden, eine fachgemäße Hiebsfolge unter Bildung von Hiebszügen anzubahnen. Es sind hierdurch eine genügende Anzahl von Angriffspunkten geschaffen — mit den Aushieben in jüngeren Perioden (95) —, wodurch eine freie Bewegung des Betriebes möglich ist, so daß man jeder Wirthschaftsfigur die erforderliche Ruhe bis zum zweckmäßigen Weiterhiebe gewähren und die natürliche Wiederverjüngung durch Lichtschlagstellung und Randverjüngung durchführen kann.

Zur Vorbereitung der natürlichen Wiederverjüngung, sowie zum Aushiebe abständiger Gruppen in Flächen späterer Perioden sind 21968 fm Aushiebsmasse als Hauptnutzung für die I. Periode 1900 bis 1920 angenommen. Die Siebszugsbildung ist dargestellt in einer Siebsplanfarte.

**6. Durchforstungen.** Wegen Unzugänglichkeit des Reviers war bis zur Fertigstellung des Wegenetzes ein vollständiger Durchforstungsbetrieb nicht durchführbar. Soweit es die Arbeitskräfte ermöglichten, wurde mit dem Fortschreiten des Wegebaues auch die Durchforstung gefördert. Sehr zurückgeblieben ist noch der Aushieb abständiger Buchen, da hierbei zugleich Rücksicht auf die Absatzverhältnisse genommen werden muß.

Nach dem im Betriebswerke von 1900 vorgeschriebenen Durchforstungsplane hat die Durchforstung alle 5 Jahre wiederzukehren und es umfaßt die jährliche Durchforstungs- und Läuterungsfläche 280 ha.

**7. Kulturbetrieb.** Soweit als möglich, soll nach dem Betriebsplane von 1900 die Wiederbegründung der Bestände auf natürliche Weise erfolgen, um eine geeignete Mischung der beiden Hauptholzarten, der Fichte und der Tanne zu erreichen. Es wurden auch bereits in letzter Zeit recht gute Erfolge erzielt. Nach Räumung des Schlages werden die vorhandenen Lücken mit den Holzarten ausgepflanzt, welche sich als Mischhölzer eignen. Sind Ki. L.ä. im Nachbarbestande, so besorgt die Natur die Mischung, die nur durch Aushieb regulirt zu werden braucht.

Flächen, die sich für natürliche Wiederverjüngung nicht eignen, oder wo eine solche nicht geboten ist, werden durch dreijährige Fi.-Ballenbüschel oder Ballen aufgeforstet und diese, nachdem sie der Rüsselkäfergefahr entwachsen sind, vereinzelt. Wo erforderlich, werden diesen Pflanzungen Tannenballen beigemischt. Angekaufte Ackerländereien wurden bei geeigneten Bodenverhältnissen durch Fichtensaft in Pflugfurchen, auch Pläzen aufgeforstet. Die Kosten betragen einschließlich 5 kg Fichtensaamen pro ha 23 Mk., wozu nach der letzten Ballenentnahme noch zweimaliges Ausschneiden von zusammen 12 Mk. hinzukommt. Es gaben diese Saatflächen ein sehr werthvolles Ballenmaterial für verangerte auch großsteinige Böden, sowie für spätere Ankaufsflächen, wodurch ein erheblicher Vorsprung ohne große Kosten gewonnen wurde.

Großsteiniger Boden wird, wo Naturverjüngung nicht durchführbar ist, mit Fichtenballen aufgefördert, was sich billiger stellt und sicherer ist als Pflanzung mit 3 jähr. Fichtenbüscheln. Es erübrigt sich dabei das sehr theure Antragen des Bodens, wobei das Hundert Pflanzen oft 3 Mk. und darüber kostet.

Die Ballen werden auf einer Freisaatfläche, oder Ballenkamp ausgehoben, auf eigens hergestellte Tragen gestellt, diese auf einem Lastwagen auf den Kulturplatz befördert und die Tragen über die Fläche vertheilt, von wo der Ballen direct in den betreffenden Stein-spalt gesetzt und mit Moos oder Humus oder Erde, wenn vorhanden, eingebettet wird. Es kostet das Hundert Ballen bei einem Wagentransport von 2 km etwa 1,5 Mk., bei sehr schwierigen Verhältnissen 2 Mk.

Wo irgend zugänglich finden die entsprechenden Laubhölzer Berücksichtigung, was sich hauptsächlich auf den Schutzbezirk Wustung bezieht. Dieselben werden als Lohden und Halbheister den Bodenverhältnissen entsprechend einzeln, meist gruppenweise eingebracht; in wenigen Fällen wurden auch reine Laubholzbestände gegründet, z. B. District 100 C, welcher auf dem Exursionswege berührt wird. Zur Erziehung der Laubhölzer dienen zwei ständige Kämpfe.

**8. Kalamitäten.** Die größten Gefahren drohen dem Revier durch Wind, Eis- und Schneebruch. Ersterem sind im Laufe der Zeiten in fast allen Reviertheilen Bestände zum Opfer gefallen, wie die vorhandenen Windwurfhügel beweisen. Durch den Sturm am 7. December 1869 wurden 25042 fm und am 27. October 1870 abermals 23400 fm gebrochen bezw. geworfen. Die gefährlichste Windrichtung ist die von Südwest.

Dem Eisbruch, sowie dem Raufreif sind hauptsächlich die Osthänge in Höhenlagen von über 500 m Seehöhe ausgesetzt.

Der bedeutendste Eisbruch, welcher überhaupt hier bekannt ist, erfolgte am 7. und 8. December 1884. Es betrug das aufgearbeitete Material rund 7000 fm, wobei die nicht zu stark entwipfelten Stämme den Beständen verblieben. Hierbei konnte man die deutliche Beobachtung machen, daß die Tanne eine erheblich höhere Widerstandsfähigkeit besitzt als die Fichte.

Der Schneebruch wurde hauptsächlich den aus überdichten Streifenstaaten entstandenen Schonungen und Stangenhölzern gefährlich.

Den Früh- und Spätfrösten, Auffrieren von Pflanzungen und Saaten verfielen im Durchschnitt bisher etwa 0,5 ha Kulturflächen pro Jahr.

Eine directe Feuergefahr besteht wegen frischen Bodenverhältnissen und häufigen Niederschlägen nicht; letztere betragen nach 10-jährigem Durchschnitt 895 mm pro Jahr. 1473 ist zwar der ganze Wustungswald von 600 Morgen und 1540 der damals 400 Morgen große Busch vollständig niedergebrannt. Solche Brände sind aber bei der heutigen Bewirthschaftung ausgeschlossen und es beträgt die gesammte Brandfläche der letzten 50 Jahre 2 ha, oder pro Jahr 400 qm.

Von den Insecten ist Hyl. Abietis am lästigsten, es wurde z. B. 1896—1900 pro Jahr 185 000 Stück von Fangrinden gesammelt. Bei Durchführung des neuen Wirthschaftsplanes mit möglichst natürlicher Wiederverjüngung und entsprechender Schlagreife wird dieses Insect nicht mehr lästig fallen. Das Bestreichen der Pflanzen mit einer Mischung von Kalkmilch und Sand hat sehr gute Dienste geleistet. Kostenpunkt pro ha 5,5—6 Mk. Bei Anwendung von Ermisch's Raupenleim vertrockneten sämtliche schwächeren Pflanzen.

Seit den Windbruchjahren 1868—1870, wo eine sofortige Aufarbeitung des Bruches nicht durchgeführt werden konnte, ist Tomie. typograph. kaum wahrnehmbar geworden.

Melolontha vulgaris tritt im Schutzbezirk Wustung auf, es wurden im letzten Flugjahr 1890 rund 240 000 Stück gesammelt. Alle übrigen Insectenschäden sind belanglos.

Der Forstdiebstahl ist ebenfalls unbedeutend, nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden pro Jahr 2,7 Fälle abgeurtheilt.

**9. Wegebau.** Seit dem Jahre 1888 wird an dem Ausbau eines systematischen Wegenezes gearbeitet, das zugleich der 1900 ausgeführten Neueintheilung des Revieres und Aufstellung eines neuen Betriebsplanes als Grundlage diene.

Die Anlage des Wegenezes erfolgte nach zeitgemäßen Grundrissen, als Maximalgefälle wurden 6% angenommen, indessen konnten Ausnahmen mit größerem Gefälle an einzelnen Stellen nicht umgangen werden. Die größte Steigung — 6,5 bis 9,5% — hat der Exkursionsweg in den Districten 84, 85, 86, 79 und 80, die anfänglich, zum Glück in kurzen Strecken, angelegten Nullwege mit

Seitengefälle haben sich nicht bewährt. Die Hauptwege sind oder werden noch mit Steinschlag versehen. Die Breite der ersteren beträgt 4,5 bis 5 Meter einschl. Obergraben, die der Nebenwege 3—4 Meter. Es hat sich ebenfalls bald herausgestellt, daß eine Breite von nur 3 Meter unzweckmäßig ist, indem diese Sparsamkeit sich durch erhöhte Reparaturen rächt, denn die schmalen Wege trocknen schwerer aus und es wird auch fortwährend in selben Geleise gefahren.

Die gesammte Wegestrecke beträgt 61,1 km, oder auf 1 ha 33 lfd. m. Es kostete der Ausbau bisher 116 000 Mk. und sind zur Vollendung noch 7—8000 Mk. erforderlich.

Da die aus den Wegen und Linienaufhieben angefallenen Holzmassen von rund 10 000 fm Derbholz mit Genehmigung der Königl. Regierung über den normalen Abnutzungssatz hinaus geschlagen werden durften, ist der ganze Wegebau spurlos am Stadtsäckel vorüber gegangen. Es ist im Gegentheil die Einnahme aus den Durchforstungen, sowie der Totalität ganz bedeutend gestiegen, da diese Hiebe früher nicht gründlich geführt werden konnten.

Ueber den Kostenpunkt zur dauernden Unterhaltung des Wegenetzes liegen Erfahrungen noch nicht vor. Da aber die Hauptabfuhr im Winter erfolgt, dürften 2000 Mark oder 33 Pfg. per lfd. m zunächst vollständig genügen; später, wenn alle Wege fester geworden, reicht jedenfalls schon eine geringere Summe.

**10. Personal.** Das Revier ist in 4 Blöcke eingetheilt, welche mit den Schutzbezirken zusammenfallen. Das Personal besteht zur Zeit aus 1 Oberförster, welcher seinen Sitz in der Stadt in Privatwohnung hat, 3 Förstern, 1 Forstauffseher, jeder mit seinem Sitz in einem Forsthaufe, welches mit dem betreffenden Schutzbezirke gleichen Namen führt. Zur Aushilfe wird noch ein Waldwärter beschäftigt.

**11. Jagd.** Die Jagd in den Blöcken I—III wird vom Oberförster administrirt, daselbst sind nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf 1512 ha pro Jahr erlegt: 5 Stück Rothwild,

4,8 = Rehwild,

4,6 = Hasen,

1,2 = Birkwild.

Wegen der hohen, rauhen Lage tritt das Rehwild im Herbst auf tiefer gelegene bäuerliche Jagden, von wo nur ein kleiner Bruch-

theil zurücktritt. Außerdem gehen bei den langen, strengen Wintern nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre jährlich trotz aller Fütterung 8 Stück, meist Schwächlinge, ein. Der Abschluß kann daher nicht erhöht werden, wenn man überhaupt ein Paar Rehe erhalten will. Das Rothwild hat durch Schalen dem Revier nicht unerheblichen Schaden verursacht.

Die Jagd im Schutzbezirke Wustung ist verpachtet, der Abschluß betrug auf 333 ha im Durchschnitt der letzten 10 Jahre pro Jahr:

	2,8	=	Stück Rehwild,
	62,1	=	Hasen,
	2,4	=	Rebhühner,
	0,2	=	Schnepfen.

- 12. Fischerei.** Mit dem Jahre 1892 ist im Schutzbezirk Wustung eine Forellenzucht im kleinen Maasstabe eingerichtet. Veranlassung hierzu gab hauptsächlich der Gedanke, den Idealwerth der Wustung zu erhöhen, da diese von Alters her der Lieblings-Ausflugsort für die Bürger von Habelschwerdt war. Ferner schien es auch zweckmäßig, die sehr geeigneten Wasserverhältnisse auszunützen und wenig rentable Wiesen nutzbar zu machen.

Es wurden 12 Teiche, 800 lfd. m Brutgräben angelegt und ein Bruthaus errichtet. Die Anlagekosten betragen rund 7000 Mk., in welchen eine staatliche Beihilfe von 975 Mk. enthalten ist.

Die Entwicklung der Forelle vom Beginn der Laichzeit bis zur verkaufsfähigen Forelle dauert 3 Jahre. 50—60 000 Eier werden durch künstliches Abläichen im November gewonnen, die Brut Ende April in die Brutgräben bezw. Brutteiche, im October desselben Jahres in die kleinen und im October des zweiten Jahres in die großen Abwachteiche gesetzt, aus denen sie mit 3 Jahren zum Verkauf gelangen. Um den freien Bachforellen eine vollkommen gleichwerthige Forelle zu erziehen, wird die Fütterung mit totem Futter möglichst beschränkt und der Teichbesatz so gewählt, daß der einzelne Fisch genügend Naturfutter findet. Letzterer wird durch angelegte Insectentümpel, sowie Madenzucht vermehrt. Das tote Futter besteht in Fleisch, Fleischmehl und Garneelenmehl, von welchem den 2- und 3 jährigen Forellen etwa 2—3 Gramm pro Tag und Kopf verabreicht werden.

Zwei Theile Fleisch bezw. Garneelenmehl werden mit einem

Theil Schwarzmehl gemischt und mit Rindsblut zu einem Teig geknetet und so verabreicht.

Die jährliche Brutto-Einnahme betrug nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre 1414 Mk., von welchen für Unterhaltung der Anlagen, Fütterung, Ankauf von Laichforellen, Verzinsung des Anlagekapitals 980 Mk. abgehen, sodas ein Ueberschuß von 434 Mk., oder pro ha, bei 1,24 ha Teichfläche 350 Mk. bleiben.

**13. Nebennutzungen.** Die Einnahme für Holzpflanzen, Beeren, Decorationsreisig, Steine, Sand pp. betrug nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre pro Jahr 1146 Mk.

**14. Material- und Gelderträge.** Es betrug die Brutto-Einnahme im Jahre 1773 = 477 Thaler = 1431 Mk.,

=	=	1873 =	37 512 =	} Durch Mehrerträge und Wegeausgabe auf abnormer Höhe.
=	=	1883 =	62 700 =	
=	=	1893 =	87 600 =	
=	=	1899 =	171 890 =	
=	=	1900 =	190 328 =	

Der derzeitige Abnutzungssatz beträgt für:						
Hauptnutzung	8577 fm	Derbholz	oder pro ha	Holzbodenfl.	4,74 fm	
Vornutzung	1628	=	=	=	=	0,90 =
Zusammen	10205 fm	=	=	=	=	5,64 fm

Hiernach beträgt die Geldeinnahme:

1.	Für Derbholz = 10205 fm, nach 3 jähr. Durchschn.	
	pro fm 13 Mk.	= 132 665 Mk.
2.	Für Stock- und Reiserholz	5 200 =
3.	= Nebennutzungen	1 146 =
4.	= Gräferei auf Kulturflächen u. Ackerländereien	1 124 =
5.	= Jagd	241 =
6.	= Fischerei nach 3 jähr. Durchschnitt	1 414 =
7.	= Ins-gemein	1 160 =

Zusammen 142 950 Mk.

Die normale Ausgabe beträgt 38 000 =

bleibt Ueberschuß 104 950 Mk.

Mithin Brutto-Ertrag pro ha 77,48 Mk., Netto-Ertrag 56,87 Mk.

Verwerthungspreise per fm nach 3 jähr. Durchschnitt:

bei 91,6 % Nutzholz im Nadelholz,	
= 47,7 = = in Buche	
= 53,0 = = in anderem Laubholz	
Nadel-Nutzholz	14,17 Mark
= Brennholz	4,54 =
Nutz- und Brennholz zus.	13,49 =
Buchen-Nutzholz	10,20 =
= Brennholz	4,74 =
Nutz- und Brennholz zus.	7,42 =
Anderes Laubholz, Nutzholz	7,32 =
= = Brennholz	5,45 =
Nutz- und Brennholz zus.	6,10 =
Nadel-Nutzholz v. 0,5 bis 1 fm	16,10 =
Stock- und Reiserholz einschl.	
Nutzreisig . . . . .	5,85 =
Tagelöhne: Männer 1,30 bis 1,50 =	
Frauen 0,80 = 1,00 =	

**15. Servituten.** Bis zum Jahre 1896 wurden die Blöcke I—III durch Servituten stark belästigt. Es hatten 2 Gemeinden Gräserei- und Hutungsberechtigung, außerdem 1 Gemeinde Leseholzberechtigung. Die ersteren Berechtigungen erstreckten sich auf die gesammte Grasproduktion mit Ausnahme von Wiesen- und Ackerländereien.

Die Ablösungssumme betrug einschl. der auf die Stadt entfallenden Kosten 23 431,92 Mk. Eine gleiche Berechtigung einer dritten Gemeinde war bereits 1842 mit Gegenleistungen kompensirt worden.

Es wurde ferner im genannten Jahre die Lieferung von 159 rm Scheitholz einschl. Anfuhr an Pfarreien pp. mit einem Kapitalwerth von 19 423 Mark abgelöst.

Zur Zeit schwebt noch die Ablösung von Brückenbauhölzern mit den Gemeinden, während eine vierte bereits 1900 durch Zahlung von 5000 Mark beseitigt wurde.

An nicht ablösbaren Reallasten besteht dann nur noch die Lieferung von 37,22 rm Deputatholz an Lehrer und Schulen.

**16. Ankäufe.** In den letzten beiden Decennien wurden 32 Parz. Wald- sowie Ackerländereien zur Aufforstung angekauft. Mit dem theilw. darauf stockenden Holzbestande wurden einschl. der Kosten 72 103 Mk. gezahlt.

# 1. Beschreibung des Erkursionsweges am 4. Juli 1901.

Nach Belieben der Teilnehmer Fußweg, oder Wagenfahrt von Habelschwerdt durch den unteren Theil des Dorfes Altweistriz, von dort auf der, von der Stadt im Jahre 1895 und 1896 über die Altweistrizer Feldmark angelegten, nach der 3 km entfernten Wüstung führenden Promenade.

Die Fläche von 1,52 ha zur genannten Anlage, wurde für den Preis von 5450 Mark angekauft, leider fehlen noch drei kurze Strecken, deren Besitzer sich nur zu ganz abnormen Preisen zur Abgabe entschließen wollen.

Zusammenkunft der Teilnehmer 4<sup>1/2</sup> Uhr in der Kolonade am Forsthaufe Wüstung, darauf Besichtigung der Teiche.

Teich No. 1 u. 2 von 0,050 ha zusammen dienen zur Aufnahme der verkaufsfähigen Forellen während des Winters. Zur Zeit besetzt mit 22 Stck. 1- u. 2-fömmr. Karpfen.

" " 3 u. 4 " 0,098 " zusammen nehmen während des Winters die Forellen der Teiche auf, welche zur Auslüftung über Winter leer stehn müssen. Zur Zeit besetzt mit 10 Stck. 2-fömmr. Karpfen und 10 Schleien.

Teich No. 5 von 0,224 ha mit ca. 2800 cbm. Wasser ist besetzt mit 2000 Stck. zweijähr. Forellen, welche täglich mit etwa 3 Gramm totem Futter pro Kopf gefüttert werden.

" " 6 " 0,120 " besetzt mit 200 Stck. dreijährigen Forellen, welche zur Nachzucht bestimmt sind und nicht gefüttert werden. Der Teich ist nur so stark besetzt, daß die Forellen genügend natürliche Nahrung finden.

Teich No. 7	von 0,308 ha	wie vor,	besezt mit 500 Stück
			dreijährigen Forellen,
" " 8	" 0,010 "	Brutteich,	besezt mit 5000 Stück
		Brutforellen,	
" " 9	" 0,200 "	Karpfenteich,	besezt mit 32 Stück
		zweifömmrigen Karpfen,	
" " 10	" 0,055 "	bes. mit 1000 St.	1 jähr. Forellen,
" " 11	" 0,054 "	" " " 1000	" 1 " "
" " 12	" 0,037 "	" " " 700	" 2 " "

Die 1 jährigen Forellen werden pro Tag und Kopf mit etwa 2 Gramm totem Futter gefüttert.

Die Brutgräben, 710 m lang, sind mit 9000 Stück Brut besezt, siehe allgemeine Wirthschafts- und Verwaltungsverhältnisse No. 12.

Da die an den Teichen gelegenen Wiesen nur einen sehr geringen Pachtertrag brachten, wurde ein Theil derselben, mit Balsamtannen zur Erziehung von Weihnachtsbäumen bepflanzt, um zugleich einem dringenden Bedürfnis zu entsprechen und die Entnahme gerade der besten Tannenstämmchen in den Schonungen zu verhindern.

Die Balsamtanne wird ferner zu gleichem Zweck, wo irgend angängig in die Kulturen eingesprengt.

Der Exkursionsweg führt nunmehr nach

Distr. 103a. 7,1 ha 70 jähr. La. m. Fi. einzelnen Ki., Lä., Bu., und ält. La., besonders am unteren Rande. II. Periode.

Distr. 99b. 101b. 98a. 24,4 ha 3 bis 15 jähr. Fi. u. La. mit Lä., Ki., einzelnen und gruppenweisen Eichen, besonders auf feuchten Stellen, einzelne und horstweise Eichen, einzelne Ahorn, Buchen und Akazien mit älteren Horsten von Fi. und La. V. Periode.

Die gesammte Fläche wurde innerhalb 15 Jahren überwiegend auf natürliche Weise wieder verjüngt. Die Lichtung begann auf der Westseite. Dem früheren Altholzbestande mit durchschnittlich 750 fm pro ha wurden etwa 300 fm entnommen, da alljährlich etwas Saamen vorhanden, konnte nach drei Jahren nachgelichtet werden, wobei etwa 200 fm anfielen. Die zweite Lichtung sollte hauptsächlich mit zur Begünstigung des Fichtenanfluges dienen.

Es wurden alsdann die besser entwickelten Anflug-

gruppen freigehauen und die Räumung etwa 6 Jahre nach der ersten Richtung begonnen.

Auf der 0,6 ha großen, im westlichen Theile von 99b. befindlichen diesjährigen Kulturfläche stockte bis Ausgang des früheren Betriebsplanes ein 50 jähriges Stangenholz, welches bei Beginn des neuen Planes herausgezogen wurde, da das Überhalten nicht zweckmäßig erschien.

In der Mitte von 99b. auf einem Windbruchloch von 1868 ein etwa dreißigjähriger Anflughorst. Der westliche Bestandsmantel des östlich daran grenzenden Altholzes wurde allmählich zurückgezogen und dadurch eine recht gute Randverjüngung erreicht.

Die einzelne alte Eiche in 98a. soll übergehalten werden, dieselbe wurde 10 Jahre vor Räumung der Fläche umlichtet.

Die vereinzelt jungen Eichen sind meist vom Häher angetragen.

Mischung mit Lä. und Ki. besorgte in ausgiebiger Weise die Natur selbst, so daß das zweckmäßige Verhältnis nur durch Ausschub reguliert werden braucht.

Da alljährlich eine Menge Decorationsreisig für die Stadt gebraucht wird, erwachsen durch Läuterungshiebe im im Reviertheile W u f u n g nur geringe Unkosten.

## 2. Beschreibung des Erkursionsweges am 5. Juli 1901.

Der Erkursionsweg führt von Habelschwerdt durch die Dörfer Altweistritz, Neuweistritz, Voigtsdorf, Hammer nach dem sogenannten Erbzinswalde. (Siehe Uebersichtskarte.)

Der Weg führt an folgenden Holzindustriellen-Anlagen vorüber: Altweistritz links an der Straße eine Holzstift- und Schuhmacherspahnfabrik, Neuweistritz rechts die Papierfabrik von Prause & Co. Unmittelbar unter derselben mündet das Spätenwalder Seitenthal,

welches infolge wiederholter Schädigung durch elementare Ereignisse seit 1882 oft in der Öffentlichkeit behandelt wurde.

Vor Abzweigung der Straße nach Hammer eine in Bau befindliche Holzschleife, Voigtsdorf, links ein kleines Sägewerk nur mit Wasserbetrieb, oberhalb desselben kleine Holzschleife, darüber Mühlen- und Schleifsteingeschäft; das Material wird den Oberförstereien Kesselgrund und Habelschwerdt entnommen. Weiter rechts am Wege Holzschleife, darüber in Hammer größeres Sägewerk mit Wasser- und Dampfbetrieb, 700 m weiter auf der linken Seite Holzschleife, an deren Wehre eine Eibe von 12 m Höhe und 40 cm Brusthöhendurchmesser. Eine zweite Eibe von fast gleicher Stärke steht 120 m über der nächsten Brücke rechts am Berge vor dem Hause.

Oberhalb des Gasthauses „Zum Hammerthal“ links Holzstiftfabrik und Sägemühle. Kurz vor Eintritt in den Wald links noch ein größeres Sägewerk mit Wasser- und Dampfbetrieb.

Eintritt in den Erbzinswald im Distr. 82, rechts das Kgl. Forsthaus Hammer.

Aus Distr. 82b. bezieht die Stadt Habelschwerdt auf eine Entfernung von 10,5 km das Wasser. Die Quellen liefern nach den angestellten Messungen zusammen 2455 cbm in 24 Stunden.

Distr. 82a. 81b. 18,1 ha groß, V. Periode, der untere Theil Ankaufsfläche aus 1900 wurde 1901 unter Benutzung des vorhandenen Anfluges mit dreijähr. Fi.-Büscheln, dreijähr. Lä., die Wiesenfläche mit Eichenlohden und die kleine Ackerfläche zur Gewinnung von Ballen, durch Fi.-Streifenfaat aufgeforstet. Weitere Beschreibung folgt am oberen Wege.

Distr. 84 d. 4,7 ha 90—110 jähr. Fi. mit La., einzelne ältere La. und Bu. I. Periode, pro ha 543 fm. Vorverjüngung. Der Exkursionsweg am rechten Ufer des Glaserseufzbaches hat eine Steigung von 6½ bis 9½ %, der linksseitige Gang eine Bodenmeinigung bis zu 38 Grad.

Distr. 84 e. 1,2 ha 10—14 jähr. Anflug von Fi. und La. und einzelne Lä., die Lücken durch Pflanzung vervollständigt. Nordöstlich ein Streifen schwaches Baumholz zum Austrieb bestimmt. V. Periode.

Distr. 84 c. 8,2 ha 60—65 jähr. Fi. und La., einzelne ältere La. III. Periode.

Distr. 84 b. 0,8 ha 60—75 jähr. wie vor. Ausschub zum Schutze der Abtheilung 84 c. (III. Periode) pro ha 411 fm gefundene Holzmasse, hiervon bei der soeben ausgeführten Lichtung 272 fm pro ha entnommen.

Die 40 m breiten Ausschübe sind sämmtlich mit Beginn des neuen Wirthschaftsplanes von 1900 gelichtet. Nach 5 Jahren soll die Räumung vom freizustellenden Bestandsmantel aus auf 15 m Breite erfolgen, nach 10 Jahren Fortsetzung in gleicher Breite, sodas nach 15 Jahren der vollständige Ausschub erfolgt ist. Bei dieser allmählichen Freistellung scheint die Windbruchgefahr möglichst vermieden zu sein.

Distr. 84 a. 7,1 ha 70—80 jähr. Fi. mit La. und meist schlechten Bu., einzeln und horstweise durchstellt mit älteren La. II. Periode. Am südlichen Saume wegen gedrängtem Stande zurückgeblieben. Ausschub der abständigen Stämme mit 600 fm zur Anrechnung in der Hauptnutzung.

Durch diese Ausschübe soll ferner die natürliche Verjüngung der Tanne vorbereitet werden.

Distr. 86 c. 0,6 ha 90—100 jähr. wie vor II. Periode. Ausschub zum Schutz von 84 a. pro ha 395 fm, bei der Lichtung entnommen 226 fm.

Distr. 86 a. 18,2 ha 90—100 jähr. Fi. und La. mit meist schlechten Bu. und einzelnen 120 — 150 jährigen Gruppen von La. Am Südsaume 70 jähr. Fi. I. Periode. Zum Ausschübe abständiger Gruppen zur Anrechnung in der Hauptnutzung sind angenommen 1820 fm. Der östliche Theil der Abtheilung von vorzüglichem Wuchs und Schluss.

Distr. 86 b. 3,2 ha 90—110 jähr. wie vor I. Periode pro ha bei raumen Stande 362 fm. Vorverjüngung, auf geeigneten Stellen Einbringen von gruppenweisen Eschenlohdn.

Distr. 85 b. 1,5 ha 80—90 jähr. Fi. mit einzelnen gleichaltrigen und älteren La. I. Periode. Ausschub, pro ha 343 fm.

Durch Lichtung fielen an 206 fm.

Distr. 85 a. 8,5 ha 90—100 jähr. wie vor mit zwei 25—30 jähr. Fi.-Anflughorsten auf Windbruchlöchern von 1868. II. Periode. Zum Ausschub abständiger Stämme und Vorbereitung für

- die spätere natürliche Wiederverjüngung sind angenommen 1020 fm.
- Distr. 91 b. 6,1 ha. Der untere westliche Saum wie vor, der obere Theil 65—70 jähr. mit einzelnen Ki. und Lä. II. Periode.
- Distr. 91 c. 4,5 ha 12 jähr. Fi. = Büschelpflanzung mit einzelnen La. V. Periode, vor drei Jahren vereinzelt. Diese Ausführung kostete pro ha 6,5 Mk. Die nördliche Hälfte 30 jährig.
- Distr. 92 a. 3,9 ha 30 jähr. Fi. mit einzelnen La. IV. Periode. Abrundungsfläche am nördlichen Saume 4 jähr. Fi. = Büschelpflanzung, welche im nächsten Jahre vereinzelt wird.
- Distr. 92 c. 10,1 ha 90—100 jähr. Fi. mit La., einzelnen Ki. und Bu. I. Periode, pro ha 444 fm. Die Fläche soll von der Ostseite in 20 in breiten Schlägen abgetrieben und bei grobsteinigem Boden mit Fichtenballen aufgeforstet werden.
- Distr. 86 a. 18,2 ha 90—100 jähr. wie vor mit einem 30 jähr. Anflughorste auf einem Windbruchloch von 1868. II. Periode. Der Bestand soll im Anfang der Periode zur Begünstigung des Durchmesserzuwaches stark durchforstet werden.
- Außerdem Aushieb abständiger Stämme, Aushiebsmasse 1820 fm.
- Distr. 92 f. 1,8 ha Steinbrüche, seit etwa 200 Jahren im Betriebe, liefern einen gesuchten Mühlen- und Schleifstein, jährlicher Ertrag gegen Grundgeld nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre 519 Mk.
- Distr. 87 b. 6,0 ha. Unterhalb des Weges ein Parallelstreifen 13 jähr. Fi. = Plätze und Streifenfaat mit einigen älteren Buchen. Der untere Theil Fi. = Ballenpflanzung aus 1899 und 1900. Das darunter liegende Altholz in 87 a. wurde 1894 gelichtet. Der Boden eignet sich indes wegen starker Verkrautung, welche gleich nach der Lichtung eintritt, nicht zur natürlichen Wiederverjüngung, sowie auch nicht zur Saat, weil das Ausschneiden zu theuer wird, daher Aufforstung mit möglichst starken Fichtenballen. Auf allen steinigten Parthieen, welche oft in der oberen Schicht keinen mineralischen Boden, sondern nur Humus und Moos haben, wird eine Pflanzung mit entblößter Wurzel durch das Antragen des Bodens theurer wie

Ballenpflanzung, besonders da Ballen aus Freisaaten von Ankaufsflächen genügend vorhanden sind.

In nordwestlicher Richtung Blick auf das Menzgebirge und das 810 bis 900 m über dem Meeresspiegel gelegene Dorf Grunwald. Über dem nordwestlich von Grunwald sichtbaren quadratischen Wiesenfleck der Aussichtsturm auf der 1084 m hohen Menzspitze. In nördlicher Richtung Waldung der Königl. Oberförsterei Nesselgrund.

Distr. 87 c. 1,0 ha 90 — 120 jähr. Fi. mit La. und schlechten Bu., theils abständig. I. Periode. pro ha 524 fm. Vorverjüngung.

Distr. 87 d. 0,7 ha 90 jähr. wie vor. II. Periode.

Distr. 92 e. 6,7 ha 60—70 jähr. Fi. mit einzelnen La. und schlechten Bu. II. Periode. Trockener Bergrücken.

Distr. 88 a., 95 b. a., 92 d. b., 94 c., 93 c. 30,0 ha. Früherer Blätterbezirk. Nach dem Abschätzungswerke von 1900 im schlagweisen Betriebe zu bewirthschaften. Bei der großen Trockenheit des Bodens und der sonnigen Lage ist es wesentlich die darauf stockenden Bestände im möglichsten Schluß zu erziehen, was sich beim schlagweisen Betriebe besser durchführen läßt.

Es wurden die ungleichalterigsten Stämme herausgezogen, soweit sich Figuren mit möglichst gleichem Alter bilden ließen, lückenhafte Theile wurden, bezw. werden noch abgetrieben und in 1 m □ Verband mit 4- bis 6 jährigen Fi.-Ballen aufgeforstet.

Im Distr. 92 und dem südlichen Theile von 95 wurde bereits vor 12 Jahren damit begonnen. In 88 a. Fichtenfaatkamp.

In südwestlicher Richtung Blick auf den bis 812 m hohen Rücken des Habelschwerdter Gebirges, die sogenannte Fallenlehne, dahinter parallel verlaufend das Menzgebirge.

Distr. 93 c., 94 c. 8,4 ha zusammen. 25- bis 28 jähr. Fi. aus Büschelpflanzen mit einzelnen Ki. und La. Die in einer Einzelmischung von etwa 6% vorhandenen Lä. mußten vor 5 bis

8 Jahren sämmtlich wegen Krebskrankheit herausgehauen werden. Obwohl warme, sonnige Lage, ist der Boden für Lärche doch zu undurchlässig und flachgründig.

Distr. 93 a. 94 a. 5,8 ha 80—90 jähr. Fichte mit einzelnen Tanne, Kiefer und Lärche theils wegen gedrängtem Stande zurückgeblieben. II. Periode.

Am Ausgange des Waldes in südöstlicher Richtung Blick auf das Glaser Schneegebirge. — Kommunikationsweg durch die Kolonie Brand.

Es empfiehlt sich wegen starkem Gefälle des Weges denselben bis in's Thal zu Fuß zurück zu legen.

Gegenüber im Distr. 42 das Forsthaus Nieder-Brand.

Den bereits befahrenen Weg durch 85 a. b. und 86 a. zurück, in 86 b. Übergang über den Glaserseufzbach auf das linke Ufer.

Distr. 79 d. 12,4 ha 80—90 jähr. Fichte und Tanne mit einzelnen Buche, im oberen allerdings nicht sichtbaren Theile 170—200 jähr. mit einzelnen über 300 Jahre alten Tanne- und Buche-Gruppen. Beim Abtriebe einer solchen Gruppe 1899 erwies sich Tanne überwiegend gesund, war allerdings stark waldrissig. Buche meist vollständig faul und konnte man nur an wenig gesunden Exemplaren das Alter feststellen. I. Periode. Vorverjüngung pro ha 604 fm.

Distr. 80 b. 10,9 ha 2—10 jähr. Fichte = Büschelpflanzungen mit wenigen Tanne und Buche. V. Periode. Im oberen Theile stark mit gutwüchsigem Ahorn gem., am untern Wege auf feuchter Stelle eine Gruppe Eschenlohdenspflanzung aus 1900 und 1901. In der Mitte 2 Ahornsamensämlinge, der Anflug hiervon soll, soweit er im Wuchs gegen die Fichte zurückbleibt, als Wildling ausgehoben und anderweitig verwendet werden. Bei der 1900 erfolgten Neueintheilung wurden vier verschiedene Figurabschnitte der alten Eintheilung zu einer neuen Abtheilung zusammen gelegt, daher das ungleiche Altersverhältniß. An der Ostspitze eine Gruppe 70 jähr. Fichte und Tanne. Ausziehung derselben zur Abrundung der Figur.

Die Kurve in 80 c. 84 d. mit 18 m Radius.

Distr. 80 c. 4,4 ha 60—70 jähr. Fi. mit einzelnen La. und Bu., sowie einzelnen älteren La. Bis zum 60. Jahre unterdrückt von Bi. zurückgeblieben. II. Periode.

Distr. 81 a. 6,7 ha 50—60 jähr. wie vor mit einzelnen Bi. Bis zum 50. Jahre ebenfalls vollständig durch Bi. beherrscht, theilweise stark vom Rothwild geschält. III. Periode.

Der Boden, — Verwitterungsprodukt von Gneis — mit einem Sandsteingeschiebe von 0,5 bis 2 m Stärke überlagert. Ähnliche Bodenverhältnisse zeigen auch die Distrikte 72, 76, 82, 83.

Distr. 81 b. 6,9 ha 1—9 jähr. Fi.- und La.-Anflug. V. Periode.

Der untere östliche Theil 1890 gelichtet und befriedigend bis gut besflogen, oberhalb des Weges 1893 gelichtet, Anflug daselbst wegen großer Trockenheit kümmernd, was sich mit zunehmender Entwicklung verliert.

1895 wurde mit der Räumung von einem 15 m breiten Streifen von der Nordseite begonnen und 1900 fortgesetzt.

Ausrieb des Altholz-Schirmes mit 2027 fm. Vor der Richtung stockten auf der Fläche pro ha 440 fm bei einem Durchschnittsalter von 100 Jahren.

Distr. 82 a. 11,2 ha 1—9 jähr. Fi.- und La.-Anflug mit ein. älteren Anflughorsten. V. Periode. Der Altholzbestand wurde 1890 bis 1894 gelichtet und in letztgenanntem Jahre zur schnelleren Räumung an 4 Stellen angehauen und dadurch in 4 kleine Hiebszüge getheilt, sowie die vorhandenen Anflughorste freigehauen. Bei der vollständig geschützten Lage konnte diese Operation sorglos ausgeführt werden.

Vor der Richtung pro ha 510 fm bei 0,7 Vollbestand. Der ganze Distrikt ist so besflogen, daß, wenn nicht andere wirtschaftliche Rücksichten dagegen sprächen, die Räumung sogleich erfolgen könnte.

Distr. 72. 13,8 ha 90—110 jähr. Fi. mit La. und einz. Lä. I. Per. pro ha 427 fm bei 0,8 Vollbest. Vorverjüngung. 1896 von der Nord-Ost-Seite gelichtet und dort bereits vollständig besflogen.

Distr. 76 a., 77 a., 73 a. 38,7 ha; wie vor von ungleichmäßiger Beschaffenheit im Wuchs und Schluß mit mehreren Lücken. Bis zum Jahre 1870 meist von Bi. beherrscht, daher meist unregelmäßig im Schluß und zurückgeblieben. I. Periode pro ha 345 fm.

Nach dem Betriebsplane von 1777 hatte die damalige Generation 65 Klaftern pro Morgen.

Die ganze Fläche wird zunächst gelichtet, die Anflughorste freigehauen, der Boden durch Rodung der Stöcke, abbrennen des Beerkrautes beim Aufweuern des werthlosen Reifias für die natürliche Wiederverjüngung vorbereitet. Jeder Distrikt wird bei Räumung als besonderer Hiebszug behandelt.

Distr. 73 b. 4,4 ha. Wie vor II. Periode.

Distr. 74 a. gegenüber der Pürschhütte ständiger Pflanzgarten zur Erziehung von Laubbälzern.

Bei der Pürschhütte in Distrikt 73 b. Raft von 11 bis 1 Uhr, daselbst Frühstück.

Distr. 74 b. 3,3 ha 55 jähr. Fi. mit einz. La., Ki. und älteren La., einzel. Ah. Stark vom Rothwild geschält. III. Periode.

Distr. 74 c. 10,1 ha 90—100 jähr. Fi., La., mit schl. Bu. und einzel. älteren La. II. Per. Zum Auschieb abständiger Stämme sind 1010 fm angenommen.

Distr. 77 b. 7,6 ha. Wie vor, sehr lückenhaft, auf den feuchten, moorigen Stellen Windbruchlöcher von 1868 und später mit 10—30 jähr. Fi. I. Periode, bei 0,68 Vollbestand 403 fm Vorverjüngung. An 77a. ein Erlenzsaatkamp von 1900.

Distr. 74 d. 10,0 ha 60—70 jähr. Fi. mit La. und älteren La., einigen schlechten Bu. Der nördliche Hang am Exursionswege meist 110—115 jähr. II. Periode.

Distr. 75 a. 9,5 ha 90—100 jähr. wie vor, II. Periode, Auschieb abständiger Gruppen mit einer angenommenen Holzmasse von 1140 fm.

Distr. 75 b. 8,1 ha 90—115 jähr. wie vor, der untere Theil erheblich besser im Wuchs und Schluß. I. Periode. Vorverjüngung bei 0,8 Vollbest. 664 fm pro ha.

- Distr. 75 c. 2,1 ha 1—3 jähr. Fi. = Büschelpflanzung. V. Per. Kurve mit 16 m Radius.
- Distr. 55 b. 11,3 ha 110—115 jähr. Fi. mit Ta., einigen, meist schl. Bu. I. Periode. Vorverjüngung bei 0,8 Vollbest. 729 ha pro fm.
- Distr. 55 a. 10,9 ha 80—100 jähr. wie vor mit mehreren ält. Gruppen. II. Per. Zum Ausschlebe abständiger Stämme sind 1308 fm angenommen.
- Distr. 54 c. 16,1 ha 85—100 jähr. wie vor, I. Periode Vorverjüngung, bei 0,9 Vollbest. pro 716 fm. Mit der Lichtung 1990/01 von der Nordseite begonnen.
- Distr. 54 b. 0,7 ha 5 jähr. Fi. Ausschlebe aus 1894. V. Periode.
- Distr. 54 a. 4,2 ha 70 jähr. Fi. mit Ta., einzelnen älteren Ta. und wenigen, meist schlechten Bu. II. Periode.
- Distr. 74 d. 10,0 ha 60—70 jähr. wie vor, mit einzelnen Bi. und Ki. Der nördliche Hang 100—115 jähr. II. Periode.
- Distr. 52 c. 2,5 ha 63 jähr. Fi. mit Ta., einzelne ältere Ta. und wen. meist schlechte Bu. und Ah. II. Periode.
- Distr. 52 b. 0,5 ha wie vor, lückenhafter schmaler Streifen, soll im Anfang der Periode abgetrieben und mit der darüber liegenden IV. Periode zusammen gelegt werden. Ausschlebsmasse 84 fm.
- Distr. 52 a. 0,8 ha wie vor, soll mit der darüber liegenden V. Periode zusammengelegt werden. Ausschlebsmasse 196 fm.
- Distr. 48. 10,8 ha 63—65 jähr. Fi. mit Ta., einzeln. Bu. und Ah. von vorzüglichem Wuchs, theils vom Wilde geschält. II. Per.
- Distr. 47. 9,8 ha 70 jähr. wie vor, mit einigen Lücken auf nassen Stellen, bis 1890 meist unter Druck von Bi. II. Periode.
- Distr. 51 b. 15,1 ha wie vor II. Periode.
- Distr. 51 a. 1,5 ha 70 jähr. Fi. mit einigen Ta. und Lä. I. Periode. Ausschlebe zum Schutz von 51 b. Vor der Lichtung pro ha bei 0,75 Vollbest. 360 fm, durch Lichtung 190 fm entnommen.
- Distr. 50. 12,8 ha 60—70 jähr. wie vor mit einzelnen älteren Ta. und schlechten Bu. Bis 1884 gedrängter Stand, alsdann durch Eisbruch stark entwirrt und gelichtet, außerdem vom Wilde geschält. Wegen zu dichtem Stande vor dem Eisbruch sehr zurückgeblieben. Meereshöhe 720—780 m.
- Distr. 43. 13,6 ha wie vor, jedoch besserer Wuchs. II. Periode.
- Distr. 49 b. 1,4 ha wie vor im oberen Theile bis zum Eisbruch wegen

gedrängtem Stande sehr zurückgeblieben. I. Periode. Los-  
hieb zum Schutz von Distr. 50 pro ha 326 fm. Durch-  
lichtung 1900, 125 fm entnommen.

Distr. 40. 19,8 ha 70—80 jährig. Fi. mit einzelnen La., Bu., Bi.  
und älteren La. II. Periode. 1884 ebenfalls stark durch-  
brochen und entwirpelt.

Durch diese plötzliche starke Lichtung ist der Boden auf  
allen durchbrochenen Flächen sehr verkrautet.

In den Nord- und Nordwestlagen hat sich außerdem  
die Bartflechte gefunden und es zeigen die Bestände nun,  
selbst auf gutem Boden ein sehr geringes Wachstum. In  
geschützten, warmen Lagen haben sich dagegen die Bestände  
wieder Erwarten gut erholt.

Leider stellte sich bei Stämmen mit stärkerer Bruch-  
fläche, welche nicht schnell genug verharzen konnten, Fäule  
ein, welche nun schon bis 4 m abwärts beobachtet wurde.

Distr. 42. 14,9 ha 80—100 jähr. wie vor. Auf nassen, moorigen  
Stellen lückenhaft, einzeln und horstweise durchstellt mit  
130—150 jähr. La. II. Periode. Aushieb der abständi-  
gen Stämme und Gruppen 400 fm.

Distr. 39 c. 1,3 ha 70—80 jähr. Fi. mit La. und einzelnen älteren  
La. I. Periode. Loshieb zum Schutze von Distr. 40, pro  
ha 325 fm, bei der Lichtung fielen 174 fm pro ha.

Distr. 41 d. 0,8 ha wie vor, jedoch etwas besser. I. Periode. Loshieb  
zum Schutze von Distr. 42, pro ha 456 fm. Lichtungs-  
masse 191 fm.

Distr. 41 b. 6,9 ha wie vor. 1884 ebenfalls stark durchbrochen und  
entwirpelt, beim Aufsteuern des Reifigs ist der Bestand durch  
Anbrennen der Stämme geschädigt worden. II. Periode.  
Aushieb abständiger Stämme mit 552 fm.

Distr. 39 b. 10,1 ha 70—100 jähr. wie vor. II. Periode.

Distr. 38 a. 7,5 ha 100—110 jähr. Fi. und La. mit schlechten Bu.  
II. Periode. Zum Aushieb abständiger Stämme 600 fm.

Distr. 41 a. 11,3 ha. Der westliche Theil 3—10 jähr. Fi.-Büschel-  
pflanzung mit einzelnen älteren Anflughorsten von Fi. und  
La., östlich 22—30 jähr. theils lückenhaften Fi. mit einzel-  
nen La. und geringwüchsigem La., gegründet durch Streifen-

- faat, Büschelpflanzung unter Benutzung vorhandener Anflughorste. Der ältere Theil stockt auf einer Windbruchfläche von 1868.
- Distr. 37 b. 3,4 ha 400 jähr. Fi. mit einzelnen La. und Bu. I. Per. Bei 0,7 Vollbestand 430 fm. Auf den feuchten Stellen Aufforstung mit Eichenlohen, sonst Vorverjüngung.
- Distr. 37 a. 13,1 ha wie 41 a. V. Periode. An der Westgrenze 1 ha Kahlschlagfläche aus 1900 zur Abrundung des Bestandes, 1901 aufgeforstet durch dreijähr. Fi.-Ballenbüschel, die La.-Anflughorste in der Ostspitze seit 1894 allmählich freigegeben, Räumung der Fläche 1900, sowie Auspflanzung der Lücken mit dreijähr. Fi.-Büschel und dreijähr. Lā. An der Feldgrenze unter der Kurve ein Fichtenfaatcamp.
- Distr. 25 a. 3—14 jähr. Fi. und La. durch Vorverjüngung gegründet und mit dreijähr. Fi.-Büscheln und einigen Lā. ausgepflanzt. Nordwestspitze 1900 durch Kahlschlag abgerundet, der nördliche Theil oberhalb des Weges 26 jähr. Fi. aus Pflanzung, der darüber liegende Streifen Altholz 315 fm zum Aushieb.
- Distr. 25 b. 11,6 ha 90—120 jährige Fi. mit La., einzelne Bu. I. Per. Vorverjüngung, pro ha 516 fm.
- Distr. 37 b. 3,4 ha. Siehe oben.
- Distr. 38 a. 7,5 ha 100—110 jährige wie 25 b. II. Periode zum Aushiebe abständiger Gruppen 600 fm.
- Distr. 26 a. 8,6 ha wie vor II. Periode Aushiebsmasse an abständigen Stämmen 688 fm.
- Distr. 26 b., 38 b. 1,6 ha 30 jährige Fi. durch Streifenfaat gegründet, IV. Periode.
- Distr. 27 b. 1,5 ha 17 jährige Fi.-Büschelpflanzung, der südliche Theil 30 jährige, Ostspitze eine Gruppe 70 jährige Fi. mit 121 fm zum Aushiebe bestimmt. IV. Periode. Diese Wirthschaftsfigur wurde aus drei Theilstücken von alten Abtheilungen zusammengestellt.
- Distr. 30 b. 11,2 ha 30 jährige Fichten mit dahinter liegenden jüngeren Abrundungsfl. V. Periode.
- Distr. 27 a., 30 a. 15,1 ha 70—75 jähr. Fi. mit einzelnen gleichaltrigen und älteren La., vereinzelt Ri. Bis zum Eisbruch 1884 in gedrängtem Stande, theils sehr gelichtet und entwirpelt.

- Der südliche Theil von 27 a. an der Straße 90 jährig.  
II. Periode.
- Distr. 28 b. 12,9 ha 65—75 jährige Fi. mit einigen meist älteren Ta.  
Die Nordostspitze 80—90 jährig. II. Periode.
- Distr. 28 a. 2,8 ha 93 jährige Fi., einzeln und horstweise gemischt mit  
gleichaltrigen und älteren Ta., wenigen schl. Bu. I. Periode.  
Vorverjüngung bei 0,9 Vollbestand pro ha 671 fm.
- Distr. 23 a. 12,9 ha, wie vor, jedoch geringerer Wuchs und Schluß.  
I. Periode. Vorverjüngung pro ha bei 0,75 Vollbestand  
396 fm. 1900 mit der Lichtung von der Nordseite be-  
gonnen.
- Distr. 22 b. 10,2 ha 90—120 jähr. Fi. und Ta. mit wenigen Bu., nur  
noch geringen Wuchs I. Periode. Vorverjüngung pro ha  
471 fm.
- Distr. 19 a. 13,3 ha 6—15 jährige Fi.-Büschelpfl. mit 10—30 jährigen  
Fi. und Ta.-Anflughorsten. V. Periode. In der Nähe der  
Straße ein Fichtensaatkamp.
- Distr. 15. An der Feldgrenze ein Saum 39 jähr. durch Raubreif ent-  
wipfelte Fi. Feldmark Brand. Kurzer Aufenthalt beim  
Gasthause zu Brand. 812 m über Seehöhe. Dasselbe  
war bis zum Ankauf des Erbzinswaldes durch die Stadt  
im Jahre 1687 Sitz des Kaiserlichen Landjägers, wurde  
alsdann Försterei und 1745 mit dem dazugehörigen Dienst-  
lande an den dort stationirenden Förster verkauft.

Das jetzige Forsthaus liegt 400 m unterhalb rechts an  
der Straße. Rückfahrt durch die Dörfer Neuweistritz  
und Altweistritz. Ausblick in südöstl. Richtung auf das  
Glazer Schneegebirge; ost- und nordöstlich das Reichen-  
steiner Gebirge, nordöstl. das Wartha-Gebirge und nörd-  
lich das Culengebirge. Ankunft in Habelschwerdt  
gegen 7 Uhr.



## Druckfehler = Berichtigung.

---

Es muß heißen auf:

- Seite 16, Zeile 24: flachgründig, statt flachgrundig,  
" 16, " 33: ältere, statt älteren,  
" 19, " 2: in jüngeren Beständen, statt Flächen  
späterer Perioden,  
" 21, " 14: Schlagruhe, statt Schlagreife,  
" 21, " 36: nach „und 80“ fehlt der Punkt, „Die  
anfänglich“ ist ein neuer Satz,  
" 23, " 32: Letzteres statt Letzterer,  
" 25, " 31: drei Gemeinden, statt den Gemein-  
den,  
" 38, " 4: 100jähr. Fi., statt 400jähr. Fi.
-





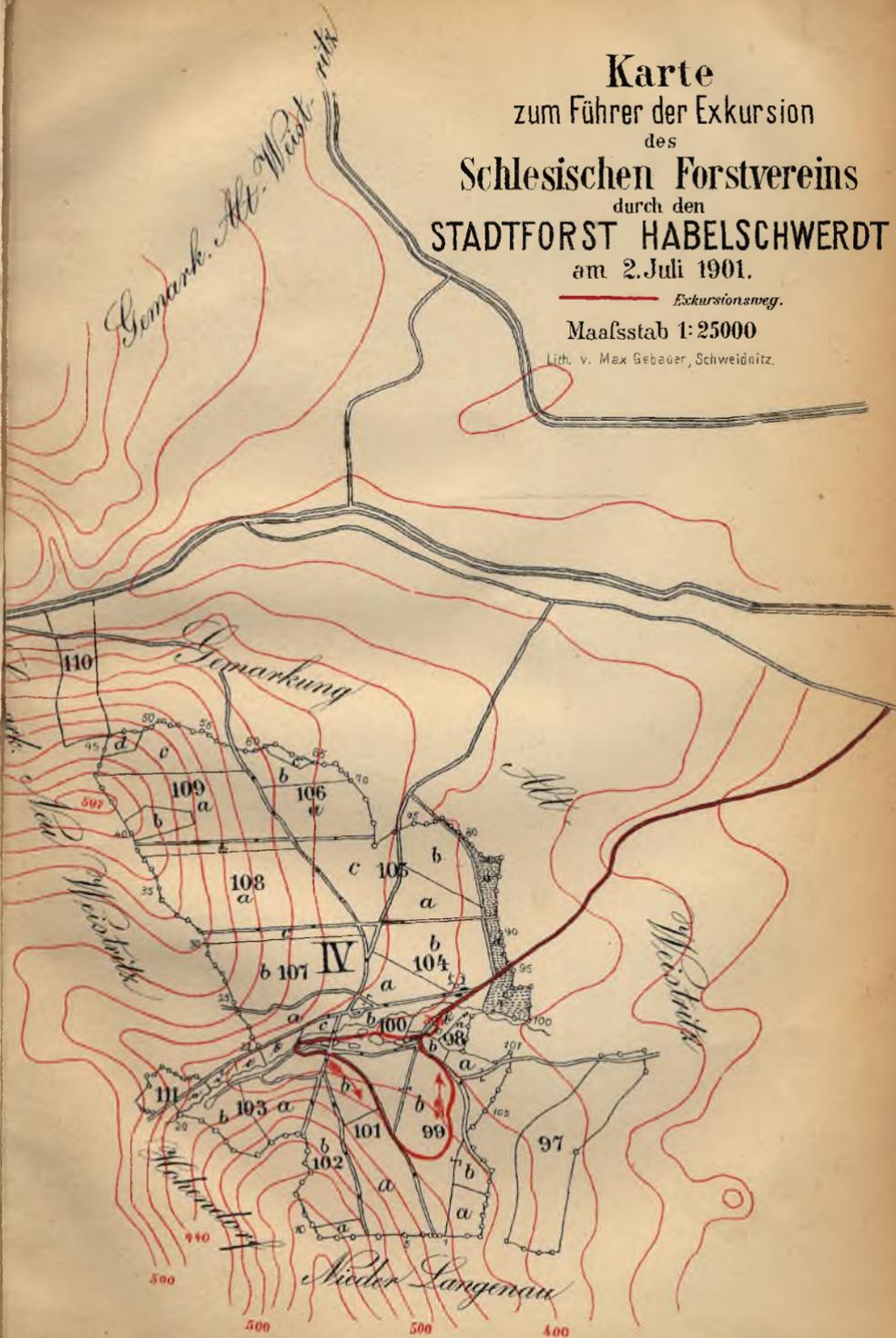


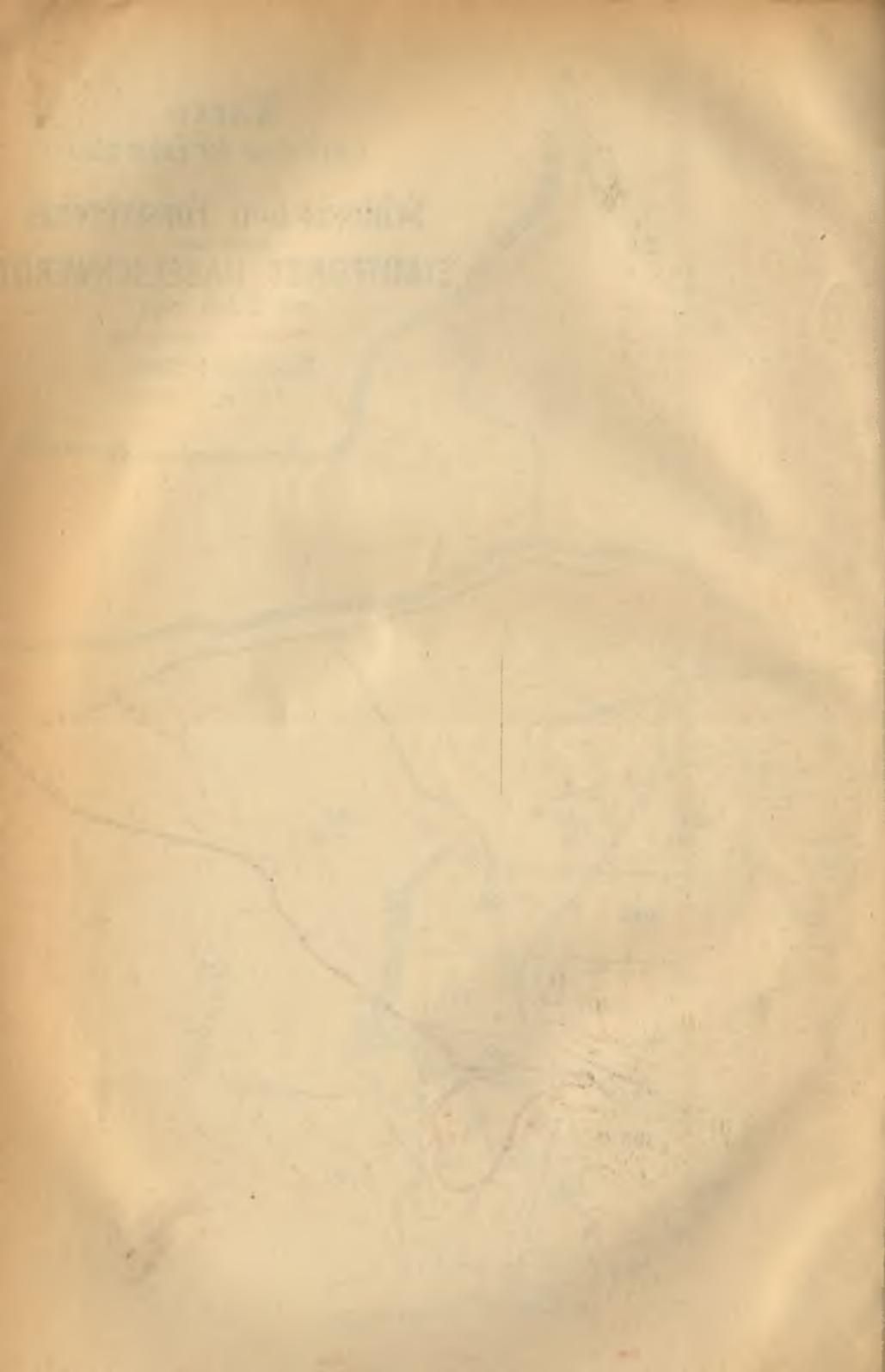
**Karte**  
zum Führer der Exkursion  
des  
**Schlesischen Forstvereins**  
durch den  
**STADTFORST HABELSCHWERDT**  
am 2. Juli 1901.

*Exkursionsweg.*

Maafstab 1:25000

Lith. v. Max Gebauer, Schweidnitz.









*Königliche*

*Gemarkung Hammer*

50°20' nördl. Breite.

II

III

*Colonie Brand*

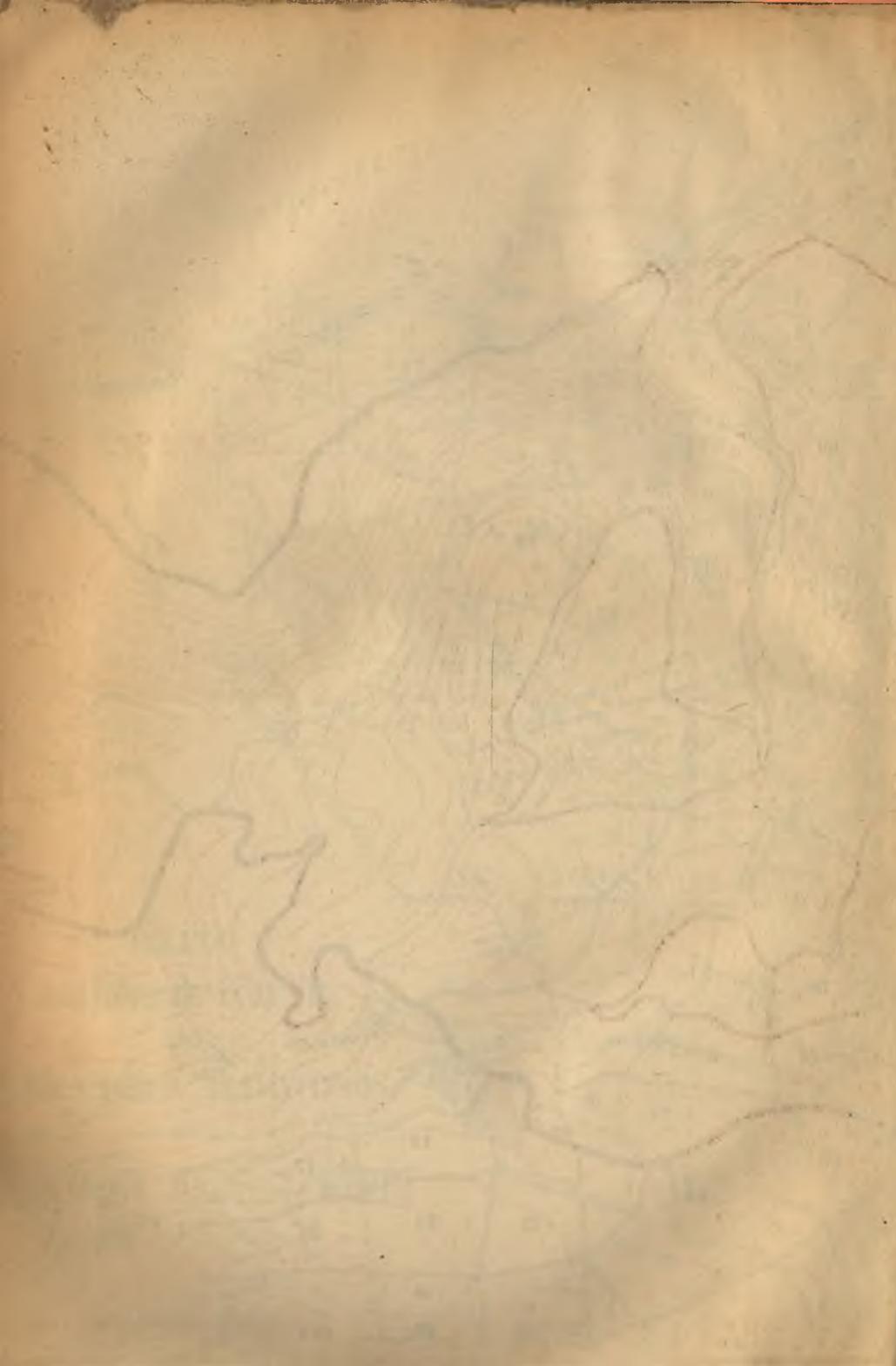
*Gemarkung New-Wistritz*

**Karte**  
zum Führer der Exkursion  
des  
**Schlesischen Forstvereins**  
durch den  
**STADTFORST HABELSCHWERDT**  
am 3. Juli 1901.

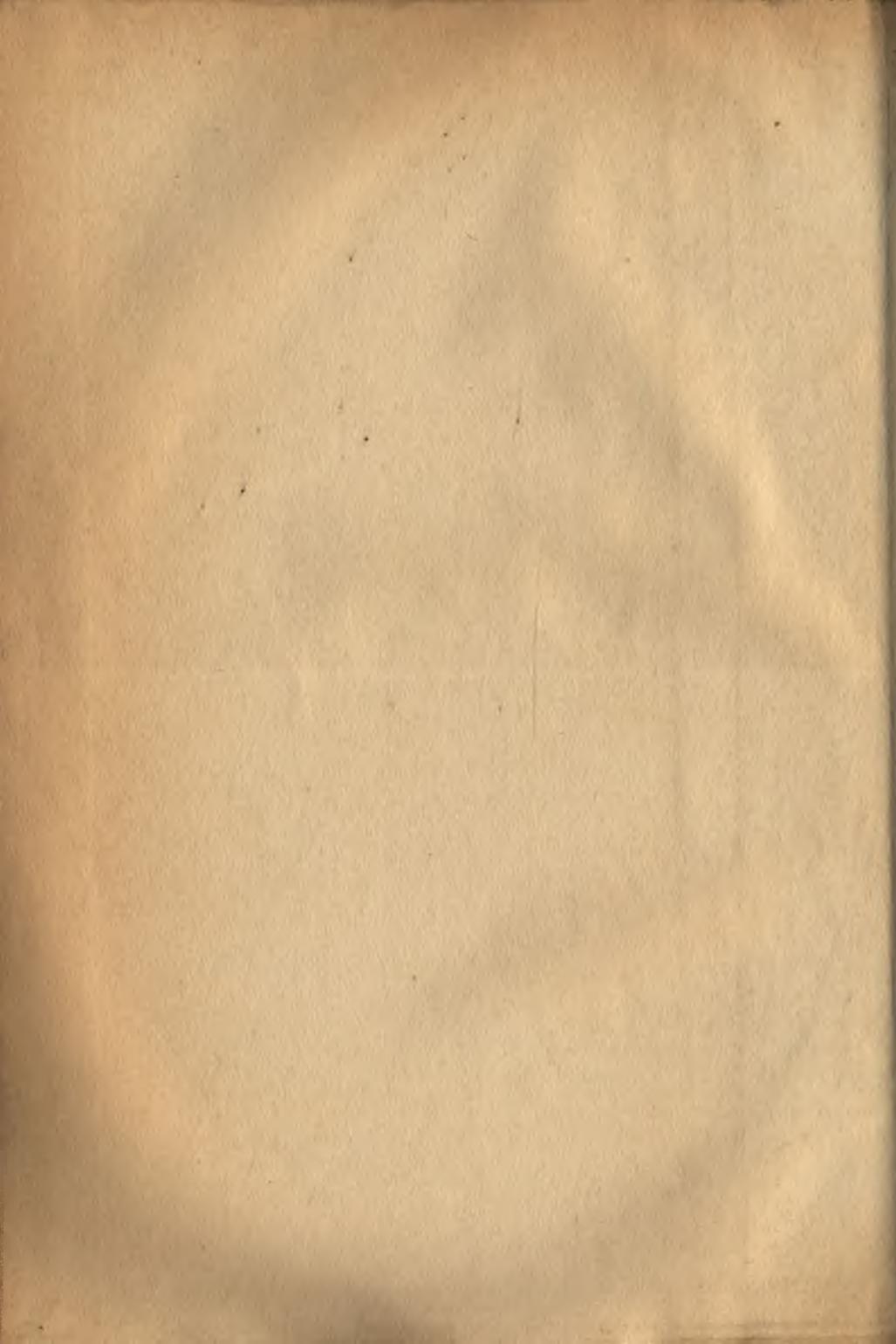
*Exkursionsweg.*

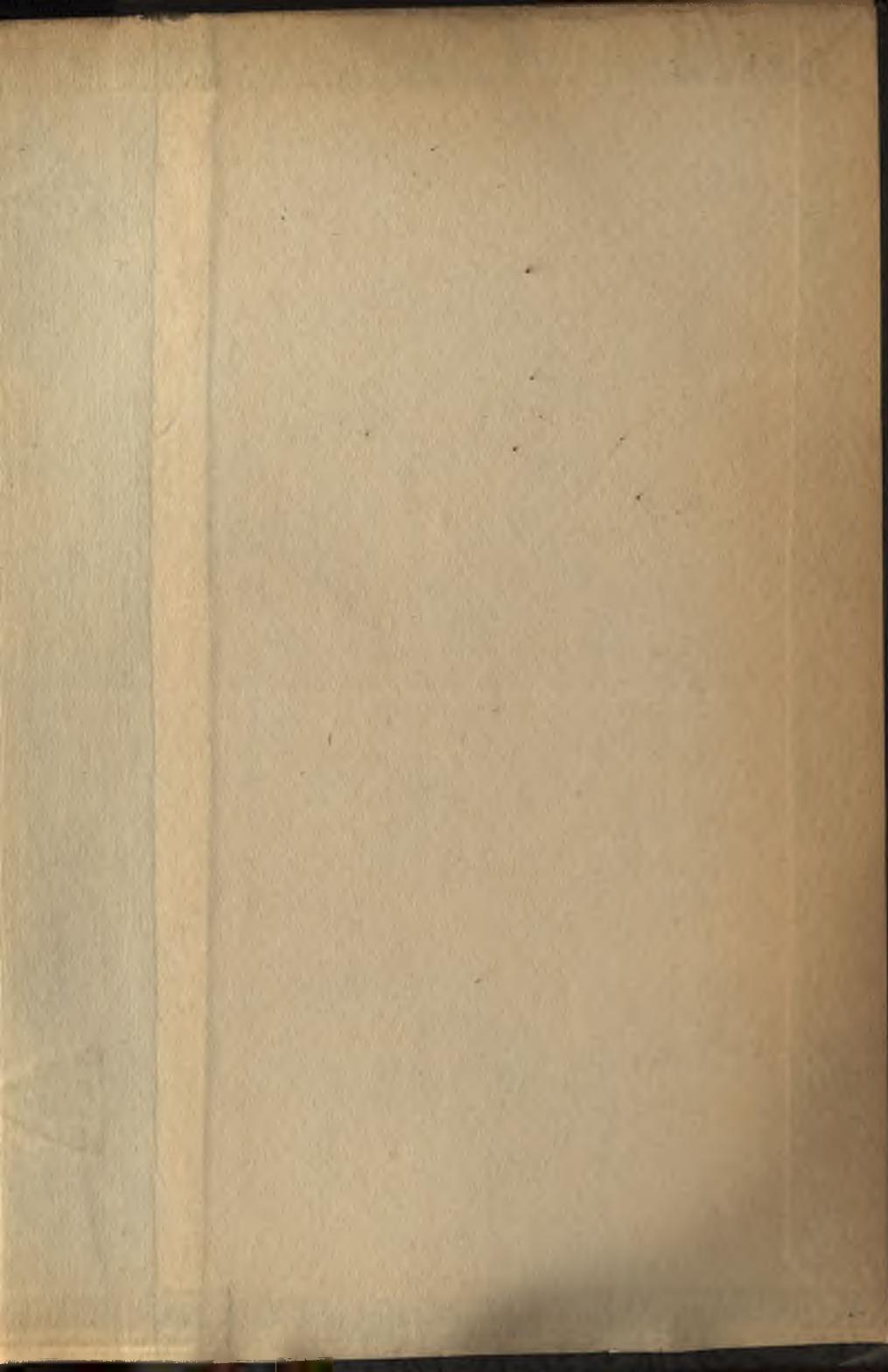
Maafsstab 1:25000

Lith v. Max Gebauer, Schweidnitz.









B226792

Biblioteka Śląska w Katowicach

ID: 0030001298079



II 136486/1901

